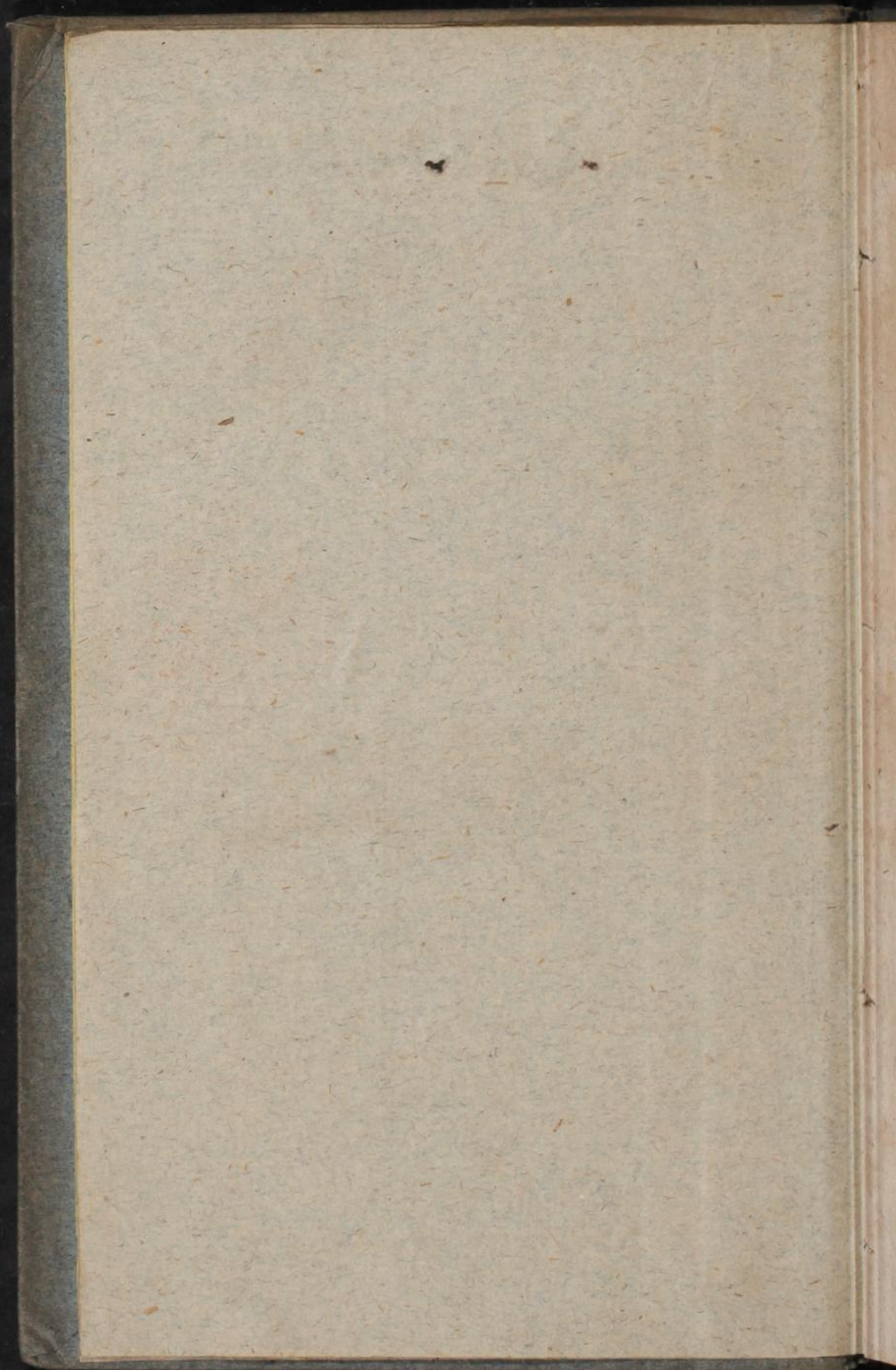


Utjehis Enigjelo, 1888

Thaer  
362

Univ.-Bibl.  
Giessen

1834 zur Liliaceen-Abtheilung.



# Oekonomie,

C III 26  
6

oder

die Lehre von den Verhältnissen der einzelnen  
Theile der Landwirthschaft zu einander  
und zum Ganzen

bearbeitet

von

J. G. Koppe,  
königl. preuß. Oberamtmann

und

C. W. H. Klebe,

königl. preuß. Oekonomie-Commissarius im Departement Brandenburg.



---

## II. Theil.

Mit zwey Kupfertafeln und mehreren Tabellen.

---

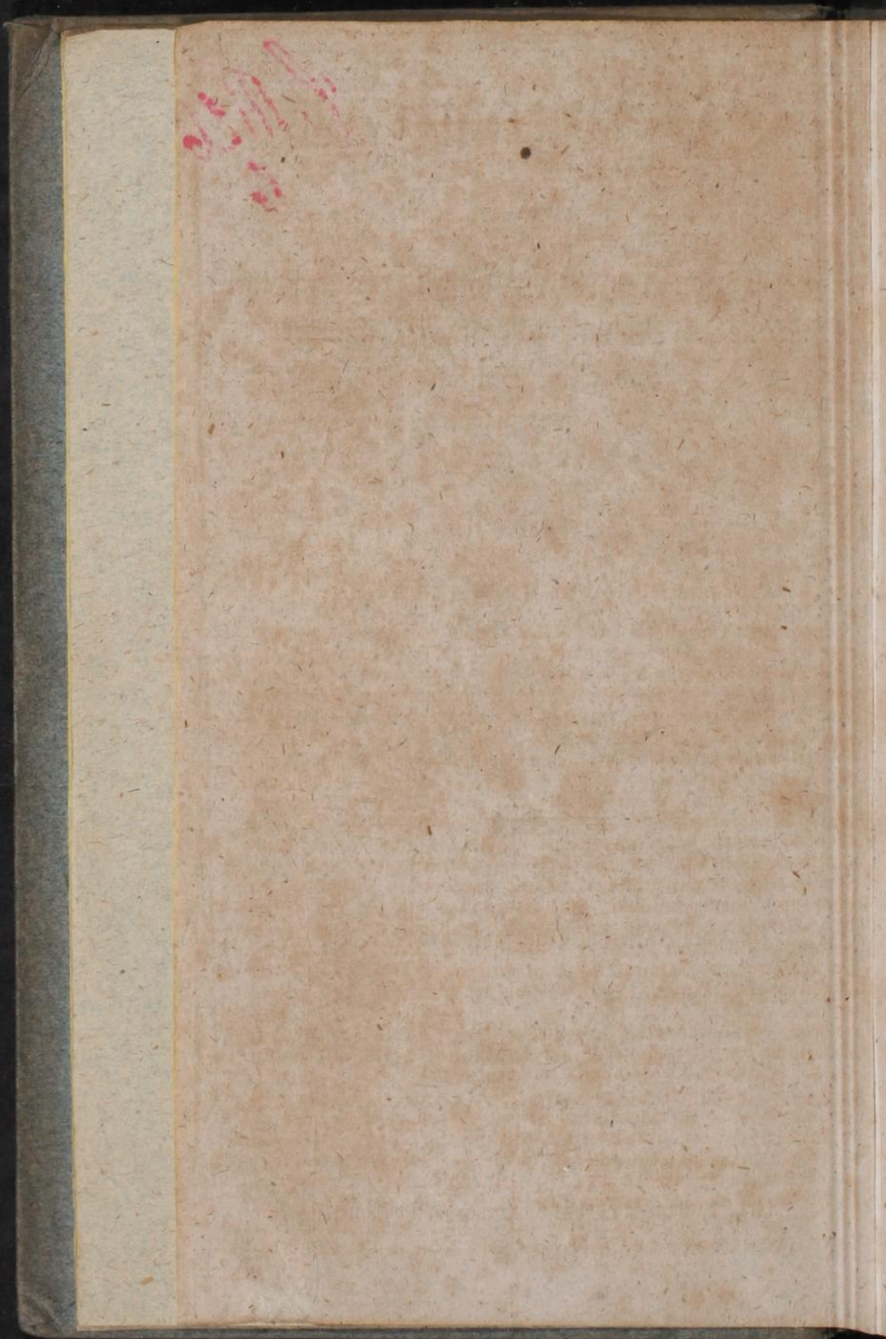
Ein integrirender Theil der allgemeinen Encyclopädie der gesammten  
Land- und Hauswirthschaft der Deutschen.

---

Leipzig,

in Baumgärtners Buchhandlung.

1831.



# O e k o n o m i e.

## Dritter Abschnitt.

### Oekonomische Rechenkunst.

Bei einem Geschäfte, wo Alles, was vorkommt und zur Hand genommen wird, sich nach Maaß und Zahl richtet, kann es an Berechnungen aller Art nie fehlen, weil man vermittelst derselben theils dem Gedächtnisse zu Hülfe kommen, theils bey manchen Unternehmungen im Voraus überschlagen muß, wie sie ungefähr zu stehen kommen werden; dieses, so wie die Manichfaltigkeit der in größern Wirthschaften vorkommenden Gegenstände und Fälle, zuweilen eintretende Rechtsstreitigkeiten, das Pachtwesen, desgleichen die Nothwendigkeit einer tüchtigen Buchführung, haben Veranlassung zu derjenigen Kunst gegeben, die man mit dem Namen der ökonomischen Rechenkunst bezeichnet, und die also ausschließlich die Wirthschaftsangelegenheiten und Verhältnisse zum Gegenstande hat. Diese angewandte Arithmetik ist bisher noch wenig beachtet, und keineswegs mit der verdienten Aufmerksamkeit behandelt worden, gleichwohl verdient sie diese in einem hohen Grade, weil ihre genauere Kenntniß gegen manchen Fehlgriff und daraus entstehenden Schaden schützt, und zur Erhaltung der Ordnung in den Geschäften unfehlbar sehr Vieles beyträgt.

Nach dem, wie man sich bisher dieser Kunst bedient hat, würde man den Begriff davon am deutlichsten darstellen, wenn man die Mißgriffe, Fehler und verworrenen Darstellungen aufführte, die ihre Anwendung zum Resultate gehabt hat; da dies nicht angeht, so geben wir den Begriff davon dahin: „daß sie die Anwendung der gemeinen Rechenkunst auf die verschiedenen Operationen des Landbaushalts in sich faßt, und daß bey dieser Anwendung die Regeln des Landbaues, die Verhältnisse der Theile, der einzelne gegebene Fall, oft in seiner Beziehung zum Ganzen, die Qualität und Quantität, der Ort und die Zeit zu Grundla-

(586)

gen anzunehmen sind;“ wonächst denn die eigentliche gemeine Rechenkunst nur diese Grundlagen in Betracht zu ziehen und solche rechnungsmäßig zu bearbeiten hat, um daraus die gesuchten Resultate zu erhalten. Der gewöhnliche Fehler der Rechenkünstler bestand aber bisher darin, daß die landwirthschaftlichen, zur Berechnung gestellten Objecte, da sie solche nur auf dem Papiere vor sich hatten, sich nach ihren Rechnungsoperationen bequemern mußten, wobey denn viel Willkühr, leere Voraussetzungen, allerhand Verwickelungen und Rechenkunststücke zum Vorschein kamen, so daß das eigentliche Object ganz entstellt, der Wirklichkeit nicht mehr entsprach und oft ganz unverständlich wurde, woraus also auch der Beweis der Richtigkeit und Wahrheit nicht hervorging, was doch gefordert wird.

Die Kunst, die bey der Anwendung der gemeinen Rechenkunst auf die Operationen des Landhaushalts gefordert wird, besteht darin: daß man einen gegebenen Fall in seinem ganzen Umfange und seine einzelnen Theile in ihren Verzweigungen mit dem Ganzen auf und zusammenfaßt, ihn rein wirthschaftlich beurtheilt, und zwar unter der bestehenden Wirthschaftsform, dabey die Ertragsquanta oder sonstigen Größen nach erfahrungsmäßigen Durchschnittssätzen aufstellt, hiernächst die Einzelbeiten in einen planmäßigen, einfachen, möglichst kurzen Zusammenhang bringt, der nach Umständen mehr oder weniger Raisonnement zur Erläuterung der Zahlen enthalten darf, und dessen Schluß dasjenige ergiebt, was man durch diese Operationen hat darthun, finden und beweisen wollen.

Die Wichtigkeit dieses Rechnungswesens ergiebt sich, so wie seine Unentbehrlichkeit, wenn man einen Blick auf die Lage des Landwirthschaftsgewerbes überhaupt und auf das in Deutschland insbesondere wirft. Schon die bisher in diesem Werke und in dem Artikel „Oekonomie“ abgehandelten Gegenstände haben ihre Nothwendigkeit in Beyspielen dargethan; noch mehr ergiebt sich diese, wenn man die Verfassungs- und die aus alter Zeit herrührenden Besitzverhältnisse, Betriebsformen, Gerechtigkeiten und Belastungen des Grund und Bodens erwägt, deren Auflösung theils bevorsteht, theils schon eingetreten ist, welches ohne Rechtsstreitigkeiten, Schätzungen und allerhand Berechnungen nicht erfolgen kann. Das Creditwesen, der Kauf und Verkauf, der Pacht und Erbpacht nehmen die ökonomische Rechenkunst in Anspruch, und fortdauernd im Gebrauch erscheint sie bey der Buchführung über die Bewirthschaftung der Landgüter; endlich bedarf ihrer der Staatswirth sowohl in Beziehung auf die Verwaltung der Staatsgüter, als zu höhern Verwaltungszwecken.

Man kann das ökonomische Rechnungswesen unter verschiedenen Gesichtspuncten betrachten, je nachdem es zur Anwendung kommt; und obgleich häufig eins in das andere eingreift und es erklärt, so scheint doch eine Trennung nach den Zwecken um so angemessener, weil sie die Uebersicht erleichtert; man unterscheidet also:

- 1) Die Veranschlagungs-Rechnung. — Man bedarf ihrer, entweder um sich über sein Eigenthum selbst zu belehren, oder um den Werth der Güter und Grundstücke eines Dritten auszumitteln. Sie hat es stets mit der Messung der Productivität des Bodens zu thun, und eben so mit der Pro-

(587)

duction selbst, für welche sie den nöthigen Aufwand sachgemäß untersucht und festsetzt; sie weiset also im Einzelnen die Kosten jeder Production, im Ganzen die Verwendung und Vertheilung des Betriebscapitals nach. Sie kann, zweckmäßig angelegt, nicht nur überhaupt den wahren Werth eines Guts oder Grundstücks angeben, sondern auch ein treffendes Bild vom ganzen Wirthschaftsbetriebe, dessen Hauptpunkte sich daraus ergeben müssen; daher gründet sich in ihr auch:

- a) die zweckmäßige Entwerfung des Wirthschafts-Stats;
- b) die Ausmittelung des Werths einzelner Grundstücke, die zu einem Ganzen gehören, und eine andere Bestimmung erhalten sollen;
- c) die Vergleichung der verschiedenen Werthe einzelner Grundstücke beym Austausch derselben gegen einander, welcher Austausch im Gemeinheitsheilungswesen eine Hauptsache ausmacht, und wobey man, nach der Geschäftssprache, die *Ausgleichungssache* zur Anwendung bringen muß, um eine Rechnungseinheit zu erhalten, worüber ein Mehreres beym Artikel „Gemeinheitsheilung“ gesagt werden wird;
- d) die Vergleichung des präsumtiven Kostenaufwandes zur Productivität des Bodens, folglich die Voruntersuchung darüber, ob ein gegebenes Grundstück unter gewissen Umständen bauwürdig seyn oder rentiren, ob eine vorzunehmende Melioration Vorthail oder Schaden bringen werde u. s. w.;
- e) das Dismembrations- oder Güterzertheilungs- und Abbauwesen, wo nämlich ein ganzes Landgut in mehrere kleinere Landgüter zertheilt wird, oder wo ein Abbau Statt findet, d. h. wo ein Gut seine Felder und Zubehörungen durch Special-Separation vertauscht, sie auf einer andern Stelle im Zusammenhange zurückerhält und die Wirthschaftsgebäude auf seine neuen Felder versetzt (Translocation).

Das Veranschlagungs-Rechnungswesen gründet sich stets auf die Anwendung erfahrungsmäßiger, jedoch nicht künstlich und unnatürlich herbeygezogener Durchschnittssätze von Erträgen und Kosten, welches bey den folgenden Rechnungsarten nicht stets der Fall ist.

- 2) Das cameralistische oder administrative Rechnungswesen. Dieses ist nicht allein im Geschäftsbereiche der Verwaltungsbehörden, sondern auch in dem der Privatpersonen von Erheblichkeit. Es tritt in Beziehungen mit den vorstehend zu 1. a. und e. genannten Gegenständen und dehnt sich noch über folgende aus:
  - a) bey der Verleihung der Güter auf Zeit-, Erbpacht und Erbzins; bey Meliorationen und Deteriorationen;
  - b) bey der eigentlichen Administration für eigne Rechnung, sey solche nun die gewöhnliche oder diejenige, welche von Gerichts-Vormundschafts wegen u. s. w. geführt wird;
  - c) bey Gründung neuer Anlagen, z. B. Colonien, neuer Wirthschaften auf bisher wüsten oder auf erst urbar gemachten Boden;

(588)

d) bey Umwandlung von Natural-Leistungen in eine Geldabgabe, oder bey Ablösung der letztern entweder durch Capitalzahlung oder durch Bezahlung mittelst Grundstücke; desgleichen bey der Aufhebung der Grundgerechtigkeiten und Bestimmung des dafür zu gewährenden Aequivalents.

3) Die Buchführung über den ganzen Wirthschaftsbetrieb.

Aus dem oben gegebenen Begriffe von diesem Rechnungswesen folgt schon von selbst die Hauptregel, daß man sich bey ökonomischen Berechnungen stets an die vorliegenden Thatsachen halte, diese richtig beurtheile, also alles Ideale oder das auf einer bloßen Vorstellung oder Voraussetzung beruhende ausschliesse und vermeide. Nur allein bey den eigentlichen Werths-Veranschlagungen oder Taxen soll man, nach den bisherigen Ansichten, eine Voraussetzung machen; man soll nämlich eine bestimmte Wirthschaftsform voraussetzen oder annehmen, gleichviel, ob das abzuschätzende Gut diese Wirthschaftsform ausübt, oder künftig dieselbe oder eine andere ausüben wird. Dieser Umstand ist so häufig und weitläufig behandelt worden, daß man billig darüber nunmehr entschieden seyn sollte, was indessen doch nicht anzunehmen ist. Soll eine solche Berechnung nur für die Gegenwart dienen, nur die Resultate des zeitigen Betriebes darlegen, so darf man nur diese Betriebsform zum Grunde legen; soll durch dieselbe aber der reine Bodenwerth ausgemittelt werden, so würde man eigentlich die Veranschlagung nach allen möglichen Wirthschaftsarten zu machen und aus ihren Resultaten einen Durchschnitt zu ziehen haben; dieß wäre aber sehr weitläufig und mühsam. Es dürfte aber keinem Bedenken unterliegen, daß, je nach dem Zwecke des Geschäfts, die Veranschlagung entweder nach der zeitigen Benützungsort zu machen ist, oder daß man, von der Ertragsfähigkeit des Bodens überhaupt ausgehend, die Durchschnittserträge nebst den darauf durchschnittsweise zu verwendenden Kosten berechne, und also jede Wirthschaftsform unberücksichtigt läßt. Betrachten wir das Wesen der letztern genauer, so finden sich die Unterschiede der einen gegen die andern eigentlich bloß in der geometrischen Felddereinteilung, und bezüglich auf Veranschlagung kann es immer im Ganzen von keinem erheblichen Einflusse seyn, ob die Felder in 3, 6, 9, oder in 7, 11, 14 Theile eingetheilt sind und bewirthschaftet werden.

Aus diesen Gründen ist auch die von einigen vorgeschlagene ausschließliche Zugrundlegung der Dreyfelderordnung nicht erheblicher, als wenn man jede andere Eintheilung dazu vorgeschlagen hätte, weil der Getreidebau nicht vorzugsweise durch diese Ordnung besteht, dieselbe vielmehr, wie in diesem Werke gezeigt worden, der vortheilhaften Getreideproduction oft hinderlich ist, wogegen der Wechsel zwischen Getreidebau und natürlicher oder künstlicher Weide auf Sandboden, ohne Wiesenbesitz, in jedweder Ordnung oder unter jeder beliebigen Eintheilung des Feldes die alleinige Garantie der bleibenden Productivität abgiebt, welches schon durch das in der Dreyfelderwirthschaft übliche Ruheliegen der Außfelder bewiesen ist, wodurch sie, wie gezeigt worden, den Charakter der strengen Dreyfelderordnung verliert, und eigentlich eine mehr, als dreyfeldrige Wirthschaft wird. Durch diese

(539)

Abnormität, unter Beybehaltung des alten Namens, haben sich die Güter, die aus bloßen sandigen Bodenarten bestehen, allein in einer ertragsfähigen Verfassung erhalten, und selbst unter dem Zwange des Gemeinschaftsverbandes; diejenigen Güter aber, welche schweren Boden besitzen, pflegen noch viel weniger den Regeln des Dreyfelder-systems anzubängen; vielmehr folgt man ebenfalls jenem oben berührten abnormen Verfahren, und es wird selten vorkommen, daß bey solchen Gütern von Außenfeldern und Lehden die Rede wäre, die man nur auf Ruhe bauet; der Name würde also auch hier die Sache nicht bestimmen.

Wenn man aber auch die Dreyfelderordnung, nach der Ansicht einiger Schriftsteller, bey diesen Rechnungsoperationen zum Grunde legen wollte, so fragte sich doch noch zuvor: ob man dabey reine Braache oder besommerte Braache anzunehmen hätte? Die letztere ist eigentlich schon eine ganz andere Ordnung, und hebt die reine Felder-Regel auf; wird reine Braache gehalten, so kommen nur 2 Felder oder  $\frac{2}{3}$  des Ganzen zum Anschlag, und  $\frac{1}{3}$ , nämlich das Braachfeld, wird gar nicht abgeschätzt, weil es nicht bestellt ist; dennoch wird nach diesem Verfahren das gefundene Resultat auf das Ganze bezogen; es wird also damit eigentlich so viel gesagt, daß um der bloßen Braachbearbeitung willen nur 2 Felder einen Werth haben, und das dritte nur dazu dient, den Werth der beiden andern begründen zu helfen; dieses falsche Verfahren steht indessen auf gleicher Linie mit dem Gedanken, die Dreyfeldewirthschaft hierbey überall zum Grunde zu legen, da sie doch in vielen Gegenden gar nicht bekannt, oder längst vergessen ist.

Unsere oben geäußerte Meinung, die Ertragsfähigkeit des Bodens überhaupt zur Grundlage der Schätzung zu nehmen, rechtfertigt sich dadurch, daß die Culturart in einer möglichst großen Zahl von Gütern, ja in ganzen Provinzen und Staaten, gar wenig verschieden ist und sich sehr ähnlich sieht; dann auch dadurch, daß eine geringe Abweichung in der Wahl der Früchte niemals einen erheblichen Unterschied im Ganzen hervorbringt; so wird z. B. niemand behaupten, daß der Bau des Dinkels in Süddeutschland dort den Boden theurer oder wohlfeiler mache, als in Norddeutschland, wo er nicht gekannt ist und nicht gebaut wird; eben so wenig wird dergleichen vom Anbau der kleinen märkischen Feldrübe gesagt werden können. Die Cultur des Bodens richtet sich im Ganzen und im Großen stets nach seiner Qualität und der daraus hervorgehenden Ertragsfähigkeit, und daraus entsteht eine, so zu sagen, herrschende Cultur; in dem schweren Boden werden stets Gewächse gebaut, die viel Bodenkraft erfordern, die aber theilweise auch viel Düngermaterial zurückliefern, z. B. Weizen, rother Klee, Luzerne und Esparsette, große Gerste, Kartoffeln, Rübsen, Raps, Tabak und Roggen; im Boden, der ein Uebermaas von Sand gegen Thon hat, bauet man nur Roggen, Hafer, Buchweizen, höchstens kleine Gerste und Kartoffeln, als Futterkraut gewöhnlich nur den weißen Klee, (siehe Bd. IV. über die Betriebsform und die Wirthschaftssysteme den ganzen Artikel). Ist nun die Ueberzeugung gewonnen, daß die hier genannten verschiedenen Früchte für diese oder jene Gegend angemessen sind und durchgängig gebauet werden, so wird der Durchschnitt der Erträge und der Kosten von jeder einzelnen

(590)

Frucht den Generaldurchschnitt von den Erträgen und Kosten aller Früchte vorbereiten, und eine sichere Schätzung herbeiführen; und es wird hierbey von keiner erheblichen Bedeutung seyn, wenn in der Wirklichkeit in dem einen oder dem andern Verhältnisse nicht alle genannten Früchte vorkommen, weil obne- dies aus dem Anbaue mehrerer die Fähigkeit erhellet, auch noch andere hervorzubringen; wer z. B. gewöhnlich mit Erfolg Roggen, Erbsen, kleine Gerste erzielt, kann eben so gut auch Hafer, Wicken, Lein oder Wasserrüben bauen, und niemand wird vernünftigerweise behaupten wollen, daß ein Boden deshalb schlechter, wie ein anderer sey, weil man letztgenannte Früchte nicht anbauet. Es wird nur noch zu erwägen seyn, daß allerdings manche Wirthschaftsarten noch reine Braache halten, und daß also immer ein Theil des Ganzen in einem Jahresumlaufe nichts trägt, als höchstens einige wilde Weide; da aber bey Annahme der rohen Erträge nicht allein auf die Wirkung des Braachens, sondern auch auf die Kosten der Braachbearbeitung Rücksicht genommen wird, da eine gleiche Rücksicht auf die Kosten Statt findet bey den angesaamten Weideschlägen, welche einerseits mit der Getreidesaat zugleich besorgt werden, z. B. Klee unter Roggen oder Gerste, da die Bearbeitung aufgebrochener Weideschläge zu den darauf folgenden Saaten weniger Kosten verursacht, als die gewöhnliche Bearbeitung, so gleicht sich hierdurch der Ausfall des Braachschlages hinreichend aus.

Dieses Verfahren führt offenbar die nöthige Gleichheit in dieß Rechnungswesen ein; die Productionsfähigkeit des Bodens kann so leicht nicht überschätzt werden; der Anbau anderer Früchte, als der bekannten und gewöhnlichen, müßte erst als allgemein nachgewiesen werden, wenn er behauptet würde, und eine hin und wieder Statt findende Abweichung von der gewöhnlichen Regel würde nichts beweisen.

Bev Beurtheilung der Productionsfähigkeit des Bodens kann es nur bedingungsweise in Betracht kommen, wie sich ein gegebener Boden verhalten würde, wenn er eine reiche Düngung erhielte; die Productionsfähigkeit an sich aber wird dahin verstanden: in wiefern eine Bodenart die Mittel aus sich selbst gewährt, das ihr eigne Maas der Ertragsfähigkeit zu erhalten und wiederherzustellen, oder mit andern Worten: wie viel Düngermaterial die angemessene Cultur eines gegebenen Bodens zurückliefert, um diese Cultur immer wieder erneuern zu können.

Die richtige Beurtheilung findet sich also nur innerhalb dieser Grenze; daher beurtheilt man ihn am richtigsten, wenn man nach erfolgter Ausmittelung sagt, der und der Boden liefert im Durchschnitt der Jahre so viel Düngermaterial ohne fremden Zufluß, daß in so und so viel Jahren eine frische Düngung von so und so viel Gewicht und Volumen erfolgen kann; von selbst versteht sich, daß der erneuerten Düngung die Bearbeitung und selbst das Niederlegen manchen Bodens zu künstlicher oder natürlicher Weide oder Futterbau, endlich auch, jedoch bedingungsweise, eine schickliche Fruchtfolge (siehe diesen Artikel in Bd. IV. S. 149) und die Wirkungen der Atmosphäre hinzutritt und den Fruchtbarkeitsgrad wiederherstellt und verstärkt. Dieses Alles beruht lediglich auf Erfahrung, welche dargethan hat, wieviel Trachten oder Erndten nun von so einer

(591)

neuen Düngung zu beziehen sind. Allerdings wird nun derjenige Besitzer im Vortheil stehen, der neben einer gewissen Ackerfläche noch eine gewisse Wiesen- und Weidefläche besitzt, die die Düngermasse ansehnlich vermehren, ohne dieselbe selbst wieder zu consumiren, solche vielmehr dem Acker zuweisen; dieser Vortheil ist aber local, entspringt aus Besitzesverhältnissen und nicht aus der Natur des Bodens, und kann das Schätzungsprincip nicht abändern: denn dieses fordert, daß jedem Grundstücke das berechnet wird, was es unmittelbar hervorbringt, folglich den Wiesen und Weiden neben dem Futter auch der Dünger davon. Wiesen und Weide neben Ackerbesitz können also die Cultur des letztern theils beschleunigen, theils in der Fläche ausdehnen, d. h. man kann mittelst der erstern eine größere Ackerfläche (vorzüglich, wenn sie etwa an sich arm ist), in Cultur setzen, und sie früher, als sonst möglich seyn würde, zum hinreichenden Ertrage bringen; das Verdienst ist aber den Wiesen und Weiden, nicht dem Acker zu berechnen. Eben so kann man auf diese Weise den vorhandenen Acker in eine bessere Cultur setzen, um andere Früchte zu bauen, als man außerdem würde haben bauen können, z. B. Tabak, Hopfen u. dgl.; dann nutzt man seinen Acker mittelbar etwas höher, je nachdem diese Artikel gesucht und bezahlt werden, d. h. der Dünger von den Wiesen macht sich besser bezahlt; dieß kann indessen immer noch keinen Grund abgeben, den Düngewerth, noch weniger den Bodenwerth in einzelnen solchen Verhältnissen bedeutend höher zu schätzen; man muß vielmehr auch hierin den mittlern Werth festhalten.

Aus dieser Darstellung der natürlichen oder derjenigen Verhältnisse, unter welchen im Allgemeinen, unter geringen Abweichungen der Hauptsache nach, der Ackerbau betrieben wird, ersieht man, daß eine Zugrundlegung der Dreyfelderwirthschaft bey Veranschlagungsberechnungen und Werthbestimmungen etwas höchst Ungenügendes ist, zumal wenn anerkannt ist, daß diese Wirthschaftsart nur auf solchen Bodenarten (mit Erfolg und Vortheil) möglich ist, die einen reichen Strohertrag und durch denselben das Material geben, um die nöthige Düngung wenigstens für jedes sechste Jahr herbeizuschaffen, ohne äußerer Futterzuschüsse (von andern Grundstücken) zu bedürfen (siehe Bd. I. Oekonomie S. 21 die Bemerkungen hierüber von Koppe). Da aber ein allgemein anwendbares Rechnungsprincip aus solchen Materialien, die vermöge ihres schwankenden und zum Theil willkürlichen Wesens, ihrer unpassenden und theils zweckwidrigen Verfahrungsart zur Sache nicht passen, auch nicht hergeleitet werden kann, so glauben wir dasselbe auf die vorbezeichnete Art am besten festgestellt zu haben.

Die vorstehende Ansicht von der Sache führt zu mehrerer Ueberzeugung, sobald wir den Ackerbau für sich und als selbstständig betrachten, und dieß können wir, da es viele Länder und Districte giebt, wo erhebliche Wiesen und Weidereviere gar nicht existiren, wo man also auch von den aus Wiesen und Weiden hervorgehenden Culturmitteln nichts weiß, und diese also im Ackerboden selbst suchen und finden muß; beruht aber die Existenz einer Ackerwirthschaft lediglich auf der Existenz einer Wiesen- oder Weidefläche daneben: so ist ihre Existenz nicht

(592)

selbstständig, und dann ist sie nicht mehr, als viele andere, geeignet, ein richtiges Rechnungsprincip herzugeben, und dieß um so weniger, als die Bedingung, unter welcher sie dazu geeignet seyn soll, nicht überall erfüllt wird, und folgerecht würde man dann für jedes Land, Kreis, oder gar für jedes einzelne Gut ein besonderes Rechnungsprincip ausmitteln müssen, um endlich zum Zwecke zu gelangen.

Da dieser Gegenstand bisher wissenschaftlich zwar wohl erörtert worden, aber viel bändereiche Schriften unabgeschlossen darüber vorhanden sind, so war das hier Vorgetragene auszuführen, weil etwas Feststehendes darüber nicht existirt. Das angenommene Princip: die natürliche Ertragsfähigkeit der Bodenarten zur Grundlage der Schätzung zu nehmen, erhält seine praktische Anwendung und rechnungsmäßige Ausführung, indem man

- 1) den Erbau aller, für jede Bodenart geeigneten bekannten Früchte, nach erfahrungsmäßigen Mittelsätzen, hinsichtlich der Quantität auf einer bestimmten Fläche angiebt.
- 2) Eben so den Stroh- und wilden oder künstlichen Weideertrag.
- 3) Den Betrag der Bestelungskosten und Zinsen bey jeder Bodenart, für jede Frucht ausmittelst.
- 4) Von den rohen Erträgen unter 1. und 2., nach mittlern Geldpreisen, einen Generaldurchschnitt des Jahresertrags berechnet, und den Generaldurchschnitt aller Kosten und Zinsen unter 3 davon abzieht; wonach
- 5) der reine Ertrag übrig bleibt, welcher nach üblichen Sätzen zu Capital erhoben, den Bodenwerth ergiebt.

Nach diesem Verfahren werden auch die Wiesen, die Weideländer und die Servitutweidenutzungen behandelt, und zwar jede Classe für sich unmittelbar. Dieß ist nothwendig, weil man den Werth von jedem einzelnen Grundstücke wissen will, und weil es in den mehrsten Fällen ungenügend ist, zu wissen, was ein ganzes Landgut mit allem Zubehör kostet, wenn es darauf ankommt, die Einzelheiten desselben richtig zu beurtheilen. Nach den Taxationsgrundsätzen aller deutschen Länder werden die Schätzungen nur von ganzen Gütern gemacht (s. Bd. II. S. 560), ohne Rücksicht darauf, welchen Antheil am totalen und reinen Ertrage und davon sich ergebenden Capitalwerthe, die Einzelheiten haben; eine solche Taxe erfordert allemal viel guten Glauben, gewährt aber niemals volle Ueberzeugung, weshalb ein Verfahren, welches sowohl den Werth der Einzelheiten, als den der Totalität umfaßt, nothwendig vorgezogen werden muß, weil es bey Nachweisung des Territorialinhalts und seiner nuzbaren Qualität, zugleich den ganzen Mechanismus des Wirtschaftsverkehrs aufstellt und nachweist, und alle Gegenstände zur Ansicht bringt, und folglich nicht bloß bey der trocknen, oft ungenügenden Berechnung stehen bleibt, welche letztere jedoch auf diesem Wege an Evidenz und Beweiskraft nothwendig gewinnen muß. Aus dieser Einrichtung folgt denn auch, daß eine Werthberechnung oder Veranschlagung dieser Art zu verschiedenen Zwecken auf lange hin brauchbar ist, z. B. bey Verkäufen, Verpachtungen, Erbverpachtungen, Rechtsstreiten, Vertauschungen, Creditgesuchen u. s. w.

(593)

Indem dieß Rechnungsverfahren das Einzelne und das Ganze umfaßt, wird zugleich noch ein früher entstandenes Bedenken gehoben, welches Veranlassung zu der Frage gab: ob der Werth der einzelnen Grundstücke nach ihrer Ertragsfähigkeit im isolirten Zustande, oder nach ihrem Ertrage in derjenigen Wirthschaftsverbinding, in der sie dermalen stehen, abzuschätzen und zu berechnen sey? — Die Frage bezeichnet bloß die natürlichen Folgen eines Inbegriffs von Grundstücken, die eine Wechselwirkung auf einander haben, also daß das Product des einen dem andern als Culturmittel dienen kann und wird, z. B. die Wiesen dem Acker; da aber alle Taxation und Berechnung an dem Besitze und dem Complexus des zu taxirenden Objectis nichts ändern kann, jeder etwa ausgeschieden werdende Theil wieder ein selbstständiges Object, oder der Theil eines andern Ganzen wird, so ist es hinreichend, wenn die einem solchen Einzelwesen für sich allein anhängende Werthseigenschaft geschätzt wird. Außerdem wird in der Regel die Integrität eines Landgutes vorwalten, welche die Abtrennung einzelner Theile nicht zuläßt, und fände dieses auch nicht Statt, so wäre die Frage doch unerheblich, denn durch Feststellung der Ertragsfähigkeit eines solchen einzelnen Grundstückes an sich, wird ja seine Wirkung auf das Ganze nicht verändert, und diese Wirkung ist, wie wir vorhin bemerkten, oft eine solche, die die Cultur anderer Grundstücke in der Zeit beschleunigt, und diese Fähigkeit wird dem einzelnen, so qualificirten Grundstücke zu gut gerechnet, nicht aber demjenigen, dessen Culturstand dadurch beschleunigt und verbessert wird, damit ist den Verhältnissen ein unvollkommenes Genüge geleistet.

Die Zugrundlegung der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens bey Berechnungen über denselben, die Maasregel, jeder Bodenart das zuzurechnen, was sie unmittelbar hervorbringt, schließt das bisherige bey Dreyfelderwirthschaft übliche Verfahren aus, nach welchem man erst einen gewissen Düngungszustand des Ackers einer Besizung voraussetzte, folglich eine gewisse Düngerquantität, die nicht bloß vom Acker, sondern hauptsächlich von Wiesen- und Weiderevieren herkommt, annahm, unter deren Erzeugung und Verwendung dann die anzunehmenden Erträge erfolgen konnten. Dieß Verfahren, welches auch schon im 1ten Bd. S. 623 angedeutet ist, geht jedoch mehr auf den speciellen Fall, als auf allgemeine Anwendbarkeit hinaus, denn wir müssen nach unserm hier angenommenen Grundsatz jede Voraussetzung vermeiden, und können auf ein Vorhandenseyn anderer Futtermaterialien, folglich anderer Düngerzuflüsse, als solcher, die unmittelbar aus dem Boden hervorgehen, um deßhalb nicht eingehen, weil diese nicht überall und in jedem einzelnen Falle existiren. An sich ist richtig, daß jeder verständige Landwirth bey seiner Besizung, wenn sie in drey Feldern bewirthschaftet wird, dahin trachten wird, wenigstens die nöthige Düngung für jedes sechste Jahr herbeizuschaffen, weil eine geringere in der That so gut als gar keine seyn würde; in unserem Falle ist es aber gleichgültig, wie er hierzu gelangt, und ob er einen Zuschuß an sogenanntem Kraftfutter, worunter man Heu, Wurzelgewächse, Abfälle aus technischen Gewerben (Bierträbert und Branntweinschlamm) und Getreide versteht, bedarf, um jenes Minimum an Dünger zu erreichen, oder nicht. Wir kön-

(594)

nen nur berechnen, was der Ackerboden, die Wiesen, die Weiden, jede für sich hervorbringen, und hervorbringen können, unter ihren Producten findet sich denn auch das Futter, und die Beurtbeilung desselben erfolgt theils als solches, theils als Düngermaterial, und die Werthe werden einem jeden Theile des Bodens zugeschrieben. Dabey kann nicht darauf Rücksicht genommen werden, ob die thierischen Erzeugnisse jenes Kraftfutter vollständig allein bezahlen, welches, der herrschenden Meinung nach, bey solchem Boden geschieht, der hinlängliche Stroberträge liefert; wogegen, wenn dieser hinreichende Strobertrag nicht existirt, auch die thierischen Producte nicht hinreichen, den Werth des zugeschoffenen Kraftfutters vollständig zu decken, wo dann vielmehr der Dünger einen Theil der Kosten mit übernehmen müsse. Diese Rechnungsart, wäre sie auch, was doch nicht ist, an sich ganz richtig, würde doch im ökonomischen Anschlagrechnungsweise ein verwickeltes Verfahren herbeiführen, was zu vielen Irrthümern Anlaß geben, und der nöthigen Klarheit ermangeln würde. Wir gehen von der Ansicht aus, daß niemand mehr Vieh halten könne und werde, als sein Grund und Boden eben hinreichend ernähren kann; ist die Fähigkeit des Bodens, Viehfutter hervorzubringen, so gering, daß er nach Abzug dessen, was das Arbeitsvieh bedarf, für das nöthige Nutzvieh wenig oder nichts an Futter ausgiebt, so ist die Besitzung an sich nicht culturwürdig, vorausgesetzt, daß nicht etwa ein ganz verkehrtes Verfahren diesen Mangel hervorbringt; bringt sie aber das nöthige Futter für das Arbeits-, und eine gewisse Zahl Nutzvieh hervor, so können diese Futtermittel ebenfalls nur dem Boden zugerechnet werden, nämlich der Ertrag davon, der mittelbar durch das Vieh erzeugt wird, also bey dem Arbeitsvieh durch den Werth der Arbeit, und bey dem Nutzvieh durch den Werth ihrer verkäuflichen Producte; auf den sich erzeugenden Dünger kann man aber keine Kosten berechnen, denn will man Futter produciren und durch Vieh consumiren, so muß man sich auch gefallen lassen, daß das Vieh Dünger macht, und es kann diesen nur im Verhältniß zu dem ihm gegebenen Futter machen, und will man dieses jährlich reproduciren, so muß man den Dünger wohl in Acht nehmen und auf den Acker verwenden, und darauf halten, daß er sich in Güte und Menge niemals vermindere. Diese Futter- und Düngerproduction und Consumption dreht sich also stets in demselben Kreise, und man ersieht aus dem Zusammenhang, daß die Düngererzeugung von Seiten des Viehes etwas Unwillkürliches, die Zurückgabe der Düngermassen an den Boden aber etwas Nothwendiges zum Bestande der Cultur, ein anderweitiger Gebrauch, der jährlich sich zu erzeugenden Düngermassen aber undenkbar ist, folglich hat der Dünger in diesem Verhältnisse eigentlich keinen Geldwerth, obgleich er an sich unschätzbar ist; es ist also ganz überflüssig, dem Dünger einen Theil der Kosten des Viehfutters zuzuschreiben, und noch mehr, wenn, wie in unzählig vielen Fällen, weder Wiesen und Weiden dem Acker Dünger liefern, noch Futtermittel angekauft werden; die Düngermassen gehören also nur in das Düngeregister, um den Culturzustand zu controlliren; wer den Werth des Düngers fixirt und in seiner Einnahme und Ausgabe unter oben angeführten Umständen aufführt, kann ihn hierunter nur als einen durchlaufenden Posten berechnen, bey welchem Einnahme

(595)

und Ausgabe sich gleich bleiben. Einen Geldwerth des Düngers festzusehen, ist aber bey Veranschlagungen zuweilen dennoch in sofern nöthig, als es düngeliefernde Grundstücke giebt, die ihn nicht selbst wieder consumiren, die sich also in ihrer Productivität erhalten, ohne Düngung. Dieß sind in der Regel die Wiesen und die Weidereviere; es giebt ferner so reichen Ackerboden, der eine, sich alle 3 oder 6 Jahr wiederholende Düngung gar nicht ertragen würde, sein Stroh- und Futterproduct kann also, in Dünger verwandelt, andern leichtern Grundstücken zugewendet werden, und daher stehen solche reiche Grundstücke den reichen Wiesen gleich, und der von ihnen herkommende Dünger muß ihnen zu gut gerechnet werden.

Auch bey gewissen besondern Besitzes- und Wirthschaftsverhältnissen ist es einer richtigen Buchführung ganz angemessen, den Werth des Düngers, und die verwendete Menge desselben zu vermehren; hier kann der besondere Werth, der dem Dünger beygelegt wird, aus speciellen Culturfällen und als das Resultat specieller Operationen und Unternehmungen eines einzelnen Landwirths hervorgehen, bezüglich auf die Art und Weise aus der vorhandenen Düngermasse den höchsten, und also einen höhern, als den gewöhnlichen Nutzen zu ziehen, und sich von diesen Operationen eine rechnungsmäßige genaue Uebersicht zu verschaffen, wir besitzen hierüber zur Zeit nur ein einziges sehr schätzbares Werk, unter dem Titel:

Resultate der Versuche über Erzeugung und Gewinnung des Düngers, wie solcher unter bestimmten Verhältnissen aus Futter und Einstreu bey den Pferden, dem Rindvieh und den Schafen entsteht, nebst einer Berechnung oder Ausmittlung des Gewichts und Maasses von denjenigen ländlichen Erzeugnissen, welche zur Ernährung der Thiere und Erzeugung des Düngers am gewöhnlichsten angewandt werden; desgleichen: Versuch zu einer Werthvergleichung der vorzüglichsten Ackerbauerzeugnisse nach Roggenkörnerwerth, wie solche bey Ertragsberechnungen der Erndten, bey Abschätzung des Ackerbaues, der Wiesen, der Ertrags- und Kostenveranschlagung der thierischen Ernährung und Gewinnung des Düngers bey dem Gute Schierau angenommen und berechnet werden. Vom königl. Amtsrathe Blok in Schierau, mit einem Vorwort und Anmerkungen vom Staatsrath Thaer. — Beilage zum 2ten Stck. Xten Bds. der Möglingischen Annalen. Berlin bey Aug. Rucker 1823.

Dieser Autor giebt als das Resultat seiner Düngerwerthsberechnungen Folgendes:

Ein Fuder Schafdünger von 40 Cubikfuß = 15 Etr. 37 Pfd. preuß. Gewichte, ist 1 Schfl. 11 Meh. preuß. Maas Roggenwerth; letztern zu einen Thaler angenommen, ist der Werth des Fuders 1 Thlr. 22 Sgr., der Centner also  $3\frac{3}{4}$  Sgr. — Ein Schaf liefert ihm, bey ganzer Stallfütterung  $13\frac{1}{2}$  Etr. Dünger, oder  $\frac{10}{16}$  Fuder à 40 Cubikfuß.

Ein Fuder Kuhdünger von 17 Etr. = 113 Pfd. oder 1 Schfl. 5 Meh. Roggen oder diesen à 1 Thlr. = 1 Thlr. 10 Sgr. 10 pf., der Etr. =  $2\frac{1}{2}$  Sgr. Eine Kuh liefert bey ganzer Stallfütterung (nämlich so wie dieser Autor füttern läßt, nach S. 56 und f.) 295 Etr. 16 Pfd., welches à 17 Etr. =  $17\frac{1}{2}$  Fuder Dünger beträgt.

(596)

Ein zweyspänniges Fuder Pferdebönger à 12 Etr. 59 Pfd. ist = 73 Pfd. = 14 Mes. Roggen à 1 Ehlr. = 26 $\frac{1}{2}$  Sgr., und ein Pferd giebt jährlich 8 $\frac{1}{2}$  Fuder.

Ueber diese Werthe, nach der besondern Ansicht des Autors und nach den besondern, wiewohl wahrscheinlich von ihm selbst ausgehenden Verhältnissen seines Guts berechnet, und nach der Anzeige des Titels zur Anwendung gebracht, giebt derselbe S. 52 folgende Aufschlüsse:

Unter 1. Nur so lange, als ein richtiges Verhältniß zwischen den Massen der erzeugten, angeschafften oder umgetauschten Producte Statt findet, ist es möglich, jedem einzelnen Producte durch richtige Verwendung im Betriebe der Wirthschaft den (hier) angenommenen Werth durch eigenen Umsatz zu verschaffen, und

unter 4. Bey der Veranschlagung werden die Thiere als Maschinen betrachtet, an welche der Ackerbau alle Futtermittel nach den (hier ausgesprochenen) Werthsätzen verkauft, wogegen der Ackerbau den Dünger an den Viehstand, nach den eben ausgesprochenen Werthsätzen bezahlen muß.

Wenn gleich nun auf diesem Wege ein Düngewerth ausgesprochen worden, wovon in vielen Fällen Gebrauch zu machen ist, und wenn ferner auch ein einzelner Landwirth Gründe haben kann, eine solche nach den Regeln der doppelten Buchhaltung angelegte Berechnung über sein Gut zu führen, so begründet doch diese Idee kein Princip für unsern hier abgehandelten Gegenstand, sondern enthält bloß eine Rechnungsform, die der Verfasser für sein Verhältniß anwendbar findet, und die auch in manchen andern Wirthschaften anwendbar seyn mag. Für den hier abgehandelten und einige andere Fälle hat der Verfasser dieses Artikels schon im Jahre 1821 in seinem Werke: Grundsätze der Gemeinheitstheilung, Berlin bey Maurer, 1ste Abtheilung S. 176, diesen Gegenstand ausführlich behandelt, und den reinen Ertrag des Bodens zum Maassstabe des Düngewerths angenommen, in Betracht nämlich, daß das Zurückgeben der vom Boden erzeugt werdenden Futtermittel, in der Form von Dünger die *conditio sine qua non* sey, unter welcher die reine Bodenrente erzielt werden kann, diese letztere daher nicht bloß das Product der angelegten Capitale sey, weil diese ohne den Bestand und die Verwendung jenes sogenannten eisernen Inventarii des Bodens (Stroh und Futter) gar nicht hätten angelegt werden können, und daß die Einwirkungen der Atmosphäre, der Bearbeitung und der Fruchtfolge, da wir sie nicht genau messen können, nicht genau in Berechnung kommen, weil sie ohne Hinzukommen des Düngers unwirksam seyn würden, ihre Wirksamkeit daher nur durch diesen und in Verbindung mit ihm möglich wird, und also bedingt ist. Hiernach ist, da der Durchschnitt aller Reinerträge von 20 verschiedenen Bodenarten 7 $\frac{1}{2}$  Ehaler, und der Durchschnitt alles Düngergewinnes von eben so viel Fällen 2 $\frac{1}{2}$  Fuder ist, der Werth eines Fuders 3 Ehlr. 8 Sgr. 8 Pf., welcher sich aber, aus eben angegebenen Gründen, um  $\frac{1}{2}$  vermindert, folglich auf 24 $\frac{1}{2}$  Sgr. zu stehen kommt. — Der Verfasser hält hierdurch den allgemeinen Werth, den der Dünger in der Landwirthschaft hat, für hinreichend ausgesprochen und fixirt, und denselben geeignet in Berechnungs- und Taxa-

(597)

tionsfällen zur Anwendung gebracht zu werden, denn es kann hierbey, da er keine Kaufwaare ist, die baare Geldanlage erfordert, nur auf den allgemeinen Werth im Bereiche der Production ankommen, wiewohl außerdem in vielen besondern Fällen und wirthschaftlichen Verhältnissen, wie gesagt, dem Dünger ein höherer Werth beygelegt werden kann und muß, wie schon derjenige Landwirth würde beweisen können (und auch schon oft bewiesen ist), der seinen Umlauf so einrichtet, daß er von derselben Fläche, mit gleichem Kosten- und Düngeraufwande in zwey Jahren drey Erndten zu machen im Stande ist; die Erfolge der Gärtnerey und des Handelsgewächsbauens bestätigen dieß hinreichend, jedoch nur als Ausnahme und dadurch gewissermaßen obiges als die Regel.

Der Verfasser bevormortet übrigens hierbey, daß, indem oben der Düngewerth im Allgemeinen berechnet ist, es im Besondern allerdings auf die Qualität des Düngers, ob er nämlich bey reicher oder karger Fütterung, und von welcher Viehbart, erzeugt, ankommen, und danach sein Werth sich verhältnismäßig abändern wird; hierüber, und von den Wirkungen der Düngerarten auf die verschiedenen Bodenarten, wird auf die ausführliche Düngerlehre in diesem Werke verwiesen, und gehört dieser Gegenstand auch zum Theil in den Artikel: *Agricultur*.

Bey Feststellung der rohen Erträge des Ackerbodens (s. oben unter 1 und 2) müssen auch die Erträge an Stroh und natürlicher oder künstlicher Weide gemessen und angeschlagen werden, denn das Stroh hat nicht bloß, als Einstreumittel, einen Düngewerth, sondern zunächst einen Futterwerth; der letztere originirt sich, wie nachher gezeigt werden wird, aus den Mittelpreisen der thierischen Producte, und es ist am einfachsten, daß, nach erfolgter Berechnung der reinen Ackerbaukosten, die Kosten des Viehstandes berechnet, und solche auf die Futtermittel vertheilt werden, auf welchem Wege also die Erträge vom Viehstande mittelbar zum Anschlage kommen. Hierbey kann es nicht darauf ankommen, wieviel sogenanntes Kraftfutter, außer dem Getreidestroh, dem Viehstande in einzelnen Fällen oder überhaupt, gereicht wird, weil dieß die innern Wirthschaftsverhältnisse und die eignen Ansichten und Meinungen jedes Wirthes berührt, von welchen ein Rechnungsprincip nicht hergenommen werden kann, indem die Art der Fütterung überall verschieden ist, auch ist es nicht das Kraftfutter allein, was durch die thierischen Producte bezahlt werden soll, oder einen Preis erhält, weil, wie gesagt, das Stroh, und besonders das des Sommergetreides und der Hülsenfrüchte, ebenfalls einen Futterwerth hat.

Vergl. Mittheilungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft, herausgegeben von J. G. Koppe, F. Schmalz, G. Schweizer und F. Teichmann. Leipzig 1820. Bd. 2. S. 242 und 254. —

John Sinclair Grundgesetze des Ackerbaues, übersetzt von Schreibers, S. 473, und Bloks oben bezeichnetes Werk.

Es kommt vielmehr darauf an, welchen verhältnismäßigen Werth jedes Futtermaterial gegen ein gewisses Normalfutter, oder sogenanntes Kraftfutter, hat, wonach sich findet, in welcher Weise gewisse Vieharten Gelegenheit geben, auch sonst unnusbares Futter zu nutzen, wie z. B. die wilde Ackerweide und die Strohabgänge durch Schafe. Man erfährt also auf die-

(598)

sem Wege, wie hoch alle Futterarten durch die Viehstände ausgebracht werden; und da man in jetzigen Zeiten in der Viehzucht und in der Kunst der Abwartung und Ernährung der Vieharten viel mehr Erfahrungen gemacht, und vorzüglich die Kartoffel zu einem Surrogat des Heues erhoben hat, so ist hierdurch auch sogar die schlechteste Strohfütterung in einen höhern Werth gekommen, und dieß ist Grund, weshalb eine ganz altförmige dürre Dreyfelderwirthschaft mit reiner Brache überall nicht mehr angegriffen wird; angenommen aber auch, daß dergleichen noch in volksarmen abgelegenen Provinzen im Bauerstande existirten, und zwar ohne allen Wiesen- und Weidebesitz, so würde der Ackerboden doch immer in soweit ergiebig seyn müssen, daß die Futtererträge davon einen der Fläche angemessenen Viehstand ernähren können. Ist dieser Fall vorhanden, so wird der Wirth soviel vom Körnerertrage auf Heuankauf verwenden, als er für nöthig hält, und als durch den Preis der thierischen Producte, mit einem Ueberschuß zum nöthigen Vortheil, mit Einschluß seines Strohfutters, sich bezahlt macht; ist aber der Preis der thierischen Producte nur gering, und ein Heuankauf überdem schwierig, so wird diese Wirthschaft keinen Bestand haben, oder wenigstens die allerärmste von der Welt seyn. Wir dürfen aber mit Gewißheit annehmen, daß, so wie solche Verhältnisse in dieser Ausdehnung nirgends mehr existiren (man sehe Bd. IV. S. 622 u. f. dieses Werkes), dieselben auch, wie schon erwähnt, sich nicht eignen, Anleitung zu irgend einem Theile der ökonomischen Rechenkunst zu geben; man hat daher auch nicht nöthig, um dieser Grundlage willen (nämlich dieser Dreyfelderwirthschaft) den erforderlichen Düngerzuschuß vom Ertrage in Abzug zu bringen, oder seine Zuflucht zu einem andern Wirthschaftssysteme zu nehmen, geben vielmehr in Ansehung des letztern auf das darüber oben Vorgetragene zurück.

Daß dieser Veranschlagungsmethode eine richtige Bonitirung vorangehen müsse, ist unerläßlich; im 1. Bande dieses Werks S. 606 u. im 4. S. 656, sind bereits die Bestandtheile des Bodens und seine Classification angegeben, und wir haben hier nur noch vom Geschäfte der Bonitirung selbst das Nöthige beyzubringen.

Die Bonitirung, oder die Ausmittelung der Productivkraft des Bodens, gründet sich auf die einem Taxator, oder Boniteur, inwohnende Fähigkeit, aus eigener praktischer Uebung die äußern Merkmale und Eigenschaften der verschiedenen Bodengattungen zu erkennen, und sich dabey durch Nebenumstände und kleine Abweichungen nicht irre machen zu lassen. Diese äußern Merkmale und Eigenschaften ergeben sich nun aus den verschiedenen Erdarten, aus denen der Boden besteht, der nicht ein chemisch gemischter Stoff, sondern ein Gemenge verschiedener Erden und chemisch gemischter Stoffe ist; da wir nicht wissen, in wieweit die verschiedenen Erdarten eine chemische, oder bloß eine mechanische, instrumentelle Wirkung in Ansehung der Pflanzenerzeugung ausüben, so müssen wir uns begnügen zu wissen, in wiefern die Quantität der einen Erdart gegen die andere, oder gegen mehrere andere im Boden, die Fähigkeit desselben bedingt, gewisse Früchte in gewisser Menge und Zeit hervorzubringen, und die Kenntniß also von jenen äußern Merkmalen und Eigenschaften; und von diesen Fähigkeiten macht die Wissenschaft des Boniteurs

(599)

oder Landshägers aus, vermöge welcher er die Ertragsfähigkeit erkennt und ausspricht. Es darf hier nicht ausführlich nachgewiesen werden, welche einzelnen Eigenschaften des Bodens und der Felder bey der Bonitirung untersucht werden müssen, da dieselben schon im 1. Band S. 606 bis 619 aufgeführt sind; wir bemerken hier nur hinsichtlich des Actes der Bonitirung selbst Folgendes:

Der Erdboden ist sich bekanntlich nicht überall gleich, sondern hat seinen verschiedenen Charakter; wenn sich in einer Gegend Berge, wenigstens Hügel, Felsen, eine schwarze, thonhaltige Oberfläche findet, so schließen wir daraus auf einen reichen Ackerboden; diese Erscheinung ändert sich oft plötzlich, und dieselbe äußere Erdform zeigt ein röthliches oder gelbes, stellenweise ganz rothes, oder auch falbes Ansehen; während dort der thonige und humose Theil des Bodens im reichen Verhältnisse, aber vielleicht noch in einem ganz rohen Zustande, zu einander stehen, treten denselben Substanzen hier andere, mineralische, besonders Eisenoxyd und Kalk bey, es finden sich dann gewöhnlich Thon-Schiefer-, auch schwefelhaltige Quellen, Schwefeltiefe, Oker, braune Kohle, mächtige Thon- und Kalklager und Kalk- oder auch Thonmergel; in solchem Falle pflegen die eigentlichen Ackerarten sehr abzuwechseln, man wird leichter über ihre Eigenschaften getäuscht, und man hat zu erwägen, in wie weit hier die Mittel existiren, ihren natürlichen Fehlern, nämlich der Säure, der Kaltgründigkeit durch große Masse entgegen zu wirken. Ein britter Hauptcharakter einer Gegend wird durch das Vorwalten des Sandes angedeutet; hier ist das Erdgemenge gewöhnlich gleichförmiger und bietet ein gewisses Mengenverhältniß zwischen Sand und Thon dar, während zuweilen an einzelnen Stellen thonige und humose Flächen sich, gleichsam wie Inseln, erheben und auszeichnen, oder der Moor, mehr oder weniger thonig und humos, in niedrigen Stellen gute oder schlechte Wiesen bildet, auch Torflager häufig vorkommen. Die am niedrigsten liegenden Stellen des Erdbodens bilden aus verschiedenen Gründen ein Terrain von eigenem Charakter. Ströme, die gewöhnlich ihren Ursprung in Gebirgen haben, bilden in ihrem sie selbst vorgrößernden Laufe, sey er zwischen Bergen oder in Ebenen, Erdlager von verschiedenen Qualitäten; manche führen eine große Masse zertrümmertes Gebirge in der Form von Sand gewaltsam fort, und machen große Distrikte zu unfruchtbaren Wüsten, andere führen ein Gemenge von Thon und andern Erden herbey, die sich durch die Jahrhunderte hin an vielen Stellen, oder in großen Distrikten, ablagern, und nachdem durch die Zeit die Wasser sich verlaufen, und die Bildung einer Erdoberfläche gestattet haben, zeigt sich diese in der stufenweisen Qualität von sandigem Moor, Klay und Marsch. (S. Bd. IV. S. 634.)

Die Bodenschätzung muß immer auf die Fähigkeit des Bodens an sich, gewisse Quantitäten und Arten von Früchten in einer gewissen Zeit hervorzubringen, gerichtet werden, und auf das aus dieser Production selbst sich ergebende Vermögen, dieselbe constant zu erhalten, welches durch Würdigung der Fähigkeit, gewisse Quantitäten Düngermaterial zu erzeugen, geschieht. Durch diese Anforderung, die an eine richtige Bodenschätzung gemacht wird, ist den Abschägern selbst ein weiterer Gesichtskreis für ihr

(600)

Geschäft eröffnet, als bisher Statt fand; denn die in manchen Ländern Statt findende Methode, das Aussaatsmaaß, und die in Bezug auf dieses sich vermehrende Körnerzahl, als Fruchtbarkeits- oder Ertragsfähigkeitsmesser anzunehmen, kann man für zutreffend nicht erachten, weil sie zu falschen Resultaten führt, denn 1 Scheffel Aussaat zum fünften Korn (dies ist der Kunstausdruck, der in vielen teutschen Ländern fremd ist), also fünfmalige Vermehrung der Aussaat, giebt nur eben soviel Ertrag, als  $1\frac{1}{4}$  Schfl. zum vierten Korn, daher kann und soll vielmehr der Ausspruch der Abschäher nur dahin gehen: wieviel Getreide, Stroh, Futtergewächse aller Art auf einem gegebenen Boden, nach dem bestimmten Flächenmaaße, erzeugt werden können, zu welchen Früchten er sich vorzugsweise eignet, welcher Nebenertrag an wilder Weide, oder welche Quantität angesamte Weide, für Schafe oder Rindvieh davon zu erwarten ist, und für welche Classe derselbe also angesprochen werden kann. Vor diesem Ausspruche treten dann die Rücksichten ein, die hinsichtlich der Lage, des Untergrundes u. s. w. vorkommen, und nach welchen Umständen, zusammengenommen, ein Boden entweder für die Classe unbedingt angesprochen wird, für welche er gehört, oder vermöge welcher, und also warum, er in eine niedere Classe zu rangiren ist; ein Verfahren, welches jederzeit mit Thatsachen und daraus hergenommenen ökonomischen Gründen belegt werden muß, und deren Resultat mit dem Kunstausdrucke einer Localitätsabweichung bezeichnet wird.

Jeder Bonitirung einer Feldmark muß eine Vermessung und Chartirung vorangehen, wenn sie nicht unvollständig bleiben soll. Man hat zwar behauptet, daß die Vermessung füglich mit der Bonitirung zugleich vorgenommen werden könne, es ist dieß aber, erfahrungsmäßig, nicht zu rühmen, da es zu unendlichen Fehlern und Verstößen Anlaß giebt, indem dabey der Feldmesser oft gar zu viel Bemerkungen in sein Journal einzutragen hat, um nun auch noch die Angaben der Boniteurs über den Befund darin mit aufzunehmen, was ihn denn hinterher beym Auftragen auf die Charte und in das Register in Verwirrung bringt. Dagegen ist die in Vorschlag gebrachte Methode, die Bonitirung mit Hülfe eines Dreyecknetzes, worauf die Grenzen der Feldmark, und ihre erkennbarsten Punkte angegeben sind, der speciellen Vermessung vorangehen zu lassen, an den Orten ausführbarer, wo der Boden in seiner Beschaffenheit weniger oft abwechselt, vielmehr in großen Flächen gleichartig bleibt; gleichwohl ist auch hierbey eine Kostenersparung weiter nicht abzusehen, worauf es am Ende nur allein hinaus läuft, und auf welche nichts ankommen darf, wenn man durch die vorangehende Vermessung, bey nicht größern Kosten, die Gefahr der Unrichtigkeiten beseitigt.

Der Act der Bonitirung selbst besteht darin, daß der Commissarius des Geschäfts mit den Boniteuren die Feldmark mehrere Male nach allen Richtungen übergeht, den Boden durch Aufgrabungen und auf sonst mögliche Weise (nach den im 1. Bande gemachten Andeutungen von seinen Eigenschaften) untersucht, und sich nun mit ihnen über die vorgefundenen und anzunehmenden Bodenclassen vereinigt, welche denn namentlich ausgesprochen und festgesetzt werden. Ueber diesen Befund und Annahme, wird eine Verhandlung aufgenommen und darin die Classen nament-

(601)

lich aufgeführt, dieselbe auch von Allen unterzeichnet. In diese Verhandlung gehört auch der Befund der Feldmark hinsichtlich ihrer Gestalt, Lage des Wirthschaftshofes, ob im Centrum oder am Ende, Größe derselben überhaupt Gefahren durch Versandung, Ueberschwemmung, nöthige Wasserabzüge und deren Richtung, Hindernisse der Cultur durch große oder kleine, zu Tage oder halb zu Tage liegende Steine, Ergiebigkeit der Ackerweide, und ob solche sich besser für Schafe oder Rindvieh eigne, oder für beides, und an welchen Orten, welches Alles ausführlich und mit Gründen bemerkt werden muß. Hiernächst geht nun das eigentliche Bonitirungsgeschäft mit Zuziehung des Feldmessers vor sich, bey welchem immer gewisse gleichartige Flächen mit Pfählen oder Marquirfahnen ausgesondert, gemessen und abgeschätzt werden. Das Resultat der Abschätzung solcher einzelnen Bonitirungsabschnitte wird vom Feldmesser sofort in das Bonitirungsjournal eingetragen, und auf der Charte durch Linien und Nummern vermerkt, diese Vermerke an jedem Abende eines Tagewerkes zum Protocoll getragen und vom Feldmesser und den Abschätzern solches unterzeichnet. Die sich hiernach ergebenden Bonitirungsabschnitte werden nach beendigter Abschätzung geometrisch berechnet, die Morgenzahl auf der Charte mit Tinte geschrieben, und in ein Vermessungs- und Bonitirungsregister zusammengetragen. In gleicher Art wird mit den Wiesen und Weiderevieren verfahren, mit dem Unterschiede, das hierbey nicht nur das Quantum ihres natürlichen Products, sondern auch dessen Qualität geschätzt werden muß. Die Ertragsfähigkeit des Wiesenbodens ergibt sich durch dieselben Kennzeichen, die bey dem Ackerboden Statt finden, und hiernächst kommt es auf seinen Feuchtigkeitsgrad und die Möglichkeit seines gleichmäßigen Verharrens an.

Der beste Wiesenboden muß aus humosen und klayartigen Gemengttheilen ohne Sandunterlage bestehen, der Humus völlig zersezt und die Lage der Wiesen so seyn, daß die hinreichende Feuchtigkeit zugeben kann, ohne übermäßig zu seyn.

Diese Eigenschaften vermindern sich in dem Grade, als der Klay durch moor- und torfartige Gemengttheile ersetzt, oder noch mehr, wo der humose Gemengttheil des Bodens unzersezt ist, und in einem filzigen lockern Gewebe die Oberfläche überzieht, während der Untergrund als sandiger Moor entweder sehr viel, oder sehr wenig Feuchtigkeit an sich hält. In den letztern Fällen sind dergleichen Wiesen häufig großer Verbesserungen fähig. Stufenweise werden Wiesen schlechter, wo der humose Theil des Bodens nebst der angemessenen Feuchtigkeit sich vermindert, und Sand, Thon oder reiner Kalkmergel die Unterlage machen, wo alsdann entweder wenige gute, oder falls überflüssige stagnirende Feuchtigkeit hinzu kommt, viele, aber nahrungslöse Gräser hervorkommen. Ganz unbrauchbar werden diejenigen Wiesen, die wegen Unmöglichkeit des Abzugs das ganze Jahr unter Wasser stehen und daher nur zur Einstreu taugliches Schilf, Segge und dergleichen hervorbringen, oft und besser aber noch eine Nebenweide für Schweine abgeben; dergleichen Wiesen tragen auch gewöhnlich nicht Wagen und Pferde, und das Gras muß daher abgetragen werden, welches die Kosten vermehrt; gleich schlecht pflegen auch diejenigen zu seyn, welche stellenweise Eisenstein oder Sumpferz, rothes Eisenoxyd oder Ocker enthalten, welches völlige Sterilität auf großen Strecken veranlaßt.

(602)

Man unterscheidet:

- 1) Wiesen in Stromthälern, Aue, Marsch, Bruch- oder Luchwiesen genannt; auf ihnen trifft man die vorzüglichsten Wiesengräser an, nämlich den Schwingel, das Schwadengras, die Milzarten und Lotus.
- 2) Wiesen an kleinen Flüssen, ebenfalls gewöhnlich mit guten Gräsern, als Wiesenfuchsschwanz, Schwingel, Lotus, Vogelwicken, Wiesenklees, Zittergras, wolliges Roggras.  
Erstere pflegen gewöhnlichen jährlichen Ueberschwemmungen ausgesetzt zu seyn; bey letztern hat man häufig eine zu veranstaltende Bewässerung in seiner Gewalt.
- 3) Wiesen in den Senkungen der Felber, in den preussischen Marken Mäsch- oder Feldwiesen genannt, welche auch im Wechsel zu Sommerfrüchten, auch zum Flachsbaum, benutzt werden.
- 4) Wiesen, die an Abhängen durch oberhalb entspringende Quellen entstanden sind.
- 5) Wiesen auf Moor- und Torfgrund in gerodeten Eislaten und Luchern.
- 6) Bergwiesen in der mittlern Region der Gebirge.
- 7) Waldwiesen, oft gleichartig mit denen unter Nr. 5.

Man hat bey einer Wiesenhütung zuvörderst die oben bemerkten allgemeinen Eigenschaften zu berücksichtigen und zu untersuchen; geschieht dieses im Frühjahr, so wird es in den mehrsten deutschen Ländern vor der Mitte des Maymonats mit Erfolg nicht vorzunehmen seyn, besonders wenn die Wiesen mit einem Frühljahrsaufbütungsrechte bis dahin belastet sind. Die Einwirkung des Wassers bey Flußwiesen muß nach seiner Nützlichkeit oder Schädlichkeit genau untersucht und allenfalls historisch ermittelt werden.

Da sich in frühester Jahreszeit selten beurtheilen läßt, ob und welche gute oder schlechte Gräser auf einer Wiese anzutreffen sind, so kann auch dieses, falls die Abhütung nicht bis kurz vor der Wiesenmäh (Heuerndte) ausgesetzt bleibt, nur durch Nachfrage bey den Hirten, Schäfern und Nachbarn geschehen, und durch Beurtheilung des vorhandenen Heues erforscht werden.

Die Abschäfer haben nun zunächst die Quantität des gewonnen werdenden Heues auf einen Morgen, nach der Kenntniß, die sie sich von der Sache erworben und nach ihrer Ueberzeugung auszusprechen, und diese Angaben werden nun mit den Ertragsregistern der vorhergehenden 6 Jahre verglichen, oder in Ermangelung solcher werden die Meier, Schäfer, Hirten, Verwalter u. s. w. über die Fuderzahl des bisherigen Heugewinnes und seines Gewichts vernommen, und solchergestalt die Ergiebigkeit festgestellt.

Hierauf erfolgt die Feststellung der Qualität des Heues. Auf diese versteht man sich in solchen Gegenden vorzüglich, wo das Heu größtentheils Kaufwaare ist, und förmlich in Sorten verkauft wird, nämlich Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Lämmerheu; dieß ist der Fall aber freilich nur in reichen Stromniederungen, bey weiten in den mehrsten Fällen muß durch Vernehmung der Wirthschaftsvorsteher, der Kuhpächter, Hirten und Schäfer, allenfalls auch der Boniteure, und durch den Augen-

(603)

schein, das Nöthige ausgemittelt werden, woben es zweckmäßig, die Untersuchungen auf jede, irgend bedeutende Wiese besonders zu richten.

Das auf diese Weise als Normalfutter aufzustellende beste Heu muß eine Qualität haben, daß 8 Pfunde einer Mese besten Hafers in der Nahrhaftigkeit bey dem Viehsüttern gleichkommen, oder 1 Centner =  $13\frac{3}{4}$  Meseu Hafer; und verhältnißmäßig hiernach werden die übrigen Heusorten berechnet und festgestellt, z. B. in folgender Art:

1 Mor- gen giebt Centner Heu	1 Centner ist gleich Meseu guten Hafers	geben auf Nor- mal- Heu reducirt Centr.	Werbh			Unkosten						bleibt reiner Ertrag pro Morgen		
			à 10 Sgr. pro Centr. Normal- Heu Summa	der Heuge- winnung pro Morgen			des Nutzvieh- standes pro Centr. 28 1/3 Pro- cent							
			Zhl.	sg.	pf.	Zhl.	sg.	pf.	Zhl.	sg.	pf.	Zhl.	sg.	pf.
24	$13\frac{3}{4}$	24	8	—	—	26	2	2	8	—	4	25	10	
—	12	21	7	—	—	26	2	1	29	6	4	4	4	
—	11	$19\frac{1}{2}$	6	18	—	26	2	1	24	—	3	27	10	
—	10	$17\frac{1}{2}$	5	25	—	26	2	1	19	7	3	9	3	
—	9	$15\frac{1}{3}$	5	6	8	26	2	1	14	4	2	26	2	
—	8	14	4	20	—	26	2	1	9	8	2	14	2	
—	7	$12\frac{1}{3}$	4	2	—	26	2	1	4	7	2	1	3	
—	6	$10\frac{1}{2}$	3	15	—	26	2	—	29	2	1	19	1	

Die Kosten der Heugewinnung sind in sofern bedeutender, als sie scheinen, weil sie sich größtentheils nach der Fläche richten, das Maas des Ertrages auf künstlichem Wege selten erhöht wird, und dieselben sich also stets ziemlich gleich bleiben, der Gewinn mag mehr oder weniger groß seyn; woben nur der Fall eine Ausnahme macht, wo ein vorzüglich gutes Heu in gehöriger Quantität gewonnen wird. Außer diesem Ausnahmefalle giebt es öfter noch einen andern, wo die Kosten im umgekehrten Verhältnisse zum Gewinn stehen; daher werden solche Wiesen, die vom Morgen nur 4 Centr. Heu geben, mit Vortheil nicht gemäht; man nutzt sie also besser als Weide, und dieß tritt bey größerem Heuertrage, aber einer Qualität, die unter die Hälfte des Normalwerthes fällt, ebenfalls und um so mehr ein, als so schlechtes Heu höchstens dem Winterungsstroh zu vergleichen, und auch wohl nur als Einstreu zu betrachten ist, wo es alsdann einen Düngewerbh hat. Werden Wiesen förmlich cultivirt, so tragen sie allerdings die sämtlichen Culturkosten neben den Heugewinnkosten.

Es giebt eine Menge Fälle, wo der Besitzer von selbst guten Wiesen am besten thut, sie nicht selbst zu bewirtschaften, wenn sie dem Gute zu weit entfernt liegen, vielmehr solche zu verpachten, weil der Nutzungswerbh des Heues davon in eigener Wirtschaft selten so hoch kommt, wie die Rente, welche durch Verpachtung gewonnen wird, es ist also die letztere um so viel vortheilhafter, wenn das Heu nur schlecht ist; man hat also in Ansehung der Anschlagsberechnung bey 1 bis 2 Meilen vom Gute entfernt liegenden Wiesen allemal zu untersuchen:

(604)

ob sie nach den Bestandtheilen des Guts und nach Maafgabe aller Wirthschaftsverhältnisse unentbehrlich sind, und also der Heugewinn, den sie liefern, nicht anderweit näher und wohlfeiler beschafft werden kann;

ob sie bisher durch Verpachtung schon, und wie hoch, benutzt worden, und also

das zur Wirthschaft nöthige Heu hat anderweitig angekauft werden müssen.

Für den ersten Fall werden die vermehrten Unkosten und das Risiko, welche aus der schwierigen Aufsicht und Benutzung dergleichen Grundstücke folgen, speciell berechnet; im zweyten wird der Durchschnitts-Pachtertrag als reiner Ertrag in Anschlag gebracht, und im dritten ausgemittelt, wie viel gutes Heu für jeden Pachtzins angeschafft werden kann. Geschieht indessen das Letztere, so versteht sich, daß der Pachtzins in Einnahme und für Heukauf in die Ausgabe kommt, die Viehstandskosten aber auf dieses Heuquantum pro rata vertheilt werden, wonach sich ergibt, auf wie hoch es genutzt worden ist.

Das Verfahren bey der Bonitirung der Weiden oder Hütungs-Reviere ist dem bey dem Acker zwar gleich; aber dieß ist in sofern noch nicht hinreichend, als bey diesen, in der Regel nicht für culturwürdig gehaltenen Grundstücken die Qualität des Bodens, hinsichtlich seiner Graswüchsigkeit, und die Qualität und Quantität des Grases noch besonders ermittelt werden muß, welches im Bonitirungswege allein nicht möglich, und übrigens jeder positive Ausspruch hierunter nur willkürlich ist und durch nichts verbürgt seyn würde. Daher müssen nach erfolgter gewöhnlichen Bonitirung die Aussprüche der Boniteure darüber:

wie viel Flächenraum von der vorhandenen Weide zur Ernährung eines Stückes Vieh, nämlich Rindvieh, Schafe, vorzüglich Lämmer u. s. w. über Sommer für resp. 5, 5 $\frac{1}{2}$  oder 6 Monat, je nachdem an dem betreffenden Orte die Weidezeit dauert, erforderlich ist,

vernommen und solche mit den historischen Nachrichten von dem bisher auf die Weide getriebenen Viehe verglichen werden; diese Nachrichten werden von den Verwaltern, Hirten, Schäfern eingezogen, das Weidevieh nach Qualität und nach seinem auf Centner Heu festzusetzenden Futterquanto unterschieden, und sobald dieses alles gehörig geprüft ist, wird die Ergiebigkeit des Weidebodens nach Classen angesprochen, und also bestimmt, wie groß eine Kuh- oder eine Schafweide, nach Morgenzahl, seyn muß, um eine volle Weide zu geben.

In Ansehung der verschiedenen Arten der Viehweiden ist folgendes in Betracht zu ziehen, um sie richtig zu veranschlagen und nach ihrem Ertragswerthe zu berechnen.

Ueberhaupt gilt hierbey der leitende Grundsatz: „den Werth der Sommernahrung dem der Winternahrung gleich zu schätzen.“ Wenn gleich sich derselbe nicht gegen die Erfahrung rechtfertigt, daß die Frühjahrsweide, so wie die grüne Fütterung, besonders ergiebig auf die Milcherzeugung, minder auf Fleisch-, Fett- und Wollerzeugung, wirkt, so ist doch auch gewiß, daß sie diesen Erfolg im Allgemeinen nur höchstens bis Johannis hat, bis wo die Vegetation in erster fortschreitender Kraft ist, nicht aber bis in den Herbst, denn sobald die Gräser in den Samen schießen,

(605)

werden sie härter und weniger nahrhaft und sterben nach und nach ab; diese Bemerkung macht man selbst bey dem rothen und weißen Klee, Lucerne und Esparsette, welche zum Theil auf reichem Boden auch sehr lange holzige Stängel bekommen; daher stimmt obiger Grundsatz wohl mit der Erfahrung überein, daß die Fütterung in beiden Jahreszeiten, nämlich die Weide oder Grünfütterung im Sommer, und die Stallfütterung im Winter, vorausgesetzt, daß sie in beiden Zeiträumen immer hinreichend gewährt wird, ihrer Nahrhaftigkeit, also ihren Erfolgen und ihrem Werthe nach, sich immer gleich bleiben; man bemerkt daher auch stets, daß, wo die Sommernahrung, z. B. auf Servitutweiden, nicht hinreicht, dem Viehe noch Stallfutter gegeben werden, oder seine Zahl vermindert werden muß, wenn nicht Minderertrag oder Krankheiten (bey den Schafen vorzüglich der sogenannte Hungerschorf) eintreten sollen. Kennt man nun, wie in der Folge gezeigt werden wird, das Futterquantum jeder Viehgart, so erhält dadurch die Schätzung und Berechnung ihren Abschluß.

Eine Ausnahme hiervon machen:

Die Fettweiden; sie finden sich für gewöhnlich nur in Stromniederungen, begünstigt durch einen vorzüglichen Marschboden, regelmäßige Ueberschwemmung, oder sonst feuchte Lage, unterhalten sie 6 bis 7 Monate einen vorzüglichen, nicht bloß reichlichen, sondern auch sehr nahrhaften Graswuchs, dergestalt, daß das Vieh erfahrungsmäßig darauf sehr bald und oft schon in 3, spätestens in 5 bis 6 Monaten fett wird. Diese, nach solcher Erfahrung, nöthige Zeit bestimmt dann auch die Weidefläche, welche einem Stücke Vieh, je nach seiner Größe, einzuräumen ist, und es versteht sich von selbst, daß ein solches Revier nicht gar zu klein seyn darf, da sonst der Viehtritt die Wiedererzeugung des Grases gänzlich verhindern würde. Dem wird am besten begegnet, wenn die Größe des Ganzen eine Abtheilung in verschiedenen Koppeln zuläßt, z. B. in 14 bis 21, oder bey schnellern Nachwuchse in 6 bis 12, damit das Vieh immer in frische Weide getrieben werden kann, und dem Grase die nöthige Zeit zum Nachwuchs gegönnt wird.

Fettweiden überhaupt, und die lezterwähnte Art von ausgedehnter Fläche und Güte insbesondere, geben den höchsten reinen Ertrag, worin sie oft die reichsten Wiesen noch übertreffen, weil sie die wenigsten Kosten verursachen; sie stehen also auch über dem besten Ackerboden, in sofern nämlich ein guter Absatz des fetten Viehes diese Nutzungsart empfiehlt, welches selbst dann noch Statt findet, wenn die Märkte für fettes Vieh etwas entfernt sind. Uebrigens hängt es von den Umständen ab, ob man Rindvieh oder Schafe darauf fett weiden soll.

Außerdem liegt es in der Natur der Sache, daß Fettweiden sehr gutes und höchst nahrhaftes Gras in Fülle und unter anhaltendem Nachwuchs liefern müssen, weshalb man ihre Lage richtig beurtheilen muß; denn, sind beide Erfordernisse nicht verbunden, dergestalt, daß das Fettwerden des Viehes in einer möglichst kürzesten Zeit nicht zu erwarten ist, so thut man besser, ein solches Grundstück als Wiese zu nutzen, im Fall nicht die Nähe einer großen Stadt, starke Nachfrage nach fettem Viehe, und vorzüglich gute anhaltende Preise, einen Grund für die Beybehaltung als Weide abgeben.

(606)

Die Ackerweide ist zunächst vom Fruchtumlaufe abhängig; außerdem hat die Qualität, die Oberfläche und Lage des Bodens Einfluß darauf. Der Umlauf bestimmt die Dauer der Weidezeit, weil vor Räumung des Feldes nicht geweidet werden kann; die Bodenqualität, Gestaltung der Oberfläche und Ortslage bestimmen dagegen, mit Rücksicht auf die nach der frischen Düngung bereits davon gezogenen Früchte, die Ergiebigkeit dieser wilden Weide.

Für Hornvieh ist wilde Ackerweide selten hinreichend; dagegen mehrentheils für Schafe, oft aber auch für beide nicht brauchbar. Je strenger und thoniger der Ackerboden, desto weniger trägt er wilde Weidegräser. Wenn das Getreide auf solchem sehr dicht gestanden hat, so erzeugt sich erst spät nach der Erndte ein wenig an Weidegras und dieß vermehrt sich nur, in sofern Regen entritt. Ist der Boden feucht gelegen und sandig und durch umgebende Höhen vor austrocknenden Winden geschützt, so ist er reich an Weide; dieß trifft jedoch nicht zu beym kaltgründigen Thon und Schluff, auf dem gewöhnlich nicht geweidet werden kann.

Die künstliche Ackerweide durch Besamung mit Futterkräutern ist diejenige, die für den Landwirth am sichersten ist; denn die Zubereitung des Bodens befördert ihren Wachsthum und ihr Gedeihen eben so, wie jede andere Cultur dadurch befördert wird. Da Futterkräuter eine gute Vorfrucht für das darauf folgende Wintergetreide sind, Veranlassung geben, das Samenunkraut zu vertilgen, die Productionskraft des Ackers verstärken und Arbeit, hinsichtlich der ihnen nachfolgenden Getreidefrucht, ersparen, welches gewöhnlich, ausgenommen bey strengem Boden, nach ihnen nur nach einmaligen Pflügen (auf eine Furche) gesäet werden kann, so ist ein auf künstliche Ackerweide gerichteter Umlauf stets vortheilhaft; dazu kommt noch, daß der regelmäßige Wachsthum der künstlichen Weide eine schickliche Berechnung und Vertheilung der Fläche auf die Stückzahl des Viehes am sichersten macht, was bey der wilden Ackerweide, mit Ausnahme des eigentlichen Dreesches, nur auf das Ungefähr hinaus läuft, weshalb dann auch die Dreyfelderwirthe sich über diesen Punct sehr oft verrechnet haben.

Die Dreeschweide. Der Begriff hiervon ist sehr unbestimmt; das Dreeschliegen des Ackers heißt eigentlich das Ruhe-liegen, Ledig-liegen desselben, wo er nur als wilde Weide benutzt wird, ist eigentlich eine absichtliche Veranstaltung der Koppelwirthschaft und wird der Ausdruck uneigentlich beym Dreyfelderwesen ebenfalls gebraucht. Es kommt beym Niederlegen des Ackers zu Weide=Dreesch auf die Bodenart und darauf an, wie viel Früchte derselbe seit der letzten Düngung getragen hat. Beym Zusammentreten aller bey der Ackerweide überhaupt nöthigen, günstigen, und vorhin angeedeuteten Umstände, kann die Dreeschweide auf 2 Jahre als die beste natürliche Ackerweide betrachtet werden, nach dieser Zeit nimmt sie sichtbar ab; auch läßt wohl niemand, der seinen Vortheil versteht, Dreeschäcker länger als 2 Jahr liegen. Auf Thonboden ist Dreesch unfruchtbar an Weide. Das Wort ist niederdeutschen Ursprungs und zwar aus Gegenden, die keinen Thonboden, sondern mehr sandigen Boden in großen Flächen haben. Dreeschäcker zeigen Landüberfluß, künstliche

(607)

Weidfelder zeigen dagegen eine höhere Cultur; Niemand aber hindert einen freyen Besitzer, den Dreesch künstlich zu besamen.

Die Stoppel- und Braachweide. Hinsichtlich beider gelten die vorhin angeführten allgemeinen Wahrheiten; s. Ackerweide.

Die Weide auf wirklich gebrauchten Feldern ist oft ganz unerheblich, weil sie nur in dem aufsprössenden Samenunkraut besteht, worunter der Hederich noch die mehrste Weide giebt. Ist das Braachfeld bis zu Johanni nicht umgebrochen, so ist es uneigentliche Braache und steht daher zum Theil mit dem Dreesch gleich. Einige Früchte, z. B. Erbsen, Linsen, Wicken, Lein und Hanf hinterlassen, wenn sie gut gestanden, fast gar keine Weidegräser, und sie sprossen auch später nicht in gleicher Menge, wie in den Getreidestoppeln, hervor. Die behackten Früchte und der Tabak hinterlassen schon wegen des öftern Behackens, und weil sie am spätesten das Feld räumen, fast gar keine Weide.

Waldweide erscheint bloß als eine Nebennutzung des Waldes und ist ihm oft schädlich, was man indessen verhindern kann. Sie erscheint, je nach der Zusammensetzung eines Landgutes, oft sehr nützlich, sogar unentbehrlich. Man unterscheidet sie nach Maßgabe des stehenden Holzes.

Nadelholzweide ist oft sehr karg, trocken und unergiebig, weil trockner und steiniger Sandboden und der Schatten der Bäume nicht viel Gras aufkommen läßt, und das gemeine Heidekraut, auch das Heidel- und Preußelbeerenkraut den Boden ganz überziehen. Nur ersteres ist für Schafe genießbar und nützlich; letztere beide werden vom Viehe verschmäht und höchstens aus Hunger gefressen.

Der Buchenwald läßt, wenn er dicht steht, gar kein Gras aufkommen, theils wegen des starken Schattens, theils wegen der Bedeckung des Bodens durch die schwer verwesenden Blätter; dagegen erzeugt er in unbedeutender Menge einige nahrhafte Pflanzen.

Eichen-, Birken- und gemischte Waldung pflegt die beste Schafweide zu erzeugen; doch wird sie, bey niedriger feuchter Lage auch für Rindvieh brauchbar. Wälder, die übermäßig mit Wachholderstrauch und Haselholz bewachsen sind, geben die wenigste Weide.

Elfenbrücher oder Laken eignen sich nur für Rindvieh, Schweine und Bauerpferde, in sofern sie überhaupt nicht zu tief und schlammig sind; in diesem Falle wird man sie lieber allein auf Holz benutzen, und dessen Wuchs durch hungerndes Vieh nicht unterdrücken.

Moräste und Löcher so tief liegend, daß der Boden stets größtentheils hoch überschwemmt ist, können höchstens als schlechte Schweineweide gelten, und sind überhaupt nur als Nebenweide zu betrachten, und sind oft ganz unbrauchbar, wo die Unmöglichkeit der Entwässerung einleuchtet und sie von selbst keinen Anwuchs von Elsen, Weiden und Werst bekommen.

Die Gebirgsweiden machen in Gebirgsgegenden die einzige Benutzungsart des Bodens aus. Sie unterscheiden sich nach der Höhe, der Lage gegen die Sonne und der oft Statt findenden natürlichen Bewässerung, welche den Graswuchs un-

(608)

unterbrochen erhält; je höher die Gebirge, desto schlechter rentirt die Weide, weil Schnee und Thauwasser sich erst spät verlieren; daher dauern sie gewöhnlich nur 4 Monate, besonders an der Mitternacht- und Morgenseite. Dessen ungeachtet pflegt sie, wo sie durch zu viele Felsen nicht zu sehr beschränkt wird, der Niederrungsfettweide am nächsten zu stehen, weil die Gräser gewöhnlich die nahrhaftesten sind, die existiren, und weil sie auch nicht einmal Einkoppelung zuläßt, folglich als bloße rohe Naturgabe die wenigsten Kosten macht. Große Entfernung vom Wirthschaftshofe allein kann hierunter ein Anderes bedingen.

Die Angerweiden sind Grundstücke von solcher Beschaffenheit, daß entweder ihre Bodenquantität eine Capitalsverwendung darauf, zum Zweck besonderer Cultur, nicht zuläßt, weil sie nicht rentiren würde, oder weil besondere natürliche Hindernisse, auch Rechtsverhältnisse eine solche sonst allenfalls ausführbare Cultur verhindern. Man nußt sie also, der mindesten Kosten wegen, als Viehweide, falls der Eigenthümer nicht im Stande ist, Observanzen und Belastungen, welche darauf ruhen, aufzuheben, in sofern sie nämlich überhaupt verdienen meliorirt zu werden. Gewöhnlich erscheinen sie nur als Hülfswaiden, und Ortslage sowohl als Gemeinnutzung mit andern macht, daß ihr Werth sehr herabsinkt, weil jeder Nutzungsberechtigte dabey oft nach Willkühr verfährt, und daher alle Arten von Vieh unter einander aufgetrieben werden. Hierher gehören nur die im nördlichen Deutschland sogenannten Gemeinweiden, Koppelhütungen, Hütungslöcher im südwestlichen, die unter den Namen der Allmenden, Böhden (in Westphalen) u. s. w. bekannten Stellen, worunter letztere jedoch der Abweichung von der Regel unterliegen, daß sie von der ganzen Gemeinde oder Bauerschaft mehrere Jahre zum Getreidebau sehr schlecht bearbeitet und folglich auch sehr schlecht benutzt und ganz ausgesogen, dann aber auf gewisse Jahre wieder zur Gemeinweide benutzt werden.

Die Koppel- und sonstigen Servitutweiden sind eben berührten Verhältnissen so nahe verwandt, daß, falls sie auch auf besserem Boden Statt finden, doch oft der Name der Sache mehr scheint, als die Sache selbst ist; denn nur zu oft gewährt sie nur einen eingebildeten oder doch nur einen sehr geringen Nutzen, weil gewöhnlich die aufgetriebene Viehzahl mit dem Graswuchse im Mißverhältnisse steht.

Uebrigens ist in Ansehung der Berechnung der Weidennutzungen zu beachten, daß sich in der Regel bey jedem Gute eine Erfahrung darüber gebildet hat, wie stark der Viehstand zur Weide seyn kann und darf, und hierin findet man denn, ohne alle Rücksicht auf das Durchwinterungsvermögen, durch Acker- und Wiesenertrag, schon einen Fingerzeig, nach welchem Verhältnisse der gesunde Weidestruerwerth auf die einzelnen Neviere zu vertheilen ist; wogegen man einen falschen Schluß machen würde, wenn man annähme, daß, weil so und soviel Vieh durchgewintert werden kann, auch für dasselbe Weide genug im Sommer vorhanden seyn müsse; im Gegentheil fehlt oft sehr viel am hinreichenden Bedarf der letztern, und die Viehstände leiden entweder, oder müssen zum Theil auch im Sommer Stallfutter erhalten.

(609)

Das fernere Erforderniß zur richtigen Ausführung des Veranschlagungs-Rechnungswesens nach der im Anfang dieses Artikels gegebenen Darstellung unter 3., ist die Feststellung der Bestellungskosten und Zinsen, auch, in Ansehung des Ackersbaues, die Productionskosten genannt; da dieser Artikel schon im 3ten Bande dieser Encyclopädie S. 563 u. f. ausgeführt ist, so übergehen wir ihn hier und beziehen uns auf jene Ausführung.

Dagegen haben wir zur Auffindung richtiger Durchschnitts-Rechnungssätze zu betrachten:

die Viehstände und ihr Futterbedürfniß und Unkosten;

die Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse überhaupt, und

den Werth der zum Wirthschaftsbetriebe verwendeten, selbst-erzeugten Producte, endlich

den Mittelpreis der thierischen Producte und den sich daraus herleitenden Anschlagspreis der Futtermittel.

Die Viehstände hat man, in Ansehung einer richtigen Schätzung, nach ihren verschiedenen Massen und der sich danach ergebenden verschiedenen Größe, mithin nach der sich hieraus bestimmenden verschiedenen Futtermenge, zu betrachten. Es giebt im Allgemeinen nach dieser Ansicht — wenn man nicht, wie gewöhnlich geschieht, bloß nach der Stückzahl rechnet — wenigstens 6 Classen Rindvieh, und der sicherste Unterschied ergibt sich für das vorliegende Bedürfniß ohne Zweifel aus dem Gewichte im lebenden Zustande; man findet also Kühe von 200 bis zu 800 und Ochsen von 400 bis zu 1000 Pfunden; die gewöhnlichen Land-schafe der Niederungen und der Klaygegenden auf der Höhe wiegen an 70 Pfund, das ausgewachsene Marschschaf ist noch stärker, die der ärmern Sand- und Heidegegenden wiegen nur 50 Pfund und noch weniger, und sehr verschieden sind die feinem Schafe von spanischer Abkunft. Diese Verschiedenheiten bestimmen nothwendig sowohl den Capital- als den Nutzungswerth, und endlich den bloßen Fleischwerth des Viehes.

Bey der Art des Viehfutters finden die größten Verschiedenheiten Statt, die sich nicht bloß auf die Größe des Viehes, wie es seyn sollte, sondern auf Gewohnheiten gründen; was man an einem Orte eine reichliche Fütterung nennt, erscheint an einem andern als eine sehr karge; daher ist nur in großen Wirthschaften, wo man den Werth der Viehstände und der Düngung gehörig erkannt hat, die Sache auf ihr rechtes Maas gekommen, wovon aber die ökonomischen Rechner Notiz zu nehmen nicht für nöthig erachtet haben; sie halten sich vielmehr gewöhnlich an alte Füttersätze nach der Stückzahl des Viehes, ohne Rücksicht auf dessen Bedürfniß; die ritterschaftlichen Taxationsprincipien für die Chur- und Neumark Brandenburg vom 19ten August 1777 bestimmen folgende Füttersätze für 6 Wintermonate, wobey zu bemerken, daß eine Mandel Stroh von 15 Bunden zu 300 Pfund Gewicht angenommen ist, wiewohl im Jahre 1777 eine solche Bundezahl gewiß ein geringeres Gewicht hatte.

(610)

	Mandel Stroh.	macht Ectr.	Heu Ectr.	Summe Ectr.	Futtermenge auf 1 Tag.
Für einen großen Ochsen	30.	82.	15.	97.	59 Pfd.
Für einen mittlern Ochsen	25.	68.	12.	80.	49 —
Für einen kleinen Ochsen	20.	55.	10.	65.	39 $\frac{1}{2}$ —
Für eine große Kuh	18.	50.	12.	62.	37 $\frac{1}{2}$ —
Für eine mittlere Kuh	15.	41.	10.	51.	31 —
Für eine kleine Kuh	8.	22.	5.	27.	16 —
Oder auch nur	6.	16.	3.	19.	13 $\frac{1}{2}$ —
Für 100 Schafe ohne Unterschied	40.	109.	45.	154.	94 —

Man kann hieraus die Verschiedenheit des Viehes und seiner unzulänglichen Ernährung, zum größten Theil mit Stroh, bey Schafen auf den Tag noch nicht ein Pfund, ersehen; die neuern Zeiten stehen hiermit zum Theil im Contrast, wo einsichtsvolle Landwirthe den Kühen über Winter 110 Ectr. verschiedenen Futters, worunter das Stroh etwa 37 Ectr. beträgt, das übrige aber in Wurzel- und Heufutter, geben; andere rechnen Stroh und Wurzelgewächse fast zu gleichen Theilen, und zwar im Ganzen gegen 90 Ectr. für das Stück auf 6 Wintermonate; hinsichtlich des erstern Satzes ist das obige Werk von Bloß über den Dünger, nachzusehen, hinsichtlich des zweyten: Karbe, über die Einführung der Wechselwirthschaft in der Mark Brandenburg und andern deutschen Provinzen. Prenzlau, 1802. — Auch bey den Schafen findet jetzt ein anderes Verfahren Statt, da die Nutzbarkeit dieser Thiere hauptsächlich von ihrer hinreichenden Fütterung abhängt und man eingesehen, daß dieselbe aus bloßem Strohfutter nicht erfolgen kann. Obgleich nun überall die Zusammensetzung der Wirthschaften, nämlich das Verhältniß zwischen Acker und Wiesen, zwischen besserem und schlechtem Boden, jederzeit bestimmen wird, wie man die Fütterung einzurichten, folglich, wie groß die Stückzahl und deren Qualität, zu wählen habe, so wird doch die Futtermenge allemal durch das Nothwendige bedingt; man kann sie also nur nach ihrem Zwecke, und nach dem körperlichen Bedarfe des Viehes, auf den Grund gemeiner Erfahrung abmessen und feststellen.

Diese Erfahrungen dürften sich im Durchschnitt auf folgende Sätze bestimmen, wobey das auf Heu reducirte Futter aller Art als Rechnungs-Einheit angenommen ist, und folgen die Reducionsätze nachher.

Futtermenge auf 6 Wintermonate, in auf gutes Heu reducirtem Futter.

Für das schwerste Rindvieh, Kühe oder Ochsen	90 Ectr.
Für die mittlere Gattung	60 —
Für leichtere Art	35 —
Für die schweren Land- und die feinen Rasseschafe	
3 Pfund auf den Tag, beträgt	5 —
Für die gemeinen Landschafe der Höhegegenden 2 Pf.	
auf den Tag, beträgt	3 $\frac{3}{4}$ —

Diese Annahmen schließen natürlich die vielen Fälle aus, wo eine große Anzahl Vieh, unter geringern Futtermengen, erhalten wird, da es aber nicht auf die bloße Erhaltung des Vie-



(612)

	Verhältniß.
Winterungsstroh . . . . .	5 : 1.
Sommerungsstroh . . . . .	3 : 2.
Erbsen- und Wickenstroh . . . . .	5 : 4.
Winter- und Sommerrübsenstroh . . . . .	3 : 1.
Die Rübenarten mit den Blättern . . . . .	4 : 1.
Kartoffeln . . . . .	2 : 1.
Weißer Kohl . . . . .	6 : 1.
Hoher Kohl . . . . .	3 : 1.

Der Mittelpreis aller landwirthschaftlichen Producte, und der zu ihrer Erzeugung verwendeten Arbeit, ist ein nothwendiges Erforderniß richtiger Berechnungen; es handelt sich aber in allen Verhältnissen um die Art und Weise, denselben richtig auszumitteln. Getreidepreislisten und statistische Nachrichten sind nicht überall zu haben, oder verdienen wenigstens nicht überall vollen Glauben; außerdem mangelt es im Publicum über diesen Gegenstand an richtigen Ansichten, in Absicht auf den Ursprung und die abgeleiteten Begriffe. Man wird nicht bestreiten, daß derselbe in das Gebiet der Volkswirthschaftslehre gehört; diese ist aber an sich eine neue Wissenschaft, und da ihre Grundsätze und Wahrheiten nicht allgemein geworden, so ist man auch noch weit davon entfernt, zu übersehen und anzuerkennen, daß und wie sich alles im großen Nationalhaushalte nach gewissen Gesetzen regelt, und diesen sind auch die Productenpreise und der Lohn der gewöhnlichen Handarbeit unterworfen. Alle Länder, die durch die Bodencultur, durch Fabrication, Manufactur und Handel bestehen, können dieß nur durch eine im Ganzen sehr große Thätigkeit und Arbeit aller Art; diese liefert die Unterhaltungsmittel aus dem Boden und eine Masse minder vergänglicher anderer Producte; indem das Bodenproduct alljährlich zum größten Theile consumirt wird, bis auf die Samenvorräthe und einige übrige Bestände, vorzüglich die Viehheerden, muß sich schon in Ansehung seiner eine fortlaufende Arbeitsleistung erhalten; da alle Producenten zugleich Consumenten sind, so folgt von selbst die beständige Nachfrage nach Producten, folglich nach Arbeit, indem erstere ohne letztere nicht beschafft werden können. So lange die Masse der vorhandenen Producte die Nachfrage nur eben befriediget und diese keinen großen Ueberfluß daran findet, werden die Marktpreise sich auf einer gewissen Höhe erhalten, und bey dem Gegentheil werden sie herabsinken; Angebot und Nachfrage werden also eine beständige Wechselwirkung auf einander hervorbringen und unterhalten; da aber die Masse des Volks die Hauptproducte, welche zum Lebensunterhalt, zur Kleidung und zu den ersten Bedürfnissen überhaupt gehören, niemals entbehren, und höchstens ihr Bedürfniß an einem oder dem andern in etwas beschränken kann, so kann auch der Productenpreis niemals auf einen Unwerth herabsinken; er kann ein Maximum und ein Minimum erreichen, indem verschiedene äußere Ursachen dieß veranlassen, aber nach Aufhebung dieser wird der mittlere Preis sich von selbst wieder herstellen; dieser letztere wird also das Resultat der verschiedenen Fälle in einem gewissen Zeitraume seyn, wo jene Wechselwirkung frey, und von äußeren Einflüssen ungehindert, sich äußern konnte, und in-

(613)

dem man diese genau beobachtet, wird man jenen in Zahlen aussprechen können. Die Nationalthätigkeit an sich hängt zunächst vom physischen Bedürfnisse ab; dagegen wird ihr Maaß und Umfang durch andere Umstände bestimmt. Der Reichtum und die Güte des Grund und Bodens, das Verhältniß zwischen den culturfähigen und den der Cultur nicht bedürftenden Ländern, folglich Acker gegen Wiesen und Weideländer, bestimmt einen großen Theil der jährlich erforderlichen Arbeit, die bloß für den Lebensunterhalt geleistet werden muß; ist dieß Verhältniß günstig in einem gewissen Lande, so wird das verrichtete Maaß von Arbeit vielleicht drey bis viermal mehr Früchte erzeugen, als in einem anderen Lande, von einer gleich großen Erdfäche, unter weniger günstigen natürlichen Verhältnissen, bey derselben Arbeitsverwendung, gewonnen werden können. Wir werden also das erstere Land reich nennen, wenn gleich das andere deshalb noch nicht arm, sondern nur minder reich ist. In beiden Ländern werden die Arbeiter verschieden gelohnt werden, und angenommen, daß im erstern 1 Tagewerk mit 8 Mehen Brodgetreide, und im letztern nur mit 4 Mehen, gelohnt würde, so ist es doch möglich, daß jene höhere Löhnung nicht mehreren Sachwerth hat, als diese geringere, daß also die Arbeiter in beiden Ländern gleich gelohnt werden. Dieß erklärt sich durch die übrigen Arten der Nationalthätigkeit, und der zu derselben erforderlichen Arbeit; denn die Summe der Arbeiten im Manufactur- und Fabricationswesen und im Handel bestimmt gleichfalls den Preis der Arbeit, und zwar nicht speciell für diese allein, sondern sie wirkt auch überhaupt auf den Preis aller und jeder Art von Arbeit, nicht nur deshalb, weil ihre Producte in die allgemeine Consumtion gehen, sondern auch, weil die Arbeiter überhaupt selbst eine Concurrnz veranlassen, und ihre Dienste diesem oder jenem Stande widmen. In der Regel pflegt die mercantile Production in einem Lande, das reichen Boden hat, von größerem Umfange zu seyn, als in einem mit minder reichen Boden, oder sie könnte wenigstens größer seyn, wenn gleich das aus andern Ursachen nicht überall der Fall ist; es werden also zur gesammten Nationalwirthschaft mehr Arbeiter erfordert, als vergleichsweise in einem minder reichen Lande (und diese finden sich im erstern Lande eher, als im letztern), das daher entstehende Angebot der Arbeit setzt also ihren Preis auf sein natürliches Maaß, welchem der Bestand der arbeitenden Classe, und zwar in beiden hier erwähnten Fällen, zum Grunde liegt, denn jeder Arbeiter muß durch seine Arbeit soviel verdienen, daß sein und der Familie Subsistenz gesichert bleibt, und da hierunter alle Arbeiter im gleichen Falle sind, so kann in der Regel der Arbeitslohn niemals unter seinen natürlichen Preis sinken, weil, wenn dieß durch besondere Mittel erzwungen werden sollte, bald schlechtere oder weniger Arbeit geliefert werden, und dieselbe also in der Wirklichkeit theurer zu stehen kommen würde, wo dann zu erwarten stünde, daß diese Reaction die Sachen bald wieder auf ihren frühern Standpunct zurückführen werde.

Dieser natürliche Verlauf der Dinge setzt aber eine natürliche Verfassung der Nationalwirthschaft voraus, das ist eine solche, in welcher persönliche Freyheit, und kein Monopol- und Privilegien-Wesen, kein Verfassungs- und Polizey-Druck existirt,

(614)

wo also jeder Arbeiter die Arbeit sucht und finden kann, zu der er Geschick hat, wo also die Arbeiter für den Landbau nicht an die Scholle gebunden, die für die Fabrikation und Manufactur durch unnatürliche Verhältnisse nicht in eine knechtische Abhängigkeit ihrer Arbeitgeber verfallen sind.

Daß der eben geschilderte Zustand nicht überall, vielleicht in keinem Lande, in einiger Vollkommenheit angetroffen wird, ist eine bekannte Sache, und es ergiebt sich, daß in dieser Beziehung in neuern Zeiten viele Staaten sich durch besondere Einrichtungen theils verbessert, theils, selbst mit den besten Absichten, sich in Mißverhältnisse gesetzt haben, die auf die Nationalwirtschaft vom entschiedensten Einflusse sind. Da aber jeder Staat in dieser Beziehung nach seinen Einrichtungen betrachtet werden muß, so fragt sich nur, welchen Einfluß die Nichtbeachtung jener, auf der natürlichen Ordnung der Dinge beruhenden, Principien auf den Arbeitspreis haben werde, und die Erfahrung hat noch immer ergeben, daß theils Arbeitsmangel, theils schlechte und daher theure Arbeit die Folge davon gewesen; den eben genannten Effect hat indessen auch zu Zeiten eine Uebervölkerung und die Demoralisation des gemeinen Mannes hervorgebracht, und diese Bemerkung macht man in unsern Zeiten nur zu häufig in Ländern, die große Kriege überstanden haben, während welcher Zucht, Ordnung und Unterricht der Jugend der untersten Stände aufhörte, und die keinen Begriff von ihrem Berufe und von ihrem Verhältnisse zur übrigen Staatsgesellschaft haben, wohl aber desto mehr Ansprüche machen, und durch die unbeschränkte Freyheit, in den Ehestand treten, und wieder daraus scheiden zu können, sobald es ihnen beliebt, die Volksmenge in so schnellen Fortschritten vermehren, daß die Folgezeit, und theils schon die Gegenwart, an rechtlichen und ordentlichen Arbeitern Mangel, aber an müßigen Kostgängern und Verbrechern desto größern Ueberfluß haben dürfte.

Es ist daher in vielen Ländern der Fall, daß der Arbeitspreis sich keineswegs so regelrecht feststellt, wie wir vorhin ausführten, daß er vielmehr oft sehr ungleich, und durch die Schlechtigkeit der Arbeit gewöhnlich theuer ist. Aber es wirkt noch ein zweyter Umstand auf den Arbeitspreis ein, und zwar der Preis des gewöhnlichen Brodgetreides; dieser würde unbedingt der alleinige Regulator des Arbeitspreises seyn, wenn die vorerwähnten Mißverhältnisse nicht ihre Einwirkung zeigten; in längern Zeiträumen würde man nach dem Mittelpreise des Brodgetreides den Preis der Arbeit mit ziemlicher Genauigkeit abmessen können, und dieser Regulator ist um so zutreffender, da er sich auf das unentbehrliche Bedürfnis der arbeitenden Classe gründet, deren Standpunct in der Gesellschaft in der Regel unveränderlich ist, die also aus eignen Kräften nichts zu Erhöhung der Löhnungen im Allgemeinen beytragen kann, wenn sie auch wollte, und die dagegen einer willkürlichen Erniedrigung der Lohnsätze nur auf oben angeedeutetem Wege zu begegnen vermag.

In vielen Ländern hat es leider die arbeitbedürftige Classe, besonders in neuern Zeiten, dahin zu bringen gewußt, aus der dem gemeinen Manne in der Gesellschaft vom Schicksale zu Theil gewordenen unabänderlichen Stellung die möglichsten Vortheile zu ziehen, und die erwähnte sittliche Verdorbenheit der arbeiten-

(615)

den Classe hat nicht selten zur Rechtfertigung des Drucks gedient, den man sich gegen dieselbe erlaubte. Wenn gleich von Leibeigenschaft in Deutschland nicht mehr die Rede ist, so giebt es doch andere Einrichtungen, die, wo nicht eine gleiche, doch eine ähnliche Wirkung wie jene, hervorbringen. Ist es an sich schon eine, die Unvollständigkeit und Gebrechlichkeit aller menschlichen Einrichtungen und der Staatsgesellschaften bezeugende Thatsache, daß ein großer Theil ihrer Mitglieder vom Schicksal verurtheilt ist, ihr Lebenslang auf der untersten Stufe der Gesellschaft stehen bleiben zu müssen, um im Alter oft in Dürftigkeit und Hülflosigkeit unterzugeben, ist es dieser Classe in der Regel nie möglich, irgend auch nur ein kleines Capital zu sammeln, ist ihre physische Kraft die einzige gebrechliche Garantie ihrer Existenz, die mit dem Alter dahin schwindet, so ist es ohne Zweifel soviel, als diesen Zustand noch precärer machen, wenn die Polizeygesetze vieler Staaten die Arbeiterklasse an den Ort, oder doch an den Kirchsprengel bindet, in welchem sie geboren, oder in welchem sie die längste Zeit gelebt hat. Dieses Band — in dem freyen England gerade am festesten — verpflichtet den Ort oder Sprengel allein zur Unterhaltung der aus dieser Classe entstehenden Armen, eine Auswanderung oder Ortsveränderung findet entweder gar nicht Statt, oder wird erschwert und unmöglich, da sie nur auf obrigkeitliche vortheilhafte Zeugnisse gehen kann, und da die Obrigkeit in den meisten Fällen zugleich bisheriger Arbeitgeber ist, so wird sie taugliche Arbeiter nicht entlassen, und wird die Entlassung erzwungen, so fragt sich noch, ob am andern Orte Aufnahme erfolgt, welche häufig schon dann versagt wird, wenn, wie gewöhnlich, eine zahlreiche Familie dem Hausvater folgt. Aus diesen Verhältnissen entspringt für die Arbeiterfamilien der Zwang, bleiben zu müssen, wo sie sind, und den Lohn als hinreichend anzunehmen, der ihnen geboten wird. Erniedrigt dieß, wie nicht zu läugnen, den Lohn der Arbeit, so bedarf es weiter keiner Frage, ob diese inhumanen und ihre Urheber selbst bestrafenden Gesetze geeignet sind, den sittlichen Zustand des gemeinen Volks zu verbessern. Was auf diesem Wege an Arbeitslohn erspart wird, geht auf der andern für Armenpflege und Armenhausbeyträge, oft auch für Criminalunkosten, tausendfach wieder drauf, und dieses Uebel wirkt Krebsartig schnell für die folgenden Geschlechter fort.

Daß solche Verhältnisse den wahren natürlichen Mittelpreis der Arbeit nicht zu fixiren vermögen, leuchtet ohne weiteres ein, und nur die Herstellung einer Einrichtung, die die Existenz der Arbeiterfamilien für das Alter sichert, die ihnen persönliche Freyheit läßt, Arbeit nach ihrem Willen zu suchen, die zugleich einen Fonds ausweist, der nicht aus dem Ort oder dem Kirchsprengel, vielmehr aus den Beyträgen der Arbeitbedürftenden der ganzen Provinz, oder des ganzen Landes, unter billiger Heranziehung der Arbeiter selbst, gebildet wird, vermag die Gebrechen dieses Theils der Gesellschaft zu heben, und dadurch diese selbst in ihrem Wohlstande mächtig zu steigern, indem nur auf diesem Wege der Sittenverbesserung des gemeinen Volks in Städten und auf dem Lande zu Hülfe zu kommen ist, wenn zugleich unverständigen und unzeitigen Eheverbindungen begegnet, und eine unnatürliche, elende Volksvermehrung dadurch verhindert wird.

(616)

Wie nun eigentlich der Geldpreis der Arbeit zum vorliegenden Zwecke auszumitteln ist, haben wir bereits im 3. Bande d. Encykl. S. 568 gezeigt, und es ist daher hier nur noch zu bemerken, daß, da man die Folgen der Einwirkungen, die aus den eben geschilderten Mißverhältnissen entstehen, nicht für jedes Land sofort ermessen und aussprechen kann, hier nur allein auf den Mittelpreis des Brodgetreides, und auf das Angebot und die Nachfrage der Arbeit, als den Hauptfactoren ihres Preises, zurückgegangen werden kann.

Aber auch in Ansehung der Festsetzung des wahren Mittelpreises der Getreidearten, besonders des Brodgetreides, stößt man auf Hindernisse, die, je nach der Verfassung der Länder, verschieden sind, und nicht immer sofort die Ermittlung der Wahrheit zulassen. Der Mittelpreis läßt sich eigentlich mit Gewisheit für ein großes Land nur bey vollkommener Handelsfreyheit erforschen, wogegen diejenigen Länder, in welchen der Getreidehandel nicht frey ist, und die Grenzen oft oder beständig für die Aus- und Einfuhr gesperrt sind, wo man also noch dem Grundsätze hulbiget, Wohlfeilheit und Theurung durch Zölle zu dirigiren, allerdings hierin ein abweichendes Resultat gegen jenes zeigen werden; diese Abweichungen werden sich bedeutender darstellen in Ländern von geringem Umfange, wie in größern Staaten, weil letztere mehr Marktgebiet, folglich bey größerem Angebot doch auch mehr Nachfrage haben; im Ganzen ergiebt sich aber doch, daß die Specialpreise, die in einzelnen, z. B. deutschen Ländern, von einem namhaften Zeitraume bekannt sind, wenn sie zu einem Generaldurchschnitt von Deutschlands Productenpreisen verwendet würden, so verschieden sie auch ausfallen, dennoch mit dem Mittelpreise anderer Nachbarländer ziemlich übereinstimmen, und hiervon ist der Grund lediglich in dem Handelsbetriebe der Nationen zu suchen, welcher dem Getreide einen Weltpreis verschafft, weil der Großhandel, besonders über See, stets die Märkte aufsucht, wo diese Waare fehlt, also bewirkt, daß daran niemals Mangel sey, und da die Nachfrage niemals ganz aufhört, so kann auch ein enormer Preis sich im gewöhnlichen friedlichen Verkehr niemals gestalten, sondern es können bey diesem Handel nur die gewöhnlichen Vortheile erreicht werden, und daher wird derselbe nur in dem Maaße betrieben, als diese zu erreichen stehen; ein dergleichen speculativer Betrieb, der an das Lottomäßige geht, und im Anfange dieses Jahrhunderts Statt gefunden hat, gehört also lediglich zu den Ausnahmen.

Betrachtet man den deutschen Staatenbund als ein Ganzes und als ein Continent an zwey Meeren belegen, und mit vielen Handelsstraßen im Innern, bringt man die vielen verschiedenen Münzsorten und Getreidemaasse auf eine Rechnungseinheit, so ergeben sich die Mittelpreise der einzelnen bedeutenden Länder, und man findet sie nicht bedeutend abweichend von einander.

Bey Berechnungen der Art, hat man auf einen gewissen Zeitraum zu sehen, der nicht zu kurz ist, man hat in Ansehung vorkommender enormer Preise auf ihre Ursachen zurück zu geben, die, sobald sie unmittelbar von kriegerischen Vorfällen entstehen, außer Rechnung bleiben müssen, wogegen die gewöhnlichen Schwankungen des Preises lediglich als die verschiedenen Resultate des Angebotes und der Nachfrage, folglich der reichen, mittlern oder

(617)

armen Erndten und selbst gänzlicher Misserndten anzusehen sind, welche letztern um deshalb nicht von der Beachtung ausgeschlossen werden dürfen, weil Misserwachs in den Lauf der Natur gehört.

Unger, in seinem Werke „über die Ordnung der Fruchtpreise und deren Einfluß in die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens, Hannover 1752,“ stellte die beiden Sätze auf: „daß es in 7 Jahren eine reiche Erndte und einen Misserwachs, zwey Erndten über und zwey unter dem Mittleren, und eine, die gerade das Mittel hält, zu geben pflege,“ und ferner: „wenn der jährliche Durchschnittspreis sich nach der Erndte richtet, und dieser Durchschnitt sich in jeder Periode von 7 oder 20 Jahren fast gleich geblieben, so folgt daraus, daß auch der Durchschnitt der Erndten in diesen Zeiträumen sich gleich gewesen seyn müsse.“

So einleuchtend diese Sätze sind, besonders der letztere, so hat man doch bey Beurtheilung der Sache auf den merkantilschen Verkehr im Ganzen, und auf die kriegerischen Verhältnisse der Staaten mit zu achten; denn, veranlassen letztere auch nicht stets enorme Preise, so üben sie doch einen großen Einfluß auf den Preis im Allgemeinen aus, wie solches vom Beginn der französischen Revolution an, 1789, bis zum Ende der ihr folgenden vielen Kriege sich erwiesen hat, welche Periode dem Getreidebedarf Englands und zum Theil Frankreichs steigerte, und Veranlassung gab, daß ein großer Theil dieses Bedarfs in Deutschland und Rußland gekauft wurde.

In wieweit sich die vorstehenden Grundsätze für einen bedeutenden, ja den größten Theil von Norddeutschland erweisen, möge hier folgende Zusammenstellung und Vergleichung der Mittelpreise einigermaßen darthun, wobey heutiges preussisches Geld und Maaß angenommen ist.

An der mittlern Elbe in Preußen: Ein Scheffel.

	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Zhl.	sg.	Zhl.	sg.	Zhl.	sg.	Zhl.	sg.
1) In den 25 Friedensjahren von 1764 bis 1788	1	9	—	29 $\frac{3}{4}$	—	20 $\frac{3}{4}$	—	18 $\frac{3}{4}$
2) 1789 bis 1813	2	6 $\frac{7}{8}$	1	21 $\frac{1}{5}$	1	8 $\frac{1}{3}$	1	6 $\frac{2}{5}$
Auf den Schfl. Differenz von 2 gegen 1.		27 $\frac{1}{5}$		21 $\frac{5}{12}$		17 $\frac{5}{12}$		18 $\frac{1}{2}$
macht Procente		41		41 $\frac{2}{3}$		45 $\frac{2}{3}$		49
Scheidet man bey der vorstehenden 2ten Periode die kriegerischen Jahre 1804 bis 1809 und 1812 — 13 aus, so ergeben sich	1	19 $\frac{3}{12}$	1	10	1	1 $\frac{1}{4}$	1	1
Hierzu die erste Periode wie oben ad 1.	1	9	—	29 $\frac{3}{4}$	—	20 $\frac{3}{4}$	—	18 $\frac{3}{4}$
Summa	2	28 $\frac{3}{12}$	2	9 $\frac{3}{4}$	1	22	1	19 $\frac{3}{4}$
und Durchschnitt beider	1	14 $\frac{3}{24}$	1	4 $\frac{7}{8}$	—	26	—	24 $\frac{7}{8}$

Die erste Periode von 1764 bis 1788 ergibt hiernach gegen die ihr folgende eine Preisverschiedenheit von 41 — 49 Procent, und dieß dürfte den damaligen politischen und mercantils-

(618)

schen Verhältnissen und den abwechselnden Erndten, ganz gemäß seyn; in wiefern sie auch dem schlechten Gelde beyzumessen, welches bis zum Jahr 1807 im Marktverkehr gebräuchlich war, und endlich auf  $\frac{1}{2}$  seines Werths reducirt wurde, ist genau nicht ersichtlich, indessen dürfte dieser Umstand dadurch mit übertragen und ausgeglichen werden, daß wir am Schluß die in politischer Beziehung am stärksten einwirkenden Jahre ausgeschlossen haben, wonach sich denn ergibt, daß die zweyte Periode sich der ersten, welche ganz friedliche und gesicherte Zeiten darstellt, nähert und die Preise aus dieser ersten Periode dürfen wir mit Sicherheit für natürliche Mittelpreise ansehen, wogegen nun das Resultat der zweyten nur in der vergrößerten Nachfrage seinen Grund haben kann, und dieser Grund bleibt im Allgemeinen bestehen, unerachtet das Angebot und die Nachfrage sehr verschiedene Wirkungen auf die Meinungen des Publicums über Vorrath oder Mangel im Lande äußern.

Wenn aus diesen Resultaten zugleich die reichen, mittlern und geringen Erndten zu präsumiren sind, so gewinnt die vorhin angeführte Meinung Ungers zum Theil einen neuen Beleg in dem Charakter der Erndten von 1816 bis 1826; diese, noch ziemlich in frischem Andenken stehend, enthielten wohl (für Norddeutschland wenigstens)  $2\frac{1}{2}$  Jahre Mißwachs, in Betracht nämlich, daß das Jahr 1826 nicht durchgängig ein Fehljahr genannt zu werden verdiente,  $2\frac{1}{2}$  Jahre, wo die Erndte unter das Mittlere ausfiel, 3 Mitteljahre, 2 Jahre über das Mittlere, und ein reiches Jahr, und wenn die Preise (wie die Verzeichnisse wohl ergeben) sich nach den verschiedenen Erndteresultaten einer friedlichen Periode, wie diese, richten, so geben diese 11 Jahre, nach Ungers Grundsatz, in runder Zahl anderthalb mal 7 Jahre des bestimmten Wechselfalles.

Wir geben aus den Specialien zur Uebersicht die Hauptresultate hier unter folgenden verschiedenen Ansichten, und bemerken, daß, wenn gleich hier nur das Nordöstliche und ein Theil des westlichen Gebiets von Deutschland berührt wird, die Resultate doch um so mehr Glauben verdienen dürften, als in Preußen freyer Getreidehandel existirt, und die hier gegebenen Preislisten aus obrigkeitlichen Nachrichten gezogen sind.

Die Jahresdurchschnittspreise im Königreich Preußen von 1816 bis 26 waren folgende:

(619)

Ein Scheffel

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1) In den nordöstlichen Provinzen Preußen, Posen, Pommern Bran- denburg .	50 $\frac{5}{2}$	37	27	21
2) In den südwestlichen Provinzen Schlesien, Sachsen, Westphalen u. Rheinprovinz .	68	50	38	26
Der Generaldurchschnitt für das ganze Land ist für diese 11 Jahre	63 $\frac{3}{4}$	43 $\frac{1}{2}$	32 $\frac{1}{2}$	23 $\frac{1}{2}$
In diesen 11 Jahren fanden fol- gende Preisverschiedenheiten provin- zenweise Statt.				
1) 1816 bis 19:				
in den östlichen Provinzen	85	53 $\frac{5}{2}$	38	28 $\frac{7}{2}$
in den südwestlichen	100 $\frac{5}{6}$	77 $\frac{2}{3}$	57 $\frac{1}{3}$	36 $\frac{1}{2}$
Durchschnitt . . . . .	93	65 $\frac{1}{2}$	47 $\frac{9}{16}$	32 $\frac{3}{4}$
2) 1820 bis 26:				
in den östlichen Provinzen	44 $\frac{5}{6}$	27 $\frac{2}{3}$	20 $\frac{1}{2}$	16 $\frac{1}{4}$
in den südwestlichen	49 $\frac{1}{2}$	34 $\frac{1}{4}$	26 $\frac{5}{6}$	19 $\frac{3}{4}$
Durchschnitt . . . . .	47	31	23 $\frac{5}{6}$	18
Nr. 1. weicht gegen Nr. 2. ab um Procente . . . . .	50	52	50	42 $\frac{2}{3}$

Es dürften hier nicht bloß die angegebenen Abwechslungen in den Erndten die zum Theil enormen Preise herbeigeführt haben, obgleich der Miswachs in den südwestlichen Provinzen wohl am stärksten gewesen ist; allein wenn auch bereits Friede war, so wirkten doch die kriegerischen Umstände des Jahres 1815 noch auf die folgenden Jahre 1816—19, und nur erst mehrere Jahre nach dem Frieden trat die Herstellung aller Handelsverhältnisse ein, und solchergestalt haben sich die Preise in den Jahren 1816—19 wohl weit über die Wirkungen hinaus gesteigert, die bloße Fehl-erndten gehabt haben würden. Vergleichen wir beide der Hauptsache nach angeführte Perioden, so dürfen wir es wohl nicht lediglich dem Zufalle oder der Rechnungsart beymessen, daß sowohl bey der ersten Periode 1764—1813—indem die theuren und die wohlfeilen Jahre besonders berechnet wurden—als bey der zweyten 1816—26 sich eine Differenz ergibt, wonach die Preise im höchsten Steigefalle 41—49 Procent über den Mittelpreis sich erhoben, und daß der letztere sogar dem der neuern Zeit sehr ähnlich ist, nämlich wir haben oben berechnet

den Mittelpreis von

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1764—1813	44 $\frac{5}{12}$	34 $\frac{3}{8}$	26	24 $\frac{5}{6}$
1816—1826 *)	63 $\frac{3}{4}$	43 $\frac{1}{2}$	32 $\frac{1}{2}$	23 $\frac{1}{2}$

Es scheint hiernach, daß in einem Zeitraume von 50 bis 60 Jahren die Preise der erstern Lebensbedürfnisse in einer Abwechslung von 33 bis 50 Procent über den gewöhnlichen Mittelpreis schwanken.

\*) Wenn gleich diese Preise etwas höher als in vorhergehender Periode sind, so ist doch auch dabey zu erinnern, daß sie nur einen Zeitraum von 11 Jahren umfassen, die erste Periode dagegen 50 Jahre.

(620)

Zum Zweck eines richtigen Verfahrens in Anwendung der Productenpreise hat man nöthig, sich über das, was man den Nominalpreis nennt, und was man dagegen unter dem Sachpreise versteht, zu unterrichten und seine Begriffe zu berichtigen.

Der Preis der Sachen, in Gelde ausgesprochen, heißt Nominalpreis, er bestimmt sich durch die Menge des vorräthigen Geldes in einem Lande, in Verbindung mit den Wirkungen des Angebotes und der Nachfrage, oder der zur Zeit größern oder geringern Vorräthe von Producten; der Sach- oder Realpreis der Dinge drückt dagegen überhaupt den Vergleichswerth aller nutzbaren Producte unter einander aus. Der Natur der Dinge nach schwankt der Nominalpreis in kürzern Zeiträumen bald mehr, bald weniger, während der Sachpreis sich gleich geblieben seyn kann; die Gewohnheit, den Werth der Dinge nur nach ihrem Geldpreise zu messen, läßt gewöhnlich übersehen, daß das Geld ebenfalls Waare ist, wenn gleich es uns nur als Werthmaßstab erscheint. Die Masse des in einem Lande vorhandenen Goldes und Silbers bedingt in der Regel die Summe des umlaufenden Geldes, und letzteres ist ebenfalls ein Product der Arbeit, so wie jedes andere Product; durch den Gebrauch wird es Waare, und setzt sich die vorhandene Summe desselben in ein Verhältniß zur Summe der übrigen vorhandenen Producte, und dieses Verhältniß spricht sich im Preise aus. Vor der Entdeckung von America lieferten nur die europäischen Bergwerke den Bedarf an edlen Metallen, und es war damals weit weniger Geld in Umlauf, als jetzt; aber es existirten auch bey weitem weniger andere Producte und Genusmittel, als jetzt; wenn also damals ein Scheffel Roggen in manchem deutschen Lande mit 2 Groschen bezahlt wurde, so war das damals weder theurer, noch wohlfeiler, als jetzt, da diese Quantität über einen Thaler gilt. Die Summe der edlen Metalle und der natürlichen und künstlichen Erzeugnisse ist seit der Entdeckung von America bedeutend vermehrt worden; aber auch die Märkte für beide sind mit der Zahl der Menschen ebenfalls ungeheuer vermehrt, indem eine Menge neuer Länder entdeckt, bevölkert und in Cultur gesetzt wurden, der Handel sich erweiterte, und die Bedürfnisse sich vermehrten. Eben die Entdeckung jenes Welttheils, die Bearbeitung seiner Silberminen, das Fortschreiten der Künste, Wissenschaften, des Handels, und die Verbesserungen der Staatsverwaltungen machte, daß die ungeheure Masse der von dorthin kommenden edlen Metalle in ein neues Verhältniß zur Summe und Masse der schon in der Welt vorhandenen Producte treten mußte; denn es war unmöglich, daß letztere in derselben Progression sich sofort vermehren konnten, als jene, die damals noch von den goldgierigen Spaniern nur als Kriegsbeute, nicht als eine Ausbeute der Bearbeitung der Bergwerke erschien; es mußte hiervon die nothwendige Folge seyn, daß der Werth der edlen Metalle sich anders stellte gegen den Werth der übrigen Kunstproducte, weghalb letztere theurer wurden, d. h. man mußte mehr Gold oder Silber geben für eine gewisse Quantität Waare oder Getreide, als man seit Jahrhunderten gegeben hatte, der Silber- und Goldwerth (der eigentliche Sachwerth derselben) fiel also (von 1570 an), weil die Staatenbevölkerung und Cultur Europa's nicht mit gleicher Schnelligkeit vorging, weder

(621)

eine so große Masse anderer Kunstproducte, noch Lebensmittel erzeugt werden konnten, um mit der angebotenen werdenden Masse von edlen Metallen im richtigen Werthverhältnisse zu bleiben; Lebensmittel, Kunstproducte und Arbeit wurden also theuer, der Sachwerth der edlen Metalle, folglich des Geldes, sank bis auf den 3ten oder 4ten Theil seines ehemaligen Werths, also um mehr als 60 Procent. Dieses Sinken des Sachwerths der edlen Metalle und des Geldes hat mancherley Folgen gehabt und besondere Meinungen erweckt. Da nämlich die nach frühern Geldwerth nominell bestimmten Renten der damaligen Zeit gleichfalls um so viel, als das Geld, im Werthe fielen, so hatten die Empfänger empfindliche Verluste zu tragen, welchen sie entgangen seyn würden, wenn sie, statt Geld, Getreide oder andere Producte zu erheben, berechtigt gewesen wären; dieß hat in spätern Zeiten noch Veranlassung zu dem Glauben an ein erneuertes Sinken des Sachwerths des Geldes gegeben, z. B. in England während des Bürgerkrieges, der durch die neue Dynastie 1688 beendigt wurde, und während der Jahre 1760—72, in Deutschland während und nach dem dreißigjährigen Kriege, und neuerlichst am Ende des 18ten und Anfang des 19ten Jahrhunderts, und man glaubte also, alles anwenden zu müssen, um sich dagegen zu schützen; und dieß wurde bey fortlaufenden Renten dadurch bewirkt, daß man sie auf ein gewisses Maas von Getreide fixirte, dessen Preis dann allemal zeitgemäß in Gelde berechnet wurde. Diese Besorgnisse waren indessen ungegründet, da während der angezeigten politischen Verhältnisse keine neue vergrößerte Ausbeute der europäischen und americanischen Bergwerke erfolgte, die der des sechszehnten Jahrhunderts gleich gewesen wäre; vielmehr das Steigen der Lebensmittel und andern unentbehrlichen Producte nur seinen Grund in den Zerrütungen hatte, denen jene Länder unterlagen, wo am Ende nur noch das Unentbehrliche einen Werth behielt, und zwar einen um so größern Geldpreis, je mehr der Ackerbau gelitten hatte, und zu Grunde gerichtet war.

Um also den Sachpreis des Geldes und der Lebensmittel mit Sicherheit zu beurtheilen, darf man solche Zeiten, wie die angezeigten, nicht in Berechnung bringen, auch hat die bestehende Handelsfreyheit in den verschiedenen Ländern, oder ihre Beschränkung, großen Einfluß, besonders in England, welches als eine Insel sein Bedürfnis durch Handel nur erst spät stillen kann, und dessen Abhängigkeit vom Meere in dieser Beziehung einen ganz andern Effect hervorbringt, als in Continentalstaaten unter gleichen Umständen der Fall seyn würde.

Der Sachwerth der Dinge, wie ihr Nominalwerth, richtet sich aber zugleich nach Ort und Zeit, oder, was dasselbe sagt, die Bevölkerung, die Industrie und die Handelsverhältnisse eines Volks, oder auch wohl nur einer einzelnen Provinz, bestimmen in diesem Kreise, wenn er von bedeutender Größe ist, den Sachwerth der Bodenproducte, ohne eigentlich den Sachwerth des Geldes zu verändern. Man weiß, daß von jeher in Polen das Getreide um ein großes wohlfeiler war und noch ist, als in Deutschland, was seinen Grund nur in dem Unterschiede hat, der zwischen den polnischen und den deutschen nationalwirtschaftlichen Verhältnissen und Culturgrade besteht; sogar in den preußi-

(622)

schen Provinzen sind die Getreidepreise äußerst verschieden, wie folgende Uebersicht der Mittelpreise der Jahre 1816 — 26 ergibt:

Provinz.	Größe, Quadrat- meilen.	Bevölke- rung auf 1 Q.-Meile.	1 preuß. Scheffel Silbergroschen.			
			Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
1) Preußen	1125.	1517.	42 $\frac{2}{3}$ .	25 $\frac{3}{4}$ .	18 $\frac{5}{8}$ .	14 $\frac{5}{12}$ .
2) Posen	538.	1770.	45 $\frac{1}{3}$ .	27 $\frac{5}{12}$ .	21 $\frac{1}{3}$ .	16 $\frac{5}{12}$ .
3) Brandenburg	749)	1654.	46 $\frac{5}{12}$ .	29 $\frac{1}{3}$ .	22 $\frac{1}{4}$ .	18 $\frac{1}{3}$ .
4) Pommern	566)					
5) Schlesien	720.	3004.	51.	33 $\frac{1}{2}$ .	25 $\frac{1}{4}$ .	19 $\frac{1}{2}$ .
6) Sachsen	457.	2856.	44 $\frac{1}{3}$ .	31 $\frac{1}{2}$ .	24 $\frac{1}{4}$ .	19 $\frac{1}{2}$ .
7) Westphalen	367.	3085.	49 $\frac{5}{12}$ .	34 $\frac{1}{3}$ .	27 $\frac{1}{2}$ .	19 $\frac{1}{12}$ .
8) Cleve, Jülich, Berg und Nie- derrhein, oder die Rheinpro- vinzen	446.	4423.	61 $\frac{5}{12}$ .	37 $\frac{3}{4}$ .	29 $\frac{11}{12}$ .	20 $\frac{1}{2}$ .

Die Preise zwi-  
schen der ersten  
u. letzten Pro-  
vinz differiren  
um

— — 21. 48. 61. 40.

Procent, und der Grund dieser Verschiedenheit, die sich von je-  
her, wenn auch nicht in gleicher Größe, ergeben hat, liegt ledig-  
lich in den verschiedenartigen volkswirtschaftlichen Verhältnif-  
sen beider Provinzen; man kann nicht sagen, daß der Geldwerth  
in Preußen höher stehe, als in der Rheinprovinz, denn das Geld  
hat einen Weltpreis, und sein Sachwerth bestimmt sich nicht  
innerhalb des engen Kreises einer Provinz, weil es seiner Natur  
nach sich nur dahin zieht, wo es gebraucht wird; gewiß wird  
es aber mehr gebraucht innerhalb des kleinern Raumes von 446  
Quadratmeilen, auf welchen an 2 Millionen Menschen leben, wie  
innerhalb des 2 mal größern, auf welchem nur 1,700000 Men-  
schen leben. Der Unterschied in den Preisen hat aber nicht so-  
wohl in der im Ganzen wenig von einander verschiedenen Volks-  
zahl, sondern darin seinen Grund, daß jene 1125 Quadratmei-  
len bey weiten mehr Getreide produciren, als diese 446 Quadrat-  
meilen, daß die Bewohner der letztern auch überdem ein weit  
größeres Gewicht in die Waagschale des Nationalverkehrs legen,  
als jene, indem in der Provinz Niederrhein 132 Städte sind,  
deren Einwohner wenig oder keinen Ackerbau, sondern vielmehr  
Manufactur, Fabrication und Handel treiben; wogegen in der  
Provinz Preußen 123 Städte sind, die diesen Namen zum Theil  
kaum verdienen, da die mehrsten Ackerbau treiben, folglich sich  
vom platten Lande nicht unterscheiden. Ueberwiegend werden stets  
Cöln, Bonn, Aachen, Barmen, Elberfeld, Düsseldorf, Krefeld,  
Wesel und Cleve, gegen Memel, Königsberg, Elbing, Danzig  
und Thorn seyn, sobald man ihre Lage, Gewerbsbetrieb, Be-  
völkerung u. s. w. mit einander vergleicht, und noch deutlicher  
wird der Unterschied, wenn die westlichen Mittelstädte mit den  
nordöstlichen Mittelstädten verglichen werden. Man kann daher  
über die hier nachgewiesene bedeutende Preisverschiedenheit in den  
beiden äußersten Grenzprovinzen des Staats nur urtheilen, daß

(623)

der Sachpreis jener Getreidearten in der Provinz Preußen überhaupt noch nicht so hoch sey, als in der Rheinprovinz; und ein solches Resultat wird sich stets auch in andern Ländern und Provinzen bey ähnlichen, wie hier nachgewiesenen Verhältnissen finden, wobey sich denn allemal die ausgemachte Wahrheit bekundet, daß Länder, die zum Theil weiter nichts, als eine reiche Getreideproduction haben, und ihre Ueberschüsse davon in den Speculationshandel mit dem Auslande geben müssen, theils niedrigere, theils ungewissere Preise ihrer Producte, als diejenigen erfahren, die bey einem lebhaften und großen innern Markt einen gesicherten, von Speculationen und ihren Erfolgen ganz unabhängigen Productenabsatz genießen.

Länder, in denen die hervorbringenden Kräfte der Nation sich lediglich dem Landbau widmen, müssen vernünftigerweise eine hinreichende Zahl von Consumenten der Producte haben; es würde gleichgültig seyn, wenn diese Consumenten auch in einem andern Lande, vielleicht jenseit des Meeres wohnten, aber daß sie existiren, und daß sie unzweifelhaft gewisse Abnehmer bleiben, ist ein unerläßliches Erforderniß, für dessen Bestand aber leider keine Garantie vorhanden ist; diese ist aber gegeben und dauernd in Ländern, wo die producirenden Kräfte nicht allein dem Ackerbaue gewidmet sind, und wo eine große Volkszahl den innern Markt für den Landbau vergrößert und erhält. Es kann hier nicht die Rede davon seyn, wie sich ein solches Verhältniß erschaffen läßt; allein in seinem Beginn und in seinem Fortgange kann es nur die Folge haben, daß Industrie, Production, Arbeit aller Art sich vermehrt, wodurch die vorhandene Summe der jährlich erzeugt werdenden Lebensmittel mehr in Anspruch genommen wird. Steigert sich hierdurch die Wohlhabenheit hin und wieder bis zum Reichthume, so werden auch die thierischen Producte eine größere Nachfrage finden, und die Werthlosigkeit des Viehes, die in schwach bevölkerten Getreideländern gewöhnlich herrscht, wird aufhören. Hierdurch wird man Veranlassung finden, von dem Acker mehr Vieh, als bisher, zu erzeugen und zu ernähren; die Getreideproduction wird der Fläche nach, wenn auch nicht der Quantität nach, beschränkt werden; die Mehlf Früchte werden bey steigender Bevölkerung ebenfalls steigen, und von derselben Fläche, wird eine größere Masse von Lebensmitteln aller Art, als vorher, erzeugt werden, während der Producent nun in den Stand gesetzt werden wird, auch seine Bedürfnisse an Manufacturerzeugnissen besser, wohlfeiler, als bisher, und aus erster Hand zu beziehen.

A. Smith trägt diesen Gegenstand in seinen Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums, Breslau und Leipzig bey Korn, 1810, Band 1. S. 397 bey Gelegenheit der Darstellungen über die Landrente, sehr überzeugend vor:  
 „— Jede Verbesserung in dem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft trägt mittelbar oder unmittelbar dazu bey, die reelle Landrente zu steigern (das heißt überhaupt den Sachwerth, Realwerth, der Producte des Bodens zu steigern), oder die Wohlhabenheit des Grundeigentümers zu vergrößern.“

„Von der Erweiterung und Verbesserung des Ackerbaues ist das Steigen der Landrente eine unmittelbare Folge; der An-

(624)

theil des Eigenthümers von Grund und Boden an den Erzeugnissen desselben muß sich nothwendig vergrößern, wenn diese Erzeugnisse selbst sich vermehren.“

„Eben so unmittelbar, und in einem noch höhern Grade, wird die Landrente durch die steigenden Preise solcher rohen Producte, dergleichen das Vieh ist, vermehrt, die nur in Folge des verbesserten und vermehrten Ackerbaues im Preise steigen können, und hinwiederum durch eben dieses Steigen die künftigen Verbesserungen befördern. Nicht nur ist der Antheil, welchen der Grundherr von den Erzeugnissen seines Bodens bekommt, mehr werth, wenn dieselben einen höhern Werth haben, sondern dieser sein Antheil macht in unserem Falle auch einen größern Theil des ganzen Products aus. Jene Erzeugnisse nämlich kosten nicht mehr Arbeit (nicht mehr, sondern sogar im Ganzen oft weniger Betriebscapital), nachdem ihre Preise gestiegen sind; ein kleiner Theil davon also ist hinlänglich, das die Arbeit in Gang setzende Capital mit dem Gewinnste wieder zu ersetzen; ein größerer fällt daher dem Grundeigenthümer anheim.“

„Mittelbar vermehren die Landrente auch alle Verbesserungen, die in den hervorbringenden Kräften der Manufacturarbeit vorgehen und den Preis ihrer Erzeugnisse vermindern. Der Landeigenthümer vertauscht den Theil des rohen Products, den er selbst nicht braucht, oder, welches gleich viel ist, er vertauscht den für diesen Theil erhaltenen Preis gegen Manufacturwaaren. Was nun diese im Preise heruntersetzt, giebt jenem (Theile der dem Landmanne verbleibenden Landrente nämlich, ebenfalls) einen größern Werth. Eine geringere Quantität roher Producte (deren Erzeugung im Ganzen nicht mehr Arbeit gekostet hat) wird das Aequivalent für eine größere Quantität Manufacturwaaren, und der Landeigenthümer ist also im Stande, mit seinem Antheil eine größere Menge von Gegenständen der Bequemlichkeit, der Zierde und der Pracht, als zuvor, anzuschaffen.“

„Eben so trägt jede Vermehrung des wahren Reichthums der Gesellschaft <sup>\*)</sup>, jeder Zuwachs an der Summe nützlicher Arbeiten, die in ihr verrichtet werden, mittelbar zur Erhöhung der Landrente bey. Von dieser vermehrten Arbeit kommt immer ein Theil dem Grund und Boden zu gute. Wenn die beyhm Landbau beschäftigten Menschen und Thiere sich an Anzahl vermehren, so vermehren sich die Erzeugnisse, welche das Land giebt, und mit ihnen die Rente, welche es an den Eigenthümer zahlen kann.“

„Aus den entgegenstehenden Ursachen entspringt die entgegengesetzte Wirkung, wenn der Landbau vernachlässigt wird, wenn irgend ein Theil der rohen Erzeugnisse im Preise fällt, oder wenn durch Verfall der Manufacturen die Manufacturwaaren im Preise steigen, wenn, mit einem Worte, der reelle Reichthum der Gesellschaft abnimmt, so muß auch die Landrente fallen, und der Grundeigenthümer muß seinen Wohlstand — sein

\*) Der wahre Reichthum der Gesellschaft besteht in der Summe und Masse der verschiedenartigsten Güter, deren Inbegriff wir Capitale nennen; Ackerbesitz allein und Geldbesitz allein sind nicht unter allen Umständen wahrer Nationalreichthum und befördern den Wohlstand ihrer Inhaber oft sehr schlecht, wovon Polen für das Eine, Südamerica für das Andere Zeugniß giebt.

(625)

Vermögen — anderer Menschenarbeit und die Producte dieser Arbeit zu erkaufen, vermindert finden.“ Diese Verminderung erfährt er auch, wie wir hinzufügen müssen, sobald ein Land oder eine große Provinz, aus ihren bisherigen merkantilistischen Verhältnissen geseht, zu welchen der bisherige Stand ihrer Cultur paßte, nichts dazu thun kann oder will, ihren Culturstand zu verbessern, Arbeit zu sparen oder sie zweckmäßiger zu verwenden und überhaupt alles dazu beizutragen, um nach und nach den einheimischen Markt zu vergrößern.

Wenn wir oben den Mittelpreis der landwirthschaftlichen Producte und der gewöhnlichen Handarbeit zum Gegenstande unserer Untersuchung machten, so dürfen wir über denselben noch folgende Wahrheiten anführen, welche A. Smith a. a. O. S. 51. erwähnt:

1) Man findet bey Vergleichung entfernter Zeiten, daß die Quantitäten Getreide, mit welchen man in der einen oder der andern Zeit eine gewisse Quantität Arbeit hat erkaufen können, weit gleicher gewesen sind, als die Geldsummen oder als die Quantitäten irgend einer andern Waare, die man dafür hat geben müssen; die Unveränderlichkeit des Sachwerthes des Getreides in längern Zeiträumen ist also größer, als die des Geldes; aber ganz unveränderlich ist der Sachwerth des erstern ebenfalls nicht.

2) Ungeachtet der Werth des Getreides von einem Jahrhunderte zum andern weniger abwechselt, als der des Geldes, so wechselt ersteres doch von Jahr zu Jahr öfter, als das Geld, in seinem Werthe.

Dies ist augenscheinlich schon aus den vorbergehend nachgewiesenen Preisen von 61 Jahren zu ersehen.

3) Der Geldpreis der Handarbeit richtet sich nicht nach den jährlichen höhern oder niedern, sondern nach den mittlern Getreidepreisen längerer Zeiträume, er verändert sich also nicht stets nach den Schwankungen im Jahrespreise.

Hiernach läßt sich vom Mittelpreise des Getreides in einer gegebenen Periode und in einem gewissen Lande auf den Mittelpreis der Arbeit in derselben schließen und solcher sich ausmitteln.

4) Die Arbeit ist sowohl der einzige allgemeine, als der einzige genaue Maasstab des Werthes der Dinge, und es wird das Verhältniß aller andern Waaren dann am sichersten geschätzt, wenn man ihr Verhältniß gegen die für jede zu erkaufende Arbeit ausfindig gemacht hat.

Die edlen Metalle in der Form von Geld, das Getreide, besonders das gewöhnliche Brodkorn, endlich die gemeine Handarbeit, vermögen hiernach den Sachwerth ihrer selbst und aller übrigen Natur- und Kunstproducte am sichersten anzugeben, sobald man die Durchschnittspreise der beiden letztern von einem nicht zu kurzen Zeitraume sammelt, und mit einander und mit andern Artikeln vergleicht, und diese Factoren werden um so weniger trügen, als sie zum Bestande des bürgerlichen Verkehrs, ja sogar der Existenz, unentbehrlich sind; denn, wenn auch alle Dinge dem Wechsel und der Veränderung unterworfen sind, so

(626)

bleibt doch der Bedarf an Geld, Arbeit und Brod bestehen, und diese drey Dinge unterliegen, in Bezug auf die Arbeitenden, an sich keiner Veränderung. Die im 3. Bde. dieses Werks S. 569 angeführten Lohnsätze nach Mittelpreisen dienen hier zum Anhalt, und man kann danach viele Gegenstände, wenn es nöthig, nach ihrem Sachwerthe ermitteln, wobey nichts darauf ankommt, ob man sich im Allgemeinen des Geldes oder des Roggens zur Rechnungseinheit bedienen will, wiewohl wir andern Orts schon nachgewiesen haben, daß der Roggen für manche ökonomische Gegenstände eine unpassende Rechnungsmünze ist, übrigens aber, wie sich von selbst versteht, hier beide immer gegen einander gestellt werden müssen. In unsern Zeiten würden also z. B. die Sachwerthe folgender Gegenstände sich dahin aussprechen, wenn der Mittelpreis des Roggens, als des deutschen Brodgetreides, zu einem preussischen Thaler steht:

Auf dem Lande geben		
75 $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen		302 Tagewerke Männerarbeit,
sind gleich		1 gutem Ackerpferde,
— —		1 $\frac{1}{2}$ starkem Zugochsen,
— —		2 Mittelkühen,
— —		32 Schlachthammeln,
— —		2 Ctnr. ordinairer Wolle,
— —		151 Tagewerke Zimmermanns- und Maurerarbeit,
— —		4 Ctnr. gewöhnlicher Butter,
— —		19 Ctnr. Eisen,

u. s. w. Diese Sachwerthe der Dinge können sich im Verlaufe, z. B. eines Menschenalters, ändern, entweder durch die oben angedeuteten Mißverhältnisse der arbeitenden Classe, welche durch Sittenverderben entstehen, welches aber keine Norm giebt, weil alsdann der Staat in Zerrüttung übergeht und keinen Bestand haben kann, oder durch das Steigen und Fallen des Silber- und Goldwerths; stiege derselbe z. B. um 25 Procent, das heißt, verminderte sich die in der Welt vorhandene Masse edler Metalle um den vierten Theil, ein Fall, der gar nicht zu erwarten ist, so würden die Arbeiten und Producte nach und nach um so viel wohlfeiler werden, und der Sachwerth des Geldes sich mit dem der Producte und der Arbeit wieder ins Gleichgewicht setzen, alsdann würden  $\frac{3}{4}$  Thaler eben so viel, als jetzt ein ganzer Thaler ausmachen, und die Inhaber von fixirten Geldrenten würden im Vortheil stehen, die der Naturalrenten aber verlieren. Der umgekehrte Fall, wo nämlich nach einem fünfzig bis siebenzigjährigen Zeitraume die edlen Metalle sich um 25 Procent in der Welt vermehrt hätten, würde auch die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen. Die Producte würden um so viel theurer werden, und die Inhaber von fixirten Geldrenten würden verlieren, die der fixirten Naturalrenten aber gewinnen. Gewinn und Verlust in beiden Fällen würde sich indessen immer nur in den Anfangsjahren einer solchen Epoche empfindlich zeigen, indem, wo äußere politische Umstände nicht eingreifen, sich mit dem fernern Zeitverlauf die Werthe wieder mit einander ausgleichen und der Gewinn des Einzelnen von 25 Procent an seinen Geldrenten mit der Zeit unmerklich verschwinden würde. Dieser Erfolg kann

(627)

auch in dem Betracht nicht ausbleiben, als beide Veränderungen nur unmerklich nach und nach eintreten und mit denjenigen Veränderungen gar nicht zu vergleichen sind, die nach der Entdeckung von America, und den daher kommenden und schneller sich verbreitenden großen Gold- und Silbermassen entstanden, welche eine europäische Bevölkerung vorfanden, die, wie erwähnt, keineswegs geschickt und fähig genug war, der großen Geldmasse eine vermehrte anderweite Productenmasse gegenüber zu stellen, welches veranlaßte, daß der Geldreichtum mehrentheils nur ein eingebildeter blieb, denn, wer Brod haben mußte, war nun gezwungen, es 4 — 6mal theurer, als früher, zu bezahlen, und höchstens konnte der damalige Besitzer vielen Geldes, das man irrigerweise allein als Reichthum ansah, den Vortheil sich verschaffen, daß er, den Hang aller Menschen nach Geld nuzend, seiner Disposition, mit größern als gewöhnlichen Aufopferungen, mehrere Arbeiter zugleich unterwarf und sich dienstbar machte. Diese Sucht nach Geld hat damals ohne Zweifel Thätigkeit und Erfindungsgeist angespornt, wodurch die Masse und Summe der Producte schneller, als sonst geschehen wäre, vergrößert und dadurch das neue Sachwerthverhältniß zwischen Geld und andern Producten um so eher wieder festgestellt wurde.

Wenn daher in neuern Zeiten (von 1789 bis 1809) das enorme Steigen der Getreidepreise die Idee von einem abermaligen Fallen des Silberwerths auf die Bahn brachte, und man Vorsorge traf, sich seine Renten in Naturalien zu sichern, und nicht in Gelde, so sahen doch diejenigen den falschen Lärm davon ein, die wohl wußten, daß das in der Welt vorhandne edle Metall eben so wenig mit einemmale zum größten Theile verschwinden könne, als die Bergwerke, umgekehrt, im Stande seyn würden, mit einemmale eine ungeheure Summe Goldes und Silbers zu liefern und in der ganzen Welt zu verbreiten, und durch ihr Daseyn alle Producte übertrieben theuer zu machen, zumal Südamerica in dieser, übrigens kurzen Epoche, obnehin in Aufruhr begriffen, seine Minen zum Theil gar nicht bearbeitete, und die europäischen Bergwerke nur unbedeutende Ausbeute lieferten. Der Erfolg des Friedens hat vollkommen bestätigt, daß jene Epoche ihren Grund nur in der Zwangsherrschaft der Fremden, und in der unnatürlichen Lage der Völker und des Handels hatte.

Diese Betrachtung der nationalökonomischen Umstände und Verhältnisse führt zur praktischen Anwendung ihrer Resultate bey dem ökonomischen Rechnungswesen, und ist auf alle Fälle von Bedeutung, da Versehen und Irrthum über diesen Punct nothwendig zu Fehlgriffen, ja zu starken Rechtsverletzungen, führen muß, welches schon daraus erhellet, daß, wie oben nachgewiesen, die Getreidepreise in einem Zeitraume von etwa 50 Jahren, aus ganz natürlichen Ursachen, in einer Abwechselung von 33 bis 50 Procent über den Mittelpreis zu schwanken pflegen. Die Vorsorge wegen eines möglichen Fallens des Silberwerths hat in der preussischen Gesetzgebung Veranlassung gegeben, die Getreiderenten auf Roggen zu reduciren und ihren Werth in Geld nach 14jährigen Durchschnittspreisen festzusetzen, wodurch der Empfänger stets gesichert bleibt, und ein ähnliches Verfahren, oder die Anwendung der Durchschnittspreise aus längern Perioden, ist stets ein nothwendiges Erforderniß.

(628)

Der Werth derjenigen Artikel, die in den Wirthschaften producirt und wieder verwendet werden, z. B. Pferdefutter, Saategetreide, Schirrholz, können nicht zu den Durchschnittsverkaufspreisen, sondern zu den Produktionspreisen angesehen werden, weil der Wirth sich selbige, so zu sagen, selbst abkauft, und also einem Dritten deshalb keinen Profit zu geben hat.

Aus dem Mittelpreise der thierischen Producte ergibt sich der Werth der verwendeten Futtermittel, so wie aus den Kosten der Viehstände der Betrag, der vom Futterwerthe abzuziehen, woraus denn der reine Futterwerth hervorgeht, der dem Grund und Boden zugeschrieben wird. Nach dieser Methode werden die einzelnen Heerden nicht veranschlagt, wiewohl man diese dennoch am Schlusse der Berechnung nachweisen kann, und dieß sogar thun muß, um den Capitalwerth der Heerden anzugeben. Diese Rechnungsform leistet gegen die bisher gewöhnliche den Vortheil, daß man durch ihre Anwendung dahin kommt, zu erfahren, welchen Werth eine gewisse taxirte Bodenfläche hat, was bisher entweder ganz unmöglich war, oder doch nur nach einem allgemeinen Durchschnitt geschehen konnte, indem man nämlich die ganze Morgenzahl an Acker, Wiesen, Weide, Forsten mit dem Ertrage dividirte, wodurch aber die Specialpreise natürlicherweise nicht gefunden werden konnten.

Um aber nun die Mittelpreise der thierischen Producte festzusetzen, bedarf es noch mehrerer Berechnungen, deren man sich nicht überheben kann, da allerdings der Werth des Futters nicht unter allen Umständen gleich zu stehen kommt, die Kosten der Viehstände auch nicht immer gleich sind; denn größer sind sie bey gänzlicher Stallfütterung, geringer bey reiner Weidewirthschaft; auch unterscheiden sie sich merklich je nach der Viehart; ferner wirkt der Umstand ein, ob man von einer gewissen Viehart eine wirkliche Zucht treibt, oder ob man deren nur eine geringe Zahl zum häuslichen Bedarfe hält, z. B. einige Kühe zum Milchbedarf, eine Partie Schlachtschweine und Hammel zur Versorgung mit Fleisch für den Winter; für die Berechnung ist dieß in sofern gleichgültig, als in alle Wege das Futter berechnet werden muß, was sie verzehren, und der Nutzen, den sie bringen; denn immer leben diese Thiere vom Grund und Boden. Daher giebt es denn durchaus keine genaue Rechnung, wenn in vielen Taxationsreglements die Vorschrift gemacht ist und befolgt werden muß, daß die sogenannten Deputatkühe, Schweine und Schafe der Pächter und Dienstleute, hinsichtlich ihres Futterbedarfs und ihres Ertrages, gar nicht in Anschlag kommen, oder doch nur zu sehr niedrigen Sätzen berechnet werden; denn da dieses Vieh jährlich mehrere Morgen Land zur Weide im Sommer und zum Raubfutter im Winter bedarf, so ergibt sich hieraus, daß das zur Ernährung nöthige Land nicht mit zum Anschlag kommt, was allemal ein Fehler ist.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit den Bedürfnissen des Zugviehes an Raubfutter; dieß wird in der Regel ebenfalls nicht in Anschlag gebracht, und neuere ökonomische Rechner gebrauchen den Behelf, daß das Raubfutter an Heu und Stroh gegen den Dünger compensirt werde; dieß ist aber unrichtig, da, wer Vieh füttert, Dünger erhält, und, wie gezeigt wurde, der Dünger

(629)

in diesem Verhältniß keinen Geldwerth hat, wohl aber haben Heu und Stroh einen Futterwerth, und dieser muß selbst bey den Gespannkosten, so wie überhaupt, verrechnet werden.

Nach richtigen Grundsätzen der ökonomischen Rechenkunst muß man jeder Art von Grundstücken dasjenige berechnen, was sie einbringen, Kosten und reinen Ertrag gewähren, also handelt es sich allemal um die gewonnene Productenmasse, um die genaue Berechnung der auf jede Fläche und die darauf gebaute Frucht verwendeten Productionskosten, oder, wo dergleichen nicht vorkommen, wie in der Regel bey den Wiesen und Weiden, auf Berechnung der verwendeten Arbeitskosten (Mähen, Heuen, Einfahren, u. s. w.). Das bisherige Verfahren, das Nutzvieh zu veranschlagen, ging dahin, daß man das Vieh nach Stückzahl zum reinen Ertrage veranschlagte, z. B. eine Kuh 2—4 Thaler, 100 Schafe 24—30 Thaler, außerdem aber auch noch die Wiesen mit einem reinen Ertrage besonders zum Anschlage brachte. Diese Doppelrechnung ward nur durch die Niedrigkeit der Anschlagssätze gegen den wirklichen Zeitwerth im Ganzen bleibend erhalten, und daher übersah man auch den reglementsmäßigen Gebrauch, die Kosten, die das Vieh verursacht, ganz mit Stillschweigen zu übergehen. Wahrscheinlich hatte man bey Entwerfung dieser Reglements die Idee, die damals immer mehr sich ausdehnenden Braachfrüchte stillschweigend auf die Viehstandskosten zu verrechnen, indem man beide nicht veranschlagte, dergleichen wurde bey Anschlägen von der natürlichen Ackerweide eben so wenig Kenntniß genommen, obgleich sie in vielen Gütern die Existenz eines Schafstandes oft bis zur Hälfte bedingt. Ueberhaupt aber wurden nur die Kosten des Ackerbaues genauer durch Auswerfung des Wirtschaftskorns berechnet, obwohl dieser doch sowohl Getreide, als Viehfutter hervorbringt, und dieses Wirtschaftskorn nicht so hoch ist, daß damit überall auch die Kosten der Viehstände bestritten werden könnten.

Der Werth des Futters ist in allen von uns ausgehenden Berechnungen in der Art auf einen gewissen Satz gebracht worden, daß die verschiedensten Futtergaben, je nach Verschiedenheit der Vieharten, folglich auch verschiedene hohe oder geringere Kosten gegen einander gestellt worden sind, und indem wir in Ansehung der Specialveranschlagung des Viehes auf die am Schlusse folgenden Berechnungen der Form nach verweisen, geben wir hier folgende erfahrungsmäßige Resultate:

Viehart und Zahl.	Der rohe Ertrag beträgt		Das Futter bez. trägt		Danach wird 1 Ctnr. Futter bez. rechnet auf		Kosten		Bleibt reiner Nutzungswert eines Centners Futter	
	Zhr.	Etnr.	sg.	pf.	Zhr.	sg.	pf.	sg.	pf.	
1) Eine Schäferey von 1000 Stück, mittelfein	1685 $\frac{1}{3}$	10000	5	1	611	19	9	3	3	
2) dergl. gewöhnliche Land-schafe	898 $\frac{2}{3}$	6544	4	1	412	18	—	2	3	
3) Schwere Niederungskühe 103 Stück	5092 $\frac{2}{3}$	18540	8	3	1584	14	3	5	8	
4) 103 Stück Mittelkühe	3622 $\frac{1}{3}$	12360	8	9	1306	26	6	5	8	

Der Durchschnitt ist

In Betracht aber, daß die ganz feinen Schäfereyen, bey nicht bedeutend vermehrten Kosten, die Viehmast und das gewöhnliche Haushaltsvieh den Werth mindestens um	2	10						4	2 $\frac{1}{2}$
steigern, darf man den Preis von	10	—							
und die Kosten im Durchschnitt auf 28 $\frac{1}{3}$ Procent, also							2	10	
Den reinen Nutzungswertb also auf								7	2

Aus dieser Ermittlung, über deren zum Grunde liegende Formen man noch die folgenden 2 Specialanschlüge vergleichen kann, werden nun die Preise der verschiedenen Futtermaterialien festgesetzt, und wir haben das Verhältniß jeder Futterart zum besten Heu oder Normalfutter, nach den bekanntesten Erfahrungen der sachkundigsten Wirthe und Viehzüchter, hierbey angenommen, nach dem Thaerschen Satz aber 1 Ctnr. des besten Heues = 13 $\frac{1}{2}$  M<sup>h</sup>. guten Hafers:

Bestes Wiesenheu, Klee, Luzerne, Esparsette, Kapsamen, Winterrübsen, Sommerrübsen, Wicken, Spörgel, Mischling, Winterungsstroh, Sommerungsstroh, Erbsen- und Wickenstroh, Winter- und Sommerrübsenstroh, Die Rübenarten mit den Blättern, Kartoffeln, Weißer Kobl, Hoher Kobl	Verhältniß von 1 Ctnr.	Hoher Werth		Unkosten 28 1/3 Procent		Reiner Ertrag im Anschlage	
		sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.
Kappen oder Schoten	1 : 1.	10	—	2	10	7	2
Winterungsstroh	5 : 1.	2	—	—	6 $\frac{4}{5}$	1	5 $\frac{1}{5}$
Sommerungsstroh	3 : 2.	6	8	1	10 $\frac{2}{3}$	4	9 $\frac{1}{3}$
Erbsen- und Wickenstroh	5 : 4.	8	—	2	1 $\frac{1}{5}$	5	10 $\frac{4}{5}$
Winter- und Sommerrübsenstroh	3 : 1.	3	4	—	11 $\frac{1}{3}$	2	4 $\frac{2}{3}$
Die Rübenarten mit den Blättern	4 : 1.	2	6	—	4 $\frac{1}{2}$	2	1 $\frac{1}{2}$
Kartoffeln	2 : 1.	5	—	1	5	3	7
Weißer Kobl	6 : 1.	1	8	—	5 $\frac{2}{3}$	1	2 $\frac{1}{3}$
Hoher Kobl	3 : 1.	3	4	—	11 $\frac{1}{3}$	2	4 $\frac{2}{3}$

(631)

Diese Preisbestimmung des Futters im Allgemeinen ist, wie sich von selbst versteht, zu verschiedenen Zwecken zu gebrauchen, wo es nur auf einen Durchschnittswert im Allgemeinen ankommt, dagegen in besondern Fällen allerdings der jedesmalige wirkliche Werth ermittelt werden muß, wo sich denn zugleich auch findet, daß die auf das Futter zu vertheilenden Kosten im Einzelnen höher zu stehen kommen, als dieser allgemeine Durchschnitt.

Eine solche Erhöhung der Kosten wird auch in den Fällen eintreten, wo die Heugewinnung durch Ueberschwemmungen unsicher ist, und zuweilen Ankäufe gemacht werden, auch das Vieh im Sommer, wegen Ueberschwemmung der Weide oder großer Dürre, auf den Stall genommen werden muß; ferner wo Brunnen und Tränken, Gräben und Veräunungen angelegt und unterhalten werden müssen u. s. w.

Ob dagegen nun auch der Werth des Futters im Allgemeinen höher anzusehen, kann sich immer nur aus dem speciellen Nachweise von dem constanten höhern Durchschnittspreise der thierischen Producte und des Schlachtviehs ergeben, und dieser Nachweis würde stets dann unzweifelhaft als das Resultat höher gestiegenen Nationalwohlstandes erscheinen, wenn gleichzeitig die Getreidepreise ihren bisherigen Stand behielten, und also im Mittelpreise nicht herabsanken.

Die Anwendung der im Vorstehenden enthaltenen Grundsätze der ökonomischen Rechenkunst kann zwar in derjenigen Ausführung hier nicht dargethan werden, die die Vielseitigkeit der Gegenstände nothwendig machen würde; wir sind indessen bemüht gewesen, theils in den frühern Theilen dieses Werks die Rechnungsformen und Methode zu zeigen, theils wird sich die praktische Behandlung noch mehr aus den hier folgenden Specialanschlägen und Berechnungen ergeben. Die Resultate der Bodenveranschlagung sind in der Tabellenform sowohl für das Einzelne, wie für das Ganze, übersichtlich gemacht, und es lassen sich davon noch anderweitige verschiedene Anwendungen machen, deren wir einige schon im 6. Bande unter den Namen der Natural- und Wirthschaftsetats u. s. w. mitgetheilt haben. Bey genauerer Prüfung dieses Verfahrens wird man stets auf dem kürzesten Wege zum Ziele gelangen, indem die in den mebrsten und Hauptfällen vorkommenden Gegenstände hier niemals unberührt bleiben; es ist indessen allerdings die Obliegenheit eines mit den gehörigen ökonomischen Kenntnissen versehenen Geschäftsmannes bey abweichenden Wirthschaftsverhältnissen dasjenige mit Umsicht und am rechten Orte einzuschalten, was gewöhnlich nicht vorkommt.

Wir haben vorzüglich in Ansehung des Pachtwesens hier noch mit Bezug auf die Ausführung dieses Gegenstandes im 5. Bande d. W. S. 578 u. f. nachzuholen, daß die Veranschlagungen der hier mitgetheilten Art ihren bleibenden Nutzen haben, weil sie wiederholt angewendet werden können; wenn die hier gegebenen

(632)

Berechnungen zum Zweck einer Pachtung definitiv abgeschlossen werden, so geben sie folgende Uebersicht.

Die Einnahme besteht:

1) Vom Getreide-, Tabaksbau u. s. w., nach Colonne 6. . . . .	7031 Thl. — —
2) Durch den Futterbau mit Einschluß der Kartoffeln, der Feldweide und der Nutzung der Weideservitute Colonne 7. . . . .	8535 = 19 sg. 6 pf.
3) Von der Ziegelbrennerey . . . . .	3456 = — —
4) Von der Torfgräberey . . . . .	2951 = 18 = —
<u>Summa</u>	<u>21974 Thl. 7 sg. 6 pf.</u>

Dagegen sind die verschiedenen Ausgabetitel in folgende Theile zu sondern, nämlich:

1) sind an Zinsen vom Grundcapitale ab- zusondern, die verrechneten . . . . .	1713 Thl. 13 sg. 6 pf.
2) verbleiben Zinsen vom Betriebscapitale	358 = 8 = 9 =
3) an allgemeinen und besondern Wirth- schaftskosten, inclusive Drescherlohn und Saaten . . . . .	5453 = 24 = 10 =
4) an Viehstandskosten . . . . .	1523 = 3 = 7 =
5) Die Ziegelbrennereykosten . . . . .	2553 = 20 = —
6) Die Kosten der Torfgräberey . . . . .	1822 = 24 = —
<u>Summa</u>	<u>13425 Thl. 4 sg. 8 pf.</u>

Die Einnahme ist . . . . . 21974 = 7 = 6 =  
bleibt reiner Ertrag 8549 Thl. 2 sg. 10 pf.

Eine Benützung dieser Berechnung auf eine Pachtung dieses Gutes würde, wenn z. B. der Pächter das gesammte Inventarium vorweg bezahlte, wie folgt, zu stehen kommen:

(633)

1) Von dem anschlagsmäßigen Ertrage der 21974 Tbl. 7 sg. 6 pf. werden verrechnet:

a) Es fallen weg Zinsen vom Grundcapitale, nämlich desjenigen Theils desselben, den Pächter bey der Uebergabe bezahlt; also der Nutzviehstände a 17586 Tbl. 12 sgr. 703 Tbl. 13 sg. 6 pf. weil der Verpächter das Capital bezahlt erhalten hat.

b) Von den Zinsen des Betriebscapitals fallen diejenigen weg, die für den Werth des Spannens, Schiffs und Geschirrs berechnet sind, 2600 Tblr. geben . 104 = — —  
für die bezahlten Saaten 686 Tblr. 21 sgr. 7 pf. 86 = 15 = —

Es geben also . 893 Tbl. 28 sg. 6 pf.

dem Pächter zu gute.

c) Ihm werden die übrigen Kosten angerechnet mit 12531 = 6 = 2 =  
Summa wie oben 13425 Tbl. 4 sg. 8 pf.

d) Ihm werden vom reinen Ertrag 25 Procent der Anschlagssumme als Pachtnutzung erlassen . 2137 = 8 = 2 =

15562 Tbl. 12 sg. 10 pf.

2) Der Verpächter bekommt an reinem Pacht oder Bodenrente . . . . . 6411 = 24 = 8 =

Summa wie oben 21974 Tbl. 7 sg. 6 pf.

Indem also der Verpächter vorstehenden Pacht und die Zinsen des bezahlt erhaltenen Inventarii bezieht, in Summa 7305 Tbl. 20 sgr. 2 pf., erläßt er dem Pächter am Anschlagsertrage wirklich nur 1243 Tblr. 12 sgr 8 pf., und es muß folglich letzterm überlassen bleiben, seinerseits den Anschlagsertrag durch seine Wirthschaftsführung möglichst noch zu übertreffen, welches entweder durch Ersparungen im Betriebe oder durch besonders glückliche Jahre möglich wird. Daß ein solches Geschäft unter den vielfachsten Abweichungen von diesem Beispiele vorkommt, obiger Abzug von 25 Procent also nur rein willkürliche Annahme ist, darf kaum erinnert werden, indem hiermit nur das Princip überhaupt hat näher angedeutet werden sollen (siehe S. 562 und 578 Bd. 5. d. W.)

(634)

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist hier noch zu bemerken, daß die den Ackerbau treffenden Kosten nicht nach dem Specialanschlage, sondern nach Verhältniß des Ertrags jeder Frucht und deren Geldwerth vertheilt sind, was im Ganzen unerheblich ist, wenn gleich es hier nicht als eine Regel angesehen werden darf; ebenso müssen die allgemeinen Wirthschaftskosten mit auf die Futtermittel vertheilt werden.

Außerdem begünstigt diese in der Tabelle dargestellte Rechnungsform noch der Umstand, daß man sofort den Ertrag und Werth einer gewissen Bodenklasse ermitteln kann, ohne erhebliche neue große Berechnungen anzustellen; man erreicht also hierbey einen zweyfachen Nutzen, nämlich man ersieht alle Einzelheiten eines Guts und dessen Cultur, und kann sofort seinen Capitalwerth festsetzen, und andererseits erfährt man eben so leicht den Werth einzelner Theile; z. B.

die 595 Morg.	86 M.	Acker der 12. Classe tragen durch 6 Früchte den Werth von 3398 Thlr. 22 sgr. und also auf den Morgen	6 Thl. 21 sg. 4 pf.
262	= 61	Acker der 14. Classe tragen durch 6 Früchte 1205 Thlr. 21 sgr. 11 pf. und also auf den Morgen	4 = 23 = 3 =
89	= 130	Acker der 15. Classe, 6 Früchte 265 Thlr. 3 sgr. 3 pf. pro Morgen	2 = 28 = 7 =
197	= 148	Acker der 18. Classe 3 Früchte 254 Thl. 24 sg. pro Morgen	1 Thl. 8 sg. 7 pf.

Welcher Gebrauch und Nutzen nun hiervon zu machen und zu ziehen ist, haben wir bereits im Eingange dieses Abschnitts angedeutet, und dürfen hier nur noch bemerken, daß auf den Fall einer Verpachtung in diesen Berechnungen sogleich die Hauptpunkte zur Ansicht gebracht sind, auf die es dem Verpächter und dem Pächter ankommen kann und wird, z. B. die Summe des erforderlichen Capitals zur Annahme der Wirthschaft u. s. w. Doch wird die klare Einsicht noch mehr befördert durch eine richtige und einfache Buchführung über den Wirthschaftsbetrieb, ein Geschäft, dessen Beschaffenheit und Einrichtung nachfolgend besonders behandelt wird.

Special = Anschlag

der Domaine N. in der Provinz A. Kreises L.

Flächeninhalt		Stassification	Dazu gehören an nutzbaren Grundstücken nach dem Vermessungs- und Bonitirungs-Register des Geometers N. von 1815 und der dazu gehörigen Charte :
Morg.	D. R.		
15	60	7.	Diese Felder liegen auf der Höhe über dem Stromthale, haben keine Fehler; die Feuchtig-keit läßt sich durch wenige Wasserfurden ablei-ten. Der Wirthschaftshof liegt ziemlich in der Mitte der Felder.
595	86	12.	
252	61	14.	
89	130	15.	
197	148	18.	
11	115	21.	
1162	60		Acker.
72	41		Wiesen am Strom à 18 Etnr., sind zu Zeiten schädlicher Ueberschwemmung ausgesetzt.
87	60		dergl. im Bruch à 9 Etnr.
10	22		dergl. auf der Höhe à 16 Etnr.
169	123		An privativer Weide besitzt die Domaine nichts; dagegen übt sie mit Rind- und Schafvieh ein Weiderecht in dem ganz nahen Forst von J., welcher 5400 Morg. gemischten hohen Holzes enthält, ohne besondere Einschränkung, als die, die Scho-nungen zu respectiren, welche indessen ver-tragsmäßig nicht über 1/3 der zur Waldcul-tur geeigneten Fläche betragen dürfen. Decret d. d. den .... 1786. Dieses Weiderecht wird jedoch ebenfalls und in gleicher Art von den nahen 4 Gemeinen N. u. s. w. ausgeübt, worüber gedachter Decret das Nähere enthält.
2	4		Obst- und Küchengärten.
6	60		Der Hofraum nebst Schäfereyhof, Wege und Unbrauchbares.
100	—		Torfbruch in der nahen Niederung am Fuße der Berge.
50	—		Ein Berg nahe an der Niederung und dem Stro-me, welcher die Erde zur Ziegelbrennerey liefert.
1440	70		Summa

An Gebäuden :

- 1) Ein Wohnhaus 120 Fuß lang, 45 Fuß tief, eine Etage hoch, enthaltend 8 Zimmer, 5 Kammern, gebielten Bodenraum und gewölbte Keller; das Gebäude ist aus gebrannten Steinen im Jahr 1780 gebauet.

(636)

- 2) Ein Pferdestall auf 15 Stück, von Feldsteinen erbauet, mit einer Futterkammer; die Decke ist mit Lehmstaken gemacht und mit Kalk verstrichen, der Boden gediebt, und kann zu Getreide oder andern Sachen benutzt werden.
- 3) Ein Kuh- und Ochsenstall auf 100 Stück, von Holz und Lehmstakwänden, nebst Futterboden, Futterkammer und Futtergängen, letztere in der Länge und Mitte des Gebäudes.
- 4) Ein Schafstall auf 1500 Stück, von gebrannten Steinen; die Decke von Lehmstaken, der Boden zum Heugelass mit 2 Dachlukn, in der Vorderfronte ein Thorweg, ein dergleichen auf dem Giebel gegen Morgen, eine Pforte im Giebel gegen Abend.
- 5) Einen Schweinekoben auf 8 Stück von Holz.
- 6) Eine Scheune mit Dreschteme in der Mitte und zu jeder Seite ein Laß, von Granit erbaut, 150 Fuß lang, 60 Fuß tief, in der Front zwey Abladelukn, im Dach mit zwey Luftzügen.

Vorstehende Gebäude haben sämmtlich Ziegeldächer in Kalk gelegt.

- 7) Eine Meierwohnung nebst 2 Gesindestuben und Schlafkammer von gebrannten Steinen und Ziegeldach, daneben unter demselben Dach ein Waschhaus mit Pumpe und Kesselfeuerung.
- 8) Die Schäferwohnung von 2 Stuben, 2 Kammern von geschlagenem Lehm, mit Ziegeldach.
- 9) Ein Ofen zum Ziegelsteinbrennen theils von Granit, theils von Backsteinen, eingerichtet auf 80tausend Stück für jeden Brand, und ein Streich- und Trockenschuppen.
- 10) Die Wohnung des Ziegelmeisters von gebrannten Steinen und Ziegeldach, 2 Stuben und 2 Kammern.
- 11) Ein Schuppen zum Aufbewahren des Torfs von Holz und Statwerk mit Strohdach, 120 Fuß lang, 60 Fuß tief. Der Bodenraum wird zum Trocknen der Tabaksblätter genutzt.
- 12) Ein Getreide- und Wirthschaftsmagazin, massiv, einstöckig, mit Fußboden von Gyps und in 2 Abtheilungen, 54 Fuß lang, 20 Fuß tief.

### Inventarium

#### I. lebendes:

- |   |   |
|---|---|
| 14 Stück starke Ackerpferde,  |   |
| 28 Stück starke Zugochsen,  |   |
| 3 Stück Zuchtstiere,  | } |
| 60 Stück Kühe,  |   |
| 16 Stück junges Hornvieh,   |   |
| 1200 Stück Merinoschafe, welche seit 15 Jahren in der Veredlung begriffen sind. |   |

#### II. todtes:

- |  |  |
|--|--|
| 8 Hakenpflüge,   |  |
| 8 Paar eiserne Eggen,  |  |
| 4 große Erndtewagen,   |  |
| 7 kleine Wagen,  |  |
| 2 Walzen,  |  |
| Haus-, Küchen- und Stallgeräthe laut besonderer Specification, |  |
| 20 complete Knechts- u. Mägdebetten,                           |  |
| 14 Stück compl. Pferdegeschirre,                               |  |
| 28 Stück dergl. Ochsengeschirre u. s. w.                       |  |

Wirthschaftsverfassung.

Da diese Wirthschaft keine eignen und hinreichenden Weidereviere hat, sondern zum Theil mit diesem Bedürfnisse auf fremdes Territorium verwiesen ist, welche den Bedarf nicht deckt und die Ernährung des Weideviehs ungewiß macht: so ist durch Cameral-Verfügung vom . . . . . definitiv bestimmt worden, daß der Feldbau zwischen Getreide- und Futterbau wechseln und folgende Feldeintheilung Statt finden, auch der jedesmalige General-Pachter hieran contractsmäßig gebunden werden soll.

Mrg.	D.R.	
15	60	sind von den Schlägen gesondert und mit Luzerne besamet.
		Aus dem folgenden besten Boden Classe 12. 14. 15. sind folgende 7 Wechsellschläge formirt:
85	12 $\frac{2}{3}$	Classe 12. Davon tragen jährlich Weizen u. Roggen 2.
36	8 $\frac{1}{2}$	— 14. große Gerste . . 1.
12	147 $\frac{1}{2}$	— 15. rothen Klee . . . 2.
		Kartoffeln . . . 1.
		Tobak $\frac{1}{2}$ } . . 1.
		Erbsen $\frac{1}{2}$ } . . 1.
133	168 $\frac{2}{3}$	7.
		Der Klee wird unter den Weizen und die Gerste gesäet.
		Aus dem folgenden leichtern Lande sind 5 Schläge formirt, nämlich:
11	115	Classe 21.
30	45 $\frac{2}{3}$	— 18.
41	160 $\frac{1}{5}$	Classe 18. Schlag 1. } mit Roggen.
41	160 $\frac{1}{5}$	Classe 18. Schlag 2. }
83	141 $\frac{1}{5}$	— 18. Schlag 3 und 4. mit Hafer.
41	160 $\frac{1}{5}$	— 18. Schlag 5. Dreeschweide, wobey der Dünger der Deputanten hierher verwendet werden soll.
		Wenn obige Luzerne, die bereits 8 Jahr alt, in der Folge im Ertrage nachläßt, so soll das Land in die Schläge verwendet, und dafür eben so viel anderes bestes Land neu besamet werden. — Bey der Düngung soll dahin gesehen werden, daß, nach nun erfolgtem ersten Umlaufe der 7 Schläge, ein ganzer Schlag der andern 5 Schläge ausgedüngt werde.

Veranschlagung der Gespann- und Handarbeits-  
Kosten bey der Domaine N.

Mrg.	Q. R.	
<b>Die 2 Winterungs-Schläge.</b>		
85	12 $\frac{7}{8}$	3mal zu Weizen pflügen à 2 Morgen . . . . .
85	12 $\frac{5}{8}$	an der Klee-stoppe! nur 2mal . . . . .
72	17 $\frac{3}{8}$	} 2mal zu Roggen pflügen à 3 Mrg. . . . .
25	114 $\frac{7}{8}$	
Der eine dieser Schläge, der keinen Klee getragen, erhält frische Düngung pro Mrg. 8 Fuder = 133 Mrg. 168 Q. R. = 1070 Fuder, täglich 8, . . . . .		
Zum Mistladen und Breiten . . . . .		
Beide Schläge 3mal eggen à 12 Morg. . . . .		
— — — 2mal walzen à 7 und 12 Mrg. . . . .		
Säen 212 $\frac{1}{2}$ Schfl. Weizen u. 97 Schfl. 13 Mz. Roggen, täglich 18 Schfl. . . . .		
Die Saat auf das Feld fahren, 17 Fuhren . . . . .		
170	24	Weizen mähen à 1 $\frac{1}{2}$ Mrg. . . . .
harken und binden . . . . .		
97	131	Roggen mähen, harken und binden à 2 Mrg. . . . .
Erndtefahren, 1361 Schfl. Weizen à 96 Pfd. = 1187 Etr.		
— — — — — Weizenstroh = 2722 —		
— — — 704 Schfl. Roggen à 86 Pfd. = 531 —		
— — — — — Roggenstroh = 1276 —		
= 5716 Etr.		
à 24 Etr. pro Ladung und täglich 8, . . . . .		
Zum Aufladen und Nachharken täglich 4 Männer . . . . .		
und 2 Weiber . . . . .		
Zum Lassen in der Scheune 2 Männer . . . . .		
und 6 Weiber . . . . .		
Summa		
<b>Der Gerstenschlag nach Kartoffeln.</b>		
133	168	Nur zweymal zu pflügen, wie im 2ten Winterungsschlage
2mal eggen und walzen à 12 Mrg. . . . .		
166 Schfl. 7 Mz. Saat auf das Feld zu fahren à 24 Schfl.		
Säen à 18 Schfl. . . . .		
Gerste mähen, harken und binden à 2 Mrg. . . . .		
Erndtefahren 1433 Schfl. Gerste à 74 Pfund = 964 Etr.		
— — — — — Stroh . . . = 1218 —		
= 2182 —		
à 24 Etr. Ladung = 182 Ladungen und täglich 8,		
Zum Aufladen und nachharken . . . . .		
(bey Wechselwagen) . . . . .		
Summa		

(639)

Kosten	Tagewerke		Gespann = Tagewerke incl. Knecht				Geldbetrag		
	für Männer	für Weiber	für 2 Ochsen	für 1 Och'en	für 1 Pferd	für 4 Pferde	Thlr.	lg.	pf.
Egr.							Thlr.	lg.	pf.
15	—	—	127½	—	—	—	63	22	—
15	—	—	85	—	—	—	42	15	—
15	—	—	64	—	—	—	32	—	—
22½	—	—	—	134	—	—	100	15	—
5	134	88⅔	—	—	—	—	37	—	—
39½	—	—	—	—	—	66¾	87	26	7
39½	—	—	—	—	—	60¼	79	9	—
8	17	—	—	—	—	—	4	16	—
22½	—	—	—	2	—	—	1	15	—
13	113½	—	—	—	—	—	49	5	6
7	—	113½	—	—	—	—	26	11	—
{13	49	—	—	—	—	—	17	23	—
{7	—	49	—	—	—	—	11	13	—
39½	—	—	—	—	—	30	39	15	—
10	120	—	—	—	—	—	40	—	—
6	—	60	—	—	—	—	12	—	—
10	60	—	—	—	—	—	20	—	—
6	—	180	—	—	—	—	36	—	—
=	493½	490⅔	276½	136	=	157	701	16	1
15	—	—	117	—	—	—	58	15	—
39½	—	—	—	—	—	44	57	28	—
22½	—	—	—	1	—	—	—	22	6
8	9	—	—	—	—	—	2	12	—
{13	66½	—	—	—	—	—	28	24	6
{7	—	66½	—	—	—	—	15	15	6
39½	—	—	—	—	—	23	30	8	6
10	92	—	—	—	—	—	30	20	—
6	—	46	—	—	—	—	9	6	—
=	167½	112½	117	1	=	67	234	2	—

Ferner:

Mrg.	Q.R.	
<b>Die 2 Kleeschläge.</b>		
		33 $\frac{1}{2}$ Schfl. Kleeſamen auf das Feld zu fahren . . .
		— — — — zu ſäen, täglich 3 Schfl. . .
267	150	Klee zu mähen à 3 Morgen
242	42	à 30 Etnr. Kleeheu zu machen, auf 10 Morg. 1 Mann und 2 Frauen, 8 Tagewerke
		7265 Etnr. Kleeheu einzufahren, täglich 8 Fuhren à 15 Etr. 1 Mann zum Aufladen . . . . .
		Zum Laſſen täglich 2 Männer und 4 Weiber + 60 $\frac{1}{2}$ ,
25	114	1820 Etnr. grünen Klee zum Füttern einzufahren pro Ta- gewerk 8 Fuhren à 15 Etnr. . . . .
		Summa
<b>Der Kartoffelſchlag.</b>		
85	12 $\frac{1}{2}$	3mal pflügen à 2 Morgen . . . . .
		2mal walzen à 10 Mrg. . . . .
36	8 $\frac{1}{2}$	} 2mal pflügen à 3 Mrg. . . . .
12	147	
133	168 $\frac{1}{2}$	3mal eggen à 12 Mrg. . . . .
		Die Düngung wie beym Weizenſchlage . . . . .
133	168 $\frac{1}{2}$	Saatsfurchen ziehen mit dem Pfluge u. 1 Pferde täglich 2 Mrg. 1076 Schfl. 6 Mh. Saat auf das Feld fahren à 24 Schfl. pro Ladung, und täglich 8, Die Saat hinter dem Pfluge einlegen täglich 2 Mrg. 1 Weib, und 2 Weiber zum Zutragen
1		2mal einſpännig mit dem Pfluge behäufeln à 4 Morgen Das erſtemal dem Häufelpfluge mit der Handhacke nach- arbeiten à 1 Morg. . . . .
		Das zweytemal à 3 Morg. . . . .
		Die Frucht mit dem Pfluge ausnehmen à 2 Mrg. . . . .
		pro Morg. 4 Weiber zum Aufsuchen . . . . .
		14966 Schfl. einzufahren, 24 pro Ladung und täglich 8 2 Mann zum Laden und Abtragen . . . . .
		Summa
<b>Ein halber Tabakſſchlag.</b>		
42	96 $\frac{1}{2}$	3mal pflügen à 2 Morgen . . . . .
		2mal walzen à 10 Mrg. . . . .
18	—	} 2mal pflügen à 3 Mrg. . . . .
6	—	
66	96 $\frac{1}{2}$	3mal eggen à 12 Mrg. . . . .
		Latus

Kosten	Tagewerke		Gespann = Tagewerke incl. Knecht				Geldbetrag		
	für Männer	für Weiber	für 2 Ochsen	für 4 Ochsen	für 1 Pferd	für 4 Pferde	Lhr.	fg.	pf.
Egr.							Lhr.	fg.	pf.
15	—	—	2	—	—	—	1	—	—
8	11	—	—	—	—	—	2	28	—
10	89	—	—	—	—	—	29	20	—
{ 8	192	—	—	—	—	—	51	6	—
{ 5	—	384	—	—	—	—	64	—	—
39½	—	—	—	—	—	60½	79	19	9
8	60½	—	—	—	—	—	16	4	—
{ 8	121	—	—	—	—	—	32	8	—
{ 5	—	242	—	—	—	—	40	10	—
39½	—	—	—	—	—	15	19	22	6
•	473½	626	2	—	—	75½	336	28	3
15	—	—	127¼	—	—	—	63	22	—
39½	—	—	—	—	—	17	22	11	6
15	—	—	32	—	—	—	16	—	—
39½	—	—	—	—	—	33	43	13	6
{ 22½	—	—	—	134	—	—	100	15	—
{ 5	134	—	—	—	—	—	22	10	—
{ 5	—	88½	—	—	—	—	14	20	—
16½	—	—	—	—	67	—	36	25	6
22½	—	—	—	5⅞	—	—	4	6	6
4	—	201	—	—	—	—	26	24	—
16½	—	—	—	—	67	—	36	25	6
{ 4	—	134	—	—	—	—	23	24	—
{ 4	—	44½	—	—	—	—	—	—	—
16½	—	—	—	—	67	—	36	25	6
4	—	535	—	—	—	—	71	10	—
39½	—	—	—	—	—	78	102	21	—
8	156	—	—	—	—	—	41	18	—
=	290	1003½	159½	139⅞	201	128	664	2	—
15	—	—	63¼	—	—	—	31	26	—
39½	—	—	—	—	—	8½	11	5	9
15	—	—	16	—	—	—	8	—	—
39½	—	—	—	—	—	16½	21	21	9
=	—	—	79¾	—	—	25	72	23	6

Ferner:

Mrg.	Q. R.		Transport
		Die Düngung wie bey dem Weizenschlage	.
		1492 Etnr. Tabak grün einzufahren à 20 Etnr. = 74 Ladungen, täglich 8,	
		454 Etnr. trocknen Tabak zu Markt fahren pro Ladung 20 Etnr. = 23 Ladungen und jede Marktreise à 3 Tage	
		Reise- und Nebenunkosten pro Tag	
		Die Handarbeiten bey Gewinnung des Tabaks werden von 4 Planteurfamilien auf Accord besorgt gegen den halben Ertrag.	
		454 Etnr. Tabak à 5 Thlr. betragen 2270 Thl. — —	
		davon gehen obige Gespannkosten ab mit 281 — 10 sg. 10 pf.	
		bleiben 1988 Thl. 19 sg. 2 pf.	
		Davon erhalten die Planteurs die Hälfte	
		Summa der Kosten	
		Ein halber Erbsenschlag.	
42	96	3mal Pflügen à 2 Morg.	.
		2mal Walzen à 10 Morg.	.
18	4 <sup>s</sup>	2mal Pflügen à 3 Morg.	.
6	147		.
67	67	3mal Eggen à 12 Morg.	.
		Die Düngung wie bey dem Tabaksschlage	.
		73 Schfl. 13 Meh. Erbsen } Saat.	
		6 — 12 — Hafer }	
		80 Schfl. 9 Meh. auf das Feld zu fahren mit 2 Ochsen à 18 Schfl.	.
		Säen täglich 18 Schfl.	.
60	100	Erbsen mähen à 1 $\frac{1}{2}$ Morg.	.
		wenden und zusammenbringen auf 3 Morg. einen Mann	.
		Laden zum Einfahren	.
		Zum Einfahren 393 Schfl. Erbsen à 92 Pfund = 328 Etnr.	.
		das Stroh	964 —
			1292 Etnr.
		20 Etnr. pro Fuder und täglich 8,	.
		Zum Tassen täglich 2 Männer und 4 Weiber	.
6	147	Hafer mähen à 2 Morg.	.
		harken und binden à 2 Morg.	.
			Latus

Kosten	Tagewerte		Gespann: Tagewerte incl. Knecht				Geldbetrag			
	Satz	für Männer	für Weiber	für 2 Ochsen	für 4 Ochsen	für 1 Pferd	für 4 Pferde	Lbr.	lg.	pf.
Egr.										
=	—	—	79 $\frac{3}{4}$	—	—	—	25	72	32	6
22 $\frac{1}{2}$	—	—	—	67	—	—	—	50	7	6
5	67	—	—	—	—	—	—	11	5	—
5	—	44 $\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	7	10	—
39 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	9 $\frac{1}{4}$	12	5	4
39 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	69	90	25	6
16	—	—	—	—	—	—	69	36	24	—
=	—	—	—	—	—	—	—	994	9	7
=	67	44 $\frac{2}{3}$	79 $\frac{3}{4}$	67	—	—	172 $\frac{1}{4}$	1275	20	5
15	—	—	63 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	31	26	—
39 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	8 $\frac{1}{2}$	11	5	9
15	—	—	16	—	—	—	—	8	—	—
39 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	16 $\frac{1}{2}$	21	21	9
22 $\frac{1}{2}$	—	—	—	67	—	—	—	50	7	6
5	67	—	—	—	—	—	—	11	5	—
5	—	44 $\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	7	10	—
15	—	—	1 $\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	18	9
8	4 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	1	6	—
13	40	—	—	—	—	—	—	17	10	—
7	20	—	—	—	—	—	—	4	20	—
7	5 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	1	8	—
39 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	5 $\frac{1}{2}$	7	7	3
8	11	—	—	—	—	—	—	2	28	—
5	—	22	—	—	—	—	—	3	20	—
13	3	—	—	—	—	—	—	1	9	—
7	—	3	—	—	—	—	—	—	21	—
=	151	69 $\frac{2}{3}$	81	67	—	—	30 $\frac{1}{2}$	172	14	—

Ferner:

Mrg.	D. R.		
		Erndtefuhrn 41 Schfl. Hafer à 50 Pfund	Transport = 20 Etnr.
		Stroh . . . . .	34½ —
			<u>54½ Etnr.</u>
		Zum Aufladen und Nachharken 4 Männer und 2 Weiber	
		Zum Lassen 2 Männer und 6 Weiber	
			<u>Summa</u>
		Die Luzernen-Koppel.	
15	60	3mal Pflügen à 2 Morgen . . . . .	
		2mal Walzen à 10 Mrg. . . . .	
		3mal Eggen à 12 Mrg. . . . .	
		Düngerfahren pro Mrg. 8 Fuder = 122, täglich 8,	
		1 Mann zum Laden . . . . .	
		1 Frau zum Breiten à 1½ Mrg. . . . .	
		154 Pfund Luzerne zu säen . . . . .	
			<u>Summa</u>
		Von diesen Kosten kommen, unter der Annahme, daß sie alle 7 Jahre umgelegt (oder von neuem bestellt) wird, nur ⅓ in Rechnung, welches beträgt . . . . .	
		Hiernächst kommen zum Jahresanschlag:	
		Zu mähen täglich 3 Mrg. . . . .	
		pro Mrg. 100 Etnr. grünes Futter = 1534 Etnr. pro Tageswert 8 Fuhren à 15 Etnr. . . . .	
			<u>Summa</u>
		Außenschläge.	
		Die 2 Roggenschläge.	
11	115	2mal Pflügen à 3 Mrg. . . . .	
72	26½	2mal Eggen à 12 Mrg. . . . .	
83	141½	1mal Walzen à 16 Mrg. . . . .	
		79 Schfl. 6 Mh. Saat auf das Feld zu fahren . . . . .	
		Säen täglich 18 Schfl. . . . .	
		Mähen täglich 2½ Mrg. . . . .	
		Harken und binden à 2 Mrg. . . . .	
		Erndtefuhrn 324¼ Schfl. Roggen à 86 Pfund = 254 Etnr.	
		Stroh . . . . .	609 —
			<u>863 Etnr.</u>
		à 24 Etnr. pro Fuder, täglich 8, . . . . .	
		Zum Aufladen und Nachharken 4 Männer und 2 Weiber	
		Zum Lassen 2 Männer und 6 Weiber . . . . .	
			<u>Summa</u>

Kosten	Tagewerke		Gespann = Tagewerke incl. Knecht				Geldbetrag		
	für Männer	für Weiber	für 2 Ochsen	für 4 Ochsen	für 1 Pferd	für 4 Pferde	Zhr.	fg.	pf.
Egr.									
•	151	69½	81	67	—	30½	172	14	—
39½	—	—	—	—	—	½	—	19	9
{ 10	2	—	—	—	—	—	—	20	—
{ 6	—	3	—	—	—	—	—	18	—
{ 10	1	—	—	—	—	—	—	10	—
{ 6	—	3	—	—	—	—	—	18	—
•	154	75½	81	67	—	31	175	9	9
15	—	—	22½	—	—	—	11	7	6
39½	—	—	—	—	—	3	3	28	6
39½	—	—	—	—	—	3¾	4	28	2
22½	—	—	—	15½	—	—	11	15	—
5	15⅓	—	—	—	—	—	2	16	8
5	—	10⅓	—	—	—	—	1	21	8
8	1	—	—	—	—	—	—	8	—
•	16⅓	10⅓	22½	15⅓	—	6¼	36	5	6
•	2 <sup>r</sup>	1½ <sup>o</sup>	3¼ <sup>o</sup>	2¼ <sup>r</sup>	—	2½ <sup>o</sup>	5	5	—
8	5	—	—	—	—	—	1	10	—
39½	—	—	—	—	—	12 <sup>o</sup>	16	23	8
•	7⅓	1½ <sup>o</sup>	3¼ <sup>o</sup>	2¼ <sup>r</sup>	—	13 <sup>o</sup>	23	8	8
15	—	—	55	—	—	—	27	15	—
39½	—	—	—	—	—	14	18	13	—
39½	—	—	—	—	—	5	6	17	6
15	—	—	1	—	—	—	—	15	—
8	4½	—	—	—	—	—	1	6	—
13	33	—	—	—	—	—	14	9	—
7	—	41½	—	—	—	—	9	20	6
39½	—	—	—	—	—	4½	5	27	9
{ 10	18	—	—	—	—	—	6	—	—
{ 6	—	9	—	—	—	—	1	24	—
{ 10	9	—	—	—	—	—	3	—	—
{ 6	—	27	—	—	—	—	5	12	—
•	64½	77½	56	—	—	23½	100	9	9

Ferner:

Mrg.	D. R.	
Die 2 Haferschläge.		
83	141 $\frac{1}{8}$	Pflügen, walzen und eggen wie die Roggenschläge .
		83 Schfl. 12 Meh. Saat auf das Feld zu fahren .
		Säen täglich 18 Schfl. . . . .
		Mähen täglich 2 $\frac{1}{2}$ Morgen . . . . .
		Harken und binden . . . . .
		Erndtefuhrer, 502 $\frac{1}{4}$ Schfl. Hafer à 50 Pfund = 228 $\frac{1}{2}$ Etr.
		Stroh . . . . . 419 —
		= 647 $\frac{1}{2}$ Etr.
		Aufladen und nachharken . . . . .
		Zum Lassen . . . . .
		Summa
		1 Schlag Weide, Dreesch und Kartoffeln der Deputanten.
Heugewinnskosten.		
72	41	Stromwiesen, mähen à 3 Morg. . . . .
		Heuen à 2 Mrg. . . . .
		18 Etnr. pro Mrg. . . . . = 1300 Etr.
		wegen der Gefahr des Verlustes durch Ueber-
		schwemmungen wird $\frac{1}{10}$ weniger gerechnet . 130 —
		= 1170 Etr.
		Einzufahren à 20 Etnr. = 58 $\frac{1}{2}$ Fuder und täglich 5,
		1 Auflader und 2 Harkerinnen . . . . .
		Zum Lassen 2 Männer und 4 Weiber . . . . .
87	60	Wiesen im Bruch 3 Morg. zu mähen . . . . .
		und zu heuen . . . . .
10	22	Wiesen auf der Höhe 2 Mrg. zu mähen . . . . .
		und zu heuen . . . . .
		Einzufahren von ersterer Wiese à 9 Etnr. . = 786 Etr.
		— — von der andern à 16 Etnr. . = 163 —
		= 949 Etr.
		à 20 Etnr. = 47 $\frac{1}{2}$ Fuder und täglich 5,
		1 Lader und 2 Harkerinnen . . . . .
		2 Männer und 6 Weiber zum Lassen . . . . .
169	123	Summa
		Hierzu die vorstehend speciell berechneten und in Summa
		betragenden . . . . .
		Summa für Acker und Wiesen

Kosten	Tagewerke		Gespann = Tagewerke incl. Knecht				Geldbetrag		
	für Männer	für Weiber	für 2 Ochsen	für 4 Ochsen	für 1 Pferd	für 4 Pferde	Thlr.	lg.	pf.
Egr.									
15	—	—	55	—	—	—	27	15	—
{ 39 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	14	18	13	—
{ 39 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	5	6	17	6
15	—	—	1	—	—	—	—	15	—
8	4 $\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	1	7	4
13	33	—	—	—	—	—	14	9	—
7	—	41 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	9	20	6
39 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	3 $\frac{3}{8}$	4	13	4
{ 6	13 $\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	2	21	—
{ 4	—	6 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	27	—
{ 6	6 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	1	10	6
{ 4	—	13 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	1	24	—
=	57 $\frac{1}{2}$	61 $\frac{3}{4}$	56	—	—	22 $\frac{3}{8}$	89	13	2
10	36	—	—	—	—	—	12	—	—
6	—	36	—	—	—	—	7	16	—
39 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	11 $\frac{1}{2}$	14	28	9
{ 8	11 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	3	2	—
{ 6	—	23	—	—	—	—	4	13	—
{ 8	23	—	—	—	—	—	6	4	—
{ 6	—	46	—	—	—	—	9	6	—
10	29	—	—	—	—	—	9	20	—
6	—	29	—	—	—	—	5	21	—
10	5	—	—	—	—	—	1	20	—
6	—	5	—	—	—	—	1	—	—
39 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	9 $\frac{1}{2}$	12	10	9
{ 8	28 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	7	18	—
{ 6	—	76	—	—	—	—	15	6	—
=	133	215	—	—	—	21	110	18	6
=	1775	2493	831	417	201	691 $\frac{1}{4}$	3600	20	1
=	1908	2708	831	417	201	712 $\frac{1}{4}$	3711	8	7

(648)

Vorstehender Berechnung sind noch diejenigen Tagewerke beizufügen, welche zu den Marktfuhren des verkäuflichen Getreides nöthig sind, wobey die Tabaksfuhren, als schon mitberechnet, übergangen werden:

Erndte,	Drescher- lohn	Saat- bedarf	häuslicher Bedarf,	bleiben zum Verkauf
Weizen 1361.	$\frac{1}{21}$ . 64 $\frac{2}{3}$ .	212 S. 15 M.	10. = 287 $\frac{2}{3}$ .	1073 $\frac{1}{3}$ Schfl.
Gerste 1433.	$\frac{1}{21} = \frac{1}{12}$ . 77.	166 —	50. = 293.	1140 —
Erbsen 393.	$\frac{1}{12}$ . 24 $\frac{2}{3}$ .	74 —	16. = 115.	278 —
Hafer 543.	$\frac{1}{12}$ . 34.	90 $\frac{1}{2}$ —	418 $\frac{1}{2}$ . = 543.	— —
Roggen 1075.	$\frac{1}{18} = \frac{1}{10}$ . 63.	177 —	176. = 416.	659 —

= 3150 $\frac{1}{3}$  Schfl.

Diese à 36 Schfl. im Durchschnitt auf eine Marktfuhre berechnet, geben 88 Fuhren, und jede zu 3 Tagen nach Maaßgabe der Marktentfernung berechnet, sind 264 Tagewerke für 4 Pferde und 1 Knecht.

Berechnung der Stärke des erforderlichen Gespanns.

Es sind veranschlagt Tagewerke mit 2 Ochsen	831,
Tagewerke mit 4 Ochsen	417, = 834,
Summa 2spännige	1665.

Man berechnet mit Rücksicht auf die Jahreszeit und daher sich ergebende Arbeitsfähigkeit der Ochsen 240 Arbeitstage, wonach 7 Paar Ochsen und zum Zweck des Wechsels 14 Paar = 28 Stück erforderlich sind.

Den Pferden werden 300 Arbeitstage berechnet; vorstehend sind veranschlagt:

Tagewerke mit einem Pferde	201, giebt 4spännige	50 $\frac{1}{2}$ ,
obige 264, und umstehende 4spännige	712 $\frac{1}{2}$ ,	= 976 $\frac{1}{2}$ ,
		= 1026 $\frac{1}{2}$ ,

per 300 geben 3 $\frac{1}{2}$  Gespann oder 14 Stück.

Dasjenige Gespann, was etwa zur Ziegelbrennerey und zum Torfstich nöthig ist, wird diesen beiden Betrieben besonders berechnet, und gehört nicht zur eigentlichen Landwirthschaft.

Veranschlagung der allgemeinen Wirthschaftskosten bey der Domaine N.

1) Ein Verwalter bekommt contractmäßig an haarem Gehalt	250 Thlr. — —
2) Demselben wird sein eignes Reitpferd in freyem Futter u. s. w. unterhalten:	
70 Schfl. Hafer à 12 Sgr. = 28 Thl. — Sg.	
26 $\frac{1}{2}$ Ctr. Heu à 6 Sgr. = 5 = 9 "	
46 $\frac{1}{2}$ Ctr. Winterstroh à 1 $\frac{1}{2}$ Sgr. 2 = 21 = 36 . — —	
3) Dessen freye Beköstigung	90 . — —
4) Die Löhnung und der Unterhalt des Meiers 160 Thlr., wovon hier indessen nur die Hälfte berechnet wird, indem dessen Handarbeiten bereits bey den Wirthschaftskosten verrechnet sind	80 . — —
	Latus 456 Thlr. — —

	Transport	456 Thlr.	—	—
5) Die Löhnung und der Unterhalt einer Köchin		80	"	—
6) Brand-Assecuranz für den Gespann-Viehstand:				
a. 28 Ochsen à 30 Thl. = 840,				
b. 14 Pferde à 80 Thl. = 960,				
		1800 Thl.		
c. Für Schiff und Geschirr, Werth		800	"	
d. Für den rohen Ertrag an Früchten incl. Tabak, zum Anschlagwerthe, exclusive Stroh und Futter		7031	"	
		9631 Thl.		
	à 1¼ Procent	120 Thl.	11 Sgr.	7 pf.
e. Hagelasscuranz für die Früchte, zum vorstehenden Werthe ad d. à ½ Proc.		35	"	4 " 7 "
7) Unterhaltungskosten der Wirthschaftsgebäude mit Ausschluß der Nutzviehställe, im Werthe zu 9550 Thlr. angenommen, 1 Procent		95	"	15 " —
8) An Brennmaterial für die Wirthschaft mit Ausschluß des besondern Bedarfs für die Viehstände:				
a. 20 Rst. Holz à 1¼ Thl. = 26 Th. 20 Sg.				
b. 4 Haufen Torf aus dem eignen Torfstich à 6 Thl. 24 "				
		50	"	20 " —
9) Für Schornsteinfeger- und Nachtwächterlohn, Erndtefest, Schreibmaterialien und Insgemein		120	"	—
10) Hiervon Zinsen à 4 Procent		38	"	9 " 3 "
11) Zinsen von 9550 Thlr. Gebäudewerth à 4 Procent		382	"	—
		Summa	1378 Thl.	— Sgr. 5 pf.

Diese sind auf die ganze Besizung zu vertheilen, wonach auf den Morgen 28 Sgr. 8 pf. fällt.

Special-Berechnung des bey der Domaine N. vom Acker, den Wiesen und der Weide nach jetziger Wirthschafts-Einrichtung gewonnen werdenden Futters und der damit zu erhaltenden Viehstände.

Nach dem Special-Anschlage ergeben sich folgende Erträge:	
1) An Sommerungs- und Winterungsstroh	7477 Ctnr., welches auf Heu reducirt beträgt
	2933½ Ctnr.
2) An Feldweide = Heu	989½ —
3) An Kleeheu und Luzerne	7729 —
	<u>          </u>
	Latus 11652 Ctnr.

(650)

	Transport	11652 Ctnr.
4) Wiesenheu 1170 Ctnr., welches jedoch der Ueber-		
schwemmungen wegen nur eine Qualität hat, die		
im Ctnr. 10 Mß. Hafer gleich kommt; daher re-		
ducirt sich die Masse auf 80 Pfund pro Ctnr. =	851	—
An Heu von den andern guten Wiesen	949	—
5) Der Kartoffelbau wird hauptsächlich zur Vieh-		
fütterung betrieben; es werden anschlagsmäßig		
gewonnen an	14966	Sch.
Davon ist abzuziehen:		
a. der Saatbedarf	1071	Sch.
b. der Hausbedarf zur Be-		
köstigung der Leute	120	—
	1191	—
bleiben als Futter übrig	13775	Sch.
diese geben = 2 : 1 an Heufutter	6887½	—
und ist 1 Schfl. = 1 Ctnr. zu rechnen.		

Summa 20339½ Ctnr.

Die auf dem benachbarten Forst von I. auszuübende Weide kann zwar mit Rind- und Schafvieh, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Stückzahl, ausgeübt werden; es ist aber stets vortheilhaft befunden worden, solche nur mit den Schafen zu benutzen, indem diese Waldweide für das Rindvieh nicht besonders ergiebig ist. Die in dem Reccesse vom . . . 1786 benannten 4 Gemeinden A. B. C. D. haben weniger Schaf-, als Rindvieh, und es ist augenscheinlich, daß letzteres eine hinreichende Nahrung in diesem Forste nicht findet, daß derselbe also für diese Gemeinden nur eine Hülfswaide darbietet; und es ist diese um so schlechter, als die beiderley Vieharten herkömmlich ohne alle Ordnung geweidet werden, welches den bekannten Nachtheil hat, daß das Rindvieh da nicht frist, wo eben die Schafheerden geweidet haben, der umgekehrte Fall aber dagegen nicht Statt findet. Unter diesen Umständen ist also eine Schäferey stets im Vortheil vor einer Rindviehheerde.

Auf den Grund dieser Verhältnisse und einer privativen Besichtigung des Forstes durch Sachverständige ist derselbe bezüglich auf die Weide, wie folgt, veranschlagt worden:

Der Forst enthält einen Flächeninhalt von	5400	Morg.
wovon indessen für durchgehende Landstraßen, Wege, Pfühle u. s. w. abgeben	250	Mrg.
Die Forstverwaltung pflegt in der Regel		
¼ des Ganzen in Schonung zu halten,		
welches Quantum um so länger der		
Weide entzogen bleibt, als Eichen-		
Schonungen und Pflanzungen darun-		
ter sind	1287	—
	1537	—
Bleibt weidefähig	3963	Morg.
Diese enthalten nach der Schätzung	180	Ruhwei-
den à 8 Morgen =	1440	Morg.
und 1682 Schafweiden à 1½ Morg.	2523	—
	Summa	3963 Morg.

(651)

In Betracht, daß in dieser, an einer Stromniederung be-  
legenen Gegend großes und kräftiges Rindvieh gehalten wird,  
dessen Sommernahrung unter 60 Ctr. auf Heu reducirtes Fut-  
ter nicht angenommen werden kann, indem dessen Winternah-  
rung, wegen des großen Wiesenbesizes der mehresten Interessen-  
ten, entschieden auf ein eben so hohes Quantum kommt, und  
die bäuerlichen Interessenten niemals Heu verkaufen, muß dieses  
Quantum zum Anschlag kommen. Dagegen wird von den bäuer-  
lichen Weidberechtigten, welche, wie gesagt, hier immer die  
Mehrzahl ausmachen, nur wenig und ganz schlechtes Schaf-  
vieh, gewöhnlich Schlachthammel, gehalten; dieses ist nur klei-  
ner Art, und seine Sommernahrung darf über  $3\frac{1}{4}$  Ctr. Futter  
nicht berechnet werden.

Aus diesen Sachverhältnissen ergibt sich folgende Abwägung  
der Weidefähigkeit dieses Waldreviers, wenn zuvor bemerkt wor-  
den, daß das Hornvieh der Domaine dem bäuerlichen in der  
Qualität gleich steht; dagegen der ersteren Schafstand aus einer  
Merinoheerde von vorzüglicher Auswahl und starkem Viehe be-  
steht, dessen Sommernahrung unter 5 Ctr. nicht geschätzt wer-  
den darf; wobey übrigens noch zu erinnern ist, daß, wenn in  
oben erwähntem Necessé die Befugniß erwähnt wird, mit Rind-  
oder Hornvieh überhaupt zu weiden, darunter auch die Zug-  
ochsen und das junge Vieh mit zu rechnen seyn würden; ein  
Umstand, der eigentlich die hier folgend angegebene Stückzahl  
noch vermehren könnte, wenn nicht, wenigstens in Ansehung  
der Zugochsen, zu bemerken wäre, daß man hinsichtlich dieser  
von einer solchen Servitutweide gewöhnlich keinen Gebrauch ma-  
chen kann, da diese Viehart zum Dienst stets bey der Hand seyn  
muß, und man dieselbe also nicht erst aus einem Walde herbey-  
holen zu müssen genöthigt seyn darf.

Die 4 Gemeinden weiden 450 Stück Rindvieh à 60 Ctr. = 27000 Ctr.  
die Domaine weidet 60 Stück Rindvieh à 60 Ctr. = 3600 —  
die 4 Gemeinden weiden 800 Stück Schafe à  $3\frac{1}{4}$  Ctr. = 2618 —  
die Domaine weidet 1200 Stück Schafe à 5 Ctr. = 6000 —

Futterbedarf Summa 39218 Ctr.

Es sind aber nur abgeschätzt worden:

180 Kuhweiden à 60 Ctr. = 10800 Ctr.  
1682 Schafweiden im Durchschnitt à  $4\frac{1}{2}$  Ctr. = 6957 —

Summa 17757 Ctr.

wonach noch nicht die Hälfte des Bedarfs erreicht wird; in Be-  
tracht aber der oben schon angegebenen Vortheile, die die Schafe  
vor dem Rindviehe haben, kann die Ergiebigkeit der Weide für  
die Domaine, die solche ohnehin nur durch Schafe benutzen läßt,  
auf den halben Bedarf oder  $2\frac{1}{2}$  Ctr. für 1 Schaf angenommen  
werden, und in sofern man statt 60 Stück Rindvieh 600 Schafe  
rechnen will, ist der Futterertrag von dieser Weide auf 4500 Ctr.  
festzusetzen, welches indessen hier ohne Präjudiz für den eigent-  
lichen wahren Werth, der erforderlichen Falls noch genauer würde  
auszumitteln seyn, geschieht.

Mit Hinzurechnung des übrigen, vorhin angegebenen, besteht  
also der ganze Futterertrag in 24839 Ctr.; davon würden das  
Jahr über zu ernähren seyn:

(652)

28 Zugochsen à 120 Etnr. . . . .	3360 Etr.
60 Kühe,	
3 Zuchtstiere u. 16 Stück Jungvieh, welches = 2 : 1.	
8 Stück großes Vieh, und	
71 Stück im Ganzen, beträgt à 120 Etnr. = .	8520 —
15 Pferde à 35 $\frac{1}{2}$ Etnr. = . . . . .	537 —
1200 Schafe à 10 Etnr. = . . . . .	12000 —
	<hr/>
	Summa 24417 Etr.

Special = Veranschlagung des jährlichen Ertrags und der Kosten der Nutzviehstände.

1) Des Kuhstandes.

1) Berechnung des Abgangs und Zugangs zum Stammbestande:  
 Von 60 Stück Kühen und 3 Zuchtstieren . . . . . 63 Stück  
 ist nach den 12jährigen Registern bisher Abgang  
 gewesen:

a. durch Krankheit jährlich . . . . . 1 Stück,

b. durch das Alter  $\frac{1}{7}$ , . . . . . 12 —

Diese 13 Stück Abgang werden aber durch die Fortzucht vollständig gedeckt, indem in der Regel 16 bis 18 Stück junges Vieh aufgezogen wird.

An Kälbern sind jährlich nach den Registern von 12 Jahren durchschnittsweise zu berechnen . . . . . 45 Stück,

davon gehen ab durch Sterben und Unglücksfälle

10 Procent . . . . . 4 $\frac{1}{2}$  Stück,

zur Completirung der Heerde und mit

Beachtung möglicher Unglücksfälle

ist zu berechnen . . . . . 18 —

als Kälber werden verkauft . . . . . 22 —

45 Stück.

2) Von 60 Stück Kühen sind im Durchschnitt  $\frac{3}{4}$  frischmilchende, also 45 Stück, und die bleibenden 15 Stück güste Kühe werden nur zum halben Nutzen berechnet, welches nach der Stückzahl sich im Ganzen auf 52 Stück berechnet.

Das Stück giebt bey der voranschlagten guten Fütterung täglich mindestens 8 Quart Milch, jährlich 2920 Quart, wovon 13 Quart 1 Pfund Butter und 2 Pfund Käse geben. Es kommen also jährlich:

vom Stück 224 $\frac{1}{2}$  Pfd. Butter  $\times$  52. . . . . 11674 Pfund,

— — 449 Pfund Käse  $\times$  52. . . . . 23348 Pfund.

Der Mittelpreis der Butter im Großhandel ist 16 bis 18 Thaler für den Etnr., das Pfund also 4 Sgr. 5 pf. bis 4 Sgr. 10 pf.; die Tafelbutter gilt 7 bis 9 Sgr., daher der mittlere Durchschnittspreis auf 5 Sgr. zu berechnen ist. Der Etnr. roher Käse ist nach Mittelpreisen à 2 Thlr. 22 sgr. 6 pf. oder das Pfd. zu 9 pf. zu berechnen. Hiernach sind zu veranschlagen:

11674 Pfund Butter à 5 Sgr. . . . . 1945 Thlr. 20 sgr.

23348 Pfund Käse à 9 pf. . . . . 583 = 21 .

22 Kälber à 2 Thlr. . . . . 44 = —

12 Brak- oder Merzkühe à 15 Thlr. 180 = —

Der Abgang an Molkenwerk zur Benutzung für die Schweinemast ist für jede

Kuh mit 1 Thlr. zu berechnen . . . . . 52 = —

---

Summa 2805 Thlr. 11 sgr.

(653)

Ausgaben.

An Grundcapital 65 Stück à 30 Thlr. = . . . . .	1950 Thlr.		
Der Werth des Viehstalls . . . . .	3000 —		
Das todte Inventarium laut besonderer Specification . . . . .	350 —		
	<u>          </u>	=	5300 Thlr.
1) Hiervon Zinsen à 4 Procent . . . . .	212 Thlr.	—	—
2) Feuerrassuranz f. die Stallung à $\frac{1}{2}$ Proc. . . . .	15 :	—	—
3) dergl. für den Viehwerth 1950 Thlr. den Werth des Wintersutters à 60 Str. Heu pro Stück, wel- ches auf 71 Stück (nämlich mit Einschluß des jungen Viehs) 4260 Str. à $7\frac{1}{2}$ Sgr. beträgt . . . . .	1065 :		
den Werth des todten In- ventariums . . . . .	350 :		
	<u>          </u>	=	3365 Thlr.
à $1\frac{1}{2}$ Procent . . . . .	42 Thlr.	1 sg.	10 pf.
4) für Mistco 2 Proc. des Viehwerths . . . . .	39 :	—	—
5) Steinsalz pr. Stück $\frac{1}{8}$ Str. 9 Str. à 4 Thlr. . . . .	36 :	—	—
6) Salz z. Molkewiesen 4 Tonnen à 15 Thlr. . . . .	60 :	—	—
7) Lohn und Unterhalt des Hirten . . . . .	80 :	—	—
8) dergl. eines Knechts . . . . .	65 :	—	—
9) dergl. für 4 Viehmägde à 60 Thlr. . . . .	240 :	—	—
10) 200 männliche Hülfsstagerwerke für das Futterschneiden im Winter à 6 Sgr. . . . .	40 :	—	—
11) 9 Klastern Holz zum Kessel und Mol- kenbereitung à 2 Thlr. . . . .	18 :	—	—
12) 12 vierspännige Fuhren dazu à $39\frac{1}{2}$ Sgr. . . . .	15 :	24 :	—
13) Gebäude-Unterhaltungskosten 1 Proc. . . . .	30 :	—	—
14) An Insgemein zur Unterhaltung der Utensilien, Medicin und Curkosten pro Stück $\frac{1}{3}$ Thlr. . . . .	23 :	20 :	—
	<u>          </u>	=	916 Thlr. 15 sg. 10 pf.
15) Zinsen à 4 Proc. von vorstehender Summe . . . . .	36 :	19 :	9 :
Summa aller Unkosten . . . . .	953 Thlr.	5 sg.	7 pf.
Die Einnahme ist . . . . .	2805 :	11 :	—
bleibt reine Einnahme . . . . .	1852 Thlr.	5 sg.	5 pf.
wonach jedes der 71 Stück im Durchschnitt auf . . . . .	26 Thlr.	2 sg.	8 pf.
reinen Ertrag, und auf . . . . .	13 Thlr.	12 sg.	9 pf.
Kosten veranschlagt ist.			

2) Des Schafstandes.

Nach den bisherigen Wintereinzahlungs-Registern von 6 Jah-  
ren besteht die Schäferey im Durchschnitt aus 1200 Stück aller  
Sorten. Im Fortgange der Veredlung der Schäferey sind bis-  
her stets einige neue und vorzügliche Böcke angekauft worden;  
dagegen ist die Ausmerzung nicht nach dem Alter, sondern nach  
dem Ausfall in der Wolle geregelt worden, dergestalt, daß man  
nicht gut ausfallende Zuzucht bald nach erlangtem gehörigen Al-  
ter in den Brakhausen gebracht und verkauft; dagegen aber ne-  
ben guten Böcken auch noch Mutterschafe, nach Gelegenheit da-  
zu, angekauft hat. Unter diesen Umständen besteht die Heerde:

(654)

- 1) aus 18 Böcken verschiedenen Alters,  
 2) aus 450 Hammel und Brackschafen,  
 3) aus 732 Mutterschafen,  
 1200 Stück.

Hiernach stellt sich Ab- und Zugang, wie folgt:

Von obigem durchschnittsweise anzunehmenden Bestande wurden jährlich ausgemerzt 30 Procent . . . . .	360 Stück,
der Abgang durch Sterben ist 2 Proc. . . . .	24 —
der Zugang an Lämmern ist . . . . .	400 Stück.
davon 5 Procent Abgang . . . . .	20 —
Summa 400 Stück. —	404 Stück,
bleibt Bestand	1196 Stück.

Berechnung des Grundcapitals.

- 1) 18 Böcke sind im Alter von 2 Jahren angekauft und hat das Stück im Durchschnitt 60 Thlr. gekostet 1080 Thl. —  
 davon Zinsen seit 2 Jahren à 4 Proc. . . . . 86 = 12 sgr.
- 2) An Mutterschafen sind im 2jährigen Alter angekauft zum Durchschnittspreise von 25 Thlr., 25 Stück . . . . . 625 = —  
 davon Zinsen seit 2 Jahren à 4 Procent . . . . . 50 = —
- 3) Die zur Fortzucht geeigneten Mutterschafe, welche jetzt Lämmer bringen, sind in der Veredlung den angekauften bey nahe gleich, und werden daher im Preise zu 20 Thlr. angenommen; sie betragen 425 Stück . . . . . 8500 = —
- 4) Der Rest der Mutterschafe von 307 Stück enthält das junge Vieh, dessen Qualität jedoch zur Zeit noch nicht als feststehend anzunehmen ist; daher wird dasselbe zu 10 Thlr. angeschlagen . . . . . 3070 = —
- 5) 450 Brackschafe werden veranschlagt:  
 a. 150 Stück Hammel, als Fleischerwaare, à 2½ Thlr. . . . . 375 = —  
 b. 300 Mutterschafe, als nutzbar und zum Verkauf, à 4 Thlr. . . . . 1200 = —
- Summa 14986 Thl. 12 sgr.

Hierzu ferner:

- 6) Werth der Schäferengebäude und der Schäferwohnung . . . . . 7000 = —  
 7) Werth der hängenden Krippen mit Rausen, Horden und andern Stall-Utensilien . . . . . 300 = —

Summa des Grundcapitals 22286 Thl. 12 sgr.

Bemerkung. Die Zinsen bey 1. und 2. sind zum Grundcapital geschlagen, da angenommen werden muß, daß das angekaufte junge Vieh nur erst nach 2 Jahren den vollen Nutzen gewährt, folglich diese Zinsen lediglich zum Grundcapitale gehören.

(655)

Berechnung des jährlichen Betriebscapitals.

1) Interessen von 22286 Thlr. 12 Sgr. Grundcapital à 4 Procent	891 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.
2) Feuerasscuranz-Beyträge für die Gebäude à $\frac{1}{2}$ Proc.	35 = — —
drgl. für den Werth des Viehes 14986 Thlr.	
drgl. f. d. Werth der Utensilien 300 =	
drgl. für den Werth des Winterfutters 6000 Str. à $\frac{1}{3}$ Thl. 2000 =	
= 17286 Thlr.	
à $1\frac{1}{4}$ Procent	227 = 9 = 9 =
3) Salz pr. 100 Stück $\frac{1}{4}$ Ctr. = 3 Ctr. à 4 Thl.	12 = — —
4) An Futterzulage für die Böcke und Mutterchafe 3 Wisp. Hafer à 9 Thlr. 18 Sgr.	28 = 24 = —
5) An Insgemein für Stall-Utensilien und kleine Ausgaben	25 = — —
6) Gebäude-Unterhaltungskosten 1 Procent vom Werth	70 = — —
7) Deputat dem Schafmeister mit 2 Knechten:	
4 $\frac{1}{2}$ Wisp. Roggen à 18 Thl. = 81 Thl. —	
16 Schfl. Gerste à 18 $\frac{1}{2}$ Sgr. 9 = 26 Sgr.	
6 Schfl. Erbsen à 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. 4 = 15 =	
3 Mrg. Kartoffelland à 5 Thl. 15 = —	
1 Mrg. Leinland . . . . . 6 = —	
8 Klaftern Holz à 2 Thl. . 16 = —	
Dem Schafmeister contractmäßige Lentieme von den verkauften Schafen à 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück, macht auf 450 Stück	112 = 15 =
Lohn der 2 Knechte à 40 Th. 80 Thl. —	324 = 26 = —
8) An Arbeitseuten beym Waschen und Scheeren 46 Weiber und 10 Männer im Durchschnitt à 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.	14 = — —
9) Zum Sacken der Wolle 3 Männer	— 22 = 6 =
10) Wollsäcke, Bindfaden u. s. w.	9 = — —
11) An nothwendigen Fuhren zum Stroh und Heueinrücken, Salz-, Holz- und Knechtsanzugs-Fuhren 6 Pferdegespann = Tage à 39 $\frac{1}{2}$ Sgr.	7 = 27 = —
desgl. 5 Ochsengepanntage à 22 $\frac{1}{2}$ Sgr.	3 = 22 = 6 =
12) Die Wolle zum Markte zu fahren mit 2 Biergespannen à 6 Tage, mit Hin- und Herreise = 12 Tage à 39 $\frac{1}{2}$ Sgr.	15 = 24 = —
13) Dazu eine herrschaftliche Verwalterfuhre 2 Pferde 12 Tage à 23 $\frac{1}{2}$ Sgr.	9 = 12 = —
14) Dem Verwalter 12 Tage Diäten 12 Thl. dem Schäfer desgl. à 20 Sgr. 8 Thl. Unkosten auf dem Markte u. auf der Reise incl. f. einen Hülfsknecht 15 Thl.	35 = — —
15) Zinsen von den Kosten Nr. 2 — 14. im Betrage von 818 Thl. 17 Sgr. 9 Pf. à 4 Proc.	32 = 22 = 3 =
Summa aller Ausgaben	1742 Thl. 23 Sgr. 6 Pf.

(656)

## Ertrag.

## 1) Wollertrag:

a. 18 Böcke geben im Durchschnitt nach der Wäsche à $3\frac{1}{2}$ Pfd. = 63 Pfd.	
b. 425 Mutterschafe geben im Durchschnitt à $2\frac{1}{2}$ Pfd.	1062 $\frac{1}{2}$ —
c. 307 dergl. junges Vieh à $1\frac{1}{2}$ Pfd.	460 $\frac{1}{2}$ —
	<hr/>
Summa der feinsten Wolle	1586 Pfd.
d. 450 Stück Brakvieh à $2\frac{1}{2}$ Pfd.	1125 —

Summa 2711 Pfd.

oder 24 Ctnr. 71 Pfd. preuß. Gewicht à 110 Pfund.

Die Wolle ad a. und b. 10 Ctnr. 25 $\frac{1}{2}$  Pfund ist nach den Durchschnittspreisen von 6 Jahren zu 100 Thlr. für den Ctnr. bezahlt worden, und dieser Preis steht in sofern ferner zu hoffen, da die Veredlung noch immer fortschreitet. Daher ist der Betrag für 10 Ctnr. 25 $\frac{1}{2}$  Pfd. 1023 Thlr. 5 sg. 5 pf.

460 $\frac{1}{2}$  Pfd. ad c. hat den Durchschnittspreis von 80 Thlr. zu berechnen, indem ein Mehreres bisher sich davon nicht ergeben hat.

4 Ctnr. 20 $\frac{1}{2}$ Pfd. à 80 Thlr.	334 = 27 = 3 =
1125 Pfd. ad d. = 10 Ctnr. 25 Pfd. à 50 Thlr.	511 = 10 = 10 =

## 2) Für verkaufte Brakvieh:

Für 150 Brakbammel à $2\frac{1}{2}$ Thlr. = 375 Thlr.	
Für 300 Mutterschafe à 4 Thlr.	1200 Thlr.
	1575 = — —

## 3) Für Sterblingsfelle im Durchschnitt

44 Stück aller Sorten à 6 Sgr.	8 = 24 = —
--------------------------------	------------

Summa 3453 Thlr. 7 sg. 6 pf.

Hiervon geht ab der Werth des Ertrags des gestorbenen Viehs im Durchschnitt 44 Stück, à  $2\frac{1}{2}$  Pfd. Wollertrag und durch alle Sorten gerechnet = 1 Ctnr. Wolle à 60 Thlr.

60 = — —
----------

bleibt Ertrag 3393 Thlr. 7 sg. 6 pf.

Die Ausgaben betragen	1742 = 23 = 6 =
-----------------------	-----------------

bleibt reiner Ertrag 1650 Thlr. 14 sg. —

## Veranschlagung der Ziegelbrennerey.

## Grundcapital.

Der Ziegelofen, welcher 5 Jahre alt ist und sich in vollkommen gutem Stande befindet	2500 Thlr.
Das Wohnhaus des Ziegelmeisters	900 =
Der Streich- und Trockenschuppen	150 =
2 Plumpen	150 =

Summa 3700 Thlr.

## Jährliches Betriebscapital.

1) Die Zinsen von vorstehendem Grundcapitale à 4 Proc.	148 Thlr.
2) Löhnung des Ziegelmeisters und eines Gehülfsen	300 =
3) dessen freye Wohnung	30 =
4) An Unterhaltungskosten:	
a. des Ofens 2 Proc. des Werths	50 Thlr. —
b. des Schuppens 1 Proc.	1 Thlr. 15 sg.
c. der Zieglerwohnung $\frac{1}{2}$ Proc.	4 Thlr. 15 sg.
d. der Plumpen	10 Thlr. —
e. des Handwerkszeugs	7 Thlr. —
	73 =

Ratus 551 Thlr.

(657)

	Transport	551 Thl. — 19 gr. — 4 pf.
Da jährlich 6 Brände, jeder zu 80tausend Steinen, gemacht werden, so ist dazu nöthig:		
5)	Die Erde zu graben auf 1000 Stück 2 Tagewerke, 480tausend also 960 Tagewerke à 5 Sgr.	160 = — —
6)	Da die Erde nahe steht, so wird die Anfuhr der Erde für 1000 zu $\frac{1}{3}$ Tagewerk für 2 Pferde und 1 Knecht berechnet, 160 Tagewerke à 18 Sgr.	96 = — —
7)	Ein Auflader dazu à 5 Sgr.	26 = 20 = —
8)	240 Klaftern Kiefern Holz à 1 Thl.	240 = — —
9)	Das Schlägerlohn dafür à 6 Sgr.	48 = — —
10)	Die Anfuhr pro Tagewerk, da der Wald nahe ist, 2 Fuhren für 4 Pferde, 1 Knecht und 1 Gehülfe, jede Fuhre zu $1\frac{1}{2}$ Klafster Ladung, sind 80 Tagewerke für das Gespann zu 1 Thl. 9 gr. 6 pf. und für den Arbeiter 6 gr.	121 = 10 = —
11)	Für jeden Brand 160tausend Stück Torf, also im Ganzen 960tausend, welche im nahen Domainen-Torfstiche gewonnen werden, und kommt 1000 zum Anschlag mit 1 Thlr.	960 = — —
12)	Das Stecherlohn pro 1000 12 Sgr.	384 = — —
13)	Das Anfahren des Torfes, täglich 6tausend, ein Tagewerk für 2 Pferde, 1 Knecht und 1 Auflader, 160 Gespanntage à 18 Sgr. 160 Tage eines Aufladers à 5 Sgr.	122 = 20 = —
14)	Zinsen vom vorstehenden Betriebscapitale in den Posten 2 bis 13. = 2553 $\frac{1}{2}$ Thlr. à 4 Procent	102 = 4 = 4 =

Summa aller Kosten 2811 Thl. 24 gr. 4 pf.

Die Kosten pro Tausend Stück Steine jeder Art betragen hiernach im Durchschnitt 5 Thlr. 25 gr. 3 pf.

Einnahme.

6 Brände betragen und geben:

240tausend Dachsteine,	
240tausend Mauersteine,	
nach Abzug von 10 Procent für den Bruch, bleiben	
216tausend Dachsteine, nach 10jährigen Durchschnittspreisen à 9 Thl. am Fabrikationsorte	1944 Thl. — —
216tausend Mauersteine à 7 Thlr.	1512 = — —

Summa 3456 Thl. — —

Hiervon gehen ab die obigen Kosten 2811 Thl. 24 gr. 4 pf.

bleibt Fabrikationsgewinnst 644 Thl. 5 gr. 8 pf.

Veranschlagung des Torfstiches.

Die 100 Morgen große Fläche in der Niederung, worin der Torf liegt, ist vor 10 Jahren erst dem Wasser abgewonnen und nutzbar gemacht worden, welches theils durch Anlegung eines

(658)

Schutzdamms, theils durch mehrere Pumpwerke ausgeführt worden ist. Die hierzu verwendeten Kosten haben 1500 Thlr. betragen, und werden, obwohl ein Meliorationscapital, doch zum Grundcapital geschlagen. Nach beendigter Entwässerung haben Bohrversuche die gleichförmige Mächtigkeit dieses Torflagers dahin ergeben, daß der reife Torf in 3 Fuß Tiefe unter der, nach dem Wasserabzuge sich sehr gesenkten obersten Erdlage vorfindet, und in dieser Höhe gleichförmig fortstreicht, übrigens aber seine Tiefe nirgends unter, wohl aber über 10 Fuß ist; daher die Ausbeute davon noch auf viele Jahre hin zu erwarten steht. Bis daher sind jährlich zum Bedarf der Ziegeley, der Hauswirthschaft und zum Verkauf im Durchschnitt der Jahre 500 Haufen gestochen worden.

Die Unkosten des Betriebes sind folgende:

Das Grundcapital besteht in obigen Meliorationskosten 1500 Thlr.  
und der Eingangs bemeldeten Torfshuppen im Wertbe 500 Thlr.  
Summa 2000 Thlr.

wovon

1) Zinsen à 4 Procent	80 Thlr. —
2) Unterhaltungskosten der Schuppen 1 Proc.	5 . —
3) Arbeitslohn für das Ausstechen und Aufsehen von 500 Haufen Torf, im Accord à 3½ Thlr.	1750 . —
4) Für Unterhaltung der Schiebekarren, Laufdielen und einer transportablen Pumpe	15 . —
5) Arbeitskosten des Einbringens und Packens in den Schuppen im Durchschnitt 200 Tagewerte à 8 Sgr.	52 . 24 Sgr.

Summa 1902 Thlr. 24 Sgr.

Zinsen vom Betriebcapital Nr. 2. bis 4. werden nicht berechnet, da alles Product nur sofort gegen baare Zahlung verkauft wird.

#### Einnahme.

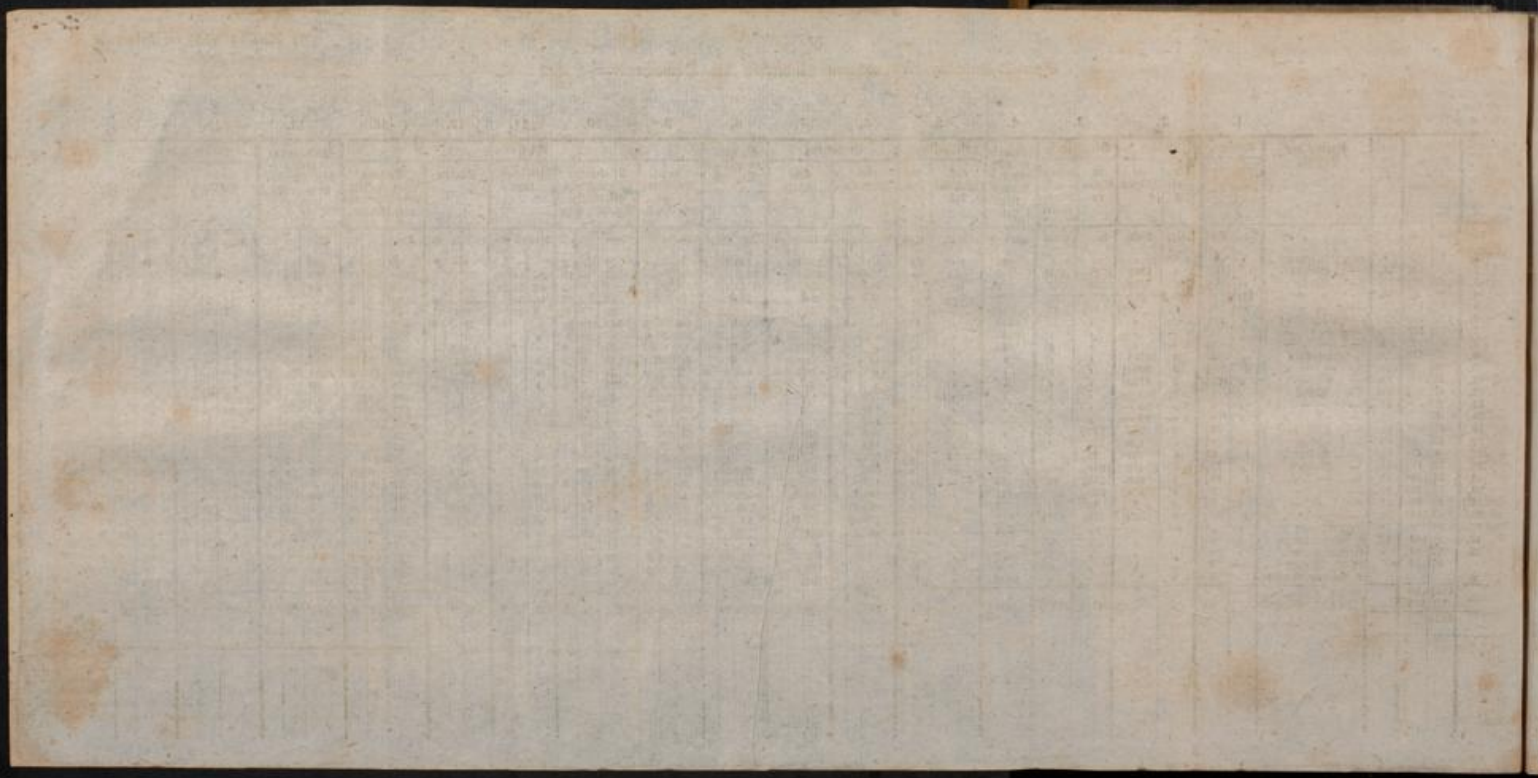
1) An die Ziegeley werden 240 Haufen Torf abgelassen und derselbe der Ziegeley mit à 5 Thlr. 18 Sgr. zur Last geschrieben =	1344 Thlr. — Sgr.
2) Zur Hauswirthschaft werden zu gleichem Preise verrechnet 6 Haufen	33 = 18 =
3) 254 Haufen werden im Durchschnitt auf der Stelle à 6 Thlr. verkauft	1524 . —
4) An Torfabgängen oder Brocken werden an die Dorfseinhohner verkauft für	50 = —

Summa 2951 Thlr. 18 Sgr.

Die Ausgaben betragen . . . 1902 = 24 =

bleibt reiner Ertrag 1048 Thlr. 24 Sgr.





# O e k o n o m i e.

## Dritter Abschnitt.

### Oekonomische Rechenkunst.

(Fortsetzung.)

#### Landwirthschaftliche Buchführung.

Wenn bey den bisher abgehandelten Veranschlagungen, der Natur der Sache gemäß, immer nur auf den Grund erfahrungsmäßiger Durchschnittslage berechnet werden konnte: so ist dagegen die ökonomische Buchhaltung das gerade Gegentheil hiervon, indem sie nämlich die wirklichen Ergebnisse der ganzen Wirthschaft und aller ihrer einzelnen Theile, so wie die darauf gemachten Verwendungen, nachweisen soll und muß, und folglich am Ende ein treues Bild vom ganzen Wirthschaftsbetriebe giebt, welches die Capitalverwendung und in weiterer Ausdehnung die Naturalerträge, endlich die Zinsen und die reine Bodenrente nachweist.

Daß diese rechnungsmäßige, folglich den unbestreitbaren Beweis über den Erfolg der Wirthschaft anzeigende Darstellung noch anderweitigen vielfachen Nutzen hat, ist gar nicht zu verkennen, obgleich die Mehrzahl der Landgutbesitzer aller Classen davon theils entweder gar nichts weiß, theils die Sache gering schätzt, und sich allenfalls damit begnügt, zu erfahren, daß, nach dem gemachten Abschluß der Jahresrechnungen, die Einnahme die Ausgabe noch um Einiges übersteigt.

Bei einem Geschäfte aber, das, seiner Natur nach, viel einzelne Nutzungsarten unter sich beareift, die eigentlich oft nichts mit einander gemein haben, müssen nothwendig diejenigen besonders genommen und ihren Kosten und Erträgen nach behandelt werden, die selbstständig erscheinen, und also eine Vermengung mit den übrigen als überflüssig andeuten. Daß eine Rechnungsführung über den wirthschaftlichen Betrieb bisher nicht

(616)

allgemein Statt fand, und ihre Nothwendigkeit den wenigsten Landwirthben einleuchtet, macht die Einführung und die Kenntniß einer gründlichen Rechnungsführung nach Art und Form nicht weniger wünschenswerth. Es existirt kein anderer technischer Gewerbsbetrieb, der sich nicht an eine bestimmte Rechnungsführung bände; dieß erfordert schon sein Bestand, seine Sicherheit in der bürgerlichen Gesellschaft, und in manchen Fällen erfordert es sogar das Gesetz; vor allem aber räth schon die gewöhnliche Klugheit, hierunter nichts zu verabsäumen. Im Einzelnen sind folgende Vortheile gewiß von einer richtigen und angemessenen Buchführung zu erwarten: es ergiebt dieselbe nämlich jederzeit den Vermögenszustand des Landwirths, also sowohl sein Grundcapital-Vermögen, als sein Betriebscapital, Wirthschafts- und Verkaufs-Vorräthe, zugleich aber auch den nothwendig überall mit zu verrechnenden Capital-Zinsenbetrag, sey dieser nun für Rechnung des Wirths selbst (also sein eignes Activum), oder zur Zahlung für angeliehenes Geld (folglich ein Passivum); es läßt sich folglich nach Vergleichung mehrerer Jahresabschlüsse übersehen, welche Haupt- und Einzelerfolge der Wirthschaftsbetrieb gehabt hat, und in wie weit der jährliche reine Nutzen, mit Einschluß eigener Zinsen, geeignet ist, den Kaufwerth des Gutes zu erstatten, folglich wie viel Jahre dazu gehören, um diese Erstattung zu bewirken. Daß diese letztere Ueberzeugung gewonnen werden solle, liegt wohl eigentlich in der Idee eines jeden nachdenkenden Mannes, wenn gleich selbst ein solcher nicht allemal das rechte Mittel ergreift, sich ganz gewisse Ueberzeugung davon zu verschaffen.

Ferner ist es nun aber die zweckmäßige Form der Buchführung, die jene Vortheile herbeiführt, nämlich eine Darstellung der Resultate des ganzen Betriebes und des Vermögens- und Schulden-Standes des Besitzers; diese Form nun giebt aber auch zugleich die Mittel an die Hand, gewisse Einzelheiten der Wirthschaft mit Vortheil abzuändern und anders einzurichten, hier Arbeitsverwendung zu vermehren, dort zu vermindern, eine bisher gebauete Frucht, als unvortheilhaft, nicht mehr zu bauen, und dafür eine andere zu wählen, den bisherigen entlegenen Getreidemarkt nicht mehr zu besuchen, weil er zu entfernt liegt, und die dort erhaltenen höhern Getreidepreise mit den Kosten des deshalb nöthigen starken Gespanns nicht in Verhältniß stehen, der näher liegende Markt bey geringeren Preisen also doch vortheilhafter ist. Eben so kann weit leichter, als sonst möglich, übersehen werden, in wiefern gewisse häusliche Einrichtungen, die selbst durch alte Sitte geheiligt sind, Vortheile bringen oder nicht; fast in allen Getreidewirthschaften wird Flachs gebaut, um, wie man meint, den häuslichen Linnenbedarf selbst zu produciren und dadurch baare Ausgaben zu sparen, dem weiblichen Gesinde aber im Winter hinreichende Füllarbeit geben zu können; in den mehresten Fällen wird eine genauere Rechnungsführung ergeben, daß der Flachsbaum sehr oft am unrechten Orte ist, schlechte und mühselige Erträge giebt, und dieß selbst producirte Linnen drey mal höher im Preise zu stehen kommt, als man es hätte kaufen können, woraus dann folgen würde, daß man dergleichen Einrichtungen aufzugeben, entweder die Zahl des weiblichen Gesindes über Winter zu beschränken, oder, wo

(617)

dies aus andern Gründen nicht zulässig wäre, demselben doch andere Füllarbeit zu geben hätte.

Man wird ferner in rein agricultorischer Beziehung an vielen Orten, vermittelst einer richtigen Buchführung, zu der Erfahrung und Ueberzeugung gelangen können, daß z. B. der Tabaksbau minder vortheilhaft ist, als er scheint, indem man nämlich den Düngerwerth, die Arbeit und die Landsteuer mit den Erträgen und ihrem Werth vergleicht, und wiederum untersucht, was auf gleicher Fläche, in gleicher Bodengüte, mit demselben Düngerquantum an Getreide oder andern Früchten in mehreren Jahren durchschnittsweise, und oft mit wenigern Kosten, gewonnen wird, wo dann nicht selten Dünger- und Ertragsverlust das Resultat ist.

Die Meinung vieler Landwirthe, daß eine Wirthschaft, wie sie einmal steht und liegt und eingerichtet, auch vortheilhaft für ihren Besizer ist, und in diesem Zustande erhalten werden müsse, beruht mehr in Sitte und Gewohnheit, als in vernünftiger Ueberzeugung; dieser Fall existirt besonders in kleineren Wirthschaften, wo gewöhnlich die Gespannkräfte überwiegend stark und außer Verhältniß zur Bodenqualität und Fläche sind; man pflügt mit vier Ochsen, zwey Menschen und einem Pfluge, weil es so Gebrauch ist (z. B. in einigen Gegenden der Lausitz), und gleichwohl nicht mehr und nicht besser, als anderer Orten mit der Hälfte dieser Kraft. Wir glauben Mehre- res nicht anführen zu dürfen, um den Beweis zu führen, daß eine zweckmäßige Kraft- (Geld-) Verwendung auf den Grund und Boden nur dann möglich ist, wenn man ihre Resultate gehörig messen kann, und diese Messung kann nur durch eine gründliche und verständige Rechnungsführung geschehen. Man bekommt natürlicherweise keine Einsicht in die Einzelheiten, wenn man bloß ein Einnahme- und Ausgabe-Buch hält, und es auf gutes Glück ankommen läßt, wie am Jahres Schlusse die Einnahme die Ausgabe übersteigen werde, wobey man in den mehren Fällen auch nicht einmal das Wie und Warum wird einsehen können. Gleichwohl sind viele Landbesitzungen höchstens nach diesen Formen berechnet und beurtheilt, theils aus Gewohnheit, theils aus Trägheit und Mangel an Kenntniß des Bessern. Wenn diese Dunkelheit, die solchergestalt selbst über ein kleines Eigenthum waltet, groß ist, so muß sie noch viel größer und bedeutender seyn, wo der Complexus ganzer Güter oder Herrschaften die verschiedenartigsten Nuzungen umfaßt; Ackerbau auf großen Flächen mit Servituten auf fremden Grundstücken, viel Wiesen, Branntweimbrennerey und Brauerey und dadurch vermehrter Viehstand, Naturalzins-Einnahmen, Hof- oder Frohndienste sind angenehme Verhältnisse, die den Vermögensstand des Besizers auf einen guten Fuß zu setzen vermögen; allein sie sind oft nur scheinbar, wenn man tiefer eindringt, jeder Nuzung ihre Kosten richtig zuschreibt und das Resultat zieht, wo dann oft die eine oder die andere ins Passive verfällt, d. h. mehr kostet, als sie einbringt, darin aber von andern Wirthschaftstheilen übertragen wird, z. B. von den keiner Culturkosten bedürftigen Wiesen, und von den gleichfalls kostenfreyen Servituten; man achtet in solchen Fällen wohl das Ganze, aber nicht gehörig die einzelnen Theile; in der Regel ergiebt sich,

(618)

daß der eigne Ackerbau da am schlechtesten bedacht ist, wo viel Servituten existiren, und daß er nur dann erst besser wird, wenn diese abgelöst sind, welches Ergebnis dann oft auch einen Fingerzeig für die Ablösung selbst giebt.

Man hat sich vielfach bemüht, diesem Mangel abzuwehren, und durch eine angemessene Buchführung Klarheit und schnelle Uebersicht in die wirthschaftlichen Operationen zu bringen, so daß man sie in Absicht auf Vortheil oder Verlust stets gehörig beurtheilen könne, und hierzu hat man die Anwendung der italienischen Doppelbuchhaltung, als das beste Mittel, in Vorschlag gebracht. In der That ist auch diese Rechnungsform diejenige, welche am ersten und besten geeignet ist, allen Anforderungen zu entsprechen, die man an eine solche Buchhalterey machen kann; denn sie sondert gehörig alle Einzelheiten, die gleichwohl im Wirthschaftsbetriebe stets in einem mehr oder weniger großen, oft auch in gar keinem Zusammenhange stehen, und giebt die klarste Uebersicht, nicht nur von allen Productionen, sondern auch von allen für sie gemachten Verwendungen, wie sie denn nicht minder sich über denjenigen Theil der Verhältnisse des Besitzers oder Pächters erstreckt, die eigentlich rein civilistisch sind, wenn man nämlich unter dieser Bezeichnung bloß sein Activ- und Passiv-Vermögen und seine sich daher originirende Fähigkeit, in der Gesellschaft eine gewisse angemessene Stelle einzunehmen, zu verstehen geneigt ist.

Man wird nicht in Zweifel ziehen können, daß die allgemeine Einführung einer solchen Buchführung große Vortheile für den Stand der Landbesitzer aller Classen nach sich ziehen könne und werde; denn abgesehen davon, daß dieselbe zur eignen Beruhigung und Ueberzeugung führt, giebt sie auch ein treues Bild von den verschiedenen Wirthschaftszuständen und Verhältnissen selbst, und diese verschiedenen Wirthschaften und ihre Erfolge in einem ganzen Lande oder in einer Provinz zusammen genommen, entwickeln zunächst für die Volkswirthschaft überhaupt, im weitern Sinne aber für die Staatswirthschaft, diejenigen Resultate, welche durchaus nöthig sind, um im Gebiete der Gesetzgebung klare Ansichten über Volkswirthschaft, Bodencultur, Abgaben, Theilnahmefähigkeit an den öffentlichen Anstalten, ja an der Gesetzgebung selbst (wo diese eingeführt ist), zu erlangen. Nicht minder wird diese allgemeine Einführung auf den öffentlichen und Privatcredit mächtig einwirken und denselben befestigen, indem er auf sein rechtes Maas kommt, allen Schwankungen, Verleitungen und Mystificationen begegnet, und die Sicherheit der Darleiber, wie der Anleiber begründet. Endlich wird, eben zu Erreichung dieses letztern Zwecks, das so viel besprochene und beschriebene Taxationswesen der Güter hierdurch eine vollkommene und feste Grundlage erhalten, und den Schwindeleyen und sogar Betrügereyen ein Ziel gesetzt werden, die sich in diesem Gebiete einschlichen, und es wird dadurch mancher Familie ihr Eigenthum erhalten werden. Daß diesem also und nicht anders seyn werde, wird wenigstens von denjenigen nicht geläugnet werden, denen es bekannt ist, wie selbst das Kleine, das Einzelne und unbeachtet Erscheinende mittelst seiner Verzweigungen und Beziehungen zu allen übrigen Dingen und den Personen mächtige und erfolgreiche Thatfachen und

(619)

Handlungen im Nationalhaushalte hervorbringt, die durch Sitte und Gesetzgebung ihr Maaß, Regel und Ziel, nicht minder aber auch Festigkeit und Dauer erhalten. — Hiernach ist Aufforderung genug vorhanden, die allgemeine Einführung einer zweckmäßigen Buchführung zu befördern; was zu diesem Zwecke bisher geschehen, ist indessen noch von keinem sehr ausgedehnten Nutzen gewesen, und dieß liegt wohl hauptsächlich in dem Umstande, daß die Lehre von der Doppelbuchhaltung, aus dem Gebiete der Handelswissenschaft entlehnt, in ihrer Anwendung auf den Landwirthschaftsbetrieb viel zu heterogen erschien, um sofort allgemeinen Eingang finden zu können; dieß widerstreitet jedoch nicht der Anwendbarkeit, sondern zeigt nur, daß man die Sache wegen ihrer fremdartigen Formen nicht recht verstand, und dieser Fall tritt selbst noch heute bey Kaufleuten ein, die, indem sie einen Begriff davon geben wollen, sich in ein Gemenge von italienischen, lateinischen und französischen Kunstausdrücken verwickeln, und darüber versäumen, die Rechnungsform und den Punct, wohin die Rechnung selbst am Ende führen soll, klar darzustellen, worüber kaufmännischen Schriftstellern selbst von Kaufleuten Vorwürfe gemacht werden.

Betrachtet man indessen die Sache genauer, so ergiebt sich, daß, indem man sie von den fremdartigen Worten und Formen der Kaufleute entkleidet, die Doppelbuchhaltung auf alle Geschäfte, und auf das landwirthschaftliche besonders, anwendbar ist. Der Kaufmann verrechnet Waaren, Spesen, Zinsen, Effekten aller Art, und am Ende alle diese Gegenstände in Gelde, als dem allgemeinen Werthmesser und zugleich Werth-Representanten; der Landwirth hat es mit Gelde, Getreide, Vieh, Viehnutzungen, Arbeitslohn und dem Grund und Boden zu thun, der alle diese Dinge theils hervorbringt, theils erhält und wieder erstattet, und auch er reducirt am Ende alle auf den allgemeinen Werthrepresentanten, das Geld; es liegt also kein erheblicher Unterschied darin, ob man mit Colonialwaaren, Wechseln und Staatspapieren, oder mit Getreide, Vieh, Wolle, Holz u. s. w. verkehrt; es kommt vielmehr überhaupt nur darauf an, daß man diese Buchführung dem landwirthschaftlichen Verkehre anpaßt, und ihre kaufmännische äußere Gestalt zu diesem Zwecke so viel, als möglich, simplificirt; denn immer muß der Unterschied zwischen Kaufmann und Landwirth gegenwärtig bleiben: jener, an sein Comptoirzimmer gebunden, vertheilt sein Rechnungswesen unter mehrere Gehülfen, und ist stets selbst Mitarbeiter, das Personal widmet sich also ganz nur einem Zwecke; dieser dagegen treibt sein Hauptgeschäft außer seiner Wohnung, und hat, bey einem großen und mannichfaltigen Besitze, seine Aufmerksamkeit das ganze Jahr über auf die verschiedenartigsten Dinge zu richten, muß diese alle im Auge behalten, sich vor Zerstreungen sichern, und muß mit seinen Gehülfen genau die Stunden wahrnehmen, wo er seine Handlungen, Arbeiten und Verwendungen zu Buche tragen kann, während jener seine Bücher den ganzen Tag nicht bey Seite legt. Der Kaufmann übt also seine Buchführung unmittelbar während seines Geschäftsbetriebes, der Landwirth kann erst nach dem Geschäftsbetriebe daran denken, und um so mehr hat er Veranlassung, das Rechnungswesen so viel, als möglich, zu vereinfachen.

(620)

chen, wenn man auch daran nicht denken wollte, daß der Kaufmann weit höhere reine Gewinne bezieht, als der Landwirth, ersterer also auch mehr dienendes Personal halten kann, als letzterer.

Das Wesen der ganzen Doppelbuchhaltung beruht überhaupt und zum vorliegenden Zwecke besonders darauf, daß man mittelst derselben alle Wirthschaftsobjecte, Handlungen und Verwendungen alle Gewinne und Verluste rechnungsmäßig und in derjenigen Verbindung darstellt, in welche sie durch die Wirthschaftsführung an sich unabänderlich gesetzt sind, und man nennt sie die doppelte, weil alle jene Einzelheiten stets ein Geben und ein Empfangen voraussetzen, vermöge welcher ein doppeltes Anzeichnen stets nöthig wird.

Die Verschiedenartigkeit der Geschäfte des Landbaues erfordert hiernach die Anlegung mannichfaltiger Specialrechnungen, die in sich abschließen, und vermöge welcher man also das Resultat einzelner Productionen und Verwendungen übersehen und beurtheilen kann, wogegen man beym gewöhnlichen Berechnen der Einnahme und Ausgabe nur das Resultat vom Ganzen übersieht. Die Specialrechnungen ergeben also den Aufwand an Bodenfläche, Geld, Ausfaat u. s. w., und gegentheils den Ertrag an Producten, welches Alles, auf eine Werthseinheit gebracht, den reinen Gewinn oder die auch möglichen Verluste und den Betrag der Productionskosten und Zinsen nachweist; und da dies die Hauptpunkte sind, die jeder zu wissen verlangt und erfahren muß, so leuchtet um so mehr das Zweckmäßige dieser Rechnungsart ein.

Hierbey handelt es sich nun hauptsächlich um zwey Umstände, über die man sich im Voraus entscheiden muß, wenn man sich zur Anwendung dieser Rechnungsart entschließt.

Die oben gedachte Werthseinheit kann nur das Geld seyn, weil es dazu als allgemeiner Werthrepräsentant am besten geeignet ist; da aber im Laufe eines Wirthschafts-Jahres stets eine Menge Objecte unverkauft bleiben, indem theils Getreide auf dem Boden lagert, theils noch nicht geerntet ist, manche andere Verwendung auch noch keinen Ertrag gebracht haben kann, so fragt sich: zu welchem Preise man dergleichen Gegenstände in Rechnung zu stellen hat. Es scheint hierauf kein anderes Auskunftsmittel zu seyn, als daß man diejenigen Preise vorläufig annimmt, die sich den Durchschnitts-Marktpreisen am mehresten nähern, und hinsichtlich welcher man dann nach dem Jahres-Abschlusse den wirklich gehaltenen Werth ergänzt; dies ist auch an sich leicht ausführbar: denn bleiben nach dem Jahres-Abschlusse noch erhebliche Bestände an Producten, so müssen selbige ohnehin inventirt und taxirt werden, um die Schlussrechnung anfertigen zu können, ein Verfahren, welches auch der Kaufmann mit seinen Waarenvorräthen beobachtet, sobald er am Jahres-Schlusse seine Bücher abschließt, und eine Vermögens-Balance anlegt.

Eine hiervon etwas abweichende Bewandniß hat es aber mit der vorläufigen Werthbestimmung solcher Gegenstände, die, als Producte der Wirthschaft, wieder in dieselbe verwendet werden; dahin gehören die dem Gesinde zu reichenden Lebensmittel, das Natural-Drescherlohn, die Deputate und das Futtermittel für das

(621)

Zugvieh; diese können zum Durchschnitts-Marktpreise unmöglich angenommen werden: denn da sie jedenfalls niemals Marktware werden können, so ist es auch unnütz, ihnen den Marktpreis beizulegen; sie erscheinen als ein Theil des Betriebscapitals, das jährlich aus der Wirthschaft erstattet wird, und sonach genügt es, sie zu dem Preise anzusehen, den sie dem Wirthe selbst kosten; da dieser aber nur erst nach mehreren Jahren aus den Rechnungen sich als ein Durchschnitt ergeben kann, so scheint es überall vorläufig ausreichend, diese Bedürfnisse 25 Procent unter dem Durchschnittspreise anzunehmen. Eine mehrere Jahre fortgeführte Buchhaltung, ergiebt demnach über die ferner anzunehmenden Preise für diese Gegenstände so viel Nachweisungen, daß man bald darüber mit sich einig werden wird, welchen Preis man fort dauernd anzunehmen hat.

Andererseits entsteht die Frage: in welcher Art man das Rechnungsjahr anzunehmen habe. Im gewöhnlichen Verkehr ist das bürgerliche Jahr auch das Rechnungsjahr; bey der Landwirtschaft aber stellen sich die Geschäfte und Operationen so, daß die Anwendung des bürgerlichen Jahres eine Theilung jener Geschäfte nach sich ziehen würde, weil das Wintergetreide vor Winter bestellt, erst im folgenden Jahr geerntet, und vielleicht auch dann noch nicht sogleich verkauft wird; gleichfalls werden auch die thierischen und andere Producte, die über Winter erzeugt werden, größtentheils erst im folgenden Jahre verkauft, z. B. die Wolle, Mastvieh, Brantwein u. s. w. Es ist also ein Abschluß am Ende des gewöhnlichen Jahres zwar nicht unausführbar; er giebt aber theils für die erste Zeit keine klare Uebersicht, theils vermehrt er die Uebertragungen gerade der Hauptsachen, und giebt Veranlassung, daß man die zu übertragenden Gegenstände sowohl der Quantität, als dem Werthe nach vorläufig, folglich nur nach dem Ungefähr, abschätzen muß. Es ist daher angemessener, das landwirthschaftliche Rechnungsjahr mit dem 1. Julius anzufangen, und mit dem letzten Junius zu beschließen; innerhalb dieser Zeit ist die vorjährige Winterung geerntet, die neue Winterung noch nicht bestellt, die Sommerfrüchte sind ausgesät, die Wollschur ist vorüber, Mastvieh ist verkauft, so wie auch die Getreidevorräthe des vorigen Jahres größtentheils veräußert sind, und man hat also unter diesen Umständen bey weitem weniger zu übertragen, und bey dem Abschlusse also auch weniger Bestände zu verzeichnen, wozu in diesem Zeitpunkt dann ohnehin jeder Wirth die meiste Muße hat. Hiernach ist also dieser letztere Abschlußtermin und Bestimmung des Wirthschaftsjahres vorzuziehen; denn ganz kommt man niemals von Uebertragungen los, da doch eine Menge Verwendungen vor dem 1. Julius zu machen sind, z. B. für die Sommersaaten, auch die zweyte Heuerndte von der ersten geschieden wird, die Kosten der letztern also dem vorigen Jahre, ihr Ertrag aber dem neuen zugeschrieben, folglich jene mit diesem übertragen werden müssen. Dieser Rechnungsabschluß-Termin verdient aber auch in der Beziehung den Vorzug vor jedem andern, weil derselbe mit den Terminen des An- und Abzugs der Pächter übereinstimmt, und ohne Zweifel ist dieser letztere aus denselben Gründen, die wir vorstehend angeführt, gewählt und im größten Theile von Deutschland zur Sitte geworden.

(622)

Bei Gütern aber, die verpachtet werden, bringt dieser Rechnungsabschluß-Termin großen Nutzen: denn indem der Eigenthümer ohnehin um die Zeit der Uebergabe an einen neuen Pächter mit der ganzen Wirthschaft im Klaren seyn muß, so wird dieß durch eine richtige Buchführung und Abschlußbalance sehr erleichtert, und ist die Buchführung mit der gehörigen Sorgfalt geschehen, so kann solche gewissermaßen in verschiedenen Fällen als eine Art von Beweis dienen. Man wird in Ansehung der bey Pachtrückgaben vorkommenden verschiedenen Zweifels- und Streitfälle (s. den Artikel: „Pacht“ in d. W.) nicht in Abrede stellen, daß eine angemessene klare Buchführung von Seiten des Pächters oder Verpächters manches erleichtert, und manchem Falle zur Aufklärung dienen könne. Ueberhaupt aber ist es wohl wünschenswerth für die Besitzer, besonders großer Güter und Herrschaften, daß sich ihre Buchführung einen solchen Grad von Glauben erwerben möge, daß dieselbe befähigt wird, in gerichtlichen oder außergerichtlichen Fällen als Beweis, oder doch wenigstens als halber Beweis zu dienen, gleich wie dieß im preussischen Staate nach den Bestimmungen des allgem. Landrechts Theil II. 8. Tit. 5. 562 u. s. w., bey den Büchern der Kaufleute der Fall ist; und man entdeckt leicht, wie sehr dieß auf den Privatcredit und besonders auf die Verbindung Einfluß haben mußte, in welcher die Güterbesitzer mit den Creditinstituten stehen, nicht minder bey Gelegenheit von Hypotheken-, Communal- und Landsteuer-Sachen.

Um für jede Localität eine richtige Buchführung zu begründen, muß man durchaus planmäßig verfahren und von richtigen Principien ausgehen. Bey der Mannichfaltigkeit der Wirthschaften und ihrer Zusammensetzung ist jedoch das Auffinden der richtigen Methode für einen einzelnen Fall weit leichter, als es für die Lehre wird, etwas auf alle Fälle Passendes für diesen Theil des Wirthschaftbetriebes anzugeben. Das encyclopädische Wissen über diesen Gegenstand ist zur Zeit noch beschränkt, und wenn gleich es an Schriften darüber nicht fehlt, so müssen wir hier doch der Schwierigkeiten der Sache an sich gedenken, worüber sich Thaer, wie folgt, ausspricht (Grundsätze der rat. Landwirthschaft B. 1. S. 212): „Die vollständige landwirthschaftliche Buchführung hat aber Schwierigkeiten, die sich bey der kaufmännischen nicht finden, weil sich bey dieser Alles leichter auf einen gemeinschaftlichen Maasstab, nämlich das Geld, reduciren läßt. Uebrigens ist es nicht zu verlangen, daß ein mit der Landwirthschaft sich praktisch beschäftigender und zugleich wissenschaftlicher Mann das Studium darauf verwenden solle, welches diese Angelegenheit nothwendig erfordern würde, wenn man zur Erfindung des möglichst Zweckmäßigen und Vollkommensten darin gelangen wollte. Andere aber, die ihre Zeit und Kräfte insbesondere dem Rechnungswesen gewidmet haben, besitzen — wenigstens ist mir bis jetzt noch kein Fall bekannt — nicht die allgemein umfassende Kenntniß und klare Ansicht von dem höhern und rationellen Betriebe der Landwirthschaft, oder üben sie doch nicht praktisch aus. Das Letztere aber scheint mir nöthig zu seyn, um die Methode wirklich an verschiedenen complicirten Wirthschaften versuchen zu können, weil sich bey der Ausführung oft Schwierigkeiten ergeben, die man sich bey der Theorie nicht denkt.“

(623)

Hiernach werden nur Wenige Beruf haben, diesen Gegenstand zu bearbeiten, denn diese Schwierigkeiten in der Ausführung wollen gehörig erkannt seyn, und zu ihrem richtigen Erkennen gehört eine gehörige Einsicht in das (höhere und rationelle) Wirthschaftsverfahren selbst; doch kann diese wohl auch bey denjenigen vorgefunden werden, die gerade nicht selbst wirthschaften, und man sieht daher die Nothwendigkeit nicht ein, daß, um richtige Rechnungsprincipien überhaupt zu erfinden, und richtige Rechnungsanlagen machen zu können, man überhaupt zugleich im Besiz eines Gutes seyn müsse. Eine nur gewöhnliche landübliche, wie eine höhere und rationell geführte Landwirthschaft mit allen ihren Zubehörungen erscheint, bezüglich auf die Rechnungsführung darüber, als etwas Gegebenes, dessen Einzelheiten, Motive und planmäßige Ausführung man allerdings praktisch kennen muß, woran man aber durch die Buchführung an sich gar nichts zu ändern hat; vielmehr hat der Rechnungsführer die Sachen und Operationen nur rechnungsmäßig zu verfolgen, und am Ende in Zahlenresultaten darzustellen, und zu dem Zweck muß er die Fähigkeit besitzen, die Wirthschaftsoperationen auf jedem Puncte durchschauen zu können. Nach meiner Ansicht kann dieß der Nichtbesizer besser, als der Eigenthümer, sowohl in Bezug auf die Feststellung von Principien, als in Bezug auf einzelne Rechnungsanlagen, weil er, gehörige Kenntnisse überhaupt vorausgesetzt, und in einem gegebenen Falle mit dem Plane und den Absichten des Besizers vertraut, bey der Sache weit unhefangener ist, als der Besizer selbst. Müßte dieß Ebengesagte überhaupt als unmöglich betrachtet werden: so würde folgericht z. B. anzunehmen seyn, daß die Buchführung über eine, mit einer Landwirthschaft verbundene Branntweinbrennerey, Brauerey, Siegeley u. s. w. nothwendig auch nur von einem Besizer solcher technischen Anstalten richtig würde ausgeführt werden können, eine Behauptung, die alle Rechnungsführung durch Verwalter aller Classen, und besonders durch Cameral-Beamte, gänzlich ausschließen müßte. Jene Schwierigkeiten, von denen diejenige, welche das Herstellen einer Rechnungseinheit anbelangt, schon oben berührt und beseitigt worden, werden offenbar durch den Mangel an richtigen Principien herbeigeführt, hauptsächlich aber dadurch, daß man Dinge, die die Wirthschaftsplane und deren Ausführung selbst betreffen, mit der Buchführung überhaupt vermengt, oder indem man von gewissen wirthschaftlichen Gegenständen seine eigenen Ansichten hat, nicht umhin kann, die Rechnung nach eben diesen Ansichten anzulegen und zu führen. Wenn dieß Letztere auch Jedem überlassen bleibt: so kommt es doch in der Lehre von der Buchführung auf solche Dinge gar nicht an; die Buchführung besteht für sich, und soll die ganze jährliche Wirthschaftsführung und ihre Erfolge am Schlusse in einer Geldsumme nachweisen, es hängt daher von dem Rechnungsleger, wenn er zugleich Eigenthümer des berechneten Gutes ist, ab, wie diese Rechnung ausfallen soll; führt er sie Schritt vor Schritt nach der Wirklichkeit: so wird das Resultat ein natürliches genannt werden können; mischt er willkürliche und eingebildete Sätze, Preise und Annahmen ein: so wird das Resultat unnatürlich, folglich unsicher, erfordert noch Nachrechnungen, und die ganze verwen-

(624)

dete Mühe und Arbeit leisten nicht das, was sie leisten sollen. Thaer sagt a. a. O. S. 228: „Man muß (bey der Werthschätzung der in der Wirthschaft verbrauchten und selbsterzeugten Producte — und auch in allen übrigen Fällen) nur gewisse Principien annehmen, und bey diesen Principien immer bleiben.“ Koppe sagt in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft, 2ter Bd. Leipzig, 1820. S. 88: „Nichts ist trügerischer bey der Buchhaltung, als die unbegründete Annahme falscher Vordersätze, weil dadurch nothwendig die daraus gezogenen Folgerungen progressiv falsch werden müssen.“ Bey Nichtachtung der Thaer'schen und Koppe'schen Regeln möge man wenigstens die Folgen davon nicht auf die Grundsätze und das Wesen der italienischen Doppel-Buchführung schieben. Es bleibt nur zu erörtern, welche wirthschaftliche Schwierigkeiten Statt finden, die, nach Thaer, wirklichen Einfluß auf die Rechnungsführung haben. Da in einer Encyclopädie eine Polemik nicht Statt finden kann und darf, gleichwohl aber das Nöthige dennoch erörtert werden muß, und der Gegenstand selbst noch so wenig gründlich bearbeitet ist: so führen wir hier die Schwierigkeiten auf, die bey dieser Art von wirthschaftlicher Buchführung Statt finden, und von den landwirthschaftlichen Schriftstellern geltend gemacht werden.

Außer dem oben schon bemerkten Umstande, die Werthsannahme der in der Wirthschaft selbst erzeugten und darin auch wieder verwendeten Artikel betreffend, bieten sich noch folgende dar:

Das Viehfutter, und seine Werthsannahme für den Fall, da dasselbe sowohl, als die Producte daraus, bey dem Jahres-Abschluß noch nicht verkauft sind. Thaer hält dafür, daß der Kostenpreis der bloß zur Viehfütterung gebaueten Gewächse, hauptsächlich der Rüben und Kartoffeln, aus der Rente des Grund und Bodens, aus dem Werthe des Düngers, welchen sie consumiren, und aus dem Werthe der Arbeit zusammengesetzt ist, und anderthalb Mal dafür anzunehmen sey; Koppe rechnet den Centner selbstgebaueten Kleeheues 20 Sgr., wenn der Preis des käuflichen Heues 15 Sgr. ist; den Scheffel Kartoffeln rechnet er bey dem Verbrauch zu Branntwein und der Nahrung des Ueberbleibfels zu Viehfutter so, daß 4 Scheffel den Werth von einem Scheffel Roggen noch übersteigen, und wo kein anderer Verbrauch derselben übrig bleibt, als sie dem Nutzviehe zu verfüttern, rechnet er 6 Schfl. dieser Frucht gegen 1 Schfl. Roggen, gesteht aber gleichwohl zu, daß die Kartoffeln einen weit höhern innern Futterwerth haben, daß aber die Beschränktheit des Absatzes \*) derselben in Vergleichung mit dem Getreide, und die weit geringern Productionskosten, ihren Geldwerth, auf welchen es bey der Buchführung hauptsächlich ankomme, weit unter ihren Futterwerth herabsetzen.

Es scheint unbedenklich, daß man, um hierüber zu einer allgemeinen Norm zu kommen, den Werth des Futters jeder Art nach dem Ertrage abmißt, den die thierischen Producte liefern,

\*) Offenbar bilden sich hier zwey Werthe, wenn von Verwendung auf Branntwein die Rede ist, einmal nämlich Branntwein, ein sehr gangbares Product, und dann als Nebenproduct, Viehfutter, was ebenfalls stets gangbares Product liefert.

(625)

und daß man die Productionskosten des Futters sowohl, als die Kosten der Unterhaltung und Pflege der Viehstände vom Total-Ertrage der letztern in Abzug bringe; denn dieß Verfahren ist das natürlichste. Da der Kartoffel-, Rüben-, Klee-Bau im Großen hauptsächlich zum Zwecke der Viehzucht und der Erzeugung thierischer Producte betrieben wird, und alle diese Dinge, mit Ausnahme des lebenden Schlachtviehes, unmittelbar nicht Verkaufsware sind, sondern dieß nur mittelbar erst werden, indem sie Wolle, Butter, Milch, Käse, Häute, Fleisch erzeugen, welche Dinge einen Marktpreis haben: so ist nicht abzusehen, was obigem Verfahren mit Grunde entgegengesetzt werden könne. Nutzt man Kartoffeln durch ihre Benutzung auf Brantwein höher, so geschieht dieß unbeschadet jener Norm, und diese letztere, in vorgeschlagener Art, dürfte sicherer führen, als die willkürliche Voraussetzung der Bodenrente, die man doch nur erst nach dem Abschlusse aller Rechnungen ermitteln und deren constanten, auf Durchschnittserträge und Durchschnittspreise gegründeten Betrag man doch nur erst nach Vollendung mehrerer Umläufe und Abschluß mehrerer darüber geführten Rechnungen, gründlich wird festsetzen können. Bey künstlich angebauten und frisch verfütterten Futterkräutern und bey der natürlichen Weide wird man nicht anders verfahren können; bey erstern nämlich kann man z. B. den grünen Klee, Lucerne, Esparcette u. s. w. auf das Gewicht im trockenen Zustande, nach den bekannten erfahrungsmäßigen Sähen, reduciren, bey letzterer hat man den Erfahrungssatz zum Grunde zu legen, wie viel Stücke Vieh, und welcher Art, sich über Sommer auf der vorhandenen wilden Weide ernähren, und daselbst volle Weide haben, worüber die bisherigen Viehregister, oder Hirten, Schäfer und Verwalter stets Auskunft geben werden, deren Betrag dann erst nach den üblichen Futtersätzen auf reines Heufutter reducirt wird, und der sich vermindert, so bald die Weide etwa mit Servituten belastet ist, so, daß z. B. die volle Weide des zu verrechnenden Viehes sich dadurch um  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{4}$  verminderte; weiß man nun, wie viel Futter an Gewicht, zu gutem Heu berechnet, ein Stück Vieh täglich zur vollen Nahrung bedarf: so weiß man auch, wie viel Centner Heu das Weiderevier zur vollen Weide jährlich gegeben hat; weil anzunehmen ist, daß ein Stück Vieh im Sommer eben so viel als im Winter an Nahrung bedarf. Weiß man ferner, daß z. B. die Weide nur halbe Nahrung gäbe, und also entweder die aufzutreibende Viehzahl um die Hälfte verkleinert, oder derselben das Fehlende als Stallfutter zugegeben werden, oder andere Weidereviere aushelfen müßten: so ist man über die Sache eben so im Klaren, und man ist also jedenfalls der Mühe überhoben, willkürliche Werthsätze für das Futter anzunehmen. Unter den angebauten Gewächsen ist die Kartoffel allein Nahrungsmittel für Menschen und Vieh zugleich, auch ist sie ferner ein Material zur Brantwein-Erzeugung, sie ist oder kann also theils unmittelbar, theils mittelbar Marktwaare seyn, und es ist gleichviel, unter welcher Gestalt sie zur Berechnung kommt. Es wird also genügen, sie als Natural-Deputat und Lohn, als Speisefrucht in der Wirtschaft und zur Aussaat mit 25 Procent unter dem Marktpreise in Ansatz zu bringen; als reines Viehfutter wird sie und alle übrigen angebauten Futtermittel in ihrem Werthe durch

(626)

den Werth der Producte bestimmt, die von ihr herkommen, und dasselbe gilt bey dem Verbrauch zu Branntwein, und wo diese letztern beiden Fälle zugleich in einer Wirthschaft vorkommen, kann man den Durchschnitt von beiden nehmen. Den Werth der thierischen Producte selbst, wo er vorläufig angenommen werden muß, wird man nach den Durchschnitts-Marktpreisen vorhergehender Jahre bestimmen, die Wirklichkeit aber nach dem Jahres-Abschluß, wenn alle Bestände verkauft sind, nachträglich ermitteln.

Diesem hier empfohlenen Verfahren steht der mögliche Einwand nicht entgegen, daß durch Annahme eines Preises der Speisefrucht, der Aussaaten, des Drescherlohns und der Natural-Deputate von 25 Procent unter dem Marktpreise der Ertrag der Felder willkürlich herabgesetzt werde; denn zuvörderst ist zu erwägen, daß diejenigen Productionsmittel, die man in der Wirthschaft selbst erzeugt, doch nothwendig im Durchschnitt dem Producenten wohlfeiler zu stehen kommen, als wenn er solche kaufen oder Alles mit baarem Gelde abmachen müßte, und die vorläufige Annahme von 25 Procent Gewinn daran dürfte schwerlich zu hoch seyn; andererseits liegt es in der Natur der Sache, daß erst durch die Verwendung dieser Naturalien eine Production überhaupt vollendet werden kann, mithin auch diese Verwendung die nothwendige Bedingung wird, um verkäufliche Producte zu erhalten; sie machen also einen Theil des Betriebs-Capitals aus, der alljährlich aus dem rohen Ertrage erstattet wird; und da man überdem von diesem Werthe Zinsen berechnen muß, und darauf zu halten hat, daß dieses Betriebs-Capital aus der Wirthschaft selbst erhalten werde: so muß man in Ansehung seiner, und so weit es Natural-Product ist, auf den gewöhnlichen Gewinn Verzicht leisten, letzterer findet sich am Schluß immer überhaupt nur in dem Verhältnisse, in welchem die Quantität des Betriebs-Capitals durch eine geschickte Wirthschafts-führung vermindert wird.

Diese Annahme des Preises der Natural-Productionsmittel giebt nun zum Theil mit die Grundlage ab, um die eigentlichen Productionskosten aller erbaueten Früchte in der Folge auszumitteln, denn für den Anfang des hier in Rede stehenden Rechnungs-Verfahrens muß man sich für irgend eine Preis-Annahme entscheiden. Ergiebt nun ein mehrjähriges Fortführen der Rechnungen die nach den Jahrgängen verschiedenen Kosten: so kann man mit Sicherheit einen Etat machen, nicht nur, wie hoch die Productionskosten der Wirthschaft im Durchschnitt zu stehen kommen, sondern sogar auch, welcher Produktionspreis für jede Frucht anzurechnen ist, und alsdann bedarf es nicht mehr der willkürlichen Annahme der in der Wirthschaft verbrauchten Gegenstände zu 25 Procent unter dem Durchschnitts-Marktpreise.

Dieser Produktionspreis ist nun auch bey Berechnung derjenigen Artikel anzunehmen, die am Jahreschluß noch unverbraucht sind, und in der Rechnung ihrem Werth nach übertragen werden müssen, welche Werthe nothwendig bey der Inventur in Anspruch genommen werden. Dieser Fall findet sich nun, wie schon bemerkt, bey den Vorräthen von Viehfutter sowohl, als an andern Naturalien.

(627)

Man verfährt nicht zweckmäßig, wenn man bey Entwicklung der Ansichten über die Anwendbarkeit und Nützlichkeit der Doppelbuchführung auf den Wirthschaftsbetrieb den Beweis stets durch den Gegensatz zu führen sucht, vermittelst welchem der Kaufmann dem Landwirth gegenüber gestellt wird; denn der Kaufmann ist kein Producent, er erschafft keine Producte, er erzeugt also nichts Neues, sondern er vermittelt den Vertrieb und Absatz der Producte unter das Publikum, und der davon bezogene Vortheil ist der Lohn seiner Arbeit; daher nannte man auch in der alten Schule nur bloß die Landwirthschaft ein productives Gewerbe, alle übrigen Gewerbe aber unproductive, welches indessen unpassend ist, da alle Gewerbetreibende etwas produciren, was unter allen Umständen Hauptsache bleibt, und in dem ganzen Nationalverkehre das Triebrad abgiebt, nämlich Arbeit, und solche Arbeit sogar auch häufig neue Werthe erschafft, indem sie die rohen Naturproducte veredelt, brauchbar, genießbar macht, oder durch dieselbe, wie bey dem Handel, Erleichterung des Gebrauchs, der Kosten und folglich der weitem Benützung der Dinge, herbeigeführt wird. Man sollte richtiger dem Landwirth nur den Manufacturisten und Fabrikanten gegenüber stellen. Die Schöpfungen dieser Classe sind ebenfalls wahre Producte, denn den rohen Producten des Bodens geben sie erst Gestalt und Anwendbarkeit, und indem sie dieselben unter ganz veränderten Formen darstellen, liefern sie nicht nur Arbeit, sondern sehen durch dieselben erst den eigentlichen Werth hinzu, der überall anerkannt wird. Die Vergleichung der Manufactur und Fabrication mit der Landwirthschaft führt aber am sichersten zu der richtigen Ansicht darüber, wie man im Rechnungswesen zu verfahren habe; wenn jene rohe Stoffe einkaufen, veredeln, verarbeiten und neue Stoffe daraus bereiten, so berechnen sie sich den Kostenpreis des rohen Stoffes, sie schlagen den Werth ihrer Arbeit, Capital, Zinsen, Verwendungen aller Art und einen verhältnißmäßigen Profit auf das bereitete Product, welche Factoren zusammengenommen nun dessen Marktpreis ausmachen, der mehr oder weniger durch Concurrrenz schwankt; ihre Rechnung würde aber ganz verkehrt und nutzlos werden, wenn sie sagen wollten, jenen rohen Stoff hätte ich wieder für einen noch höhern, als den Einkaufspreis verkaufen können, folglich muß ich mir jenen — vermuthlichen — Preis berechnen; in diesem Falle, wiewohl dieser Grundsatz dennoch falsch bliebe, könnten sie aber nur Kaufleute, nicht Manufacturiers oder Fabrikanten seyn, sie verrückten also das Wesen ihres Gewerbes. So auch der Landwirth, wenn er sein selbst gewonnenes Stroh, Heu und anderes Viehfutter, selbst Getreide, was dem Viehe gegeben wird, zu dem Preise verrechnen wollte, zu welchem es verkäuflich wäre; denn, wenn er diese Dinge wirklich verkaufte, könnte er keine Viehzucht treiben, die doch zur Erhaltung der ganzen Landwirthschaft unentbehrlich ist, und wenn alle Landwirthe ihre ungeheuren Futtermassen verkauften, würden diese entweder gar keinen Werth mehr behalten, oder doch nur einen sehr geringen, und auch nur in dem Falle, daß es einen besondern Stand von Viehzüchtern gäbe, die ohne allen Ackerbesitz wären, und denen sie den erzeugten Dünger wieder abkaufen. Außerdem würden im erstern Falle, wo nämlich der volle Marktpreis jener in der Wirth-

(628)

schaft auf die Viehzucht u. s. w. zu verwendenden Producte in Rechnung käme, die Kosten der Gewinnung thierischer Producte und des Viehes selbst, so groß werden, daß ein Ertrag davon nicht Statt fände, weil man nur auf einem Wege gewinnen kann, entweder ohne Viehzucht durch unmittelbaren Verkauf des Viehfutters, oder durch mittelbaren Verkauf des letztern, indem man nämlich daraus lebendes Vieh (ein lebendes Capital) und thierische Producte herstellt, und diese verkauft.

Dieser Zusammenhang der Sache überhebt uns aller Rücksichtnahme auf die Ansichten Einzelner, und giebt ein ganz richtiges Rechnungsprincip ab, nach welchem man also selbstgewonnene Producte, von denen man nur erst mittelbar Nutzen ziehen kann, nur zu dem Preise anrechnen darf, den ihre Hervorbringung ergiebt, denn ein Product muß hier erst ein zweytes erzeugen, und nur dies zweyte kann anhaltend Marktwaare werden und bleiben.

Auch der Inbegriff und die Bestandtheile eines ganzen Gutes tragen zur Erhöhung oder Verminderung der reinen Erträge viel bey. Denkt man sich bey einem Gute zugleich den Betrieb einer Branntweimbrennerey, und den Besitz eines Forstes, so treten zwey und mehrere Vortheile davor ein, die ein städtischer Branntweinfabricant entbehrt, nämlich der Landwirth producirt das Getreide selbst, wovon er Branntwein brennt, und womit er seine Leute beköstiget, auch das Holz dazu gewinnt er selbst, wogegen in der Stadt dieses Alles gekauft werden muß, und zwar nach den Marktpreisen; was also der Landwirth unter diesem Verhältniß selbst gewinnt, entbehrt der städtische Producent.

Um aber nun die Resultate eines solchen aus dem Besitz hervorgehenden Verhältnisses richtig aufzufassen und rechnungsmäßig darzustellen, hat man sich darüber zu entscheiden, welcher Production man die sich ergebenden Vortheile zuschreiben will. Das selbst gewonnene Getreide, wovon man Branntwein erzeugt hat, müßte auf Rechnung der Felder geschrieben werden, die es erzeugten, geschieht dieses zum Productionspreise, so vermindert sich der Feldertrag, indem man ihnen nämlich zweyerley Preise ihrer Producte ansetzt, nämlich für das unmittelbar auf dem Markt und zu Marktpreisen verkaufte Getreide, und für das an die Brennerey zum Selbstkostenpreise abgegebene; dagegen steigt der Ertrag der Brennerey um so viel, als der Unterschied des Erzeugungs- und des Marktpreises des verbrauchten Getreides beträgt; ganz derselbe Fall findet in Ansehung des selbstgewonnenen und zur Brennerey verbrauchten Holzes Statt, wenn dieses ebenfalls gangbare Marktwaare ist, wo zu erwägen ist, ob der Vortheil dem Walde oder der Brennerey bezgemessen werden soll. Im Ganzen ist die Art und Weise der Zurechnung gleichgültig, will man aber eine richtige Rechnung über die für sich bestehenden Erträge der Felder, der Brennerey, des Waldes haben, so muß man jedem dieser Gutscheile das zu Gut schreiben, was sie geliefert haben. Von Anwendung des Selbstkostenpreises kann man sich aber nicht lossagen, denn da der Wirtschaftskomplexus hier die Vortheile giebt, und solche benutzt werden müssen, so wäre es widersinnig, davon in der Berechnung abgeben zu wollen, und im vorliegenden Falle muß

(629)

am Ende der Vortheil, welcher die Herstellung der Marktpreise für das verbrauchte Getreide und Holz bewirkt, im Producte der Brennerey gesucht und gefunden werden; er würde also von hieraus durch eine besondere Berechnung auf die Felder und auf die Forste pro rata zu übertragen seyn. Anders gestaltete sich die Sache aber, wenn stets ein sehr vortheilhafter Markt für Getreide und Holz existirte, der die möglichen Vortheile von einer Brennerey überwöge, in welchem Falle man denn letztere allerdings lieber einstellen würde. Daß dieser letztere Fall oft, und auch in Beziehung auf andere Productionen, vorkomme und eine Aenderung nothwendig werde, wird nicht unter allen Umständen erkannt, welches lediglich seinen Grund in einer fehlerhaften Rechnungsführung hat; doch ist auch die Macht der Gewohnheit daran Schuld, welche die Sachen gern gehen läßt, wie sie bisher gegangen, bis sie endlich in Stillstand gerathen.

Bleibt man bey dem oben angegebenen Princip, die Rechnung nach der Wirklichkeit zu führen, und sich aller Voraussetzungen, besondern Ansichten und davon abgeleiteten Sätze zu enthalten, so wird man bald dasjenige finden, was durch eine richtige und angemessene Buchführung eigentlich erlangt werden soll, nämlich die Ueberzeugung, ob eine gewisse, unter einem bestimmten Verfahren bisher betriebene Production vortheilhaft sey, oder nicht, oder noch vortheilhafter als bisher zu machen, oder gar einzustellen sey. Aendert man in Folge dieser Erfahrung das Wirtschaftsverfahren ab, so hat die Buchhalterey bloß andere Resultate zu Buch zu tragen, und es ist in Beziehung auf letztere ganz gleichgültig, was zu Buche getragen wird, denn man wirtschaftet nicht nach einer Rechnungsform, sondern nach seinem besten Wissen, und man darf nie das technische eigentliche Wirtschaftsverfahren mit der Buchführung darüber vermengen. Eine Wirtschaftsberechnung und Buchführung nach der Wirklichkeit nimmt also von landüblichen Sätzen und Meinungen keine Kenntniß, und ob man z. B. in dieser Provinz bisher gewohnt war,  $\frac{1}{7}$ , in jener  $\frac{1}{5}$  der geernteten Getreidearten zum sogenannten Wirtschaftskorn zu verrechnen, ob man hier 1 Etr. Heu zu 10 Groschen, dort zu 15 Groschen schätzt, ob man den den Mutterschafen und Böcken zu gebenden Hafer zum Marktpreise oder unter demselben anzuschlagen gewohnt ist, darauf kann es, sobald von festen Principien die Rede ist, weiter nicht ankommen, und es kann nur Jedem überlassen bleiben, in seinem Falle, abweichend von den hier motivirten Principien, zu berechnen, wie und was er will; da indessen das Rechnen, so ein trocknes Geschäft es auch an sich ist, sogar zu einer Art von Leidenschaft, besonders unter Mathematikern, werden kann und oft geworden ist, so muß man für die rationelle Landwirthschaft, das Wort im eigentlichsten Sinne genommen, und also für eine Kunstwissenschaft, nur von festen, auf der Natur der Dinge beruhenden Principien ausgehn, diese hier nur allein im Auge behalten, und alle Voraussetzungen und Willkühr ausschließen, zu welchem Zweck wir hier noch Folgendes an = und ausführen.

Die Geschicklichkeit des Besitzers eines Landgutes, welches aus vielerley Theilen zusammengesetzt ist, besteht nicht bloß darin, daß er Getreide bauet und Vieh züchtet, um von beiden

(630)

möglichst viel zu Markt bringen zu können, sondern auch hauptsächlich in solchen glücklichen Combinationen, die unter möglichster Verminderung der Betriebsmittel (Kosten) dennoch die größten Kraftanstrengungen zu machen und sie alle zu einem bestimmten Zwecke hinzuleiten geeignet sind. Hierbey kommt auch die Thatsache in Betracht, daß der Landwirth oft und vielfach seine rohen Bodenproducte erst selbst verarbeiten muß, ehe er solche als Verkaufsware anbieten kann. Man kann das Wesen dieses Talents nur durch Umschreibung von der Behandlung der Betriebskräfte, richtiger Beurtheilung der merkantilschen Verhältnisse der Provinz, und von der zeitgemäßen Verwendung ersterer auf einzelne Operationen, einigermaßen darstellen. Nähme man z. B. eine Besitzung an, die, mit allen möglichen Wirthschaftsgegenständen ausgestattet, in einer von großen Märkten bedeutend entfernten und überdem nicht sehr volkreichen Gegend, auch nicht an einem schiffbaren Strome läge, so würde man ohne Zweifel veranlaßt werden, seine Production so einzurichten, daß man hauptsächlich nur solche Gegenstände als Marktware zu erzielen suchte, die eines Theils am wenigsten voluminös sind, und also die geringere Marktfracht kosten, während ihr Werth zu ihrem Volumen im umgekehrten Verhältnisse steht, anderen Theils solche, welche sich die längste Zeit halten. Diese würden also seyn, lebendes fettes Vieh, oder auch junges Zuchtvieh, wo Absatz in der Ferne möglich; Weizen, Rübsaat, Branntwein oder Spiritus, Butter, Hanf, Flachs, Wolle, Leinfaat, Leinöl, Rübsenöl u. s. w., wogegen Holz, Holzkohlen, Stein- und Braunkohlen, Hafer, Roggen, Gerste, Federvieh, Kälber u. s. w. keine vortheilhaften Marktartikel abgeben würden. Man würde also letztere Artikel nur theils zur wirthschaftlichen Consumption, theils um daraus Branntwein und thierische Producte zu erzeugen, verwenden; die für den eigentlichen Ackerbau zu haltenden Zugspanne würden theils in Ochsen, theils in Pferden bestehen, und besonders erstere auch im Winter durch Holz- und Kohlenfuhrn u. s. w. beschäftigt werden, und man würde die Zahl der Pferde sogar auf ein Minimum beschränken, wo es möglich würde die Marktfuhrn in Lohnfracht zu verbinden, und wo das Terrain und die Localität die Mehrzahl von Pferden gegen Ochsen nicht nothwendig machte. Was außer diesen Umständen noch durch das Verhältniß bestimmt und angedeutet wird, welches aus der Größe und der Güte der Ackerländereyen gegen die vorhandenen Wiesen und Weiden entsteht, läßt sich hier eben so wenig angeben, als die Specialien des Betriebes, und eben diese letztern so eingreifend in einander, und folglich so vortheilhaft als möglich, zu machen, ist die Aufgabe, die in jedem einzelnen Falle zu lösen ist, und deren Resultate sich endlich im Hauptbuche und in der Schlußbalance des Besitzers finden müssen. Nicht selten findet man dann, daß das Bestehende, sowohl in Ansehung des Besitzthums, als in Ansehung der Behandlung und Benutzung desselben, das nicht ist, was es scheint, und daß man eins zum andern in ein anderes Verhältniß setzen, und die Methode oder das Hergebrachte ändern und bey Seite setzen muß; manche Besitzungen mit vielen, aber sehr entfernt liegenden Wiesen, großen Weidereien, ausgedehnten Weiderechtigungen, verbunden mit großem, aber schlechtem Ackerbesitz geben hierzu Belege genug ab,

(631)

und es geht folglich alles Wirthschaften (Produciren) auf die Fragen hinaus: Wieviel kostet mir selbst die Production des Weizens, des Roggens, des Viehes u. s. w., und, lohnen die im Durchschnitt der Jahre davon gemachten Gewinne den Capitalaufwand mit Einschluß der Zinsen hinreichend?

Was es mit den innern Verhältnissen und der Zusammensetzung der Güter für eine Bewandniß habe, ist bereits im 5ten Bande dieses Werkes, besonders S. 549, 558, 568 gezeigt worden, und indem hier Wiederholungen vermieden werden, ist vielmehr nur darauf zurückzugehen, und bezüglich auf das Rechnungswesen darzuthun, wie, je nach dem Complexus der Güter, die rohen Producte der einen Wirthschaft in die Substanz der andern verwendet werden können, und was in Ansehung der Verrechnung solcher, nicht unmittelbar Ertrag gebenden Producte, zu beobachten ist, um alle Rechnungsfehler und Ueber- oder Minder-Schätzungen zu vermeiden.

Aber auch nicht allein in Beziehung auf den Ertrag einzelner Gutstheile, sondern auch in Beziehung auf die Behandlung derselben müssen im Voraus feste Grundsätze angenommen werden, nach welchen man die Berechnungen zu führen gedenkt. Hierher gehören nun

- 1) die Verrechnung des Düngers und der Materialien dazu, hinsichtlich der Grundstücke, die diese erzeugt haben, und die solche der Regel nach in der Gestalt von Dünger zurückerhalten müssen;
- 2) die Bestimmung des Werths des Düngers, in sofern es nöthig, diesen in Gelde auszusprechen.

Daß man über das Maas des gewonnenen Düngers und seine Verwendung ein Register führe, ist in jeder Wirthschaft Gebrauch und nothwendig; dagegen ist es keineswegs ausgemacht, in wiefern es nützlich und nothwendig ist, den Geldwerth des Düngers selbst dann auszusprechen, wenn es möglich wird, ihn auf die vortheilhafteste Weise zu verwenden, das heißt: außer dem laufenden Bedarf an Dünger, noch so viel übrig zu haben, daß man davon noch andere Felder düngen kann, die bisher entweder gar nicht, oder nur halb gedüngt wurden, oder daß man in einem gewissen Zeitraume gewisse gedüngte Felder dergestalt benutzet, daß man von denselben, unter gleichem Kosten- und Düngeraufwande, in zwey Jahren drey Erndten zu machen, oder nach Wahl der Früchte den Dünger vortheilhafter zu nutzen im Stande ist. Beide Fälle setzen eigentlich bloß Fleiß, Glück und Combinationsvermögen des Wirthes voraus, und der Werth des in solchen Fällen verwendeten Düngers wird durch die erlangten mehrern oder stärkern Erträge sogleich mit bezahlt; denn ohne die auf angegebene Weise verwendete Düngung hätte ja dieser Mehrertrag oder stärkere Ertrag gar nicht Statt finden können. Da es nun sehr häufig der Fall ist, daß man weit mehr Acker besitzt, als man im Stande ist, alljährlich mit der gehörigen Düngung zu versehen, und da jener mehrere Acker gewöhnlich nur nach gewissen Jahren, während welcher er in Ruhe, und gewöhnlich als Weide dreesch liegt, Früchte trägt, weil seine natürliche Productionskraft ihm früher ent-

(632)

zogen und nicht ersetzt worden, so folgt aus der ausgedehntern Dünger Verwendung weiter nichts, als daß man einem Theile der erschöpften Grundstücke ihre Kraft zurückgegeben hat, und dieß erscheint gewissermaßen als eine Melioration. Man bedient sich mehrerer Mittel, um denselben Zweck zu erreichen, nämlich wo Gelegenheit dazu ist, fährt man Thonmergel auf, oder Moder, sucht die Düngermasse durch Stallfütterung und Waldlaub zu vermehren, ja selbst die gewählte Bestellungsform, der Umlauf oder die Schlagordnung muß dazu beytragen, wie wir schon früher gezeigt haben, den Kraftzustand des Bodens zu vermehren, und sonach rechnet Koppe für arme märkische Sandfelder, daß zwey Weidejahre und ein Braachjahr gleich dem Effect von 4 Fudern Dünger (oder einer halben Düngung) sey, nach welchen man 2 Kornerndten bezieht, vorausgesetzt, daß jene Düngung vorangegangen. Dennoch gesteht auch dieser Schriftsteller, daß er noch keinen Weg ausfindig habe machen können, auf welchem man den Werth einer bestimmten Menge Dünger ausmitteln könne \*). Wäre diese Geldwerths-Ermittelung überhaupt nöthig bey dem bloßen Ackerbau, der durch Wiesen und Weide nicht unterstützt wird, was jedoch nach den vorhin angegebenen Gründen, und da sich hierbey die Sachen immer, so zu sagen im Kreise drehen, nicht der Fall ist, so scheint Koppens Gedanke (S. 59. a. D.) am nächsten dahin zu führen, indem er sagt: man kommt der Wahrheit gewiß näher, wenn man in jeder Localität den Werth des Mistes nach dem Effect, den er auf die gewöhnlichen Erzeugnisse äußert, und zugleich nach dem Durchschnitts-Marktpreise des Strobes, ermittelt.“ Diese Meinung stimmt mit den von mir zu derselben Zeit angenommenen und bekannt gemachten Grundsätzen beynabe ganz überein, bis auf die Bestimmung des Strohwerthes nach dem Marktpreise, indem ich annehmen muß, daß das Stroh sich schon durch seinen Futterwerth bezahlt macht, und auf alle Fälle Dünger daraus erzeugt wird, ohne daß diese Erzeugung unmittelbar oder mittelbar Kosten machte, denn sie kann ja nicht verhindert werden, ist also kein Gegenstand der Bemühung; übrigens ist ja das Stroh nicht lediglich allein Düngermaterial und wird nicht unmittelbar, sondern mittelbar zu Dünger verwendet, indem man es zu Futter verwenden muß. Was weiter über diesen Gegenstand hier noch zu sagen wäre, findet der Leser im 7ten Bande d. W. S. 594 u. f. Dagegen ist ferner bey der Einführung der neuen Buchführung nöthig

- 3) die Beurtheilung der Felber in Hinsicht auf ihre bey dem Beginn der neuen Rechnungsführung habende Dung- oder Culturkraft und die Annahme eines bestimmten Maaßes dieser Kraft.
- 4) Die Ausmittlung des Status quo der ganzen Wirthschaft und ihrer einzelnen Theile.

Bey ersterem Erfordernisse wird keine mathematische Genauigkeit verlangt, weil sich die aus der Düngung allein hervorgehende Culturkraft nicht messen läßt, denn jene wirkt nur

\*) Mittheilungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft. 2ter Bd. Seite 58 und 59.

(633)

unter Hinzutritt der Atmosphäre und der Bearbeitung, wie denn nicht minder die Natur des Bodens, nämlich seine verschiedenen Gemengtheile, verschieden auf die Düngermasse wirken, und erfahrungsmäßig die letztere entweder schneller oder langsamer, je nachdem man Thon-, Klay- oder Sandboden hat, consumirt wird. Es genügt daher, festzusetzen, wie viel und welche Erndten ein Feld, Schlag oder sonstige Abtheilung nach der Düngung abgetragen hat, weil man überhaupt schon aus Erfahrung weiß, wie viel Erndten von jeder Bodenart nach erfolgter ganzer Düngung bezogen werden können. Hierbey versteht sich indessen, daß, wenn etwa eine neue Feldeintheilung vor kurzem erst Statt gefunden hat, und man genöthigt gewesen, manchen Schlag gegen die eingeführte Ordnung zu bestellen, ehe die neue Feldordnung gänzlich ein- und durchgeführt ist, man dieses sowohl, als eine nöthig gewordene theilweise, aber außer-gewöhnliche Düngung eines Schlages mit vermerken muß.

Zu 4. ist eigentlich eine besondere Inventur in Anspruch zu nehmen, welche indessen um deshalb nicht jedesmal und überall nöthig seyn wird, als die gewöhnlich bestehende Registerführung doch schon Materialien zu diesem Zweck liefert und das Fehlende leicht ergänzt werden kann. Indessen ist zu bemerken, daß auch hier eine Werthsbestimmung vorweg erfolgen muß, wenn man mit rechnungsmäßiger Ordnung verfahren, und in der Folge sein Capitalvermögen, Zinsen und Ertrag gehörig übersehen können will. Die Regel ist, daß man z. B. beym Vieh die gangbaren Mittelpreise annehme; hat man aber das Gut eben erst gekauft, und ist der Kaufwerth des Viehes dabey besonders ausgesprochen, so nimmt man diesen Kaufwerth an, in der Folge aber den Erzeugungswerth, weil der Kaufwerth in der Folge nicht mehr in Betracht kommt. Gebrauchte todte Inventariestücke schätzt man nach eigener Ueberzeugung von ihrer noch vorhandenen Brauchbarkeit mit Rücksicht auf den Preis ab, den sie neu kosten würden. Wirthschaftsgebäude werden mit Zuziehung von Sachverständigen geschätzt, wenn man nicht mit einer ungefähren Annahme des Werthes derselben sich begnügen will.

Auch in Betracht möglicher und nöthiger Meliorationen hat man voraus das Nöthige zu erwägen und sich einen Voranschlag oder Uberschlag der Kosten davon zu machen, hiernächst aber einen Etat zu entwerfen, durch welchen man festsetzt, was und wie jährlich meliorirt, und wie viel Kosten dafür jährlich verwendet werden sollen. Durch dieses Verfahren paßt man seine habenden Mittel seinen Zwecken an, macht die nöthigen Erfahrungen (die bey Meliorationen gewöhnlich den vorher habenden Vorstellungen vom Erfolge des Unternehmens widersprechen), setzt keine bedeutenden Kosten aufs Spiel, und kommt dahin, daß man die präsumtiven Erträge des meliorirten Grundstücks mit den Kosten vergleichen, folglich beurtheilen kann, ob das ganze Unternehmen nicht eher nachtheilig, als vortheilhaft ist. Ist aber die Melioration gelungen, so erscheinen die dafür verwendeten Kosten als ein Antheil des Grundcapitals, dessen Zinsen aus dem Ertrage mit erfolgen müssen, und alle diese Operationen und Resultate müssen rechnungsmäßig mit durchgeführt werden.

(634)

Alle Buch- und Rechnungsführung beruht auf der Wahrnehmung und Beachtung aller, auch der kleinsten Einzelheiten, und daß man jede derselben gehörigen Orts vermerke. Wenn also der Hauptsache nach über

A. das Capitalvermögen des Besitzers und über

- |                     |                            |
|---------------------|----------------------------|
| 1) die Aecker,      | 6) Branntweinbrennereyen,  |
| 2) die Wiesen,      | 7) Brauerey,               |
| 3) die Weiden,      | 8) Ziegeley,               |
| 4) die Forsten,     | 9) Schenken,               |
| 5) die Fischereyen, | 10) baare Gefälle u. s. w. |

seines Gutes eine Rechnung geführt werden soll, so müssen die Special- oder einzelnen besondern Rechnungen dazu die Materialien liefern; indem also die Rechnung über obige Besitztümer im Ganzen, jedoch nach obigen Abtheilungen getrennt, den Inhalt des Hauptbuchs ausmachen, so erstrecken sich dagegen die besondern Rechnungen im Hauptbuche auch noch über

- B. 1) den baaren Geldaufwand und Einnahme,  
 2) über das todte Inventarium, Geräthschaften und Geschirr,  
 3) über das Getreide,  
 4) über die Scheunen,  
 5) über die Nutzviehstände nach den Arten,  
 6) über die Arbeitsviehstände,  
 7) über die Arbeiten, die sie leisten,  
 8) über die Arbeiten des Gesindes, der Tagelöhner und etwaigen Frokadiener,  
 9) über Fütterung der Viehstände,  
 10) über allgemeine Wirthschafts- und Verwaltungskosten,  
 11) über den Dünger und seine Verwendung,  
 12) über öffentliche Abgaben und Lasten,  
 13) über die Haushaltung der Familie des Besitzers,

und zerfallen vorstehende Gegenstände nach den Umständen noch in mehrere Posten und Abtheilungen, z. B. in Ansehung des todten Inventarii ist noch eine Specialrechnung für die Unterhaltung desselben zu führen u. s. w. Als Grundlage und Vorbereitung zum Hauptbuche dienen die Journale, als diejenigen Rechnungsbücher, worin alle täglichen Vorgänge sofort bemerkt werden müssen, um daraus in der Folge in das Hauptbuch auf jede Specialrechnung übertragen zu können; sie betreffen, der Natur der Sachen gemäß, theils die laufende baare Geldeinnahme und Ausgabe, theils den Verkehr mit den Naturalien, und deren Abgang und Zugang, gleichviel ob er durch Geld beschafft worden, oder aus eigener Zeugung hervorgegangen ist.

Bisher bediente man sich in den mehrsten Güterverwaltungen bloß eines Geldjournals oder Cassenbuchs, nebst einer Registerführung über die Naturalien, ohne die Vortheile davon zu haben, die sich aus denselben ziehen lassen, sobald man eine der Doppelbuchhaltung ähnliche Buchführung anlegt. Gewöhnlich kommen also folgende Register oder Journale vor, nämlich:

über die Scheunen, folglich über das rohe Getreide sammt dem Stroh und Abgang.

(635)

Das Scheunenregister enthält die Einnahme nach der Nummer der Scheune, mit Benennung der Banse oder des Tasses; um zu wissen, was jeder Feldschlag gegeben hat, muß dessen Product freilich möglichst in eine Banse gebracht und dieß bemerkt werden; geht dieß nicht an, weil bey der Erndte Hindernungen eintreten, oder der Raum und andere Umstände dieß nicht gestatten, so muß freilich oft das Product eines Schlags an mehrere Orte untergebracht werden, zuweilen auch in sogenannte Nießen oder Diemen auf dem Felde oder Hofe, wo denn allerdings sichere Bemerkungen gemacht werden müssen, um Verwechslungen und Irrthümer zu vermeiden; in den Bansen kann man dieß, indem man die Producte durch farbige oder sonst marquirte Stangen abtheilt, bey den Nießen durch Pfähle und daran vermerkte Zeichen.

Die Ausgabe wird formirt, indem man bemerkt, wieviel Mangel, Schocke oder Ertege zum Dreschen angelegt, wieviel von jeder Getreideart ausgedroschen und aufgemessen worden, nebst Vermerk des Ackerkorns, des Strohes in Bündeln zu einem gewissen Gewichte, des Rasses, der sogenannten Kreuzbunde oder des Kurzstrohes u. s. w., wogegen der Betrag des gewöhnlich sofort davon in Abzug gebracht werdenden Drescherlohns passender in die Kornbodenrechnung gehört.

Die Kornbodenrechnung. Diese soll den Ertrag an allen Getreidearten im verkäuflichen und nutzbaren Zustande, und dessen Verwendung, nachweisen. Man legt sie also in Einnahme und Ausgabe nach den Getreidearten an, und sonach ist eine solche Rechnung sehr einfach. Da indessen in jeder Wirthschaft auf den Feldern nicht bloß Getreide, sondern auch andere Producte gebaut werden, so kann man dieser Rechnung allenfalls auch noch eine größere Ausdehnung geben, wo sie dann passender eigentlich Feldproducten-Rechnung heißen würde; z. B. in Bezug auf die Kartoffeln, Rübenarten, Flachs und dessen Samen, Tabak u. s. w., wobey nur allenfalls das Kleeheu oder das sonst angebaute Futterkraut, einer besondern Rechnung vorbehalten bleiben könnte; dergleichen Einrichtungen, welche bezwecken, die Zahl der Journale, unbeschadet der Ordnung, zu beschränken, hängen indessen von den Verhältnissen jeder Wirthschaft und den Ansichten des Besizers ab.

Mit dieser letztgedachten Einrichtung würde:

das Viehfutterjournal einigermaßen in Verwandtschaft stehen. Es erhält die Notizen zur Einnahme aus den Scheunenregistern, in sofern es auf bloßes Stroh ankommt, hiernächst aber aus dem Wiesenregister, und aus den besondern Registern über den Wurzelgewächs- und Futterkräuterbau. Man wird auch diesem Journal eine größere Ausdehnung und Vollkommenheit geben können, in Betracht nämlich, daß unter Futter nicht bloßes Stroh, sondern auch alle zu diesem Zweck erbauten Wurzelgewächse, Futterkräuter, das Wiesenheu und selbst die wilde Weide begriffen wird. Bedient man sich einer solchen Einrichtung, so wird man dadurch um so vollständiger über alle dahin einschlagenden Nutzungen unterrichtet werden. In der Beilage ist ein solches Register enthalten, woraus man zugleich ersieht, wo und wie lange geweidet worden, wodurch denn dargethan wird, wie

(636)

sich die einzelnen Weidereviere verhalten haben, und wieviel und in welcher Art die Winterfutterbestände consumirt sind. Ein solches Journal muß alsdann mit dem eigentlichen

**Viehstandsregister oder Journal**, in Absicht auf die Zahl des Viehes, genau übereinstimmen. In diesem ist das Vieh nach den Arten, nach seiner Bestimmung, nach dem Alter, und der Ab- und Zugang vermerkt; letztere beiden erfolgen durch Sterben, durch Verkauf, durch Consumtion in der Wirthschaft.

Hierbey muß der Werth des Viehes mit eingetragen werden; dieser geht bey Ankauf eines Gutes oft bestimmt hervor, noch mehr, wenn man ein Gut aus der Verpachtung zurücknimmt. Sind beide Fälle nicht vorhanden, so muß man sich selbst eine Taxe nach den gangbaren Marktpreisen machen; man darf sich aber hierbey keiner Liebhaberey für etwa ausgezeichnete Thiere überlassen, z. B. für Zuchtstiere, Pferde und Schafe von besonderer fremder Rasse, weil hierbey ein allgemeiner Marktpreis nicht immer Statt findet, wenigstens selten constant ist. Bey der Fortzucht geht man am sichersten, wenn man sich den Productionspreis berechnet, diesen mit dem mittlern Marktpreise vergleicht und aus beiden den Taxpreis ableitet. Diese jährlich vorzunehmende Abschätzung richtet sich auch nach dem Alter der Thiere. Der Werth eines Pferdes sinkt progressiv mit seinem Alter, bey dessen Steigerung es endlich werthlos wird; bey den Zugochsen würde das derselbe Fall seyn, wenn sie nicht noch einen Fleischwerth behielten. Beym Schaf- und Kuhvieh ist der Werth auf- oder absteigend mit dem geringern oder größern Alter; am Ende bleibt auch bey diesem nur noch ein Fleischwerth übrig.

Das **Arbeitsjournal** enthält die Hand- und die Gespann-Arbeitstage, mit der Anzeichnung, wofür und wohin sie geleistet sind, nach der Zeitfolge der Geschäfte. Der Tagelohn ist gewöhnlich bestimmt und wird wöchentlich bezahlt; daher man seinen Betrag in dem Journale gleich anmerken kann, was dagegen hinsichtlich der Gespannarbeiten erst am Jahreschluß geschehen kann, wo man erst alle vorgefallenen Kosten berechnet, und sie auf die geleisteten Tagewerke vertheilt.

Das **Register über das todte Inventarium**. Dieses enthält in der Einnahme alle übernommenen Gegenstände nach einem gewissen Taxwerthe und den jährlichen Zugang an neuen Stücken; in die Ausgabe wird der Abgang an unbrauchbar gewordenen Stücken nach ihrem angenommenen Taxwerthe abgeschrieben. Mit diesem Register oder Journale steht aber dasjenige, welches man in großen Wirthschaften über die **Geschirreparaturen** hält, in naher Verwandtschaft, und es scheint nicht unangemessen, diejenigen Gegenstände, die man im Ganzen zur Unterhaltung von Schiff und Geschirr ankauft, als Schirrholz, Eisen, Nägel, Pflugschaare, Zugleinen, Stränge u. s. w., jenen Inventariestücken mit beizufügen und ihre Einnahme und Verwendung in Natura im Journal des todten Inventarii mit zu begreifen, weil man sonst eine besondere Vorrathberechnung deshalb würde führen müssen, welches nur die Arbeit vermehrt.

(637)

Dagegen müssen allerdings die Selbstkosten unter diesem Titel besonders verrechnet werden.

Je nach dem Wesen und der Zusammensetzung einer Wirtschaft vervielfältigen sich die zu führenden Journale, besonders wo Brenneren, Siegelöfen und andere dergleichen Anstalten sind, wo für jede besondere Journale gehalten werden müssen, obgleich derselben im Hauptbuche nur ein Blatt gewidmet wird.

Die Form dieser Buchführung kann verschieden seyn, je nachdem man, zum Gebrauch für eine Landwirtschaft, die sogenannte italiänische Doppelbuchhaltung nach der strengen Regel einführen, oder dieselbe nur zum Muster nehmen will. Es dürfte angemessen erachtet werden, ersteres nicht zu thun, vielmehr aber diese Doppelbuchführung möglichst vereinfacht anzuwenden, nachdem man sie den Wirtschaftsverhältnissen angepaßt hat; dieß ist nöthig, und man vermeidet dadurch den sich unvermerkt einschleichenden Irrthum, daß man nämlich die Resultate eines Wirtschaftsjahres, durch Einzwängung in eine unpassende Rechnungsform, der Wirklichkeit entkleidet, wodurch die Rechnung also am Ende ein befremdendes Resultat giebt.

Jene Vereinfachung zu dem eben ausgesprochenen Zwecke wird erreicht, zugleich auch mehr Verständlichkeit und ein erleichteter Gebrauch herbeygeführt, indem man zuvor sich aller fremden Kunstwörter enthält, die bey der Doppelbuchführung gebräuchlich sind, zumal die mehrsten Landwirthe und ihre Diener und Gehülfen fremde Sprachen und Kunstwörter nicht verstehen, und nicht verlangt werden kann, daß sich Jemand auf das Erlernen derselben einlasse. Sie sind aber auch überflüssig, da die teutsche Sprache, die reichste unter allen, Mittel genug hat, sich verständlich zu machen. Koype hat dieß in seinen Mittheilungen aus dem Gebiete der Landwirtschaft. Leipzig bey Gleditsch, 1820. 2. Band S. 26. zugleich mit D. Schweigers Meinung darüber sehr treffend dargethan, weshalb auch hier diese dort angegebenen Kunstausdrücke zur Anwendung gebracht sind, weil die Verbeibaltung fremder Wörter am mehrsten daran Schuld seyn dürfte, daß bis jetzt eine verbesserte und treffende Rechnungsführung in der Landwirtschaft noch nicht allgemein eingeführt ist. Man bedient sich daher statt der Ausdrücke:

Conto — Abrechnung, oder schlechtweg Rechnung,

Credit — Gab, oder hat geliefert,

Debet — Empfang, oder hat erhalten, empfangen, ist auf den Gegenstand verwendet; derselbe ist also ein Schuldner geworden, wogegen er durch das „hat geliefert“ ein Gläubiger geworden ist; der Gegenstand erscheint also allemal als eine Person und zwar allemal in zwiefacher Qualität, hinsichtlich welcher sich zwey Handlungen offenbaren, nämlich das Empfangen und Geben oder Wiedergeben, und da hier die Sache allemal als productiv gedacht wird, und Production überhaupt zum Zweck hat, so ist einleuchtend, daß man zu diesem Zwecke erst eine Ver-

(638)

wendung machen muß, ehe man einen Nutzen davon haben kann.

Creditor ist also nach vorstehendem Gläubiger, Lieferer.  
Debitor ist Empfänger, Schuldner.

Saldo ist der Ueberschuß, oder was herauszugeben ist, sey es an Naturalien, oder an Gelde, oder die Differenz, um welche die Einnahme die Ausgabe oder diese jene übersteigt.

Balance ist Ausgleichungsabschluß zwischen den Verwendungen und Erträgen, mit Inbegriff des Grundcapitals; wenigstens thut man im Gebiete der Landwirthschaft wohl, dieß Letztere mit aufzuführen. Man kann solche Abschlüsse über die ganze Besingung, oder auch über einzelne Theile machen, wie die Beylagen ergeben; was Grundcapital ist, haben wir früher dargethan.

Die Vereinfachung der Rechnungsform zum vorliegenden Zweck wird ferner erreicht, wenn man die im kaufmännischen Verkehr übliche Anzahl von Büchern beschränkt. Man bedarf hier weiter nichts, als des Kassenbuchs oder der Geldrechnung, oder Gelbjournals und der übrigen Journale, wovon viele nur einfache Tabellen sind, die nicht immer täglich zur Hand genommen werden, auf welche endlich das Hauptbuch begründet wird. Man bedarf also z. B. nicht des im kaufmännischen Verkehr üblichen Calculaturbuchs; denn die Calculation oder Berechnung eines Gegenstandes kann füglich nur erst am Jahresabschluß erfolgen, wenn alle Verwendungen gemacht sind, wo sich dann die Kosten genau ergeben, und dieß Ergebnis findet sich im Hauptbuche. Die Art und Weise, solche Berechnungen zu machen, ist hier nicht zu zeigen, da dieß zum Theil schon früher gezeigt, andererseits in den Anmerkungen unter den beyspielsweise hier als Beylagen beygefügten besondern Rechnungen (Conto's) dargethan ist. Daraus geht denn auch ohne Bedenken hervor, welches der Productions-, Hervorbringungs-, Erzeugungs- oder Kostenpreis einer Sache ist, welche Benennungen alle gleichbedeutend sind, und es findet aus jenen Berechnungen die beste Widerlegung derjenigen Meinung Statt, welche Productions- und Kostenpreis auf eine sehr subtile, aber auch sehr gesuchte und nicht einleuchtende Art, unterscheidet.

Die Nothwendigkeit der Haltung eines besondern Calculaturbuchs ist vom kaufmännischen Verkehr hergenommen, und da ist es allerdings nöthig; denn der Kaufmann muß darauf denken, eine heut empfangene Waare wo möglich schon morgen wieder zu verkaufen, und um zu wissen, wie theuer er sie verkaufen kann, muß er vorher Einkaufspreis und alle Unkosten berechnen und den Gewinn, den er daraus zu machen gedenkt, darauf schlagen; diese Factoren geben seine Forderung an, und das Mehr oder Weniger des Vorraths dieser Waare am Markte, der größere oder geringere Begehr danach, bestimmen die Höhe des Kaufpreises dafür, folglich den Ueberschuß über die Selbstkosten und die Summe des Profits, der sich, nach Umständen, in gänzlichen Verlust verwandeln kann.

(639)

Mit den Producten des Landwirths ist es aber ganz anders; sie kosten ihm selbst, ein Jahr ins andere gerechnet, bald mehr, bald weniger, um sie hervorzubringen. Der Durchschnitt dieser Kosten von 10 — 20 Jahren bleibt sich aber ziemlich gleich. Es würde aber ein thörichtes Unternehmen seyn, wenn er der Berechnung der Kosten hinzufügen wollte, wieviel er nun auf dieses Product verdienen wolle (wie es der Kaufmann macht); denn, wiewohl auch der Landwirth, gleich dem Kaufmann, von der Marktconcurrentz und dem Begehr abhängig ist, so bleibt doch unbestritten, daß Lebensmittel stets notwendig ihren Abnehmer finden müssen, jene Abhängigkeit also sehr beschränkt ist, während kaufmännische Waare öfters Jahre lang ohne Nachfrage bleibt. Dieß bestätigt die national-ökonomische Wahrheit, die früher angeführt worden, daß die Landwirthschaft sich für ihre, der Gesellschaft unentbehrlichen Producte stets einen Profit, wenn auch nicht immer einen sehr hohen, der Handel aber sich oft einen sehr hohen, häufig aber auch gar keinen Profit, sondern Verlust zu berechnen habe. Landwirth und Kaufmann sind also nie in gleichem Falle, und nur, wie gezeigt worden, der Manufacturist und Fabricant ist ihm gegenüber zu stellen.

Eben so überflüssig, als das besondere Calculaturbuch ist das Memorial, welches die Kaufleute auch wohl Prima nota nennen, denn die Journale und das Hauptbuch weisen alles Erforderliche nach. Daß man in vielen Fällen der Ordnung wegen noch kleine Abrechnungsbücher mit Deputatisten, Censiten, Müllern und kleinen Pächtern hält, ist unerheblich. Uebrigens ist jenes Calculationsverfahren, in sofern es nöthig ist, bereits oben gehörig motivirt und dabey gezeigt worden, wie hauptsächlich der Werth der selbstgewonnenen Productionsmittel und der Werth derjenigen selbstgewonnenen Producte verrechnet werden muß, die in der Wirthschaft selbst durch das Gesinde verzehrt werden, folglich wiederum mittelbar in der Production aufgehen. Aus den gleichfalls dort aus einander gesetzten Beweggründen ist eine Calculation des Düngerwerths überflüssig, und wird nur für einzelne besondere Fälle vom Wirth angelegt werden dürfen, um die Vortheile eines gewissen Culturverfahrens zu berechnen, ohne daß der Düngerwerth durch die Rechnung gehen darf.

Das kaufmännische Verfahren bey Führung des Hauptbuchs leidet, in Bezug auf die Anwendung für den Landwirthschafts-Verkehr, sogar an einem Fehler, der dem hier in Rede stehenden gerade entgegengesetzt ist; es ist nämlich zu einfach, und daher nicht übersichtlich genug, um sofort bey dem ersten Ueberblick der einzelnen Rechnungen (Conto's) sich daraus belehren zu können; noch weniger würde man im Stande seyn, darauf eine Calculation zu gründen. Die Einrichtung der kaufmännischen Specialrechnungen beruht nämlich darauf, daß sowohl im „Empfang“ (Debet), als im „Gab“ (Credit) nur die Namen der Empfänger und Geber mit Hinweisung auf das Journal und die Summe im Ganzen angeführt wird, woraus also das Specielle nicht ersehen werden kann. Dieß Verfahren reicht für den Kaufmann aus, bey dem sich Alles auf Geld reducirt; bey dem Landwirth reicht es nicht aus, weil er Producent ist, und seine Productio-

(640)

nen durch verschiedene Mittel und nach bestimmten Zeiträumen erreicht werden müssen; diese Mittel, oder genauer gesagt, diese Kosten bilden constante Größen, die er, sowie ihr Verhalten nach den Jahren, den Zeiten, der Witterung u. s. w., eben durch diese Rechnungsführung kennen lernen will, und es würde ihm nicht damit gebient seyn, wenn er, sein Hauptbuch aufschloß, sich genöthigt sähe, nun erst noch über jeden einzelnen Gegenstand auf das Journal und die Registerführung zurückzugehen, um den Zusammenhang der Sache herauszufinden; es würde also, um dieß mit einem Beispiele zu erläutern, den Zweck der landwirthschaftlichen Buchführung vereiteln, wenn in der Pferdegespann-Rechnung auf der „Empfängseite“ nach kaufmännischer Art nur bemerkt wäre: „An so und so viel Creditores 2549 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.“ und auf der Lieferseite: „Pro 10 Debitores 2549 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf.“, da wir, nach der hier gewählten Form, ganz der Absicht gemäß, übersehen können, wer die Creditores und die Debitores sind, und für was und für wieviel sie in Ansatz gekommen, woraus sich denn sofort der ganze Stand dieses Wirthschaftstheils ergibt.

Diese Art und Weise macht auch bey der neuen Einführung dieses Rechnungswesens dem Rechnungsführer die Sache an sich leichter, und führt ihn früher zur richtigen Einsicht und Festhaltung der richtigen Begriffe von Debitor und Creditor, denn diese Qualitäten wechseln stets in Beziehung auf die andern Rechnungen oder Conto's; indem also das Pferdegespann Debitor oder Schuldner geworden am Capital-, Kornboden-, Scheunen-, Vorraths- u. s. w. Conto oder Rechnung, sind diese Conto's oder Rechnungen eigentlich wieder Creditoren für das Gespann; auf der andern Seite werden die Credite oder Lieferungen der Gespanne wieder in der Gestalt als Schulden bey den verschiedenen Wirthschaftstheilen aufgeführt, bey welchen sie in das Debet oder Empfang zu stehen kommen, und diese Veränderung, Transportation oder Translocation führt am Ende in der Zusammenstellung aller Debets oder Empfänge, und aller Credits oder Lieferungen zum sichern Resultate, nämlich zum Betrage der Einnahme, der Kosten und der überschießenden Gewinne; die Specialrechnungen zeigen aber auf eine unterrichtende Weise, wieviel jeder einzelne Artikel und Verwendung kostet, wieviel nach Abzug des Betrags der letztern von dem rohen Werthe übrig bleibt, und ob also die Summe der Verwendung mit der Summe des möglichen Ertrags (den kein Landwirth geradezu erzwingen kann, weil er von Ort, Zeit, Witterung, Klima und Abgaben abhängt) in einem angemessenen Verhältnisse steht, und dieß ist der Hauptzweck der Buchführung.

Ueberhaupt ist es diese Angemessenheit des Verhältnisses zwischen den Kosten und den von der Natur durchschnittsweise geschenkten Erträgen, was dem Wirthschaftsbetriebe eine dauernde Haltung giebt, und die richtige Erkenntniß davon ist sogar einer der wichtigsten Theile der Staatswirthschaftslehre, und im engern Sinne der Staatsverwaltungskunst, nicht minder aber, vielmehr in weit größerer Ausdehnung, ist diese Erkenntniß der Lehre vom Nationalverkehr wichtig, weil sie dem Interesse jedes einzelnen Landwirthes entspricht, und weil ein

(641)

solcher mit ihrer Hülfe seinen Verkehr am besten übersehen, seine Pläne und Entwürfe danach regeln und unbegründeten Ansprüchen anderer Personen auf sein Eigenthum, Nutzungen, Abgabepflichtigkeit, Communalverhältnisse am leichtesten begegnen kann; die Sache hat also ihre Geltung im Kauf- und Pachtgeschäft, in der Verwaltung, sey es vormundschaftliche, creditarische, oder herrschaftliche (Domänen) in Processen, im Cataster- und Communal-, Credit- und Assecuranzwesen u. s. w., und bey allen diesen Verbindungen und Geschäften ist der Vortheil entschieden auf Seiten aller Betheiligten, weil die aus der vollständigen Rechnung hervorgehende Wahrheit Allen zu gut kommt, Zweifel beseitigt und Kosten erspart, außerdem aber die stärkste Stütze des guten Glaubens (Credits) ist, eben weil nur die Wahrheit zur Sicherheit führt. Im innern Wirthschaftsleben selbst sind es also hauptsächlich die Resultate der Buchführung, die die Dispositionen bestimmen werden, und wenn der Wirth bemerkt, daß er auf eine Cultur seine Mittel verwendet hat, die keinen solchen Ertrag giebt, daß er mit jenen Mitteln in irgend einem passenden Verhältnisse stände, so wird er diese Cultur entweder unterlassen, oder anders einrichten. Gewisse veraltete Taxationsreglements stellen bey ihrer Anwendung wiederholt diesen Fehler dar, indem sie gewisse Normen aufstellen, nach welchen die Culturarten betrieben, und ihr Ertrag, wie dessen Kosten berechnet werden müssen, gleichsam als wenn beide Factoren über alle Zweifel erhaben wären, und als wenn eine andere Rechnungsart nicht existirte, und da der Zeitverlauf die Culturmethode sowohl, als die Kosten verändert hat, so ergeben die nach solchen Reglements entworfenen Taxen und Rechnungen kein treffendes Resultat, und wiewohl sie ganz den Zeiten entsprachen, in welchen sie verfaßt wurden, so können sie doch den jetzigen nicht mehr entsprechen, wo die Landwirtschaft zu einer Kunstwissenschaft geworden, und wo die in der Agronomie, Agricultur und Thierzucht gemachten reichen Erfahrungen einer zutreffendern ökonomischen Rechenkunst anheimfallen, um einem Calcul unterworfen zu werden, der der Natur der Sache entspricht.

Die Anwendung hiervon macht sich nicht allein auf große Güter und Besitzungen, sondern man kann verlangen, und es ist nicht unmöglich, daß sie auch auf kleinere, sogar auf bäuerliche Besitzungen, passe. Wenn es aber bisher in dem einmal zur Nothwendigkeit gewordenen landwirthschaftlichen Rechnungswesen noch nicht einmal dahin hat gebracht werden können, daß man anerkannt hat, wie nöthig die gründliche Beantwortung der Frage ist: „was ist der Werth eines Morgens Ackerland, Wiesen u. s. w. in dem und dem Kreise oder Provinz?“ so darf man hoffen, daß die Beantwortung solcher Fragen, und die Einführung darauf gegründeter gesetzlicher Normen, durch welche die Geschäfte, der Credit, die Sorge für Minderjährige u. s. w. ungemein erleichtert und abgekürzt werden, nach Einführung einer gründlichen Buchführung kein Bedenken mehr haben werden; denn, indem hier alle Bedürfnisse der Wirthschaft und alle Betriebsmittel nach dem wirklichen in der Provinz, dem Kreise, dem Orte feststehenden Geltung angenommen, die

(642)

Localvorththeile oder Nachtheile, z. B. nahe, bevölkerte, oder sehr entfernte Märkte, hohe Cultur und Wohlhabenheit der Einwohner, auswärtiger und innerer Handel, schöne Landstraßen und Wasser-Communicationen u. s. w., mit in Rechnung gezogen werden, kann der Calcul, wenn er verständig angelegt ist, nur zur unfehlbaren Wahrheit führen und Gewisheit verschaffen, so weit sich solche nur immer verschaffen läßt, es betreffe der Gegenstand große oder kleine Bestuhungen, und wenn gleich hinsichtlich der letztern nicht angenommen werden darf, daß der Bauer eine solche Buchführung halten werde, so thut dieß zur Sache nichts, da nöthigenfalls andere für ihn rechnen, wo ein Rechnungsergebnis erforderlich wird.

Ueberhaupt aber auf Seiten des Staats können Maßregeln, die den innern Verkehr des Landes berühren, schwerlich mit Sicherheit anders getroffen werden, als wenn eine umfassende Kenntniß des Landes und seiner Provinzen, in speciellm Bezüge auf den Stand der Bodencultur, die Gesetzgeber und Staatsbeamten leitet, und so lange noch Handelsbeschränkungen, Ein- und Ausfuhrverbote, Mauten und Zölle, existiren, durch welche man die Volkswirtschaft zu leiten für nöthig erachtet, wird jene Kenntniß bis in die Details des Culturwesens und Verfahrens gehen müssen, wenn Mißgriffe vermieden werden sollen. Wenn Discussionen, die die Sorge betreffen, den Staat mit Lebensmitteln zu versehen und ihn vor Hungersnoth zu schützen, oder die Anlage einer directen Steuer (wie z. B. die Tabakssteuer in Frankreich) geführt werden, wird man jener erforderlichen Kenntnisse nicht entbehren können, und eine Statistik der Bodencultur wird dazu nicht ausreichen, weil man ohne besondere Sachkenntnisse aus großen Zahlreihen selten etwas anderes, als falsche Schlüsse erhält; man wird aber letztere vermeiden, wo alle Factoren des Nationalhaushalts und ihr Verhältnis und Eingreifen zu- und ineinander genau gekannt sind, und unter diesen nehmen die, die Bodencultur betreffenden eine ganz vorzügliche Stelle ein. Verfährt man einseitig, indem die Verwaltung einzelne Beschäftigungen und Handelszweige heraushebt, und sich über deren zeitigen Stand und ihr Verhältnis zu den übrigen durch die dabey allein oder zunächst betheiligte Classe unterrichten läßt (wie kürzlich in Frankreich in Bezug auf den Weinbau und die Eisenproduction, und den Handel mit beiden Produccien, geschehen), so werden die darüber gefaßten Beschlüsse und Gesetze gewöhnlich mangelhaft und unbefriedigend ausfallen, und die Hoffnungen des Volks werden getäuscht werden. Sind aber jene Kenntnisse weit verbreitet, so wird man im Stande seyn, übertriebenen Forderungen zu begegnen, falsche Ansichten zurückzuweisen und das dem Ganzen anpassende System in die Gesellschaft einzuführen. Auf den hier in Rede stehenden Theil der Volkswirtschaft bezogen, wird man also nicht umhin können, sich Fragen vorzulegen, die den Stand der Dinge ins gehörige Licht setzen; man wird dann finden, daß stark bevölkerte Länder die Cultur ihres Bodens zunächst auf die Brodfrüchte zu richten haben, und daß sie, wo das Land nicht von Natur so niedrig liegt, daß Ackerbau ausgeschlossen wird, wie z. B. in einem Theile Hollands, die Viehzucht nicht willkürlich ver-

(643)

stärken, dieselbe vielmehr nur in dem Maaße betreiben können, als es unbeschadet des Baues der Mehlfrüchte geschehen kann, daß aber gleichzeitig das Fleischbedürfnis des Volks nicht weniger, als das Verhältniß der ackerbaren Oberfläche zur Volkszahl die Bestimmungsgründe abgeben werden, welche Viehartz vorzugsweise zu erzielen sey, um das Bedürfnis in Masse zu versehen. Die Volkssitte übernimmt hierbey wahrscheinlich nur eine untergeordnete Einwirkung; wenn man vom Engländer sagt, daß er ein größeres Fleischbedürfnis habe, als der Franzose, so läßt sich dagegen Manches erwiedern, indem man zugestehen kann, daß die Küstenbewohner einer kräftigern Nahrung bedürfen, was jedoch im Innern des Landes wegfällt, wogegen aber auch in Betracht kommt, daß England viel Land hat, das sich nur zur Viehzucht und nicht zum Getreidebau eignet, so wie Schottlands Gebirge ebenfalls dem Getreidebau wenig Raum lassen, woraus der Schluß gezogen werden darf, daß der Engländer nur deshalb mehr Fleisch consumirt, weil er dessen mehr hat, als andere Völker, und daß dieses Nahrungsmittel, bey der beschränkten, für Getreidebau übrigbleibenden Bodenfläche, als Ergänzung der nicht ausreichenden theurern, und häufig von andern Völkern mit bezogen werdenden Mehlfrucht, dienen muß. Man würde also irren, wenn man behaupten wollte, England könne sich seinen Bedarf an Mehlfrucht und an feiner Schafwolle auf seinem eignen Boden verschaffen, wenn es nur wolle, denn, indem die Bodenfläche zu erstem Bedürfnisse schon an sich zu klein ist, würde sie durch die Zucht des feinen Schafes, dem niedrige Weide verderblich ist, noch bey weitem mehr verkleinert werden. Großbritanniens Inselstaat wird also, so lange seine starke Bevölkerung existirt, wenn auch seine übrigen auf seinen Landbau nachtheilig einwirkenden innern Einrichtungen aufgehoben werden sollten, so gut wie Holland, von andern Völkern Getreide beziehen müssen. Ganz anders gestalten sich die Verhältnisse Frankreichs, das, unerachtet die Kunst des Ackerbaues dort noch sehr unvollkommen ist, seine Brodfrucht gewinnt, welchem dadurch nicht widersprochen wird, daß in verschiedenen Häfen fremdes Getreide eingeführt wird, und an manchen Orten Unordnungen aus angeblichem Brodmangel vorgefallen sind, weil ersteres durch Localumstände herbeygeführt wird, und letztere wahrscheinlich aus andern Ursachen entstanden sind. Man kann sich veranlaßt finden, in ein Getreidebau treibendes Land fremdes Getreide einzuführen, weil in allen Ländern Gegenden sind, die nicht so viel (oft gar nichts) produciren, als sie bedürfen, z. B. in Frankreich die Champagne und die Heideländer (Departement des Landes), deren Bedürfnis auf dem Handelswege weit sicherer gestillt wird, als etwa durch Regierungsmaßregeln, die den Bedarf aus dem Innern zuzuführen beabsichtigten; hier thut der Kaufmann weit mehr, als eine Regierung je zu thun vermag, denn er führt den bedürftigen Provinzen das Getreide am wohlfeilsten zu, ohne Zweifel, weil es durch den Seehandel wohlfeiler zu beziehen ist, als durch den Binnenhandel; fände das Gegentheil Statt, wäre es also möglich, eine Mangel habende, nicht producirende, Provinz aus den ihr benachbarten Provinzen mit Getreide zu möglichst billigen Preisen zu versehen, so

(644)

würde dieß der Handelsstand, oder die benachbarten Landwirthse selbst, sofort bewirken. Man begreift, daß, wenn ein solches Verhältniß Statt findet, die Freyheit des Handels hier abermals ihre Vertheidiger finden muß; denn, wäre das Getreide des Auslandes in solchen Fällen nicht bedeutend wohlfeiler, als das inländische, dergestalt, daß jenes sogar neben dem Gewinne und den Frachtkosten des Kaufmanns noch eine hohe Eingangsteuer tragen kann, und dürfte es endlich gar nicht eingeführt werden, so könnte die Folge davon keine andere seyn, als daß die an Getreidemangel leidenden, und überhaupt nicht producirenden Provinzen ihren Nachbarn tributair würden, indem sie ihnen den Nothbedarf um jeden Preis abkaufen müßten; hätten aber diese nächsten Nachbarn selbst zum Verkauf keine Ueberschüsse abzulassen, so könnte dadurch allerdings in den beteiligten Provinzen Hungersnoth entstehen. Die Bodencultur Frankreichs aber hat das Unterscheidende, daß sie von den Einzelnen auf oft sehr kleinen Flächen betrieben wird, welches verhindert, Vorräthe in Massen zu sammeln und Viehzucht, besonders Schafzucht, mit einigem Erfolge zu treiben; das Erstere ist kein Uebel, da die Erträge, nämlich die Fruchtmassen, in dem Verhältnisse zuzunehmen pflegen, in welchem Arbeit, Capital und Kunstfleiß auf eine gewisse Bodenfläche verwendet werden, die erzeugten Massen bleiben sich also, auch bey kleinerem Besitze, im Ganzen gleich, obschon sie sich in mehreren Händen befinden; eine starke Viehzucht kann aber nur auf ausgedehnterem Besitze Statt finden, in sofern die Besitzer es nicht theilweise vorziehen, ihr kleineres Besitztum lediglich der Viehzucht zu widmen, und dagegen den eignen Brodfruchtbedarf zu kaufen, ein Verhältniß, welches man als local in den Niederlanden und in einigen Theilen Deutschlands antrifft. Bey der Mangelhaftigkeit seines Culturverfahrens aber, wird Frankreich noch auf lange hin sich genöthigt sehen, noch außer oben gedachten nothwendigen Fällen, Lebensmittel von seinen Nachbarn zu kaufen, wie es denn wahrscheinlich auch seinen innern Einrichtungen nach für immer dürfte behindert seyn, es in der seinen Schafzucht Deutschland gleich zu thun.

Der Handel zwischen zwey Völkern erzeugt und vermittelt sich nun aber lediglich durch den Unterschied des Preises der Waare, den der Verkäufer stellt, gegen den Preis, den der Käufer in seinem Lande dafür zu hoffen hat, welcher die Kosten und Profite zugleich mit in sich schließen muß. Wenn der Marktpreis des Getreides in teutschen Häfen = 50 ist, in einigen Theilen Frankreichs aber = 75, und das locale Bedürfniß in letzterm Lande dringend ist, so wird man sich für den Ankauf in Deutschland entschließen, und dieser Handel wird sich oft wiederholen, weil jener Einkaufspreis sich auf die Länge constant erhält, was keinen andern Grund hat, als daß in Deutschland Productionskosten und Abgaben, also auch Unkosten und Transport, wohlfeiler, als in Frankreich sind, folglich dem Ankäufer noch einen Gewinn übrig lassen. Wenn diese Umstände vom Producenten und Kaufmann, vom Staatswirthse und Gesetzgeber richtig gewürdigt sind, dann ergiebt sich sehr bald, wie leicht der Verkehr zweyer Völker zerstört und aufgehoben werden kann, sobald

(645)

mit beschwerenden Verfügungen, temporären Sperrern und hohen Zöllen eingegriffen wird, und hierin liegt also die Bestätigung der vorhin angeführten Nothwendigkeit, auch in Bezug auf den Landbau umfassende Kenntnisse für alle Stände zu verbreiten. Der Gesetzgebung liegt, von dieser Seite betrachtet, eine genaue Kenntniß des Nationalvermögens und der Volkskräfte zum Grunde, und in diese Kenntnisse wird auch das Resultat einer verständigen, gründlichen ökonomischen Rechenkunst mit einbegriffen seyn müssen, weil der Landbau ein Haupttheil des Nationalvermögens ist; aus der Umfassung aller dieser Verhältnisse eines gegebenen Landes aber, und derjenigen eines, oder mehrerer, anderer Länder, entspringt eine politische Arithmetik, welche zum Gegenstande hat, auf den Grund der allseitig ermittelten Factoren der Production und des Handels nach den Regeln der Klugheit die gegenseitigen Handelsverhältnisse der betreffenden Nationen in Tractaten zu bestimmen, so wie auf der andern Seite jene politische Arithmetik, indem sie die Bevölkerung und die moralischen Kräfte des Staats mit in ihren Calcul zieht, die Entschlüsse für die Vertheidigung des Staats gegen andere Staaten an die Hand giebt, und überhaupt seine äußerlichen Verhältnisse regulirt.

Es ist bey nur oberflächlicher Betrachtung einer angemessenen Buchführung schon einleuchtend, daß durch dieselbe, besonders bey großen, aus vielerley Theilen bestehenden Besitzungen die Uebersicht des Activ- und Passiv-Vermögensstandes des Besitzers sehr erleichtert wird, aber es kann dieser Vortheil auch noch nach vielen andern Seiten hin ausgedehnt werden, je nachdem der Eigenthümer den Sinn dafür und den Willen dazu hat. Hierüber dient noch Folgendes:

So wie das angefertigte Inventarium über das Grund- und Capitalvermögen des Besitzers, wie das Schema in den Beylagen ergibt, den auf Geld berechneten Stand seiner Sachen zu einem gewissen Zeitpuncte angiebt, so kann in gleicher Art eine Charte von der ganzen Besitzung die Qualität derselben in mehreren Beziehungen angeben, z. B. in Absicht auf die Feldereinteilung und Fruchtfolge, Wiesen und deren Erträge, Weiden, Forsten und so weiter. Eben so können auf dieser Charte die Bodenarten nach den Bonitirungsabschnitten verzeichnet, Gräben, Wege, Triften, Meliorationen angegeben werden, auch das Nivellement, wo solches in unebenen Gegenden nöthig ist, um Bebufs der Wasserabzüge Maaßregeln nehmen zu können. Das Ganze dieser Bezeichnungen dient in der Folge dazu, um den Grundwerth der einzelnen Theile der ganzen Besitzung auf den Grund der darüber geführten Buchführung und der aus solchen gezogenen Durchschnitte zu bestimmen, und festzusehen, welche Operation schon in dem Betracht nicht als überflüssig, vielmehr als sehr nützlich erscheint, daß man dadurch in den Stand gesetzt wird, beurtheilen zu können, welche Stücke den größern oder geringern zeitgemäßen Werth haben, oder auf welchen Stellen der Cultur noch nachzuhelfen und deshalb größere Verwendungen rathsam seyen, oder, wie sich der Kaufwerth des Ganzen auf die einzelnen Theile vertheilt, wodurch man denn auch einen passen-

(646)

den Maasstab für die Vertheilung der laufenden oder temporären öffentlichen Abgaben und Lasten erhält. Thaer, der diese Art Charte die Nutzungscharte nennt, bezeichnet sie im ersten Bande der Grundsätze der rationellen Landwirtschaft S. 226., und empfiehlt S. 228. zugleich die Nützlichkeit einer Abschätzung der Felder, mit Hinsicht darauf, daß man dadurch in den Stand gesetzt wird, vollständige Produktionsrechnungen von jeder Gutsabtheilung anlegen zu können. Dieses Letztere auf den Grund der Buchführung zu thun, wird aber vollständiger ausführbar, wenn die Erndten, wenigstens einige Jahre hintereinander, nicht nur nach Schlag- oder Feldeintheilung allein angezeichnet, sondern auch die Erträge der Unterabtheilungen in diesen Schlägen oder Feldern, nämlich die der verschiedenen Bodenklassen darin, in quanto bemerkt werden, was allerdings viel Genauigkeit im Anzeichnen, in den Scheunen, und beim Ausdreschen der Früchte und Wägung des Strobes erfordert, wobey indessen durch Probemandeln und Probedreschen viel Abkürzung Statt finden kann. Obiger S. 228. spricht indessen nur von einer Vertheilung des angenommenen Grundwerths, und von einem Ueberschlage, was der Morgen jeder Ackerklasse, nach proportionalen Zahlen angenommen, werth sey. Zur Erreichung wirklicher Erfahrungssätze über die Sache scheint es aber keinem Bedenken zu unterliegen, daß man die Abzeichnungen auf den Grund der Buchführung mehrerer Jahre macht und davon Resultate zieht, die um so genauer werden, je nachdem man die Einzelheiten gehörig beachtet hat, wo dann allerdings der Fall eintreten kann, den Thaer dort bezeichnet, daß nämlich eine Production dadurch um so vortheilhafter werden kann, daß sie auf einem Boden von geringerem Werthe bewirkt wird, als man sonst in der Regel dazu erfordert; ein Umstand, der sich gewöhnlich durch Localität bestimmt, und daher auch nur ein locales Interesse erlangt, aber keine Norm, sondern eine Ausnahme begründet; nichtsdestoweniger sind aber solche localen Resultate dem Eigenthümer von Bedeutung.

Wenn man zum Zweck einer Rechnungsführung diejenige Uebersicht vom Ganzen erlangen und stets zur Hand haben will, welche nach Thaer durch die Nutzungscharte und das Lagerbuch erreicht werden sollen, so kann man, nach dem, was im vorliegenden Werke über dieß Rechnungswesen bereits ausgeführt ist, auch der im 7ten Bande S. 635 — 637 angegebenen Form folgen, wo dann die da befindlichen Materialien benutzt werden, um jene Resultate zu ziehen, deren vorhin gedacht worden ist; wir können hier, um alles zusammenzufassen, nur auf die Bonitirung, nicht auf Resultate aus mehrjährigen Rechnungen, zurückgehen, was indessen ein Jeder nach und nach einführen kann, wo sich dann nach beiden Verfahrsarten die verhältnißmäßigen Grundwerthe ergeben, und ein Maasstab gefunden wird, nach welchem man die Kosten und Abgaben des Guts auf die Einzelheiten vertheilen kann. Hierbey sind wir der Meinung, daß der Werth der Wirtschaftsgebäude nicht besonders genommen, sondern im Grundwerthe mit begriffen wird, da sich dieser ohne die einmal nöthigen Wirtschaftsgebäude gar nicht denken läßt; es enthält aber keinen Widerspruch, wenn in den Specialrechnungen

(647)

oder Contos dennoch der Werth jedes Gebäudes bemerkt wird und davon Zinsen und Unterhaltungskosten berechnet werden, weil alles am Ende dennoch dem Grund und Boden zur Last fällt, aus dem sich alle Einnahme originirt. Eine Uebersicht der obengedachten Art ist in den Anlagen gegeben, und man kann mit dem Inventarium, der Berechnung des Capitals nach Ablauf des ersten Besitzjahres und mit dieser Uebersicht und vorläufigen Taxation, nicht bloß die Hauptrechnung, sondern eine Art von Chronik des Guts anlegen, der man dann die vorhandenen Documente über den Besitz, über Grundgerechtigkeiten, Onera und Verpflichtungen hinzusetzt. Auch erhebliche Meliorationen, die aber erst nach Jahren beendet werden, würden hierher gehören, und aus der ihnen gewidmeten besondern Rechnung im Hauptbuche würde dargethan werden können, wieviel Kosten sie bisher gemacht haben, und dem Grundcapitale zuzuschreiben sind.

Die oben gedachten Productionsrechnungen der Früchte jedes einzelnen Schlags oder Feldes lassen sich aber aus den Specialrechnungen am sichersten und einfachsten machen, und sobald sie von einem ganzen Umlaufe gesammelt sind, werden sie Gelegenheit geben, entweder mit den Resultaten eines frühern Umlaufs und einer andern Feldordnung verglichen zu werden, oder sie werden einen künftigen Vergleich vorbereiten. Die richtigen Anzeichnungen in den Specialrechnungen verhüten es an sich, daß man keinen Gegenstand überschätzt, oder daß man ihn wohl gar willkürlich herabsetzt; so wird die Anzeichnung von der auf einem sehr entfernt liegenden Außenschlag oder auf eine noch entfernter liegende Wiese an sich schon ergeben, daß die Gespanne weniger gepflügt, die Schnitter weniger gemähet haben, als sonst in einem Tagewerke zu geschehen pflegt; es werden also an und für sich mehrere Tagewerke erfordert und folglich auch zu Buche getragen, und in diesem Mehr ist schon die größere Entfernung vom Wirthschaftshofe bezeichnet, und der Erfolg davon in Rechnung gebracht; es bedarf also hinsichtlich dieses Erfolgs nicht noch eines willkürlichen Zusazes in der Rechnung, der von der größern Entfernung hergenommen wäre. Auch die Vertheilung der allgemeinen Wirthschaftskosten, worunter sich die Aufsichtskosten der ganzen Wirthschaft befinden, ist hier zu beachten; in den Anschlagsberechnungen sind sie nach der Morgenzahl ohne weitere Rücksicht auf den Ertrag vertheilt; dieß dürfte ein richtiger Grundsatz seyn, wo nur ein Wirthschaftshof ist; und wenn gleich angenommen werden könnte, daß entfernt liegende Außenschläge und Wiesen mehr Aufsicht kosteten, als nabeliegende, so ist doch auch zu bedenken, daß diese Aufsicht allenfalls nur in der Pflug-, Saat- und Erndtzeit nöthig ist, wogegen die Hauptaufsicht, das Mistco und die Affecuranz und was alles in den allgemeinen Wirthschaftskosten verrechnet wird, sich die meiste Zeit im Jahre auf den Wirthschaftshof beschränkt, wohin alle Früchte gebracht werden. Anders würde sich die Sache gestalten, wenn dergleichen Außenschläge mit Wirthschaftsgebäuden besetzt würden, und nun eine besondere Wirthschaft bildeten; alsdann müßten ihnen nicht nur die allgemeinen Wirthschaftskosten besonders berechnet, sondern überhaupt auch von dieser besondern Wirthschaft eine beson-

(648)

dere Buchführung Statt finden. Da nun überhaupt eine solche Vorwerkswirtschaft oder mehrere dergleichen mit dem Hauptgute immer in einer gewissen Verbindung bleiben, z. B. hinsichtlich der baaren Geldbedürfnisse, des Brodgetreides, der Reparaturen u. s. w., so erscheint es angemessen, im Hauptbuche des Hauptgutes für jede eine besondere Rechnung anzulegen, wonach dann am Jahreschlusse die Abrechnungen controllirt werden können; hierüber enthalten die Beylagen eine Formel, hinsichtlich welcher indessen, wie gesagt, zu verstehen ist, daß eine solche Rechnung nur hinsichtlich der Abrechnung mit dem Hauptgute gehalten wird, und die besondere Rechnungsführung eines solchen Vorwerks dadurch nicht ausgeschlossen wird; daher sind in jener Abrechnung nur Hauptsummen aufgeführt.

Beym Abschluß einer Gutsrechnung überhaupt, die in der hier vorgetragenen Art geführt ist, verfährt man nach derselben Form, wie in den einzelnen Rechnungen geschehen ist, nur mit dem Unterschied, daß man hier die ganze Wirtschaft vor sich hat, folglich alle darin geführten Specialcontos oder Rechnungen im Empfang und im Haben geliefert (Debet und Credit) nach den Hauptsummen aufführt. Die herauskommenden Hauptsummen werden sich gleich seyn; allein, indem man, ohne Aufhebung dieser Gleichheit, den sogenannten Schlussaldo, oder diejenige Summe, welche zur Ausgleichung beider auf die Seite, wo sie fehlt, übertragen wird, auf jeder Seite in einer besondern Colonne hinzufügt, wird am Ende das Product der Gewinn- und Verlustrechnung den reinen Ueberschuß ergeben; eben so werden sich, falls nicht alle Producte des Rechnungsjahres veräußert sind, die verbliebenen Bestände nach ihrem vorläufig angenommenen Geldwerthe ergeben, und diese werden an ihrem Orte auf das folgende Jahr in der Rechnung zwar übertragen, die wirkliche Lösung daraus aber dennoch dem laufenden Jahr seiner Zeit nachträglich hinzugefügt und dadurch die Jahresrechnung rein abgeschlossen. Legt man nun auf den Grund dieses Rechnungsabschlusses von neuem sein Inventarium an, so wird man um so leichter und besser übersehen, wie der ganze Vermögenszustand sich im abgelaufenen Rechnungsjahre verhalten hat, also, wie viel Schulden und Zinsen abgezahlt, wieviel wohlfeiler oder theurer gewirtschaftet worden, wie sich das lebende und todte Inventarium im Werthe erhöht oder vermindert hat, welcher Aufwand für das künftige Jahr für Meliorationen und andere Gegenstände gemacht worden, wieviel der Wirth selbst für seine Familie an Geld und Lebensmitteln aus der Wirtschaft bezogen hat, u. s. w., und diese Uebersicht wird nach den verschiedenen Rechnungstiteln mehr oder weniger einfach, immer aber höchst einleuchtend und befriedigend ausfallen, und dadurch die Ueberzeugung herbeigeführt werden, wie vortheilhaft die Einführung der Doppelbuchhaltung, in einer angemessenen und möglichst vereinfachten Form, in das landwirthschaftliche Gewerbe ist.

Man kann indessen nicht erwarten, und es ist billigerweise auch nicht zu verlangen, daß diese Rechnungsform sich bald allgemein in diesem Gewerbszweige einführen werde, weil die

meisten Landwirthe sich nicht sofort darin zurecht finden werden; man muß daher von dem uns von dem nun verewigten Thaeer hinterlassenen, so praktisch anwendbaren und treffenden Rathe (rat. Landw. Th. 1. S. 232.) Gebrauch machen, und „Uebung mit Nachdenken verbinden, übrigens aber bey dem Versuche der Einführung dieser neuen Rechnungsart im ersten Jahre seine bisherige Buchführung beybehalten, damit man, bey eintretenden Irrthümern, die vielleicht in der Folge erst entdeckt werden, mit seinem Rechnungswesen nicht in Unordnung kommt. Wer sie aber einmal versucht und sich ganz in den Geist derselben hingegeben hat, wird sie sicher nicht wieder aufgeben, noch die Beschwerde bereuen, die sie ihm zu Anfang machte. Die klare Uebersicht, welche sie über jeden einzelnen Theil der Wirthschaft nicht nur, sondern auch über das Eingreifen des einen in den andern insbesondere giebt, und die Ideen, welche sie über die Berichtigung der Verhältnisse erweckt, die genaue Controlle, welche man aus seinem Zimmer und selbst abwesend über die wirthschaftlichen Arbeiten und Verwendungen führen kann, die Fingerzeige zur Richtung der Aufmerksamkeit auf diesen oder jenen Punct, werden die Mühsamkeit, welche sie nur im ersten Jahre verursacht, überschwenglich belohnen.“

---

(650)

Nr. 1.

Tagebuch über die in der Woche vom 1. bis

1. 2. 3. 4. 5. 6.

Nr.	Name der Arbeiter	haben gearbeitet					davon sind Lohn- tage à Sgr.		Hof- dienst- tage	Ge- sinde- dienst- tage	Gespanne, oder Tage	
		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend	8.			7. 5.	mit 4 Pfer- den
1.	Herrmann .	1	1	1	1	1	1	7	.	.	.	.
2.	Großknecht Ernst .	1	1	1	1	1	1	.	.	.	6	2
3.	Tageelöhner Faust .	1	1	.	.	.	.	8	.	.	.	.
	derselbe .	.	.	1	1	1	1	7	.	.	.	.
4.	Tageelöhner Freitag .	1	1	1	.	.	.	5	.	.	.	.
	derselbe .	.	.	.	1	1	1	5	.	.	.	.
5.	Knecht Lobe- than .	1	1	1	1	.	.	.	.	.	4	4
	derselbe .	.	.	.	.	1	1	.	.	.	2	2
6.	Tageelöhner Heinrich .	1	1	1	1	.	.	.	.	.	5	.
	derselbe .	.	.	.	.	1	1	.	.	.	8	.
7.	Tageelöhner Boigt .	1	1	1	.	.	.	8	.	.	.	.
	derselbe .	.	.	.	.	1	1	.	.	.	5	.
8.	Knecht Süß	1	1	1	.	.	.	.	.	.	3	4
	derselbe .	.	.	.	1	1	1	.	.	.	3	2
	Summa											

Anmerk. Die Gesindelohnungen und der Werth der Gespanntage in Nr. 12. werden erst am Jahreschlusse ausgeworfen, weil sich erst dann alle Kosten übersehen lassen; will man die Gespannkosten hier weglassen, so dürfte doch nöthig seyn, den Nachweis von der Beschäftigung des Gesindes eben so genau zu führen, wie den über die Beschäftigung der Tageelöhner.

6. April 1829 geleisteten Arbeiten und deren Verwendung.

7.			8.	9.	10.	11.	12.	13.	Anmerkungen
mit denen Gesinde wobin und wozu gearbeitet worden?			Tage der Tage- löhner à Sgr.			des Haus- gesin- des à Sgr.		Geld- betrag	
mit 1 Werde	mit 2 Bsch: setz	mit 4 Dachsen	8.	7.	5.			Thl.   Sg.   Pf.	
.	.	.			2			1	Zu Felder = Rech- nung.
.	.	.			4				
.	.	.							Wiesen = Rech- nung.
.	.	.		2				16	
.	.	.			4			28	
.	.	.				3		15	Allgemeine Wirthschafts- kosten = Rech- nung.
.	.	.				3		15	
.	.	.							Kornboden- Rechnung.
.	.	.							
.	.	.							Allg. Wirth- schaftskosten- Rechnung. deshgleichen.
.	.	.			4			20	
.	.	.			2			16	
.	.	.			3			1	
.	.	.				2		10	
.	.	.							
.	.	.							

(652)

Nr. 2.

Tageslohn-Berechnung für nachb

Ort und Gegenstand	Art der Arbeit	20. bis 30. Juny				1. bis 6. July				1. bis 14. July				9. bis 15. July				16. bis 22. July	
		Tage à Groschen				Tage à Groschen				Tage à Groschen				Tage à Groschen				Tage à Groschen	
		6	5	4	3	6	5	4	3	6	5	4	3	6	5	4	3	6	5
Stromwiese	mähen	10	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	heuen, auf= u. abladen	5	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
die Neiberwiese	mähen	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	heuen, auf= u. abladen	7	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Schlag 1. Weizen	mähen	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
— —	wenden, binden, laden, einfahren u. tassen	10	10	10	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Schlag 2. Roggen	mähen	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
— —	wenden, binden, laden, einfahren u. tassen	9	9	9	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Schlag 3. grüner Klee	mähen	10	.	.	.	10	.	.	.	10	.	.	.	10	.	.	.	.	
— —	grün einfahren	10	.	.	.	10	.	.	.	10	.	.	.	10	.	.	.	.	
Schlag 4. Hafer	mähen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
— —	wenden, binden, laden, einfahren u. tassen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Schlag 5. Gerste	mähen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
— —	wenden, binden, laden, einfahren u. tassen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Allgemein für den Kubstand	Bändemachen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Häckelschneiden und Mistausbringen	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	7	.	.	.	.	.	
u. s. w.	u. s. w. Summa																		

flüchtig bemerkte Tage, 1828.

1. bis 22. July				23. bis 29. July				1. bis 7. August				Darunter sind Gesindetage		Geld- betrag	Bemerkungen
Tage à Groschen				Tage à Groschen				Tage à Groschen				Knechte	Mägde		
6	5	4	3	6	5	4	3	6	5	4	3			Tbl. gr. pf.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		Der Werth der Gesindetage wird auch hier nach den geleisteten Arbeitstagen berechnet, der sich nach dem Lohnbetrage und den Unterhaltskosten ergibt, wie sich aber von selbst versteht, muß dieser Kostenbetrag auf 365 Tage vertheilt werden, jedoch allerdings so, daß ein Erndtetag verhältnismäßig höher zu stehen kommt, als ein Sonn- u. Festtag oder ein anderer minder anstrengender Arbeitstag, oder man läßt Sonn- u. Festtage weg und vertheilt die Kosten bloß auf die Arbeitstage nach Verhältniß.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	5		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	.		
10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	10	5	4	.	10	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	.	.	10	5	4	.	5	.		
22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	10	.	7	.	.	.	.	.	.	.		

(654)

Nr. 3.

Tagelohns-Berechnung für die

Ort und Gegenstand	Art der Arbeit	October				November				December				Januar			
		Tage				Tage				Tage				Tage			
		a	Groschen	a	Groschen	a	Groschen	a	Groschen	a	Groschen	a	Groschen	a	Groschen	a	Groschen
		5	4	3	2	5	4	3	2	5	4	3	2	5	4	3	2
Wirtschafts-Gebäude	Steine sprengen																
desgleichen	Lehm fahren																
Allg. Wirtschaft	Wege bessern																
Felder	Mist austragen																
Allg. Wirtschaft	Holz fahren																
desgleichen	Holz hauen																
Felder	Kartoffeln aus-suchen																
Ruhstand	Kartoffeln schneiden																
Schafstand	desgleichen																
Garten	verschiedene Arbeiten																
Tabak	zu Markt fahren																
Ruhstand	Häcksel schneiden																
Felder	Gräben machen																
Schlag 1.	Pflügen mit Pferden																
2.	Pflügen mit Ochsen																
Außenschlag 1.	Horden abfahren																
	Summa																

nachstehenden Wintermonate.

Februar	Darunter sind Ge- sindetage			Geldbe- trag	Anmerkungen, wohin die Ausgaben im Hauptbuche zu verrechnen
	Tage à Groschen	des Meiers	der Knechte		
5 4 3 2	à Gr.	à Gr.	à Gr.	Thl. sa. pf.	
					} zu allgem. Wirthschaftskosten.  wird künftig jedem betreffenden Schlage pro rata zur Last geschrieben. } davon pro herrschaftl. Haus- wirthsrechnung = } pro allg. Wirthschafts- rechnung =  geht mittelbar auf den be- treffenden Schlag, indem es in die Viebrechnung gehörig- en Orts aufgenommen wird, in so weit die Kartoffeln nicht theilweise Marktwaare sind.  unmittelbar zum betreffenden Schlage. wie bey den Kartoffeln.  trifft unmittelbar den oder die Schlage.  } desgleichen.

(656)

Nr. 4.

Ausfaat-Tabelle.

Nummer der Felder oder Schläge und Stücke	Größe	Tag der Einfaat	Quan- tum der Einfaat		Frucht- art	Tracht nach der fri- schen Dün- gung	Bemerkun- gen	
			Mrq. D. R.	Sch. Mh.				
1828. Binnen- Schlag 1.	135	15-23. Sept.	151	=	Weizen	1ste		
1829. d. e. g. l. 2.	146	21-29. März	164	=	Kleine Gerste	3te		
— d. e. g. l. {	3- $\frac{1}{2}$ .	70	10-13. April	78	12	Hafer	3te	
	• $\frac{1}{2}$ .	70	12-22. April	560	=	Kartof- feln	frische Dün- gung	
1829. d. e. g. l. 4- $\frac{1}{2}$ .	75	15-17. März	75	=	Erbfen	2te		
u. f. w.	496		=	=				

Erndte = Tabelle.

Anfang und Ende der Erndte	Ertrag in			Nummer		Bemerkungen über Quantität, Qualität und Abgang bey den Früchten
	Man: deln, Stie: gen oder Schw: den	Gar: ben	Nach: hark: sel	der Scheu: ne	des Lasses	
						<p>Eine Garbe Weizen hat im Durch- schnitt gewogen = Pfd.</p> <p>An Ausbruch hat ergeben:                  ein Schock Weizen } = Schfl.                  — — Roggen }                  — — Hafer }                  an Afterkorn =</p> <p>10 Morgen Kartoffelland litten an Nässe wegen niedriger Lage und vielem Regen. Daher Mi- nus = Ertrag gegen den gewöhn- lichen = Schfl.</p> <p>1 Schfl. Weizen wiegt = Pfd.                  — — Roggen wiegt =                  u. s. w.</p>



Düngerverbrauchs = Tabelle.

Wohin und wozu gedungt worden?	Fu: der	Cent: ner	Rind: vieh: mist	Schaf: mist	Schwei: nemist	Pfer: de: mist	No: der	Mer: gel	Kalk	Gyps
			Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Schlag 1. Erbsen	120	1920	1920	=	=	=				
— 2. Kartoffeln	300	4800	4500	=	300	=				
— 3. Weizen	400	6400	5000	1200	=	200				
— 4. Roggen	250	4000	2000	2000	=	=				
u. s. w.										
— 5. auf den Klee	=	=	=	=	=	=	=	=	=	5
— 6. auf die thonigen Berge	=	=	=	420	=	=	=	=	20	=
— 6. . . . .	=	=	=	=	510	=	200	=	=	=
u. s. w.										
Summa Totalsumme, des Düngers v. Stroh, Heu, Wurzeln und Weide, Waldstreu Ctr. Danach hat sich das Futter u. Streu- material im Gewicht vermehrt um Pro- cente Hierzu das Ge- wicht der natürli- chen Düngemittel an Mader, Mergel u. s. w. . . . . Summa Fuder und Centner										

(660)  
Nr. 5.

Getreideboden:

1828 — 29. 1. Jul.	Nr. der Belege	Einnahme.	Weizen weißer		Weizen bunter	
			Sch.	M.	Sch.	M.
Oct. 6.	1.	1) Aus der Scheune Nr. 1. vom 1sten Binnenschlage . . . . .	26	12	30	8
	19.	2.	vom 2ten . . . . .	.	28	.
	30.	3.	von demselben . . . . .	.	.	.
Nov. 10.	4.	vom 3ten Binnenschlage . . . . .	.	.	.	.
	20.	5.	von demselben . . . . .	.	.	.
Dec. 5.	6.	2) Aus der Scheune Nr. 2. vom 3ten Binnenschlage . . . . .	.	.	.	.
	20.	7.	von demselben . . . . .	.	.	.
	28.	8.	vom 4ten Binnenschlage . . . . .	.	.	.
	5.	9.	von demselben . . . . .	.	.	.
	5.	10.	vom 5ten Binnenschlage . . . . .	.	.	.
Summa			26	12	58	8
Bestand am 31. September war			105	.	32	.
Abschluß vom 1. Oct. 1828.			131	12	90	8
1828 — 29.	Nr. der Belege	Ausgabe.				
Oct. 1.	1.	zum Pferdefutter, 14 Pferde à 3 M <sub>3</sub> .	.	.	.	.
	—	2.	drey Ladungen nach Berlin à 25 Schfl. Streichmaaß . . . . .	50	.	25
12.	3.	zur Wirthschaft, Brodgetreide . . . . .	.	.	.	.
—	4.	zum herrschaftl. Mehlbedarf . . . . .	2	.	.	.
13.	5.	zum wirthschaftl. Grünkorn . . . . .	.	.	.	.
20.	6.	eine Ladung nach Stettin à 25 Schfl. Streichmaaß . . . . .	.	.	.	.
22.	7.	Drescherlohn an Pohl, Güstow und Weber . . . . .	4	.	3	.
—	8.	dem Schäfer Deputatkorn . . . . .	.	.	.	.
26.	9.	drey Ladungen nach Berlin à 25 Schfl.	.	.	.	.
Nov. 1.	10.	zum Brodgetreide in die Wirthschaft	.	.	.	.
	2.	11.	an die Branntweinbrennerey . . . . .	.	.	.
Summa			56	.	28	.

Rechnung.

	Roggen	Gerste kleine	Hafer	Erbsen	Wicken	Buch- weizen	Lein- samen.	Raps
	Sch. M.	Sch. M.	Sch. M.	Sch. M.	Sch. M.	Sch. M.	Sch. M.	Sch. M.
30								
36								
		48	16					
		40	20					
		39	25					
		46	21					
				29	12		10	
				24		25		
								48
66	173	82	53	12	25		10	48
143	412	306						
214	585	388	53	12	25		10	48
			64	8				
10	5							
	6							
								25
6	4							
6	3							
	75							
15	5							
50	18							
87	116	64	8					25

1828 — 29.		Einnahme in Natura und Geldwerth	Zahl der Stücke	Taxirter Werth	
Mon.	Dat.			Zhl.	sq.
Jul.	1	Vom Pächter Storch übernommen u. bezahlt:			
		Tit. 1. Erndtewagen, neue vollständige . . . . .	3	120	— —
		dergl. alte, vollständige brauchbare	3	75	— —
		Bindetaue, alte brauchbare . . . . .	6	20	— —
		Tit. 2. Pflüge, neue . . . . .	4	48	— —
		Pflügeisen, neue . . . . .	3	3 15	— —
		dergl. alte . . . . .	3	1 10	— —
		Pflüge, alte brauchbare . . . . .	5	35	— —
		Pflugräder, neue . . . . .	4 Paar	4	— —
		Tit. 3. Eggen, eiserne neue . . . . .	5 Paar	20	— —
		dergl. alte brauchbare . . . . .	5 dgl.	12	— —
		Tit. 4. Mistwagen, alte brauchbare . . . . .	6 St.	120	— —
		Tit. 5. Fertige Stücke:			
		Speichen . . . . .	1 Sch.	2 15	— —
		Felgen . . . . .	2 dgl.	14	— —
		Pflugbalken . . . . .	4	1 10	— —
		Naben . . . . .	2	— 10	— —
		Ladebäume . . . . .	2	1 15	— —
		Eggenbalken . . . . .	24	2	— —
		Poffräder, neue . . . . .	8	20	— —
		Beschlagräder, alte brauchbare . . . . .	8	16	— —
Oct.	1	Tit. 6. An Boden-Geräthschaften von mir neu angeschafft:			
		ein ganzes Scheffelmaaß . . . . .	1	4	— —
		ein Viertel dergl. . . . .	1	1 15	— —
		Kornschippen . . . . .	6	1 6	— —
		eine Bodenwinde angebracht . . . . .	1	8 15	— —
		u. s. w.		331	21 —

des toden Inventarii.

1828 — 29.		Abgang in Natura und Geldwerth des Bestandes am Jahreschluß					Zahl der Stücke	Toxirter Werth	
Mon.	Dat.	Abgang						Thl. sa. pf.	
.	.	.	.	.	.	.	3	120	—
.	.	.	.	.	.	.	3	75	—
.	.	.	.	.	.	.	6	20	—
.	.	.	.	.	.	.	4	44	—
.	.	.	.	.	.	.	3	3	15
.	.	3	für altes Eisen zu verrechnen			.	.	—	6
.	.	.	.	.	.	.	5	30	—
.	.	.	.	.	.	.	4 Paar	4	—
.	.	.	.	.	.	.	5 Paar	18	—
.	.	.	.	.	.	.	5 Paar	9	—
.	.	.	.	.	.	.	6 St.	108	—
.	.	½ Schock	.	.	.	.	½ Sch.	—	—
.	.	½ Schock	.	.	.	.	1 ½ dgl.	10	15
.	.	1 Stück	.	.	.	.	3 St.	1	—
.	.	2 —	.	.	.	.	.	—	—
.	.	.	.	.	.	.	2	1	15
.	.	8 —	.	.	.	.	16	1	10
.	.	1 —	.	.	.	.	7	17	15
.	.	2 —	.	.	.	.	6	12	—
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
.	.	1 —	.	.	.	.	1	4	—
.	.	1 —	.	.	.	.	1	1	15
.	.	6 —	.	.	.	.	6	1	6
.	.	1 —	.	.	.	.	1	8	15
							490		21

			Stroh	Heu	Rog- gen	Hafer	Kaff.	Kar- toffeln	Übr.
1828.	Sept.	Stück	Etr.	Etr.	Schfl.	Schfl.	Etr.	Etr.	Etr.
		16 Pferde . . .	35	40	.	90			
	1-10	20 Zugochsen . .	.	.	.	.	.	.	.
	10-30	. derselben . . .	.	.	.	.	.	.	.
	1-10	20 Kühe . . .	.	.	.	.	.	.	.
		. derselben . . .	.	.	.	.	.	.	.
		30 Kühe . . .	.	.	.	.	.	.	.
		10 drgl. Güste . .	.	.	.	.	.	.	.
		16 Jungvieh . . .	.	.	.	.	.	.	.
		10 große Schweine)	.	.	.	.	.	.	.
		14 kleine Schweine)	.	.	.	.	.	.	.
		300 alte Hammel . .	.	.	.	.	.	.	.
		50 Jährlingsham- mel . . .	.	.	.	.	.	.	.
		40 güste Schafe . .	.	.	.	.	.	.	.
		12 Böcke . . .	.	.	.	.	.	.	.
		150 Jährlingszibben)	.	.	.	.	.	.	.
		500 Mutterchafe )	.	.	.	.	.	.	.

Anmerk. Die Fortführung dieses Journals durch alle Winterfütterungsmonate giebt die Summe des Winterfutters im Ganzen, dem dann noch die etwan verbleibenden Bestände am Jahresluß hinzugefügt, letztere aber auch in der folgenden Jahresrechnung wieder übertragen werden müssen.

Sept. 1828.

Str.	Tr.	Wal- weide Tage	Niede- rungs- weide Tage	Feld- weide Tage	Anger- weide und Löcher Tage	Wie- sen- weide. Tage	Flä- chenin- halt des Weide- reviers Morg.	
.	.	10	.	.	.	.	300	Birkenwald.
.	.	.	.	20	.	.	180	Weizenstoppel im Schla- ge Nr. 1.
.	.	.	15	.	.	.	30	Kleeschlag Nr. 4.
.	.	.	.	15	.	.	60	Am Strom.
.	.	.	.	30	.	.	30	Kleeschlag Nr. 4.
.	.	.	.	.	.	.	60	derselbe.
.	.	30	.	.	.	.	180	im Eichenholze.
.	.	30	.	.	.	.	90	ebendasselbst.
.	.	.	.	18	12	.	120	Kartoffelschlag Nr. 6.
.	.	.	.	.	.	.	42	in den Löchern.
.	.	.	.	.	20	10	160	Anger.
.	.	.	.	.	.	.	95	Wiesen am Strome.
.	.	30	.	.	.	.	250	im Fichtenholze.
.	.	.	.	.	.	.	600	im hohen Holzrevier.
.	.	15	.	15	.	.	160	im Dreeschlag Nr. 7.
.	.	.	.	.	.	.	180	in den Außenschlägen Nr. 1. u. 2.

Anmerk. Die Fortführung dieses Journals durch alle Weidemonate ergibt die Summe der Weidelage auf jedem Revier mit jeder Viehbart, und die kleinere oder größere Zahl der Tage auf einem Revier läßt von der Ergiebigkeit der Weide einen Schluß machen, indem man beurtheilt, ob für diese Zeit und die aufgetriebene Stückzahl die Nahrung hinreichend gewesen.

1828 bis 1829	Nr. des Jour- nals.	Flächen- Inhalt.		Haben erhalten:	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
		Mrg.	D. R.								
		170	24	Nr. 1. Weizenschlag.							
				Bestellungskosten dem abzie- henden Pächter bezahlt . . .	200	25	9				
				An Saatkorn 212 $\frac{1}{2}$ Schfl. à 1 $\frac{3}{4}$ Tblr. demselben . . . . .	354	5	—				
				An Erndtekosten . . . . .	233	—	—				
				An Drescherlohn für 1361 Schfl. zum 21sten Schfl. = 64 Schfl. à 2 Tblr. 11 Sgr. 6 Pf. . .	151	28	3				
				An Kornbodenkosten . . . . .	17	15	—				
				An Marktsuhrkosten . . . . .	120	—	—				
				An allgemeinen Wirtschaftskos- ten . . . . .	153	28	6				
				An Jahreszinsen für 939 Tblr. 29 Sgr. zu 1—4 à 4 Proc.	37	18	—				
								1269	—	6	
								1269	—	6	
				Der Klasse verbleiben				3093	11	6	
								4362	15	—	
				Hiernach können die Pro- ductionskosten auf das Product bequem vertheilt und berechnet werden; in der Wirklichkeit tre- ten den Ausgaben noch die ge- wöhnlichen Landesabgaben und Communalkasten hinzu.							

Handl. Wechselfchläge.

1828 — 29		haben geliefert:		Thlr. Sg. pf.			Thlr. Sg. pf.		
Mon.	Dat.								
Nr. 1. Weizenschlag.									
Sanzer Ausdrusch ist gewesen 1361 Schfl. verkauft sind									
Nov.	10	500	Schfl. a 3 $\frac{1}{5}$ Thlr.	1666	20	—			
Dec.	21	200	= a 3 $\frac{3}{4}$	733	10	—			
Jan.	9	200	= a 3 $\frac{1}{2}$	633	20	—			
Febr.	12	173	= a 2 $\frac{1}{2}$						
		212	= Saatkorn						
		12	= zum Hausbedarf						
		64	= zum Drescherlohn						
		1361	Schfl.						
			288 Schfl. werden 25 Proc. unter dem Durchschnittspreise berechnet, solcher beträgt nach Obigem 3 Thlr. 5 Sg. 6 pf. und minus 25 Proc. 2 Thl. 11 Sg. 7 pf.	687	5	—			
							4193	25	—
		2722	Str. Stroh, Raff und Ueberkehr, im reinen Werthe nach den Viehstandsberechnungen a 1 $\frac{1}{2}$ Sgr.				113	12	6
		255	Str. Heu durch Ackerweide, im reinen Werthe nach der Schäferenberechnung a 6 $\frac{1}{2}$ Sgr.				55	7	6
							4362	15	—

1828 bis 1829	Nr. des Jour- nals	Hat erhalten:	Thl. (s. pf.)		Thl. (s. pf.)		
July 1.	5	Kaufte vom heut abziehenden Pächter Storch 1200 Stück Schafvieh in allen Sorten auf Handel im Ganzen . . . Von demselben an Kaufen, Horden, Karrhütte u. s. w. . . . .	4200	—	—	—	
			58	—	—	—	
	6	Feuer-Assecuranz-Beytrag für 1 Jahr für den Schafstall und die Schäferwohnung à 4000 Thlr. Werth . . . . .	—	—	4258	—	
			10	—	—	—	
	7	Dgl. für den Werth des Viehes, den ich jedoch zu 6000 Thl. versichert habe, à 1 Procent . . . . .	—	—	60	—	
	8	Dgl. für 6000 Etn. Winterfutter = Heu, am Werth zu 2000 Thl. . . . .	—	—	56	—	
	9	Deputat und Lohn dem Schafmeister u. 2 Knechten: 108 Sch. Roggen à 1 Thl. . . . . 108 Thl. — sg. 16 = Gerste à 18½ sg. . . . . 9 = 26 = 6 = Erbsen à 1 Thl. . . . . 6 = — = 3 Morgen Kartoffelland à 5 Thl. . . . . 15 = — = 1 = Leinwand . . . . . 6 = — = 8 Klaftern Holz . . . . . 16 = — = Lohn der Knechte à 40 Thl. 80 = — =	—	—	240	26	—
			12	—	—	—	
	11	3 Etn. Salz à 4 Thl. . . . .	—	—	8	10	6
		An Holz: u. andern Fuhren 6 Pferdege- spann-Tage à 1 Thl. 11 sgr. 9 pf. . . . .	—	—	7	10	6
	12	An Baureparatur-Kosten, Kalk, Fuhren, Steine u. Maurerlohn am Schafstalle . . . . .	—	—	14	22	6
	13	An Arbeitslohn bey der Wasche u. Schur für Wollsaß-Leinwand, 140 Ellen à 5 sgr. . . . .	—	—	23	10	—
1829 Jun. 12.	15	Sandte durch Frachtfuhrmann N. 24 Etn. Wolle nach Berlin, auf 30 Meilen, in Fracht verbundenen pro Etn. 2½ Thl. nebst Straßengeld 3 Thl. . . . .	—	—	63	—	—
	16	Dem Woll-Commissionär H. Tage in Ber- lin für Verkaufsprovision u. Unkosten, laut Rechnung, erstere zu ½ Procent . . . . . Jahreszinsen pro 8258 Capitalwerth à 4 Procent . . . . . An Verlust durch Sterben 10 Stück im Werthe zu . . . . .	—	—	17	21	—
			—	—	330	9	6
			27	—	—	—	—
					870	20	—
					5128	20	—
					1445	23	—
					400	—	—
					6974	15	—
		Der Kasse verbleiben . . . . .					
		Dem Capitalfond wachsen zu . . . . .					

Rechnung.

1828 bis 1829	Nr. des Jour- nals	Hat geliefert:	Thl. gr. pf.		Thl. gr. pf.	
1828.	1-10	An Sterbfellen in der Wolle verkauft, 10 Stück.	7	15	—	—
	11-13	Schlachtfellen ohne Wolle 18 Stück	3	—	—	—
1829	14-31	Fleischwerth von 18 Hammeln zur Wirthschaft.	36	—	—	—
Juny	32	24 Etn. Wolle geschoren, sind laut Verkaufsrechnung des Woll-Com- missionärs H. Täge in Berlin, Klo- sterstraße Nr. 73, der Etn. à 70 Thl. verkauft . . . . .	1680	—	—	—
	33	150 Brakhammel à 3 Thl. . . . .	450	—	—	—
		60 Brakschafe à 2 Thl. 10 Sgr.	140	—	—	—
					2316	15
1829.	July 1.	An Heerden = Bestand aufgenommen und geschätzt, incl. dießjährige Lammer: 1) Böcke, 2) Mutterschafe, a) alte, b) 5jährige u. s. w. Totalwerth Werth des todten Inventarii	4600	—	—	—
			58	—	—	—
					4658	—
					6974	15

1828  
1829  
1830  
1831  
1832

1828 bis 1829		1200 Schafe haben erhalten:		Thl. sa. pf.		Thl. sa. pf.	
1.	Für Capital-Rechnung: Werth des Schafstalles u. der Schäferwoh- nung . . . . .	4000	—	—			
	Kaufwerth des Viehes am 1. July 1828 . . . . .	4200	—	—			
	— — des todten Inventarii . . . . .	58	—	—			
2.	Für Cassen-Rechnung: Capital-Zinsen ad 1. a 4 Proc. . . . .	330	9	6	8258	—	—
3.	Für Felder-Rechnung: 8000 Etn. Rauchsutter und Feldweide . . . . .	968	1	8			
4.	Für Wiesen-Rechnung: 1000 Centner Heu . . . . .	119	13	4			
5.	Für Angerweide-Rechnung: 3000 Centner Heu . . . . .	358	10	—			
6.	Für Betriebscapital-Rechnung: Jahreskosten . . . . .	513	10	6			
7.	Für Gewinn- u. Verlust-Rechnung	27	—	—			
8.	Für Capitalwerth = Vermehrung zum 1. July 1829 . . . . .				2316	15	—
					400	—	—
					10974	15	—

1828  
bis  
1829  
1829  
Jul  
1.

et Schäferey und deren Nutzung.

		Haben geliefert:			
1828 bis 1829				Tblr. sa. pf.	
1829				Tblr. sa. pf.	
July	1) Für Capital-Rechnung:				
1.	Werth des Viehes, welcher durch den ge- diebenen Zuwachs von 6-dreijährigen fei- nen Böcken u. 50 Mutterschafen um 400 Tblr. gegen den Anschaffungspreis gestie- gen ist . . . . .	4600	—	—	—
	Werth der Gebäude und des Inventarii .	4058	—	—	—
				8658	—
	2) Für Cassen-Rechnung . . . . .	330	9	6	
	3) Für Felder-Rechnung . . . . .	1323	2	—	
	4) Für Wiesen-Rechnung . . . . .	165	23	8	
	5) Für Ackerweide-Rechnung . . . . .	497	9	10	
				2316	15
				10974	51
	<b>Schluf.</b>				
	Ertrag war . . . . .	2316	15	—	
	Kosten . . . . .	540	10	6	
	reiner Ertrag . . . . .	1776	4	6	
	welche ad 2 — 5 verrechnet sind.				
	Der Str. Heufutter ist zum reinen Werthe von 4½ Sgr. zu verrechnen.				

1828 bis 1829	Nr. des Jour: nals.	hat erhalten:	Thl. Sg. Pf.		Thl. Sg. Pf.	
Jun. 1.	4	Kaufte vom Pächter Storch 3 Zuchtstiere und 60 Stück Kühe, nebst 10 1 u. 2 jährigen Färsen im Ganzen erhandelt für An Jahreszuwachs des Zugviehes, Werth . . . . .	1495	.	.	
		Defsgl. von demselben 110 Stück hölzerne Milchnäpfe, 2 Käsetröge, einen kupfernen Kessel u. s. w. für . . . . .	8	.	.	
		Defgl. von demselben eine große Häcksel- und eine dergleichen Kartoffelschneide-Maschine für. . . . .	180	.	.	
			170	.	.	1853
	8-9	Etr. Steinsalz à 4 Tblr. . . . .	36	.	.	
	9-12	4 Tonnen Salz zum Molkenwesen à 5 Tbl. . . . .	60	.	.	
	13-18	Lohn und Unterhalt des Hirten und des Knechts . . . . .	145	.	.	
	19-25	Defsgl. für 4 Viehmägde . . . . .	240	.	.	
	26	Wintertagelohn für 200 Männer Tagewerke zum Futterschneiden à 6 Sgr. . . . .	40	.	.	
	27	9 Klaftern Holz zum Kessel und Molken à 2 Tblr. . . . .	18	.	.	
	28	Anfuhr derselben 12 Fuhren à 39½ Sgr. . . . .	15	24	.	
	29-31	Reparatur der Ställe an Fuhren, Kalk, Arbeitslohn und Steinen . . . . .	11	.	.	
	32	Medizin- und Thierarztlohn . . . . .	8	15	.	
	31	10 neue Bindestränge . . . . .			25	.
	32	Werth einer krepirten Kuh . . . . .	22	.	.	
	5	An Vieh- Asscuranz: Geldern dem Pächter Storch erstattet für den Capitalbetrag ad 1495 Tblr. auf 1 Jahr . . . . .	14	28	6	
	38-40	Feuer- Asscuranz für Stallung u. s. w. laut 2 Ausschreiben . . . . .	35	.	.	
		Defsgl. für das Winterfutter . . . . .	43	.	.	
		Böttcherlohn für Milchnäpfe . . . . .	3	22	6	
		Dem Schmidt Reparaturkosten der Maschinen . . . . .	4	15	.	
		Zinsen vom obigen Grund- Capital ad 1845 Tblr. à 4 Procent . . . . .	73	24	.	
						772 4
						2625 4
		der Kasse verbleiben				1953 8
						4578 12

Rechnung.

Nr. des Jour: nals.	haben geliefert:	Thl. sg. pf. Thl. sg. pf.	
1-4	Fleischwerth von 4 Schlacht-Kühen für Wirtschaftskosten Rechnung . . . . .	50	. . . . .
5	Die 4 Häute der Kühe à 3 Thlr. . . . .	12	. . . . .
6-12	6 Schlachtkälber für herrsch. Hausrech- nung . . . . .	12	. . . . .
13	Die Häute davon . . . . .	9	. . . . .
14-15	16 Kälber verkauft à 3½ Thlr. . . . .	56	. . . . .
	An Milch in Summa 2920 Quart, davon in Natura zur Wirtschafts-Rechnung 600 Quart à 9 pf. . . . .	15	. . . . .
	Butter gemacht 11628 Pfund . . . . .	1938	. . . . .
	Käse — 23256 — . . . . .	581	12 . . . . .
	An Molkenabgang für die Schweine benutzt und geschätzt zu . . . . .	52	. . . . .
			2725 12 . . . . .
	war Viehbestand vom vorigen Jahr 62 Stück, welche noch zum Ankaufswerthe berechne, da das Vieh sämtlich noch nicht alt ist, und 4 Stück Jungvieh eingestallt sind.	1373	. . . . .
	Werth von 3 zweyjährigen Färsen . . . . .	88	. . . . .
	Werth von 3 ein und ein halbjährigen dergl. . . . .	42	. . . . .
	Werth des tohten Inventarii, welches, als in sehr tauglichem Stande, noch zum Ankaufspreise berechne . . . . .	350	. . . . .
			1853 . . . . .
			4578 12 . . . . .

Die auf den linken Seiten speciell ver-  
zeichneten Betriebsausgaben würden in der  
Wirklichkeit unter mehrere Titel zusam-  
menzufassen seyn, hier sind sie beyspiels-  
weise specificirt, im folgenden Hauptab-  
schluß ist die Rechnung vereinfacht.

1828 bis 1829 1. Jul.	hat erhalten:						
		Thlr.	sq.	pf.	Thlr.	sq.	pf.
1.	Für Capital-Rechnung:						
	Werth des Stallgebäudes . . . . .	3000	—	—			
	— — Viehes . . . . .	1503	—	—			
	— — todtten Inventarii . . . . .	350	—	—			
					4853	—	—
2.	Für Kassen-Rechnung:						
	Zinsen ad 1. 4 Procent . . . . .	194	4	—			
3.	Für Felder-Rechnung:						
	für verfütterte 5540 Ctr. Stroh, Klee und Wurzelgewächse . . . . .	1172	14	—			
4.	Für Wiesenrechnung.						
	für verfütterte 2720 Ctr. Heu . . . . .	586	20	—			
		1953	8	—	1953	8	—
5.	Für Betriebs-Capital-Rechnung:						
	Jahrestkosten . . . . .	750	4	—	750	4	—
6.	Für Gewinn- und Verlust-Rechnung	22	—	—	22	—	—
					7578	12	—

und dessen Nutzung am 1. July 1829.

1829 1. Jul.		hat geliefert:		Thlr.	sq.	pf.	Thlr.	sq.	pf.
1.	Für Capital-Rechnung: an verbliebenem Capitalwertb . . . . .						4853	—	—
2.	Für Felder-Rechnung . . . . .	1810	22	—					
3.	Für Wiesen-Rechnung . . . . . (letztere sind speciell verrechnet)	916	20	—					
		2725	12	—			2725	12	—
1.	Für Kassen-Rechnung . . . . .	1808		8	sg.				
2.	— Wirtschafts-Rechnung . . . . .	65		15	=				
3.	— Herrschaftl. Hauswirth- schafts-Rechnung . . . . .	27		15	=				
4.	— Schweinemast-Rechnung . . . . .	52		—	=				
		1953		8	=				
5.	— Betriebscapital-Rechnung	750		4	=				
6.	— Gewinn- und Verlust- Rechnung . . . . .	22		—	=				
		2725		12	sq.				
	Der Ertrag war . . . . .	2725		12	=		2725	12	—
	Die Kosten und Verlust . . . . .	772		4	=				
	Bleibt Ertrag . . . . .	1953		8	sg.				
	Stimmt mit der Substands-Rechnung Seite des Hauptbuchs.								

1328  
bis  
1829

Hat erhalten:

Tbl. sgr. pf. | Tbl. sgr. pf.

- 1) dem Verwalter Gehalt . . . . . 250 — —
- demselben Unterhalt des Reitpferdes . . . . . 36 — —
- — seine Beköstigung und Heizung . . . . . 75 — —
- 2) dem Meyer die Hälfte der Löhnung und des  
    Unterhalts . . . . . 80 — —
- 3) die Löhnung und der Unterhalt der Köchin . . . . . 80 — —
- 4) an Brandasscuranz = Beitrag für Gespann,  
    Vieh, Schiff und Geschirr im Annahme=  
    Werthe zu 1804 Tbl. dem Pächter erstattet . . . . . 50 — —
- an Brandasscuranz für den rohen Ertrag an  
    Früchten incl. Tabak, excl. Stroh u. Fut=  
    ter, zum Werthe von 7031 Tbl. à 1½ Proc. . . . . 87 26 8
- 5) Reparaturkosten der Wirthschafts = Gebäude  
    excl. Nutzviehställe, laut Specialrechnungen . . . . . 95 15 —
- 6) An Brennmaterial, mit Ausschluß des Be=  
    darfs für die Viehstände:  
    dem Pächter 12 Rlfrn. bezahlt 28 Tbl. — sgr.  
    angekauft 8 = . . . . . 18 = 20 =  
    4 Haufen Torf aus eigenem  
    Torfstich à 6 Tbl. . . . . 24 = — =
- . . . . . 70 20 —
- 7) Für Schornsteinfeger = u. Nachtwächter = Lohn,  
    Erndtefest, Schreibmaterial u. Insgemein . . . . . 120 — —
- 8) Zinsen von 9550 Tbl. Gebäude = Werth à  
    4 Procent . . . . . 382 — —

1327 1 8

1828  
bis  
1829

Rechnung für das ganze Gut.

1828  
bis  
1829

Hat geliefert:

Thl. sgr. pf. Thl. sgr. pf.

1)	1162 Mg.	60 M.	Felder à 27 Sgr. 2 pf.	1043	11	—			
2)	169	= 123	Wiesen à 27 Sgr. 2 pf.	120	9	3			
3)	8	= 64	Gärten u. s. w. à 27 Sgr. 2 pf. . . . .		7	16	6		
4)	100	= —	Torfstich . . . . .	90	16	8			
5)	50	= —	Ziegeley . . . . .	45	8	4			
							1307	1	8

1828 bis 1829	Nr. des Jour: nals	haben erhalten:	Thlr. sg. pf.		Thlr. sg. pf.		1828 bis 1829
July 1.		14 Arbeitspferde bey Ueberrahme des Guts gekauft für . . . . .	560	—	—		
		desgl. gekauft 18 Stück brauchbare Sie: lengeschirre nebst Säumen und 4 Sättel	110	—	—		
		desgl. 18 Halfter mit Ketten . . . . .	18	—	—		
		Stall Utensilien . . . . .	15	—	—		
		Wagen, Pflüge, Eggen, Schlitten u. s. w.	250	—	—		
12.		2 braune Wallachen gekauft, 6jährige à 80 Thlr. . . . .	160	—	—		
		Futter pro Jahr 525 Sch. Roggen à 1 Thl.	525	—	—		
		525 — Hafer à 12 Sg.	210	—	—		
		651 Str. Stroh à 1½ =	27	3	9		
		731 — Heu à 7 Sg.	80	17	—		
		Knechtslohn: 3 Großknechte à 32 Thlr.	96	—	—		
		2 Kleinknechte à 24 =	48	—	—		
		Miethegeld, Weihnachtsgeschenk u. s. w. .	18	—	—		
		Beköstigung . . . . .	.	.	162	—	
		Halber Hufbeschlag . . . . .	.	.	150	—	
		Unterhaltung des Inventarii:	.	.	32	—	
		a) dem Schmidt . . . . .	34	—	—		
		b) dem Stellmacher incl. Holz . . . . .	21	—	—		
		c) dem Riemer . . . . .	8	—	—		
		d) Unterhalt der Gesindebetten . . . . .	7	—	—		
		An Licht und Heizung . . . . .	.	.	70	—	
		Medicin und Inägemein . . . . .	.	.	15	—	
		Jahreszinsen pro 1113 Thlr. Capital . . . . .	.	.	44	15	6
		Verlust an 2 auörangirten Pferden . . . . .	.	.	20	—	
		Abnutzung der 14 Pferde geschätzt zu . . . . .	.	.	70	—	
		Abnutzung von Schiff und Geschirr . . . . .	.	.	20	—	
					2549	16	3

Spann = Rechnung.

1828 bis 1829	Nr. des Jour- nals	Haben geliefert:	Thlr. sg. pf.			Thlr. sg. pf.		
		1) Für Felder = Rechnung An Gespann = Arbeitstagen 668 .	931	19	—			
		2) Für Kornboden = Rechnung 260 dergleichen 264 . . . . .	367	12	—			
		3) Für Wirtschaft's = Rechnung . . . . .	20	16	—			
		4) Für Baukosten = Rechnung . . . . .	9	—	—			
		5) Für Kuhstands = Rechnung . . . . .	10	—	—			
		6) Für Schäferey = Rechnung . . . . .	25	—	—			
		7) Für Ziegeley = Rechnung . . . . .	50	29	3			
		8) Für Dorfgräberey = Rechnung . . . . .	22	—	—			
		9) Für Kassen = Rechnung (für 2 verkaufte Pferde) . . . . .	60	—	—			
						1496	16	3
1829	31. Juni	10) Für Capital = Rechnung. Capitalwerth der 2 angekauften Wallachen der 12 andern Pferde des Schiffs und Geschirres	180	—	—			
			480	—	—			
			393	—	—			
						1053		
						2549	16	3

Anmerk. Auch hier dürfen in der Wirklichkeit auf der linken Seite die einzelnen Titel nur summarisch angegeben werden, indem die hier angewandte Form nur des Beyspiels wegen gebraucht ist.

1828 bis 1829	Nr. des Jour- nals.	H a t e r h a l t e n :	Thlr. sa. pf.		Thlr. sa. pf.	
		An baar	—	—	368	15
		Einen 5jährigen Zugochsen . . . . .	—	—	44	—
		Einen neuen Pflug . . . . .	—	—	10	—
		Provincial- Kriegssteuer- Beytrag . . . . .	—	—	66	—
		Landarmee- Kassenbeytrag . . . . .	—	—	3	—
		Vieh- Getreide und Gebäudeassurance . . . . .	—	—	36	—
		Allgemeine Wirthschaftskosten . . . . .	—	—	25	—
1828 1. July		An todtem Inventarium . . . . .	450	—		
		Lebendem Inventarium . . . . .	860	—		
		Gebäudewerth . . . . .	8000	—		
		Grundwerth . . . . .	40000	—		
					49310	—
1829 1. July		Bodenbeständen = Lagern nach vor- läufiger Werthschätzung . . . . .	—	—	1816	—
			—	—	51678	15

1828  
bis  
1829

1828  
1.  
July

Verst.

1828 bis 1829	Nr. des Jour: nals.	Hat geliefert:	Lthr. sq. pf.		Lthr. sq. pf.	
		für Betriebs-Capital-Rechnung . . . . .	489	15	—	—
		Kornboden = — — . . . . .	1816	—	—	—
		Abgaben = — — . . . . .	69	—	—	—
					2314	15
1829		An todtm Inventarium . . . . .	460	—	—	—
1.		lebendem Inventarium . . . . .	904	—	—	—
July.		Gebäude- und Grundwerth . . . . .	48000	—	—	—
					49364	—
					51678	15

Activa:		Thlr.	q.	pf.	Thlr.	q.	pf.
1.	Mein Rittergut Waltersbagen, welches ich im Wege der Subhastation laut Adjudicatoria des Oberlandesgerichts der Provinz N. vom ... ohne Inventarium gekauft, enthaltend 1440 Morg. 70 D.R. Ländereyen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden für	160000					
2.	An Inventarium kaufte ich vom abziehenden Pächter Storch						
	a. 14 Stück starke Ackersperde in Pausch und Bogen erhandelt für . . . . . 560 Thlr.						
	b. 28 Stück starke Zugochsen desgl. 504 "						
	c. 3 Zuchtstiere und 60 Kühe, Niederungerrasse . . . . . 1395 "						
	d. 16 Stück junges Hornvieh . . . . . 160 "						
	e. 1200 St. Merino-Schafe, welche seit 15 Jahren in der Veredlung begriffen sind, kommen nach Sorten und Alter im Durchschnitt auf 3½ Thlr. pro Stück zu stehen 4200 =						
		6819					
3.	An todten Inventarien = Stücken von demselben Pächter laut Specification gekauft . . . . .	800					
4.	An bestellten Saaten von demselben übernommen						
	a. an Weizen 212½ Sch. à 1 Th. 20 sg. = 354 Th. 5 sg. —						
	b. an Roggen 177 = à 1 = — = 177 = — = —						
	c. an Gerste 166 = à — = 25 = 138 = 10 = —						
	d. an Erbsen 74 = à 1 = — = 74 = — = —						
	e. an Hafer 90½ = à — = 15 = 45 = 7 = 6						
	f. an Kleesamen 6 Ctr. à 10 = — = 60 = — = —						
	g. an Kartoffeln 1071 Schfl. à 3 = 107 = 21 = —						
	h. an Heu 285 Ctr. à 7 = 66 = 15 = —						
	i. an Stroh 16 Schock à 3 Thlr. = 48 = — = —						
		1070	28	6			
5.	Für Bestellung vorstehender Früchte bezahlt						
	a. für den Weizen . . . . . 200 Thlr. 25 Sg. 9 pf.						
	b. für den Roggen . . . . . 118 = 2 = 6 =						
	c. für die Gerste mit Klee 198 = — = — =						
	d. für die Kartoffeln . . . . . 311 = — = — =						
	e. für die Erbsen und Hafer 162 = — = — =						
	f. für 2 Furchen zum Tabak 48 = — = — =						
		1037	28	3			
6.	An Brod- und Futtergetreide vom Pächter erkaufte						
	150 Sch. Roggen à 1 Thl. — Sg. 150 Thl. — Sg.						
	150 = Gerste — = 25 = 125 = — =						
	75 = Hafer — = 15 = 37 = 15 =						
		312	15				
	<b>Latus</b>	170040	11	9			

Vermögen, Activ- und Passiv-Schulden.

Activa:		Thlr.	sq.	pf.	Thlr.	sq.	pf.
	Transport	170040	11	9			
7.	Erstattete dem Pächter Vieh = Asscuranz = Beitrag pro bevorstehendes Jahr à 5000 Thlr. Werth	50	—	—			
8.	deßgl. für 12 Klafter Brennholz incl. Anfuhrlohn	28	—	—			
9.	An Uebergabekosten . . . . .	110	—	—			
					170228	11	9
10.	An Kapital						
	laut Obligation vom . . . . Erbtheil von meiner sel. Mutter, eingetragen auf ihr vormaliges, ist meinem Bruder gehöriges Gut N. zur 1sten Hypothek à 4 Procent	20000	—	—			
11.	In Staats-Schuldscheinen 8000 Thlr. à 92 Proc.	7360	—	—			
	Obligation des Fabricanten H. auf sein Haus Nr. 5, in B. à 5 Procent 1ste Hypothek . . .	5000	—	—			
	Obligation des v. C. auf sein Rittergut A. à 5 Procent 1ste Hypothek . . . . .	8000	—	—			
	Eine Actie an der Chaussee-Bau-Gesellschaft in B. à 4 Procent . . . . .	4000	—	—			
					44360	—	—
2.	An Hausmobiliar . . . . .				400	—	—
	Hauptsumme				214988	11	9
Passiva:							
	An auf das Gut eingetragenen Schulden, so ich mit demselben übernommen habe						
a.	Obligation des v. R. über . . . . .	10000	—	—			
b.	Obligation des Waisenhauses zu . . . . .	11000	—	—			
c.	An Pfandbriefs-Schulden, die ich mit übernommen . . . . .	34000	—	—			
	sämmtlich à 4 Procent Zinsen.						
d.	Obligation für rückständige Kaufgelder an die Creditmasse des vorigen Besitzers à 4 Procent Zinsen . . . . .	60640	—	—			
f.	zur Terminal-Zahlung übernommen sind						
					115640	—	—
	Indem ich umstehende Activa ad 44360 Thlr. zum baaren Kaufgelder cedirt, bleibt mir incl. Inventarium an Activ-Vermögen . . . . .				99348	11	9
und zu verzinsen sind jährlich à 4 Procent vorliegende 115640 Thlr. mit = 4625 Thlr. 18 Sgr.							

Ganzer Flächen-Inhalt	Davon sind Wege, Gräben und Umland		Classification nach den Bonitirungs-Registern												Nutzbare Fläche		
			Classe 7.		Classe 12.		Classe 14.		Classe 15.		Classe 18.		Classe 21.				
			Mq.	D.R.	Mq.	D.R.	Mq.	D.R.	Mq.	D.R.	Mq.	D.R.	Mq.	D.R.		Mq.	D.R.
15 60 2 4	.	.	15 60 2 4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17
1. { 85 12 36 8 12 147	2 6 1 25 1 30	.	.	83 3	.	.	34 163	.	.	11 117	.	.	.	.	.	.	589 249 87
2. { 85 12 36 8 12 147	.	.	.	85 12	.	.	34	.	.	11 117	.	.	.	.	.	.	119 34
3. { 85 12 36 8 12 147	.	.	.	85 12	.	.	36 8	.	.	12 147	.	.	.	.	.	.	169
4. { 85 12 36 8 12 147	3	.	.	82 12	.	.	36 8	.	.	12 147	.	.	.	.	.	.	
5. { 85 12 36 8 12 147	.	.	.	85 12	.	.	36 8	.	.	12 147	.	.	.	.	.	.	
6. { 85 12 36 8 12 147	1 9 4	.	.	84 3	.	.	36 8	.	.	12 147	.	.	.	.	.	.	
7. { 85 12 36 8 12 147	.	.	.	85 12	.	.	36 8	.	.	12 147	.	.	.	.	.	.	
1. { 11 115 30 45	.	80	.	.	.	.	.	.	.	30 45	.	.	11 35	.	.	.	
2. { 11 115 30 45	.	35	.	.	.	.	.	.	.	30 45	.	.	11 80	.	.	.	
3. { 11 115 30 45	.	46	.	.	.	.	.	.	.	30 45	.	.	11 69	.	.	.	
4. { 11 115 30 45	.	38 1 4	.	.	.	.	.	.	.	29 41	.	.	11 77	.	.	.	
			17 134	17 60	589 66	249 62	87 69	119 176	45 81								

Wertes eines Gutes nebst der Abgabenvertheilung.

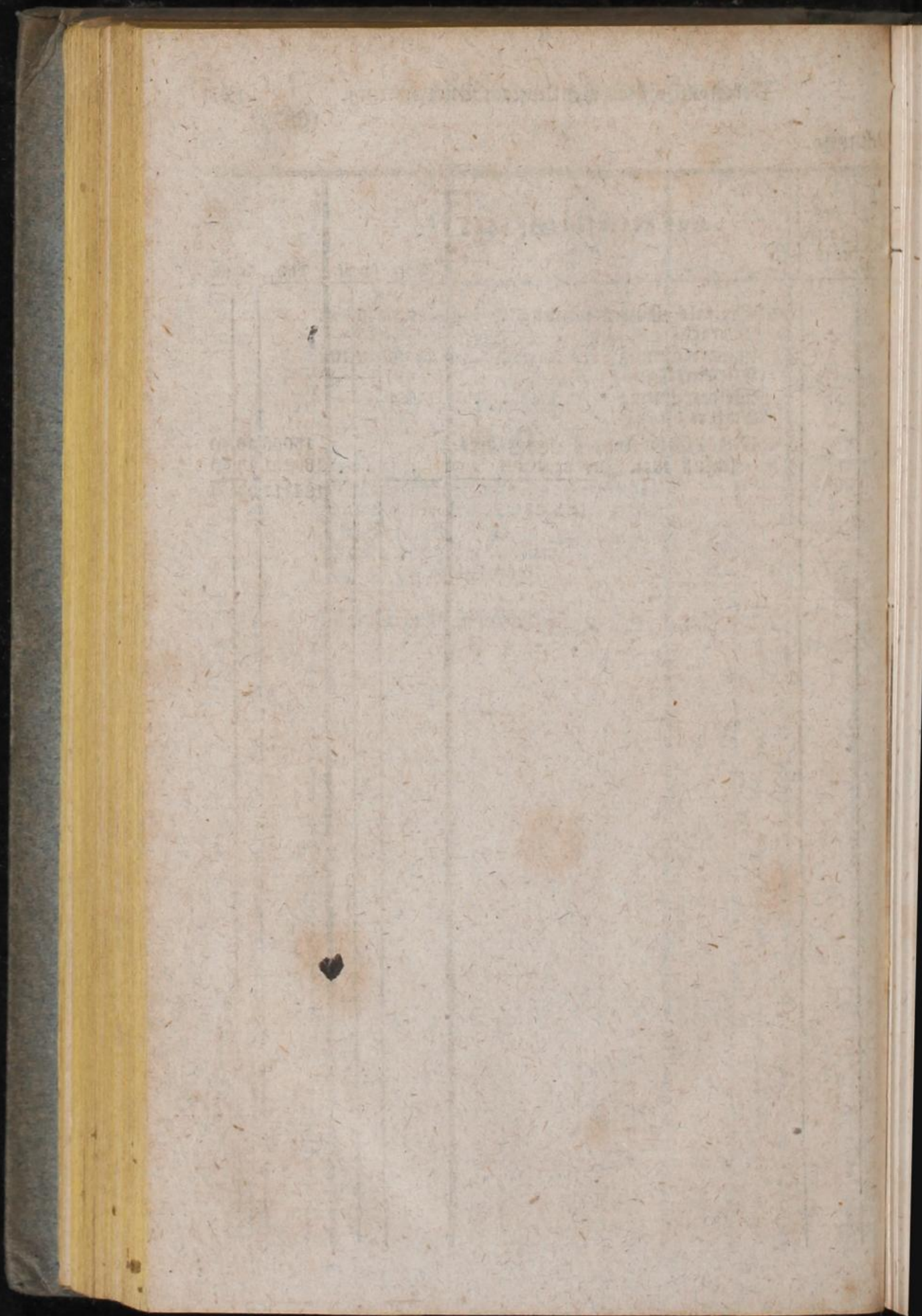
No.	Schäzter Werth nach dem Ankaufspreise des Gutes, nach Abzug der öffentlichen Abgaben			Werth nach d. Durchschnitt der Erträge des ersten Umlaufes der Jahre 1828—1834 u. resp. 1828—1831				Verhältnißmäßige Vertheilung von 555 Thlr. öffentl. Abgaben auf die Grundstücke		
	pro Morgen	im Ganzen		pro Morgen	im Ganzen					
	Thl. gr. pf.	Thl. gr. pf.		Thl. gr. pf.	Thl. gr. pf.	Thl. gr. pf.	Thl. gr. pf.	Thl. gr. pf.	Thl. gr. pf.	
17	200	—	—	3466	20	—	—	12	—	8
589	120	—	—	70720	—	—	—	245	9	3
249	110	—	—	27390	—	—	—	95	—	—
87	89	—	—	7772	—	—	—	26	22	—
119	40	—	—	4800	—	—	—	16	18	3
34	15	—	—	517	15	—	—	1	22	—
	<b>Summa</b>			114666	5	—	—			
169	Wiesen			2744	—	—	—	9	13	3
	die Forste			22155	—	—	—	77	8	3
	in Ziegelen			15200	—	—	—	52	21	9
	in Dorfstich			5234	25	—	—	18	4	7
				160000	—	—	—	555	—	—

1828 bis 1829 1. July.	Nr. des Jour: nals.	Hat erhalten:	Thlr. fg. pf.			Thlr. fg. pf.		
1828 1. July.		An Kaufpreis des Guts nebst Inven- tarium und Kosten . . . . . meine Mobilien, Werth . . . . .	167799	28	6	168199	28	15
			400	—	—	312	15	—
		An angekauften Vorräthen . . . . .	—	—	—	887	6	—
		An Zinsen pro 1. Jan. u. 1. Jul. 1828. pro 44360 Thlr. 4 Proc. . . . .	—	—	—	7632	19	11
		Betriebscapital . . . . .	—	—	—	1000	—	—
		Hauswirtschaft und Familienbedarf	—	—	—	4625	18	—
		Jahreszinsen pro 115640 Thlr. Hypo- thekenschuld, 4 Proc. . . . .	108	15	—	268	15	—
		Abgang am Inventarium . . . . .	160	—	—	1391	12	—
		Zugang zu demselben . . . . .	—	—	—	184317	24	—
		An baar zum Jahreschluß . . . . .	—	—	—	184317	24	—

entiitnagn

Rechnung.

1828 bis 1829 1. July.	Nr. des Jour: nals.	Hat geliefert:	Thlr. sq. pf.			Thlr. sa. pf.		
		An Capitals = Zinsrechnung . . . . .	887	6	—			
		Vorrathsrrechnung . . . . .	312	15	—			
		Felderrechnung . . . . .	12410	19	10			
		Wiesenrechnung . . . . .	497	—	—			
		Weidrechnung . . . . .	359	—	—			
		Waldrechnung . . . . .	660	—	—			
		Guts = Capitalwertb zum Jahres-				15066	10	10
		schluß incl. Inventarium . . . . .				169251	13	6
						184317	24	4



---

# O e k o n o m i e.

---

## Vierter Abschnitt.

Von der agrarischen Gesetzgebung in Deutschland und den aus ihr hervorgehenden Hülfquellen zur Verbesserung und Erweiterung des Landbaugewerbes.

Bey der jetzt in Gebrauch gekommenen Benennung „agrarisches Gesetz“ bleibt man häufig in Ungewisheit, welche Art von Gesetzen darunter zu verstehen und dahin zu rechnen sind, und viele Publicisten, die mit dem Wesen des Ackerbaues selbst unbekannt sind, verbanden damit einen Begriff, der von den Ackergesetzen der Römer hergenommen ist, die von den beiden Brüdern Tiberius Sempronius und Cajus Gracchus theilweise ausgingen; dieß beweiset indessen, daß man weder einen richtigen Begriff von der römischen Gesetzgebung und ihren Zwecken, noch von den verschiedenen Verfassungen hat, in welchen sich der Grundbesitz und die Bodencultur bey uns und in unsern Zeiten befinden.

Der Grund und Boden, culturfähig und cultivirt, oder nicht culturfähig, folglich wüst, ist in den mehresten europäischen Ländern, und in Deutschland vorzüglich, schon seit wenigstens tausend Jahren in fester Hand und Besitz, und die verschiedenen Rechtstitel, unter welchen er besessen wird, haben sich längst festgestellt und berichtet; an ein Ackervertheilungsgesetz, wie es die Römer beabsichtigten, ist also bey uns nicht zu denken, sobald von agrarischer Gesetzgebung die Rede ist.

Eine Gesetzgebung, die den Grund und Boden als einen besondern Theil des Nationalvermögens zum Gegenstande hat, kann sich daher nur beziehen:

- 1) Auf die Eigentumsverhältnisse und die Rechtstitel, unter welchen das Eigentum und der Besitz ergriffen wird.

(662)

2) Auf die rechtliche Qualität des erworbenen Eigenthums und die daraus folgende beschränkte oder unbeschränkte Nutzungs-  
befugniß; diese wird im Laufe der Zeiten durch die Verfas-  
sung der Völker bestimmt, und vererbt sich fort.

Die Geschichte giebt über den Ursprung dieser Verhältnisse nur erst seit den Zeiten Karls des Großen Auskunft; was jenseit dieses Zeitpunctes und bis zum Verfall des Römerreichs zurückliegt, ist, wenigstens in Bezug auf Deutschland, größtentheils unbekannt; die Begründung des Lehnwesens gestaltete ganz vorzüglich die rechtliche Qualität des Grundeigenthums, dergestalt, daß der freye Eigenthümer sein Besitztum seinem Landesherren überwies, und es von diesem als ein Lehn zurückempfing, und diese Belehnungen dehnten sich sogar in andere Stände aus, indem auch die größern Landesherren und die Bischöfe, Prälaten und Aebte Güter zu Lehn austhaten, oder freye Landeigentümer so lange plagten, bis diese jenen ihre Güter, als Oberherren darüber, anboten, und sie von ihnen zu Lehn zurückempfangen. Dieses Verfahren hat seinen Ursprung in dem kriegerischen Geiste unserer Vorfahren und in ihrer Kriegs- und Staatsverfassung; letztere gewährte im Innern keine Sicherheit des Eigenthums und der Personen, und diese ward endlich nur nothdürftig erreicht, indem sich der freye Mann in die Hörigkeit des größern Gutsbesitzers begab, von ihm aber dann sein eignes Grundstück zu Lehn annahm und ihm die Lehnpflicht leistete. Die Ausdehnung und Ausbildung dieser Verfassung führte endlich zur förmlichen Sklaverey der Personen, und eben so zur Unfreyheit des Grundeigenthums, indem die Fürsten ihre Kriege mit andern Völkern und ihre Privatfehden lieber mit ihrer Lehnmiliz, als mit dem ganzen verpflichteten Heerbanne ausführten, weil ihnen erstere ergebener war, und weil die meisten Mitglieder des Heerbannes, also die Masse des Volks, eigentlich die Ernährer der Großen, folglich unentbehrlich waren, und ihr Verderben auch das ihrer Oberherren nach sich zog; woher es endlich kam, daß die geringern Leute ihre Verpflichtung, in den Heerbann einzutreten, mit Aufopferung ihrer Freyheit abkauften. Sie wurden also nur Nießbraucher ihrer Güter, und verloren die freye Disposition darüber. Hieraus entstanden nun sowohl die Staatslehngüter, als die Privatlehne, und in dem Laufe der Zeiten die mancherley Besitzverhältnisse freyer und unfreyer Besitzer, mit und ohne Dienstleistungen. In unsern Zeiten sind bedeutende Veränderungen hierunter vorgegangen, und hin und wieder sind die Belehnungen abseiten des Staats aufgehoben, z. B. in den preussischen Provinzen Brandenburg und Pommern unter der Regierung König Friedrich Wilhelm I., wodurch alle adelige Lehngüter freye Allodien wurden; wogegen in Sachsen und andern Staaten der Landesherr noch Oberlehnherr ist. Als eine Trümmer oder Nachlaß aus jenen ältern Zeiten sehen wir nun noch die Familienlehne, Majorate, Fideicommissse und andere, ein besonderes beschränktes Eigenthums- und Nutzungsrecht mit sich führende Rechtsverfassung, so wie sich in Ansehung der ehemals zu den großen Gütern gehörenden Hinterlassen bauerlichen Standes ebenfalls wiederum mit der Zeit ganz neue eigne Rechtsverhältnisse gebildet haben und noch bilden.

(663)

- 3) Auf den Schutz des Landbaugewerbes an sich und des Grundeigenthums überhaupt.

Dieser Theil der Gesetzgebung umfaßt größtentheils die Feldpolizen, die Gesundheitspolizen und die öffentliche allgemeine Sicherheit der Personen und des Eigenthums auf dem Lande.

- 4) Ist aber nunmehr in unsern Zeiten die Herstellung eines freyen und unbeschränkten Besitzes des Grundeigenthums mehreren Classen von Staatsbürgern, besonders aus dem Bauern- und Bürgerstande, die Regulirung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihrer Verpflichtungen gegen den Staat oder Privatpersonen, so wie die ihrer Berechtigungen gegen diese, ein Gegenstand der Gesetzgebung geworden, welche sich hier also insbesondere mit Aufhebung aller Beschränkungen im Besitze, in dem Wirthschaftsbetriebe und in der Benutzung beschäftigt.

Die Gesetzgebung unter 1. ist kein Gegenstand dieses Werks; wogegen die unter 2. es in sofern ist, als die Wirkung in Betracht kommt, welche das beschränkte Besitz- und Nutzungsrecht im Wirthschaftsbetriebe selbst hervorbringt. Im Allgemeinen aber ist hier in Betracht zu ziehen, ob der Grund und Boden und seine Benutzung überall in Deutschland unter dem Rechte des freyen Vertrags steht, und ob also dieser Theil des Nationalvermögens derselben freyen Befugniß seiner Besitzer unterliegt, als bey andern Theilen desselben, z. B. bey Geldcapitalien, Renten, Häusern u. s. w. Statt findet; letzteres muß, sofern vom Allgemeinen die Rede, zur Zeit noch verneint werden; im Besondern aber ist anzumerken, daß die preussische neuere Gesetzgebung hierunter eine ganz neue Bahn beschritten, und das Recht des freyen Vertrags über Grund und Boden gesetzlich hergestellt und ausgesprochen hat. Das Verbot des Besitzes adeliger Güter von Seiten bürgerlicher Personen, welches noch im allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. IX., jedoch schon mit Ausnahmen, enthalten ist, ist bereits durch eine besondere Verordnung vom 9. October 1807 §. 1. aufgehoben; das Landcultur-Edict vom 14. September 1811 hebt aber vollends alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, dahin gänzlich auf und setzt fest: „daß jeder Grundbesitzer, ohne Ausnahme, befugt seyn soll, über seine Grundstücke in sofern frey zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideicommissen, Majoraten, Lehnverband, Schuldverpflichtungen, Servituten u. dergl. herrühren, dadurch verletzt werden;“ und daß dem gemäß, „jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkürlich vergrößern oder verkleinern kann; eben so kann er die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen, vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkür im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besondern Genehmigung zu bedürfen.“

Dieser Ausspruch verheißt Alles, was man verlangen kann, und ist in voller Uebereinstimmung mit der sonstigen Freyheit der Gewerbe, die die preussische Regierung nun schon längst gestattet und beschützt hat, und deren Erfolge uns kürzlich in dem

(664)

schätzbaren statistischen Werke des geheimen Ober-Finanzraths Ferber unter dem Titel: Beyträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preussischen Monarchie, aus amtlichen Quellen, Berlin 1829, bey Trautwein, dargelegt worden sind. Gemäß allem diesem erkennt die Regierung den Grundsatz an, der in diesem Werke schon erwähnt worden, daß nämlich die Landwirthschaft auch eine Manufactur, also ein Gewerbe ist, dem nur durch Freyheit aufzuhelfen ist; denn sie erklärt selbst in oben erwähntem Edicte, daß die unbeschränkte Disposition über den Grund und Boden vielfachen und großen Nutzen hat, und das sicherste und beste Mittel sey, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für die Verbesserung ihrer Güter zu geben und die Cultur der Grundstücke zu verbessern. Indem also dieses Gesetz die Hauptmomente feststellt, die zu 2. vorstehend erwähnt worden, geben die übrigen, auf den Landwirthschaftsbetrieb Bezug habenden und in der Folge zu erwähnenden Gesetze die Mittel an die Hand, wie zur Herbeiführung eines solchen Zustandes zu gelangen ist.

Die Geschichte der landwirthschaftlichen Gesetzgebung des abgewichenen und des gegenwärtigen Jahrhunderts giebt leider nicht den Beweis, daß obige Grundsätze der preussischen Regierung in Deutschland überall theils früher, theils gleichzeitig, theils später zur Anwendung gebracht wären; man findet vielmehr Verfügungen, die das gerade Gegentheil aussprechen und das Wirthschaftswesen in die Verfassung des Mittelalters zurückdrängen, wodurch Verhältnisse gebildet wurden und noch werden, die ihrem Wesen nach ganz den Folgen des ehemaligen harten Zunftzwanges der Handwerksgenossen gleichen, deren Unheil ebenfalls in vielen Ländern noch vorwaltet. Es durchkreuzen sich hier die Ideen über Freyheit und Recht; und während in diesem Lande die Staatswirth die Freyheit nur im Althergebrachten, oft nur auf Gewalt und Usurpation gegründeten Rechte erblicken zu müssen glauben, suchen andere, ohne Zweifel mit mehr Einsicht und Consequenz, das Recht nur in der Freyheit, das Wort im eigentlichen Sinne, ohne Mißdeutung verstanden. Die Gesetzgeber, welche dem erstern Grundsatz huldigen zu müssen glauben, verblenden sich absichtlich gegen alle Erfahrungen, die die Zeiten gegeben haben, indem sie unbeachtet lassen, daß alle Zwangsgesetze, welche die Freyheit des Eigenthums und der Disposition untersagen, auf die Länge ohne Wirkung bleiben, die Achtung vor dem Gesetzgeber, dem Richter und den Obrigkeiten vermindern, auf Schleichwege führen, und den Charakter des Volks verderben; mithin verfehlen sie die besondern und allgemeinen Zwecke der Gesetzgebung und Verwaltung. Jene Erfahrungen haben besonders in den letzten funfzig Jahren erwiesen, daß sich durch Gesetze noch nicht Alles ausrichten läßt, und daß Zwangs- und Verbotungsgesetze, besonders über die Art der Ausrichtung der Kunstgewerbe, der Benutzungsarten des Eigenthums und des Verfahrens dabey, in ihren Folgen einer Schraube ohne Ende gleichen; denn die technische Natur der Gewerbe verhindert eine genaue Controлле, besonders bey dem über das ganze Land hin verbreiteten Ackerbaubetriebe, da man doch weiß, daß selbst die alten und neuen Zunftgesetze und Ord-

(665)

nungen, deren Wirksamkeit auf den weit engeren und übersichtlichen Raum der Städte sich beschränkte, größtentheils ihren Zweck verfehlt, und die Menschen in eine slavische Abhängigkeit gebracht haben, in welcher ihre intellektuellen und physischen Kräfte gelähmt und gebunden bleiben. Diejenigen Gesetzgeber dagegen, welche das Recht der Einzelnen in der Freyheit Aller erblickten und fanden, eröffneten der Letztern mit verständigem Einschreiten ihre gesetzliche Bahn, ohne Zerrüttung aller Bestandtheile der Gesellschaft, zu ihrem augenscheinlichen Heil und Nutzen. So ersieht man z. B. nun nicht, daß im Königreich Preußen die Aufhebung des Junftzwanges und die dagegen eingeführte Gewerbefreyheit dem Staate den Untergang gebracht hat, wie schwache Köpfe seiner Zeit behaupteten und weissagten; wir sehen ferner andern Theils nicht, daß in diesem großen Staate die Emancipation der Bauern die Rittergutsbesitzer verletzete, vielmehr floriren beide Stände, wo sie von einander gesondert und unabhängig gemacht wurden. Eben so wenig ist zu bemerken, daß in diesem Staate die Aufhebung des Gemeinschaftsverbandes der Dorfgemeinen, welche aus bäuerlichen Wirthen bestehen, einen Nachtheil auf die Wohlhabenheit derselben hervorgebracht hätte, im Gegentheil jeder Einzelne befindet sich sehr wohl, weil er sein eigener Herr geworden, dem sein Grundeigenthum in Malen und Grenzen zugetheilt ist, auf welchen kein Dritter mehr Rechte auszuüben hat; die nicht Acker besitzenden Leute, gewöhnlich Büdner, oder mit Häusern angefessene, zur Gemeinhütung berechnete Tagelöhner, sind für ihr Hütungsrecht abgefunden, und werden, indem sie in der Regel als Aequivalent für ihr oft unbedeutendes Recht etwas Acker erhalten, Gärtner von Profession, oder sie benutzen ihr Aequivalent gartenmässig zur Verbesserung ihres Nahrungsstandes. Die Hütungs- und sonstigen Rechte der Rittergutsbesitzer auf bäuerlichen Feldmarken sind häufig, wenn auch noch nicht überall, aufgehoben, die Berechtigten sind für ihre Rechte, oft zugleich mit Aufhebung ihrer Berechtigungen zu Personaldiensten der Bauern, in Ländereyen, in Renten oder in Capital entschädigt, und jeder Theil hat hier in friedlichem Uebereinkommen nach Möglichkeit seine Lage verbessert, sein Grundeigenthum und seine Person von allen lästigen, die persönliche Freyheit und die Disposition über das Grundstück beengenden Fesseln entledigt, und also erhalten, was nach dem Begriffe von einer vernünftigen Freyheit in der Staatsgesellschaft verlangt werden kann, und diese Freyheit ist nicht ausschweifend, sondern sie bewegt sich innerhalb der Grenzen des Rechts; sie ist in praxi das Recht selbst: denn ein Jeder hat das Seine erhalten, unbelästigt von Ansprüchen eines Zweyten oder Dritten, und es ist seiner Einsicht und seinem Willen überlassen, wie er es benutzen kann und will. Möge sich ein solches Verhältniß immer mehr ausdehnen über die ganze Fläche des Staats, und dem keine Hemmung, entsprossen aus falschen Staatswirthschaftsgrundsätzen, oder unter der Maske von Grundsätzen überhaupt, entsprossen aus Herrschsucht und Stolz, entgegen treten; der Staat wird alsdann immer um so mehr in froher Herrlichkeit blühen, und die Emancipation aller Gewerbe wird in dem Maße zum Vortheil der ganzen Nation und zur Steigerung des Nationalvermögens bis zum wirklichen Nationalreichtum füh-

(666)

ren, als das landwirthschaftliche Gewerbe die Basis aller übrigen Gewerbe ist; und es wird mit der Zeit nur noch als eine Antiquität in der Geschichte der Staatswirthschaft erscheinen, daß man früherhin den Zweck ohne die rechten Mittel gewollt, daß man Handel und Manufacturen schaffen wollte, welche nach Decreten und Reglements sich richten sollten, daß man Ackerbau und Viehzucht verbessern und steigern, hohe Getreidepreise erzwingen, und dem Auslande jeden Geldzufluß entziehen wollte, indem man die alten Fesseln des Landmanns (die oft einer dem andern selbst anlegte) von sogenanntem Rechtswegen noch schärfer anzog, und noch neue hinzufügte, um das Summum jus, summa injuria noch stärker zu beweisen.

Bei jenem Stande der Sachen bedarf es nunmehr, wenigstens im Königreich Preußen, auf einer 5000 Quadratmeilen umfassenden Fläche, hinsichtlich des Landbaues keiner Mandate mehr, in welcher Art die Hütungsrechte der Rittergutsbesitzer auf bäuerlichen und bürgerlichen Feldmarken auszuüben sind, und in wie weit die Belasteten zu Gunsten der Berechtigten die Felder besömmern, die Braachstücke umpflügen, Alee und Luzerne bauen, Dreyfelderwirthschaft oder Schlagwirthschaft führen, Wiesen düngen und einschnittige Wiesen in zweyschnittige verwandeln können und dürfen, oder nicht. Verfügungen solcher Art müssen also das an sich schon beschränkte Besitzrecht noch vielmehr beschränken, weil der Nutzbarkeit der Grundstücke Fesseln angelegt sind, die durch keine Provocation auf Ablösung gegen Entschädigung gelöst werden können, weil überhaupt das so natürliche Provocationsrecht gar nicht gestattet ist, vielmehr das alte Herkommen und die Gewohnheiten gesetzlich eifern gemacht worden; ein Zustand, der nothwendig einen großen Minderertrag eines sehr großen Theils des Nationalvermögens nach sich ziehen muß. Es ist nicht zu verkennen, daß in Staaten, wo solche Einrichtungen gelten, es theils an Rechtsbänden nicht fehlen werde, die sich verewigen, wenn gleich sie nur bey fest stehenden Verträgen über die bestehenden Rechte zulässig seyn sollen; theils wird aber auch das polizeyliche Einschreiten bey dem Uebertreten der Verbotsgelese und des sogenannten Verbotungsrechts zu ewigen Plagen und Händeln führen, nirgends aber einen verbesserten ruhigen Zustand und Genuß des Eigenthums zulassen, weil die Herstellung des Rechts des freyen Verkehrs über die Grundstücke gesetzlich untersagt ist, dieselben also diese Wohlthat nicht erlangen können.

Glücklicherweise herrschen Ansichten und Grundsätze der vorbemeldeten Art in Deutschland nur zum Kleinern, vielleicht nur zum kleinsten Theil. Schon längst und im vorigen Jahrhunderte waren sowohl Regenten, als aufgeklärte und unterrichtete Staatsmänner und Privatpersonen von der Nothwendigkeit überzeugt, daß dem Landwirthschaftswesen theils im Ganzen eine andere Verfassung nöthig sey, theils daß einzelne Einrichtungen aufgehoben, abgeändert und dem Ganzen anpassender gemacht werden müßten. Es konnte indessen nicht fehlen, daß die dahin abzielenden Gesetze, Verordnungen und Vorschläge häufig ihren Zweck verfehlten, indem das landwirthschaftliche Publicum selbst, theils aus Gewohnheit und daher entstehender Indolenz, theils aus einer gewissen Eifersucht für Beybehaltung des Alt-

(667)

bergebrachten nicht stets auf bessere Vorschläge einging, endlich auch die Vorschläge und Verordnungen selbst nicht allemal überall passend und ausführbar waren; das Bessere konnte sich also nur mit Mühe und in langen Zeiträumen Bahn brechen, und ist noch bis auf den heutigen Tag nicht überall anzutreffen.

Die eigentliche Feldpolizengesehgebung (zu 3.) hat nun aber durch die eben gedachten neuern gesetzlichen Einrichtungen ebenfalls eine große Veränderung erlitten, indem sie nämlich der neuen Gestaltung der Wirthschaften mehr angepaßt wurde. In den Ländern nämlich, wo letztere eingeführt wurde und nach und nach ins Leben trat, mußten die alten Formen und Vorschriften nothwendig als ferner unpassend erachtet werden, zumal das frühere Verhältniß sich ursprünglich so gestaltet hatte, daß die persönlichen Rechte endlich stets auch auf den Grundbesitz mit übergingen und zu Realrechten wurden, die in Beziehung auf andere Personen und deren Grundstücke als Vorrechte erschienen, woher denn manches als Feldpolizey widrig erachtet und angesprochen wurde, was bloß gegen hergebrachte Vorrechte des einen Theils, oder auch oft nur gegen Meinungen und Gewohnheiten anlief.

Allein noch ehe jene veränderten Polizengesetze eintraten, änderte sich schon manches von selbst ab, was fernerhin nicht bestehen konnte, weil es mit dem Fortschreiten der Kunst des Landbaues unvereinbar blieb, und selbst die auf den Grundstücken eines Andern zu Servitutsausübungen Berechtigten wohl einsahen, daß es nicht überall ihr Vortheil seyn könne, sich solchen Fortschritten mit Nachdruck zu widersehen. So hat sich z. B. das Recht der Braachhütung, und die Befugniß des Hütungsberechtigten, verlangen zu können, daß das Braachfeld vor einem bestimmten Zeitpunkte, und niemals ganz auf einmal, umgeackert werden dürfe, schon längst von selbst beschränkt, wenigstens ist dieses in einem großen Theile des preussischen Staats geschehen, weil der Anbau der Kartoffeln, Erbsen und Wicken der Regel nach nur allein im Braachfelde geschehen kann, wo nämlich die dreifeldrige Wirthschaft existirte, und man wohl einsah, daß die vermehrte Verwendung von Dünger hierzu die Kraft des Ackers im Ganzen, folglich auch dessen Weideertrag vermehre, die Beschränkung der Weidezeit folglich im Ganzen durch die dadurch erzeugte bessere Weidenutzung compensirt werde. Diese nach und nach sich von selbst findende Einrichtung entsprach andererseits aber auch der gesetzlichen Bestimmung des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 22. §. 115, nach welchem der Eigenthümer des belasteten Grundstückes die Cultur seines Ackers — insbesondere also hier die der Cultur zunächst so nöthige und wichtige Braachbearbeitung — zum Vortheil des Hütungsberechtigten zu verschieben nicht schuldig ist; und eben aus beiden Ursachen hielten die Berechtigten nicht streng mehr auf bestimmte Braachtermine, selbst wenn sie durch Vertrag feststanden. Das Gesetz gestattet überdem (a. a. O. §. 119.) jedem Eigenthümer in einer mit Hütungservitut belasteten Feldmark einen Theil seines Ackers mit Futterkräutern oder Gartengewächsen zu bestellen und einzuhengen, und es kommt, sobald alle Besitzer einer belasteten Feldmark sich dieses Rechts bedienen wollen, auf das Gutachten von Sachverständigen über die Größe dieser Einhegungen dahin an,

(668)

daß dieselben solche mit Rücksicht auf eine noch zur Hütung überbleibende hinreichende Fläche bestimmen. — In gleicher Weise haben sich die Ansichten über die die Viehheerden betreffenden Polizeymaßregeln in vieler Hinsicht geändert, und manche der letztern haben von selbst aufgehört; gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde in Preußen eine Verordnung wegen Abschaffung des Vorviehes der Schäfer und wegen Vergütung ihrer Inventarienstücke, bey Gelegenheit ihres Umzuges, in Folge der Anträge und Vorschläge der Schäferereibesitzer gegeben, welche bey damaligen Verhältnissen der Schäferereyen von dem größten Nutzen war; denn indem bis dahin die Schäfer eignes Vieh hatten, welches sie der Heerde ihres Brodherrn einverleibten, und welches wenigstens freye Weide und freyes Strohfutter im Winter (beides als ein Theil des Schäferlohns) hatten, waren sie berechtigt, dieses Vieh und die etwa habenden Stall- und Melkereygeräthe, bey ihrem Abzuge mitzunehmen; diese Gewohnheit verschleppte die damals mehr als jetzt herrschenden Schafrankheiten, besonders Räude und Pocken, aus einer Heerde in die andere, und obige Verordnung setzte dem ein Ziel, indem die Schäfer ihren habenden Antheil an der Heerde und ihre Utensilien nach einer Taxe bezahlt nehmen mußten. In jetzigen Zeiten ist diese Verordnung überflüssig geworden, da weder Schäfer, noch Schäferereibesitzer mehr an die damalige Lohnungsart denken, und dieselbe gänzlich außer Gebrauch gekommen ist, wenigstens erscheint ein etwaiger Naturalantheil des Schäfers an der Heerde nur als ein Theil seines Lohns, indem er über diesen Theil selbst keine besondere Disposition mehr hat, sondern nur den Ertrag, und bey dem Abzuge den Empfang des Werths in Selde. Die Verordnungen über die Pocken, die Räude, das sogenannte Schmiervieh, die zweyschürige Wolle, sind durch den veränderten Culturstand gänzlich außer Gebrauch gekommen, weil sich durch die vermehrte Einsicht der Producenten, die damaligen Gefahren und Schäden beynähe ganz verloren haben. Die Gesundheitspolizey überhaupt ist neuerlichst mehr ausgebildet und zweckmäßiger zur Ausführung gekommen; und wenn man dem hinzufügen muß, daß auch ein großer Theil der Landwirthe selbst ihr Vieh besser behandeln und mehr Sorgfalt und Pflege darauf verwenden, als ehedem zu geschehen pflegte, so ergibt sich, daß die polizeylichen Maßregeln an sich im Ganzen auf wenige Fälle beschränkt sind, nämlich auf die strenge Aufsicht und Untersuchung des Gesundheitszustandes des etwa vom Auslande einkommenden Viehes, auf eine gleiche Aufsicht bey Gelegenheit der Viehmärkte, und auf schleunige Schutzmaßregeln bey entstehenden Viehseuchen an einem einzelnen Ort. Indem das Publicum mit der Zeit seine Aufmerksamkeit mehr auf die Entstehungsurachen der Krankheiten richtete, suchte es Vorbeugungsmittel gegen dieselben, und diese ergaben sich schon allein häufig dadurch, daß man bey dem Weiden des Viehes mit mehr Umsicht verfuhr, daß man untersuchte, ob schädliche Pflanzen vorhanden wären, daß man Sümpfe und Moräste austrocknete oder nicht mehr als Weide ansah, was sie auch nie war; daß man überhaupt theils den Hirten eine angemessenere Stellung gab, sie besser lohnte, um dagegen auch ihre Verantwortlichkeit mehr in Anspruch nehmen zu können, theils aber auch an sich besseres Vieh hielt, und

(669)

sich überzeugt hatte, daß weniger, aber gutes Vieh, bey gesunder und hinreichender Nahrung, mehr einbringe, als eine große Anzahl krüppelhafter und magerer Thiere.

Durch diese Fortschritte im Verfahren und in der größern Umsicht der Landwirthe liegt nun auch eine Gewährleistung dafür, daß die noch nicht aufgehobenen Weideservituten, besonders die Koppelbut, minder, oder fast gar nicht nachtheilig auf den Gesundheitszustand der Heerden wirken, und diesem zufolge haben sich also die polizeylichen Maßregeln hinsichtlich dieser Gegenstände schon von selbst beschränkt, und was die innern Einrichtungen selbstständiger, im Gemeinschaftsverbande sich befindender Gemeinen anbelangt, so stehen solche mehrentheils durch das Herkommen, Statute oder Judicate fest, nach welchen sich also auch größtentheils die polizeylichen Maßregeln reguliren, welche hier in der Regel von den Ortsschulzen und Gemeineältesten gehandhabt werden. Wo nun dieser Verband aufgehoben wird, da fallen nothwendig auch alle bisher zu dessen Aufrechterhaltung Statt gebabten Vorschriften und Maßregeln weg, und das Culturwesen und das Eigenthum der Besitzer steht unter der Garantie der allgemeinen Polizeygesetze des Landes, die sich in dem Maasse vereinfachen, als die neuen Einrichtungen, Besitz- und Nutzungsverhältnisse an und für sich einfacher geworden sind, weil jeder aus der Gemeinschaft geschieden, in der Regel der beste Wächter über sein Eigenthum ist, auf dem nun Andere keine Nutzungen mehr haben.

Unter solchen neu eingeführten Verhältnissen hat besonders auch das Forstwesen entschiedene Vortheile gehabt, oder sie stehen demselben noch bevor, indem nämlich die Forsten, oft mehr als Weidereviere, wie zur Holzcultur benutzt, ihrer eigentlichen Bestimmung näher gebracht wurden. Dieß geschah und geschieht, indem man von dem Princip ausging, daß die Ausübung einer Servitut überhaupt dem eigentlichen Zwecke des belasteten Grundstücks nicht entgegenstehen und denselben nicht verhindern dürfe. Dieß kann zunächst und in der Ausübung als eine polizeyliche Maßregel betrachtet werden, weil dadurch dem unbefugten Umsichgreifen der Weidberechtigten ein Ziel gesetzt wurde. Das preussische Edict über die Beförderung der Landcultur vom 14. Sept. 1811, bringt dieses Princip dahin zur Anwendung, „daß die damit im Widerspruch stehende Bestimmung, welche die Schonungsbefugniß der Waldeigenthümer auf einen gewissen Theil des Waldes einschränkt, aufgehoben und festgesetzt wird, daß die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiedercultur bestimmt werden soll; und das Gemeinheits-Theilungsedict vom 7. Juny 1821 giebt im Titel von Einschränkung der Gemeinheiten §. 171. die hierauf Bezug habenden Vorschriften dahin, daß die unter den Eigenthümern vermischter, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belasteter Ländereyen, und unter den Mit-eigenthümern von Gemeingründen bestehenden Einrichtungen, wegen Benutzung der ihren gemeinsamen Rechten unterworfenen Grundstücke der Untersuchung auf ihre Zweckmäßigkeit unterworfen werden sollen, wenn auch nur ein Viertel der Berechtigten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechner) darauf anträgt, und es sollen, sobald sich die Theilnehmer wegen deren Abänderung nicht vereinigen können,

(670)

die an ihrer Stelle einzuführenden Ordnungen und Anstalten festgesetzt werden; dieß gilt insbesondere

- 1) von der Benutzung der gemeinen Weideanger,
- 2) der Schlageintheilung bey vermengten Aeckern,
- 3) der weiter als polizeylich schon bestimmten Einschränkung der Wiesen- und Saathütung,
- 4) der Schlageintheilung bey Forst- und Torfnutzungen, wie denn auch ferner darüber,
- 5) ob vermengte, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belastete Aecker auf mehrere Jahre, als bisher üblich war, oder gänzlich besäet, oder unbesäet zur Hütung oder zum Holzandau niedergelegt werden sollen,
- 6) ob Sandschollen gedeckt;
- 7) Weideplätze zu Wiesen eingeschont oder zu Aeckern aufgebrosen,
- 8) Wiesen mit der Hütung gänzlich verschont,
- 9) gewisse Weideplätze für bestimmte Vieharten gehegt,
- 10) einige Vieharten von den Gemeinhütungen ganz ausgeschlossen,
- 11) gemeinschaftliche Forsten abgeholzt und gerodet,
- 12) Bewässerungs- und Abwässerungsanstalten angelegt werden sollen,

ein gleiches Provocationsrecht und Verfahren gestattet ist.

Wenn gleich der Rechtsgrundsatz: das Servituten ohne Nachtheil für die Substanz des damit belasteten Grundstückes ausgeübt, und niemals vom Berechtigten ausgedehnt werden sollen, allgemein in Deutschland herrschend seyn möchte, und man daher auch schon Gesetze über diesen Gegenstand aus ältern Zeiten genug vorfindet\*), so haben die vorstehenden doch den Vorzug, daß dem Betheiligten nicht bloß der Weg der Beschwerde, sondern ein wirkliches Provocationsrecht zusteht, zufolge welchen er also Untersuchung der Sache und die Regulirung neuer erleichterter Einrichtungen verlangen und erhalten kann, wodurch also die Unbeweglichkeit und Beständigkeit in der Ausübung veralteter Rechte aufhört, ohne das Recht selbst zu verletzen. Denn offenbar gehen diese Vorschriften nur auf Erleichterung des Belasteten und sogar auch des Berechtigten, indem hinsichtlich des Ersteren die Servitutsausübung in die gesetzlichen Schranken gewiesen wird, der Berechtigte aber die zulässige größere Bequemlichkeit bey Ausübung seines Rechts, nach Maßgabe der jedesmaligen Dertlichkeit zu erlangen vermag; welches um so mehr Gewicht erhält, als sowohl dem Belasteten, als dem Berechtigten überdieß noch — falls er von jener Einschränkung der Gemeinheiten und Regulirung neuer Verhältnisse keinen Gebrauch machen will — die Provocation auf gänzliche Ablösung und Aufhebung des Rechts zusteht.

Geht man auf den Ursprung der Koppelhütung zurück, so findet man, daß das Durcheinanderliegen der Grundstücke verschiedener Besitzer, folglich der Mangel an Abrundung der Besitzungen in feste Grenzen, der gewöhnliche Grund davon gewesen, der freilich mit der Zeit durch Verjährung und auch hin und wie-

\*) Der Rechtsgrundsatz ist ursprünglich dem römischen Recht angehörig.

(671)

der durch Verträge, in ältern Zeiten aber oft durch Gewalt seinen Ursprung und seine Haltung erhielt; dieß Verhältniß mußte in den Zeiten Bestand behalten, wo die technischen Kenntnisse zu einer Auseinandersetzung eben so sehr ermangelten, als im Streitfalle die Gesetze und das Gerichtsverfahren höchst mangelhaft waren, und daher entweder von den Interessenten gänzlich vermieden wurden, oder doch nicht zum Zwecke führten; außerdem blieb man aber bey den hergebrachten Verhältnissen, weil überhaupt der Boden und die landwirthschaftlichen Producte wenig Werth hatten. In unsern Zeiten dagegen hat jeder Theil der landwirthschaftlichen Cultur seinen Werth, und der Grund und Boden seinen Preis erlangt, mit welchem der Inhaber steht oder fällt, je nachdem seine Vermögensverhältnisse, seine Kenntnisse und sein Fleiß, das eine oder das andere mit sich führen; und da man eingesehen hat, daß die gemeinschaftlichen Nutzungen einer Sache den Fleiß des Eigenthümers und die glückliche Verwendung seiner Capitale und seiner besondern Kenntnisse und Mühe hemmen, überdem auch noch oft zu Collisionen, Verwicklungen, und daher zu einer mittelbaren Beschränkung der persönlichen Freyheit Anlaß geben, die Erfahrung aber ferner ergab, daß es ganz vergeblich sey, dergleichen Nutzungsverhältnisse durch polizeyliche Vorschriften regeln zu wollen, deren Nichterfolg endlich dennoch zu Processen ohne Ende führte, so zog man es mit Recht vor, allen Bertheiligten das Recht der Provocation entweder auf Einschränkung der Gemeinheiten und gemeinschaftlicher Nutzungen auf eine und dieselbe Sache, im oben angegebenen Sinne, oder auf gänzliche Aufhebung dieses Verhältnisses, unter zu bewirkender Abfindung der einzelnen Interessenten, einzuräumen, und die Regulirung dieser Geschäfte besondern Behörden zu übertragen, ohne einen gerichtlichen Instanzenzug für Streitfälle auszuschließen. In Preußen besteht diese Einrichtung seit 1811 durch die Generalcommissionen, welches technisch = polizeyliche Regulirungsbehörden sind, denen die Entscheidung in erster Instanz zusteht; die zweyte Instanz bildet das dafür besonders errichtete Revisionscollegium, und die dritte Instanz ist bey dem geheimen Obertribunal. Hienach ist nun sowohl eine sachkundige polizeyliche Regulirung der betreffenden Gegenstände (erste Instanz), als eine rein juristische (zweyte und dritte Instanz), gesichert.

Wenn man sich über die neuere landwirthschaftliche Polizeygesetzgebung, wovon hier besonders die Rede ist, genauer und in einiger Ausdehnung unterrichten will, so ist man genöthigt, auch diejenigen Gesetze und Verordnungen mit in Betracht zu ziehen, die Eingang unter Nr. 4. erwähnt wurden, weil sie die polizeylichen und juridischen Momente zugleich umfassen. Dieselben erstrecken sich fast über alle deutsche Staaten, und es kann davon derjenige Theil ebenfalls nicht füglich getrennt werden, der die persönlichen Verhältnisse des gemeinen Landmanns betrifft, theils weil diese mit in den Gesetzen berührt werden, theils weil überhaupt das Rechtsverhältniß des gemeinen Landmanns auf sein Gewerbe und seinen Besitz vom entschiedensten Einflusse ist, und hier besonders einleuchtet, wie thöricht das hergebrachte Trennen der Person von der Sache erscheint, da letztere gewöhnlich nur nach Maßgabe der persönlichen Ver-

(672)

hältnisse ihres Inhabers genutzt werden darf. In einer solchen Lage findet man zum größten Theil den Bauernstand; man kann denselben in den freyen und in den Leibeignen, oder doch wenigstens in seinen persönlichen Verhältnissen sehr beschränkten, eintheilen, und wiewohl es unzählige Benennungen giebt, durch welche man die verschiedenen Arten von Bauern bezeichnet, so geben diese Benennungen doch der Hauptsache nach keinen andern allgemeinen Begriff.

Es ist von den ältesten Zeiten an, da wirklicher Ackerbau in Deutschland getrieben wurde, die eigentliche Bestellung des Ackers durch Knechte und Leibeigne verrichtet worden, weil unsern Vorfahren selbst diese Beschäftigung erniedrigend erschien, Arbeit ihre Sache nicht war, und sie nur Krieg und Jagd für ihrer würdige Beschäftigungen hielten; es fehlte auch den großen Landbesitzern nie an Sklaven zu diesen Zwecken, da der Krieg zur See und zu Lande, — beides Raubkrieg — Kriegsgefangene und andere Unglückliche genug lieferte, mit denen verschiedentlich ein regelmäßiger Handel getrieben wurde. Diejenigen dieser Unglücklichen, welche dazu verwendet wurden, das Feld zu bestellen, mochten vielleicht noch einiges voraus haben vor denen, die zu unmittelbaren Diensten ihrer Gebieter verwendet wurden, indem die Beschäftigung, der sie gewidmet waren, an sich keine gänzliche Fesselung der persönlichen Freyheit zuließ. Das Vorhandenseyn der Kriegsgefangenen und Sklaven und der durch kein Gesetz gebundene Handel mit letztern, hat in Verbindung mit dem kriegerischen und herrschsüchtigen Charakter, nicht bloß der Deutschen, sondern auch aller andern Völker der Vorzeit, ohne Zweifel Anlaß zur Sklaverey und Leibeigenschaft im Bauernstande gegeben, und diese erhielt sich Jahrhunderte lang, und es bildete sich bis zur Gründung der Städte nirgends ein Verhältniß, oder eine Kraft, die jene zu mildern vermocht hätte. Es lag gewiß nicht im Geiste und Sinne der Landherren, ihren Leibeignen eine Erleichterung zu verschaffen, als sie diesen Wohnungen und Ländereyen anwiesen, es geschah dieß nur, um sie nicht täglich selbst füttern zu müssen; denn jene Ländereyen hatten für den Herrn keinen Werth und man überließ sie dem Sklaven, um sich seinen Unterhalt daraus selbst zu verschaffen, obgleich er daran niemals ein Eigenthumsrecht erlangte, für seine Person selbst Sache blieb und sich gefallen lassen mußte, daß ihm Wohnung und Land wieder genommen wurde. Indessen lag doch in dieser Sesshaftigkeit der Grund einer künftigen Emancipation, welche gleichwohl Jahrhunderte zu ihrer Entwicklung bedurft hat. Als der Menschenhandel in Deutschland sich mit der Zeit verminderte, mußte man größern Werth auf die Arbeiterfamilien und auf die Erhaltung ihrer Nachkommenschaft legen, und die noch immer arbeitscheuen, aber dennoch bedürftigen Landherren ließen jene sesshaft gemachten Knechte nicht nur im Nießbrauch ihrer Ländereyen, sondern thaten nach Gelegenheit noch mehrere Ländereyen an Leute aus, die dafür einen Naturalzins geben wollten; jene nannte man nun Gutshörige, eine etwas mildere Bezeichnung der Sklaverey, diese waren theilweise freye Leute, deren sich mit der Zeit eine große Anzahl vorfand; auch gab es andere freye kleine Landbesitzer, die sich unabhängig zu erhalten gewußt hatten. Allein das Lehnssystem und die kriegerischen geschloßen

(673)

Zeiten schlugen fast Alles in Fesseln und zwangen den größten Theil der kleinen freyen Landbesitzer in Hörigkeit, Zinsbarkeit, Hofdienstpflicht und Leibeigenschaft; um der Lebenserhaltung willen mußte der freye Landmann sein Eigenthum der Oberherrlichkeit eines Mächtigen hingeben, ihm dienstbar und unterthänig seyn, und es als eine Gnade betrachten, daß man ihm so viel Schutz und Sicherheit zugestand, um sein eignes Brod bauen, und einen Theil davon seinem sogenannten Beschützer abgeben zu können.

Dieser Zustand hat eine bedauernswürdige Länge gehabt; er hat sich nur sehr langsam geändert durch die größere Ausbildung der Gesellschaft und selbst durch die Folgen des kriegerischen Uebermuths der Leib- und Landherren. Diese Aenderung erfolgte aber hauptsächlich noch dadurch, daß der geistliche Stand eine neue Stellung in der Gesellschaft annahm, und zu einem solchen Bestandtheile derselben sich auszubilden wußte, der nicht nur überhaupt den größten politischen Einfluß, sogar Herrschaft, erlangte, sondern auch in Folge desselben auf den Stand des Landmanns in einer Weise einwirkte, der dessen staatsbürgerlichem Interesse vortheilhaft war, nicht minder aber der persönlichen Freyheit und dem Wirthschaftsbetriebe eine große Stütze wurde.

Die Gründung der Klöster und Stifte war es hauptsächlich, die jene glückliche Veränderung hervorbrachte. In einer Zeit, wo die Gesellschaft nur aus bloßen Landwirthen besteht, leben die Familien in großer Abgeschiedenheit in ihren zerstreuten Wohnungen; der Boden giebt ihnen ihren Unterhalt, und eine einfache, noch von wenigem Kunstgeschick zeugende, Hausmanufactur ihre Kleidung; der Berührungspuncte im Volke sind also nur sehr wenige, die vorhandene Kenntnißmasse ist gering, ihre Verbreitung noch geringer. Die Herrschaft des Geistigen im Volke existirt also noch gar nicht, sie, die so unentbehrlich ist zum Fortschreiten, zur Dämpfung der Brutalität und Häßlichkeit, zur Milderung der Sitten. Allerdings konnten diese Ordensgeistlichen und Priester, als die ersten Träger des Geistigen, und mit mehreren Kenntnissen, als der große Haufen, ausgestattet, der Einwirkung auf den Letztern nicht verfehlen, um so weniger, da man in ihnen nicht nur die Diener der Gottheit erkannte, sondern auch instinctmäßig ihrer geistigen Ueberlegenheit huldigen mußte, weil sie den einzigen Stand ausmachten, in welchem Kenntnisse angetroffen wurden, die über die gewöhnlichen Beschäftigungen, Jagd, Krieg, Ackerbau und Viehzucht, weit hinausgingen. Noch weit mehr kam ihrem Wirken aber der Umstand entgegen, daß Könige und Landherren sich beeiferten, Klöster und Stifte, freywillig mit Ländereyen auszustatten, theils aus Devotion, theils um sich dadurch der Männer zu versichern, die auf das Volk den größten Einfluß hatten und ausübten; war der erste Grund religiösen Ursprungs, so hatte der zweyte einen politischen Zweck für die Könige, und sogar für die großen Landherren; diese wollten nämlich den Einfluß der Geistlichkeit auf das Volk für sich benutzen, und dieß ist der erste Anfang einer Staatsklugheit, die aber in der Folge untergraben wurde, da der geistliche Stand selbst die Zügel der Regierung an sich zu reißen und sich wenigstens unabhängig zu machen trachtete.

(674)

In diesen Zeiten war der Grund und Boden fast das einzige Nationalcapital, die Grundlage der Existenz aller Staatsbewohner, folglich von allen benutzt. Geld, Handel und Verkehr aller Art gab es wenig oder nicht, die Arbeit konnte und mußte lediglich auf den Boden für den Lebensunterhalt verwendet werden, es konnte also auch der geistliche Stand mit nichts anderm, als mit Ländereyen ausgestattet werden, und diese erhielt er anfänglich freywillig durch Schenkungen der Könige, später auf den verschiedensten Wegen, durch Speculationen aller Art, durch Vermächtnisse zum Heil der Seelen, für Abbüßung begangener Frevel, durch Schenkung und Tausch, endlich durch List und Gewalt, durch welche dann der freye Landmann am Ende gezwungen wurde, sich mit seinem Eigenthume in die Mundschaft und Hörigkeit der Priester, Prälaten und Stifter eben so zu begeben, wie dieß früher schon und gleichzeitig andere unter die Landherren magnatischen Standes gethan hatten.

Da im Laufe der Zeiten der Priesterstand sich zu einer Corporation, später sogar zur Reichsstandschaft ausgebildet, so stand er hiernach mit den Magnaten und Reichsfreyherren auf einer Stufe; er war großer Landherr geworden, mit dem Unterschiede, daß er die ihm von den Königen, unter Vorbehalt der Oberherrlichkeit darüber, unter dem Titel Beneficien, gegebenen Ländereyen endlich zu seinen eignen machte, sie mit seinen Allodial-Besitzungen verband, sich Immunitäten aller Art, das eigene Wahlrecht seiner Vorgesetzten (Bischöfe und Aebte), geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit, Abgaben an Zehnten und Zinsen, Anlegung von Zöllen bey eigener Zoll- und Abgabefreyheit, eigne Güterverwaltung u. s. w. erwarb, und nun als ein besonderer Staat im Staate dastand.

Unerachtet der Bedrückungen, die selbst die Geistlichkeit gegen die geringern Landbesitzer eben so übte, wie die weltlichen Landherren; unerachtet auch erstere im Fortschreiten zu ihrem Ziele Leibeigenschaft, Hörigkeit und alle Abstufungen der Unfreyheit der Personen und der Disposition über die Grundstücke einführte und festhielt, ein Zustand, der mindestens vom fünften Jahrhunderte an durch das ganze sogenannte Mittelalter dauerte, so waren doch die kleinen Grundbesitzer, besonders zu den Zeiten Carls des Großen, noch immer in einer bessern Lage, wenn sie sich unter der Herrschaft und Mundschaft der Geistlichkeit befanden, als wenn sie unter den Königen und dem Adel gestanden hätten. Denn in dem Kampfe, den die Regierung und der Adel gegen den Clerus führte sowohl, als im Drucke der Militairpflicht zum Landaufgebot, fanden sie in ihren geistlichen Oberherren kräftige Beschützer ihrer Personen und ihres Eigenthums, und eben darum hielten sie in diesen Zeiten der Unruhe und Verwirrung an ihnen fest, so daß das Sprichwort, unterm Krummstab ist gut wohnen, sich von jenem längst verflossenen Zeitpuncte herschreiben könnte, wenn man nicht annehmen müßte, daß es seinen Ursprung in einigen wenigen milde regierten geistlichen Staaten der neuern Zeit hat.

Die überhaupt nur sehr langsame Ausbildung der Gesellschaftlichkeit und der wirklichen Staatsverfassung und Staatswirtschaft gewann ohne Zweifel durch das Auftreten des Clerus als Corporation und als Reichsstandschaft, und wenn man über

(675)

die damit verbundenen Wehen nicht hinwegsehen kann, so muß man doch auch beachten, daß auf diesem Wege Kenntnisse mancher Art, sowohl im Landbau, besonders durch die Mönche des Benedictiner Ordens und den Stifter ihrer Regel, den heiligen Benedict selbst, als auch in der Verwaltung und im Rechtswesen entwickelt und verbreitet und dadurch der Staatsgesellschaft ein besseres Gedeihen verschafft, ein Rückschritt aber und ein gänzlich- ches Versinken in Barbarey verhütet worden ist.

Der Clerus, im langen Kampfe mit seinen Gegnern, war es eigentlich, der bey dem großen Umfange seiner Besitzungen, zur Sicherung seiner Einkünfte und der Personen, von denen er sie bezog, genöthigt war, nicht nur stets mit Hülfe seiner Lehnsleute und Vasallen die Waffen zu führen, folglich eine schützende und executive Gewalt herzustellen, sondern er befestigte seine Herrschaft auch durch Ordnung in der Verwaltung, er legte Grundbücher an, setzte Voigte und Administratoren ein, und fing eine Verwaltung an, von der in dem ersten Stande bisher nicht die Rede gewesen war, ungeachtet Carl der Große bereits ein Muster dazu gegeben hatte; er gab also eine Idee an von eigentlicher Regierungs- und Staatskunst, und führte sie auch weiter aus, als jener für seine Zeit große Regent. War durch Herrschaft, Barbarey und unnütze Kriege der dritte Stand, als solcher, größtentheils vertilgt und in Sklaverey, folglich seiner Repräsentationsfähigkeit beraubt, so mußte es dennoch für ein Glück erachtet werden, daß der geistliche Stand, der dazu mit geholfen hatte, zur Land- und Reichsstandschaft gelangte, und ein Gegengewicht gegen den ersten Stand und gegen die Gewaltthatigkeit oder Schwäche und Mißgriffe der Regierungen abgab, wodurch sonst alles in wilder Barbarey aufgelöst worden wäre. Freilich wurde hierdurch der dritte Stand auf Jahrhunderte hin um seine Freyheit und um sein Eigenthum gebracht, aber selbst in seinen Trümmern noch blieb Hoffnung zu seinem dereinstigen Wiederaufleben.

Indem auf diesem und keinem andern Wege aus dem Uebel selbst das Gute und die Hülfe der Unterdrückten hervorging, und neue Formen und Verhältnisse in der Gesellschaft sich gestalteten, gewann das Recht einige Vortheile; aber es gehörten Jahrhunderte dazu, um das Gegengewicht der Mächtigen, das heißt, der begüterten regierenden Stände und der oft nicht begüterten und nicht regierenden Regierung zu überwinden, wenigstens mit demselben sich ins Gleichgewicht zu setzen. Es gehört nicht hierher, den langen Zeitraum zu ermessen, der dazu gehörte, das Recht der Gesellschaftlichkeit, welches mit der persönlichen Freyheit in gewissem Sinne gleichbedeutend ist, allgemein geltend zu machen, und es folglich auch auf die niedern Stände der gemeinen Landleute zu übertragen, es ist genug, wenn bemerkt wird, daß von der Mitte des abgewichenen achtzehnten Jahrhunderts an erst mit Nachdruck für diese Sache gestritten und nur theilweise Erfolg davon gesehen wurde.

Dieser Streit in den Elementen der Staatsgesellschaft erhielt fortdauernd Nahrung, nachdem sich das Städtewesen mehr ausbildete, und die Kenntnisse in der Nation sich vermehrten. Die Städte gaben Zufluchtsörter für die Unterdrückten ab, und sie wurden zugleich Pfleger der Wissenschaften und Künste, die in

(676)

dem Clerus ihre Erhalter und Beförderer in einer gewaltthätigen Zeit gefunden hatten. Die Städte waren das eigentliche Asyl des dritten Standes, ihre Bewohner gelangten nach und nach zu völliger persönlicher Freyheit, das Stadtrecht und überhaupt die Rechtswissenschaft, sowohl nach römischen Grundsätzen, als endlich nach dem gemeinen Rechte, bildete sich mehr aus, und verdrängte nach und nach das Faustrecht. Es konnte nicht fehlen, daß die Früchte dieser neuen gesellschaftlichen Institutionen vortheilhaft für die Gesellschaft, besonders für die untersten Stände wirkten, und so geschah es endlich doch, daß auch in Ansehung des gemeinen Landmannes nicht bloß mehr vom Rechte des Landherrn auf die Person des erstern und auf seine innehabenden Felder, sondern auch vom Rechte des Bauers und von den gegenseitigen Pflichten und Rechten beider die Rede war. So entstand endlich statutarisches und Gewohnheitsrecht, es wurden Rechtsprüche ertheilt und schriftlich aufbewahrt, endlich gestaltete sich das Provincialrecht und überhaupt eine förmliche Gerichtsverfassung, die viele Jahrhunderte ermangelt hatte, statt welcher die Gewalt und die bloße Willkühr den Ausspruch über die Rechtshändel der untern Stände that, und die obern Stände Partey und Richter in einer Person waren.

Die Rechtslehrer und Richter der neuern Zeit haben nicht ermangelt, die Rechtsverhältnisse der Landleute und ihrer höchst verschiedenartigen Besizthümer nach den oft wunderlichen Benennungen zu classificiren und genau zu unterscheiden, auch über die Art und Weise, wie die beschränktesten Nutzungsrechte auszuüben und hinsichtlich ihrer das Recht zu finden, die Meinungen der Rechtslehrer, sowohl nach dem römischen, als nach dem gemeinen Rechte, gesammelt, worüber

Handbuch des Landwirthschaftsrechts von Dr. Th. Hagemann, Appellationsrath in Celle, Hannov. 1807 und die darin vielfach benannten andern hierher gehörigen Schriftsteller, auch Geschichte der deutschen Landwirthschaft von den ältesten Zeiten bis zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts, von Carl Gottlob Anton, Görlitz 1799, 3 Theile. Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland von Carl Dietrich Hüllmann, Leipzig 1817, 3 Theile,

unter vielen andern dahin gehörenden Schriften nachzusehen sind.

Nicht nur das Wiederaufleben der Wissenschaften und alles, was dazu bengetragen, als z. B. die Gründung des Landfriedens und die Reformation u. s. w., sondern noch andere Factoren des gesellschaftlichen Verbandes hatten sich im Laufe der Zeit entweder neu gestaltet, oder mehr entwickelt. Dahin gehört hauptsächlich der Handel, der vom jüdischen Schacherhandel immer mehr zum Großhandel auf Messen sich umgestaltete, und der mit der Verbesserung des Münzwesens und der Erfindung der Wechsel und des Verkehrs damit, endlich den mächtigsten Hebel aller Industrie gründete und nach sich zog, nämlich die Theilung der Arbeit, das Geld und endlich den Credit.

Vor der Gründung der Hansa, oder desjenigen Bundes norddeutscher, belgischer und wendischer Städte, der sich eigends dem See- und Landhandel und der Seefischerey gewidmet hatte, war der Handel in Deutschland von keiner Bedeutung,

(677)

weil es ihm an Sicherheit fehlte, selbst die Hanse war eine kriegerische Corporation, die norwegische Städte und selbst London tyrannisirte und ganz dem unruhigen Geiste der Zeit entsprach.

Ueberhaupt ersieht man aber durch eine Menge geschichtlicher Thatsachen, daß zur Ausbildung eines jeden neuen Bestandtheiles der Gesellschaft stets eine lange Zeit gehörte, weil selbst auch diejenigen, die, wie der Gelehrten-, der Handelsstand und andere, Ansprüche auf den Schuß der Gesetze hatten und machten, doch sich selbst nur zu häufig gegen die Gesetze versündigten, und die Regierungen noch zu gar keiner selbstständigen Kraft gelangt waren, unerachtet es nicht an Regenten fehlte, die Einsicht genug hatten, wie dem Unwesen der Gewalt zu steuern sey, wenn ihnen nur nicht die Mittel dazu ermangelt hätten.

Wenn die alte Sitte des Adels, Absagebriefe drey Tage vor dem Angriffe an den Gegner zu erlassen, durch Kaiser Friedrich I. Verordnung von 1187 legalisirt, lange hin unvergessen blieb, und selbst später durch die goldne Bulle bestätigt wurde, so blieb der Adel noch weit später dabey, mit Zustimmung des Landesherrn durch ertheilte Erlaubnißbriefe seine Privatfehden auszumachen, seine Dienstreute, das heißt seine Bauern und Hofdiener, zu bewaffnen und sich solchergestalt an seines Gleichen zu rächen und Beute zu machen, dieß sind die Kaperbriefe der ältern Zeiten, und Kaperrey zu Lande. Der Hansebund hatte manche Städte zu einiger Kraft und Bedeutung erhoben, und manche Regenten hatten diese zu unterstützen gewußt, um ihrer Regierung selbst einigen Beystand zu verschaffen, wie z. B. die Altmark unter der Regierung der Marggräfin Agnes und ihres Gemahls, Otto des Wilden von Braunschweig im vierzehnten Jahrhunderte; aber schon der nächstfolgende Regent befolgte wieder das entgegengesetzte System; indem ihm die Städte lästig fielen, oder er keinen Geschmack an ihnen fand, verband er sich mit dem Adel zum Krieg gegen die Städte. Bey so gestalteten Sachen mußte es dahin kommen, daß die Städte sich unter den Schuß fremder Fürsten begaben, oder sich Landfrieden von den Räubern erkaufte, gleichwie heute noch im europäischen geregelten und gestitteten Staatenverhältnisse die Seemächte mit Algier handeln; 1402 nahm die Altmark die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und von Sachsen-Lauenburg, erstere für 800 Mark lüneburgischer Pfennige zu Schußherren an, und oft war in den den Städten ertheilten Freyheitsbriefen die Clausel enthalten, daß, wenn die Fürsten den versprochenen Schuß nicht gewährten, die Städte bey andern Städten oder bey einem andern Herrn mit Allen Ehren sollten Hülfe und Vertheidigung suchen dürfen, eine Befugniß, die oft zu übertriebenen Präensionen, Ungehorsam und Aufruhr führte. Es war langehin vergebens den Landfrieden herzustellen und der Raub- und Fehdelust ein Ziel zu setzen. Kaiser Carls des IV. *Judicium injuriarum*, ein Criminal-Gerichtshof für jeden District, zusammengesetzt aus Edelleuten, Bürgern und Bauern, verfehlte seines Zwecks eben so, wie die von ihm eingesetzten Advocaten, durch welche vermöge ihrer Geldgier das Uebel ärger und eine ordentliche Gerechtigkeitspflege nicht erreicht wurde, unerachtet er Räuber hängen und feste Schlösser zerstören, mehrere kleine Städte aber befestigen ließ. Er erreichte indessen soviel, daß er böhmische, lausitzische und

(678)

schlesische Landesproducte unter seinem Schutze auf der Elbe und Ober den Hansestädten zuführen ließ, und den Waarenzug vom Mittelmeer über Nürnberg und Prag nach der Ost- und Nordsee erleichterte und begünstigte, weil man damals noch nicht direct von den deutschen Nordseeküsten nach dem Mittelmeere schiffte. — Im Allgemeinen sieht man, daß der gemeine Landmann mit geringen Ausnahmen überall Sklav oder Knecht war, der seinem Herrn nicht bloß das Brod gewinnen, sondern ihm auch auf Raub- und Fehdezügen mit den Waffen dienen mußte, ein Verhältniß, was ziemlich allgemein war, und dessen Druck man in dem bekannten Bauernkriege abzuwerfen versuchte. Der Clerus war abergläubisch, läberlich und herrschsüchtig, endlich gegen die Zeit der Reformation aller der Achtung verlustig gegangen, die ihn früher über die andern Stände erhob; die Regenten waren ohne Beystand, und nur durch kluges Einverständniß einiger mit den Städten kamen sie zu einiger Befestigung ihrer Herrschaft. Alles aber, was auf die Gesellschaftsbildung Einfluß haben konnte, war vom Geiste des Jahrhunderts erfüllt, Rohheit, Gewalt, Eigennuz und Aberglauben durchdrang alle Stände, und so waren denn, nachdem die Wissenschaften kaum sich wieder zu erheben anfangen, die Rechtsgelehrten nur darauf bedacht, die Satzungen des römischen Rechts einzuführen und ihre Habsucht mit ihren Spitzfindigkeiten stets im Gange zu erhalten, und Möhsen sagt von ihnen (Geschichte der Wissenschaften), daß Glossatoren und Richter Gelegenheit gaben, daß die neuen italienischen Künstler in ihren Allegorien die Gerechtigkeit mit verbundenen Augen vorstellten, weil sie mit der Justiz a cieca mosca oder Blindenkuh, spielten, die sich von ihnen müsse führen und hinstoßen lassen, wohin sie wollten; die Ausleger der Gesetze fanden auch hier einen Ausweg, der ihrem Wize und ihrer Erklärungskunst angemessen ist; sie gaben nämlich den verbundenen Augen die Bedeutung der gewünschten Unparteylichkeit; und diesen äußern Schein der Unparteylichkeit findet man auch in unsern Tagen noch häufig aller Orten, wo nur die Justiz allein sich mit verbundenen Augen darstellt, während alle Welt sieht, wie schlecht sie ihre Pflicht thut. Das canonische und römische Recht war in lateinischer Sprache, die die deutschen Beysther der Gerichte so wenig verstanden, als die lateinischen Gebete in der Kirche, an die Stelle des Sachsenspiegels getreten und die Verwaltung der Gerechtigkeit war für Richter und Advocaten nur eine Fehde gegen das Vermögen der streitenden Parteyen. Die Städte, als neu entstandene Corporationen und als ganz neue Bestandtheile der Gesellschaft, hatten sich seit ihrem Entstehen in Deutschland im 9ten Jahrhundert, vermöge ihrer gefährlichen Stellung zu den andern Gesellschaftstheilen, abgesondert gehalten, sie hatten einen strengen, vielleicht damals nöthigen, Zunftzwang unter den Handwerksgeossen eingeführt, vermieden anfänglich alle Berührung mit dem Adel, dessen leibeigne Diener, als z. B. Leinweber, Jäger, Förster, Müller, Pfeifer und Trompeter, Feld- und Thurmwächter, Gerichtsdiener, Schäfer und Zöllner, nebst ihren Kindern, für unfähig erklärt wurden, in die Zünfte aufgenommen zu werden. Allein das städtische Wesen bestand nur durch einen corporativen Verband unter einer Municipalverfassung nach dem

(679)

Muster der lombardischen Städte, es konnte sich nur in demokratischen Formen gestalten und erhalten, es mußte stets zum Kampf gerüstet seyn, und so gestaltete sich alles in Einungen oder Innungen, die für ihr Interesse kämpften; so auch der große Bund der Hansa, der nur stets bedacht war, im Lande und in der Fremde sich Privilegien und Immunitäten, gleich der Geistlichkeit, zu verschaffen, und endlich als Kaufmann die Rechte der Regenten auszuüben; nur allein der, viele Millionen Einwohner in sich fassende Stand der gemeinen Landleute, die den Boden bearbeiteten, und für die ganze Bevölkerung die ersten Lebensbedürfnisse erzeugen mußten, entging jeder Wohlthat, die die Zeiten für andere Stände erschaffen und zugelassen hatten; er blieb in seiner strengen Abhängigkeit vom größern Landherrn, er war höchstens armer Mißbraucher der ihm eingeräumten Ländereyen und leibeigner Knecht seines Herrn; nicht selten entfloß er und begab sich in den Schutz der Städte, was viele Fehden der Landherren gegen die Städte veranlaßte, denn jeder nahm sich sein vorgebliches Recht mit der Faust, oder wie er konnte und wollte.

Diesem Zustande der Unordnung, Verwirrung und Ungerechtigkeit, entsprungen aus blinder Rohheit und allen entfesselten Leidenschaften, ward durch weltliche Macht keine Schranken gesetzt, weil eine dazu hinreichende Macht und Gewalt nicht vorhanden war, auch, selbst nach Erfindung des Schießpulvers und der Kanonen, sich kein ausgezeichnete Mann fand, der etwa durch sein Genie und hervorragenden Eigenschaften jene erforderliche Macht zu begründen und in Anwendung zu bringen vermocht hätte; es lag auch wohl in dem Plane der Vorsehung und in der Natur des menschlichen Geschlechts, daß Milde der Sitten, Duldung, Fleiß, Unterwürfigkeit und Gehorsam gegen eine bestimmte Obrigkeit nicht im Wege der Gewalt, sondern im Wege der Belehrung und Ueberzeugung, und durch das Gefühl des Wohlbefindens und der persönlichen Sicherheit, die aus jenen Eigenschaften mit der Zeit entspringen, hervorgehen sollten; und in diesen mildern Weg lenkten verständige und großmüthige Fürsten ein, und zwar nicht ohne Erfolg.

Kaiser Maximilian I. war es, der auf dem Reichstage zu Worms 1495 zuerst den Antrag machte, daß jeder Churfürst in seinem Lande eine hohe Schule errichten sollte, und hierunter thaten sich die Regenten aus dem glorreichen Hause Hohenzollern zuerst hervor, indem Churfürst Joachim von Brandenburg 10 Jahre nach jenem Reichstage, 1506 die Universität zu Frankfurt an der Oder stiftete. Ueberhaupt aber fällt den Fürsten des Hauses Hohenzollern das Verdienst zu, schon früher mit großer Kraft und Umsicht nicht nur auf ihre Erbstaaten, sondern auf ganz Norddeutschland, folglich auf das halbe Deutschland, eingewirkt zu haben. Sie achteten schon im ganzen Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts den Gelehrtenstand, floßten Achtung für die Gelehrten ein, bändigten den rohen Adel und unterdrückten oder schlichteten seine Streitigkeiten, die er mit den Städten und der Geistlichkeit stets erneuerte.

Der Adel fand durch solche Veranlassungen Gelegenheit, Sinn für einen andern Grad der äußern Ehre zu erlangen, als der bloß durch persönliche Tapferkeit, die auf Privatfehden und

(680)

Räubereyen verschwendet wurde, zu gewinnen war, und deren Schätzung im Volke in Abnahme gerieth, wenn sie je einer wahren und richtigen Schätzung unterlegen war. Die Doctorwürde wurde damals dem Adel gleichgesetzt, und Churfürst Johann mit dem Beynamen Cicero, ermunterte den Adel, die hohen Schulen zu besuchen, welches die Folge hatte, daß im 15ten Jahrhundert mehrere Personen aus ansehnlichen Familien des Adels die Doctorwürde, und damit hohe Ämter erlangten, theils als Bischöfe und andere geistliche Würden, theils als Staatsdiener. Auch aus dem Bürgerstande kamen viele zu gleichen Ehren und Würden, und solchergestalt veranlaßten die Wissenschaften im Adel, im Bürgerstande und in der Geistlichkeit mit der Zeit einen Wettkampf, der nicht nur der Milderung der Sitten überhaupt nöthig war, sondern auch dem Kriegs- und Raubgeiste Abbruch that, und ihn in wohlverdiente Nichtachtung brachte, so wie er dem grenzenlosen Aberglauben und der Dummheit des großen Haufens entgegenwirkte. Die Einwirkung dieser neuen Institutionen auf den gemeinen Mann, besonders auf dem Lande, konnte natürlich nur langsam seyn, denn der Mittheilungsmittel der verschiedenen Stände unter sich waren nur sehr wenige, der Bauer war vom Adel, Bürger und Priester verachtet, und selbst wenn die heutige Buchdruckerkunst schon damals existirt hätte, würde sie doch auf den untersten Stand, der nicht lesen konnte, und der seinen Kalender sich in Form eines Kerbholzes, nach Sonn-, Fest- und heiligen Tagen, die ihm durch das Glockengeläute angedeutet wurden, selbst verfertigte, noch lange ohne erhebliche Wirkung geblieben seyn, weil die Idee der regierenden Stände, daß der Bauer nur zum Dienen vorhanden sey, und keine gleiche Ansprüche mit den übrigen Ständen habe, noch gar nicht angefochten wurde, und der Geist der Untersuchung bis so tief herab noch nicht eingedrungen war.

Aber auch alle Lehre und Gelehrsamkeit, die unter den vorbeschriebenen Umständen in Deutschland ertheilt wurde und sich entwickelte, vermochte es allein nicht, der Saatsregirung Kraft und Vermögen, den untern Ständen persönliche Freyheit und Recht, und überhaupt persönliche Sicherheit und Wohlstand zu verschaffen; die Zeiten führten andere Mittel herbey, die jene Bemühungen unterstützten, und die dazu bestrugen, nicht nur die Regierungen zu befestigen und mit der nöthigen Gewalt auszustatten, sondern hauptsächlich auch die Kräfte und Neigungen des Volks in einen Wirkungskreis zu lenken, in welchen sie hinlänglich Beschäftigung fanden, über die endlich der Krieg, der Raub, die Streitsucht und die Unmaßung vergessen und als geschloß in den Bann gethan wurden.

Diese Mittel gingen hauptsächlich von den Städten, und den in ihnen cultivirten Wissenschaften, Künsten und Gewerben aus.

Man ersieht aus der Geschichte unzählig oft, daß ein herrschendes Uebel eine gute Folge hat, eine Erfindung oder mehrere, allgemeine Aufklärung nach sich zieht, und den Zustand von ganzen Völkerschaften verbessert; die durch die Kreuzzüge nach Deutschland verschleppte Pest und der Ausfall gab den Priestern Veranlassung, die orientalische Sitte des Badens in Deutschland einzuführen, weil sie wohl einsahen, wie nöthig es zu ihrer eignen

(681)

Gesundheitserhaltung sey, der Unreinlichkeit des gemeinen Volks zu begegnen, und ansteckende Krankheiten zu verhüten; diese polizeyliche Maßregel konnte aber durch Zwangsmittel und Strafen nicht ausgeführt werden, daher mußte der Aberglaube helfen, die Bäder wurden zum Heil der Seele für nöthig erklärt, daher Balnea animarum, refrigeria animarum, die endlich auch etwas für den Säckel der Priester eintrugen, und wenn gleich durch das Sittenverderben aus diesen Badehäusern endlich sogenannte Frauenhäuser wurden, wie in Ulrich von Hutten's Lebensbeschreibung zu lesen, so war doch der ursprünglich beabsichtigte Zweck ziemlich allgemein erreicht worden.

Die Anmaßungen des Priesterstandes, nachdem er zur Grund- und Standesherrlichkeit gelangt, war zum Theil eine Schutzwehr für die ihm unterworfenen Leibeigenen, Hörigen und Lehnsleute, theils eine Schule für dieselben, in welcher sie wenigstens einigen Sinn für Ordnung in ihren Beschäftigungen erhielten, und hin und wieder eine neue Idee bekamen, auch zu einem gesetzmäßigen Gehorsam angeleitet wurden; die Geistlichkeit selbst gab eigentlich die ersten Grundsätze der Verwaltung, sowohl im Ackerstaate, als im wirklichen Staate an, was vielleicht unterblieben wäre, wenn sie weniger Habsucht gehabt, und wenn sie sich nicht in stetem Kampfe und Handeln mit den Regierungen, dem Adel und den Stadto brigkeiten befunden hätte.

Das Wiederaufleben der Wissenschaften begann mit scholastischer Philosophie, mit abergläubischen Satzungen, mit den Spiegelfechtereien der Rechtsgelehrten, die nichts besseres wußten, als ihr römisches Recht auf deutsche Völker und ihre unbestimmten, größtentheils slavischen Verhältnisse zu übertragen, was nirgends passen wollte und nicht verstanden wurde. Der neu entstandene Stadteinwohner hatte sich sein eignes Staatswesen hinter Mauern, Thürmen und Schießcharten gebildet, abgesondert von der übrigen Welt, verachtend den leibeigenen Landmann und den räuberischen Adel, der nichts durch Mühe und Arbeit erwerben wollte. Er führte sein Stadtrecht und die städtische Ehre ein, die ihren Grund in selbstständiger Kraft und Herrschaft hatte, und daher niedere, verknechtete, leibeigene Landleute nicht duldeten, am wenigsten in den Gewerben, und in diesem Punkte waren sie klüger, als die alten Römer, die freilich, weil sie Heiden waren, die Wirkung moralischer Kraft nicht erkannten, wenn gleich sie sie anfangs hatten. Daher errichteten sie Gilden und Innungen mit vielen Bedingungen und Förmlichkeiten, wie oben gedacht, und höchstens fand hinter ihren Mauern der entlaufene Leibeigene, als sogenannter Schutzverwandter oder Schüsling, seine Sicherheit und Freyheit. Die Regenten wollten dem strengen Junstzwange der Städte abhelfen, weshalb sie z. B. den Bischöfen und Fürsten erlaubten, die Söhne der Barbieren (unfreye Leute) in den geistlichen Stand aufzunehmen, ja durch den Reichstagsabschied von Augsburg 1548 und dessen 37. Titel §. 1. wurde das ganze beschränkende Wesen aufgehoben, dieß auch in der Reichspolizeyordnung von 1577, Titel 38, §. 1, unter Kaiser Rudolph II. nochmals festgesetzt; allein gewiß kam diese gute Absicht der Kaiser und Fürsten etwas zu früh, hatte auch keinen Erfolg, weil damals noch nicht eine so überschwengliche Volksvermehrung Statt fand, die Masse des Volks klar, und das Stadtre giment klug ge-

(682)

nug war, einzusehen, daß mit Sklaverey für seine Zwecke nichts auszurichten, vielmehr moralische Kraft — die nur unter Bedingung völliger persönlicher Freyheit existiren kann — nur allein dasjenige sey, was ihnen nützen könne. Diese sehr richtige Ueberzeugung der städtischen Obrigkeiten wurde von den Rechtsgelehrten unterstützt und verfochten, und durch sie wurde der Junftzwang als eine unverlegbare Gerechtigkeit vertheidigt; und wenn man ihnen hierbey den Vorwurf macht, daß sie sich zu ihrem Zwecke Wortklaubereyen und Spisfindigkeiten bedient, daß sie Anhänger ihrer Klienten waren, so thut das zur Sache nichts, denn sie vertheidigten eine gute Sache, weil sie für das Zeitalter gut war, wenn gleich sie jetzt, nach 5 — 600 Jahren, theilweise noch existirend, nichts mehr taugt.

Es war also für die Gesellschaftsbildung schon unendlich viel gewonnen, daß das Bestehende nicht ungehemmten Fortgang und Bestand, sondern Widerstand erlebte, es war Reaction, Opposition der Geister entstanden; und es war gleichgültig, ob sie von Gelehrten, von Geistlichen oder von Bürgermeistern und Rathsmännern ausging, denn sie brachte den Geist der Untersuchung und der Aufklärung in die Masse des Volks, der von ihr gut aufgenommen und von der physischen und moralischen Kraft nach Möglichkeit vertheidigt wurde. Erst spät trat den philosophischen und den Rechtswissenschaften die Naturwissenschaft bey, die bey allen Völkern ihren Ursprung in der Heilkunde gefunden hat; Aerzte und Wundärzte kamen in Deutschland erst spät zum Vorschein, und in den brandenburgischen Marken findet sich geschichtlich der erste im Jahr 1318; sie gingen von den hohen Schulen zu Salerno, Bologna und Paris aus, und wurden mit der höchsten Würde eines Magister in Physica bekleidet, auch gab es Magister in Chirurgia; sie haben das Verdienst, selbst bey ihrer geringen Kunst, doch dem dicken Aberglauben mächtig entgegen gewirkt zu haben.

Endlich waren es aber vorzüglich die Kaufleute, die, vermöge ihres Standes und ihres Verkehrs, eine Wirkung auf die Gesellschaft hervorbrachten, die sich bey weiten schneller äußerte, als alle Satzungen der Geistlichkeit, der Juristen, der Aerzte und Naturgelehrten; bloß deshalb weil des Kaufmanns Thun und Lassen sofort und unmittelbar auf den Vortheil, den Nutzen und das Wohlbestehen des Volks einwirkt.

Wenn gleich es im Mittelalter noch nicht solche Communicationsmittel im Volke und unter den Völkern gab, wie heutiges Tags durch Posten zu Wagen und zu Pferde, durch Telegraphen, Dampfschiffe, Chausseen, ausgebildete Schiffahrtskunst, Correspondenz, Zeitungen u. s. w. dargeboten sind: so gewährten doch die sogenannten Messen oder die in den Städten, neben Stiftern und Klöstern und unter ihrem bewaffneten Schutze und Geleite entstandenen großen Jahres-Märkte und die dadurch entstehenden Handelszüge einigen Ersatz für die Entbehrung jener Hülfsmittel des Handels, und es war überhaupt schon ein Gewinn, daß sich der Handel bildete, daß Sinn und Geschmack für mehrere und edlere Bedürfnisse entstand, welche, wenn gleich häßlich überflüssig, doch von der Robbeit und dem Müßiggange ableiteten, und zu einer vernünftigen, einen reellen Zweck habenden Thätigkeit hinführten; wir sehen also hier wiederum ein

(683)

von den Moralisten zu allen Zeiten angefeindetes und für ein Ungeheuer erklärtes Wesen, den Luxus nämlich, der eine segensreiche und höchst erhebliche Folge nach sich zog, die nämlich, daß er die Völker in körperliche und geistige Thätigkeit brachte, und vom rohen Jagd-, Kriegs- und Räuberhandwerk abzog, die Arbeit als ein neues großes Triebrad der Gesellschaft in ihr Recht setzte und tausend Erfindungen hervorbrachte, die zur Verschönerung und Sicherung des Lebens dienten, wenn gleich das Uebermaß des Genusses, also der Mißbrauch, üble Folgen nach sich ziehen konnte und natürlicherweise immer wirklich nach sich zog. Der Gesamtvortheil aber, den die Nation von den Künsten, dem Handel und der geregelten Thätigkeit zog, war nicht nur damals, sondern zu allen Zeiten größer, als die Nachtheile, die der Luxus dem Einzelnen, der ihm ergeben war, zufügte; und aus diesem einfachen Grunde haben die strengen Moralisten, als Tadler der Production eigentlich überflüssiger Dinge, stets unrecht: denn der persönlichen Freyheit eines Jeden steht es zu, zu verbrauchen, was und wie viel er will; und so gab denn in den Zeiten Churfürst Albrechts von Brandenburg, der 1470 zur Regierung gelangte, der Hof des Herzogs von Burgund, so wie heutiges Tags Paris, den Ton in den Kleidertrachten an, die höchst kostbar waren, und als dieser Regent sich zum zweyten Mal verheirathete, waren die eingeladenen Fürsten mit drehtausend Pferden versehen, was allerdings ein Luxus ist, der heutiges Tags bey einer selbst königlichen Hochzeit nicht angetroffen wird. Alle Luxusgesetze haben keinen Erfolg, dieß gilt von Churfürst Johann Georgens Gesetz vom Jahre 1580, welches die Einwohner in 4 Classen theilt, und eine Hochzeit- und Kindel-Bierordnung festsetzt, bis auf alle neuern Gesetze der Art. Mehr Nutzen brachte es, daß der große Churfürst 1650 in seinem Lande die Posten einführte, solche auch, gegen den Vortheil davon, in Sachsen übernahm, wie denn schon im Jahre 1515 durch Joachim I. eine neue Kammergerichts-Ordnung und die Landschaft eingeführt wurde.

Der Handel also war es, der zur Herstellung eines geregelten Gesellschaftszustandes sehr viel, vielleicht mehr beytrug, als Gesetze und Verordnungen; wenigstens ist ausgemacht, daß, indem er den Sinn für Ordnung und Rechtlichkeit erhob, den Gesetzen, so zu sagen, in die Hände arbeitete, was denn seine Wirkung auch nicht auf diejenigen verfehlen konnte, die ihm unmittelbar nicht betrieben, und dieß sind die Landbesitzer, denen in früheren Zeiten für ihre Producte nicht einmal ein regelmäßiger Markt offen stand, weil es keinen gab; denn selbst die mehresten Städte baueten ihre Lebensmittel selbst.

Der Mangel des Geldes, also der Ausgleichungsmittel, der früher Statt gefunden, konnte allein keinen Grund für die Nichtexistenz des Handels abgeben, weil erst Producte verschiedener Art vorhanden seyn müssen, ehe ein Umsatz und Austausch derselben möglich ist, Getreide und andere Lebensmittel aber keinen Markt machen, wo es lauter Landwirths giebt, die nur für ihre eigne Ernährung, nicht für den Bedarf einer zahlreichen Classe von bloßen Consumenten produciren. Wie sehr sich nun die Gestalt der Dinge hierunter verändert hat, seitdem Sicherheit und Ordnung, Liebe zur häuslichen Ruhe und zur Thätigkeit die

(684)

Oberhand gewannen, und seitdem die Entdeckung von America dem Bergbaue große Ausbeuten darbot, dafür erhält man einen Maasstab durch eine im Jahr 1773 zu Kiel gemachte Berechnung (Möhsen Geschichte der Wissenschaften S. 463), wonach derjenige Hauswirth, der, nach den damaligen Kornpreisen und dem Course der Münzen berechnet, für eine Familie von 5 Per-

im Jahr 1500	an Brodgetreide für	5 Thlr. 5 gr. 8 pf.
— — 1550	— — — — für	33 = 3 = 4 =
— — 1600	— — — — für	63 = 3 = 4 =
— — 1650	— — — — für	82 = 1 = 4 =
— — 1700	— — — — für	123 = 4 = 4 =
— — 1750	— — — — für	150 = — —

bedurfte, welches in 250 Jahren eine 30fache Werthverminderung des Geldes, aber auch eine hinreichende Erklärung des vermehrten Verkehrs und der hochgestiegenen Industrie in diesem Zeitraume abgiebt.

(Hierüber vergleiche man den Artikel Oekonomie und ökonomische Rechenkunst S. 616 und 620 im VII. Bande d. Landwirthschaft.)

Der Erfolg von diesen veränderten Umständen mußte nothwendig auch auf die persönlichen Verhältnisse der Landleute einwirken; man erkannte den Werth der Arbeit und der Production, und dies gab dem Boden einen Werth, den er früher nicht gehabt; er wurde nun käuflich, und die an ein ganzes Landgut gehörenden sonstigen Einkünfte wurden es nicht minder; da aber diese Einkünfte von Gutshörigen, Unterthanen, oder gar wohl Leibeignen herrührten, so mußte man diesen doch mit der Zeit gewisse Rechte, wenigstens stillschweigend, zugestehen, wenn man die Erfüllung von Pflichten von ihnen erwarten wollte, bey deren Nichterfüllung der Berechtigte selbst den größten Schaden haben konnte.

Aber nicht bloß die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner änderten sich, indem man forthin von ihnen nicht bloß die Erfüllung von Pflichten forderte, sondern ihnen auch gewisse Rechte zugestehen mußte; auch der Grund und Boden selbst wurde der Herrschaft des Rechts unterworfen; es entwickelte sich das Recht auf den Grund des Herkommens, der Gewohnheiten, und der Rechtstitel der Verjährung formirte sich neben andern und kam zur Anerkennung, wo früher nur das Recht des Stärkern entschieden hatte; man schloß Verträge und errichtete Statuten, und es fand sich eine Macht, die sie aufrecht zu erhalten und zu schützen vermochte; die Benutzung und der Besitz des Grundeigenthums erhielt also eine legale Gestalt, die nothwendig und ganz natürlich auf die Personen der Inhaber und Besitzer zurückwirkte. Aber diese Personen, in sofern darunter die Masse des Volks und der Landbesitzer oder Landinhaber gedacht wird, welche eine geringe Bodenfläche für sich und ihren Oberherrn bearbeiteten und benutzten, waren nicht Personen, sondern Sache, und die Zeiten führten einen Streit herbey, in welchem entschieden werden sollte, ob der Bauer, seit jeder Sklav ohne Besitzfähigkeit, zur Persönlichkeit gelangen dürfe, könne und müsse. Dem Dürfen widersprach die Unwissenheit des Zeitalters und die Anmaßung der Mächtigen, dem

(685)

Können die Armuth und Ohnmacht des gemeinen Mannes, dem Müssen die Unwissenheit der Regierungen, die nicht im Stande waren, einzusehen, noch die Mittel besaßen, es geltend zu machen, daß, nach der Schrift, jeder Mensch, als ein vernunftbegabtes Wesen, mit dem ihm anvertrauten Pfunde, das heißt, mit dem ihm gewordenen Maasse geistiger und körperlicher Kraft zu wuchern berechtigt sey, welches wiederum in der gewöhnlichen Sprache und im Leben nichts anders sagen will, als daß der Mensch jeden Standes, mit geistigen und körperlichen Fähigkeiten ausgerüstet, ein natürliches, angeborenes (ihm nicht von andern Menschen gegebenes) Recht hat, jene Fähigkeiten nach seiner Willkür oder mit völliger Willensfreiheit zu verwenden, als worin allein das Recht der Persönlichkeit liegt, auf welches seit Jahrhunderten in allen Ländern der Welt mehr oder weniger provocirt wurde.

Wenn wir nach dieser Betrachtung ersehen, daß das Wesen der Persönlichkeit nichts anders ist, als die Vereinigung geistiger und körperlicher Kräfte in ihrer freien Verwendung auf Sachen: so werden wir mit Bedauern gewahr, daß die frühern Zeiten auch nicht einmal zu der Ueberzeugung gelangten, daß, je geringer die Kraftverwendung auf den Grund und Boden sey, und je mehr man ihre Anwendung durch beschränkende Maßregeln verkürze, auch um so geringer nur der Vortheil davon seyn könne; eine Unkenntniß oder Unwissenheit, die ihren Grund nur in dem Umstande haben konnte, daß die Jahrhunderte lang bestandene Productionsmethode der Landherren nur auf ihre und der ihrigen (also auch der leibeignen Hofleute) Ernährung hinauslief, nicht auf die Versorgung des allgemeinen Marktes, folglich auch nicht auf Erzielung eines überschießenden reinen Gewinns über ihren Lebensunterhalt.

In diesem Umstande finden wir den Grund der Armuth unserer Vorfahren und zum Theil noch unserer Zeitgenossen, den Grund von Hungernoth und Miferndten, den Grund von fort-dauernder Unwissenheit, Rohheit und moralischen Gebrechen, und die Ursache von Rebellionen und Blutvergießen, wovon der Bauernkrieg unter andern ein früheres Beyspiel gegeben.

Jener Streit über die Frage: ob jenem beträchtlichen Theile des Volks Persönlichkeit zuzugestehen sey (d. h. hier Freiheit des Willens und der Disposition über den Grund und Boden und seine Benützung), kann nur in Vereinigung mit der Betrachtung über die Verhältnisse des Grundes und Bodens selbst gedacht werden, um ihn gehörig zu verstehen.

Die Benützung des Bodens ging nicht nach technischen Regeln, sondern nach veralteten Gewohnheiten; denn da man an einen reinen Gewinn nicht dachte, so lebte man nur, so zu sagen, täglich aus der Hand in den Mund, und trieb den Landbau mit Viehweide gleich Nomaden; wie viel der Boden bringen könne, das wußte man nicht; man hatte also auch keine Idee davon, daß eine vermehrte verständige Kraftverwendung auf den Boden auch seine Erträge vermehren könne, und daß also auf derselben Fläche, die man oft auf Kosten des Nachbarn zu vergrößern suchte, zehnmal mehr Menschen leben könnten, als wirklich darauf lebten. Wir wollen nicht tabeln, daß man diese Erfahrung und Einsicht nicht mit einem Male erlangte:

(686)

denn selbst in unsern Zeiten, wo sie längst gemacht ist und besteht, giebt es doch noch viele Menschen, die sich von der Wahrheit dieser Gegenstände nicht überzeugen können oder nicht wollen; wir haben dagegen anzuführen, daß, nachdem mehr Rechtsgesühl entstanden und die Regierungen mehr Kraft gewonnen, das Faustrecht und die Selbsthülfe aufgehört hatten, die Verhältnisse des Landbaues, oder wie man sich für das 15te bis 18te Jahrhundert passender ausdrückt, vielmehr die Verhältnisse der Landgüter mehr festgestellt und in eine gewisse Ordnung gebracht wurden, bergestalt, daß nun von einem willkürlichen Zugreifen des einen gegen den andern Besitzer nicht mehr die Rede seyn konnte, jeder Anspruch vielmehr im Rechtswege geltend gemacht werden mußte. Hierdurch erhielt zunächst jede Besizung ihre rechtlichen Grenzen, nicht minder jede Befugniß, die der Eine auf den Besizungen des Andern in Anspruch nahm.

Es war ohne Zweifel viel gewonnen, daß nur die Sicherheit des Besizes und der Nutzungsrechte festgestellt war, aber für den Landbau selbst, als eine Kunst betrachtet, war damit noch sehr wenig erlangt; in Rücksicht auf die technische Benutzung des Bodens galt im Rechte die uralte Gewohnheit; man sonderte scharf die Begriffe von gemeinschaftlicher Nutzung der Gemeingenosfen, von den Rechten des einen Gutes auf den Boden des Benachbarten, Koppelweide, Triftzwang, Holzschlag u. s. w., von der Freyheit der Landherren, von ihren Immunitäten und Privilegien bezüglich auf ihren Grundbesiz und gegen ihre Hintersassen, und das Recht kleidete sich überall in das Gewand und in die Farbe der Jahrhunderte, in welchen es hergestellt wurde, worüber man sich nicht wundern muß, da jedes Gebäude eine Grundlage verlangt, und hier keine andere vorhanden war, als das Bestehende, welches etwa ganz umzuwerfen keineswegs Absicht war. So wie die Gestaltung jeder Staatsverfassung sich aus der herrschenden Beschäftigung und Lebensart der Einwohner originirt und entwickelt, so konnte auch der Fortgang dieser Entwicklung nur denselben Charakter haben, und so war die deutsche monarchisch, weil schon jeder einzelne Landhof eine kleine Monarchie für sich war, in welcher, der Natur der Sache nach, ein demokratisches Princip nicht Platz greifen konnte, der Besitzer, mit Grundherrlichkeit und richterlicher Gewalt versehen, war Regent und seine Untergebenen das Volk in diesem kleinen Staate, der aber sein anderweitiges Gepräge durch das noch bestehende Lehnwesen und die Heeresfolge erhielt.

Wenn indessen über alles dieses schon seit dem Wiederaufblühen der Wissenschaften andere Ideen in Umlauf kamen, besonders aber über die Regierungswissenschaften, und die verschiedenen Regierungsformen vielmehr Einsicht erlangt worden war, so konnte es nicht fehlen, daß das monarchische Princip immer mehr zur Selbstständigkeit und Einheit gelangte, und daß mit der Zeit jeder Staat im Staate aufhören mußte.

Hierzu trugen die Wissenschaften und viele neue Erfindungen das Ihrige hinreichend bey. Die Erfindung des Schießpulvers und der daraus folgende Verfall der alten Kriegsmethode und die Einführung stehender Heere machte dem Lehnssystem ein Ende, das jetzt mit allen seinen noch bestehenden und daraus

(687)

hergeleiteten Bezeichnungen einzelner Verhältnisse, bezüglich auf den Staat, größtentheils nur noch eine juristische Antiquität ist. Die Staatsgesellschaft besteht nicht mehr aus bloßen Landwirthen, sie hat sich bezüglich auf Beschäftigung und Ernährung, in den Nähr-, Lehr- und Wehrstand zerlegt, von welcher der erstere wieder unter tausendfachen Gestalten erscheint; man hat gesehen, daß, indem man der Theorie nach, für den Ackerbau das monarchische, für den Handel das demokratische Princip postulirte, dieß nur für die Jugendzeit der Staaten und für Localfälle gelten kann, und daß alle drey Stände, abgesehen von jenem unterscheidenden Princip, unter jeder vernünftigen Regierungsform nebeneinander recht wohl bestehen können; daher ist jene Unterscheidung auch nur das Product einzelner, geschichtlich untersuchter Zeiträume und Zustände, nicht ein nothwendiges Erforderniß zum Bestande der einzelnen Gesellschaftstheile.

Der große Cyclus, den die Ausbildung der Gesellschaftlichkeit umschreibt, und den wir hier kürzlich dargestellt haben, nicht weil wir es für nothwendig gehalten, dennoch aber, weil die geschichtliche Ansicht davon richtigere Begriffe über ein weit verbreitetes, hier abgehandeltes Gewerbe veranlaßt, und daher von einer allgemeinen Nützlichkeit seyn dürfte, schließt in unsern Tagen mit der Wissenschaft von der Nationalwirthschaft, oder von den Verhältnissen der verschiedenen Stände und der verschiedenen von ihnen betriebenen Gewerbe unter sich, und zu andern Völkern, nicht minder von dem Mechanismus in diesen ebengedachten vielumfassenden Verhältnissen. — Durch die Cultur und das Studium dieser Wissenschaft hauptsächlich, ist man zu richtigern Verwaltungsgrundsätzen und auch zu einer zweckmäßigeren Rechtspflege gelangt, und das Landwesen hat eine ganz neue Gestalt gewonnen. Indessen zeigt dasselbe immer noch fast in allen Ländern in rechtlicher und in rein wirtschaftlicher Beziehung, theils das Gepräge früherer Jahrhunderte, theils die Verfassungsformen und die beschränkenden Einrichtungen, die die Mangelhaftigkeit der Staatsverwaltungskunst, besonders im 16ten und 17ten Jahrhunderte, herbeyführte, und ihm oft wider Willen aufdrang, welches auf den Besitz, die Nutzungen, die Cultur, und auf die Freyheit und Dispositionsfähigkeit der Besitzer den größten Einfluß hatte.

So findet man, daß die Krone, der Adel und die höhere Geistlichkeit nebst den Stiftern und Prälaturen, nicht nur sehr große Güter besitzen, wogegen an sich zwar gar nichts einzuwenden ist, aber theils erliegen sie mehreren Beschränkungen der Disposition, theils wird ihre Cultur durch Servituten beschränkt, oder dieselbe beruht theilweise auf der Ausübung von Servituten auf fremdem Grunde. Die freye Disposition ist häufig beschränkt dadurch, daß der Besitz lediglich an den Stand des Besitzers gebunden ist; daher giebt es adelige oder Rittergüter, die nur von Personen aus dem Adelsstande erkaufte und besessen werden können, und dieß ist wahrscheinlich das Aequivalent für diesen Stand dafür, daß er in der Regel keinem andern Gewerbe sich widmen darf, als dem der Landwirthschaft oder dem Staatsdienste, wiewohl in neuern Zeiten davon auch Ausnahmen vorkommen. Diesen Rittergütern hängen in der Regel sogenannte Hintersassen an, das sind Leute bäuerlichen

(688)

Standes, mit Laubbefiz, selten auf eigenem Rechte beruhend, größtentheils nur im Nießbrauch und dem Servitutrechte des Grundherrn unterworfen, auch mit Diensten und Naturalabgaben an den Grundherrn belegt, ein Ausfluß der frühern Leibeigenschaft, Hörigkeit, später mit der mildernden Benennung Erbunterthänigkeit bezeichnet, die noch größtentheils besteht.

Der freye Besizer war und ist ferner beschränkt durch herrschende Regierungsmaximen aus den Zeiten, in welchen man niemals genug regieren zu können glaubte, und wo man alle Privathandlungen, Gewerbe und Besitz einer vormundschaftlichen Controлле unterwerfen zu müssen für notwendig erachtete; daher die Beschränkung des freyen Holzschlages in den Forsten, angeblich wegen zu befürchtender Waldverwüstung und Holzmannegels, wober auch der frühere, nun etwas verstümmte Holzmannegammer sich originirt, die beschränkte Befugniß zu verkaufen oder zu vererben, an wen man wolle, die gänzliche Untersagung der Gütertheilung, welche man in Süddeutschland mit den wunderlichen Namen Güterzertrümmerung belegt, weil die Güter, so zu sagen, ganz geschlossen waren, d. h. ihre Integrität mußte erhalten, und es durfte davon nichts veräußert, getrennt, oder anders darüber disponirt werden, als wie von Alters her damit disponirt worden war. Hierzu kam hauptsächlich der Zwang des Gemeinschaftsverbandes des adeligen Gutes mit den Bauergütern des Orts, woraus dasjenige heillose und zweckwidrige Verhältnis hervorging, welches schon im 4ten Bd. d. W. bey dem Artikel Wirthschaftssysteme geschildert worden, und welches dadurch Bestand behielt, daß ein Provocationsrecht auf Aufhebung desselben in den Gesetzen nicht gestattet war. Eben so wenig war und ist es dem Adel erlaubt, ein bürgerliches oder bäuerliches Landgut zu besitzen, und umgekehrt durfte der Bauer ebenfalls kein adeliges oder bürgerliches Gut besitzen.

Ebenso wenig war es dem Adel und dem Bauernstande erlaubt, Forstgrund zu Acker zu machen, oder umgekehrt, ohne die, schwer zu erhaltende, Erlaubniß der Regierung; Niemand durfte auch nur ein neues Haus auf seinen eigenen Grund und Boden ohne diese Erlaubniß bauen, noch vielweniger Fabriken und Manufacturgebäude anlegen oder anlegen lassen; selbst die beste Gelegenheit dazu blieb also vom Grundbesizer unbenutzt, und sein Eigenthum erlangte nicht seinen natürlichen Werth.

Sonach befand sich der Adel, wie der Bauer im Zwang, letzterer aber vorzüglich, indem er dem größten Theile nach kein Eigenthum besaß, sondern nur Nießbraucher und Arbeiter war, mit Diensten aller Art und Abgaben belastet, vorzüglich mit Abgabe des Naturalgetreidezehents in vielen Gegenden Deutschlands; die Vorspannleistung für den Staat, und das Jagdrecht seines Herrn war allein oft im Stande ihn in Verarmung zu bringen. Die französische Revolution und ihre Folgen hat zwar hierunter Anlaß gegeben, vieles ist abzuändern, zu mildern, und sogar ganz aufzuheben, vieles ist aber doch bestehen geblieben, wie es seit Jahrhunderten herkömmlich war, und erwartet noch Abänderung, Verbesserung oder gänzliche Auflösung. —

Unter den Staaten Europens, die zuerst sich um die Zurückgewährung der persönlichen Freyheit an den Bauernstand ein Verdienst erwarben, steht Dänemark obenan.

(689)

Obgleich hier nur die deutschen Länder betrachtet werden, so gab doch Dänemark ein großes Beyspiel, das jenen als Vorbild zur Nachahmung diente, um so mehr, als sich seine Operationen auch auf seine deutschen Provinzen, Holstein und Schleswig, ausdehnten.

Der Minister König Friedrichs V., Graf Johann Hartwig Ernst von Bernstorff, veranlaßte die Freyheit seiner Bauern auf seinem eigenen Gute, indem er die Leibeigenschaft derselben aufhob, und ihnen ihre bisher innegehabten Ländereyen zum freyen Eigenthum gab, und außerdem die weitere Aufhebung der Leibeigenschaft im ganzen Staate vorbereitete und betrieb, auch die Aufhebung der Gemeinweiden und Frohndienste veranlaßte, und dadurch dem Willen und den Absichten seines höchst wohlwollenden und menschenfreundlichen Königs entsprach.

Noch glücklicher und mit noch ausgedehnterm Erfolge betrieb sein Nachfolger im Ministerio, Graf Andreas Petrus von Bernstorff, die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern und die Gewährung der Freyheit des Eigenthums an dieselben in Dänemark und in den Provinzen Schleswig und Holstein. Bernstorff, den Grundsätzen seines Oheims und Amtsvorgängers getreu und ergeben, der Diener eines Regenten, der selbst die persönliche und überhaupt bürgerliche Freyheit schätzte und begründet wissen wollte, arbeitete zwanzig Jahre lang auf dieses große Ziel hin. Schon im Jahre 1656 war die Aufhebung der Leibeigenschaft in den dänischen Staaten in Anregung gekommen; die holsteinische Ritterschaft verwarf aber die Sache, und König Friedrich des IV. Verordnung ward ebenfalls ganz erfolglos gemacht. Im Jahr 1766, folglich nach beynahe hundert Jahren, brachte der Graf Ranzau zu Aschberg durch eine kleine Schrift die Sache wieder in Aufnahme, wirkte aber dadurch mehr auf Dänemark, als auf die Herzogthümer. Waren unter der Regierung Friedrichs V. und dem ältern Bernstorff schon Einleitungen zur Sache geschehen, unter andern dadurch, daß dessen Mutter, die Königin Sophie Magdalene auf Veranlassung ihres Oberhofmeisters, des Grafen Christian Stollberg, die Bauern in ihrem Amte Hirschholm zu Eigenthümern ihrer Höfe machte, und daß die Königl. Domainengüter unter die Bauern zu Eigenthumsrechten vertheilt wurden, so nahm nun der jüngere Bernstorff schon unter dem Ministerio seines Oheims Theil an der obengedachten Leibeigenschaftsaufhebung auf dem Gute des ältern Bernstorff, von wo er aber dieß Werk immer weiter verfolgte und allgemein zu machen suchte. In demselben Geiste wurden auch die Landauftheilungen und Aufkoppelungen der Ländereyen (Gemeinheitstheilungen) befördert, und würdige Namen sind aus dieser Zeit der Geschichte übergeben, dahin gehören, außer den schon genannten, der Graf von Neventlau, Chef der Rentkammer, Deeder, Tyge Rothe, Christian Colbjørnsen, C. U. D. von Eggers und Andere, welche theils durch gediegene Schriften, theils durch Rath und That einwirkten. Der jüngere Bernstorff hatte nicht wenig Schwierigkeiten und Hindernisse zu besiegen, ehe er die Aufhebung der Leibeigenschaft durchsetzen konnte, und sein fester Wille, unterstützt durch den regen Eifer des Kronprinzen und dessen Rechtsgefühl, konnte demungeachtet nicht so-

(690)

fort zum Ziele gelangen, weil sich unter den Gutsbesitzern, un-  
 erachtet viele sich selbst für das Gelingen und die Ausführung  
 der Sache bemühten, doch auch eine Gegenpartey gebildet hatte;  
 seine Festigkeit aber, die mit eigenen Worten sich dahin äußerte,  
 „daß ein Minister in gewissen Fällen nicht auf seinem Posten  
 bleiben könne, wenn er, mit Verlust seiner eignen Achtung und  
 des Zutrauens seines Regenten, gegen seine Ueberzeugung han-  
 delte,“ besiegte alle Hindernisse, und so ward endlich die Ue-  
 berzeugung und die Einwilligung aller Gutsbesitzer gewonnen,  
 am 8. Juny 1787 durch eine Verordnung das Verhältniß zwi-  
 schen Gutsbesitzern und Pachtbauern bestimmt, und am 20. Juny  
 1788 die Leibeigenschaft und Glebae adscriptio in Dänemark  
 aufgehoben. Zehn Jahre nach diesem waren noch erforder-  
 lich, ehe es auch in den Herzogthümern eben dahin kommen  
 konnte, und Bernstorff sowohl, als die für die Sache gestimm-  
 ten Güterbesitzer und Staatsmänner scheinen hier noch mehr Hin-  
 dernisse, als im eigentlichen Dänemark gefunden zu haben. Bern-  
 storff setzte seine Ideen in Briefen an die bedeutendsten Mitglie-  
 der der Ritterschaft auseinander, wobey er die beiden Fragen  
 wesentlich unterschied, ob der leibeigene Bauer persönliche Frey-  
 heit oder Eigenthumsrecht seiner Hufen haben sollte? und in-  
 dem er sich für Bewilligung der erstern unbedingt erklärte, weil  
 nicht nur der Gutsberr, sondern auch der Landesherr ihm solche  
 von Rechtswegen schuldig sey, sprach er sich in Ansehung des  
 zu gewährenden Eigenthums dahin aus, daß solches nur allein  
 vom Gutsberrn ausgehen könne. Der Erfolg war endlich, daß  
 die versammelte Ritterschaft am 11. März 1797 dem Könige das  
 Resultat ihrer Berathschlagungen einreichte, welches durch das  
 Kanzley schreiben vom 30. Juny 1797 des Königs Beyfall erhielt,  
 wonach dann die Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig  
 und Holstein in den nächsten acht Jahren zur Aufhebung kommen  
 sollte; dennoch verzog sich diese Wohlthat bis ins Jahr 1804, wo  
 das Ende der Sklaverey eintrat.

So wie die Bauern des Grafen Johann Hartwig Ernst von  
 Bernstorff demselben am 28. August 1783 auf den Feldern seines  
 Gutes eine Ehrensäule für die ihnen verschaffte Freyheit setzten,  
 so wurde am Vermählungstage des Kronprinzen, nachherigen  
 Königs Friedrich VI, am 31. July 1792, in Gegenwart des letztern  
 und Bernstorffs des Jüngern, der Grundstein zu dem nun längst  
 vollendeten Monumente für diese Gesetzgebung vor dem Wester-  
 thore Kopenhagens gelegt, mit der Inschrift: „der König er-  
 kannte, daß Bürgerfreyheit, bestimmt durch gerechte Gesetze,  
 Liebe zum Vaterlande gebe, Muth es zu schützen, Lust zu Kennt-  
 nissen, Neigung zum Fleiß, Hoffnung des Erfolgs. — Der Kö-  
 nig gebot, Gutspflichtigkeit soll aufhören, die Landwesensgesetze  
 sollen Ordnung und Kraft erhalten, damit der freye Bauer muthig  
 und aufgeklärt werde, fleißig und gut, geachteter Bürger, glück-  
 lich.“ Bernstorff sah nicht mehr den Erfolg seiner Bemühungen,  
 denn er starb schon am 21. Julius 1797; indessen hatte er für die  
 Landwesens-Angelegenheiten hinreichend und mit großen Bemü-  
 hungen gesorgt, und die Hauptsache im Wege gütlichen Ueberein-  
 kommens zwischen den Grundherren und der Regierung zu Stande  
 gebracht. Unter den von ihm ausgegangenen Verordnungen im  
 Justizwesen befindet sich auch diejenige, welche zur Beförderung

(691)

der Landauftheilungen und Einkoppelungen, und zur Abkürzung der dabey vorkommenden Streitigkeiten vor den Obergerichten, im Jahr 1773 gegeben wurde.

S. chronologische Sammlung der Verordnungen für Schleswig und Holstein, 1773, No. 10, fortgesetzt bis 1800.

Uebrigens kann hierüber nachgesehen werden:

Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Königl. dänischen Staatsministers Andreas Petrus Graf von Bernstorff von C. U. D. von Eggers, Kopenhagen 1800.

Kampfhörener Beschreibung der Niederlegungen der Königl. Domainen-Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Kopenh. 1787. 8.

Von Eggers Bemerkungen über den Geist der neuern Landwirtschaftsgesetze in Dänemark. Kopenh. 1792. 8.

Neder Bedenken, wie man dem Bauernstande Freyheit und Eigenthum verschaffen könne. Altona 1769, zweyte Auflage mit Zusäzen. Alt. 1786. 8.

Der Erfolg dieser Gesetzgebung und der Königl. Entschliesung hinsichtlich der Domainen war, daß in Holstein die letztern in Erbpachtgüter zerschlagen und bäuerlichen Wirthen eingeräumt wurden, und zwar geschah dieses von 1765 bis 1787 mit 52 Domainen, welche im Anfange nur mit 200 Familien besetzt waren, die dem Staate 87,246 Thaler abgaben, wogegen 1787 dieser Familien 776 waren, die 106,039 Thaler Erbpacht abgaben, und 596,252 Thaler Erbstandsgeld bezahlt hatten. Es existiren nun in diesem Herzogthume keine geschlossenen Domainen mehr, und es sind wahrscheinlich auch die adeligen Bauern in Erbpächter verwandelt worden.

In dem benachbarten Herzogthum Oldenburg, welches im Jahre 1767 von Danemark an Rußland, dessen Großfürst damals Herzog von Holstein-Gottorp war, abgetreten wurde, und jetzt ein deutscher Bundesstaat ist, war die Leibeigenschaft bereits im 15ten Jahrhunderte aufgehoben, und die auf Meyerrecht sitzenden Landleute auf der Grest wurden seit 1682 ebenfalls davon befreyt und ihre Abgaben und Frohnen auf Geld gesetzt, und eben so sind auch hier die Domainen in Erbpachten zertheilt worden. Durch den Reichsdeputationsrecess vom Jahre 1803 erhielt dieß Land noch vom Hochstift Münster die Aemter Beckta und Kloppenburg und damit eine geringe Anzahl Eigenbehöriger, deren Verhältnisse damals durch die Münsterische Eigenthumsordnung von 1770 bestimmt waren, wonach sie sich, im Vergleich gegen andere, in günstiger Lage befanden, und es waren wenigstens ihre persönlichen Verhältnisse von der Art, daß sie sich nicht erheblich gedrückt fanden; wenn man aber das Wesen des Colonialrechtes näher betrachtet, so findet man ohne Mühe, daß, wenn auch nicht die eigentliche Wirtschaftsführung, dennoch die bürgerliche Freyheit und Dispositionsfähigkeit eines solchen Colonus noch immer mancher Beschränkung unterliegen. Vom Königreich Hannover gingen im Jahre 1817 ebenfalls noch 5000 Einwohner an Oldenburg über, vermöge eines Territorial-Ausgleichungs- und Cessionsvertrages vom 4. Febr. desselben Jahres, worunter sich ebenfalls Eigenhörige befanden, deren Rechte und Pflichten sich auf die Denabrücksche Eigenthumsordnung von 1722 gründen.

(692)

Hinsichtlich der erstern, ehemals Münsterschen, Eigenbehörigen folgte die Regierung den geläuterten Ansichten des Zeitalters und verordnete durch ein Edict vom 7. Juny 1808 die Aufhebung der Eigenbehörigkeit gegen billige Entschädigung der Gutsherren, dessen Ausführung aber durch die französische Besitznahme verhindert wurde, während welcher durch ein kaiserliches Decret vom 9. December 1811 die Eigenbehörigkeit mit allen daraus fließenden Rechten und Pflichten größtentheils ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben wurde. Die Wiederherstellung des Staats unter den rechtmäßigen Landesherren hob das französische Gesetz unterm 10. März 1814 wieder auf, und es wurden die lehn- und gutherrlichen Verhältnisse wieder hergestellt, in Folge dessen aber verordnet: „daß die Eigenbehörigkeit mit allen unmittelbar daraus fließenden Rechten und Verbindlichkeiten, der Hörigkeit, dem Freykauf, dem Besatzungs- und Vindicationsrecht, dem Untertänigkeitseide, dem gutherrlichen Correctionsrechte, dem Gesinde-Zwangsdienste, der Abgabe für die Einwilligung zur Heirath, dem Sterbfall und der Einschränkung des Erwerbs- und Verfügungsrechts unter Lebenden und auf den Todesfall über das mit dem Hofe nicht verbundene Allodium aufgehoben wurde; die Gutsherren sollen jedoch für den Verlust, welchen sie durch die Aufhebung dieser Rechte an ihren Einkünften leiden, durch eine billige, gesetzlich zu bestimmende Erhöhung der jährlichen Abgaben, sobald die Einführung eines andern Steuersystems eine solche Erhöhung gestatten wird, entschädigt werden, wobey indessen auf die Entbehrung bis zu diesem Zeitpuncte keine Rücksicht genommen werden kann. — Das Colonialverhältniß mit allen daraus fließenden Folgen, Gefällen und Diensten, bleibt auch bey den der Eigenbehörigkeit entlassenen Colonen in Bestand, und wird in den Aemtern Becha und Kloppeburg nach der Münsterschen Erbpachtordnung vom 20. Sept. 1783 beurtheilt.“ — Hinsichtlich der von Hannover übergebenen Eigenbehörigen, die ebenfalls unter französischer Herrschaft freye Leute geworden, nach deren Aufhebung aber wieder in das alte Joch gezwängt worden waren, wurde am 3. März 1817 auf den Grund der Stipulationen mit Hannover verordnet: „da die Eigenbehörigkeit im hiesigen Lande aufgehoben, und in ein Erbpachtverhältniß verwandelt ist, so treten auch die hannöverschen unter die hiesige Herrschaft übergegangenen Untertanen, welche der Kammer, geistlichen Stiftungen oder Privaten eigenbehörig sind, sofort in den Stand persönlicher Freyheit; die Gutsherren aber bleiben im Besitz aller Emolumente aus der Eigenbehörigkeit, auch des Sterbfalls und des Gesindezwanges, bis dafür von der Regierung eine Entschädigung bestimmt seyn wird.“ Die Ausmittelung der Entschädigungen für die Gutsherren beiderley Colonen wurde im Jahre 1820 einer Commission auf gütliche Vermittlung übertragen, die nicht zu Stande kam, worauf eine landesherrliche Verordnung entworfen wurde, die aber bis jetzt noch die landesherrliche Bestätigung erwartet; im Münsterschen Landestheile müssen hiernach die Gutsherren auf ihre Entschädigung warten; im Hannoverischen bleiben dagegen die Colonen, bis auf die ausgesprochene persönliche Freyheit, — der jedoch noch der beybehaltene Gesindezwangsdienst nebst andern Colonialverhältnissen sehr im Wege steht — im alten Verhältnisse,

(693)

Die verschiedenen deutschen Staaten bieten übrigens verschiedene Verhältnisse in diesen Beziehungen dar. In Bayern existirt keine Leibeigenschaft mehr, der Feudalnexuſ wird immer mehr aufgehoben und die Frohndienste werden abgelöst. In Hannover existirt eine verschiedene Verfassung unter den kleinern Landleuten, und in den Verhältnissen der auf Meyerrecht Eigenden ist bis jetzt, so viel bekannt, keine Veränderung zu ihrem Vortheil vorgegangen, so daß der Meyer im Calenbergſchen bey besserem Boden dennoch weit schlechter dran ist, als der sogenannte Heidemärker oder Heidebauer. Der Druck des Meyerrechts und die Reste der Leibeigenschaft in den Graffschaften Hoya und Diepholz lasten immer noch schwer auf dem Landmanne dieses Staats. — In der Verfassungsurkunde des Königreichs Württemberg vom 25. Sept. 1819 S. 24. heißt es: „der Staat ſichert jedem Bürger Freyheit der Person und des Gewissens, so wie Denkfreyheit \*) zu; auch Eigenthums- und Auswanderungsfreyheit; die Leibeigenschaft ist auf immer aus dem Königreiche verbannt.“ Der Bauer ist auch repräsentationsfähig, indem aus jedem Oberamtsbezirk (nur) ein Deputirter zur Ständeversammlung gewählt wird; die Feudal-lasten werden abgelöst.

Von allem diesem findet sich im Königreich Sachsen das grade Gegentheil und die Feudalherrschaft ist dort noch ganz im alten Costüme vorhanden; in der Oberlausitz herrscht noch Leibeigenschaft, außerdem überall Frohndienste und Beschränkungen der Landleute und ihres Eigenthums; der Bauer (selbst der freye Eigenthümer, deren es nur wenige giebt, und auch der bürgerliche Rittergutsbesitzer) ist nicht landtagfähig, darf keine bürgerlichen Gewerbe und Handel treiben, und seine Kinder kein Handwerk lernen lassen; der ehemals sächsische und seit 1814 preußisch gewordene Bauer in den abgetretenen Landestheilen hat also viel gewonnen.

Im Großherzogthum Baden wurde die Leibeigenschaft mit ihrem Gefolge im Jahre 1819 durch den Landesherren unentgeltlich aufgehoben, wogegen für deren Aufhebung im Herzogthum Nassau im Jahr 1809 von den Landständen 140,000 Gulden bewilligt werden mußten, wahrscheinlich um die Leibherren damit zu entschädigen.

Im Churfürstenthum Hessen wird der Bauernstand bey der nach alter Form wieder hergestellten landständischen Verfassung seit 1814 durch 9 Deputirte repräsentirt, ist aber mit Frohnen, gutsherrlichen und landesherrlichen Abgaben sehr belastet.

Im Großherzogthum Hessen wird der Bauernstand durch 34 Deputirte in der zweyten Kammer repräsentirt, und die Frohnen werden nach dem Edict vom 18. April 1819 aufgehoben, wozu man indessen mit Inbegriff der standesherrlichen Besitzungen noch einen langen Zeitraum bedürfen wird, der nur zu sehr den Druck beurtundet, unter welchem der Verpflichtete noch existirt.

In den Großherzogthümern Mecklenburg Schwerin und Strelitz existirt die Leibeigenschaft noch, wiewohl in neuern Zeiten

\*) Man sollte meinen, Denkfreyheit könne nicht zugesichert werden, weil sie doch nicht verboten werden kann.

(694)

manches dabey gemildert worden, z. B. ist der Bauer nicht verkäuflich; indessen hat er doch weder Freyheit, noch Eigenthum, und der Gutsherr hat das Recht, seine ihm zum Nießbrauch eingeräumten Grundstücke einzuziehen und ihn zum Tagelöhner zu machen, ohne daß ihm freyer Abzug zur Aufsuchung einer andern Heimath frey stände. Die Landesherren beider Länder haben nun zwar in Uebereinstimmung unterm 17. Februar 1820 die Aufhebung der Leibeigenschaft beschlossen, und es sollten dem vierten Theile der Leibeignen im Jahre 1821 die Höfe gekündigt, ihnen jedoch der Wohlfahrt ihrer selbst und der Gutsherren wegen, Freyzügigkeit vor der Hand nicht gestattet seyn, auch sollten in dieser Weise die Kündigungen immer nach und nach fortgehen; indessen ist nicht bekannt, daß dieser menschenfreundliche Beschluß bis jetzt ausgeführt worden ist, und nur wenige Gutsbesitzer haben schon früher ihren Leibeignen Freyheit und Eigenthum geschenkt, wogegen auf der andern Seite wiederum auch viele Bauernhöfe eingezogen sind, welches man die Legung der Bauern nennt; dieses ist zwar durch einen Landtagsbeschluß untersagt, geschieht aber dennoch.

Obwohl nun die Leibeigenschaft auch im G. H. Mecklenburg-Strelitz durch den Landtagsabschied vom 21. Dec. 1819 Kap. II. gesetzlich aufgehoben worden ist, so scheint dieß doch bis jetzt noch ohne Erfolg geblieben zu seyn, und auch ohne Erfolg bleiben zu müssen, da eine Entlassung des gemeinen Mannes aus seinem bisherigen Verhältniß ihn nur zum unentbehrlichen Tagelöhner seines Herrn machen kann, und da ihm freyer Abzug nach eigenem Willen nicht gestattet ist, so bleibt ihm nichts übrig, als aus einem unfreyen Bauer ein eben so unfreyer Tagelöhner zu werden. Die Armuth dieser Leute bedingt nothwendig, ihnen neben der Freyheit auch den Hof zu Eigenthum, und mindestens zu Erbpachtsrecht, zu geben.

Uebrigens sind auch in diesem Lande, wie fast in allen deutschen Ländern, die Landesherren den Gutsbesitzern mit dem Beyspiele vorangegangen, in ihren Domainen den Bauern Freyheit und Eigenthum, letzteres wenigstens zu Erbpachtsrecht zu gewähren, und es wird damit im G. H. Schwerin immer fortgegangen.

Im Herzogthum Braunschweig sitzt der Bauernstand theils auf Meyer-, theils auf Erbzinsrecht. Das Meyergut kann der Gutsherr, nach Maßgabe der vom Herzog Carl unterm 9. April 1770 zugestandenen standischen Privilegien (Special-Privilegia Art. 62) und zwar auf Grund des besondern Edicts vom 15. Aug. 1707, in casu propriae necessitatis et indigentiae nach Ausgang der Meyerzeit einziehen; selbiges muß aber alsdann unter den Abgaben und Prästationen, also sub catastro gravatorum, bleiben.

Bekanntlich hat die französische Besitznahme diese Verfassung geändert, und nach der Wiederherstellung wurde von der vormundschaftlichen Regierung eine neue entworfen, und die privilegierten Stände entsagten, zu ihrem großen Ruhme, der Wiederherstellung ihrer alten Privilegien, indem sie deren keine mehr verlangten, woraus der bekannte Streit zwischen dem jetzigen Landesherren und den Ständen entstanden ist, der der Bundesversammlung zur Entscheidung vorliegt.

(695)

In den Herzoglich sächsischen Ländern finden größtentheils so günstige persönliche Verhältnisse des Bauernstandes Statt, daß darüber wenig zu wünschen übrig bleibt, und dieß gilt auch von den Herzoglich Anhaltischen Ländern.

Wir haben nunmehr gesehen, daß der seit vielen Jahrhunderten Statt gehabte Zustand der Unfreyheit des gemeinen Landmannes, seine Existenz bis in das erste Viertel des 19ten Jahrhunderts in Deutschland erhalten konnte, nachdem schon das 18te Jahrhundert mit dem pomphaften Namen des philosophischen belegt worden war, und schwerlich würden die philosophischen Einsichten des letztern zu ausgedehnter praktischer Anwendung gebracht worden seyn, hätte nicht die französische Revolution auch in Deutschland endlich alle Schranken durchbrochen und der von ihr ausgegangene Geist dasjenige größtentheils vernichtet, was längst zur Vernichtung reif war; dennoch bestehen noch viele Reste davon, und in gar vielen deutschen Ländern läßt man es beym Alten; ja dieß wird sogar wiederhergestellt, ohne Sorge darum, wie weit ein besserer Zustand zur Staatswohlfahrt nöthig sey, unerachtet die letztere doch stets als höchster Staatszweck viel besprochen wird, und viele Regierungen von sich behaupten, daß sie nur diesen unablässig verfolgen, wovon indessen nur selten Resultate zum Vorschein kommen.

Man begreift bey diesen Umständen weder die Regierungen, noch die Stände, wo solche existiren, und eben so wenig die bevorrechteten Güterbesitzer in Hinsicht auf eignen Vortheil. Geht man davon aus, daß dem Oberherrn das Obereigenthum und eine Revenüe an und von einem Bauerhofs zusteht, und der Inhaber des Hofes nur ein erbliches Benutzungs- oder ein dem nutzbaren Eigenthume sich näherndes Realrecht (nach Colonial-Rechtsgrundsätzen) hat, ohne wirklicher Eigenthümer desselben zu seyn: so begreift man in unsern Zeiten, daß die Revenüe die Hauptsache bleibt, und die Oberherrlichkeitsrechte des Obereigenthümers an sich im Verlaufe dieses Verhältnisses eigentlich unfruchtbar sind; es fragt sich dann, ob, um eine Revenüe von ausgethanem Landeigenthum auf Seiten des Oberherrn zu beziehen, so viele Verpflichtungen und Beschränkungen des Hofinhabers nöthig sind, als das Colonial- und Meyerrecht in vielen Ländern vorschreibt und verfassungsmäßig besteht; man kann dieß vernünftigerweise nur verneinen, denn da dem Colonno ohnehin kein Eigenthum zusteht und er über das Grundstück nicht frey verfügen, ja viele andere Dinge nicht ohne Genehmigung des Gutsherrn vornehmen kann, wenn gleich sie eigentlich die Bewirtschaftung betreffen (worüber selbst nur zwey Personen selten eine und dieselbe Meinung haben), so ist es vollends überflüssig, daß der Gutsherr sich in die Familienrechte des Colonos mischen kann, und selbst über die Anwendung der Revenüen des Colonats eine Stimme hat. Im Ganzen ist das gutsherrliche Recht, es werde nun Colonial- oder Meyerrecht genannt, nichts weiter, als die Benutzung eines kleinen Landguts durch Verpachtung, bey welcher die Pachtsumme in Diensten, Natural- und Geldabgaben besteht; sie ist aber mit Zwangsrechten gegen die Person des Pächters und seine Familie verbunden, der sich von dem Pacht nicht freywillig losmachen kann, folglich an die Scholle gebunden ist, wenigstens auf längere Zeit, und die Auflösung

(696)

des Verhältnisses ist größtentheils endlich mit großen Nachtheilen für den Colonus verbunden, es existirt also kein freyer Vertrag zwischen beiden Theilen. Es leuchtet aber ein, daß eine einfache Verpachtung des Grundstücks, mit gänzlicher Befreyung der Person des Pächters und seiner Familie, der kürzeste Weg ist, eine Revenüe zu beziehen, wobey die Möglichkeit vielfach und hinreichend vorhanden ist, die Sicherstellung der Pachtrevenüe zu bewirken.

Wenn ähnliche Verhältnisse des Bauernstandes in den preussischen Staaten häufig vorhanden waren und noch sind, so hat die Gesetzgebung daselbst solche so einfach genügend gelöst, daß nichts mehr zu wünschen übrig bleibt; das Gesetz über die Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 14. Sept. 1811 geht hierbey von Grundsätzen aus, die theils in der bisheerigen Verfassung lagen, theils sich aus der Stellung des Hofbesizers, als Staatsbürgers, von selbst ergaben; jenes Gesetz leitet, eine feste Grundlage des Verfahrens zur Auseinanderlegung zwischen den Oberherrn und den auf erbliches Nutzungsrecht gestellten Bauer aus folgenden Verhältnissen her (S. 8. des Gesetzes):

- 1) „daß bey den erblichen Bauergütern die gutherrlichen Abgaben und Lasten nicht erhöht werden dürfen;
- 2) daß sie im Gegentheil gemindert werden sollen, wenn der Besizer dabey nicht bestehen kann;
- 3) daß die Höfe im contributionsfähigen Stande erhalten werden müssen.“

Hiernach und nach allgemeinen staatswirthschaftlichen und staatsrechtlichen Grundsätzen ist das Recht des Staats auf ordentliche und außerordentliche Steuern und Leistungen vorherrschend, und die Leistungen an den Gutsherrn unterliegen der Einschränkung, daß die Gutsherren den Bauern Mittel lassen müssen, selbst bestehen und den Staat befriedigen zu können.

Man darf billig fragen, ob diese Grundsätze nicht auf alle die Verhältnisse auch außerhalb des preussischen Staats Anwendung finden können und sogar müssen, die sich durch Landnutzung mit Frohndiensten, Naturalabgaben, Zehend, Tragung der Communallasten u. s. w. bey unvollständigem Eigenthume, ankündigen; denn da in allen Staaten Deutschlands Staatsabgaben unerläßlich gefodert und geleistet werden müssen, so bildet sich von selbst diejenige Größe, die nach Abzug dieser Abgaben vom reinen Ertrage übrig bleibt, und dieses Ueberbleibende nur allein kann zwischen dem Oberherrn und dem Hofbesizer getheilt werden, wobey die Ertragsfähigkeit des Grundstücks, in Verbindung mit der nach den gewöhnlichen Kräften eines gemeinen Landmannes darauf zu verwendenden Arbeit, den Ausschlag darüber geben wird, in welchem Verhältnisse dieser Ueberrest zu theilen ist, bergestalt, daß der Grundherr einen angemessenen Werth des Guts durch die Pachtrente, der Bauer aber seinen nothdürftigen Unterhalt und die Bezahlung und Erstattung seiner Arbeit und seiner Auslagen erhält. Steht das Maas der Abgabe an den Oberherrn hiernach fest, so würde er seine Revenüe vom Hofe mit der Zeit nicht vergrößern können; dieß ist aber bey kleinen Höfen, wenn sie nicht sehr reichen Boden haben, selten möglich, und muß auch überhaupt seine Grenze haben, und nur

(697)

eine Abgabe, die in Getreide festgesetzt ist, dessen Werth jedesmal nach den Marktpreisen bezahlt, statt in Natura abgegeben werden muß, sichert wenigstens den allgemeinen Durchschnittsertrag, indem dadurch die Rente bald steigend, bald fallend wird.

Sehen wir nun, nachdem von den persönlichen Verhältnissen des Landmanns geredet worden, auf die Verhältnisse des Grund und Bodens über, so finden sich folgende, die noch in den mehrsten Ländern fast allgemein, nicht bloß beym Bauerstande, sondern auch auf großen Gütern angetroffen werden:

- 1) Vermengte Lage der Grundstücke, d. h. die Besitzungen sind in viele einzelne Stücke Landes, oft bey unbedeutender Größe getheilt und liegen unter den Besitzungen anderer Besitzer zerstreut.
- 2) Die zwangsweise Regel einer gewissen Feldordnung und Benutzung für alle Besitzer von Grundstücken in einer Feldmark.
- 3) Die daraus folgende und gleichfalls zwangsweise bestehende Gemeinbut auf den Feldern, Wiesen, Weiden und Allmenden.
- 4) Die Servituten benachbarter Eigenthümer auf einer solchen Feldmark.

Man sieht leicht ein, daß hier Bann und Zwang ist, der der gewöhnlichen Benutzung und dem Geiste Fesseln anlegt, und dem Eigenthum seinen Werth entzieht; ein Fremder kann in eine solche Gemeinschaft nur eintreten, indem er sich derselben und ihren Gesetzen unterwirft, und indem er eine ganze Besitzung erwirbt, wo dergleichen nämlich verkäuflich sind; Trennung und Verkauf einzelner Stücke ist fast unmöglich, und eben so wenig Absonderung aus dieser Gemeinschaft, die an sehr vielen Orten nicht gesetzlich begründet werden kann, weil von den Genossen selbst die Gemeinschaft häufig als die erste Bedingung der Existenz ohne alle Ausnahme betrachtet, und deren Verlust für unerträglich gehalten wird.

Auch in diesen Verhältnissen sind erst in neuern Zeiten gesetzliche Abänderungen eingetreten, aber häufig mit eben so wenigem Erfolg, als die Maßregeln hatten, die man zur Herstellung der persönlichen Freyheit des Landmanns nahm. Dänemark scheint auch hier den Anfang gemacht zu haben, und theilweise folgte Oestreich, Bayern, Preußen und Hannover; doch dürften wir mit gleichem Rechte auch das Herzogthum Cöthen nennen.

Maria Theresia gab am 21. November 1768 ein Edict zum Zweck der Aufhebung der Gemeinweide und Verhinderung der dadurch entstehenden Viehseuchen, mit Anweisung, die Weidegrundstücke unter die Interessenten zu vertheilen; Friedrich II. gab um dieselbe Zeit das Edict zum Zweck der Gemeinheitsaufhebung und der Separationen der Felder zwischen den Güterbesitzern und ihren Bauern, welche Operation bis zu seinem Tode guten Fortgang hatte, jedoch auch noch manches zu thun übrig ließ, was in unsern Tagen erst zur Ausführung kommt.

Friedrich August, Fürst zu Anhalt Zerbst, wollte schon im Jahre 1770 den Ackerbau in seinem Lande verbessern, und gab

(698)

dazu eine Verordnung, die ohne Erfolg blieb, weshalb er solche durch eine andere unterm 29. April 1775 ergänzte. Die Absicht war zunächst die Theilung der Gemeinweiden und der Futterbau im Felde, auch der Obst- und Hopfenbau. Aber auch dieses Gesetz fand keinen Eingang bey seinen Unterthanen, die dazu noch nicht durchgängig reif zu seyn schienen, ja seine eigenen Domainen- und Justizbeamten nebst den Advocaten stellten sich der Sache entgegen, die solchergestalt nur geringen Erfolg hatte.

Der jetzt regierende Herr Herzog zu Anhalt Bernburg, als jetziger Regent eines Theils der Zerbstischen Lande, bey der gemachten Erfahrung, daß in dem langen Zwischenraume von 1775 bis hierher, folglich in etwa 50 Jahren, jene Verfügung seines Vorfahren dennoch unvergessen geblieben, und ihre Nützlichkeit von manchen Verständigen anerkannt sey, declarirte durch ein Decret vom 23. Januar 1823, daß die Verordnung vom Jahre 1775 allerdings noch in der Gesetzeskraft bestehe, da sie niemals aufgehoben worden; ja es erging sogar ein den Einwohnern des Amtes Coswig besonders gewidmetes Edict, unterm 10. August 1828, namentlich „um den einsichtsvollen Landmann von den Schranken zu befreien, welche der bessern Benutzung des Landes entgegenstehen, und die Vervollkommnung der Landwirtschaft zu beschleunigen“, und es wurde in diesem Edicte den Betheiligten ein wirkliches *Provocationsrecht* ertheilt, ein Recht, welches unmittelbar aus dem Eigenthum herkommt, und das nicht zurückgewiesen werden kann, vielmehr vermöge des Oberaufsichtsrechts des Staats von diesem ertheilt und geschützt werden kann und muß. — Hiernach ist denn auch für die Landbesitzer dieser Gegend ein besserer Tag erschienen, und es liegt lediglich an ihnen selbst, wenn sie das gebotene nicht benutzen und mit Eifer verfolgen, um dieselben Vortheile zu erlangen, die gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts auf den Domainen des benachbarten Herzogthums Dessau, durch Einführung einer verbesserten Wirthschaft, erreicht worden sind.

Die Gesetzgebung einer großen Zahl deutscher Länder hat sich in neuern Zeiten mit der Landwirtschaft beschäftigt und ist bemüht gewesen, nicht bloß die persönlichen Fesseln des gemeinen Landmanns zu lösen, sondern auch die des Grund und Bodens; denn die Zeitumstände drangen den Regierungen die Nothwendigkeit dieser Gesetzgebung auf, weil lange dauernde erschöpfende Kriege große Opfer forderten, die vom Landmann und dem Grund und Boden, so wie er in seiner bisherigen Lage war, nicht zu erhalten standen; die französische Revolution und die aus ihr folgenden Calamitäten haben also das Verdienst, den Gang der Sachen in dieser Beziehung von der in Deutschland gewöhnlich so schieppenden Bewegung befreit und die Sache wenigstens dem Ziel näher geführt zu haben, was ohnedies wohl noch lange nicht erreicht worden wäre, wie wir denn noch jetzt bey einzelnen Staaten sehen, daß selbst dieses große Erregungsmittel die erstarrte Alterthümlichkeit und altbergebrachte Verfassung und Recht nicht aufzuheben und neu zu gestalten vermocht hat.

Voran schritt nach der Zeitfolge Bayern gegen Ende des vorigen Jahrhunderts mit Verbesserung seiner Landcultur. Maximilian Joseph hob die Geschlossenheit der übergroßen Bauergüter auf, gestattete ihre Theilung und zerstörte durch einfache Gesetze

(699)

und Proceßformen den alten Bann, worin sich das ganze Gewerbe, wie fast überall, so auch in Bayern, befand. Die Gemeinheits-theilungen und Abrundungen der Feldmarken fanden raschen Fortgang; Wege und Straßen wurden verbessert, die Obstbaumzucht befördert, die Schulen mit Ländereyen zum Obstbau ausgestattet und eine gute Feldpolizei eingeführt. Die Resultate dieser Operationen stellt das Regierungsblatt vom 17. Februar 1804 für die 4 Jahre von 1799 bis 1803 dahin fest, daß:

Abtheilungen von Gemeinweiden und Waldungen 1482, welche 336,241 (bayerische große) Morgen enthielten, gemacht wurden;

11,236 einmähdige Wiesen wurden in zwey- und dreymähdige verwandelt.

9142 Morgen Braachfelder wurden aufgehoben, welches ohne Zweifel soviel heißt, daß ihre zwangsweise bestehende Nichtbenutzung aufhören durfte.

379 Bauerhöfe wurden zerschlagen, das heißt getheilt, und unter mehrere Besitzer gegeben, folglich mit neuen Wirtschaftsgebäuden besetzt, wobin wahrscheinlich auch die entstandenen 701 neuen Häuser mit zu rechnen sind; außerdem wurden 113 Arrondirungen vollendet, und sogenannte Moore, in Norddeutschland Brücker genannt, ausgetrocknet, urbar gemacht und mit Landwirthen besetzt.

Braunschweig-Lüneburg, oder jetzt das Königreich Hannover, gab fast gleichzeitig mit Bayern eine neue Gesetzgebung in diesem Zweige heraus, wovon die Lüneburgische Gemeinheitstheilungsordnung und die Bemühungen des vormaligen Landesökonomie-Commissarius Meyer Zeugniß geben; jedoch änderte dieser Staat nichts in den persönlichen Verhältnissen seiner Unterthanen.

In dem Sachsen-Coburg-Saalfeldschen Lande erschien unterm 30. May 1809 ein Reglement über die Vertheilung der Gemeinbesitzungen unter die bisherigen Interessenten.

Das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach verordnete durch ein Edict vom 2. März 1821 die Aufhebung der Gesindezwangsdienste gegen Entschädigung der Berechtigten, und unterm 11. May 1821 die Aufhebung aller Frohndienste ebenfalls gegen Entschädigung der Berechtigten. Endlich ging unterm 3. April 1821 von dieser Regierung auch ein Hut- und Triftgesetz aus, worin theils die Rechte der Berechtigten und Verpflichteten genauer bestimmt werden, um jedem Weiterumsichgreifen zu besegnen und die Cultur der Futterkräuter im offenen Felde zu schützen, theils die Rechte der Ackerbesitzer in Ansehung der Braachbearbeitung festgestellt sind; außerdem dehnt sich der Inhalt auch auf die Wiesen- und Waldhütung aus. Ein Provocationsrecht auf Ablösung einer Hütungservitut ist aber dem Belasteten nicht eingeräumt, vielmehr scheint das Gesetz nur dahin zu geben, das Hutwesen gehörig zu regeln und in gewisse Schranken zu verweisen, um vexationen und Streitigkeiten vorzubeugen.

Unter den neuesten Gesetzen dieser Art zeichnet sich das Königl. Sächsische Mandat, die in Hütungsachen anzuwendenden Rechtsgrundsätze und das darin zu

(700)

beobachtende Verfahren betreffend, vom 4. October 1828, besonders aus, welches in Betracht dessen ergangen, daß es bisher an vollständigen ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen in Hütungsachen ermangelt hat, weshalb, zu Vermeidung eines schwankenden Gebrauchs und thunlichster Beförderung der Landescultur, die wechselseitigen Befugnisse der Eigenthümer und Berechtigten in dieser Hinsicht für die Kreislande durch die nachfolgenden allgemeinen Vorschriften festgestellt werden sollen. — Das Gesetz geht daher nicht auf eine Aufhebung des Hütungs Wesens, sondern es giebt vielmehr für dessen Erhaltung und Bestand, nach den bestehenden Verträgen, Verjährung und rechtskräftigen Entscheidungen, die Rechtsregeln an; und so kann denn nach §. 55 ein Proceßverfahren in Hütungsachen nur dann Statt finden, wenn ein Streit sich auf Verträge, Verjährung oder Judicate gründet, alle andern in Hütungsachen unter den Interessenten entstehenden Irrungen sollen zur Entscheidung der Landesregierung gebracht werden. Diese Verordnung scheint die uralte Culturverfassung in Sachsen für ewige Zeiten aufrecht erhalten zu sollen, und sie ist daher allerdings eine Erscheinung, die gegen die in andern Ländern in unsern Zeiten verfolgten Zwecke sich bedeutend auszeichnet, und es dürfte in ihr die stillschweigende Voraussetzung liegen, daß in Sachsen die Güterbesitzer gar nicht bestehen können, wenn sie nicht auf den Bauerfeldmarken ein Hütungsrecht ausüben können. Diese Voraussetzung ist indessen in andern Ländern schon längst factisch widerlegt, in sofern sie da überhaupt gemacht wurde.

Es bleibt aber auch auf der andern Seite dem unbefangenen Beobachter höchst zweifelhaft, ob diejenigen Gegenstände, die hier Irrungen unter den Interessenten veranlassen, durch die gesetzlichen Normen ohne Weitläufigkeit, aber mit Billigkeit, entschieden werden können; denn aus welchem Stande wird man die zur Untersuchung und Begutachtung der Localfälle nöthigen Sachverständigen nehmen, da dergleichen Personen immer aus dem Stande der Cultivatoren gewählt werden müssen, die, wo nicht in allen, doch in den meisten Fällen entweder zu den Berechtigten, oder zu den Belasteten überhaupt gehören, und deren Ansichten also stets auf nur eine Seite neigen werden.

Mit Bezug auf dasjenige, was schon im Eingange dieses Aufsatzes über das Regeln technischer Operationen durch obrigkeitliches Einschreiten gesagt ist, dürfte zu bemerken seyn, daß die vorliegende Verordnung in ihrer Ausführung auf bedeutende Hindernisse stoßen wird, die schwer zu umgehen oder zu beseitigen seyn möchten. Wenn Servituten, gemäß dem herrschenden Rechtsgrundsatz, so ausgeübt werden müssen, daß die Substanz des belasteten Gutes dadurch nicht leidet, so bleibt es stets eine mißliche Sache, den Ackerbaubetrieb des belasteten so zu regeln, daß dem Weideberechtigten dadurch von seinem Rechte nichts entzogen wird, einmal, weil das Maas oder das Quantum der Nutzung, wenn es auch nicht stets schwer zu ermitteln wäre, dennoch durch die möglicherweise vorzunehmenden Wirthschaftsveränderungen abseiten des Belasteten, sehr problematisch werden kann; andererseits, weil die Befugniß des belasteten Eigenthümers doch auch ohne Zweifel ein sehr erhebliches Gewicht in die andere Waagschale legt. — Der Hütungsberechtigte darf,

(701)

nach §. 46., den Grundeigenthümer bey Benützung des Braachschlages nicht hindern, in sofern etwas anderes nicht bereits feststeht; doch hat sich der Grundeigenthümer bey Benützung des Braachschlages der Beschränkung dahin zu unterwerfen (§. 47. b.), daß derselbe durch übermäßige Sömmmerung die Ausübung des Hütungsbesugnisses nicht zur Ungebühr beschränke. Wodurch wird aber das Uebermaaß der Braachbesömmmerung erwiesen, und welche Regel gilt für dieß Quantum der Braachfelderbenützung, die nach der strengen, aber längst übertretenen Dreyfelderregel eigentlich gar nicht bestellt werden sollten; man kann wohl nur das Quantum der Düngermasse zum Grunde legen, welches der Belastete in seiner Wirtschaft erzeugt; wenn diese aber an sich bedeutend ist, und also eine starke Braachbesömmmerung zulassen, ja sogar als dem Vortheile des Besitzers ganz entsprechend, verwendet werden muß, so werden die Rechte sofort collidiren, weil dann die Hütung in der Braache dem Berechtigten fast ganz entzogen wird; der größere Nutzen ist dann offenbar auf Seiten des Belasteten, während der Berechtigte nur eine geringe Weide verliert. Wenn aber das Gesetz im §. 44. dahin disponirt, daß das Umreißen der Braachfelder, in soweit solche nicht auf zulässige Art besömmert werden, im zweifelhaften Falle, und wo ein Anderes nicht rechtsverbindlich besteht, nicht eher als zur Hälfte zu Johannis und zur Hälfte den 8. July geschehen darf (vorausgesetzt, daß der Hütungsberichtigte sich auf seinen eigenthümlichen Braachfeldern derselben Beschränkung unterwirft), und daß der Dünger immer nur 8 Tage vor jenen Terminen (also vor dem Pflügen) auf den Acker gebracht werden darf (vorausgesetzt, daß der Hütungsberichtigte auf seinen eigenen Braachfeldern dasselbe thut), und daß die Landesart bey dem Hütungsleidenden ein Anderes nicht erfordert, so kann auch dieses Verhältniß in sehr vielen Fällen zu sehr erheblichen Collisionen und sogar Rechtsverletzungen führen; denn die Bestimmungen in §. 48. und 49. dürften oft nicht ausreichen, und dem Ermessen der Landesregierung würde die Sache anheimgestellt bleiben müssen, ohne dadurch einem weitläufigen Verfahren ausweichen zu können.

Ohne hier einen Tadel aussprechen zu wollen, hält der Verfasser, nach dem Zwecke dieses Werks, und als Vorbemerkung zum nächsten Bande für diese Abtheilung, dafür, daß das Regeln so ungleichartiger Nutzungen, als die eigentliche Ackerkultur und die bloße Hütung geben, eine Aufgabe ist, die gerade im Rechtswege am schwierigsten zu lösen seyn dürfte. Das vorliegende Gesetz stimmt, den Principien nach, mit der preussischen Gesetzgebung überein, und das allgemeine Preuss. Landrecht drückt sich über diesen Gegenstand wie folgt aus. Th. I. Tit. 22.

§. 29. Eine Grundgerechtigkeit, welche ohne Nachtheil des Berechtigten auf einem bestimmten Theile des belasteten Grundstücks ausgeübt werden kann, muß auf den Antrag des Verpflichteten auf diesen Theil eingeschränkt werden.

§. 31. Der Verpflichtete darf in seinem Grundstücke nichts vornehmen, wodurch der Berechtigte in Ausübung seiner Grundgerechtigkeit gehindert, oder ihm dieselbe vereitelt werden könnte.

(702)

- §. 80. Wer das Recht hat, sein Vieh auf den Grundstücken eines andern Guts zu hüten, muß sich desselben so bedienen, daß der Eigenthümer dadurch an der Substanz der Sache keinen Schaden leide, und an der nach Landesart gewöhnlichen Cultur und Benutzung nicht gehindert werde.
- §. 81. Andere Arten der Benutzung kann der Besitzer des belasteten Guts nur in sofern ausüben, als der erforderliche Weidebedarf des Berechtigten dadurch nicht geschmälert, oder der entgehende Bedarf, durch Anweisung eines andern, gleich gut gelegenen Stückes, vollständig vergütet wird.
- §. 107. Der Berechtigte darf, durch unzeitige Behütung der Felder und Wiesen, den Eigenthümer nicht beeinträchtigen.
- §. 107. Die Behütung ist für unzeitig zu achten, so lange dadurch das belastete Gut in seinen übrigen Nutzungen würde beschädigt werden.
- §. 115. Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks ist die Cultur seines Ackers zum Vortheile des Berechtigten zu verschieben nicht schuldig.
- §. 116. Er darf aber auch seine Braache, zur Schmälerung der Hütung, nicht anders als landüblich benutzen.

Man wird gestehen müssen, daß, sobald man zunächst das Verfahren bey der Ackercultur auffaßt, und diese gegen das Hütungswesen abwägt, erstere bedeutend überwiegt, und schwerlich ist es möglich, einem Ackervirthe — besonders wenn er einzeln aus mehreren Commungenossen auftritt — gegen einen Weideberechtigten sein volles Recht zu verschaffen, wenn nach vorstehenden Bestimmungen allein verfahren wird, denn immer ist wahrscheinlich, daß einer von beiden Theilen verkürzt wird.

Man darf hierbey fragen: was ist Landesart und landübliche Benutzung der Braache? Man wird darauf erwiedern, daß es das aus der Dreyfelderwirthschaft hergenommene Verfahren sey; allein die alte reine Dreyfelderwirthschaft existirt fast nirgends mehr, sie ist in eine abnorme Wirthschaftsform übergegangen, welches schon die Besömmung der Braache beweist (s. Bd. 4. S. 625. d. W.), folglich paßt das Gesetz nicht mehr darauf, oder man hätte in Zeiten dieser Neuerung der Landwirthe, zum Bestande der Gesetzesparagraphen, Einhalt thun müssen, und in der That enthält der §. 31. eine dahin deutende Bestimmung; wenn aber auch die jetzige Landesart eine andere, als die frühere ist, so ist sie doch die jetzt landübliche, und wenn nach §. 115. der belastete Eigenthümer nicht nöthig hat, zum Vortheil des Berechtigten die Cultur seines Ackers zu verschieben, so kann er auch — im Widerspruch mit §. 81. und in Uebereinstimmung mit §. 80. — Braache pflügen, Mist fahren und bestellen, wann und wie es diese landübliche Wirthschaftsart mit sich bringt und fordert; hindert man ihn nach §. 31. daran, so kann er für sich, in Uebereinstimmung mit §. 80., anführen, daß er Schaden an der Substanz seines Guts leide; denn alle Theile und Eigenschaften einer Sache, ohne welche

(703)

dieselbe nicht das seyn kann, was sie vorstellen soll, oder wozu sie bestimmt ist, gehören zur Substanz; L. R. Th. I. Tit. 2. §. 4., und in der That ist das Braachfeld allemal ein bedeutender (der dritte) Theil vom Ganzen, und seine Eigenschaft, die es durch das Braachen erlangt, ist deshalb noch nicht als unnütz zu betrachten, weil einzelne, besonders kleine, Wirthe die Braachbearbeitung nicht immer als solche (reine Braache) für sich benutzen, sondern das Braachfeld sofort wie das Sommerfeld bestellen.

Das Sächsische Gesetz sucht beiden Theilen ihre Rechte dadurch sicher zu stellen, und den bekanntlich in Sachsen üblichen unregelmäßigen und selbst, wirtschaftlich betrachtet, theilweise übertriebenen Besommern der Braachfelder, so wie der zur Ungebühr von Seiten der Hütberechtigten ausgeübten Weidenutzung auf fremden Grundstücken, mit ungebührlicher Schonung ihrer eignen, dadurch zu begegnen, daß das im §. 44. erwähnte Reciprocum Statt finden muß, und daß nach §. 48. und 49. die Hälfte des Braachfeldes oder  $\frac{1}{2}$  des ganzen Ackerbesitzes zur Weidenutzung für den Berechtigten unaufgerissen, folglich ungebraucht, liegen bleiben muß, nebst den übrigen dort getroffenen lästigen Bestimmungen; allein, es sind die Folgen davon einleuchtend genug, um beurtheilen zu können, daß die getroffenen Maßregeln zur ausgesprochenen Beförderung der Landcultur nichts beitragen können, denn es ergeben sich davon nothwendig folgende Resultate:

- 1) Die Festsetzung bestimmter Braachtermine beschränkt den Wirtschaftsplau, und ist einer Untersagung gleich zu achten, da es nach Johanni viel zu spät ist, den Acker noch hinreichend für die zu bauenden Sommerfrüchte, sonst hier auch Braachfrüchte genannt, zu bearbeiten, besonders in schwerem Boden.
- 2) Die allgemeine Festsetzung von  $\frac{1}{2}$  des Ganzen, welches dem Hütungsberechtigten zur Weidenutzung vorbehalten bleiben soll, dürfte nicht immer mit dem Rechte des Berechtigten übereinstimmen, und oft zu viel oder zu wenig seyn.
- 3) Verliert der Belastete sein offenes Recht, das vorbehaltene  $\frac{1}{2}$  braachen zu dürfen, denn er soll solches weder aufreißen, noch mit Dünger, Kalk u. dergl. befahren, auch weder Flachs, noch Hanf darauf auslegen. Die Braache ist hier also keine Braache, welches besonders bey schwerem, und noch nicht in rechte Cultur gesetztem Boden, einen Verlust für den Besitzer gewährt, der mit dem Nutzen des Weiderechts des Berechtigten in gar keinem Verhältnisse steht.
- 4) Das fortwährende Bestehen des Servitutweide-Rechts, besonders in sofern sich dessen Ausübung auch nach §. 49. d. selbst auf angesamte Futterkräuter, nicht bloß auf den wilden Grasswuchs, erstreckt, verleidet den Fortschritt aller bessern Cultur und giebt zu Vexationen und Nachtheilen aller Art Anlaß, gegen welche niemals sogleich schnelle obrigkeitliche Hülfe zu erlangen ist, wie sich z. B. bey dem Beweiden des jungen Kleees im Frühjahr auf strengem Boden vor dem 31. März nur zu oft ergeben dürfte, wo, bey

(704)

der alsdann noch im Acker befindlichen Winterfeuchtigkeit, durch das Vieh mehr Futter vertreten und vernichtet, als consumirt wird.

Diesen Folgen der gesetzlichen Bestimmungen treten diejenigen bey, die aus den übrigen Dispositionen des Gesetzes sich ergeben, die im Ganzen dahin gehen, daß Alles beym Alten bleibe, und daß die hergebrachten Hütungsgerechtfame auf alle Fälle obrigkeitlich geschützt, im Streifsfalle von neuem festgesetzt und regulirt werden sollen. Es darf also eine Lehle, oder ein Stück Hütungsland, welches oft durch Hütung nur einen eingebildeten Ertrag gewährt, nicht zu Acker gemacht werden, oder doch nur unter ganz besondern Verhältnissen; es dürfen einschnittige Wiesen nicht in zweyschnittige verwandelt werden, und selbst bey Dreyfelderwirthschaft das Stoppeypflügen im Herbst nur theilweise geschehen; bey Anwendung des Durchwinterungs-Principis soll das Absehen dahin gerichtet werden, daß der Futterbedarf nur auf die in der Gegend gewöhnlichen Viehmassen, an Rindvieh und Landschafen, berechnet wird, woraus eine Normalzahl der triftberechtigten Stücke gezogen wird, welche auch dann beybehalten werden soll, wenn der Berechtigte die Rassen verändert und ostfriesisches und schweizerisches Rindvieh und spanische Schafe auftreibt, wobey derselbe auch das März- und Brakvieh noch über die Durchwinterungszahl mit aufreiben kann. Es ergiebt sich eine hinreichende Würdigung dieser Verfügung, wenn man bedenkt, daß das gewöhnliche Landvieh zu jenen genannten fremden Massen, in Bezug auf Futterbedarf, gewöhnlich in einem Verhältnisse wie 2 zu 1 steht, und daß die Normalzahl alsdann in vielen Fällen das Duplum der Weideconsumtion herbeiführen muß; zu geschweigen, daß der Zusatz von März- und Brakvieh noch zu großen Mißbräuchen führen dürfte.

Wenn nun ferner §. 28. festgesetzt ist, daß, gleichwie der Hütungsleidende etwas, so zur Schmälerung der Hütungsgerechtigkeit gereicht, nicht vornehmen darf, also auch der Hütungsberechtigte auf seinen eigenthümlichen Grundstücken eine Veränderung zum Nachtheil des Hütungsleidenden nicht machen, noch das Hütungsrecht in der Maaße, daß dadurch die belasteten Grundstücke in ihren übrigen Nutzungen beschädigt werden würden, ausüben, daher auch insbesondere durch unzeitiges Behüten der Felder und Wiesen den Eigenthümer an der, nach der Landesart gewöhnlichen Cultur und Benutzung weder hindern, noch sonst beeinträchtigen soll, so wird kein Zweifel seyn, daß, so wie die Landesregierung die Verminderung der Nachteile des Hütungswesens überhaupt nach ihrem Ermessen (§. 31) zu bewirken verbunden seyn soll, dieselbe, bey dem hierunter indirecte hervorgerufenen Zwange für beide Theile, doch wahrscheinlich weit mehr Klagen und Beschwerden vernehmen, als Abhülfe leisten wird. Dieß liegt unbestreitbar in der Natur der Sache.

Die Geschichte der Landwirthschaft der letzten 50—60 Jahre ergiebt offenkundig, daß, trotz aller Beschränkungen der Personen und des Grundeigenthums auf dem Lande, dennoch die gemachten Erfahrungen über Verbesserung der Bodencultur sich Bahn gemacht, und bis zu den untersten Ständen hinab gedrungen

(705)

sind, und daß hierunter noch immer ein Fortschreiten Statt findet. Man weiß auch, daß beym jetzigen Stande der Sachen das Weidewesen nicht die Hauptsache, sondern ein Ueberrest aus dem nomadischen Leben der Vorzeit ist; der Gewinn von Mehlfrüchten und Nahrungsmitteln, unmittelbar verbrauchbar, wird durch das dringende tägliche Bedürfnis gefordert, und wenn Viehzucht zwar ebenfalls hierher gehört, so ist dieselbe jedoch einerseits ein Product des Ackerbaues und andererseits ein Erhaltungsmittel desselben; den Ackerbau theilweise überwiegend wird sie, wenn, wie in unseren Zeiten, sie nachhaltige Handelsproducte liefert (z. B. die Wolle); sie bleibt aber bey alledem stets in einem gewissen quantitativen Verhältnisse zum culturfähigen Grund und Boden, d. h. eine gewisse Bodenfläche kann nur eine gewisse Quantität Vieh produciren und ernähren, und bey Abwägung dieses rein landwirtschaftlichen und national-ökonomischen Verhältnisses ist die Betrachtung von untergeordneter Art: wie weit die rohe Naturgabe in Forsten, auf Wiesen und Feldern das Viehquantum zu vergrößern vermag, und zwar aus zweyerley Gründen; denn erstlich ist die rohe Naturgabe nicht productiv, sondern nur theilweise erhaltend; der Acker producirt das Vieh, weniger schon die Wiese, der Forst, und der wüste oder dreeschliegende Acker, die Lehden und Ager, gar nicht, weil der Acker das Hauptproduct der Erzeugung und Ernährung für das ganze Jahr liefert, der wilde Graswuchs aber nur einige Erhaltungsmittel oder Unterstützungsmittel für den Sommer; die Ackerkultur ernährt die Menschen und diese leiten die Viehzüchtung; besäßen wir bloß Walder ohne Acker, so würden wir wieder zum Jägerleben zurückkehren und uns mit wenigem schlechten Vieh begnügen müssen, wie es die wilde Natur liefert; anderntheils und in Betracht, daß die jetzigen Staatsgesellschaften ihren Lebensunterhalt nur auf eine kunstgerechte Weise zu beschaffen vermögen, muß alles verbannt werden, was die Volksernährung erschwert, und was schlimmstenfalls geeignet seyn könnte, den Nahrungsstand im Ganzen und im Einzelnen in Gefahr zu bringen; diese Gefahr kann aber eintreten, wo Hemmungen der Production jeder Art, selbst der Viehstände, eintreten könnten, ja wo diese Hemmungen sogar privilegirt werden. Was ist es aber anders als eine Hemmung der eigentlichen Urproduction, wenn diese, um eines Theils der Nahrungsmittel für wiederum nur einen Theil der Urproducte (das Vieh) verpflichtet wird, den besten Theil nicht nur ihrer Felder herzugeben, um im Sommer dem Viehe eine elende Nahrung zu verschaffen, sondern auch einen vorzüglichen Theil derjenigen Unternehmungen und Arbeiten zu unterlassen, die die Urproduction directe und hauptsächlich befördern und zum Ziele führen. (Braachbearbeitung, Düngung, säen, pflanzen zur rechten Zeit.) Bringt man die hiernach wegfallende Cultur und Production des solchergestalt in den Bann gethanen Feldes in einem gewissen Lande in Anschlag, und vergleicht damit den Nutzen, den das Weidewesen giebt, so ergiebt sich bloß, daß die Nation sich selbst bestiebt.

Man wird einwenden, daß es keine Kleinigkeit sey, ob diese und jene große Schäferrey eine gewisse Weide benutzen dürfe, oder

(706)

nicht; dieß kann im einzelnen Falle zugegeben werden, unbeschadet unserer Ansicht; in Erwägung aber, daß diese Heerde überhaupt producirt und bis hierher erhalten wurde, ergiebt sich, daß die Mittel dazu vorhanden seyn mußten und sind, daß nur die Erhaltungsmittel theilweise schlecht gewählt sind, und daß daher hierunter eine bessere Einrichtung zu treffen sey. Wenn die Landwirthschaft überhaupt in unsern Zeiten als eine sehr zusammengesetzte Maschine erscheint, wo Acker, Wiesen, Ager, Lehden und Forsten mit den Viehständen, und den vielen Werkzeugen und Menschen, die sie handhaben und die die Anordnung machen, zusammen in enger Verbindung stehen, so ist es nicht anzuarben, eine Hemmung in diese Maschine zu bringen, und einen Theil auf Unkosten des andern zu begünstigen, und z. B. die Forsten und die andern productiven Grundstücke auf Kosten des Besitzers und der menschlichen Arbeit zu decimiren, vielmehr verlangt die Urproduction und folglich das gesellschaftliche Bedürfnis (als eine nationalökonomische und staatswirthschaftliche Forderung), daß jedes Ding, geborig an seinen Ort gestellt, in freye Wirksamkeit komme und bleibe, und der Culturgrad und die Sitte der Nation verlangt, daß die persönliche Freyheit zu diesem Zweck nicht gefesselt werde, sondern Allen gleich sey.

Es ist eine lange erkannte Wahrheit, daß es ein vergebliches Bemühen ist, den Fortgang der Landcultur befördern, und dennoch Dinge dabey festhalten und in ihrem Bestande schützen zu wollen, die als ganz heterogene Bestandtheile erscheinen, und ihrer Natur nach dem Culturgrade längst vergangener Jahrhunderte angehören. Wer möchte die Masse von Bemühungen schätzen, die aufgewendet werden müssen, um in das verwickelte Servitutweide-Recht, Koppelbut, Grundgerechtigkeiten und Gemeinschaftsverband diejenige Ordnung zu bringen, die in einer Menge Gesetzesparagrapphen ausgesprochen wird, eine Ordnung, die schon um deshalb nicht zu erreichen steht, weil der Gemeinschaftsverband, die Dreyfelderordnung und die damit verbundene getheilte und vermengte Lage der einzelnen Besitzthümer, die gewöhnlich die belasteten sind, unübersteigliche Hindernisse entgegen setzen, wenigstens zu Beschwerden ohne Zahl Anlaß geben, die sich stets wieder erneuern.

Besteht man auf der Feststellung solcher Rechte in der Art, daß man sie gewissermaßen eisern macht, so, daß sie niemals aufgehoben werden können, so dürfte es, in Bezug auf quantitative Verhältnisse, das erste Erfordernis seyn, auf ihren Ursprung zurückzugehen; hier wird sich in den mehresten Fällen ergeben, daß, wenn durch lästige Verträge oder Herkommen Hütungsrechte auf eines andern Grundstücken entstanden, diese gewöhnlich nur zur Nothdurft des Berechtigten bewilligt wurden, was schon a priori geschlossen werden muß, da nicht vermuthet wird, daß Jemand sein eignes Recht zum Vortheil eines Andern ganz aufgegeben hat. Schreiben sich aber dergleichen Rechte, wie gewöhnlich, aus einer frühern Vorzeit her, so kommt in Betracht, daß, während damals die Besitzungen, folglich die hütungsfähigen Flächen, sehr groß waren, die Viehstände sehr klein waren; wozu noch kam, daß sie auch sehr schlecht waren, weil der schlechte Ackerbaubetrieb auch nur eine elende Viehzucht

(707)

mit sich brachte. In jetzigen Zeiten hat ein verbesserter Ackerbau den Viehstand an Qualität und Quantität, nicht aber die Bodenfläche, vermehrt, folglich kann eine Reduction der berechtigten Viehstände nicht außer Betracht bleiben, um so weniger, als die vermehrten und verbesserten Viehstände offenbar ein Product des verbesserten Ackerbaues auf gleich großer Fläche sind, nicht aber ein Product der wilden Weide, die die Natur als Nebenproduct des Ackers liefert.

Staatswirthschaftlich betrachtet, würde es nun an sich ganz unzulässig seyn, das Product einer verbesserten Bodencultur, als welches ein größerer und besserer Viehstand im Allgemeinen erscheint, wiederum dazu zu verwenden, dieser bessern Bodencultur auf einem Theile des Bodens (dem Belasteten) Fesseln anlegen zu wollen; aber auch nach dem gemeinen Rechte kann das gewöhnlich nur zur Nothdurft eingeräumte Weiderecht nicht anders ausgelegt und besonders nicht ausgedehnt werden, weil, wenn der Berechtigte in der Gegenwart seinen Viehstand durch bessere Bodencultur verbessert und vermehrt hat, doch dies gewöhnlich nicht der Fall ist mit beständigen, keiner Cultur fähigen, Weiderevieren, und die Weide auf Aekern, der Fläche nach ab- und der Güte nach in dem Maße zunimmt, als deren Cultur vorschreitet. Hieraus folgt schon von selbst, und indem die Gegenseitigkeit im Hütungswesen und in der Ackerbestellung von beiderseits Interessenten beobachtet wird, eine Reduction des Weidewerths und Quantums nach der Stückzahl des Viehes berechnet, und wenn also die ursprünglich eingeräumte Nothdurft einer kleinern Viehzahl befriedigt worden war, so kann doch in der Gegenwart die Nothdurft einer größern und in ihrer Qualität verbesserten Viehzahl, die nothwendig mehr Futter bedarf, nicht mehr befriedigt werden. Hierzu kommt, daß das Verbessern der Viehassen ein willkürliches, von dem landüblichen Verfahren oder der Landesart abweichendes, Unternehmen edes Besitzers ist, und da er mittelst solcher Verbesserung sein Recht auf den fremden Grund und Boden ausdehnt, so handelt er gegen den obersten, bey Servituten und Gerechtigkeiten geltenden Rechtsgrundsatz, welcher jede Ausdehnung des Rechts zum Nachtheil des Belasteten ausschließt. Dieser Umstand ist offenbar mit dem gesetzlich angenommenen Principe der herkömmlichen andüblichen Wirthschaftsart in Widerspruch. Das preussische Landrecht hat Tit. 19. Th. I. §. 24 und 25 festgesetzt, daß, wenn Rechte auf eine fremde Sache Jemanden zum Gebrauch nach seiner Nothdurft eingeräumt worden, allemal auf die zur Zeit der Einräumung vorgewalteten Umstände Rücksicht genommen werden muß, und daß durch bloß willkürliche, in dem vorhergehenden Zustande nicht gegründete Veränderungen der persönlichen Umstände des Berechtigten die Last des Verpflichteten nicht schwerer werden darf \*).

Aber auch abgesehen von der Existenz eines solchen Rechts

\*) Es liegt z. B. lediglich in den persönlichen Umständen eines Berechtigten Rittergutsbesizers, ob er seine Landschaft abschaffen, und sich dafür die theureren und mehr und besseres Futter und Weide bedürftenden spanischen Schafe anschaffen kann und will.

(708)

nach der Nothdurft, wird in dem Falle, wo keine Festsetzung des Maaßes oder der Anzahl Statt findet, doch das vorstehend bezeichnete Verhältniß, nämlich verbesserte Bodencultur nach Qualität und Quantität, die eigentlich jeder Staat beabsichtigt, eine Collision der Rechte herbeiführen, sobald ein, zu jener Verbesserung der Cultur nicht mehr passendes Recht in seiner frühern Ausdehnung, oder auch überhaupt, erhalten werden soll; alsdann gilt der Rechtsgrundsatz: daß, wenn das Recht des Einen der Ausübung des Rechts des Andern entgegensteht, das mindere Recht dem stärkern weichen muß, daß aber, wenn in Collision kommende Rechte von gleicher Beschaffenheit sind, jeder der Berechtigten von dem seinen so viel nachgeben muß, als erforderlich ist, damit die Ausübung beider zugleich bestehen kann; der erstere Fall ist der hier betrachtete, und der eben ausgesprochene Rechtsgrundsatz ist im preuß. Landrechte, Einleitung S. 95. und 97. ausgesprochen. Das sächsische Gesetz geht einen Mittelweg, indem es, um den Berechtigten wie den Belasteten zur gegenseitigen Billigkeit zu disponiren, das oben berührte Reciprocum festsetzt, also anordnet, daß, wenn der Berechtigte, z. B. bis zu Johanni auf dem Braachfelde des Belasteten hüten will, ersterer sein eignes halbes Braachfeld ebenfalls bis zu Johanni zur Weide für sich liegen lassen muß, damit er selbst hinreichende Weide habe, und dem Belasteten nicht zu beschwerlich falle. Man kann bey einiger Sachkenntniß leicht einsehn, daß diese Bestimmung unter zehn Fällen neunmal umgangen werden wird, weil der Belastete eine genaue Controlle über die Größe jenes liegen bleibenden halben Braachfeldes zu führen außer Stande ist, im streitigen Falle also dem klagenden Belasteten die Beweisführung gewöhnlich unmöglich ist.

Schon früher ist angeführt, daß sich durch Gesetze noch nicht alles ausrichten läßt, was eigentlich beabsichtigt wird, und daß in den Sachen selbst ein Trieb liegt, der denjenigen unüberwindlich wird, die ihn in seiner Entwicklung aufhalten, oder durch Regeln in gewiff. Schranken zwingen wollen. Die neuere preussische Gesetzgebung scheint von dieser Wahrheit durchdrungen gewesen zu seyn, indem sie, unerachtet der schon bestehenden Gesetzesvorschriften im Landrechte, doch eine ganz neue Gesetzgebung über die Landculturverhältnisse und über die, aus der Beybehaltung aller Gewohnheiten, entspringenden Hindernisse für erstere, und deren Beseitigung, herausgab; denn ohne Zweifel hatte man die Ueberzeugung gewonnen, daß, wenn überhaupt eine bessere Bodencultur oder Ackerbau herbeigeführt werden solle, um die Nation zu kräftigen, und diese ihre Kräfte für sie selbst, oder mit anderer Bezeichnung „für den Staat“ in der Folge in Anspruch nehmen zu können, die Belastungen des Ackerbaues ganz ablöslich gemacht, oder doch wenigstens so eingeschränkt werden müßten, wie es die Natur des Ackerbaues erfordere, wodurch dann den lastigen Berechtigungen diejenige Stelle angewiesen wurde, die dem Grade ihrer Wichtigkeit entsprach. Aus diesen Gründen wurde die schon im Landrechte Th. I. Tit. 22. S. 46. ausgesprochene Bestimmung, daß Grundgerechtigkeiten gegen Entschädigung des Berechtigten aufgehoben werden können, wenn Anstalten und Einrichtungen, die zum allgemeinen Besten vom

(709)

Staate angeordnet worden, solches nothwendig machen, in die neue Gesetzgebung mit vieler Ausdehnung übertragen. Hiervon giebt das Landculturedict vom 14. Sept. 1811 Zeugniß, und dasselbe widmet hauptsächlich den Forsten im §. 27. um so mehr eine besondere Vorsorge, als diese Gattung productiver Grundstücke einen großen Theil des besondern Vermögens des Staats ausmachen. Es ist daher, besonders in Bezug auf das Weidewesen, das allgemeine Rechtsprincip, daß die Ausübung der Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, angewendet, und diese Bestimmung des Landculturedicts liegt der Gemeinbeitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7. Juny 1821 überall zu Grunde.

Es ist bereits Eingang dieser Darstellung S. 669. gezeigt worden, welche landwirthschaftlichen Verhältnisse hier in Bezug genommen werden, und unter welchen Formen sie in Bezug auf ihre Zweckmäßigkeit untersucht, festgestellt, eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden können und sollen, und bis hierher hat dieß Gesetz nur segensreiche Folgen gehabt und wird deren ferner nach sich ziehen; ob die Bestimmung des §. 31. in dem angezogenen sächsischen Gesetze ähnliche Folgen haben könne, und werde, dürfte nicht zu erwarten seyn, da sich der Ausführung überall Hindernisse in den Weg stellen werden, die theils aus dem Willen der Interessenten, theils aus Vorurtheilen und Leidenschaften derselben entspringen, und denen nichts weiter entgegengestellt werden kann, als das Ermessen der Landesregierung.

Aber auch die vortrefflichsten Gesetze, sobald die darin enthaltenen Vorschriften von den Staatsbürgern nicht sofort unmittelbar befolgt werden können, erfordern Ausführung, und diese setzt wieder ein Personal voraus, welches mit Sachkunde in die gesetzlichen Vorschriften einzugehn, und ihre Anwendung auf die betreffenden Verhältnisse mit Geschicklichkeit zu leiten vermag. Diesem Bedürfnisse ist nicht unter allen Umständen sogleich abzuhelfen, und die Zwecke der Gesetzgeber sind, wo nicht theils ganz unerreicht geblieben, doch auf lange Zeit hinausgesetzt worden. Außerdem hat die Erfahrung ergeben, daß ein sehr großer Theil des landwirthschaftlichen Publicums auf die aus jenen Gesetzen ihnen erwachsenden Vortheile gar nicht eingeht, und sich durch Vorurtheile dagegen verblendet, daß wiederum ein anderer Theil dieses Publicums auf Kosten jener in vielen Fällen Vortheile aus der Unwissenheit und dem Vorurtheile zu ziehen weiß, und daß am Ende alle Leidenschaften gegen die Sache von denen rege gemacht werden, die entweder ihren Vortheil in der Beybehaltung der alten Verfassung finden, oder die, der Sache an sich abhold, sich derselben nur um deshalber widersetzen, weil sie nicht ihr Werk ist.

Es ist daher eine zu voreilige Meinung, die aber jetzt herrschend ist, daß schon die bloße Existenz der seit einer Reihe von Jahren in Deutschland bestehenden Culturgesetzgebung den Ackerbau bereits von seinen Fesseln erlöst habe; was Maria Theresia, die Könige von Dänemark und ihre beiden großen Minister, theils gar nicht, theils nur erst nach einer langen Reihe von Jahren ausgeführt, was selbst Friedrich II. während seiner

(710)

langen Regierung nicht durchzusehen vermochte, und Maximilian Joseph unbeendet gelassen, das dürfte in unsern Tagen noch weit größere Anstände finden, wie ein Rückblick auf die Sache selbst schon ergiebt; man darf sich daher den sanguinischen Hoffnungen nicht hingeben, die in diesen Beziehungen die öffentlichen Blätter aussprechen, deren Verfasser indessen niemals einen Blick in die Sache selbst zu thun vermögen, weshalb sie auch stets nur vom todten Buchstaben des Gesetzes reden, den sie mit der Sache selbst verwechseln. Die Zeit kann das große Werk der Emancipation der Landleute und des Grund- und Bodens vollbringen, sie kann aber eben so gut alle schon begonnenen Schritte dazu hemmen, und den Segnern derselben Mittel und Wege darbieten, Alles wieder auf den beliebten alten Stand der Dinge zurückzubringen.

# O e k o n o m i e.

## Fünfter Abschnitt.

Von der Aufhebung und Ablösung der Frohndienste und der Naturalabgaben der bäuerlichen Landbewohner, und von Verleihung des Eigenthums der Höfe, wo solches bisher noch nicht Statt fand.

Die dem Bauernstande obliegenden Verpflichtungen zur Leistung von Frohndiensten aller Art an die Ritter- oder Herrngüter sind in den letzten Jahrhunderten zu einer auf den bäuerlichen Höfen haftenden Real-Last geworden, die davon niemals getrennt werden konnte, und folglich wurde jeder Uebernehmer eines solchen Hofes gutsch- und dienstpflchtig; dasselbe gilt von den auf solchen Höfen haftenden Naturalabgaben. Ein jedes Rittergut hatte und hat sehr häufig jetzt noch eine Anzahl solcher ihm dienstverpflichteten Bauerhöfe zur Benutzung, und anstatt eignen Gesindes und Gespannes.

Dieses Verhältniß konnte Statt finden, wenn auch der Bauer Eigenthümer seines Hofes und der dazu gehörigen Ländereyen war; ja es fand auch sogar im erbpachtlichen Besitze Statt, am mehresten jedoch da, wo kein Eigenthum Statt fand, wo also der Bauerstand eigentlich nur als mit Ländereyen, statt baaren Lohnes, ausgestattetes Gesinde erscheint; und es ist hierbey wenig erheblich, wenn man solche Bauernfamilien auf den Höfen durch mehrere Generationen erhielt, und die Söhne an die Stelle der Väter traten, da ihnen dieses doch niemals einen gültigen Titel zum Eigenthumsrecht gab. In der Mehr- oder Minderzahl der bäuerlichen Diensthöfe bey einem Herrngute bestand also ein Theil des gutschherrlichen Inventarii: denn außer den zu leistenden Diensten gehörten, besonders bey Nichteigenthümern, auch das Gespannvieh und die Ackergeräthe, auch wohl die Mobilien und das Saatgetreide des Bauerhofes dem Oberherrn.

(698)

Diese Art und Weise, sich auf großen Gütern die arbeitenden Kräfte zu verschaffen, und solche stets disponibel und zur Hand haben zu können, zeigt vom Alter ihres Ursprungs und von der niedrigen Stufe, auf welcher die Ackerbaukunst stand und zum Theil noch steht, wie an mehreren Orten in diesem Werke und kürzlich noch im IX. Bande gezeigt worden. Daß beym Fortschreiten der Gewerbe und dem Steigen des Nationalreichthums diese Dienstleistungen zum großen Theil nicht ausreichten, oder aus mancherley Ursachen nicht mehr genüget, mußte in dem Verhältnisse sich offenbaren, in welchem die Cultivatoren die reine Bodenrente zu erhöhen strebten, weil diese letztere offenbar sich nur in dem Grade vermehrt, in welchem Arbeits- und Capitalaufwand erspart wird. Es lassen sich aber bey dieser Art von Dienstleistungen und bey ihrem Gebrauche temporäre Ersparungen nicht machen, da dieß aus mancherley Ursachen nicht möglich ist, und die Stellung des Bauers moralische Hindernisse in den Weg legt. Besonders war es das lange genährte Verlangen des Bauernstandes nach persönlicher Freyheit und nach Eigenthum, welches ihn nicht nur veranlaßte, seine Dienste schlecht zu verrichten, sondern auch die in diesem beschränkten Zustande unterhaltene Unwissenheit und die Abgeschiedenheit, in der dieser Stand erhalten wurde, waren es nicht minder, die ihn selbst zu einem schlechten Verwalter der ihm zum Nießbrauch eingeräumten Hofesländereyen machten; daher entstand Trägheit, Verdrossenheit und ein langsames Dahingehen in dem althergebrachten Verhältnisse, ohne Nachdenken über das mögliche, dem eignen Nutzen angemessene Bessere, und ohne allen äußern Anreiz zur Nachahmung eines anerkannt bessern Verfahrens. Der Dienstbauer erscheint also gewöhnlich als ein armer Mann, dessen Vorfahren schon die Hofländereyen ausgebauet, das heißt, erschöpft haben, der also gewöhnlich schlechte Erndten macht, schlechtes Nutz- und eben so schlechtes Gespannvieh hat, mit welchem letztern er dann seinem Gutsherrn auch schlechte Dienste leistet.

Die von Seiten der Dienstherren ergriffenen Mittel, den Dienstpflichtigen zur angemessenen Dienstleistung nach Maaß und Art anzuhalten, und die selbst deshalb ergangenen Judicate und Gesetze, Urbarien und Necessé haben aber die Erfahrung nicht aufhalten können, daß durch solche der Zweck nicht erreicht werden könne, und daß am Ende nichts übrig bleibe, als den gezwungenen Dienst aufzuheben, und die nöthigen Arbeitskräfte auf andere Weise herbeizuschaffen. Dieser letztern Ansicht mußten sich aber vorzüglich zunächst die Regierungen um deshalb hingeben, weil sie bey ihren Ansprüchen an die ganze Staatsgesellschaft zum Staatshaushalte und zur Staatsvertheidigung den zahlreichen Bauernstand nicht ausnehmen konnten, sondern ihn, ohne erhebliche Rücksicht auf sein unpassendes Verhältniß, zur übrigen Staatsgesellschaft mit heranziehen mußten, und weil sie bey den Staatsdomainen zeitig genug die Erfahrung gemacht hatten, daß die Dienstleistungen wenig Werth hatten, ja oft indirect mehr kosteten, als sie werth waren. Diese Erfahrungen sind bereits alt, und datiren sich mindestens von der Zeit, wo mar stehende Heere einführte. Nichts destoweniger besteht das Dienstwesen noch in unsern Zeiten, welches theils aus Mangel an

(699)

Ueberzeugung von dem Vortheile, der aus seiner Aufhebung erwächst, herrührt, theils seinen Grund darin hat, daß man der Mittel entbehrt, sich selbst sofort ein Betriebscapital anzuschaffen, endlich weil man aus der alten Gewohnheit nicht herausgehen will; und diese letztere Ursache dürfte sich am häufigsten ergeben; ja selbst viele Dienstverpflichtete bleiben, im seltsamen Widerspruche mit sich selbst, lieber in ihrer alten Lage und Armut, als daß sie zu einer Verbesserung und Abänderung derselben Schritte thun möchten. In vielen Ländern hat man die Sache weder vom moralischen, noch vom staatswirthschaftlichen Gesichtspuncte aus würdigen mögen, und man stellte die Behauptung auf, daß der Dienstpflichtige und für seine Leistungen mit Ländereyen oder deren Nutzung bezahlte Bauer nicht schlechter gestellt sey, als jeder andere freye Arbeiter, ja daß er sich sogar in einer weit vortheilhaftern Lage befinde. Die Unhaltbarkeit dieser Behauptung hat sich durch die Erfahrung nur zu oft aufgedrängt, um bey derselben noch festhalten zu können: denn man vergaß dabey die dem Dienstleistenden obliegenden Pflichten im Verhältnis zu den ihm eingeräumten Rechten. Wenn gleich die eigentliche Leibeigenschaft größtentheils aufgehört hatte, so war doch die an ihre Stelle getretene sogenannte Erbunterthänigkeit nur ein anderer Name für ein eben so drückendes Verhältnis, als die Leibeigenschaft war; ja es war letztere in mancher Beziehung günstiger, als erstere: denn die Leibeigenschaft forderte nur Pflichten vom Bauer, ohne ihm Rechte einzuräumen; die Erbunterthänigkeit bewilligt ihm beide, aber die überwiegenden Pflichten vernichten die Rechte und die Freyheit, oder lassen höchstens nur den Schatten davon übrig, und der unterthänige Bauer konnte nicht zur vollkommenen Persönlichkeit gelangen, so wenig als der Leibeigene; indessen machte diese sogenannte Erbunterthänigkeit doch den Uebergang von der Sclaverey zur völligen Freyheit, und bereitete gewissermaßen die Gemüther zu der letztern vor, was nöthig ist bey Menschen, die nicht die Kraft besitzen, den schnellen Wechsel und Uebergang von Sclaverey zur Freyheit zu ertragen; die Erbunterthänigkeit mit ihren Satzungen und Rechten hat den Sclaven an die Idee des Rechts gewöhnt, während er bisher nur an Pflicht und leidenden Gehorsam gewöhnt war; sie hat ihn mit der Hoffnung eines künftigen bessern Zustandes erfüllt, und diese Hoffnung hat wohl oft die Ausbrüche der Leidenschaften gehemmt; die Zeit hat diese Hoffnungen gerechtfertigt, und in einem großen Theile Deutschlands ist auch dieses monströse Erbunterthänigkeitswesen verschwunden, dessen Natur und rechtliche Qualität in dem preussischen allgem. Landrechte Th. 2. Tit. 7. Abschn. 3. als eine rechtshistorische Merkwürdigkeit bestehen bleibt, aber auch in andern Staaten ein ähnliches Bild von sich liefert.

Indessen sind die aus dem frühern Leibeigenschafts-Verhältnis herstammenden Dienstleistungen und Abgaben noch bestehend geblieben, und es tragen hauptsächlich die ersteren das Gepräge ihres Ursprungs, indem sie mit den moralischen Kräften des Leistenden in Verhältnis stehen, und die Verpflichtung dazu selbst noch ein Ausfluß des alten Verhältnisses ist; da letzteres verhaßt ist, da es den Leistenden in Armut und Unwissenheit erhielt, und diese wiederum den Wirthschaftsbetrieb des Bauers

(700)

auf die niedrigste Stufe herabdrückten, so ergiebt sich von selbst, warum die unfreywilligen Dienstleistungen des Bauers nicht das sind, was sie sonst wohl seyn könnten, ähnlich nämlich, oder doch annähernd gleich der Arbeitsleistung freyer Lohnarbeiter; eine solche annähernde Gleichheit fand auch nicht einmal da Statt, wo der Bauer mit bessern und mehreren Ländereyen ausgestattet war, so daß er allenfalls ein besonderes Gespann für den Hofdienst halten konnte, weil dem Arbeitenden der gute Wille fehlte, und diesen haben weder Gesetze, noch Richtersprüche jemals dauernd erzwingen können; und hieraus folgte dann unwidersprechlich die Nothwendigkeit, diese Dienstleistungen gänzlich abzuschaffen.

Aber auch aus dem staatswirthschaftlichen und national-ökonomischen Gesichtspuncte betrachtet, mußte sich die Nothwendigkeit aufdringen, die Frohndienste abzuschaffen, weil die Erfahrung ihre offenbaren Nachtheile gezeigt hatte. Bey dem bedeutenden Minderwerthe der Frohndienste gegen Lohnarbeit war eine Kraftverschwendung augenscheinlich, die noch durch die Eingangs schon erwähnte Art und Weise, wie die Frohnen geleistet werden, vermehrt wurde.

Wenn ein Ackerbau treibender Staat, je nach seiner Größe und der Qualität seines Bodens, eine angemessene Arbeitskraft, gleichsam als eine stehende Größe, erfordert, so ergeben die einzelnen Erfahrungen über die Fähigkeit der Arbeitenden, eine gewisse Fläche ausreichend zu bearbeiten, den Maasstab, nach welchem überhaupt die Arbeit zu messen ist, und auf diesem Wege ist jetzt hinreichend bekannt geworden, in welchem Verhältnisse Frohnarbeit gegen freye Lohnarbeit steht.

Bey dieser Betrachtung hat man aber auch zugleich noch zu erwägen, daß die Frohnarbeit gewöhnlich dem Fröhner weit mehr kostet, als sie dem Empfänger derselben nützt, der Werthverlust ist also auf beiden Seiten; ein Gutsherr muß um so mehr Fröhner haben, je schlechter sie arbeiten, und die Verpflichtungen eines Frohnbauern stehen selten weder im richtigen Verhältnisse zu dem ihm als Lohn eingeräumten Acker, noch ist der Betrag ihres Aufwandes in irgend einem annähernd richtigen Verhältnisse mit dem Werthe ihrer Leistungen. Diese Differenz ist so bedeutend, daß sie, in selbst nur mittelgroßen Ackerbau treibenden Staaten, jährlich viele Millionen Werths beträgt, die dem Nationalvermögen verloren geben.

Man kann die Bemerkung hierbey gar nicht unterdrücken, daß, nach dem die Leibeigenschaft aufgehoben oder in Erbunterthänigkeit verwandelt, nachdem die Zeitumstände das Nationalvermögen von allen Seiten in Anspruch genommen hatten, nachdem der Ackerbau der größern Güter sich so verändert und verbessert hatte, daß dessen Bestellung durch Frohnen nicht mehr ausführbar war, der Bestand des Frohnwesens eben so undankbar geworden ist, als der Bestand der Erbunterthänigkeit.

Indem man also aus der alten Bahn herausging, mußte man auch den Grund und Boden freysprechen, weil er mit der Fähigkeit der Dienstbelasteten in der engsten Verbindung steht, oder vielmehr jene Fähigkeit bedingt; eine halbe Freyheit konnte man nicht bewilligen, unbedingt mußte dem Fröhner, den die Regierungen als activen Staatsbürger in Anspruch nahmen, neben der

(701)

persönlichen Freyheit zugleich Grundeigenthum gegeben werden, weil sonst der Frohnherr gar nicht entschädigt werden konnte, und ein allgemeines Einziehen der Frohnbauerhöfe diese ganz werthlos gemacht haben würde, während ihre Inhaber sämmtlich Bettler geworden wären.

I. Die Art und Weise, wie diese Emancipation in Deutschland durch Gesetze bestimmt worden, ist theilweise im IX. Bde. dargestellt, hier wird nunmehr von dem Verfahren gehandelt, wie die Dienstaufhebung und Ablösung zu bewirken ist.

Es kommt vor Allem dabey auf die bestehende Einrichtung an, die unter dem Dienstherrn und den Dienstleistenden Statt finden, und die sich häufig auf die bestehenden Urbarien, Necessen, Judicate u. s. w. gründen. Außerdem modificiren wirklich schon bestehende Rechtsverhältnisse die gegenseitigen Ansprüche, und diese Umstände sind in allen Ländern verschieden, und von einander abweichend. Eine Ausmittlung und Feststellung muß daher allemal vorangehen. Da hier auf die Gesetzesvorschriften, die in verschiedenen Staaten über das Ablösungswesen gegeben sind, nicht eingegangen werden kann, so gründen sich die nachfolgenden Darstellungen nur auf die allgemeinen, in der ökonomischen Rechtskunst und in der Gewerbslehre enthaltenen Grundsätze und in ökonomischen Erfahrungen.

Die erwähnte Ausmittlung und Feststellung der Leistungen wird dahin zu richten seyn,

ob die Dienste gemessene, d. h. auf bestimmte Tagewerke, oder auf Zeit- und Flächenmaaß und gewisse Arten von Arbeiten gesetzte Dienste sind, oder ob sie ungemessen, und also zur Bestellung eines ganzen Gutes oder eines Vorwerkes davon, gewidmet sind, ohne Rücksicht darauf, wie viel Tagewerke, und wozu, überhaupt geleistet werden.

Die gemessenen Dienste sind in so fern dem Empfänger nützlicher, als die dadurch zu leistende Arbeit nicht bloß nach Tagewerken, also nicht bloß nach der gewisse Stunden dauernden Arbeit gemessen wird, sondern bestimmt ist, daß in dieser Zeit auch eine gewisse Arbeit vollständig verrichtet werden muß; es ist also eine Dienstverpflichtung, z. B. zum Pflügen von täglich 2 Morgen Acker in der Braach-, Wende- und Saatsahre, zum Düngersfahren täglich 6 Fuder mit einem Wagen von so und soviel Cubikinbalt u. s. w., besser, als wenn die Verpflichtung nur auf bloßes Pflügen, Düngersfahren u. s. w., lautet, ohne Bestimmung darüber, wie viel geleistet werden muß. Die mehresten Dienste werden indessen bloß nach Tagewerken geleistet, und eben deshalb sind sie gewöhnlich schlecht, weil der Dienende nur die Zeit hinzubringen sucht, ohne Rücksicht darauf, was er leistet. Dieß kann indessen keinen Grund abgeben, die Dienste zu einem ganz geringen Werthe anzuschlagen, denn der Dienende konnte in der bestimmten Zeit ein gewisses Quantum Arbeit leisten, und es ist ihm selbst wenig Vortheil, daß er sie nicht vollbracht hat, insofern man ihm nicht etwa die verschwendete Zeit und seine Faulheit und Verdrossenheit zum Vortheil rechnen will.

(702)

Die ungemessenen Dienste dagegen pflegen in der Regel von ganzen Gemeinen zu einem bestimmten Gute gewidmet zu seyn, und vertreten dann die Stelle des eigenen herrschaftlichen Gespannes, Gespannes und der Lohnarbeiter. Doch giebt es auch einzelne Hofdiener, die zu ungemessenen Spann- und Handdiensten verpflichtet sind.

Es ist niemals oder doch selten der Fall, daß ein zu solchen Diensten Berechtigter damit den Zweck erreicht, zu dem sie gewidmet sind, denn obgleich die Aufsicht dabey und die Anweisung der Dienenden nicht fehlt, so wird die Arbeit doch schlecht verrichtet, und gewöhnlich ist der Dienstherr genöthigt, außer dem Verwalter und Meher noch besonders Gespann und Knechte zum Vorpflügen, und überhaupt zum Vorarbeiten zu halten, wo man dann verlangt, daß die Fröhner dem herrschaftlichen Gespann folgen, das heißt eben so schnell und gut wie dieses, arbeiten sollen, was indessen doch nur selten erreicht wird.

Ob die Dienenden den Dienst an Ort und Stelle, oder in einer gewissen Entfernung von ihrem Wohnorte zu leisten haben, und ob der Empfänger etwas an Beköstigung für die Arbeiter, Futter oder Weide für das Gespann und dergleichen zu geben habe, ist gleichfalls Gegenstand der Ermittlung; wenn beides Statt findet, so verringert sich dadurch der Werth der Dienstbarkeit ansehnlich.

Abgesehen von diesen die Leistung an sich betreffenden Umständen, bedingen in manchen Ländern noch die besonders bestehenden Rechtsverhältnisse das Wesen des Ablösungsgeschäfts; dieß ist z. B. in den ältern preussischen Provinzen der Fall, wo die bäuerliche Verfassung größtentheils schon längst, theils durch einzelne Befehle bestimmt war, theils in Beziehung auf die Dienstleistungen durch die sogenannten Urbarien-Commissionen, besonders während der Regierung Friedrich II., vollends regulirt wurden. Hieraus hat die preussische neuere Gesetzgebung die Regeln abgeleitet, nach welchen gesetzlich abgelöst werden kann und soll, und je nachdem das Rechtsverhältniß zwischen beiden Theilen ist, wird die Ablösung vollzogen; sie setzte daher zwey Hauptnormen fest, nämlich bey denjenigen Bauerhöfen, deren Inhaber bisher nur erbliche Nutznießer ohne Eigenthum waren, muß  $\frac{1}{2}$  ihrer Aecker, Wiesen- und Weideländer, mit Ausnahme des Gartens, abgetreten werden, bey denjenigen Höfen dagegen, deren Inhaber kein erbliches Nutzungsrecht hatten, die vielmehr nur auf gewisse Jahre gegen gewisse Dienstleistungen und Abgaben angenommen waren, muß die Hälfte der Ländereyen zur Entschädigung des Guts Herrn abgetreten werden. Hiernach formiren sich nun die gegenseitigen Ansprüche gewöhnlich in folgender Art:

Auf Seiten des Berechtigten, nämlich der Anspruch

- 1) auf das Eigenthumsrecht am bäuerlichen Hofe;
- 2) auf Dienste von demselben;
- 3) auf die Geld- und Naturalabgaben, die darauf haften;
- 4) auf die sogenannte Hofwehr, oder das bey den Höfen befindliche, dem Guts Herrn gebörende Vieh- und Feldinventarium.

Auf Seiten des Verpflichteten dagegen

- 1) der Anspruch auf Unterstützung bey Unglücksfällen;
- 2) der Anspruch auf Raff- und Leseholz oder sonstige Waldberechtigungen, nämlich Streuharken, Weide u. s. w.;

(703)

- 3) die Verpflichtung des Gutsherrn zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude des bäuerlichen Dienstgutes, und zur Gewährung der dem Hofwirth dieserwegen gewöhnlich zukommenden Beneficia, bestehend in Dienst- und Abgabenerlaß auf einen gewissen Zeitraum;
- 4) die Verpflichtung des Gutsherrn, bey entstehendem Unvermögen des Hofwirths, die Steuern und andern öffentlichen Abgaben und Leistungen desselben zu vertreten.

Da diese Verhältnisse in andern Staaten nicht, oder doch nur theilweise Statt finden, oder auch sehr verschieden sind, und da auch im Preussischen freye Eigenthümer sind, die jedoch noch Dienstleistungen haben, so versteht sich, daß bey solchen die Ablösung ohne Rücksicht auf irgend eine gesetzliche Norm erfolgt, vielmehr nach einfacher Weise, durch Gewährung eines Aequivalents geschieht.

Das Aequivalent für den aufgehobenen Dienst kann in verschiedener Art gewährt werden, je nach freyer Uebereinkunft, oder je nachdem die Gesetze eines Landes den Berechtigten, wie z. B. in Preußen, die Wahl hierunter gestatten. Man löst also ab, gegen Geld- oder gegen Getreiderente, oder gegen Acker, Wiesen und andere Grundstücke. Dagegen ist die Feststellung des Werths der abzulösenden Leistungen und des damit übereinstimmenden Aequivalents dasjenige, was am genauesten zu ermitteln ist.

Da die Ablösung gewisser Dienste und Abgaben den Realwerth des berechtigten Gutes nicht vermindern darf, so muß der Werth der abzulösenden Gegenstände genau ermittelt werden; es ist bereits im 3ten Band d. W. der Werth der Arbeitsleistung angegeben worden, worauf im Allgemeinen Bezug genommen wird; die speciellen Fälle und Verhältnisse ergeben aber, ob die Leistungen zum vollen Werthe zu schätzen sind, oder ob gewisse Ursachen wegen, der Werth heruntergesetzt werden muß, oder ob gewisse Gegenleistungen des Berechtigten, ebenfalls nach ihrem Werthe, in Abzug gebracht werden müssen; Gespanndienste in armen Gegenden, wo der Dienende, kleine, kraftlose Pferde oder Ochsen hat, erreichen den wahren Werth eines Tagewerks, welches von starkem Vieh geleistet wird, oft nicht zum dritten Theil; ferner, Dienstleistungen, die z. B. auf die Entfernung einer Meile vom Wohnorte des Dienenden zu leisten sind, müssen in sofern zu einem geringern Werthe gerechnet werden, als der Dienende die Arbeit erst später als gewöhnlich anfängt und auch früher beendet, weil ihm zum Hin- und Herziehen Zeit gelassen werden muß, besonders bey Spanndiensten.

Die genaue Schätzung wird in dem Falle, daß das berechtigte Gut Hypothekenschulden hat, um so unerlässlicher, weil durch eine solche Operation der Realwerth des Guts, zum Nachtheil der Hypothekgläubiger, nicht vermindert werden darf; man zieht es daher auch vor, den Betrag des Aequivalents auf eine Getreiderente zu stellen, die dann gewöhnlich zu einem gewissen Preise in Gelde abgeführt wird.

Hierbey kommt in Betracht, was im 7ten Bande dieses Werks S. 612 u. f. und S. 626 vom Sach- oder Realwerthe gesagt worden ist, worauf hier Bezug genommen wird.

(704)

Zur Fixirung des wahren Werths der Leistungen hat die preussische Gesetzgebung die Martini-Durchschnittsmarktpreise des Roggens zur Anwendung vorgeschrieben, und dem zufolge werden diese Martinipreise von 14 Jahren genommen, davon die zwey theuersten und die zwey wohlfeilsten ausgeschieden und von den 10 überbleibenden der Durchschnitt genommen, welches Resultat dann für die bevorstehenden zehn Jahre gilt. Da sich die Martinipreise ziemlich gleichmäßig halten, so repräsentiren sie erfahrungsmäßig den Realwerth der Rente oder des Aequivalents am sichersten.

Die Abfindung eines Berechtigten für gewisse Leistungen erfolgt allerdings am leichtesten und auf dem kürzesten Wege gegen Gewährung einer gewissen Rente in Getreide oder in Gelde, und es kann letztere hiernächst auch, nach dem Abkommen der Interessenten, in Capital verwandelt und gänzlich abgelöst werden, wo dann über den Zinsfuß das Nöthige vorher bestimmt wird; eine Rente also, die zu 4 Procent abgelöst werden soll, muß fünfundzwanzigfach, und eine Rente, die zu 5 Procent abgelöst wird, zwanzigfach erlegt werden.

Die Ablösung der Gespann- und Hand-Dienste oder Frohnen erfordert auf Seiten der dazu berechtigten Güter den nöthigen Vorbedacht auf diejenigen Einrichtungen, die in Folge derselben nothwendig, und besonders alsdann eintreten, wenn eine bedeutende Anzahl Dienste Statt finden, und aufgehoben werden sollen. Diese Einrichtungen bestehen darin:

- 1) daß man die nöthig werdenden Arbeitskräfte in Zeiten ersetzt, folglich das nöthige Capital zu dem vermehrten Gespannvieh, Ackergeräthe, Löhnungen u. s. w. dazu disponibel macht;
- 2) also auch den Gebäuderaum an Stallung und Wohnung vermehrt. Dieses letztere ist in um so größerer Ausdehnung nöthig, wenn die Dienstleistungen gegen Entschädigung durch Acker, Wiese und Weide abgelöst werden, wo dann oft eine ganz complete neue Wirthschaft eingerichtet werden muß.

Diese Einrichtungen sind so zu treffen, daß die neue Wirthschaft zu einem bestimmten Termine eintreten kann, und am bequemsten ist hierzu in der Regel der Zeitpunkt nach bestellter Wintersaat, wo die Haupt-Wirthschaftsarbeiten aufhören; in manchen Gegenden setzt man den Termin auf Martinitag — 11ten November — weil alsdann gewöhnlich auch die Naturalgefälle abgeführt zu werden pflegen, dieß dann zum letztenmal geschieht, auch vieler Orten dieses der Gesinde-Umzugstermin ist.

Die Kosten zu diesen Einrichtungen muß der Berechtigte allerdings aus eignen Mitteln nehmen, und die Zinsen für das Capital müssen aus der Dienstrente mit übertragen werden, wenn nicht etwa Capitalabfindung Statt findet. An Orten, wo die Bauern sogenannte herrschaftliche Hofwehr zu bezahlen haben, wird das neu anzuschaffende Inventarium damit, wo nicht ganz, doch zum Theil gedeckt.

Soll dagegen die Entschädigung des Dienstberechtigten in Ländereyen gegeben werden, so ist das Geschäft allerdings weitläufiger, und erfordert oft das ganze weitläufige Verfahren einer Gemeinheitsheilung, besonders in dem Falle, wo die bäuer-

(705)

liche Feldmark, von welcher entschädigt werden soll, noch in dem Gemeinschaftsverbande liegt, nicht bonitirt, und keine Chartre und genaue Vermessung davon vorhanden ist. Trifft indessen dergleichen Dienstablösung eine ganze Gemeinde von mehreren Mitgliedern, so ist der Aufwand, den die eben bezeichnete Entschädigungs-Art veranlaßt, nicht eben für verloren zu achten; denn, indem es an sich jedermann zum Nutzen gereicht, seinen Ländereybesitz durch genaue Messung und Bestimmung der Grenzen festgesetzt und gesichert zu sehn, erlangt man durch die Bonitirung noch eine Uebersicht vom Werthe der einzelnen Stücke und des Ganzen, und ist im Stande, sofort selbst auf die Gemeinheitsaufhebung und Specialseparation einzugehen, und in sofern eine ganze Gemeinde in einem solchen Falle dazu schreitet, vermeidet sie eine künftige mögliche wiederholte Umwälzung ihrer Feldmark, und ist alsdann jeder Einzelne für immer im ungestörten Besitze seines Eigenthums, und in dem Besitze legaler Documente über die Größe und Güte derselben, nämlich durch die Chartre und die Vermessungs- und Bonitirungs-Register.

Da die Art und Weise einer solchen Abfindung durch Ländereyen hier nicht dargestellt werden kann, weil die Grundsätze des Gemeinheits-Theilungswesens erst im nächsten Abschnitte abgehandelt werden, so wird auf letztere hingewiesen, indem dort gezeigt werden wird, in welcher Art und Weise der Ländereywerth gegen den Werth der Dienste, die zur Ablösung stehen, abgewogen wird.

## II. Von der Ablösung des Zehentrechts, oder der Zehentabgabe von Aekern, Wiesen, Weide, Vieh u. s. w.

Das Zehentrecht existirt in sehr vielen Ländern, in manchen ist es dagegen auch ganz unbekannt; es besteht in der Befugniß, von den Früchten einen gewissen Theil erheben zu können, welcher Theil entweder wirklich der zehnte, oder auch wohl nur der zwanzigste und dreißigste Theil vom Ganzen ist. Der Empfänger heißt der Zehntherr, und ist zum öftersten irgend ein großer Gutsbesitzer, oder es sind die Domkapitel, Stifter, Klöster und Kirchen die Zehntherrn; in protestantischen Ländern nach der Reformation das oberherrliche Zehntrecht, hauptsächlich durch landesherrliche Verfügung, auf die hohen und mittlern Schulen, Kirchen und Pfarreyen, als Dotation derselben, über, und besteht in dieser Art noch heutiges Tages.

Es giebt allgemeine Zehnten, oder das Recht, von allen und jeden Früchten oder natürlichen Erzeugnissen einer Feldmark den Zehnt fordern und nehmen zu können, *decimae universales*, im Gegensatz von besondern Zehnten, *decimae particulares*, wo solcher nur von gewissen Arten von Früchten genommen werden darf. In sofern der Zehnte von Feldfrüchten, besonders von Getreide und Heu in Garben, genommen wird, heißt er Garben-Zehnt, Rauch-Zehnt, im Gegensatz vom Sackzehnt, welches eine gewisse Abgabe in Getreide, und gewöhnlich ein vertragmäßiges Aequivalent des Garben- oder Naturalzehnts ist, und daher auch selten grade ein Zehnthheil umfaßt. Der Zehnte von lebendem Vieh heißt Fleisch- oder Blutzehnt und erstreckt sich häufig auf alle Vieharten und

(706)

selbst auf die Bienenstöcke, woben dem Zehntherrn entweder ein Wahlrecht zusteht, oder nicht, so daß er letztern Falles die Stücke nehmen muß, wie sie fallen.

Die Zehntabgabe von Neuländern heißt Neubruch- oder Rodzehnt, nämlich von, durch den Pflug neu aufgebrochenen, oder durch Ausroden zur Cultur geschickt gemachten, Ländereyen; man nennt ihn auch Novalzehnt.

Das Zehntrecht ist für die Landwirthschaft höchst belästigend durch seine Ausübung, indem diese zu vielen Mißbelligkeiten und Chicanen-Anlass zu geben pflegt; anderntheils legt es der Cultur ein großes Hinderniß in den Weg, da ein Theil der Düngungsmittel für die Felder verloren geht, mithin in dieser Beziehung der Ertrag auf ein Mindermaaß herabgesetzt wird; dieß wird zwar durch die Macht der Gewohnheit erträglich gemacht, und am Ende nicht mehr bemerkt; indessen hat die Ausübung dieses Rechts doch auch noch den Nachtheil, daß, wo es in einem Gemeinschaftsverbande ausgeübt wird, der Berechtigte dadurch in den Stand gesetzt ist, einen größern Viehstand zu halten, als er sonst nur von seiner eignen Feldmark zu halten im Stande seyn würde; und da er für diesen vergrößerten Viehstand auch zur Gemeinweidenuzung berechtigt zu seyn pflegt, so decimirt er auf diesem Wege auch die Weide.

Ferner beschränkt und hindert das Zehntrecht jede neue Wirthschaftsunternehmung und die Wirthschaftspläne, denn, indem hier hergebrachtes Recht sich hergebrachter Wirthschaftsart anschließt, pflegt eine Veränderung in der Wirthschaftsform zu vielen Collisionen zwischen den Zehntherrn und den Zehntgebern zu führen. Dieser Umstand findet sich besonders beym Zehnten vom neuen Lande, wo nach den deutschen Rechtslehrern jeder Grundeigenthümer, dem die Befugniß zusteht, die Cultur eines öden Grundstückes zu bewilligen, besonders die Landesherren, sich auch den Zehnten davon ausbedingen kann, besonders dann, wenn am Orte oder in dem Districte Jemandem schon ein allgemeines Zehntrecht zusteht; hiernach wird also jede gemeinnützige Unternehmung und Melioration, die ohnehin schon Kosten macht, sofort besonders besteuert. Am allermeisten tritt aber das Zehntrecht allen großen und umfassenden Landculturbesserungen entgegen, wo es als allgemeines Zehntrecht auf ganzen Districten lastet, die im Gemeinschaftsverbande sind, und wo die Aufhebung dieses Verbandes beabsichtigt wird; hier kann diese Aufhebung nur dann, vollkommen ihren Zweck erreichend, ausgeführt werden, wenn zugleich eine Zehntablösung damit verbunden, und alles gleichzeitig behandelt wird, weil bey dieser Gelegenheit der ganze Inbegriff verschiedenartiger Grundstücke in eine Masse geworfen, Abfindungen in Ländereyen davon bestritten und das Ganze in neuen Verhältnißgrößen unter die Inhaber und Besitzer wieder vertheilt wird. Dieß Alles kann indessen, wie sich von selbst versteht, nur da Statt finden, wo ein Provocationsrecht auf Gemeinheitstheilung und Zehntablösung gesetzlich existirt.

Die preussischen Gesetze sprechen sich hinsichtlich des Zehntrechts häufig zum Vortheil der zehntbelasteten Besitzer aus; Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 11. — z. B. muß derjenige, der zehntfreyer Aecker neben zehntpflichtigen erwirbt, oder zehntfreyer

(707)

Wiesen, Weiden und Holzungen in Saatland verwandeln, und mit zehntpflichtigen Ländereyen vereinigen will, dem Zehntherrn davon Anzeige machen, und in Gegenwart desselben, oder dessen Bevollmächtigten, das zehntfreie Land von dem zehntpflichtigen durch Grenzmale absondern. Außerdem ist aber bestimmt, daß der Zehntberechtigte dem Zehntverpflichteten nicht vorschreiben kann, wie derselbe das Grundstück bestellen und nutzen solle; bauet aber der Pächter eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich genutzt worden, so muß er auch davon den Zehnt geben, und falls dieß nicht Statt finden kann, muß dafür ein Aequivalent gegeben werden; Früchte, die im Braachfelde gebauet werden, sind in der Regel zehntfrey; hat aber der Zehntpflichtige das Braachfeld so genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Erndte offenbar geschmälert wird, so muß er den Berechtigten deshalb entschädigen (ein Fall, der wohl nur durch Mißgriffe, oder durch die Habsucht eines Pächters dürfte entstehen können, der im nächsten Jahre abziehet). Eine bloße Veränderung in der Eintheilung der Felder, oder in der Art der Bedingung, oder der Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen, geben dem Berechtigten keinen Anspruch auf Schadloshaltung. — Hiernach können dem Zehntbelasteten in der Regel vom Zehntherrn keine Hindernisse in der Culturfreyheit gemacht werden, so wie dem Berechtigten sein Recht gesichert bleibt; indessen ist durch die neuere Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 das Zehntrecht ablösbar geworden, und die Provocation darauf steht jedem Theile zu. Der bey einer solchen Ablösung auszumittelnde Ertrag wird nach dem Zustande der zehntpflichtigen Grundstücke zur Zeit der Ablösung, durch Sachverständige festgesetzt, welche ihr Gutachten darüber abzugeben haben: auf welche Quantität von Korn, Stroh und andern Früchten, auf wie viel Stücke Vieh u. s. w. der Zehntherr, ein Jahr ins andere gerechnet, sich Hoffnung machen könnte. Diese Ausmittlung wird erleichtert, wo beweisfähige Zehntregister producirt werden können.

Gegenwärtig entledigt man sich dieser Abgabe am häufigsten durch Umwandlung des Naturalzehnten in eine Körner-Geldrente, d. h. in eine, auf ein gewisses Getreidemaas fixirte Abgabe, die aber alljährlich nach einem gewissen Preise in Gelde abgeführt wird. Bey einem solchen Geschäfte sind folgende Erwägungen zu machen:

- 1) Die Ausmittlung des Ertrags des belasteten Grundstückes in Körnern, Stroh u. s. w.
- 2) Das Risiko, was der Berechtigte alljährlich in Rücksicht der möglichen Mißerndten und Hagelschlages trägt.
- 3) Die Kosten des Einfahrens und Einscheunens, wenn er zu ersterem selbst verbunden ist.
- 4) Die Berechnung der Drescherquote.
- 5) Die Veranschlagung des Ertrages und der Kosten in Gelde.

Es ist einleuchtend, daß ein Feld, dem jährlich z. B.  $\frac{1}{5}$  des Düngermaterials durch die Zehntabgabe verloren geht, minder ergiebig seyn müsse, als wo dieses nicht Statt findet; und wo dieses nicht bemerkbar wird, da ist der Grund davon nur

(708)

darin zu suchen, daß dem Felde von andern Grundstücken her Dünger zufließt, z. B. wo eine ansehnliche Heugewinnung existirt, und wo also die Wiesen den Ersatz liefern; in diesem Falle erscheinen aber die Wiesen als mit bezehntet, wenn gleich sie es in der Wirklichkeit nicht sind. Man hat daher den hier sich ergebenden Minderertrag auf eine bestimmte Größe zu fixiren und in Abrechnung zu bringen; dasselbe ist bey dem zweyten Punkte erforderlich, ist aber sehr schwer, wo nicht langjährige Erndte- oder Zehnt-Register existiren, und bey Ermangelung beider muß man sich wenigstens hüten, den Ertrag überhaupt zu hoch anzuschlagen, oder man muß vom, als bekannt anzunehmenden, und von den Interessenten auch genehmigten Ertrage gewisse Procente für das Risiko abziehen.

Man kann eine solche Ablösungsberechnung in folgender Art anlegen, wenn man den vereinfachten Rechnungsformen und Abschätzungsarten folgt, die in diesem Werke bereits aufgeführt sind.

Von einer in drey Feldern bewirthschafteten Feldmark von 1000 Morgen, bey welcher sich nicht viel Wiesen befinden, sind die Erträge, mit Rücksicht darauf, daß  $\frac{7}{10}$  des Düngermaterials durch die sich auf so hoch belaufende Zehntabgaben verloren gehet, wie folgt, nach den Bonitätsclassen veranschlagt:

Im Winterungsfelde:

Classe 14.	=	133 $\frac{1}{3}$ Mg.	à 5 Schfl. Roggen	666 $\frac{2}{3}$ Schfl.
— 15	=	66 $\frac{2}{3}$	— à 4 — —	266 —
— 18	=	33 $\frac{1}{3}$	— à 3 $\frac{1}{2}$ — —	116 $\frac{1}{2}$ —
— 19	=	33 $\frac{1}{3}$	— à 3 — —	100 —
— 21	=	66 $\frac{2}{3}$	— à 1 $\frac{7}{8}$ — —	124 —
Summa Roggen				1274 Schfl.

Im Sommerungsfelde:

— 14	=	133 $\frac{1}{3}$	à 5 Schfl. Gerste.	666 $\frac{2}{3}$ Schfl.
— 15	=	66 $\frac{2}{3}$	— à 4 — —	267 —
Summa Gerste				933 $\frac{2}{3}$ Schfl.
— 18 u. 19		66 $\frac{2}{3}$	à 4 Schfl. Hafer	267 Schfl.
— 21		66 $\frac{2}{3}$	Dreesch	—

Im Brachfelde wird kein Zehnt bezogen.

Der Strohgewinn besteht:

Bey der Winterung				
in Classe	14	—	—	1333 Centner.
—	15	—	—	433 —
—	18	—	—	166 —
—	19	—	—	133 $\frac{1}{3}$ —
—	21	—	—	97 —
Summa				2140 $\frac{1}{3}$ Centner.

Bey der Sommerung

Classe	14	—	—	532
—	15	—	—	216
—	18 u. 19	—	—	267
=				1015
=				2140
Total				3155 Centner.

(709)

Der Naturalzehent beträgt von diesen Früchten ein wirkliches Zehntheil also

von 1274	Schffl. Roggen	—	—	—	127 $\frac{7}{5}$	Schfl.
von 933 $\frac{2}{3}$	— Gerste	—	—	—	93 $\frac{1}{10}$	—
von 267	— Hafer	—	—	—	26 $\frac{1}{10}$	—
von 3155	Ctnr. Stroh	—	—	—	315 $\frac{1}{2}$	—

wovon indessen abgehen für Drescherlohn  $\frac{7}{10}$ , also beym Roggen 7 Sch. 9 M<sup>h</sup>., bleiben — 120 Sch. 1 M<sup>h</sup>.  
 bey der Gerste 5 — 13 — — — — 87 — 8 —  
 beym Hafer 1 — 11 — — — — 25 — —

Es kommen bey Veranschlagung die 14jährigen Martini-Durchschnittsmarktpreise für 1809 bis 1822 in B., mit Weglassung der 2 höchsten und 2 niedrigsten Jahrespreise in Anseh, also für:

120 Sch. 1 M <sup>h</sup> .	Roggen à 1 Tbl. 16 sgr. 11 pf.	=	187 Tbl. 23 sgr. = pf.
87 — 8 —	Gerste à 1 — 5 — 11 —	=	104 — 22 — 8 —
25 — —	Hafer à — 26 — —	=	21 — 20 — —

für 315  $\frac{1}{2}$  Ctnr. Stroh, welche zuvor auf den Nutzungswerth des Heues reducirt werden, nämlich von

2140 Ctnr. $\frac{1}{10}$	=	214 Ctnr. =	5 : 1 =	42 $\frac{4}{5}$ Ctnr. Heu
1015 — $\frac{1}{10}$	=	101 $\frac{1}{2}$ — =	3 : 2 =	67 $\frac{2}{3}$ — —

Summa 100  $\frac{1}{2}$  Ctnr. à  $\frac{1}{7}$  Tbl. 33 — 15 — —

Summa 347 Tbl. 20 sgr. 8 pf.

Hiervon ist noch ferner abzuziehen der Betrag der Kosten des Einfahrens des Getreides und des Einscheunens 47 vierspännige Fuder  
 11 Tagewerke à 1 Tblr. 10 sgr. 14 Tbl. 20 sgr.  
 11 Tagewerke zum Einbringen in die Tassen oder Bansen 1 Mann  
 und 3 Frauen . . . . . 8 — 13 —

23 — 3 — —

bleibt zu vergütigen 324 Tbl. 17 sgr. 8 pf.

Diese Summe repräsentirt nun das immerwährende Aequivalent für den Naturalzehent und hat, nach dem vorhin angenommenen Martinipreise des Roggens à 1 Tblr. 16 sgr. 11 pf. einen Sachwerth der 207  $\frac{7}{5}$  Scheffel Roggen gleich ist, welche nun im nächsten Jahre dem Zehntherrn nach diesem Preise bezahlt werden, im folgenden Jahre wird der Preis zu  $\frac{9}{10}$  des vorhergehenden und  $\frac{1}{10}$  des dießjährigen Martinipreises berechnet und so alljährlich fortgefahen, dergestalt, daß im Zeitverlaufe stets der Realwerth der Abgabe festgehalten wird.

Es soll zwar gesetzlich der Preis des Strohes ebenfalls nach Martinipreisen berechnet werden, und diese stehen in großen Staaten, besonders Residenzen, oft so hoch, daß ein Schock Stroh, oder 1200 Pfund, einen Werth von zwey und mehr Scheffel Roggen haben, weil der Strohwerth gewöhnlich nur von den Preisen berechnet wird, die die Zufuhr zu Lande hat, nicht von der, die die zu Wasser anlangende hat, welche ebenfalls billig mit in den Durchschnittspreis gezogen werden sollte; rechnet man aber hierbey, wie sich von selbst versteht, die Kosten der Zufuhr bis zum Marktplatz ab, die bey so voluminöser

(710)

Waare sehr bedeutend sind, so fällt der Werth gewöhnlich um die Hälfte bis zu zwey Dritttheile herab, und erreicht an den meisten Orten nur den Futterwerth, und daher kann man eigentlich auch nur diesen letztern berechnen.

### III. Gemeinheits- Theilung.

In sehr vielen Ländern wird die Landwirthschaft unter einer Verfassung betrieben, die man den Gemeinschafts-Verband, die Communion, die Gemeinschaft, nennt, das heißt, wo die Besitzer einer Anzahl einzelner Landwirthschaften, die in einer und derselben Feldmark liegen, die Cultur nach gewissen hergebrachten Regeln betreiben, von welchen Niemand abweichen darf, noch kann; das Wesen dieser Einrichtung spricht sich hauptsächlich dadurch aus, daß die einzelnen Besitzungen gewöhnlich in viele einzelne Feldstücke nach allen Richtungen hin getheilt sind, damit eine gewisse Gleichheit theils unter sich, theils in Beziehung auf die Größe der eigentlichen Felder oder Schläge im Ganzen, und folglich auch in Beziehung auf die jährlichen Erndten, erreicht werde; dann dadurch, daß mit dieser Einrichtung hauptsächlich die Gemeinweide, oder das Hüten aller Heerden der Besitzer auf der ganzen Feldmark, nach gewissen Regeln, verbunden ist. Es ist diese Verfassung auch schon im Allgemeinen im vierten Bande d. W. S. 618 und vorzüglich S. 620 dargestellt, worauf verwiesen wird; es giebt indessen auch noch besondere Einrichtungen der Art, die nicht immer mit regelrechter Strenge die ganze Feldmark umfassen, sondern sich nur auf wirkliche Gemeingrundstücke erstrecken, z. B. auf einzelne Weidereviere, welche dann die Gemeinweide, die Altmende (im Süden), Böhdn (im Westen) genannt werden, deren Grund und Boden der Gemeinde im Ganzen gehört, und den sie durch gemeinsame Viehweide benutzt, wogegen die ebenfalls mit auf Gemeinweide benutzten Acker und Wiesen ihre besondern Besitzer haben.

Daß und warum diese veraltete Verfassung schädlich, in unsern Zeiten gänzlich unpassend und dem Emporkommen der Landwirthschaft und des Wohlstandes hinderlich ist, ist ebenfalls im 4ten Bande bereits gezeigt worden, und dasjenige Geschäft, welches den Zweck hat, diese Einrichtung aufzuheben und eine andere anderen Stelle zu setzen, wird die Gemeinheits-Theilung genannt; mit dieser steht häufig und oft das Geschäft der Ablösung der auf den Grundstücken noch außerdem haftenden Dienstbarkeitsrechte anderer Personen, die nicht zu der Gemeinde gehören, in Verbindung, als des Ausbütungsrechtes auf Feldern und Wiesen, der Koppelhut, des Zehnten, der Zinsen, Pächte u. s. w.

Die Auflösung des Gemeinschafts-Verbandes geht eigentlich nur auf die Abänderung der bisher betriebenen Benutzungsart derjenigen Grundstücke, die ein jedes Mitglied der Gemeinde in dem Verbande hat, oder in dem Antheile den bey gemeinschaftlich benutzten Grundstücken, z. B. bey einem Weideanger, jedem einzelnen Nutznießer daran zusteht; sie erstreckt sich also nicht eigentlich und immer auf diejenigen Grundstücke und deren Nutzung, die eine Gemeinde, als solche, zu ihren besondern

(711)

Zwecken nuht, z. B. zur Bestreitung der gemeinen Lasten, zu polizeylichen Einrichtungen, und die also zum eigentlichen Gemeinvermögen gehören. Ueber einen Gegenstand der letztern Art kann, bezüglich auf die Art der Benutzung, eine Veränderung beliebt und solche durch Gemeindebeschluß festgesetzt werden; doch kann das Grundstück selbst in der Regel nicht zur Theilung unter die Gemeinengenossen kommen, muß vielmehr in seiner Integrität erhalten werden, wogegen das Wesen der erstgedachten Auflösung des Gemeinschaftsverbandes darin beruht, daß jedem Besitzer sein in dem Gemenge des Verbandes liegendes Eigenthum und sein Antheil an bisher gemeinschaftlich benutzten Grundstücken, wovon er nur den Nutzen pro rata zog, in natura überwiesen und zugetheilt wird, und dadurch befugt wird, in der Folge damit nach seinem eigenen Gefallen zu verfahren, und also solches zu bewirtschaften, wie er es am besten findet, ohne darin von andern Gemeinemitgliedern gestört werden zu können.

Man hat bey diesem Geschäfte das Wesen einer Gemeinde aus zwey besondern Gesichtspuncten aufzufassen, nämlich die Gemeinde als Corporation oder im Staate gebilligte Gesellschaft, also als bürgerliche und kirchliche Gemeinde, moralische Person, und die Gemeinde als eine Gesellschaft von Landwirthen, die die Cultur ihrer Grundstücke nach gewissen gemeinschaftlichen altberbrachten Regeln führen, also die Baugesellschaft, häufig auch das Baugewerk genannt. Nur das letztere Verhältnis begreift den eigentlichen Gemeinschaftsverband in sich, welcher, unbeschadet den sonstigen Rechten und Pflichten der Gemeinde, als solche, aufgehoben werden kann und soll, weil er erfahrungsmäßig dem vortheilhaften Betriebe der Landwirthschaft entgegensteht. Hieraus folgt die notwendige Unterscheidung der verschiedenen Arten der vorkommenden Grundstücke, als da sind:

Culturfähige Aecker und Wiesen, die in Malen und Grenzen liegen, und bestimmte Besitzer haben; gemeine Weideanger, Moore, Brücher, Lehden und Heiden, in der Benutzung der ganzen Gemeinde, nach Maßgabe ihres Nutzungsrechtes daran, welche nach Aufhebung der gemeinschaftlichen Benutzung unter die Interessenten, nach Maßgabe ihres Nutzungsrechtes oder Theilnahmeverhältnisses, getheilt werden sollen.

Grundstücke der eben genannten Art, welche der Gemeinde, als moralischer Person, im Ganzen gehören, sogenannte Gemeingründe, deren Ertrag zu öffentlichen Zwecken bestimmt ist; diese können zwar Gegenstand der Gemeinheitstheilung seyn, indem sie durch eine solche aus dem Verbande scheiden und separirt werden, sie kommen aber nicht zur Theilung unter die Gemeinglieder. In Stadtgemeinen gehören dergleichen Grundstücke oft zum Kämmerer- oder doch zum besondern Bürgervermögen, in welchen beiden Fällen der Magistrat als Vertreter des Gemein-Interesses einschreitet, weil in einem solchen Falle die Rechte der einzelnen Bürger mit den Rechten der ganzen Gemeinde bezüglich auf das besondere Gemeinde- oder Kämmerergut, in Collision kommen können.

Die Rechte der geistlichen Institute, welche Grundstücke in der Gemeinschaft liegen haben, werden von den Nutznießern vertre-

(712)

ten, die endlich die Autorisation und Genehmigung der obern Verwaltungsbehörde beyzubringen haben.

Das Gemeinheitstheilungs-Verfahren erfordert zunächst die besondere Beachtung von drey verschiedenen Arten von Verhältnissen, nämlich die Rechtsverhältnisse der Interessenten, die ökonomischen Verhältnisse der zur Auseinandersetzung kommenden Feldmark, und die geometrischen Verhältnisse derselben.

Um aber diese Verhältnisse gehörig beachten und beurtheilen zu können, muß derjenige, der sich dergleichen Geschäften unterzieht, neben den erforderlichen praktischen umfassenden ökonomischen Kenntnissen auch mindestens ausgerüstet seyn mit der Kenntniß des praktischen Rechts und der auf das Theilungsweisen Bezug habenden Gesetze, mit den Grundlehren der Geometrie und mit der Rechenkunst, mit der Kenntniß der Verfassungen in den einzelnen Provinzen, Districten oder Kreisen, und mit den daraus entspringenden Rechten und Pflichten der Einwohner, der Steuerverfassung und die oft abweichende Hofverfassung bäuerlicher Interessenten; außerdem ist eine genaue Kenntniß des Terrains, des Vertlichen, der Bevölkerung und des wirtschaftlichen Verkehrs der Provinz u. s. w. unentbehrlich.

Die Prüfung der Rechtsverhältnisse der Interessenten ist deshalb nothwendig, weil in einer Gemeinde sehr verschiedenartige obwalten können, woraus dann auch sehr verschiedenartige Theilnahme-rechte der Einzelnen an der gemeinschaftlichen Nutzung sich ergeben, und anderntheils ist jeder Theilnehmer verpflichtet, sich als solcher wirklich zur Sache und dahin zu legitimiren, ob er nämlich seine Grundstücke aus eigenem Rechte besitzt oder durch Uebertragung unter einem lästigen Titel, wonach dann freye Eigenthümer, Erbpächter, Erbzinäleute, zu Meierrecht sitzende Colonen, erbliche Bauern ohne Eigenthum, u. s. w. vorkommen, deren Obereigenthümer mit zugezogen werden müssen. Häufig befinden sich noch Rittergüter im Gemeinschaftsverbande mit Bauergemeinen, wonach dann Allodial- und Lehngüter, Fideicommiss-, Majorats-, geistliche und weltliche Stiftsgüter u. s. w. vorkommen. Wer eigentlich als Mitglied einer Gemeinde anzusehen, ist nach den Verfassungen, und bezüglich auf den Act der Gemeinheitstheilung besonders, verschieden; in der Regel ist nur der mit wirklichen Wirthschaften versehene Bauer als Mitglied der Gemeinde anzusehen, wogegen die gewöhnlich nur zur Gemeinweide mit berechtigten Einwohner, die nur ein Haus mit einem Garten besitzen, gewöhnlich Gärtner, Häusler, Brinkstücker benannt, keine Mitglieder der Gemeinde sind, welches indessen unerheblich zu seyn pflegt, da sie jedenfalls doch mit ihren Rechten gehört werden müssen. Der Pfarrer wird nicht als Mitglied der Gemeinde, sondern als Eximirter angesehen.

Da die Gültigkeit des Acts der Gemeinheitstheilung der Regel nach durch die erfolgte Legitimation der einzelnen Theilnehmer zur Sache mit bedingt wird, so ist dieselbe unerläßlich, und die Prüfung der Rechtsverhältnisse zu diesem Zwecke begründet den formellen Theil des Geschäfts; man würde also bey Bürgern und Bauergemeinen, bezüglich auf das mit vorkommende Gemeingut, die Gemeindevorsteher und Magistrate, bey Stiftungen die Curatoren, bey Fideicommissen und Lehnen die Agnaten und

(713)

Anwarter, bey Erbpächtern die Erbverpächter, bey Erbzinnsleuten und erblichen Nutznießern die Obereigenthümer, bey Minderjährigen die Vormünder, mit zuzuziehen, überhaupt und besonders aber sich hlerunter nach den in dieser Beziehung gegebenen gesetzlichen Instructionen zu richten haben.

Die vom wirthschaftlichen Verhältnisse ergeben sich aus folgenden Gegenständen:

- Größe der Feldmark, nebst den Weiderevieren, Wiesen und Holzungen,
- Güte derselben — ackerbare Oberfläche — Untergrund, physische Lage und Grenzen,
- zeitige Wirthschafts- und Benutzungsort,
- die auf den Grundstücken haftenden Dienstbarkeitsrechte, dergleichen die öffentlichen Abgaben und Lasten,
- die natürlichen Fatalitäten durch Ueberschwemmungen, Versandungen, daher Nothwendigkeit von Schutzmitteln, als Dämme, Gräben, Schleusen, Buhnenwerke und Anpflanzungen,
- natürliche alljährlich gewöhnliche oder ungewöhnliche Vortheile von Ueberschwemmungen. — Daher Wiesenbewässerungsstauschleusen, Fischteiche u. s. w.,
- vorhandene Fossilien, als Mergel, Lehm, Thon, Kohlen, Torf, Gyps u. s. w.,
- vorhandene Gewässer, als Ströme, Bäche, Seen, natürliche und künstliche Teiche, — nothwendige Abzüge,
- Jagdberechtigung — Wildschäden,
- übergehende Landstraßen, Wege und Viehtriften, Viehtränken, Sehege.

Die geometrischen Verhältnisse sprechen sich im Folgenden aus:

- Lage des Dorfs, der Wirthschaftshöfe, in der Mitte, am Ende, oder seitwärts der Feldmark,
- Gestaltung der Erdoberfläche — wogenförmiges Land — Ebene — schiefe Fläche — getrenntes Terrain, durch Gewässer, Sandschollen, Waldung, Moräste, große Landstraßen u. s. w.,
- Gestaltung der Felder und andern Grundstücke in Absicht auf die Flächenfigur, als Viereck, Dreieck, Keil, Oblongum u. s. w.,
- Kleinste, mittlere, größte Entfernung der Felder, Wiesen und Weiden von den Wirthschaftshöfen,
- Vorhandene oder für die Zukunft anzulegende und zu bestimmende Abzugsgräben nach Maßgabe des Terrains,
- Höhenmessungen und Nivellement zu eben genannten und andern Zwecken, besonders in Ansehung etwa zu verschaffender Vorfluth bey Gewässern.

Von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der genauen Beachtung dieser Verhältnisse wird man schon dadurch überzeugt werden, wenn man auf dasjenige zurückgeht, was ihrerwegen schon bey Gelegenheit der Darstellung der verschiedenen Wirthschaftsformen im vierten Bande d. W. S. 642. gesagt worden ist.

Da alles Gemeinheitsheilungswesen der Hauptsache nach am Ende auf genauer Schätzung und Berechnung beruht, so nehmen wir in Ansehung der Bodenschätzung auf den Artikel

(714)

„Bonitirung“ im 7ten Bande S. 598 und in Ansehung des Rechnungswesens überhaupt auf den Artikel „ökonomische Rechenkunst“ ebendasselbst, Bezug. Hiernächst ist zu beantworten, daß alle Objecte nur nach dem gemeinen Werthe geschätzt werden dürfen, das heißt nach dem Nutzen, den die Sache einem jeden Besizer leisten kann.

Es kann also bey diesen Geschäften der außerordentliche Werth einer Sache, noch weniger der Werth der besondern Vorliebe in Betracht kommen, doch können ollerdings hinsichtlich des Ersteren Fälle vorkommen, wo darauf Rücksicht genommen werden muß; doch bestimmen hierunter die Geseze jedesmal das, was zulässig ist. Die preußische Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juny 1821 bestimmt im §. 88 die Ausmittlung des gemeinen Werths, und daß, nach §. 87, hierbey der Grund und Boden in dem Zustande angenommen werden soll, in welchem er sich zur Zeit der Auseinandersetzung befindet. Die Grundlagen dieser Schätzung in eben angegebener Art, ergeben sich nach Auffassung der vorangeführten Verhältnisse, und der Untersuchung, in welchem Maße sie in jedem Falle Statt finden, wobey sich dann oft findet, daß ein sonst untadeliches Grundstück dennoch wegen gewisser äußerer Umstände im Werthe herabgesetzt werden muß.

Das Gemeinheits- Theilungsgeschäft beginnt mit der Aufnahme einer vollständigen Information und darauf folgenden Ermittlung und Feststellung der Theilnahme, Rechte aller und jeder Interessenten, und die vorangeführten Verhältnisse geben einen Leitfaden ab, worauf die Verhandlungen und zu stellenden Fragen zu richten sind. Es leuchtet ein, daß diese Verhandlung die Grundlage aller folgenden wird, und daß sie eigentlich nur von einem wirklichen ökonomischen Sachverständigen zweckmäßig aufgenommen werden kann, da nur dieser im Stande ist, alles dasjenige gründlich zu erforschen, was ihm zweckdienlich scheint; wogegen ein Rechtsgelehrter, der nicht im Besitz von Sachkenntnissen ist, sich zu dem Geschäft nicht eignet, oder noch einen Sachverständigen zur Seite haben muß, um zu erfahren, worauf es eigentlich ankommt. Man vervollständigt diese Informationsverhandlung hierauf noch durch eigene Ansicht der Feldmark und durch erforderliche einzelne Localuntersuchungen, welche in dem Falle leichter sind und auch in ihren Ergebnissen leichter angemerkt und bezeichnet werden können, wenn von der Feldmark bereits eine Charte vorhanden ist.

Das Theilnahmerecht jedes einzelnen Interessenten bey einer Gemeinheitstheilung ergiebt sich quantitativ und qualitativ durch die Summe der Grundstücke, die er in die zu theilende Gesamtmasse einwirft, durch deren Qualität, und außerdem zuweilen noch durch besondere Privilegien, Vergleiche, Rechtsprüche und Verjährung. Das Theilnahmerecht ist von zwey Seiten aufzufassen, einmal in Ansehung des Anspruchs auf diejenigen Grundstücke, die ein Theilnehmer in die Masse einwirft, und in Natura zurück erhalten muß, und dann in Ansehung des Anspruchs auf seinen Antheil an der Gemeinweide, für den er in der Folge entschädigt wird, und in der Regel ebenfalls eine Abfindung in Natura erhalten muß. Der erstere Anspruch und danach sich ergebende Forderung, steht schon durch die legale Besitznachweisung und durch die Vermessung und Bonitirung fest; der zweyte

(715)

kann nur erst durch Rechnung festgestellt werden, weil hier eine bisherige Nutzung aufgehoben und ein Aequivalent dafür in Grund und Boden gegeben werden soll. Beide Ansprüche müssen aber in Zahlengrößen angegeben und festgestellt werden.

Die Feststellung des Theilnahmerechts an der Gemeinweide, bezüglich auf das Maaß und Verhältniß der Theilnahme des einen Interessenten gegen den andern, geschieht nach der Vorschrift der preussischen Gemeinheits = Theilungsordnung vom 7. Juny 1821 in folgender Art. Wenn nämlich bey gemeinschaftlichen Hütungen die Theilnahmerechte selbst feststehen, dahingegen aber das Maaß und Verhältniß der Theilnahme eines jeden einzelnen Interessenten nicht durch Urkunden, Judicate oder Statuten bestimmt ist, so soll dieses Maaß und Verhältniß in der Regel nach dem Besitzstande in den letzten, der Einleitung der Theilung vorhergegangenen zehn Jahren festgestellt werden. Dieser Besitzstand wird nach der Zahl des Viehes, nach der Art desselben, und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich jeder Theilnehmer die Hütung ausgeübt hat, dergestalt berechnet, daß dabey der Durchschnitt aller drey Fälle aus den vorgedachten zehn Jahren zum Grunde gelegt wird. Es werden jedoch dabey

- a) die Viehzahl verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Mitglieder bis zu der Mittelzahl erhöht, die andere ihrer Classe gewöhnlich gehalten haben, und bis zu eben dieser Zahl der Viehstand derjenigen vermindert, welche denselben darüber hinaus erweitert haben, und
- b) Unglücksjahre, in welchen durch Seuchen, Krieg u. s. w. der Viehstand vermindert worden, übergangen, und dafür die unmittelbar vorhergehenden frühern Jahre zur Berechnung gezogen.

Nur dann, wenn entweder der zehnjährige Besitzstand nach vorstehenden Regeln nicht zuverlässig auszumitteln ist, oder von einzelnen Theilnehmern erwiesen wird, daß sie von ihrem (übrigens feststehenden) Rechte in den letzten zehn Jahren gar keinen, oder doch einen mindern Gebrauch gemacht haben, als wozu sie erweislich durch Urkunden, Judicate und Statuten befugt waren, soll das Theilnahmeverhältniß nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 1. Titel 22. §. 90 und folg. berechnet, jedoch dabey Nachstehendes beobachtet werden.

Das Futter von Ländereyen, welche außerhalb der Feldmark des berechtigten Gutes belegen sind, ist alsdann mit zu berücksichtigen, wenn die Ländereyen entweder schon bey der Verleihung des Rechts zu dem berechtigten Gute gehört haben, oder seit rechtsverjährter Zeit dabey benutzt worden.

Das Futter von Zehnten wird bey der Durchwinterungsrechnung dann berücksichtigt:

- 1) wenn der Zehnte auf der Feldmark der zur Hütung berechtigten Theilnehmer erhoben wird;
- 2) wenn der Zehnte außerhalb dieser Feldmark entweder seit rechtsverjährter Zeit bey dem berechtigten Gute gewesen und das Stroh davon zu demselben benutzt worden; oder wenn er von einem Hütungsberechtigten erworben worden, der das Futter davon in Berechnung zu bringen befugt war.

(Durch vorstehende (1 und 2) Bestimmungen wird das Landrecht l. o. zu §. 94 und 95 näher erläutert.)

(716)

Bei der praktischen Ausführung des eben angegebenen Verfahrens, nämlich der Anwendung des Princip's des Durchwinterversmögens zum Zweck des festzustellenden möglichen Viehstandes, zur Gemeinweide berechtigt erscheint, soll ferner nach den gesetzlichen Vorschriften nur der Strohertrag, von dem, nach landüblicher Wirthschaftsart, oder nach derjenigen, welche in der Gegend und an dem Orte des berechtigten Grundstückes seit rechtsverjährter Zeit hergebracht ist, bestellten Aeckern, und auf den Heugewinn von natürlichen Wiesen, ingleichen auf den Scheunenabgang an Raff u. s. w., Rücksicht genommen werden; wegen des Futter aus Abgängen einer zum berechtigten Gute gehörigen Brauerey und Brennerey, oder einer andern Fabricationsanstalt, bey der Ausmittlung der Durchwinterung nur dann berücksichtigt werden soll, wenn das Recht: das aus den Abgängen erhaltene Vieh auf die Weide zu bringen, durch einen besondern Titel erworben worden ist.

Diese, die ökonomischen Momente, oder das Mehr oder Weniger in der Sache bestimmenden Gesetzesstellen, können, bey gleichartiger Wirthschaftsführung unter allen Interessenten, und bey einem gleichfalls obwaltenden gleichartigen Besitzverhältnisse zwischen Acker und Wiesen, auch eine gleichartige Stellung der Theilnahme-Rechte, das heißt, die Ausmittlung der verhältnismäßigen Anzahl weideberechtigten Viehes der verschiedenen Besitzer, zur Folge haben; dieser Fall wird aber nicht Statt finden, wo Besitzverhältnisse und Wirthschaftsart nicht durchweg gleichartig sind, wie sich z. B. ergeben würde für den ersteren Fall, wenn ein großes Gut und eine ganze Bauergemeine in einem Gemeinhütungs-Verbande ständen, sämtliche Interessenten Dreysfelderwirthschaft nach festgesetzter Art trieben und der Wiesenbesitz eines jeden Einzelnen in einer bestimmten verhältnismäßigen Größe zum Ackerbesitz stände, die Qualität des Viehes auch gleich wäre; hier würden die Erträge an Stroh, Raff und Heu sich ebenfalls verhältnismäßig gleich seyn; wäre aber, bezüglich auf den zweyten Fall, das große Gut mit seinen Grundstücken nicht mehr in der bezeichneten dreysfeldrigen Ordnung bewirthschaftet (in welcher gewöhnlich  $\frac{2}{3}$  mit Halmfrüchten, und noch  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{2}{3}$  mit Schotenfrüchten bestellt zu werden pflegen) und dennoch zur Mithut berechtigt, so kann nach Maaßgabe seiner Feldeintheilung, und der danach bestehenden Fruchtordnung, vielleicht nur  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{1}{3}$  u. s. w. mit Halmfrüchten, folglich mit Strohgewinn, zum Anschlag kommen, wonach unter den Theilnehmern ein großes Mißverhältnis entstehen muß, da die übrigen, Futter gewährenden Productionen, z. B. Kleebau und Kartoffeln, nicht in Betracht gezogen werden dürfen, andere aber, z. B. Tabak, Raps, Rübsen, wenn sie sich in einem solchen Umlaufe befinden, keine Futtermittel geben; bey alledem aber wird dieses Gut doch weit besseres und größeres Vieh haben können, als die übrigen Theilnehmer.

Wenn die berechtigten Viehstände auf Grund des Durchwinterversmögens der einzelnen Besitzungen ausgemittelt sind, so steht zwar die Viehzahl dadurch fest, aber noch eigentlich nicht dessen Qualität, folglich auch noch nicht ihr Weidebedarf; denn es ist einleuchtend, daß in Wirthschaften, die selbst

(717)

einen ergiebigen Strohertrag liefern, wenn nicht eine bedeutende Quantität Heu hinzukommt, doch nur schlecht würde gefüttert werden, wenn nur ein geringer Zusatz an Heu, oder gar keiner Statt fände, und in diesem Falle würde auch nur kleines und schlechtes Vieh können vorausgesetzt werden, während doch dasselbe in der Wirklichkeit, durch Verwendung anderer Futterarten, z. B. der Kartoffeln u. s. w., großes und starkes Vieh vorhanden seyn könnte; auch dieser Umstand erlediget sich nur dadurch, daß Gleichartigkeit im Besitz eine verhältnißmäßige Zahl gleichartigen Viehes ergiebt, und derjenige, der größeres und besseres Vieh hielte, als hier die Rechnung ergiebt, würde dann, ganz abgesehen von der Zahl seines bisherigen Viehes, durch eine größere Stückzahl entschädigt werden, indem die Mehrzahl der Stücke die Güte ersetzt, die Vertheilung des mit der Gemeinbut belasteten Weidereviers ergiebt, alsdann den Betrag an Fläche auf ein Stück Vieh, gleichviel, ob dadurch der eigentliche Weidebedarf gedeckt ist, oder nicht. Anders gestaltet sich aber die Sache, wo das Theilnahmerecht und der Besitz ungleichartig ist, und theilweise eine Abfindung nach dem Bedarf gefordert werden kann. Es scheint ein Widerspruch, in einem solchen Falle das Durchwinterungs-Princip überhaupt — wenigstens nach obigen Grundsätzen — anzuwenden, denn letzteres wird eine größere Anzahl Vieh angeben, so wie solches in diesem Verhältnisse beym Bauernstande wirklich und gemeinhin angetroffen wird, oder wenigstens wird man, wenn man die gewonnene Strohmasse auch auf eine kleinere Viehzahl vertheilt, folglich voraussichtlich besser füttert, doch nur eine in der Einbildung bestehende Ausgleichung machen, da bloßes Stroh allein niemals hinreichendes Futter ersetzt, sondern nur in der Rechnung vorstellt, wodurch dann wieder der Factor verändert würde, außerdem aber in diesem Falle ferner zwey ungleichartige und in ihrem Werthe sehr verschiedene Dinge zur Ausgleichung kommen, nämlich Stroh, als Winterfutter, und Gras, als Sommerfutter; denn, wenn ein zur Gemeinweide Berechtigter 10 Kühe zur Weide treibt, die auf Grund der Durchwinterung festgesetzt worden, so geht er mit seinen Mitinteressenten gleicher Classe zu gleichen Rechten; wäre diesem Viehstande pro Stück 15 Etr. auf Heu reducirtes Winterfutter (d. h. eine dem entsprechende Quantität Stroh) berechnet, so würde, die Weidezeit gleich der Winterfutterzeit berechnet, 150 Etr. Heu auf die Sommernahrung fallen, folglich eine Fläche von der Weide, die so viel liefert; wäre ein zweyter Interessent nach dem wirklichen Bedarf abzufinden, der pro Stück 25 Etr. beträgt, so wäre für 250 Etr. Weidefläche nöthig; in den mehresten Fällen wird letzterer Umstand die Natur eines Vorrechtes annehmen, wo nämlich der eine, den vollen Bedarf zu fordern habende, Berechtigte in dem Falle, wo das der Hut unterliegende Revier nicht notorisch zureichend ist, vorweg abgefunden werden muß, und nur erst der dann verbleibende Ueberrest unter die übrigen Interessenten pro rata vertheilt werden kann. Die Rechnung wird also unterscheidend nach dem Bedarf, in dem einen, und nach den Kräften der Weide oder gleichartiger Vertheilung in dem andern Falle, zu machen seyn. Wollte man einem solchergestalt Bevorrechteten das Maas seines Theilnahme-Rechtes

(718)

ebenfalls nach obigen Grundsätzen der Durchwinterung, gleichartig also mit dem der Nichtbevorrechteten, nach einer Durchschnittsrechnung festsetzen und berechnen, so würde er auf seine in der Wirklichkeit = 250 Str. seyende Forderung nur = 150 Str. erhalten, d. h. 40 Procent verlieren. Ueberhaupt aber wird die Fiction, daß in allen Fällen eine gewisse Masse Stroh gleich sey einer gewissen Masse Heu, in der Wirklichkeit allemal da Verlust bringend für denjenigen Interessenten seyn, der nicht, wie häufig ganze Bauergemeinen thun, sein Vieh über Winter bloß mit Stroh erhält, und der überhaupt besseres Vieh hält.

Die Anwendung eines Princips also, durch welches beabsichtigt wird, das Maas der Theilnahme aller und jedes Interessenten festzustellen, muß nicht, etwa aus Bequemlichkeit, einem Rechnungsexempel preisgegeben werden, um nur gleichartige Größen zu erhalten; denn da ungleichartige Viehstände auch ungleichartige Futterbedürfnisse nach sich ziehen, und gutes großes Vieh deshalb nicht weniger Weide bedarf, weil es mit schlechterem und kleinerem zugleich auf dieselbe Weide getrieben wird, so folgt von selbst die Richtigkeit dieser Behauptung; das Maas der Theilnahme ist aber das Theilnahme-Recht selbst.

In Ansehung eines besondern Vorrechts eines einzelnen Interessenten, enthält das preussische Gemeinheits-Theilungsgesetz eine Disposition im §. 83; dieselbe erstreckt sich indessen nicht auf das Verfahren über die Feststellung des Maases der Theilnahme in oben angegebener Beziehung, und kann sich nicht darauf erstrecken; da die §§. 77, 87 und 88 dem entgegenstehen. Abgesehen von dieser Legislatur aber treten Fälle der Art im Allgemeinen unter verschiedenen Gestalten hervor, und sind besonderer Aufmerksamkeit wohl werth, weil sie leicht durch ein fehlerhaftes Rechnungsverfahren zum Nachtheil eines Interessenten verdunkelt werden können, wodurch sehr leicht Verkürzungen von Bedeutung entstehen. Hierher könnte gerechnet werden, wenn unter vielen Interessenten einer oder mehrere sind, deren Wirthschaftsverfassung und Form ganz verschieden von der der Mehrzahl ist, wie oben beyspielsweise schon angegeben worden; hier würde, im Falle der Ermittlung des Durchwinterungsvermögens, die Veranschlagung auf zweyerley Art geschehen müssen, und beide Anschläge müßten und würden den gemeinen Werth ergeben; wiewohl dadurch keinesweges gleichartige Resultate hervorgehen würden und könnten, wo also nicht, wie im obigen Gesetze §. 37, besondere Gesetze den Gang der Sache bestimmen, wird immer die Verfassung der Wirthschaft der Berechtigten die Rechnungsform bestimmen, und es werden sich häufig Rechnungsanlagen nach zweyerley Formen rechtfertigen lassen, um gegen die Rechte der Einzelnen nicht zu verstossen.

# D e k o n o m i e.

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Aufhebung und Ablösung der Natural- abgaben u. s. w.

#### III. Gemeinheits = Theilung.

(Fortsetzung.)

Da vielleicht keine Kunst oder Geschäft so viel verschiedene Ansichten und einzelne veränderte Fälle und Beziehungen darbietet, als die Landwirthschaft, oder vielmehr derjenige Theil dieser Kunst, den man wissenschaftlich die Oekonomie oder die Lehre von den Verhältnissen nennt, und das richtige Auffassen derselben nebst der Erkennung ihrer Wirkungen auf das Ganze, und endlich auf den reinen Ertrag, den Vortheil oder Nachtheil des Besizers erzieht: so kann man, um wenigstens den Nachtheil und Verlust nicht zu spät zu erkennen, und durch Schaden oder wohl gar durch gänzlichen Ruin belehrt zu werden, nicht sorgfältig genug zu Werke gehen, um sich hinsichtlich jener Vielseitigkeit die vollkommenste Kenntniß und Ueberzeugung zu verschaffen; dieses findet denn hauptsächlich auch im Gemeinheits = Theilungswesen Statt, wo es um das Mein und Dein sich ganz eigends handelt.

Die im X. Bande S. 713 dargestellten wirthschaftlichen und geometrischen Verhältnisse formiren jene Vielseitigkeit zwar nicht jedesmal, doch in sehr vielen Fällen, und man muß sie zusammenfassen, und von Einzelheiten Ursachen und Wirkungen für das Ganze ermessen, um nicht zu fehlen; hierunter läßt sich aber gar keine Regel angeben, es kann nur die eigene Sachkenntniß des oder der Besizer, oder, bey diesem Geschäftszweige, des leitenden Geschäftsführers, verbunden mit einer gewissen Combinationsgabe, der Sache auf den Grund gehen, welches dann die Kenntniß des ganzen Landwirthschaftswesens und

(568)

der in diesem Werke abgehandelten einzelnen Hülfswissenschaften voraussetzt.

Bei der Gemeinheits- Theilung der Felder findet allemal ein Zusammenwerfen vieler oder doch mehrerer Besizungen in eine Masse Statt, und diese Masse wird hiernächst in neue Besizthümer anderweit vertheilt; es müssen also die einzelnen verschiedenen Ackerstücke gegen einander ausgetauscht werden; doch kann man oft nicht umhin, auch Acker gegen Wiesen und Weide, oder auch umgekehrt, auszutauschen.

**Constituierung** Die erfolgte Vermessung und Bonitirung und das auf der zu theilenden Masse. den Grund derselben und der Karte angefertigte Vermessungs- und Bonitirungs-Register ergiebt die Besizthümer der einzelnen Landwirthe der zu theilenden Feldmark nach ihrer Größe und nach ihrer Güte, und folglich geht daraus die ganze zu theilende Masse, einstweilen abgesehen vom Specialbesizstande, hervor.

Um aber im Verlauf des Verfahrens die hierbey vorkommenden vielfachen Austauschungen der Grundstücke gegen einander mit Leichtigkeit, Sicherheit und Gerechtigkeit machen zu können, ist ihre Abschätzung nach dem reinen Ertrage unerlässlich; die Bonitirung giebt nur die Classification des Bodens an, die Veranschlagung nach Classen aber den eigentlichen Werth. Da aber die gewöhnliche Verschiedenheit der Bodenclassen wiederum verschiedene Werthe ergiebt: so würde für das Austauschgeschäft noch nichts gewonnen seyn, weil eben diese verschiedenen Werthe eine sehr weitläufige Rechnung verursachen, nebenher aber die Interessenten sich in letztere nicht gut finden und darüber verständigen würden, wenn man nicht die Verhältnisse der verschiedenen Werthe unter sich vorher feststellte und zur Ansicht brächte; dieß muß indessen auf eine möglichst einfache und klare Weise geschehen, so daß jeder Interessent, und besonders Personen aus dem Stande der gemeinen Landleute, sich darin finden und daraus vernehmen kann, wobey denn allerdings eine Erklärung, daß und warum diese Operation Statt findet, gemacht werden muß.

Hinsichtlich der Veranschlagung selbst gehen wir auf die im VII. Bde. S. 586 u. folg. vorgetragenen Grundsätze zurück, bemerken aber hinsichtlich der Form und Methode Folgendes:

Da bey jeder vorzunehmenden Gemeinheits- Theilung das zu theilende Object gewöhnlich in sehr vielen einzelnen Kleinern Feld- und Wiesenstücken vertheilt besteht, welche im Gemenge durcheinander liegen und mit der Gemeinhut belastet sind, auch gewöhnlich nach der Ordnung von 3 oder 4 Feldern bewirtschaftet wird: so hat man die Veranschlagung auch nach Maßgabe dieser Verfassung zu machen, weil dem Interessenten dieselbe am bekanntesten ist, und ihre bisherigen Nutzungsrechte sich auch lediglich hierauf gründeten; daher auch die preussische Gemeinheitstheilungs- Ordnung hierüber S. 87. vorschreibt, daß bey der Bestimmung des Werths des Grundes und Bodens die Gegenstände der Regel nach in dem Zustande angenommen werden sollen, in welchem sie sich zur Zeit der Auseinandersetzung befinden, eine Bestimmung, die ohne Zweifel auf die Culturvorfassung und den sich daraus ergebenden Zustand zu deuten ist, wie der Ausnahmefall bey den Forsten S. 132. auch bestätigt.

(569)

Es würde zwar an sich unschädlich seyn, wenn die Veranschlagung nach der im VII. Bande angegebenen Methode erfolgte; indes sind in diesem besondern Falle die Gründe für die Anwendung jener überwiegend, wenn an dem Orte der Theilung die Dreyfelderwirthschaft noch regelrecht ausgeübt wird; indessen ist das an vielen Orten und besonders da nicht mehr der Fall, wo die Feldmark einen Theil schweren, neben vielem sandigen Boden enthält; hier pflegen stillschweigende Uebereinkünfte getroffen zu seyn, nach welchen die Besitzer den schweren Boden gewöhnlich ganz außer der Regel und beynabe gartenmäßig benutzen, ihn mit der Viehhut verschonen, und ihn also ganz anders behandeln, als den leichtern Boden, wo sie, nach dem Kunstausdrucke, „Feld halten,“ d. h. die gewöhnliche Felderordnung beobachten. Wollte man hier ebenfalls die Veranschlagung durchweg nach der Dreyfelderordnung machen, so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß der schwere Boden im Werthe gegen den leichtern unverhältnismäßig herabgesetzt, und dadurch mit Recht Unzufriedenheit unter den Interessenten veranlaßt würde. Man thut in diesem Fall immer besser, den wahren Werth nach den Angaben im VII. Bande zu ermitteln. Jene Boden- und daraus folgende Werthverschiedenheit kann aber nicht umgangen werden, besonders da nicht, wo die Feldmark in Klay-, Thon- und sandigem Boden gemengt liegt und schnell wechselt, und die erfolgenden Umtausche müssen also keine Gelegenheit zu Reclamationen über Verletzungen geben, welches man durch Ermittlung des wahren Werths in einem solchen Fall immer am sichersten erreicht. Bey letztgedachtem Verfahren vermeidet man auch, etwa in den Fall zu kommen, auf die Fahrlässigkeit oder auf den besondern Fleiß einzelner Besitzer ein erhebliches Gewicht zu legen, indem man dadurch getäuscht oder verleitet wird, deren Grundstücke für besser oder schlechter anzunehmen, als die ihrer Nachbarn: denn bey der Schätzung hat man auf die Persönlichkeit des Besitzers nicht zurückzugehen, sondern sich bloß auf den Befund der Grundstücke zu beschränken, wie er sich nach deren natürlichen Gemengtheilen ergibt; und daher wird auch der überwiegende Düngungsstand eines Ackerstücks vor dem andern nicht berücksichtigt; ohnehin bleibt dieser (auch nach dem preussischen Gemeinheitsheilungs-Gesetz S. 89.) Gegenstand besonderer Vergütung. Außerdem giebt es noch sehr verschiedene Fälle, bey welchen man eigentlich gar nicht sagen kann, daß nach einer Regel gewirthschaftet werde. Dem Verfasser sind Gemeinen bekannt, die im Acker theils nicht Feld halten (im Sinne der Dreyfelderwirthschaft), theils auch noch wiederum zugleich eine Nebenwirthschaft treiben, z. B. alljährlich einen Theil ihrer Wiesen und Weiden aufbrechen und ackermäßig zu Lein, Kartoffeln, Klee, Hafer u. s. w. benutzen, ja sogar Winterung an solchen Stellen bauen. In andern Orten existirt bey vermengter Lage der Grundstücke die Gemeinbut nur noch de jure, aber nicht de facto; hier ist ein reicher Düngungsstand die Ursache des Verdrängens der Gemeinbut, weil der Fruchtbau mehr bringt, als die Hütung, und daher niemand hütet. Will aber ein Interessent aus dem Gemenge scheiden, d. h. mit seinen zerstreueten Grundstücken auf eine Stelle, mit Befreyung vom Rechte der Gemeinbut, separirt wer-

(570)

den: dann machen die übrigen Interessenten gewöhnlich erst ihr Gemeinhütungs-Recht gegen den Ausscheidenden geltend, wenn die Theilnahme-Rechte nicht gleichartig sind, also durch Compensation nicht aufhören. Hier giebt es dann gewöhnlich erst einen Proceß, bezüglich auf Verjährung der Gemeinhut, abzumachen, bey welchem das Objectum litis in der Regel eine Kleinigkeit ist; indessen streitet man über Gerechtigkeiten gewöhnlich am liebsten, sollten sie auch in der Wirklichkeit schon längst nicht mehr existiren. Ist aber der Proceß über das Recht selbst gewonnen, dann kommt der zweyte über den Werth der Nutzung des Rechts.

Dem Verfasser scheint es nicht zweifelhaft, daß in den hier bezeichneten Fällen die Bodenschätzung (außer dem Proceßwege) nach dem wahren Werthe geschehen müsse.

#### Ausgleichungssätze.

Rechnungs-  
Einheit. Die Berechnung des Werthverhältnisses einer Bodenclasse gegen die andere, ist diejenige Operation, durch welche man die Ausgleichungssätze erhält, und durch deren Anwendung man diejenige Rechnungseinheit schafft, deren schon vorhin erwähnt worden, und die zur Erleichterung des Geschäfts unentbehrlich ist. Die Ausgleichungssätze können nur richtig seyn, wenn die vorbergebende Veranschlagung und die nachher folgende Verhältnißberechnung richtig ist; sind bey ersterer Willkühr und Nachlässigkeit untergelaufen, so ist leicht einzusehen, wie bey den Umtauschungen ein Interessent enorm verlieren, und der andere oder mehrere andere, das Verlorne gewinnen können.

Die Abschäher und Commissarien pflegen hierbey gewöhnlich alles Land, was sie vorfinden, und nicht entschieden als Wiesen oder Weide erscheint, als Acker anzunehmen, und nach gewissen Sätzen zu taxiren; allein da sich in vielen Feldmarken eine Menge Fläche befindet, die niemals Acker gewesen, so kann man sie auch nicht als Acker ansprechen, und spricht man sie durch Beylegung eines Ertragwerths als Acker an, so ist dieß eine bloße Fiction, da gewöhnlich niemals Acker daraus werden kann, eben, weil dergleichen Grund und Boden nicht bauwürdig ist.

Unter Acker kann nur derjenige Boden verstanden werden, der als solcher sich schon in Cultur und Ertrag befindet, oder derjenige nur kann künftig so genannt werden, der vernünftigerweise einen Ertrag hoffen läßt, folglich der Cultur werth ist; werth ist er aber der Cultur, sobald er die Möglichkeit eines erheblichen Ertrags erfahrungsmäßig in sich selbst verbürgt, d. h. natürliche Produktionskraft hat, die von den Erndten eine angemessene Menge Dünger zur wiederholten Bestellung zurückläßt. S. Band VII. Seite 599. Dieser Fall tritt aber nicht ein, bey den z. B. in der preussischen Provinz Brandenburg häufig vorhandenen, und in der wirthschaftlichen Sprache sechs-, neun- und zwölfjähriges Roggenland benannten Boden, welcher bloße Sandscholle und kein Acker ist; die Benennung hat er bloß daher, weil man in frühern Zeiten, hin und wieder auch noch jetzt, ihn um das 6te, 9te und 12te Jahr mit Roggen zu bestellen pflegte, der aber selten eine Erndte gab, wenigstens

(571)

keine, die die darauf verwendete Arbeit und das Saatkorn bezahlt hätte. Unerachtet schon die ritterschaftlichen Taxationsprincipien vom Jahre 1777 in dieser Provinz die Veranschlagung solches Bodens ausdrücklich untersagen, so sieht man doch im Gemeinheitsheilungswesen solchen als Acker angesehen und Beispiele, daß er zu Vier Pfennige reinen Ertrag vom Morgen veranschlagt, und 60—70 Morgen desselben für einen Morgen Gerstenland zum Austausch gebracht wurden; man überzeugt sich leicht, wohin dieß führen kann, wenn auch die Bestimmung der preussischen Gemeinheitsheilungs-Ordnung S. 67., nach welcher ein Interessent gehalten ist, nöthigenfalls für einen Ausfall in der Güte des ihm bisher gehörigen, umgetauscht werdenden Ackers einen Zusatz in der Fläche anzunehmen, nur theilweise angewendet wird. Wenn man aber auch einwenden wollte, daß dergleichen Sandschollen durch Düngerzuflüsse zu Acker gemacht werden könnten, was allerdings in vielen Fällen schon geschehen ist: so ist dieß doch in den gewöhnlichen Fällen, und also in der Regel, unmöglich, auch darf eine Gemeinheitsheilung, und insbesondere eine Taxation und Verhältnißwerthsfeststellung keine künftigen Meliorationen der Art supponiren, die auch überhaupt bis jetzt nur da möglich gewesen sind, wo man allenfals den Dünger umsonst haben kann, wie dieß bey großen Städten der Fall ist.

Der Sandboden solcher Art kann, wo er in großen Flächen bey einer der Gemeinheitsheilung unterworfenen Feldmark vorkommt, nur im Ganzen ausgesondert, und den Interessenten, nach ihrem bisherigen Bestande, belassen werden, und allenfals ist er nach den besondern etwa habenden Zwecken nur einer neuen geometrischen Eintheilung zu unterwerfen, z. B. zu Baustellen, oder zur Holzcultur, selten zur Schafweide, da auch diese nur in der Einbildung zu bestehen pflegt, weil die Schaftrift selbst den wenigen Graswuchs in dem losen Boden gewöhnlich wieder zerstört.

Bey der Bestimmung des Weidewerths finden im gewöhnlichen Geschäftsverfahren ebenfalls große Mißgriffe Statt, die daher kommen, daß man den Ertrag der Weide bloß nach dem Augenschein schätzt, und dabey nicht einmal auf die Jahreszeit Rücksicht nimmt, da doch bekanntlich der Graswuchs unter höhern nördlichen Breiten eben nach den Jahreszeiten sehr verschieden ist, und dabey die oft gar nicht beachtete Bodenqualität und der größere oder geringere Feuchtigkeitsgrad des Terrains bedeutend einwirken.

Eine ganz positive Schätzung der Weidereviere verbürgt keine Richtigkeit, noch Gewisheit, daher kann hier nur auf das im VII. Bande d. W. Seite 604 angedeutete Verfahren zurückgegangen werden.

Eben dasselbe findet in Ansehung der Wiesen Statt, wo auf Bb. VII. Seite 603 Bezug genommen wird.

Thaer hat in den Analen des Ackerbaues, Jahrgang 1812, den Entwurf zu Anschlagsrechnungen auf Veranlassung der Landesregierung gemacht und zur Prüfung vorgelegt, bey welcher Gelegenheit er selbst äußert, wie bey der Mannigfaltigkeit der Gegenstände, bey den unzähligen sich widersprechenden Thatsachen und Vergleichung der vielseitigen Verhältnisse, eine mehr als

(572)

menschliche Unfehlbarkeit dazu gehöre, um jedesmal das Wichtigste zu treffen.

So wie Thaer, muß jeder, der dieses umfassende Geschäft bearbeitet, aus von ihm so eben angeführten Gründen, die Rücksicht des Publikums und vorzüglich unbefangener Sachverständiger in Anspruch nehmen, was auch Seitens des Verfassers für seine in diesem Werke erfolgte Darstellung der Oekonomie, oder der Lehre von den Verhältnissen geschieht, wobey er sich bewußt ist, wenigstens Vereinfachung und Klarheit, besonders in Ansehung des Rechnungswesens herbeizuführen, dabey aber immer den Thatsachen und der Natur getreu zu bleiben. Die Schätzung der Wiesen und Weiden, wie sie vom Verfasser angegeben ist, entspricht den bestehenden Wirthschaftsnutzungen, die immer als Thatsachen erscheinen, so wie sie der Natur der Sache entspricht. Es scheint indessen beiden Forderungen an die Sache zu widersprechen, wenn man allgemein und aller Orten bey Wiesenschätzung, und besonders bey Schätzung der auf denselben ausgeübten Weide, sich der Formel bedient, die der Landesökonomierath Meyer in seinem Werke über Gemeinheitstheilung Bd. III. S. 27 aufstellt; er nimmt nämlich an, daß der Graswuchs auf Wiesen sich Monatsweise folgendermaßen nach Proportionalzahlen verhalte:

a) im May, vom 1—12ten May zu	25.
von da bis zu Ende	100.
b) im Junius	250.
c) im Julius	125.
d) im August	75.
e) im September	67.
f) im October	33.
g) bis zum letzten April	25.

Summa 700.

Diese 700 deuten den ganzen jährlichen Graswuchs an, wovon soviel auf die Weide berechnet wird, als auf die Zeit ihrer Ausübung fällt; z. B. wenn auf einer Wiese, deren Heuertrag ohne Abzug der Kosten 80 werth ist, die Weide vom 1 October bis zum letzten April ausgeübt wird, so beträgt dieß 58, und für den Graswuchs, oder vielmehr für den Heugewinn, bleiben 642, wenn letzterer also 80 werth ist, so sind 58, werth 7,227.

Ohne Zweifel ist diese Progressionsrechnung des verstorbenen Meyer eine Frucht der Beobachtung in einem engern Kreise, für welchen sie nach Localverhältnissen und dem daraus erzeugten Zustande der beobachteten Wiesen, sehr richtig seyn kann, denn schon die Bodenmischung und die Beständigkeit oder Unbeständigkeit des Feuchtigkeitsgrades bestimmen bey Wiesen das Meiste, eine allgemeine Regel und eine Annäherung zur Wahrheit, kann aber davon unmöglich hergenommen werden, da in größern Districten nur einer Provinz schon die allerverschiedensten und abweichendsten Wahrnehmungen über den Graswuchs zu machen sind, wenn man sie sonst machen will, und die geographische Lage sowohl, als die Ortslage noch weit mehr, veranlassen, daß man jene Sähe nicht als allgemein anwendbar erachten kann; der Verfasser kennt Wiesen, die in 2 Monaten zweymal

(573)

gemäht werden, und wiederum solche, die in sechs Monaten nur einen Grasschnitt geben; wie es denn auch solche giebt, die zwar im gleichen Zeitraume mehr, aber doch nur ganz schlechtes Gras geben; dieß alles ändert sich nach jedesmaliger Bodenqualität und nach der Localität, folglich muß sich danach auch der Weidewerth ändern. Die Bequemlichkeit hat indessen dieser Rechnungsform im Gemeinheits- Theilungswesen eine sehr ungehörliche und nachtheilige Anwendung verschafft, die eben so willkürlich, als der durch Gewohnheit angenommene, und durch Nichts begründete Satz ist,  $\frac{7}{7}$  des Heuertrags durchgängig auf die Weidenutzung der Wiesen zu rechnen; dieser entspricht weder der Vegetationszeit, noch der Art und Weise, wie Wiesen benutzt werden. Die Vegetation der Gräser geht in aufsteigender Progression in der Regel bis Ende Junius, dann in absteigender bis Ende Octobers, die Ausnahmen richten sich nach Bodenmenge und Feuchtigkeit; vom 1sten bis höchstens 12ten May darf gesezlich nur die Wiesenbut Statt finden, Julius, August und September sind, bey zweyschnittigen Wiesen, dem neuen Grasswuche gewidmet; der September gewährt erst den zweyten Schnitt, und der October die Weide auf den gemähten Wiesen; mit den 12 Maytagen, wo die Vegetation erst keimt, also 42 Tage oder  $\frac{4}{21}$  der ganzen Vegetationszeit; diese Zeit muß aber nicht den Maßstab allein ausmachen, sondern der in selbige fallende Grasswuchs muß damit ausgeglichen werden, wie nach Meyer geschieht; da nun im May nur Graskerne, im October nur Grassstoppeln existiren, so kann unmöglich mit Sicherheit angenommen werden, daß der Weidengang in 42 Tagen, gerade  $\frac{7}{7}$  des ganzen möglichen Heuertrags auf jeder Wiese ausmache, und nur solche, die im August zum zweytenmal gemäht werden, würden höchstens diesen Satz in einzelnen Fällen rechtfertigen.

Außerdem ist zu bemerken, daß das vom Weidevieh im May in seinem Wachsthum gestörte und unterdrückte Gras erst später sich erholen kann, und daß der gedachte Satz wiederum hiernach auch da nicht paßt, wo Frühjahrsbut nicht Statt findet. Nach diesen Momenten muß also der Werth eines den Boden und das Eigenthum belastenden Rechts erwogen werden.

Sowohl aus den hier angebeuteten Fehlern in den Rechnungsoperationen, als aus der Natur der Sache erhellet, daß, je gründlicher und richtiger die Schätzung gemacht ist, desto richtiger werden die Werthverhältnisse der einzelnen Grundstücke seyn, und darauf kommt es ganz eigentlich an; wären die mehrsten vorfindlichen Bodenclassen auch ohne Tadel richtig, einige aber unrichtig geschätzt, so folgt von selbst, daß dadurch fast alle Werthe alterirt werden, weil solche hier gleichsam als baares Geld verwendet, und jeder einzelne Interessent, mit diesen auf ihn treffenden verschiedenen Werthen — die, zusammengerechnet, sein Eigenthum repräsentiren — bezahlt werden soll. Ob bey der Werthsermittlung die Productenpreise zu einem höhern oder geringern Werthe angenommen sind, darauf kommt hierbey nichts an, sondern nur darauf, daß die Naturalerträge richtig ausgemittelt sind; denn ob dabey ein Scheffel Roggen zum Werthe von einem Thlr., oder nur von  $\frac{2}{3}$  Thlr. angenommen, ist gleichgültig, sobald diese Sätze — und für die andern Getreidearten in eben

(574)  
 der Art — nur durchgängig beybehalten werden, weil alsdann gleiche Resultate erscheinen, d. h. richtige Verhältnißgrößen.

Wenn 10 Morgen Gerstenland erster Classe, à 185 Ertrag, ausgetauscht werden sollen, so ist:

die Forderung . . . gleich 1850. gleich 10 Mrg.

dafür wird gegeben

Gerstenland 2ter Classe, à 134. gleich 13 Mrg. 140 Q.R.  
 wäre letzteres nur geschätzt zu 124. gleich 14 Mrg. 160 Q.R.

so ist die Differenz . . . 1 Mrg. 20 Q.R.

zum Nachtheil des Abgebers der Letztern, oder  $11\frac{1}{2}$  Procent (s. die Ausgleichungsfälle Classe 7 und 8). Dieser Nachtheil würde allemal sich da wiederholen, wo Gerstenland 2ter Classe gegen dasjenige 1ter Classe ausgetauscht werden müßte, und ähnliche Nachtheile können bey andern Classen vorkommen, die dagegen den Empfängern zum Vortheil gereichen, um so mehr Nachtheil und Vortheil auf beiden Seiten, je größer die Tauschobjecte sind.

Die Ausgleichung der Wiesen, nach ihrem Heuertrage, ist in sofern weniger bedenklich, als letzterer auf mancherley Art festgestellt werden kann; dagegen ist bey Festsetzung des Weidewerths immer erst das Theilnahmerecht und das Maas und die Art der Theilnahme im Voraus in Erwägung zu ziehen, ehe es bis zur Bestimmung des Werths, der sich in Zahlengrößen ausspricht, kommt, und es können daher früher noch keine Verhältnißwerthe festgesetzt werden.

Zu beachten ist, daß Weiderechte, die sich auf Gegenseitigkeit beziehen, wo also ein Besitzer seine Feldmark und die seines Nachbarn gemeinschaftlich mit diesem, oder mit mehreren Genossen, beweiden läßt, gewöhnlich von weniger Bedeutung und Werthe sind, als einseitige Servitutsberechtigungen, nach bestimmter Weidefläche, Viehzahl und Art und bestimmten oder unbestimmten Zeiträumen, wobey der Eigenthümer des belasteten Grundstücks selbst von der Weidebenutzung ausgeschlossen ist, auch wohl die Verpflichtung hat, seine Ackerbestellung und Benutzung zum Vortheil des Weideberechtigten zu beschränken. In beiden Fällen ist die Feststellung der berechtigten Viehzahl das erste Erforderniß, wonach dann in Frage kommt: ob die Heerden auf den belasteten Grundstücken, nach Maasgabe und in Betracht der anderweiten Benutzungsart derselben, ihre volle Nahrung finden oder nicht; wie viel diese volle Nahrung für die Weidezeit, auf Heu berechnet, betragen müsse, richtet sich nach der Qualität des Viehes und ist nach den Sätzen Bd. VII. S. 609 und 610 näher zu beurtheilen. Es ist demnach angemessen das solchergestalt gefundene Weide- oder Futterquantum auf die verschiedenen belasteten Grundstücke zu vertheilen, wenn nämlich vorher eine gutachtliche Schätzung der Weide gemacht und jenes Totalquantum mit diesen Schätzungsergebnissen verglichen worden, so, daß der Weideertrag allein, morgenweise, in einem gewissen Heuquantum angesprochen wird; diese Operation kann aber in Ansehung des Ackers unterbleiben, wenn keine einen dritten betreffenden Weiderechte vom Acker allein abzulösen sind, dieser vielmehr nur der Communweide der Eigenthümer unterliegt, wo bey der demnach folgenden Special-

(575)

Separation der einzelnen Besitzthümer die Weide nicht zur Berechnung gebracht werden darf, weil sie ein Jeder in natura mit dem Acker übereignet erhält.

Es ist gewöhnlich, die Weidequoten auch nach Kuhweiden auszusprechen, so daß 1, 2, 4, 6, 8 Morgen auf eine Kuh weide gerechnet werden; dieß Verfahren verbürgt indessen keine Genauigkeit, da die Kühe sehr verschieden an Größe, folglich an Futterbedarf sind, andererseits gewöhnlich auch Schafe, Schweine, Gänse an der Weide Theil nehmen, und die Verschiedenartigkeit dieses Viehes niemals eine richtige Gleichung zuläßt, da z. B. der Satz, 10 Schafe sind gleich 1 Kuh u. s. w., selten zutreffend ist, und die Qualität des Viehes nach den Gegenden, der Beschaffenheit des Bodens, der größern oder geringern Weidefläche und Güte nach, sehr verschieden seyn kann; es verdient daher die Ermittlung des Weideertrags nach dem Heugewicht, wie oben angegeben, den Vorzug.

So wie die im X. Bande S. 713 angegebenen wirthschaftlichen Verhältnisse, die bey dem Separationsverfahren vorkommen, gleich Anfangs bey der Einleitung festgestellt werden können und müssen, so werden im Laufe des Geschäftes auch die dort bezeichneten geometrischen Verhältnisse näher ermittelt und festgestellt, und hierbey kommt es zunächst darauf an, ob die Grundstücke bereits vermessen sind und eine Charte und ein Messungsregister darüber vorhanden ist; dieß pflegt selten der Fall zu seyn, oder es werden veraltete fehlerhafte und nicht brauchbare Documente dieser Art vorgelegt, und da die Interessenten die Brauchbarkeit solcher Documente gewöhnlich nicht zu untersuchen verstehen, so müssen sie mit Zuziehung eines Geometers untersucht, und in Bezug auf ihre Brauchbarkeit und Anwendbarkeit im vorliegenden Geschäftes geprüft werden; das Augenmerk ist hierbey vorzüglich dahin zu richten, daß alte Charten nicht ruinirt und verzogen seyn dürfen und daß darauf alle Abtheilungslinien, Grenzen, Zahlen u. s. w. noch genau kenntlich seyn müssen; gewöhnlich haben sie auch den Fehler, im zu kleinen Maasstabe angefertigt zu seyn, und da sie mit den Jahren einschwinden und aus der Form kommen, vorzüglich wenn sie auf Leinwand gezogen sind, so hat dieß die Folge, daß bey dem Probemessen auf derselben einzelne Flächen unrichtige Resultate gegen die Wirklichkeit liefern. Die Nichtigkeit einer Charte kann indessen bald dadurch erforscht werden, daß einige Linien auf derselben, und hiernächst, zur Vergleichung auf dem Felde selbst, gemessen werden; finden sich alsdann Fehler, oder sind solche Charten überhaupt nur schlechte Copien, so kann man sich ihrer nicht bedienen, und eine neue Messung und Charte kann den Interessenten nicht gespart werden, da hierbey ausbelfende Maasregeln sich gar nicht treffen lassen, und kein Geometer sich verständiger Weise darauf einlassen kann und darf, das Eintheilungsgeschäft auf einer solchen Charte, auf die Gefahr hin, zu machen, daß er am Ende damit nicht auskommt, einen und den andern Theilnehmer verlegt, oder wohl gar die Sache, durch eine sich als notwendig ergebende neue Messung, von vorn anfangen muß.

Eine neue Messung ist indessen in den mehrsten Fällen nicht nur an sich notwendig, sondern sie sagt auch überhaupt dem Interesse jedes einzelnen Grundbesizers zu, weil es bey dem Be-

(576)

sie eines Landwesens, es sey groß oder klein, in vieler Hinsicht nützlich ist, daß man den Besitz nach Maaß und Inhalt kenne, und ihn jederzeit zu documentiren vermag, und hierzu dient eine Charte und ein Messungsregister am ersten, und es werden dadurch zugleich auch Verdunkelungen und Streitigkeiten verhütet.

Da dergleichen Documente auch einen bleibenden Nutzen für die Zukunft gewähren, und zu ihrer Anfertigung alle Theilnehmer die Kosten nach Verhältnis ihres Besitzstandes tragen, ihre Herstellung zum Zweck einer Gemeinheitstheilung auch gar nicht vermieden werden kann, so hat auch kein Interessent ein Recht, der Vermessung zu widersprechen, welches indessen doch oft da geschieht, wo einzelne Theilnehmer dem ganzen Separationsverfahren abgeneigt sind. Es kommt hierbey viel auf einen geübten und gehörig ausgebildeten Geometer an; von einem solchen kann nicht nur gefordert werden, daß er die Geometrie und deren Hilfswissenschaften überhaupt theoretisch und praktisch verstehe, sondern daß er auch Kenntniß habe von den ackerbaulichen Einrichtungen, wenigstens in der Provinz, in der er wohnt; muß also darauf einzugehen wissen, wie die Feldereinteilung beschaffen; wie die Bestellungs- und Erndtetermine fallen; wann und wo also am schicklichsten anzufangen; welche Fragen er zu seiner Information an jeden Besitzer zu richten; was er in Ansehung der äußern Feldmarksgrenzen, so wie in Betracht der Grenzen zwischen einzelnen Besitzungen der Theilnehmer zu beobachten habe; er muß nicht minder darauf aufmerksam seyn und im Voraus beurtheilen, ob und wo auf der zu vermessenden Feldmark bedeutende Terrainverschiedenheiten, Defileen und dergleichen, die auf der Charte künftig aufgezeichnet werden, und hinsichtlich welcher vielleicht letztere überhaupt in einem größern Maaßstabe angelegt werden muß, vorhanden sind; weil in Bezug hierauf die künftigen, noch nicht übersehbaren neuen Pläne, Wege, Triften und Grenzen projectirt werden und diese Projecte der Art seyn müssen, daß die Lage, besonders dem gemeinen Manne mittelst der Charte ganz deutlich gemacht werden kann, indem die Charte ein Bild der Feldmark ist, mittelst welchem alle Operationen der Separationscommission, in soweit sie die neue Eintheilung und Einrichtung betreffen, den Interessenten nachgewiesen und erklärt werden können, ohne daß es nöthig wird, bey jeder solchen Gelegenheit sich an Ort und Stelle zu begeben, wo ohnedieß öfter der Erfolg fehlt, wenn die Terraingestaltung und Lage es verhindern, einen bestimmten Raum übersehen zu können, welches aber auf der genau gezeichneten Charte möglich ist.

Bey der Vermessung einer Feldmark darf der Geometer nicht vergessen, daß die neu auszumessende und zu zeichnende Feldmark künftig neu eingetheilt werden soll, und diese Eintheilung sich bis auf die kleinste Parcellen erstreckt, und daß die darüber zu führenden und auszufertigenden Register und Berechnungen mit einander und mit der Charte genau übereinstimmen müssen, weil hier jeder Fehler und Irrthum sehr unangenehm nachwirkt. Eine gleiche Rücksicht ist auf die folgende Bonitirung und die aufzuzeichnenden Bonitirungsabschnitte zu nehmen, welche letztern künftig, bey der neuen Besitzereinteilung, von neuem, oft in sehr kleine Abschnitte getheilt werden, welches Umstandes wegen es immer nöthig und gut ist, daß der Maaßstab der Charte

(577)

nicht zu klein und winzig genommen ist, weil dieses das Berechnen der Flächen erschwert, zu Rechenfehlern Anlaß giebt und die Uebersicht verdunkelt.

Die Grenzen der zu separirenden Feldmark müssen Feststellung bey dieser Gelegenheit festgestellt werden, falls darüber der Grenzen Zweifel Statt finden; ob dieß der Fall ist, findet sich schon bey der Informationsaufnahme, und bey der Vermessung müssen sie unter Zuziehung der Grenznachbarn erledigt werden, es sey nun durch gütliches Abkommen oder durch den Rechtsweg; dasselbe findet Statt, wenn einzelne Interessenten unter sich wegen der Grenzen ihrer einzelnen Ackerstücke streitig sind.

Hinsichtlich des Actes der Bonitirung wird hier auf diesen Artikel Band 7. S. 598 verwiesen.

Der Vermessung und Bonitirung folgt die Anfertigung der Charte und des Registers darüber, und diese müssen den Interessenten vorgelegt werden; es werden allemal zwey Charten angefertigt, nämlich die eigentliche Messungs- und Bonitirungscharte, und die davon angefertigte Reincharte; letztere bleibt am Schluß der Sache in den Händen der Interessenten, erstere wird den Acten beygefügt und im Archiv der Commission niedergelegt. Vom Register wird den Interessenten eine Ausfertigung im Ganzen und jedem Einzelnen ein Auszug, seine Besizung betreffend, ertheilt.

Die Anerkennung dieser Documente Seitens der Interessenten, und eben so — nach Beseitigung etwaiger Streitigkeiten oder rechtlicher Entscheidung derselben — die Wiederholung des summarischen Thatbestandes des bis auf diesen Punct gebrachten Geschäfts, und die Anerkennung aller vorgekommenen Gegenstände gestattet es nunmehr, zur eigentlichen Separation oder zur Anlegung der neuen Acker-, Wiesen- und Weidepläne zu schreiten. Hierbei bewähren sich folgende Ansichten und Grundsätze in den meörsten Fällen:

1) Ist Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Theilnehmer in ihrem Besizstande ziemlich gleich sind, oder ob sich ein größerer Gutsbesizer darunter befindet, der Abfindungen für abgelöste Hofdienste, Hutrechte, Abgaben und Zehnten in Ländereyen erhalten soll und dessen Hauptgut entweder mit im Gemenge liegt und mit ausgeschieden werden soll, oder sich schon besonders gelegen, im Anschluß der zu separirenden Feldmark, folglich als Grenznachbar, befindet. Da in letztern beiden Fällen eine größere Masse Ländereyen an einen Besizer gehört und diesem wo möglich im Zusammenhange angewiesen werden muß, so ist bey dem dahin zielenden Entwurfe immer auch mit auf die Culturmethode größerer Güter Rücksicht zu nehmen; diese Güter erfordern nun

gewöhnlich (verhältnismäßig) große zusammenhängende Ackerflächen, vorzüglich da, wo sie nur aus Acker allein bestehen, und wo eine Absonderung gewisser Flächen zu Anlegung eines besondern Wirthschaftshofes oder sogenannten Vorwerkes, nicht möglich ist.

Ein solches Erforderniß ist weniger nothwendig, wo die Ackerfläche entweder schon nach verschiedenen Richtun-

(578)

gen hin liegt und in diesen in Theilen angewiesen werden kann, oder wo die Abfindungsmasse auf vorhin gedachte Weise vergrößert wird, und die Entschädigungs-Ländereyen mit den dazu gehörigen Wiesen und Hütungen in eine schickliche Verbindung zu einem besondern Wirtschaftshofe gebracht werden können; in beiden Fällen muß jedoch die Möglichkeit vorhanden seyn, den Hauptzweck erreichen zu können, nämlich bequeme und zugängliche Feldschläge anzulegen, und es muß dieser nicht mit einer zu großen Aufopferung an Boden zu den nöthigen Triften, Wegen und Wässerungen erkauft werden müssen.

2) Die Größe der Besizung solcher Theilnehmer, folglich auch ihre größern Viehstände und das ihnen gewöhnlich zustehende Schäfererecht, machen es wenigstens wünschenswerth, daß die Flächenfigur der Abfindungs-Ländereyen im Quadrate oder im Oblongogestaltet sey, was freilich nicht überall zu erreichen steht, wiewohl es in der Regel vermieden werden kann, schmale Felder und folglich lange Grenzen zu bilden.

3) Die Abfindungen größerer Güter werden in dem Falle in verschiedenartigen Theilen oder Körpern gefordert und gegeben werden können, wo besondere Niederungsreviere von solcher Größe zum Umtausch und zur Entschädigung gestellt werden, daß darauf besondere Melkerei- und Weidewirtschaft betrieben werden kann, oder wo die Abtretung von bisherigen, nur als Gemeinweide benutzten Revieren, die aber culturwürdig sind, die Anlegung besonderer Höfe und Schäferereyen nothwendig, oder doch wenigstens empfehlenswerth macht. In beiden Fällen wird gewöhnlich die Forderung begründet, daß die Communication unter diesen Theilen mit dem Hauptgute durch Wege und Triften möglich sey, und hergestellt werde.

So wie nun hier vermittelst der Auswahl einer schicklichen Lage die Möglichkeit erreicht wird, mit starken Heerden, größern und vereinten menschlichen und thierischen Arbeitskräften auf eine große Fläche ununterbrochen zu wirken, wird man dem Hauptbedürfnisse dieses größern Besizthums entsprechen, zugleich wird aber auch durch dieses Absondern eines größern Theils von der Gesamtmasse, und öfter auch durch das Abschneiden kleinerer Parcellen, welche etwaigen Berechtigten aus den untersten Ständen, für Weiderechte und dergleichen, nur mit einigen Rutben oder Morgen Landes gegeben werden müssen, der Vortheil erreicht werden können, daß die überbleibende, nun unter die übrigen kleinern Besizer zu vertheilende Masse eine mehr concentrische Flächengestalt gewinnt, wodurch der für diese Art Cultivatoren erhebliche Vortheil entspringt, daß auch ihre einzelnen Besizthümer an eigentlichem Acker in schickliche Flächenfiguren gestaltet und gesondert werden können, falls sie sämmtlich den Gemeinschaftsverband aufheben. Für diesen leztern Fall gelten hauptsächlich folgende Rücksichten:

a) daß jeder Theil seine Abfindung in möglich concentrischer Form, und

(579)

b) daß jede Abfindung womöglich gleich viel von jeder Bodengattung, keine aber bloß leichten oder bloß guten Boden erhalte.

Für den Fall aber, wo ein Theil der Interessenten (die Provocaten) den Gemeinschaftsverband, nach dem Ausschneiden der Provocanten, forsetzen wollen, muß darauf Bedacht genommen werden,

c) daß nicht nur das Ganze, sondern auch die einzelnen Felder dieser Provocaten, dem Weidewieh nach wie vor zugänglich bleiben, und daß die deshalb nöthigen Tristen mit Bezug auf diejenigen projectirt werden, die zu den beständigen Weideweidern, Forsten und Brüchern u. s. w. führen.

Hierbey wird noch nöthig, vorkommenden Falls ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß unbauwürdige Sandschollen oder anderer schlechter Boden vorweg ausgesondert und jedem Besitzer sein Antheil daran zugetheilt werde, und geschieht diese Aussonderung mit Bezug auf den dabey habenden Zweck, z. B. den beabsichtigten Holzanbau, oder Einschonung zu Weide, oder zu künftigen Verkauf im Einzelnen; diese Aussonderung kann indessen nur bey zusammenhängenden Massen von einigem bedeutenden Umfange, und falls dergleichen Flächen an den Grenzen liegen und nicht etwa die Feldmark inmitten auf irreguläre Weise durchschneiden, wie sich von selbst versteht, von Nutzen seyn und geschehen.

Da aber die von neuen eintretende Fortsetzung des Gemeinschaftsverbandes dennoch über lang oder kurz wieder ihre Endschafft erreichen und auf seine Aufhebung provocirt werden kann, so wird bey Gelegenheit der Eintheilung einer solchen wiederum dem Verband zu unterwerfenden Feldmark immer gleich darauf Bedacht zu nehmen seyn, die Felder so zu legen, daß eine künftig in Antrag gebrachte definitive Specialseparation dadurch nicht im Voraus unmöglich oder wenigstens mit Verlust für Einzelne verbunden, gemacht werde.

Durch diese Maßnahmen werden die unter sich verbunden bleibenden kleinern Landwirthe in den Stand gesetzt, ihre Wirtschaften nach ihrem Systeme ferner wie zuvor zu betreiben, ohne daß ihnen die Möglichkeit abgeschnitten wird, in der Folge ihre Verbindung für immer wieder aufzuheben.

Da der Hauptzweck der Gemeinheitstheilung und Specialseparation der ist, alle Beschränkungen des Eigenthums aufzuheben, die diesem entgegenwirkenden Einrichtungen zu beseitigen oder abzuändern, und jedem wieder soviel nach Qualität und Quantität zuzutheilen, als er zur Masse eingeworfen hat, so folgt daraus der allgemeine Grundsatz, daß das neuestenstehende Verhältniß der Einzelnen, oder auch ganzer Körperschaften, dem Wesen und dem innern Werthe nach dem ältern Verhältnisse im Gemeinschaftsverbande entsprechen müsse; die Anlage zu Gemeinheitstheilungs-Operationen wird also in dem Maße und in diesen Beziehungen umfassend seyn müssen, als viel und mancherley Besitzer und Besitztümer, verschiedenartige Theilnahme-rechte, von einander abweichende Benützungarten, geometrische

(580)

Hindernisse, oder in dieser Beziehung bequeme Terraingestaltungen vorhanden sind.

In Bezug auf das hierunter bestehende Verfahren erledigen sich auch die häufig geäußerten Bedenken der Gerichtshöfe, welche eine Umlegung einer Feldmark durch Specialseparation, als ein Ereigniß betrachten, daß die bestehenden Einrichtungen des Hypothekenwesens von Grund aus alterirt, indem es z. B. speciell zum Creditunterpfand verschriebene Grundstücke dem Pfandgläubiger entziehe und ihm dafür andere unterschiebe, die nicht die wirklich verschriebenen sind, und eben so dem gerichtlich noch bevormundeten Erben ein ganz anders gestaltetes Grundstück zutheile, als er von seinem Erblasser überkommen hat; indessen ergibt das eben Gesagte mit Rücksicht auf das, was über Abfindung und Ausgleichung vorgetragen worden und noch ferner erwähnt werden wird, daß beym Separationsverfahren höchstens die äußere Gestalt der Grundstücke geändert, deren Werth aber erhalten und eben durch die verbesserte Lage und durch erlangte Freyheit der Disposition, noch vermehrt wird; die Erlangung dieser Freyheit aber und die erreichbare Verminderung der Betriebskosten machen den Zweck aller Separationen aus; letztere läßt sich nach Gelde schätzen, erstere ist aber unschätzbar; und indem beides nur lediglich anzuerkennen ist, weil die Ueberzeugung der Interessenten von der Nützlichkeit der Separation ihre Ausführung motivirt, folglich ein sich immer wiederholender Beweis jenes Satzes ist, so müssen auch alle Bedenken dagegen sich auflösen.

Bevor von dem Verfahren über die Planabtheilung geredet wird, ist es nicht überflüssig, der besondern Umstände zu gedenken, unter welchen Separationen verlangt und ausgeführt werden; Umstände, die aus der Zusammensetzung der Feldmarken hervorgehen und die die Gesichtspuncte ändern, unter welchen die Sachen aufzufassen sind, so wie sie das Verfahren motiviren, welches durchaus nicht überall nach einem und demselben Leisten ausführbar ist.

Die Zusammensetzungen der Feldmarken pflegen sich folgendermaßen zu unterscheiden:

- 1) Bloße Ackerfeldmarken ohne Wiesen und Weidereviere, ohne Hütungsrechte auf fremdem Territorio. Wenn hier nicht wenigstens ein Theil des Bodens kleefähig ist, so pflegen die Wirthschaften sich in einer kümmerlichen Verfassung zu befinden.
- 2) Ackerfeldmarken mit einigem guten Boden und Wiesen, besonderem Weidereviere, Hütungsberechtigung. Das Verhältniß der Hütungen und Wiesen zum Acker tritt hier besonders hervor.
- 3) Andere Feldmarken, wo Acker, Wiese und Weide in der Fläche gleich groß sind; hier überwiegt vollends der Umstand, ob alle Grundstücke auch von vorzüglichem Ertrage sind, besonders die Wiesen; denn es giebt oft großen Wiesenbesitz, von welchem das Heu nur bloßer Einstreu gleich zu achten ist.
- 4) Feldmarken, in welchen der Ackerbestand kleiner ist, als der der Wiesen und Weiden.

- 5) Feldmarken von größtentheils kleefähigem Boden;  
 6) solche mit größtentheils schwerem Boden.

Das Verhältniß bey 1) wird die einzuleitende Separation am ersten rechtfertigen, da es hier hauptsächlich die Freyheit der Disposition ist, nach der man strebt, um, nach Entbindung von der Gemeinbut und Zusammenlegung weit von einander entfernter Stücke, in der Culturverbesserung vorschreiten zu können; dergleichen Geschäft pflegt das einfachste zu seyn. Bey Nr. 2. wird um so eher zur Separation geschritten werden, als die natürlichen Culturmittel des Ackers sogleich im Wiesen- und Weidbesitz vorhanden sind, und ohne neue Aufopferungen — die im Falle bey Nr. 1. doch nicht zu vermeiden seyn würden — zur weit einträglicheren Verwendung gelangen können; in beiden Fällen wird die aus der Separation hervorgehende veränderte Feldordnung und Fruchtfolge den Culturgrad erhöhen, die Arbeit vermindern und den Grundwerth steigern. Im dritten und vierten Falle sind die natürlichen Culturmittel überwiegend, und es könnte behauptet werden, daß hier Specialseparation nicht nöthig sey, da sie unmittelbar den Düngungsstand nicht vermehrt; und die bestehende Ackerzersplitterung unerheblich sey; dem ist aber entgegenzusetzen, daß das Vorhandenseyn mehrerer natürlicher Culturmittel schon an sich eine Aufforderung ist, sie mit den mindesten Kosten zu verwenden, und diese Kostenverminderung entsteht nur, wo der Besitz concentrirt, seine Zersplitterung nebst einer Menge Communallasten aufgehoben ist. Der fünfte und sechste Fall, selbst wenn Wiesen und Weiden nicht vorhanden sind, rechtfertigt die Separation in Bezug auf Concentration des Besitzes, mit Befreiung von Gemeinbut; je werthvoller der Boden an sich ist, desto tadelnswerther würde es erscheinen, ihn nicht seinem Werthe entsprechend behandeln und benutzen zu wollen.

So wie oben unter 1, 2, 3, die Bedürfnisse größerer Güter bey Separationen berücksichtigt worden sind, wird es auch nicht überflüssig seyn, die der kleinern Ackerwirthe zu berühren, bey welchen zugleich Sitte und Gewohnheit mit in Betracht kommen, die bey Behandlung und Ausföhrung der Sache oft mehr Hindernisse in den Weg legen, als die Derraingestaltung. Die oben schon hinsichtlich der kleinern Ackerwirthe unter a, b und c angegebenen Hauptregeln gründen sich zum Theil auf geometrische Verhältnisse, und sie entsprechen um so mehr dem Verhältnisse des Bauernstandes im Allgemeinen, als dieser zunächst immer auf die möglichste Kostenersparung bey seinem Wirtschaftsbetriebe hingewiesen ist; diese ist es nun auch hauptsächlich, die ihn zur Separation seiner Grundstücke geneigt macht; denn da dieser Stand selten ein erhebliches Betriebscapital anlegen kann, da dieses nur gewöhnlich in schlechtem Gespann und schlechten Werkzeugen besteht, und nur die eignen Hände der Familie das, nicht nach Geldesbelauf sich ergebende, Betriebscapital ausmachen, folglich schon hergebrachtermaßen stets nur wenig Geld zum Betriebe angelegt wird, so besteht die Kunst des Bauern hauptsächlich darin, so wenig als möglich baares Geld für seinen Wirtschaftsbetrieb auszugeben,

(582)

alle Bedürfnisse sich auf dem kürzesten Wege selbst zu beschaffen, alles Vieh sich selbst anzuziehen, es auf der Weide zu ernähren und davon zu leben. Dieser Grundsatz ist ohne Zweifel löblich, wenn gleich er nicht unter allen Umständen richtig ist; er erhält aber seine Berichtigung zum Theil dadurch, daß nach erfolgter Separation der Felder und ihre Zusammenlegung die Arbeit schon an sich vermindert wird. Denn 100 Morgen Landes auf einer Stelle liegend, kosten vielleicht um die Hälfte weniger Arbeitszeit, als dieselbe Fläche kostet, wenn sie nach allen Richtungen hin, in hundert und mehr Theile zersplittert liegt. Soll die Weidewirtschaft fortgesetzt werden, so wird sie ergiebiger, wo Felder theilweise mit Weidekräutern besät werden; wo aber natürliche Weidereviere mit zur Theilung gekommen sind, da fehlt es nicht an Gelegenheit zur Anlegung von Weidekoppeln, zur Aufzucht des jungen Viehs. Die Viehzucht ist in den Händen des Bauernstandes ein Haupterwerb, da es zur Wartung und Pflege über Winter in der Familie nie an thätigen Händen fehlt; hauptsächlich ist die Anzucht des Hornviehs hier an ihrem Orte; selten sind die Besitzungen so groß, daß ein erheblicher Schafstand gehalten werden kann; in den meisten Fällen wird es an einer kleinen Zahl Schlachthammel zum Bedarf an Fleisch und Wollgespinnst für die Familie genügen; übrigens wird aber auch die Schweine- und Federviehzucht hier mit Vortheil betrieben. Eine solche Wirtschaft kann indessen nur nach Aufhebung des Gemeinschaftsverbandes geführt werden, wo alsdann auch alle lästigen, damit verbundenen Geldausgaben wegfallen; während dieses Verbandes ist kein Gedeihen; die Bestätigung hiervon findet sich auf beiden Seiten in unzähligen Beispielen.

---

## Anhang Nr. 1.

Ertrags = Berechnung nachstehender Bodenarten  
nach Thaer.S. Annalen der Fortschritte der Landwirthschaft. Jahrg. 1812.  
4ten Bandes 3tes Stück.

Classe.	Ertrag in Getreide.	Ertrag der Weide.	Summa.
I. Humoser Thon, a. Niederungsboden . . . . .	107,06.	10.	117,06.
b. Höheboden, auch Weizenbo- den 1ster Classe genannt . . .	103,9.	8.	111,9.
II. Ist eine Abstufung von I. a. Marschboden . . . . .	88,29.	6,66.	94,95.
b. Höheboden, auch wie ad I. b.	82,7.	4,5.	87,2.
III. Sandiger Lehm Boden oder Ger- stenland 1ster Classe . . . . .	66,9.	4.	70,9.
IV. Thoniger Boden oder Weizen- boden 2ter Classe . . . . .	40,9.	4,5.	45,4.
V. Sandiger Lehm Boden oder Ger- stenland 2ter Classe . . . . .	29,6.	3,86.	33,46.
VI. a. Armer Thonboden oder Wei- zenboden 3. Classe, auch feuch- ter Haferboden genannt . . .	13,5.	9,33.	22,83.
b. Lehmiger Sand- oder leichter Haferboden 1ster Classe . . .	14,6.	3,73.	18,33.
VII. Lehmiger Sand- oder schwa- cher Haferboden 2ter und 3ter Classe . . . . .	6,4.	5,2.	11,6.
VIII. Sandboden, oder zweyjähri- ger Roggenboden . . . . .	14,7.	2,76.	17,46.
IX. Sandboden oder dreijähriges Roggenland . . . . .	4,5.	3,53.	8,03.

Anmerk. Der Werth des Ertrags ist folgendergestalt hier-  
bey nach Proportionalzahlen angenommen, nämlich:

der Weizen zu . . . . .	30.
der Roggen zu . . . . .	24.
die Gerste zu . . . . .	20.
und kleine Gerste zu . . . .	16.
der Hafer zu . . . . .	14.
die Erbsen zu . . . . .	25.

Der Centner Heu wird nach Qualität zu 12, 8 und 6  
angenommen, welches der rohe Werth zu seyn scheint.

(584)

Die Ackerweide wird nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

Die Kuhweide = 72.

Acker- klasse	Er- fordert eine Kuh zur Weide des Maaß	Ein Mor- gen ist dem nach werth	Die Brach- weide kommt zu gut zu	Ein Mor- gen Brach- weide ist werth	Die Stopp- pel- weide 1/10 der vollen Weide	Nach diesen Sätzen und nach der angenommenen Wirthschaftsart sind die umstehend angegebenen Weidequantas, wie folgt, berechnet:
I. a.	1	72	$\frac{1}{3}$	24	7,2	1 Kuhweide = 72, 1 Schaf- weide = 7,2.
b.	$1\frac{1}{2}$	48	$\frac{1}{2}$	24	4,8	
II. a.	$1\frac{1}{2}$	48	$\frac{1}{3}$	16	4,8	Cl. I. a. 1 Braachweide 24. 5 Stoppelweiden 36. <hr/> 60. jährlich . . . 10.
b.	$2\frac{2}{3}$	27	$\frac{1}{2}$	13,5	2,7	
III.	3	24	$\frac{1}{2}$	12	2,4	— b. 1 Braachweide 24. 5 Stoppelweiden 24. <hr/> 48. jährlich . . . 8.
IV.	2	36	$\frac{1}{2}$	18	3,6	
V.	$2\frac{2}{3}$	27	$\frac{1}{2}$	13,5	2,7	u. s. w.
VI. a.	$3\frac{1}{2}$	20,56	$\frac{1}{2}$	10,28	2,05	
b.	3	24	$\frac{1}{2}$	12	2,4	
VII.	$4\frac{1}{2}$	16	$\frac{1}{2}$	12	2,4	
VIII.	6	12	$\frac{1}{2}$	6	1,2	
IX.	8	9	$\frac{2}{3}$	6,5	0,9	
X.	12	6	$\frac{2}{3}$	4	0,6	
	18	4	$\frac{2}{3}$	2,66	6,4	

Nr. 2.

Allgemeine Berechnung  
des Werthverhältnisses nachstehender Boden-  
classen zum Zweck der Ausgleichung bey  
Gemeinheits- Theilungen.

Classe	Benennung der Bodenart	1.			2.			3.			4.			5.		
		Reiner Ertrag			Be- trägt Sil- ber- gro- wen			Nach dem sich min- dernden Ertrage re- ducirt sich 1 Morgen auf den Werth der 1ten Classe			Nach den Sähen zu s. ist für 1 Morgen 1 Classe zu gemähren von den folgenden Classen					
		Thl.	sg.	pf.				D. R.	Mg.	D. R.	D. R.	Mg.	D. R.	Mg.	D. R.	
1.	a. See- u. Strom-	17	15	4	525	geben	180	1	=	geben						
	b. Marsch	15	19	10	470	=	161	1	=	21	180	1				
	c. . . . .	14	12	9	433	=	148	1	=	38	166	1	15			
2.	a. . . . .	12	20	8	380	=	130	1	=	66	145	1	43			
	b. . . . .	12	12	4	372	=	127	1	=	74	142	1	47			
	c. . . . .	11	7	9	338	=	116	1	=	100	129	1	70			
3.	a. . . . .	10	15	1	315	=	108	1	=	120	121	1	88			
	b. . . . .	9	23	6	294	=	100	1	=	141	113	1	108			
	c. . . . .	9	7	5	278	=	95	1	=	160	106	1	124			
4.	Reicher Mergel	7	15	=	225	=	77	2	=	60	86	2	16			
5.	Moor und Torf	6	14	=	194	=	66	2	=	127	74	2	76			
6.	Thon . . . . .	6	1	=	181	=	62	2	=	161	67	2	107			
	a. . . . .	4	18	11	139	=	48	3	=	140	53	3	68			
7.	Lehm- bestes Ger- stenland . . . . .	6	5	=	185	=	63	2	=	150	71	2	97			
8.	Gerstenland 2. Art	4	13	8	134	=	46	3	=	165	51	3	91			
9.	Sandiger Lehm- be- stes Haferland	3	7	8	98	=	33	5	=	64	35	4	143			
	a. leichteres . . . . .	2	14	7	75	=	25	7	=	=	29	6	48			
	b. dritter Art . . . . .	2	5	10	66	=	22	7	=	170	25	7	21			
10.	Woggenboden . . . . .	1	15	6	46	=	16	11	=	74	18	10	39			
	a. . . . .	=	22	11	23	=	8	22	=	148	9	20	78			

(586)

Anmerk. Es sind hier nur in der Colonne 2. nach zwey Normalzahlen, nämlich 525 und 470, die Verhältnißsäße berechnet worden, und versteht sich, daß, wenn in Praxi verschiedene Bodenarten vorkommen, der höchste Ertragsfuß allemal dann die Normalzahl abgiebt, von der berechnet wird, oder mit andern Worten, daß diese Normalzahl die Rechnungs-Einheit angiebt, auf welche alle folgenden Classen reducirt werden, z. B. es sey in Gleichung zu bringen:

a.	1½ Mg.	1. Cl.	à 525.	à 180 Q. R.	= 1 Mg.	90 Q. R.	1. Classe,
b.	3 Mg.	3.	à 294.	à 100	= 1	120	= — —
c.	10 Mg.	4.	à 225.	à 77	= 4	50	= — —
d.	8 Mg.	7.	à 185.	à 63	= 2	144	= — —
<hr/>							
= 22½ Morgen betragen . . . Summa 10 Mg. 44 Q. R. — —							

Dafür werden angewiesen:

a.	8 Mg.	— Q. R.	5. Cl.	à 194.	à 66 Q. R.	= 2 Mg.	168 Q. R.	1. Cl.
b.	6	= —	8.	à 134.	à 46	= 1	96	= — —
c.	10	= 170	2.	à 278.	à 95	= 5	140	= — —
<hr/>								
24 M., 170 Q. R. betragen, wie oben . . . 10 Mg. 44 Q. R. — —								

## Nr. 3.

Werth-, Verhältniß- und Ausgleichungs-Sätze  
zur Separation der Grundstücke und Ablösung  
der Weide-Servitute zu N. N.

Classe	Bezeichnung der Grundstücke nach dem Re- gister	1.		2.		3.		4.	
		Reiner Ertrag pro Morgen	Beträgt in Silber- groſchen	1 Morgen oder 180 D. R. auf die Ein- heit der 1. Classe gebracht giebt	Danach müssen für 1 Morgen 1ster Classe umgetauscht werden von folgenden Classen				
	I. Acker.	Zhl.	sq.	pf.		D. R.	Mrg.	D. R.	
4.	Mergelboden . . .	7	15	=	225	180	1	=	
5.	Moorboden . . .	6	14	=	194	154	1	29	
6.	Thonboden . . .	6	1	=	181	145	1	44	
7.	Gerstenboden 1ste Cl.	6	5	=	185	148	1	39	
8.	Gerstenboden 2te Cl.	4	13	8	134	107	1	122	
9.	Haferboden 1ste Cl.	3	7	8	98	78	2	53	
10.	Haferboden 2te Cl.	2	14	7	75	60	3	=	
11.	Roggenboden = =	1	15	6	46	37	4	160	
	II. Wiesen.								
1.	à 20 $\frac{1}{2}$ Ctnr. à 7 Egr.	4	22	=	142	180	1	=	
2.	à 15 $\frac{1}{2}$ Ctnr. . . .	3	17	=	107	136	1	59	
3.	à 12 $\frac{1}{2}$ Ctnr. . . .	2	27	6	88	112	1	110	
4.	à 9 $\frac{1}{4}$ Ctnr. . . .	2	4	9	65	82	2	33	
5.	à 7 $\frac{1}{4}$ Ctnr. . . .	1	20	9	51	64	2	141	
	III. Angerweide.								
1.	à 5 Ctnr. . . .	1	5	=	35	180	1	=	
2.	à 4 Ctnr. . . .	=	28	=	28	144	1	45	
3.	à 2 $\frac{1}{2}$ Ctnr. . . .	=	17	6	17 $\frac{1}{2}$	90	2	=	
	IV. Forstweide.								
1.	unter Eichen à 3 Ctnr.	=	21	=	21	180	1	=	
2.	unter Birken à 3 Ctnr.	=	21	=	21				
	deßgl. à 2 Ctnr.	=	14	=	14	120	1	90	
3.	unter Fichten à 2 Ctnr.	=	14	=	14	120	1	90	
	deßgl. à $\frac{1}{2}$ Ctnr.	=	3	6	3 $\frac{1}{2}$	30	6	=	

Anmerk. Die Gegenstände I. II. III. IV. bilden hier Verhältnisse unter sich; da aber Umtausche zwischen I. und II. oder III. und IV. Statt finden können: so ergeben die Erträge in Colonne 2. sogleich die Verhältnißzahlen. Wäre z. B. 1 Morgen Acker 4ter Classe gegen Wiesen 1ster Classe umzutauschen, so ist das Verhältniß = 225 : 142, also wird für 1 Morgen Acker 4ter Classe 1 Morgen 105 D. R. Wiesen 1ster Classe umgetauscht, u. s. w.

Besitz- stand	Weide = Schätzung der Feldmark N.	Weide pro Mor- gen = Heu	Weide im Ganzen für		Bemerkungen.
			Schafe	Kühe	
Mrg. Q. R.	I. Acker.	Centr.	Centr.	Centr.	
500 =	Cl. 4. Mergelboden . .	$\frac{1}{2}$	250	—	Wird zu Som- merfrüchten all- jährlich besonders u. außer der Res- gel benutzt, wel- che spät das Feld räumen; daher keine Weide Statt findet.
300 =	— 5. Moorboden . .	—	—	—	
540 =	— 6. Thonboden . .	$\frac{1}{4}$	—	135	
900 =	— 7. bestes Gerstenland	$1\frac{1}{4}$	125	100	
1200 =	— 8. Gerstenland 2ter Cl.	$1\frac{1}{4}$	1000	300	
700 =	— 9. bestes Haferland	$\frac{1}{2}$	350	—	
400 =	— 9. a. d. d. 2ter Classe	$\frac{1}{4}$	100	—	
260 =	— 10. Roggenboden . .	$1\frac{1}{4}$	325	—	
4800 =			2150	535	
	II. Wiesen.				
300 =	Cl. I. zweyschnittig à 20 Str.	$\frac{1}{4}$	—	75	
150 =	— II. zweyschnittig à 15 =	$\frac{1}{4}$	—	35	
50 =	— III. einschnittig à 12 =	$\frac{1}{2}$	—	25	
400 =	— IV. einschnittig à 9 =	$\frac{1}{4}$	—	100	
300 =	— V. einschnittig à 7 =	$\frac{1}{4}$	75	—	
1200 =			75	235	
	III. Ackerweide.				
600 =	Cl. 1. à 5 Str. . . . .	5	—	3000	
280 =	— 2. . . . .	4	1120	—	
920 =	— 3. . . . .	$2\frac{1}{2}$	2300	—	
1800 =			3420	3000	
	IV. Forstweide.				
800 =	Eichen, davon $\frac{1}{3}$ als Scho-				nung zur Wiedercultur
160 =					
640 =		3	—	1920	
520 =	Birken, wovon $\frac{1}{4}$ , . . .				
130 =					
390 =	davon . . . . .	3	—	300	
100 =	. . . . .	2	580	—	
290 =	. . . . .				
840 =	Fichten, wovon $\frac{1}{3}$ , . . .				
140 =					
700 =	davon . . . . .	2	—	300	
150 =	. . . . .	$\frac{1}{2}$	275	—	
550 =	. . . . .				
2160 =	Forst, Forst	—	855	2520	
4800 =	Acker, Acker	—	2150	535	
1200 =	Wiesen, Wiesen	—	75	235	
1800 =	Anger, Anger	—	3420	3000	
9960 =	. . . Summa . . .	.	6500	6280	

(589)

Die Theilnahme an der Gemeinweide auf allen vorstehenden Grundstücken haben folgende Interessenten mit denen statuten- und judicatmäßig nach Stückzahl feststehenden Heerden.

	Kühe.	Ochsen.	Schafe.
1) Das benachbarte Rittergut N. . . . .	—	—	1500.
2) Die Pfarre . . . . .	12.	6.	110.
3) 30 Bauern resp. à 8, 6 und 90 Stück . . . . .	240.	180.	2700.
4) 15 Kossäten resp. à 4, 3 und 45 Stück . . . . .	60.	45.	675.
5) 10 Hausbesitzer und Gemein- diener . . . . .	10.	—	—
	322.	231.	4985.
	553.		

Da die Hütung ohne besondere Beschränkungen oder Regeln ausgeübt wird: so ist die Nutzung gleichmäßig, und nach dem Heuertrage der Weide, der durch vorstehende Schätzung ausgemittelt, von den Interessenten auch für richtig angenommen ist,

fällt auf ein Stück Rindvieh 11 Ctnr. 40 Pfund Heu,  
auf ein Schaf . . . . . 1 Ctnr. 33 Pfund Heu,

wonach also, unerachtet der Kleinheit des Viehes, der volle Weidebedarf nicht erreicht wird, welcher für ein Stück Rindvieh mindestens 20, und für ein Schaf mindestens 3 Centner würde betragen müssen.

(590)

Nr. 5.

## Ausmittelung der Viehweide auf der Feldmark N.

Der Besitzstand ist folgender:

1) An Acker aller Art nach dem Register . . . . .	4500 Morg.
2) An Wiesen . . . . .	1800 —
3) An Angerweide . . . . .	1200 —
4) An Gemeinforst von Fichtenholz . . . . .	2000 —

Summa 9500 Morg.

a. Die Ackerweide ist im Ganzen geschätzt worden auf Heu . . . . . 3000 Ctnr.

b. Die Wiesen unterliegen der Hüt nicht . . . . . — —

c. Der Anger giebt Weide für Kühe

500 Morg. à 8 Ctnr. = 4000 Ctr.

700 Morg. à 1 Ctnr. Schafweide = 700 =

4700 —

d. Bey dem Forst wird  $\frac{1}{2}$  für beständige Schonung oder für die Wiedercultur-Anlage abgezogen mit 333 Morg., bleiben als Weidegrund 1667 Morg., und nach Abzug durchgehender Landstraßen und Wege 53 Morg., bleiben 1614 Morg., davon sind 450 Morg. niedere Gegend als Kuhweide à 6 Ctnr. Heu-ertrag . . . . . 2700 —

1164 Morg. hoher Forstgrund geben Schafweide à 1 Ctnr. pro Morg. . . . . 1164 —

Summa 11564 Ctnr.

Der Viehstand der Interessenten nach dem zehnjährigen Durchschnitt ausgemittelt und festgesetzt beträgt:

	Rindvieh. Stück.	Schafe. Stück.
1) für 15 Vollbauern à 12 Stück Rindvieh und 50 Schafe . . . . .	180.	750.
2) für 7 Halbspänner à 6 Stück Rindvieh und 30 Schafe . . . . .	42.	210.
3) für 22 Kossäten à 3 Stück Rindvieh und 20 Schafe . . . . .	66.	440.
4) für 9 Hausbesitzer, Schullehrer und Gemeinediener . . . . .	9.	—
5) Das benachbarte Gut N. hat auf dem Anger und dem Forst ein Aufbütungs-Recht in Gemeinschaft mit den Eigenthümern mit 1500 Schafen wöchentlich 3 Tage vertragsmäßig und herkömmlich auszuüben, dieses macht 156 Tage, und wenn die Weide auf alle Tage berechnet und die Stückzahl danach reducirt wird, so beträgt sie $\frac{1}{2}$ von 1500 Stück . . . . .	—	643.
An Weidevieh . . . . .	Summa 297.	2043.

(591)

Nach Vorstehendem beträgt der Heugewinn der Weide folgende Summen:

	Für Kühe.	Für Schafe.
im Acker . . . . .	1500 Etnr.	1500 Etnr.
auf dem Ager . . . . .	4000 —	700 —
in dem Forst . . . . .	2700 —	1164 —
<b>Summa</b>	<b>8200 Etnr.</b>	<b>3364 Etnr.</b>

Hiernach würde im Durchschnitt für ein Stück fallen . . . . . 27 Etnr. 1 Etnr. 71 Pfd.

In Betracht aber, daß das Gut N. sein Weide-Recht nur auf dem Ager und in dem Forst und zwar stets in Gemeinschaft mit den Eigenthümern ausüben darf, hierbey auch weder Vorristsrecht, noch eine sonstige Begünstigung eines Theils Statt findet: so müssen diese belasteten Reviere besonders berechnet werden, und es kann hierbey nicht weiter auf Kuh- und Schafweide ankommen, da im Wechsel oder Gemenge aufgetrieben wird, eine Sonderung der Nutzung für jedes Stück Vieh also nicht füglich auszumitteln steht; es werden daher die Schafe nach dem hier für zutreffend angenommenen Satz, daß deren 10 Stück so viel Weide bedürfen, als eine Kuh, als Kühe berechnet, welches beträgt:

- |                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| 1) für 2043 Schafe . . . . .    | 204 Kühe, |
| 2) für Kühe in natura . . . . . | 297 —     |

**Summa 501 Stück.**

Diese finden Weide:

- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| a. auf dem Ager = Etnr. Heu . . . . . | 4700 Etnr. |
| b. in dem Forst . . . . .             | 3864 —     |

**Summa 8564 Etnr.**

Hiernach kommt im Durchschnitt auf ein Stück Rindvieh  $17\frac{1}{11}$  Etnr. Heu, und folglich auf 1 Schaf  $\frac{1}{10} = 188$  Pfd. oder 1 Etnr. 78 Pfd.

Dagegen werden 3000 Etnr. Heu als Ackerweide der Eigenthümer unter ihren Viehstand vertheilt, wobey ebenfalls 10 Schafe für 1 Kuh gerechnet werden, = 437 Stück, und wonach also für 1 Stück Rindvieh 6 Etnr. 4 Pfd. Heu kommen, oder für 1 Schaf  $\frac{1}{10}$  mit  $66\frac{2}{3}$  Pfund.

Es ist also geschätzt

eine Schafweide im Ager und Forst 1 Etnr. 78 Pfd. Heu à 7 sgr. reinen Ertrag = . . .	12 sgr.
eine Schafweide im Acker $66\frac{2}{3}$ Pfd. = . . .	4 sgr. 2 pf.
eine Kuhweide im Acker 6 Etnr. 4 Pfd. = 1 Thlr. 12 sgr. 3 pf.	
eine Kuhweide im Forst u. Ager $17\frac{1}{11}$ Etnr. = 4 Thlr. — —	

Im Durchschnitt liegt jedem Morgen vertheilt werdenden Ackers der Werth von  $73\frac{1}{2}$  Pfund Heu für Weide mit  $4\frac{2}{3}$  Sgr. bey.

(592)

Die von den Interessenten genehmigte Bonitirung in ihren Resultaten mit dem Bedürfnis der feststehenden Viehzahl verglichen, ergiebt, daß die Weide für das Bedürfnis nicht hinreicht; es ist also überflüssig, den wirklichen Bedarf auszumitteln; es ist nur zu bemerken, daß die Weide für das zur Mithütung berechnete Gut bloß als eine Hilfsweide erscheint, die Eigenthümer aber ihren fehlenden Weidebedarf entweder durch Benutzung ihrer privativen Graskoppeln und Wörden, oder durch Stallfutter ergänzen müssen, daß aber übrigens das Futter von bester Qualität ist.

---

# O e k o n o m i e.

## Sechster Abschnitt.

Von den Verhältnissen des Landwirthschaftsgewerbes zum Staate, und von dem Standpuncte, den es im Nationalverkehr überhaupt einnimmt.

Schon die große Ausdehnung des Raumes, auf welchem Landbau getrieben wird, müßte diesem den ersten Rang unter allen Gewerben beylegen, wenn nicht ein anderer Maasstab vorhanden wäre, der, an sich schicklicher, zugleich darauf hinführt, wie die Besitznahme von Grund und Boden, und die Verwendung der Arbeit darauf, eigentlich die Grundlage zur Gesittung gewesen, und wie der Bodenbesitz noch heute eins der wesentlichsten Bindemittel der Gesellschaft ist. Im gewöhnlichen Leben wird hieran wenig gedacht, man wird aber daran erinnert, wenn man sich in Gedanken in die Zeiten des nomadischen Zustandes der Völker zurück versetzt, oder wenn man die noch jetzt bestehenden Jäger- und Hirtenvölker betrachtet. Von diesem Puncte aus bis zu unsern Zeiten, würde man dann noch die, viele Jahrhunderte lang oft vergeblich fortgesetzten Bestrebungen, den unbeschränkten Besitz zugleich mit der persönlichen Freyheit zu erringen und zu erhalten, bemerken, und ersehen, wie eben über diese Anstrengungen die Vervollkommnung des Ackerbaues selbst zurückbleiben mußte. Die ältere und neuere Geschichte — wahrscheinlich jedoch einen viel zu kurzen Zeitraum in Ansehung des factischen Bodenbesitzes und der Bodencultur umfassend — liefert nur ein Bild von Vorrechten und von Slaverey; eine legale Besitzergreifung des Bodens zum Zweck seiner Cultur unter freyen persönlichen Verhältnissen, ohne Einmischung von Slaverey, hat nur die neuere Zeit in Nordamerika aufzuweisen. Das Verhängniß vergesellschaftete mit dem Bodenbesitz und mit der Bodencultur fast überall und

(658)

von jeher Slavery, wenigstens Beschränkungen aller Art, und wenn gleich bey den Alten, und selbst noch zu christlichen Zeiten, auch die übrigen Künstler Slaven waren), so war doch das Verhältniß dieser letztern weniger drückend und weniger dauernd; denn sie waren die ersten, welche sich der Slavery entzogen und freye Stadtbürger wurden.

Was nun aus jenem frühern slavischen Verhältnisse im Landwesen bis auf unsere Zeiten gebracht wurde, ist früher schon berührt; der Fortgang der Staatenbildung und der Civilisation hat dem Landmanne endlich eine mehr sichere Stellung angewiesen, die Besitzverhältnisse zwar mannichfach geregelt, aber sie auch zugleich unter den Schutz des Rechts gestellt; daher giebt es jetzt Recht der Person und Recht der Sache, und dieß letztere allein schon bewirkt besonders eine Gewährleistung für die Fortdauer der Cultur, selbst unter den verschiedensten Besitzesformen. Es hat sich also ein Beharrungszustand gegründet; die Anwendung der Kräfte auf die Erde ist constant geworden, und steht mit allen ihren Einzelheiten unter der Obhut der Geseze; man hat eingesehen, daß das größte und unvergängliche irdische Gut durch den Besitz zu einem Capitale geworden, welches wieder andere Capitale erzeugt; der arme Naturmensch ist auf diesem Wege zum Eigenthümer mehrerer Capitale geworden, die sich tausendfach verändert und reproducirt haben, und eben auf diesem Wege ist die Sonderung der Gesellschaft in verschiedene Stände entstanden. Eine Abstufung dieser Stände, nach Maaßgabe der Beschäftigungsart, war in frühern Zeiten durch die öffentliche Meinung festgesetzt, und man verband mit dem unbeschränkten Besitze einer gewissen Bodenfläche auch zugleich eine gewisse Verdienstlichkeit um den Staat, der indessen bey der größern Verbreitung der Kenntnisse aller Art, und bey der Möglichkeit, ungehindert Landbesitz zu erwerben, in neuern Zeiten von selbst sich heben mußte. Nichts desto weniger ist es auch im Stande der Landbesitzer ein Nationalgewinn; wenn es viele wohlunterrichtete, fleißige und unverschuldete Landeigenthümer giebt, und Eigenschaften der Art graduiren den Mann in allen Beschäftigungen.

Wenn aber gleich der Landbau, wie alle übrigen Gewerbe, gleichen Rechten und Gesezen unterliegt, so offenbart er dennoch ein eigenes Verhältniß zur übrigen Staatsgesellschaft, welches sich aus der Eigenthümlichkeit desselben originirt.

Es ist nicht ohne Bedeutung, zu untersuchen, wodurch sich dieses Verhältniß eigentlich bildet; denn nach dem historischen Ursprunge der Stände, war das Verhältniß ganz natürlich durch Nothwendigkeit und Nützlichkeit bedingt; allein die Natürlichkeit der Verhältnisse ist, im Laufe der Zeiten, durch Verfassungsformen und Regierungsmaximen häufig ganz verdrängt, und ein abnormer unnatürlicher Zustand an dessen Stelle gesetzt worden; dieser Fall modificirt sich nach den Zeiten und nach den Nationen, und geht mit der eigentlichen Gesellschaftsbildung, mit den Wissenschaften und Künsten, und mit der Verbollkommnung des Regierungswesens gleichen Schritt; und so lenkt man mit der Zeit wieder ein in den Stand der Natürlichkeit, wobey indessen die öfter eingetretenen Krisen nicht immer ohne mancherley Wehen vorübergegangen sind. Man erstaunt über

die langen Zeiträume, deren es bedurft hat, um jeden Stand in sein natürliches Recht zu setzen, und nur zu begreifen, daß die Sachen ohne die Personen eigentlich nichts sind; daß man daher eine scharfe Trennung derselben nie hätte eintreten lassen sollen, was freilich eine Verirrung der Rechtsgelehrten und Staatsmänner war, die über die Idee des Rechts seine Anwendung auf Personen und Sachen vergaßen, und solche auch nicht immer zu treffen wußten.

Da die einzelnen Staaten schon längst jenen oben erwähnten uranfänglichen einfachen Charakter abgelegt haben, da die Befriedigung der gegenseitigen Bedürfnisse der Menschen eine Masse von geistiger und physischer Kraft entwickelt, die sich in den täglichen Verrichtungen, in der Arbeit ausspricht, da endlich niemand in einem gewissen Alter sich davon ausschließen kann, seinen Beytrag zu diesen Verrichtungen, oder zu der Arbeit zu liefern, als etwa der muthwillige Bettler und der geistig und körperlich Verarmte (der eigentliche Bruch der Gesellschaft), so folgt von selbst, daß die Arbeit jeder Art das Erhaltungsprincip des Ganzen geworden, und daß unter dem Jubegriff aller dadurch in einer Staatsgesellschaft verrichtet werdenden Geschäfte die sogenannte National- oder Volkswirthschaft verstanden wird.

Die Wirthschaft oder der Verkehr eines Volks tritt aber auch in ein Verhältniß zu dem eines oder mehrerer anderer Völker, durch die Vermittelung des Handelsstandes, dergestalt, daß zwischen den verschiedenen Staaten also ein Wechselverkehr Statt findet, oder doch in den mehresten Fällen Statt finden könnte und würde, wenn äußere Hindernisse ihm nicht oft entgegen träten; es kann also ein Land, wäre es auch ein Binnenland und vom Meere entfernt, so gut in Verbindung mit Staaten jenseit des Meeres treten, als dieß von einem Uferstaate geschehen kann.

Da die Geseze und Einrichtungen der einzelnen Staaten, die auf den Nationalverkehr influiren, sehr verschieden sind, so folgt daraus, daß, sowohl im innern Nationalverkehr, wie in dem nach außen gerichteten, sich die Interessen durchkreuzen, und oft einander feindselig gegenüber stehen. Diesen Mängeln abzuhelfen, ist in neuern Zeiten der Gegenstand der Bemühungen der Regierungskunst geworden, und wenn hier große Erfolge Statt gefunden haben, so fehlt doch noch Vieles, um eine Annäherung zur Vollkommenheit zu erblicken. Im Grunde besagt das Bestreben der Regierungskunst weiter nichts, als „im Sinne und nach den Ansprüchen und den gerechten Forderungen der Betheiligten, dasjenige natürliche Verhältniß unter ihnen (den Staaten in sich und gegen einander) herzustellen, was Allen die Früchte ihrer Bemühungen sichert und genießen läßt,“ und dieß ist nur mittelst der Herstellung der persönlichen, der Gewerbs- und der Handelsfreiheit, und eines gemäßigten, vernünftigen Besteuerungssystems erreichbar; es ist also ein Einwirken auf den innern Verkehr sowohl, als auf den Verkehr nach Außen, erforderlich. Da aber die Regierungsoperationen und Grundsätze sich über das Ganze des Staats erstrecken, ohne jedesmalige particuläre Berücksichtigung einzelner Stände, so kommt in Frage, in wie weit Bodenbesiß und

(660)

Landwirthschaft überhaupt und besonders davon betroffen werden, oder welche Anforderungen beide, als Objecte von einer ganz eignen und besondern Natur, an die Gesetzgebung zu machen haben. Es scheint diese Frage am treffendsten beantwortet zu werden, wenn man in Betracht zieht, von welchen Operationen der Gesetzgebung und Verwaltung, und von welchen äußern Verhältnissen — die mit dem ganzen Nationalverkehr verzweigt sind — die Landwirthschaft und das ihr angehörende Grundeigenthum am mehresten und stärksten berührt wird, und was demnach ihre Freiheit und Gedeihen befördert, gefährdet oder doch aufhält, oder was ihre Existenz und Gedeihen überhaupt sichert. Hierbey ist aber ein ganz isolirtes Behandeln dieses Theils der Volkswirthschaft nicht denkbar, da alle Theile derselben stets auf einander einwirken, und es läßt sich daher in dieser Betrachtung keine scharf abgegrenzte Grenze ziehen.

Die Vertheilung des Bodens unter die Staats Einwohner, und die Art dieser Vertheilung, ist in den angedeuteten Beziehungen eine derjenigen Ursachen, die mehr oder weniger auf den Wohlstand, noch mehr aber auf die Sitten des Volks einwirken. Vor vielen Ländern erfreuet sich besonders Deutschland und die nordischen Völker germanischen und slavischen Stammes einer Bodenvertheilung fast nach allen stufenweisen Größen; England allein bildet das gerade Gegentheil, da der Bodenbesitz hier, seit der normännischen Eroberung, allein dem hohen Adel gehört, und ein kleinerer Landbesitz unter andern Einwohnern, oder eigentlicher Bauernstand, nicht existirt. Welche verschiedene Wirkungen sich aus beiden Verhältnissen zu entwickeln vermögen, davon wird weiterhin die Rede seyn. Die Gesetzgebung wirkt aber in dieser Beziehung in Deutschland bloß erhaltend, und indem die Regierungen den Besitz, auch des kleinsten Guts, in Schutz nehmen, und mehrentheils dem gesammten Bauernstande das Recht des freien Vertrages und der Disposition über sein Grundvermögen zugestanden haben, so bleibt nur noch zu wünschen übrig, daß die Emancipation bald ganz ausgeführt, und die noch bestehenden Belastungen beseitigt werden mögen. Die größern Güter, welche theils in den Händen des Adels, theils des Bürgerstandes sind, sind von größerem Umfange im Norden, als im Süden und Westen, und es scheint hier schon seit lange her die Bodenvertheilung mit der Volksvermehrung in Beziehung gestanden zu haben; also je gedrängter die Volkszahl, desto kleiner die Besitzungen dieser Stände; man bemerkt dieß in Sachsen, in Franken, Westphalen, den dieß- und jenseitigen Rheinlanden, und sogar in einem Theile von Schlessien.

Betrachtet man einzelne Staaten, so greift der Umstand ein, ob ein Staat hauptsächlich ein ackerbautreibender genannt zu werden verdient, oder ob der Handel und die Fabrication und Manufactur das Uebergewicht haben. In den Continentalstaaten ist der Ackerbau immer die Hauptsache, und nur in einzelnen Küstenländern überwiegen die übrigen Beschäftigungen; dahin gehört z. B. das ehemalige Holland. In den mehresten Ländern geht der Ackerbau Hand in Hand mit den übrigen Nahrungszweigen, und wenn in Holland, als einem Küsten-

lande, der Handel überwiegt, so giebt es doch ähnliche Länder, die, wie z. B. Kur- und Livland, reiner Ackerstaat sind, wiewohl dieses einige Handelsplätze mit Häfen hat, die jedoch mehr Stapelplätze für den allgemeinen nordischen Handel sind.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung und der Wohlstand derselben geben zunächst die Grundlagen des Gedeihens der Landwirthschaft ab; denn der Markt ist unter solchen Verhältnissen stets belebt und versorgt; es kann sich aber allgemeiner Wohlstand nicht erzeugen, wenn zu einer Vervielfältigung der Beschäftigungen nicht der Antrieb vorhergegangen; wir sehen daher keinen allgemeinen Wohlstand, wo die Bevölkerung zum größten Theile nur aus Familien von Landbesitzern mit ihren Arbeitern besteht, vielmehr wird er nur da eintreten, wo sich zugleich eine bedeutende Volksmenge aus andern Ständen und Gewerben vorfindet; dieß findet man in einzelnen großen Staaten sehr oft auf beiderley Weise bestätigt. Eine Statistik der Landwirthschaft giebt genügende Aufschlüsse über das eben Vorgetragene; vorausgesetzt nämlich, daß man die gegebenen statistischen Momente überhaupt in treffende Beziehungen mit dem Landwirthschaftsverkehr zu bringen versteht; man kann mittelst denselben manche Probleme erklären, die bisher als solche galten, ohne es eigentlich zu seyn. Der Grund, warum in einzelnen Staaten, oder in größern einzelnen Provinzen, oft der Ackerbau und die einzelnen wenigen andern Gewerbe, die man betreibt, verfallen, daß die Bodenproducte einen ganz geringen Werth haben, und die Verdienste beym Landmann, wie beym Stadtbewohner, bis zur Unerheblichkeit herabgehen, kann, einige äußerliche politische Veranlassungen abgerechnet, aus der schwachen Bevölkerung und Mangel an allen industriösen Geiste hervorgehen, besonders wo es an Aufforderung durch den Handelsstand fehlt, um eine vermehrte Arbeit auf die mögliche Production zu verwenden und die Producte selbst geltend zu machen. Man findet also Mangel an Industrie in allen den Gegenden, die sich in dieser Lage befinden, und dieser Mangel wird vergrößert, wo etwa noch schlechte Communicationen oder Handelsperre, schwere Abgaben und Verschuldung des Grundeigenthums hinzukommen; alsdann fällt der Werth aller Producte im Preise, und selbst der Sachwerth derselben ist bedeutend niedriger, als er in Gegenden ist, die sich in einer entgegengesetzten Lage befinden. Es ist hierbey allemal nothwendig der Fall, daß ein Stand mit dem andern leidet, weil alle mit einander, und mit dem Landwirthschaftsgewerbe besonders, genqu verzweigt sind; dieß ist aber auch ganz dem Laufe der Dinge gemäß; denn jede Verbesserung in dem Zustande der Gesellschaft trägt mittelbar oder unmittelbar dazu bey, die Land- oder Bodenrente zu steigern, und wo diese steigt, werden sich stets auch die Gewinne der übrigen Producenten heben und steigen, weil in der producirenden Classe weder Personen noch Sachen isolirt dastehen, vielmehr sogleich in eine Wechselwirkung gegen einander treten; vor allen aber wird der gemeine Handarbeiter in eine bessere Lage versetzt, und da er unter solchen Umständen nicht nur mehr, sondern auch besser arbeiten wird, weil dieß seine verbesserte Lage sichert, so ist hierdurch für alle Producenten, die der Arbeit bedürfen, eine sichere Gewähr.

(662)

leistung für die beständige Fortsetzung ihrer Productionen gegeben.

Der Landwirthschaftsbetrieb, in sofern unter demselben der am meisten betriebene Acker- (Getreide-) Bau, verbunden mit Viehzucht verstanden wird, folglich eine künstliche Cultur, im Gegensatz der natürlichen Bodenbenutzung, die bloß in Weidewirthschaft, also bloß in Viehzucht bestehen könnte, trägt ein besonderes sichtbares Kennzeichen seines Standpunctes und seines Aufsteigens oder Sinkens an sich, und dieses besteht in den Viehständen, die auf einer gewissen Bodenfläche angetroffen werden. Das Vieh ist Product des Bodens, und seine Menge muß einen Beweis der fortschreitenden bessern Cultur liefern, weil ein größerer und besser genährter Viehstand auch verbessernd auf den Getreidebau zurückwirkt. Wo aber bey steigender Bevölkerung, — und falls sonst nicht andere drückende, zum Theil oben erwähnte Hindernisse im gesellschaftlichen Zustande obwalten, die eine unglückliche Vermehrung der Kopfszahl der ärmsten Classen oft dennoch nicht hindern — Antrieb zur Fortsetzung einer verbesserten Production, und folglich auch einer verbesserten Viehzucht vorhanden ist, da muß dieser Antrieb nothwendigerweise in der Geltung solcher Producte seinen Grund haben, folglich auch in der Nachfrage. Könnte man in einer gegebenen Periode den Sachwerth der Arbeit eben so leicht für ein gewisses Land, Provinz oder District ausmitteln und feststellen, als man die Bodenfläche, die Bevölkerung, und die Durchschnittsgetreidepreise ermitteln kann, so würden diese Gegenstände, zusammengestellt, den zuverlässigsten Maasstab zur Abschätzung des temporären Wohlstandes eines solchen Landes abgeben. Folgende Provinzen des preussischen Staates stehen hier, auf den Grund amtlich-statistischer Ermittlungen, beyspielsweise aufgeführt, um eine aufsteigende Progression der landbaulichen Cultur, im hier angegebenen Sinne darzustellen.

Name der Provinzen	Enthält Quadrat- meilen	Bevöl- kerung 1822 pro Quadr- meile	Durchschnitts-Getreide- preise 1816 — 1826 1 Scheffel				Auf ein Stück großes Vieh kommen Morgen
			Weizen Sgr.	Roggen Sgr.	Gerste Sgr.	Hafer Sgr.	
1. Ost- und West- preußen . . .	1168,75	1517	42 $\frac{2}{3}$	25 $\frac{5}{8}$	18 $\frac{5}{8}$	14 $\frac{5}{12}$	15 $\frac{1}{3}$
2. Posen . . .	638,50	1770	45 $\frac{1}{3}$	27 $\frac{6}{12}$	21 $\frac{1}{8}$	16 $\frac{6}{12}$	21 $\frac{2}{3}$
3. Brandenburg u. Pommern . . .	1315,82	1654	46 $\frac{6}{12}$	29 $\frac{2}{3}$	22 $\frac{5}{8}$	18 $\frac{1}{3}$	15 $\frac{2}{3}$
4. Sachsen . . .	457,94	2856	44 $\frac{1}{2}$	31 $\frac{1}{2}$	24 $\frac{1}{2}$	19 $\frac{1}{6}$	11 $\frac{5}{6}$
5. Westphalen . . .	367,07	3085	49 $\frac{6}{12}$	34 $\frac{2}{3}$	27 $\frac{1}{2}$	19 $\frac{1}{12}$	10 $\frac{2}{3}$
6. Schlesien . . .	720,10	3004	51	33 $\frac{1}{2}$	25 $\frac{1}{2}$	19 $\frac{1}{6}$	11 $\frac{2}{3}$
7. Rheinprovinz	446,43	4423	51 $\frac{7}{12}$	37 $\frac{1}{2}$	29 $\frac{1}{12}$	20 $\frac{1}{6}$	9 $\frac{5}{6}$
Die Differenzen in den Preisen der Pro- vinzen 7. und 1. be- tragen Procente	...	...	21	45	59	41	

Bemerkungen zur letzten Colonne: Wenn von dem Gesamtbetrage der Oberfläche des Staats, nach „den Beyträgen zur Statistik des preussischen Staats aus amtlichen Nachrichten von 1821,“ ein Sechstheil für Baustellen und nicht culturfähiges Land abgezogen wird, so vertheilt sich der dort angegebene Viehstand auf die Bodenfläche in neben berechneter Art, wenn zuvor 10 Schafe gleich einem Stück großen Viehes berechnet worden sind. Hierbei ist zu verstehen, daß die geringere Morgenanzahl, die ein Stück Vieh ernährt, nicht etwa für die besondere Güte des Bodens spricht — die hier auch gar nicht berücksichtigt worden, — sondern für den bessern Wirthschaftsbetrieb; denn der Boden in den Rheinprovinzen ist keineswegs durchgängig etwa für  $\frac{1}{3}$  besser zu erachten, als der in Westpreußen; auch die zunehmende Theilung des Bodens in den westlichen Provinzen hat die Viehstände vermehrt. — Die stärkere Bevölkerung scheint nach den Angaben im gerechten Verhältniß mit dem Viehstande zu stehen und umgekehrt.

Diese Nachweisung ergiebt so erhebliche Unterschiede, daß es vollkommen gerechtfertigt erscheinen dürfte, wenn man daraus den Schluß zöge, daß in der ersten Provinz der Sachwerth der Producte, folglich auch der der Arbeit, um ein bedeutendes geringer ist, als in der 7ten Provinz, und daß die Nationalwirthschaft in letzterer bedeutend höher steht, als in ersterer.

Ist aber in Ländern von schwacher Bevölkerung die Möglichkeit abzusehen, den Landbau ergiebiger zu machen, und folglich zu bewirken, daß die äußerlichen Antriebe zur Vervielfältigung der Beschäftigungen Erfolg haben, so werden doch stets erst die Hindernisse hinwegzuräumen seyn, die dieser Verbesserung etwa

(664)

entgegenstehen, und dieses kann in der Regel nur von Seiten der Regierung bewirkt werden; denn wenn gleich dem entgegen- gesetzt werden wollte, daß es Zeiten gegeben habe, wo der ganze Landwirthschaftsbetrieb auch unter alterthümlicher Form unter Unfreyheit des Bauers, Hofdiensten und Gemeinschaftsverband, Zehnten und Belastungen anderer Art bestanden, und dennoch hohe Gewinnste dabey Statt gefunden hätten, so ist daraus dennoch nicht der Schluß auf die Gegenwart zu ziehen; die Zeiten der enormen Gewinne sind vorüber und werden nie wiederkehren; außerdem haben die Kriege und ihre Folgen alle jene Gewinne, und die Betriebscapitale theilweise mit verschlungen. Niemand will in unsern Tagen mehr dienstbar seyn unter jenen beengenden Formen des Mittelalters, die alle Persönlichkeit vernichten, und mithin ist ohne eine vorgängige Emancipation des Bodens und seiner Inhaber nicht an Verbesserung zu denken. Mit Unterlassung dieses Einwirkens seitens der Regierung, ist dann auch dem Capitale ein tödlicher Streich versezt, das in den Händen und den Kräften des gemeinen Mannes besteht, gehöre dieser nun zu den freyen oder unfreyen Landleuten. Das Arbeitscapital ist aber eins der bedeutendsten in der Nationalwirthschaft, so wie es ein unentbehrliches ist; da das, was es leisten soll, nur lediglich aus der Persönlichkeit der Leistenden hervorgehen kann, so ist hierbey das etwa anzuwendende Erregungsmittel, das Geld nämlich, nicht unter allen Umständen an seiner Stelle; bey dem Verfall der Landwirthschaft geht auch die Moralität des gemeinen Mannes zu Grunde, und es wird noch ein glücklicher Fall seyn, wenn dieß nicht durchgängig Statt findet, und man sich hinfort mit den jezigen englischen Pächtern trösten kann, die einen armen und elenden irischen Arbeitermann immer noch thätiger und fleißiger finden, als die arbeitende Classe aus ihrem eigenen Volke. Der nothwendige tägliche Arbeitsbedarf wird in Zeiten des Verfalls der Wirthschaften eine um so drückendere Last, als selbst der niedrigste, oft erzwungene Lohnsatz doch noch zu hoch ist, in Betracht der Schlechtigkeit der Leistung dafür. Wenn aber auch der kleine Landbesitzer fremder Lohnarbeit im geringern Maaße bedarf, und durch eigene körperliche Anstrengung das meiste thut, so wird der große Landwirth doch augenscheinlich, unter solchen Verhältnissen, noch in weit ausgedehnterm Maaße leiden; das ohnehin schwache Anlagecapital wird nirgends ausreichen, und Zuschüsse und Capitalzinsen die reine Landrente völlig absorbiren; kaum wird bey dem ganzen Geschäft der eigene Lebensunterhalt herausgebracht.

Sollte man nun bey der Möglichkeit der Verminderung größerer Betriebscapitale, selbst an Orten, wo keine Calamität herrscht, und wo das Gewerbe nicht im Verfall ist, wohl genöthigt seyn, im Gegensatz zum eben geschilderten Verhältnisse, höhere, und zwar enorme Lohnsätze, die den Mittelsatz übersteigen, zu bewilligen; dieser Fall wird nicht Statt finden, wenn der Arbeitbedürftige nur nach den gewöhnlichen Erfahrungs- und Klugheitsregeln verfährt, es richtet sich hierbey alles nach einem Maaße, das sich durch Lebensunterhalt, Kleidung, Obdach und einem Nothpfennig ausdrückt, und dieses Maaß wird, im gewöhnlichen Laufe der Dinge schwerlich, zum Uebermaaße sich steigern, da nirgends Mangel an arbeitenden Händen ist; es ist

daber wohl zu erwägen, daß man Löhningen nicht als hoch anschlägt, die mit jenen Forderungen, wie mit dem Sachwerthe des Geldes und der Subsistenzmittel im Einklange stehen, und wofür der Leistende das Mögliche thut. Nur in den städtischen Beschäftigungen hat man bisher die unglückliche Erfahrung gemacht, daß die arbeitende Classe entweder höhere Lohnsätze mit Gewalt erzwingen oder sich nicht gefallen lassen wollte, daß die Lohnsätze nach den Zeitumständen herabgesetzt wurden; der letztere Fall dürfte mehrentheils den Fabrikherren selbst zur Last fallen, da in der Regel wenig erspart, und allgemeine Unzufriedenheit erzeugt, auch in der Folge gewöhnlich schlechter gearbeitet wird; indessen verstehen sich die Arbeitgeber hier selten zu einem zeitgemäßen Opfer von ihrem eigenen Gewinne. Ein umsichtiges Behandeln der Sache wird immer darauf Bedacht nehmen, daß enorme Lohnsätze nicht aufkommen, weil man davon selten, ohne starkes Mißvergnügen und Schaden zu erregen, wieder loskommen kann.

Diese aus der mannichfaltigen Vertheilung des Bodens und aus der schicklichen Art der Benutzung der arbeitenden Kräfte, aus dem Stande der Bevölkerung u. s. w. sich entwickelnden günstigen oder ungünstigen Verhältnisse, gehören dem Stande der Landwirthschaft unmittelbar an, in sofern man sich jede Einwirkung der Regierung oder äußerer Umstände davon ausgeschlossen denkt. Da aber theils Regierungsmaximen, theils äußere Staatsverhältnisse ganz abnorme Situationen hervorbringen können, so ist es möglich, daß dadurch das Gewerbe aus einem Extrem ins andere geworfen wird. Noch gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts war der Landbau in einem ärmlichen, zum Theil ganz hoffnungslosen Zustande; dieß lag jedoch zum größten Theil am Mangel von Kenntnissen in der Kunst selbst; diese stieg in der zweyten Hälfte des Jahrhunderts, ohne jedoch eine allgemeine Verbesserung der Lage der Cultivatoren herbeizuführen, und selbst der höchst vortheilhafte Preis der Producte, in dieser Periode, hat nicht das gewirkt, was er hätte wirken können, und würde dieß nicht gewirkt haben, wenn auch die großen Kriege und Umwälzungen nicht darauf gefolgt wären. Man hat in dieser ziemlich langen Periode die verschiedensten Aufforderungen an die Regierungen gemacht, um eine Situation für die Cultivatoren herzustellen und constant zu machen, die ihrem Interesse entsprechend wäre; allein die vorgeschlagenen Mittel waren selten von der Art, daß dieser Zweck damit zu erreichen stand, welches daher kam, daß man das Wesen der Landwirthschaft selbst und ihren unmittelbaren Zusammenhang mit der Nationalwirthschaft überhaupt verkannte. Man wird sich aber immer in jenen Wünschen und Hoffnungen vergeblich wiederholen, so lange man die wichtige Erkenntniß von jenem Zusammenhange entbehrt. Abgesehen davon, daß freye Disposition über den Boden und Freyheit der Personen überall die ersten unentbehrlichen Erfordernisse sind, mithin jedes Privilegium und jeder Vorzug ausgeschlossen seyn muß, steht fest, daß sich der Landbau in seinen ganz eigenen, ziemlich abgeschlossenen Grenzen bewegt, in sofern nämlich von Cultur und Production an sich die Rede ist; die Producenten beschreiten aber sofort ein anderes Verhältniß, sobald es auf den Productenhandel ankommt.

(666)

Bei der Cultur und Production regelt sich alles nach dem erfahrungsmäßigen Kunstverfahren, nach den Jahreszeiten, dem Orte und den allgemein bekannten Bedürfnissen; dagegen macht der Productenhandel — der Markt — ganz andere und oft abwechselnde Forderungen. Wohlfeil produciren, und möglichst theuer verkaufen, ist der oberste und sehr natürliche, auch ganz richtige Grundsatz aller Producenten ohne Ausnahme, allein dem scheint der Grundsatz der Handelsfreyheit überhaupt zu widersprechen, wonach die entstehende Concurrnz der Theuerung entgegenwirkt, und hiernach wäre das Bestreben der Producenten vergeblich, ja bey reichen Erndten wäre es denkbar, daß sie um so weniger glücklichen Erfolg hätten. Hier liegt der Ursprung, der so oft und wiederholt geforderten Beschränkung der Concurrnz im Handel mit Lebensmitteln, besonders von Seiten des Auslandes; es bedarf kaum jetzt noch des Anführens, daß und warum dieser Forderung Seitens der Regierungen nicht genügt werden kann, auch sind zur Zeit die Stimmen der Reclamanten sehr verringert, aber sie lassen sich gewiß dann wieder in größerer Zahl vernehmen, wenn die Preise sehr niedrig stehen. Da die Erndten nie sich gleich sind, so müssen die Preise stets wechseln, da aber das Maaß der Producte von dem Maaße der Ergiebigkeit des Bodens abhängt, so ist eine enorme Anhäufung von Producten nie denkbar, und da von den jährlichen Erzeugnissen nothwendig auch eine bestimmte Meng' verzehrt werden, so ist selbst in Zeiten des Ueberflusses an gänzliche Werthlosigkeit nicht zu denken, um so weniger, als nicht selten schon der Schluß des ergiebigsten Jahres voraussehen läßt, daß das nächst folgende, wegen Kälte, Trockenheit oder harten Winter des eben ablaufenden Jahres, minder ergiebig seyn werde, und mithin Vorräthe aus der reichen Erndte willkommen seyn müssen.

Die Cultivatoren können ihrerseits nur die möglichste Kunst und Geschicklichkeit anbieten, reiche Erndten vorzubereiten, der Seegen aber kommt allein von oben, und noch ist nicht entdeckt, ob es Mittel giebt, das Maaß der Productivität des Bodens etwa in geometrischer Progression zu erhöhen, mithin stehen der nöthige Capitalaufwand und die bestimmte Fläche mit der jährlichen Erndte davon stets im gleichen Maaße und Verhältnisse, und das allgemeine Bedürfniß derselben Zahl von Consumenten ist unabweislich, die Erndte mag reich oder karg ausfallen, die Nachfrage am Markt bleibt sich im Ganzen also gleich durch alle Jahre, während das Maaß des Angebots sehr verschieden ausfallen kann, und daher die Abwechslung der Preise, die überschießenden Vorräthe, oder theilweiser, oft nur localer Mangel.

In Betracht nun, daß die Cultivatoren die Natur nie zwingen können, den angewendeten Fleiß alljährlich überschwinglich zu segnen, so wenig wie die Masse der Consumenten umbin kann, ihren Bedarf an Lebensmitteln anzuschaffen, gleicht sich Production und Bedarf mit einander aus, und die theilweisen Ueberschüsse der reichen Jahre wachsen dem Nationalcapitale zu; sie verwandeln sich in Geldcapitale, wenn sie vielleicht dem Auslande verkauft werden, sie bleiben Naturalcapitale, wenn dies einstweilen nicht geschieht, und zeigen ihre Wirkung als Cap-

tale in der Zukunft; immer ist das Nationalvermögen dadurch um so viel vermehrt, als der reine Ertrag davon ausmacht.

In soweit regelt die Natur, die Kunst des Producenten, die Gesetzgebung, bezüglich auf Handels- und Gewerbefreyheit und das nothwendige Bedürfniß des Volks, den ganzen Landwirthschaftsverkehr; die geübten rohen Erträge müssen die Verlagscapitale (baares Geld, Zinsen, Naturalien, Löhnungen u. s. w.) zurückerstatten, und der Ueberschuß der dann noch bleibt, giebt die reine Bodenrente, oder denjenigen Gewinn, der allein bey der Bodencultur möglich, und reine Naturgabe ist, sie wird niemals sehr hoch seyn, sie wird aber in der Regel nie mangeln. Durch die Möglichkeit des Gewinns dieser Rente steht das Landwirthschafts-Gewerbe über den übrigen technischen, auf Veredlung der Producte hinarbeitenden Gewerben, weil diese von der Concurrenz weit mehr leiden, und die Gewinne daran zwar oft hoch seyn, oft aber auch ganz ausfallen können.

Sehen wir in dieser Darstellung \*) den natürlichen Verlauf der Dinge und seine Resultate, so fehlt gleichwohl noch viel daran, daß er überall und bey allen Völkern eintrete und zuträfe, weil Umstände vorhanden seyn können, die dieß verhindern; diese Umstände sind sehr mannichfach und verschieden, ihr Wesen beruht aber darin, daß sie die reine Bodenrente vermindern, oder gänzlich absorbiren, ja zu Zeiten die Betriebscapitale selbst angreifen und theilweise vernichten können; dahin gehören

- 1) totaler Mißwachs, dieser ist jedoch gewöhnlich nur local, folglich nie allgemein.
- 2) Mangel an Credit nach vorgängigen Kriegen, daher geschwächte oder gänzlich vernichtete Betriebscapitale und Inventaria.
- 3) Uebermäßige Benutzung des Credits in opulenten Zeiten, daher hohe Anlage- und hohe Grundcapitale, und bey dem Rückgange des Bodenwerths und der Preise der Producte auf ihr natürliches Maaß und Verhältniß, übermäßige Zinsenlast, die die Rente verschlingt.
- 4) Erhöhung der gewöhnlichen Landesabgaben durch Kriegssteuern, Lieferungen und Deckung der Staatsschulden, oder auch durch fehlerhaft angelegte Grundsteuern.
- 5) Hoher Zinsfuß, Geldmangel und Wucher durch Krieg und Unruhen herbeigeführt.
- 6) Hohe Arbeitslöhne, durch contractliche Verbindlichkeit in opulenten Zeiten eingegangen, an deren Wechsel nicht gedacht wurde, und die in der Gegenwart drückend werden.
- 7) Regierungsmaximen, die in einzelnen Fällen zur Abhülfe temporärer Calamitäten in Anwendung gebracht werden, und die nur zu häufig gegen den Organismus der Gesellschaft, und gegen alle gesunden Grundsätze der Verwaltung anlaufen.

\*) Es giebt viel Personen, die eine solche Darstellung mit der unpassenden Benennung, „theoretische Darstellung“ bezeichnen würden; sie meinen damit, daß diese im praktischen Leben nicht zutrefte; wir lassen daher den ins praktische Leben gethanen Blick sogleich folgen.

(668)

- 8) Die Stellung und Verfassung der übrigen Gewerbe im Staate und der Grad der Ausbildung, den sie erreicht haben.

Die genauere Betrachtung dieser Umstände läßt einen tiefen Blick in das Ganze des landwirthschaftlichen, so wie des Volksverkehrs überhaupt thun. Vor allen wird erfahrungsmäßig zugegeben werden können, daß totaler, über weite Länderstrecken sich ausdehnender Mißwachs, und also Ausfall der Erndten, in neuerer Zeit zu den unerhörten Dingen gehört, aber auch in frühern Zeiten in solchem Maasse nicht Statt gefunden hat. Das Andenken an Plagen der Art aus frühern Zeiten, hat sich wohl selten mit der Untersuchung der Ausdehnung des Uebels vergesellschaftet. Als die Leute im Jahr 1771 bis 72 in Sachsen großen Mangel litten, fand dieser Fall im übrigen nördlichen Deutschland keineswegs Statt; aus der armen Mark Brandenburg vermochte Friedrich der Große dem bedrängten Sachsen Zufuhren, wenn auch von nicht im eigenen Lande producirt, Lebensmitteln, zukommen zu lassen. Im Jahre 1819 verdorrte ein großer Theil von Früchten auf Höhegegenden von schwererem Boden, während die Sandcultur in den Ebenen der Mittelmark fast allgemeines Gedeihen erreichte; in nassen Jahren sind die Sandländer im Vortheil gegen die Klagegegenden. Selbst die nach mehreren Jahrhunderten sich jetzt wieder eingefundene Heuschreckenplage hat keine allgemeine erhebliche Nachtheile gebracht. Mit Zuversicht darf man vom jetzigen Stande der Landwirthschaft behaupten, daß er die Mittel in sich faßt, jedem localen und partiellen Mangel, wegen eintretenden Mißwachses zu begegnen; denn einmal produciren die schwächer bevölkerten Staaten des nordöstlichen Preußens und Deutschlands immer noch über ihren eigenen Bedarf, und die Communicationen sind jetzt von der Art, daß selbst der Landtransport nach Südwesten schnell genug geschehen kann; anderntheils tritt schon die große Masse derjenigen Producte, die gewöhnlich nicht allgemein in Handel kommen, jeder Verlegenheit entgegen; dahin gehören die Kartoffeln, die Erbsen, Linsen und die bisweilen vergrößerten, zur Zucht bestimmten Viehstände, die alljährlich nur einen Theil als Marktwaare abgeben, aber schlimmsten Falls einen weit größern Theil davon würden hergeben können. Daß hierüber Gewisheit vorhanden, geht schon aus der großen Anzahl von Branntweinbrennereyen hervor, deren Product, aus Kartoffeln und Getreide, zum größten Theil ins Ausland geht, nur da dieses Product zu den durchaus unentbehrlichen nicht gehört, so würde der Producent, im Fall einer Hungersnoth, wo ohnehin alle Preise enorm zu steigen pflegen, nicht Anstand nehmen, seine Brennerey zuzuschließen, und die Früchte, die sonst in Branntwein verwandelt worden wären, auf den Markt zu bringen.

Der Mißwachs und die Fehlerndten, sind nicht immer an und für sich selbst die Ursachen der Noth einzelner Gegenden, die davon betroffen werden, sondern die bestehenden Einrichtungen, besonders in den kleinern deutschen Staaten, sind es, die dem Ausfalle der Erndte erst eine verderbliche Folge geben, hauptsächlich durch Untersagung des freyen Getreidehandels und aller andern Lebensmittel, oder durch hohe Zölle und Abgaben von denselben.

Der Credit des Landbesizers hängt, wie aller Credit, mit der Geldwirthschaft der Staatsgesellschaft und der Regierung zusammen, dieser Zusammenhang kann oft sehr enge seyn, je nachdem die politische Lage der Gesellschaft beschaffen ist. Betrachtet man einen großen Staat, dessen verschiedene Provinzen sehr verschiedene Gradationen des Nationalverkehrs ergeben, wo also z. B. auf weiten Landstrecken fast nichts als Landbau Statt findet, wogegen Fabrication, Manufactur und Handel sich fast gar nicht zu einiger Bedeutung erheben, so wird hier der Bodenwerth niedrig stehen, die Circulation des Geldes wird träge seyn, Capitalisten werden größtentheils fehlen, wogegen in andern Provinzen von entgegengesetzter Beschaffenheit ein lebendiger Verkehr, in allen Beziehungen fortwährend unterhalten wird; die Masse der gegen einander auszutauschenden Gegenstände wird hier verschiedenartig und groß seyn, während sie dort bedeutend klein erscheinen muß, und größtentheils nur in den ersten rohen Lebensbedürfnissen besteht, deren Sachwerth noch niedrig ist; es werden also auch hier der Ausgleichungsmittel, des Geldes, weit weniger als dort vorhanden seyn; die Unternehmungen der Producenten, werden hier nur schwer das Vertrauen der Capitalisten erwirken, und einige gemachte nachtheilige Erfahrungen auf ihrer Seite reichen hin, um allen Credit zu vernichten, die Geldcapitale werden einen andern Markt suchen, um die nöthigen Gewinne damit machen zu können. Unter solchen Umständen bewegt sich in solchen Provinzen alles im herkömmlichen Gleise, und höchstens kann zuweilen der erhöhte Bedarf des Auslandes die größern Vorräthe der Erndten consumiren helfen und dadurch auf kurze Zeit einige Lebendigkeit in den Marktverkehr kommen; dieß reicht indessen nicht zu, die Wirthschaften erheblich zu verbessern, durch Vergrößerung der Inventariestücke, oder durch eigentliche Landverbesserung, zumal die hier gewöhnlich bestehende Größe der Güter schon immer große Anlagecapitalien erfordern würde; das unter solchen Umständen im gewöhnlichen Verkehr umlaufende Geld wird nicht hinreichen, Capitale aufzusammeln, weil dieß nur bey Unternehmungen geschehen kann, deren Fortdauer verbürgt ist, und wo die Gewinne vom Anlagecapital mit der Zeit selbst wieder zu Capital aufgehäuft, und zu neuen Unternehmungen disponibel werden. Selbst die gewöhnlichen Staatsabgaben werden keine Veranlassung zu einer lebendigen Circulation in solchen Falle geben, da hierbey weiter nichts vorwaltet, als ein Wechsel, aus den Händen der Besteuereten, in die Cassé der Provinzialregierung, und von da wieder an jene zurück; es werden auf diesem Wege nur die alltäglichen Bedürfnisse befriedigt, und hätte die Regierung Ueberschüsse von den Staatsabgaben, so würden diese stets dem Hauptstaatsfond zufließen, ohne der Provinz zu nützen, die sie aufgebracht hat.

Unter solchen Verhältnissen, muß Bodenwerth und Landrente bedeutend niedriger stehen, als unter den entgegengesetzten, bey einer gleich großen und guten Fläche des Bodens; diejenigen, die Geldcapitale bedürfen, werden stets Hindernisse finden, selbst wenn der zeitige Werth ihrer Besizung noch nicht zur Hälfte belastet wäre, und selbst das Anerbieten eines höhern, als des gewöhnlichen Zinsfußes, pflegt hier ohne Erfolg zu seyn, und das um so mehr, als Gelegenheit genug vorhanden ist, die

(670)

Geldcapitale ohne Gefahr und ohne Weitläufigkeiten anderweit unterzubringen; wäre aber auch durch Aufopferungen der Zweck zu erreichen, so würde doch noch in Frage kommen, ob die Kosten nicht zu hoch ausfallen, daß sie mit den aus dem Darlehn erwarteten Vorteilen in ein Mißverhältniß zu stehen kommen, wovon man bald eine Uebersicht erhält, wenn man im Stande ist alle Wirthschaftsbedürfnisse genau abzuschätzen, damit die Höhe der Bodenrente hervortritt.

Die öffentliche Schuld, mit der fast alle Staaten behaftet sind, hat überall dieselben Wirkungen hervorgebracht, und wenn gleich im Verlauf friedlicher Jahre der Zinsfuß herunter gegangen, so giebt dieß doch keine Veranlassung, daß mehr Capitale zur Bodencultur verwendet werden, als bisher geschehen ist. Man muß hierbey auch unterscheiden, ob die Capitale wirklich zum Zweck der eigentlichen Bodencultur oder Melioration, oder bloß zur Abtragung fälliger Kaufgelder, älterer Hypotheken u. s. w. angetrieben werden; für die letztern Zwecke existirt jetzt die Meinung, daß der Capitalist nicht über die Hälfte des ermittelten Gutswerths hinaus verleihen könne, ohne Gefahr zu laufen, und hierbey tritt lediglich der Werth des Grundstücks hervor; für den erstern Zweck würde in den mehresten Fällen, außer dem Werthe des Grundstücks, immer auch die Persönlichkeit des Anleihebesuchenden, mit in Betracht gezogen werden, besonders wo der halbe Gutswerth schon verschuldet ist. Genau betrachtet, wird der Darleiher doch in beiden Fällen auf die Persönlichkeit des Anleihebesuchenden mit achten, dieß geschieht auch in allen andern Fällen, wo Handel und Gewerbetreibende Darlehen aufnehmen, und eigentlich liegt dieß in der Natur der Sache, man leihet gern auf Grundstücke, weil sie als solche, die höchste Sicherheit bis zu einem gewissen Grade gewähren, aber letztere wird ohne Zweifel höher geachtet, wo der Besitzer im Vortheil der guten Meinung steht.

Hat man sich gewöhnt, Geld und andere nutzbare Güter als Gegenstände gleicher Kategorie aufzufassen, folglich als Nationalcapitale, die Ertrag geben, bestehe er nun in der reinen Bodenrente oder in einem Gewinne, den die Veredlung und Formgebung des Capitals mit sich bringt (Handels-, Fabrications-, Manufacturgewinn), oder endlich in bloßen Geldzinsen, so ergiebt sich um so deutlicher, daß diejenigen Nationalcapitale vergleichungsweise im Vortheil stehen müssen, die die höchsten Gewinne abwerfen, und daß sie hiermit auch den Vortheil des bessern Glaubens und der öffentlichen Meinung für sich gewinnen. Man bringt den Stand der öffentlichen Fonds täglich zur öffentlichen Kenntniß, und die Beweglichkeit derselben, so wie die täglichen Speculationen, gestatten und erfordern dieses; es scheint aber in mehr als einer Beziehung nützlich und wichtig, die öffentliche Meinung auch über den Stand der Bodencultur, und desjenigen Capitals in Kenntniß zu setzen, welches im Grund und Boden enthalten ist, und ebenfalls auf die übrigen Nationalcapitale influirt, denn der nutzbare Boden nimmt unter den Nationalcapitalen die erste Stelle ein, und dürfte als das größte stehende Capital betrachtet werden müssen.

Es kann nun aber bey einer Vergleichung der Bodenrente von zwey Provinzen, Distrikten oder ganzen Staaten, sehr leicht

zwey sehr verschiedene Resultate geben, wenn eine Provinz sich in jenen oben gedachten Zustande befindet, die zweyte aber nicht; es kann aber auch noch der Fall hinzukommen, daß die verzinsbaren Hypotheken aus Käufen herkommen, die in einer frühern Zeit, nach einem, den mittlern und gemeinen weit übersteigenden Werthe, abgeschlossen worden; es können erhöhte Abgaben das Grundeigenthum nach vollendeten Kriegszeiten um das zweifache gegen ehedem belasten; in einem solchen Falle wird diejenige Provinz, deren Bodenrente an sich schon aus angezeigten Gründen bedeutend niedriger steht, als die in der andern, offenbar mit ihrem Landbau in Verfall gerathen, denn Zinsen und Lasten werden die Rente, und vielleicht am Ende auch die Betriebscapitale absorbiren. Diese und andere Resultate, besonders hohen Zinsfuß und Wucher, Mangel an Zutrauen Seitens der Capitalisten, sind in den neuesten Zeiten in Menge hervorgetreten, und man hat neben allen Lasten kriegerischer Zeit, auch die Folgen jener Opulenz zu überstehen gehabt, die den Kriegen unmittelbar voran ging. Es ist vergeblich zu hoffen, daß in solchen Fällen die Regierung sollte Abhülfe leisten können, dazu sind die Objecte zu groß und auch eine Verpflichtung nicht vorhanden, denn die Vertheilung eines so großen Ausfalls am Nationaleinkommen auf die übrige Staatsgesellschaft, kann nicht gerechtfertigt werden, wenn sie auch möglich wäre; hier kann nur die persönliche Einwirkung der einzelnen Besitzer zu einer Restauration führen, die jedoch viele Jahre zu erfordern pflegt.

Man hat in solchen Zeiten häufig die alten, längst in Verfall gekommenen Maximen der Verwaltung wieder in Anspruch zu nehmen gesucht, um sich gegen die Calamität zu schützen und daraus zu retten, allein es haben weder General- und Specialmoratoria, noch Einfuhrverbote des Getreides und anderer Bodenproducte von Effect seyn können, und wenn nun hinzukommt, daß die Production doch fortgesetzt werden muß, wenn gleich ihr Erfolg die daran gemachten Ansprüche nicht befriedigen kann, wenn gleichzeitig der Nationalverkehr sich im Manufactur- und Fabrikgewerbe und im Handel hebt, und große Geldcapitale in diese Gewerbezweige verwendet werden, so kann die verfallene Bodencultur nur dadurch wieder empor kommen, daß mit der Zeit alle sie betreffende Gegenstände wieder auf ihren natürlichen Werth zurückgebracht werden, woraus folgt, daß alles das verloren ist, was diesen natürlichen Werth übertrifft, und auf Rechtsverbindlichkeiten beruhet; dieses macht sich aber von selbst, denn Niemand kann es verhindern, daß Getreidepreise, Arbeitslohn und der Zinsfuß nach und nach wieder auf den natürlichen Werth und Standpunct zurückgehen, welches eben so viel heißt, als, die Sachwerthe aller verbrauchbaren Dinge, stellen sich gegeneinander in das richtige Verhältniß, das auf eine Zeitlang gestört war.

Man sieht diesen Theil der Volkswirtschaft nirgends deutlicher ein, als bey Betrachtung der Landwirthschaft, und überhaupt des Nationalverkehrs in England, wie es in unsern Tagen sich darstellt; in diesem Lande ist der Boden von jeher in einer Hand, nämlich in der des Adels gewesen; es giebt keinen Stand kleiner Landbesitzer, sondern nur große Wirthschaften durch Verpachtung benutzt; das Sperr- und Absonderungs-

(672)

System der Regierung hat die Producte des Bodens theuer gemacht, und folglich die reine Bodenrente, die im Pachtverhältnisse stets zwischen dem Verpächter und dem Pächter, nach gewissen zu verabredenden Verhältnissen zur Theilung kommt, dem Geldwerthe nach, excessiv hoch getrieben. Die Bodencultur im eigentlichen England, liefert nicht den Bedarf der starken Bevölkerung, noch weniger trägt hierzu das zerrüttete Irland und das gebirgige Schottland bey, es kann dieser Bedarf um so weniger erzielt werden, als die längst verbreiteten Begriffe über die Vorzüglichkeit der englischen Bodencultur, sehr mit Einschränkung genommen werden müssen, welches so viel sagt, als daß diese Vorzüglichkeit die Ausnahme von der Regel, also vom Gegentheil, ergiebt. Große Besitzungen aber unter obigen Verhältnissen in den Händen der Pächter, zum größten Theile noch dem Gemeinschaftsverbande unterworfen, können unmöglich einen andern Erfolg haben, als einen unnatürlichen Preis der Producte zu Gunsten der Landbesitzer, die es, vermöge der Verfassung in ihrer Gewalt haben, das unentbehrliche ausländische Getreide durch ungeheure Steuern, im Preise hinaufzutreiben, so, daß das inländische, nicht besteuerte Product, mit jenem sich auf gleichem Werthe erhalten muß; da hier die Landaristocratie den Boden besitzt, und die Steuergesetze selbst macht, wobei das Haus der Gemeinen, sich selbst schon längst des gesetzlichen Einflusses begeben hat, so ist es begreiflich, daß das Loos der untersten arbeitenden Classe, deren Hände den Boden bearbeiten, und Fabrik- und Manufacturproducte liefern, ein elendes Loos seyn muß, in welchem bloß die Fristung eines jämmerlichen Daseyns, durch die auf den Kirchspielen lastende Armenversorgung, die jährlich an 7 Millionen Pfund Sterling angeschlagen wird, hervortritt. Das Steigern der übrigen technischen Gewerbe auf eine Höhe, von der die Geschichte kein Beispiel liefert, ist in keiner Weise geeignet, allgemeine Wohlhabenheit zu befördern, und wenn auch die früher enormen Gewinne, in unsern Tagen durch die Racheiferung und Concurrenz anderer Völker bedeutend verkleinert worden seyn mögen, so sind sie doch — wie der Bestand dieser Production beweist — immer noch sehr hoch, dagegen bringt es aber die Classe der Arbeiter niemals so weit, um sich der Nahrungssorgen und des Hungers zu erwehren, weil das Steigen der Bevölkerung in dieser Classe selbst durch das Elend nicht gehemmt wird, das Arbeitslohn aber, nach Gelde berechnet, so niedrig ist, daß das Bedürfnis nicht damit befriedigt werden kann, und aus allen diesen Ursachen und Veranlassungen, giebt es in der großen freyen Britannia, nur sehr reiche und sehr arme Einwohner, welche letztere nicht viel besser als Sklaven sind. Diejenigen, welche die Freyheit und das Wohlseyn der Völker, nur nach dem Vorhandenseyn einer gewissen Verfassung, mit einem Ober- und einem Unterhause u. s. w. abmessen, verirren sich in alle Wege, denn Wohlstand ist nur erreichbar durch Theilung des Bodens, Beschränkung des Pachtsystems, durch theilweise Ansetzung kleinerer Landbesitzer oder Bauernstand, durch Aufhebung aller Beschränkungen des Ackerbaues und des Bodens \*), und Frey-

\*) In England sind nach Chaers Einleitung zur Kenntniß der englischen Lands

heit des Productenhandels jeder Art, ohne ungeheure Abgaben davon.

Sieht nun also auch England, wie andere große in sich abgeschlossene Staaten, den Beweis, daß die Herstellung des natürlichen Preises der Producte das einzige Mittel ist, unfehlbar die Ansprüche Aller zu befriedigen, so folgt auch, daß die nöthigen Maaßregeln dazu genommen werden müssen, und dieß kann und soll zwar größtentheils durch die Regierung und die Gesetzgebung geschehen, allein daß auch die Betheiligten selbst viel dazu beytragen können, leidet keinen Zweifel, denn von ihrer Seite wird die Entfagung von Vorrechten und Vorurtheilen der Regierung sofort den Weg bis zum Ziele abkürzen oder doch erleichtern.

In der Meinung von dem, was man die Wohlfeilheit der Producte nennt, findet sich aber ein Haupthinderniß aller Verbesserungen; die relativen Begriffe von wohlfeil und theuer bewähren sich den Producenten gewöhnlich nur in der ihnen willkommenen Art, daß alle Anlagemittel, nämlich Arbeitslohn und Capitalzinsen wohlfeil, das Product der Arbeit aber recht theuer seyn, und daß sie, wie in England, vermöchten, den Verlauf des Geldlohns für die Arbeit, nicht nach dem Preise der nothdürftigen Lebensbedürfnisse, sondern nach ihrer Willkür, oder durch die Concurrnz einer Masse armer Arbeiter zu bestimmen. Es ist aber gewiß, daß bey der Freyheit des Grundeigenthums, des Handels und der übrigen Gewerbe, falls nur nicht eine Ueberlastung mit Abgaben Statt findet, alle Boden- und Kunstproducte, so wie Arbeitslohn und Capitalzinsen zu einem gewissen Preise herabgehen, der zu allen Producten in einem gewissen Verhältnisse steht, und der vergleichungsweise wohlfeil genannt werden kann, wenn die Erfolge anderer Zeiten dagegen gehalten werden. Wo ein Scheffel Brodgetreide fortdauernd mit drey Thaler bezahlt wird, und das Tagewerk eines Arbeiters mit zehn Groschen, welches wir in Norddeutschland ein hohes Lohn nennen, da steht der Arbeiter sich entschieden schlechter, als wo das Brodgetreide nur mit 1½ Thaler und der Arbeitslohn mit 5 Groschen bezahlt wird; dort wird er 9, hier nur 8 Tage um Erwerbung eines Scheffels arbeiten müssen; dieser Unterschied würde an sich nur gering seyn, aber da offenbar in Zeiten, wo Brodgetreide auf die Dauer drey Thaler kostet, auch alle übrigen Lebensbedürfnisse, besonders Fleisch, Kleidung, Hausmiethe u. s. w. hoch im Preise stehen, so geht der doppelte Lohn nicht nur wieder darauf, sondern reicht gewöhnlich nicht einmal hin, und der Arbeiter findet beym gegentheiligen Verhältnisse,

wirthschaft Th. 2. Neue Aufl. Hannover bey Hahn 1801. S. 555, in den 65 Jahren von 1755—1796 incl. durch 1766 kostbare Parlaments Bills, doch nur etwa 5 Millionen Acker Land verkoppelt, das heißt, speciell separirt und mit Gartenrecht versehen worden; eine Kleinigkeit gegen das Ganze. Die Sache ist im Ganzen noch jetzt nicht ausgeführt und die alte Verfassung noch größtentheils beygehalten, und die Zeitungen melden vor kurzem, daß bey Gelegenheit einer solchen Verkoppelung, ein Landwirth von seinen Genossen lebensgefährlich gemißhandelt worden. Dens noch gebrauchten deutsche Journalistreiber das Thaersche Verkoppelungsverzeichnis S. 555, noch jetzt als Lückenbüßer, in Anpreisung der englischen Wirthschaftsherrlichkeit, nach 30 Jahren als etwas erhebliches,

(674)

wo er nur 5 Groschen verdient, weit eher seine Rechnung. Man übersieht diese Sache gewöhnlich deshalb, weil man nicht daran denkt, daß das Bedürfnis des Handarbeiters auf die Länge sich nicht unter ein Minimum herabdrücken läßt, ohne ihn mit seiner Familie zum Bettler zu machen; sein Bedürfnis ist feststehend, und muß befriedigt werden, wenn gute Arbeit geleistet werden soll; da nun der gemeine Arbeiter sein Loos durch alle seine Anstrengungen nie ändert, oder bessert, wenige Ausnahmefälle abgerechnet, so folgt von selbst das stätige Verhältnis der arbeitenden Classe, und aus diesem folgt nicht minder, daß es genau im Vortheil der Arbeitgeber liegt, jene Classe in einer solchen Verfassung zu erhalten, daß ihr Einkommen stets wo möglich etwas über das Minimum gehalten werde, nebenher das beste Mittel, den Armen- und Krankenanstalten weniger verpflichtet zu werden. Wenn man diese sogenannte Wohlfeilheit, oder diese sich in eine Art von Gleichgewicht stellenden Sachpreise aller Producte, die durch Arbeit erzielt werden, genauer betrachtet, so findet man, daß nach Verlauf einiger Zeit, eigentliche bedeutende Verluste den Producenten auf die Dauer nicht mehr treffen können, denn es werden sowohl die reinen Gewinne und Capitalzinsen sich constant erhalten, als auch der Arbeitslohn auf eine erträgliche Höhe für den Producenten, und auf einer hinreichenden für das Bedürfnis des Arbeiters. Wird nun hierdurch die Integrität jedes Gewerbes, und ein überhaupt behaglicher Gesellschaftszustand, so viel es möglich ist, gesichert, so darf sich auch der Producent der Lebensmittel über diese sogenannte Wohlfeilheit um so mehr beruhigen, als auf seiner Seite noch immer Vortheile eintreten, die die andern Producenten nicht genießen können. Diese Vortheile ergeben sich nämlich aus der Natur des Landwirthschaftsgewerbes an und für sich selbst, einmal, weil das Bedürfnis des Volks stets fortgeht, und sich — der gewöhnlich bis jetzt noch steigenden Bevölkerung wegen — eher vermehrt, als vermindert; dann weil die Producenten von jeder momentanen Steigerung der Preise Vortheil ziehen, ohne daß deshalb auch augenblicklich die Productionskosten steigen, denn diese letztern können in den vorbezeichneten Verhältnissen nur nach und nach mit den allgemein höhern Sachpreisen für die Dauer steigen. Dieß beweist sich durch die an einem andern Ort \*) nachgewiesene, und wie wir glauben, nicht zweifelhafte Erfahrung, daß die Preise der ersten Lebensbedürfnisse zu einem Zeitraume von 50 bis 60 Jahren in einer Abwechslung von 33 bis 50 Procent höher oder niedriger schwanken, und daß im Ganzen für die höhern Preise ein längerer Zeitraum, als für die niedern fällt. Es würde bey diesem Gange der Dinge, wo bey wir jedoch stets freye Gewerbe und Handel voraussehen, unerheblich seyn, ob z. B. der Manufacturbetrieb eine Zeitlang ins Stocken gerathe, weil demungeachtet alle Bedürfnisse des Lebens befriedigt werden müssen, und der Handel stets neue Canäle sucht, überdem aber auch schon das einmal bestehende nothwendige und

\*) Anleitung zur Verfertigung der Grundanschläge von C. W. H. Klebe. Leipzig bey Baumgärtner, 1828. S. 110.

unabweisbare Bedürfniß dafür Bürgschaft leistet, daß ein Herab-sinken der Producte bis zum Unwerth unmöglich ist; dieß haben die letzten drey Jahre gegen die ihnen unmittelbar drey vorhergegangenen hinreichend bewiesen, und diese, so wie obige Erfahrung, nebst dem nicht unbedeutenden Unterschiede in den oben bemerkten Preisen innerhalb 50 bis 60 Jahren, dürften in dieser Beziehung jede Furcht beseitigen, und der ganze Mechanismus des Nationalverkehrs vielmehr nur dazu auffordern, Alles zu vermeiden, was die arbeitenden Nationalkräfte zu lähmen vermag, dergestalt, daß daraus eine unnatürliche Verschiedenheit der Gewinne und Löhnungen, nach Gelde berechnet, hervorgeht, weil dieses allemal nothwendig zu einer Calamität für einzelne Stände führt, und selbst die Gewinne der einzelnen Classen imaginär macht.

Wir begegnen indessen auf diesem Wege noch einer Ansicht der Staatswirthschaftslehrer, die obiger Meinung entgegentritt, und alle Erfolge bestreitet, indem sie sich in der Besorgniß ausspricht:

„daß, da alle Production, beschleunigt durch die Vermehrung der Naturkenntnisse und überhaupt durch wissenschaftliche und technische Kunstausbildung, und durch Gewerbefreyheit nothwendig auf Wohlfeilheit tendire, und die große Concurrnz zu letzterer zwingt, da alle Völker derselben Richtung folgten, und zugleich bey der solchergestalt gesteigerten Production, sich in ihren Grenzen rein abzuschließen bezweckten, so werde am Ende der freye Gewerbetrieb im eigenen Uebermaße der Producte untergehen.“

Diese schon theilweise von Arthur Young, in seiner politischen Arithmetik, vor geraumer Zeit, insbesondere für den englischen Landbau, ausgesprochene, und in neuerer Zeit in großer Allgemeinheit wiederholte Behauptung findet ihre Widerlegung nicht nur in den verschiedenen Culturstufen der Völker, sondern auch in der Weltlage der Staaten, in den verschiedenen Bedürfnissen, Sitten, climatischen Einflüssen, sogar in den Verwaltungsformen, endlich, bezüglich auf die Lebensmittelproduction, in dem Gebundenseyn derselben an die Jahreszeiten und an gewisse Zeiträume. Wenn man Europa vom Tajo bis über den baltischen Meerbusen hinauf in dieser Beziehung betrachtet, so finden sich schon die stärksten Gründe gegen die Richtigkeit jener Behauptungen, noch mehr, wenn die andern Welttheile, mit denen Europa verkehrt, in Erwägung kommen. Nicht allen Völkern sind von der Natur alle rohen Naturstoffe gegeben, alle haben andere und verschiedene Bedürfnisse, und deren Befriedigung veranlaßt ein sich Durchkreuzen aller Thätigkeiten über den ganzen Erdball hin. Schwerlich wird jemals der in einer reichen paradiesischen Natur wohnende Südamerikaner den Flachsbau und die Leinweberey treiben, wie unser schlesischer und preussischer Landmann mit seinem ganzen weiblichen Hausstande sie ämstig treibt; Schweden wird häufig und auf die Dauer unseres Brodgetreides, wie wir seines Eisens bedürfen, und Frankreich gern seine Weine gegen unser Holz, Vieh und Pferde vertauschen; Amerika wird

(676)

stets seine mannichfaltigen Producte auf den europäischen Markt bringen, weil wir ihrer zu unserer Industrie nicht entbehren können, und wir haben nicht nöthig, ihm solche mit baarem Gelde zu bezahlen, da wir ihm selbst von Deutschland aus, unsere Producte dafür geben können und wirklich geben; das schöne Italien liegt noch vielleicht für lange hin in Unthätigkeit und öffnet seine Märkte fremden Nationen für sein eigenes Bedürfnis, und welch Gewicht endlich die europäische Türkei, das neue Griechenland und die Nordküsten Africas für Industrie und Handel in die Waagschale legen werden, das kann zur Zeit noch Niemand, und eben so wenig ermessen, als die Erfolge davon, wenn das unermessliche Rußland seine Thore eröffnet, um in die Hochebenen Asiens und nach China vorzuschreiten.

An eine Abschließung der Völker in sich selbst und in eigene Grenzen ist daher nicht zu denken, diese ist dem menschlichen Geiste durchaus zuwider, und man denkt wohl nicht daran, was nur in der jüngsten Zeit für die Freyheit des Handels und einer vernünftigen Reciprocität gethan worden ist; selbst England, erstarrt in seiner merkantilischen egoistischen Absperrung, hat wenigstens theilweise davon nachlassen, auch seines Sperrsystems ungeachtet einen großen Theil seines Brodbedarfes auf fremden Märkten kaufen müssen, und dieses wird es, seiner innern Verfassung nach, auch noch in fernerer Zeit thun.

Es hat mit dieser Besorgnis beynabe eine gleiche Bewandnis, wie mit derjenigen, die man in Ansehung der Wohlfeilheit der Producte hat; beide beruhen auf falschen Ansichten, Vorurtheilen, oder auf absichtlicher Verdunkelung. Wenn die Freyheit der Production und des Handels keine andern und bessern Folgen hätte, als sich selbst durch ihre eigne Thätigkeit zu vernichten, so wäre nichts weiter zu thun, um dies zu vermeiden, als entweder das alte Zwangssystem wieder einzuführen, wo es nicht mehr besteht, oder den Producenten in jedem Lande eine Art von Director oder Controlleur zu setzen, der ihnen zur rechten Zeit sagte, was und wieviel sie produciren sollten, und wenn sie damit aufhören müßten. Beide Maßregeln würden zu den unvernünftigen, und glücklicherweise zu den ganz unausführbaren gehören; jeder Producent verbrauchbarer Producte (worunter hier Lebensmittel nicht gerechnet werden) kennt am besten, wie weit er sich ausdehnen darf, wogegen dem Producenten der Lebensmittel dergleichen gar nicht einfällt, da das Maas seiner Erzeugnisse sich nach seinem Bodenbesitze und nach dessen Ertragsfähigkeit, die ihre Grenzen hat, richtet, da hier ein überschwengliches Uebermaß von Producten, bey der fortbauenden Verzehrung nicht denkbar ist, und nur mäßige Ueberschüsse bey vorzüglichen Erndten in einzelnen Gegenden Statt finden, selten überall.

Aber jener Gedanke wird vollends als ein ganz unzutreffender erachtet werden müssen, in Erwägung nämlich, daß die menschliche Gesellschaft nicht auf einem Punkte in Wissenschaft und Kunst stehen bleibt, sondern beständig sich weiter entwickelt und ausbildet und Niemand ihr darin ein Ziel zu stecken vermag, bey dem es hiesse: bis hierher und nicht weiter. Weder politische Grenzen, noch Meere und Gebirge haben die Men-

schen von Verfolgung ihrer industriellen Pläne abgehalten, wie könnte man annehmen, daß irgend ein Mensch, wäre er auch der mächtigste, auf die Länge die Thätigkeit eines Volks aufhalten und beschränken könnte? Diejenigen unter diesen Mächtigsten, die den Krieg als ein Spiel, und aus Uebermuth, gleichsam zum Zeitvertreib liebten, haben am meisten zur Verbreitung der Industrie beygetragen und diese Fortschritte haben nicht wieder vernichtet werden können, haben sich im Gegentheil weiter ausgebreitet und zur Bildung neuer Staaten und neuer gesellschaftlichen Einrichtungen Veranlassung gegeben.

Man kann auch die Freyheit der Production und des Handels aus dem Standpuncte des Rechts betrachten; eigentlich hat ja das Recht überhaupt seinen Ursprung in der jedem Menschen inwohnenden angeborenen Freyheit des Willens, und das Recht in der Gesellschaft wird gehandhabt durch Gesetze, und durch die richterliche Gewalt, und diese sind, jene ganz natürliche Freyheit der Individuen im Staate im Nothfalle zu beschützen, eben so verpflichtet, als dazu geschaffen. Allein es giebt manche Staaten die jenes angeborene Recht jedes Menschen, seine Kräfte nach Maaßgabe seiner Fähigkeiten in der Gesellschaft zu verwenden, noch nicht anerkannt haben, vielmehr in dieser Beziehung die Einrichtungen des veralteten Zunftwesens festhalten, und den menschlichen Geist in eine Handwerks- und Innungs-Lade für immer einzusperrern für möglich halten. Bey einigem Umherblicken auf die Nachbarn müssen sie indessen in unsern Tagen zu der Einsicht gelangen, daß dieß länger nicht ausführbar ist, und daß es wohl mit diesem alterthümlichen Wesen jetzt eben zu Ende geht, die Sache sich auch, durch die Menge der gemachten Erfahrungen der neuern Zeit, mit zu großer Macht aufdringt und selbst Bahn macht, und alle Gelehrsamkeit, die aus einer entfernten Vergangenheit Beweise für die Vortrefflichkeit des geschichtlich bestätigten Zustandes älterer Geschlechter herzubringen sich bemüht, nothwendig überhört wird, weil die Vergangenheit, so weit sie der Geschichte verfallen ist, in dieser Beziehung gar keine Vergleichungspuncte darbietet. Solchergestalt steht die Freyheit in der Nationalwirthschaft, als erste Bedingung des Glorcs derselben, gerechtfertiget da, und wiewohl die Menschen, indem sie solche begehren, sich selbst die Lösung der Aufgabe stellen: in Concurrrenz mit andern, dennoch die Zwecke ihrer Thätigkeit und Erfindsamkeit zu erreichen, und sich in ein Verhältniß setzen, welches ein bald größeres, bald kleineres Maaß geistiger und körperlicher Anstrengung erfordert, das mancher bald erschöpft, so sehen wir doch nicht, daß irgendwo die Freyheit zur Last geworden wäre, und das alte Bann-System zurück gewünscht würde; daher ist es auch nicht denkbar, daß irgend eine Regierung auf den Gedanken kommen könnte, Gewerbe- und Handelsfreyheit, wo sie besteht, wieder aufzuheben; man wäre der stärksten Opposition, die man unumwunden für Rebellion nehmen könnte, ganz gewiß.

Jene Wohlfeilheit, von der oben die Rede ist, wird stets eine Folge der Freyheit der Concurrrenz und der vorschreitenden Kunstgeschicklichkeit seyn; niemand kann dabey am Ende verlieren, als nur diejenigen, die Rechtsverbindlichkeiten aus ältern Zeiten

(678)

her zu lösen haben, und deren Nominalwerth fest, aber im Mißverhältniß mit den Zeitpreisen der Dinge steht, z. B. hohe Geld- und Getreidezinsen, Erbpacht: Canon, Erbzinß u. s. w. Außer diesem doch auch mit der Zeit sich selbst lösenden Falle, kann die Wohlfeilheit der Kunstproduction nur dazu dienen, daß sie in größerer Menge verbraucht werden, weil mehr Menschen im Stande seyn werden, sie bezahlen zu können; seine Unterstützung aber und zum Theil seine Haltung, zieht das Kunstgewerbe durch die Producte des Landbaues, indem die Preise derselben ebenfalls in dieser Weise wohlfeil werden, d. h. sich in einem Verhältnißpreise zu jenen halten, dergestalt, daß die Erhaltungsmittel der arbeitenden Classen nicht einen enormen Geldpreis beschreiten können. — Von selbst versteht sich, daß dieser Stand der Industrie zuweilen Ausnahmen oder vielmehr locale Unterbrechungen erleiden kann, dahin gehören, als Veranlassungen dazu, große Unglücksfälle, z. B. Ueberschwemmungen, Sturmfluthen, sehr harte Winter, und Krieg; Dinge, die indessen die hier entwickelten Grundsätze nicht zu alteriren vermögen.

Indessen haben die Getreideproducenten sehr häufig ebenfalls die Besorgniß einer zu großen Wohlfeilheit des Getreides gefehlt, und diese als das nothwendige Verderben aller Landwirthschaft geschildert; allein sowohl die Erfahrung, wie die Natur der Sache ergiebt, daß Werthlosigkeit des Getreides nie eintreten kann, und daß es mit den Bodenproducten sich überhaupt ganz anders verhält, als mit den übrigen, häufig sehr entbehrlichen, Kunstzeugnissen. Dieselbe Bevölkerung eines Landes, mit Einschluß der gewöhnlich alljährlich hinzutretenden Uebersahl der Lebenden über die Verstorbenen, wird von derselben Bodenfläche ernährt, und da alle Kunst in der Landwirthschaft, die auf Verbesserung, folglich auf eine Vermehrung der Productenmasse hinarbeitet, sich nur nach und nach ausbildet, so kann auch der Ueberschuß an Producten, die auf diesem Wege erzielt werden, immer der Uebersahl der jährlich sich erzeugenden Consumenten gegenüber gestellt werden; wäre dieß nicht der Fall, so müßten die entschiedenen Verbesserungen im Landhaushalt und in der Viehzucht als allerdings im Laufe der Zeit eine außerordentliche Preiserniedrigung aller Producte, auch des Viehes, hervorgebracht haben; man bemerkt aber davon nichts, und folglich sind dergleichen Besorgnisse ungegründet; nicht weniger sind sie dieß auch deshalb, weil die größern Erndten sich mit aller Kunst nie erzwingen lassen, und die Production überhaupt an gewisse Zeiträume und Jahreszeiten gebunden ist, die abgewartet werden müssen, während die Consumtion täglich fortgeht, auch in Bezug auf einen besondern Staat, nie vorherzusagen ist, welcher Theil der jährlichen Erndte in den auswärtigen Bedarf und Handel gehen wird.

Die Productenpreise, die im vorstehenden den entwickelten Begriff der Wohlfeilheit in sich fassen sollen, müssen der Art seyn, daß sie die Zinsen des stehenden und des umlaufenden Capitals, das umlaufende oder Betriebscapital selbst, erstatten, und überdem eine reine Bodenrente, als Ueberschuß, hinterlassen. Es wird hierbey eine gewisse Beziehung mit dem Gewinne aller übrigen Erzeugnisse gedacht, und dieses Alles conformirt sich

dem eigentlichen Sachpreise der Dinge. Man kann dieses am deutlichsten durch Zahlengrößen darstellen, wenn man die verschiedenen Productionen im Nationalverkehr, im Großen und im Ganzen, für einen gewissen Zeitraum und für einen gewissen Staat, in welchem Gewerbe und Handelsfreyheit und möglichst freye Disposition über den Grund und Boden besteht, aufsaßt; es sey also z. B.

Im Landbauhalt:

Arbeitslohn . . . . .	5 — 7 Sgr.
Capitalzins 4 Procent . . . . .	
Roher Ertrag im besten Boden . . . . .	26 Tblr.
Productionskosten 52 Procent . . . . .	13 $\frac{1}{2}$ Tblr.
Reine Rente . . . . .	12 $\frac{1}{2}$ Tblr.
Roher Ertrag im Mittelboden . . . . .	9 $\frac{1}{2}$ Tblr.
Productionskosten 55 Procent . . . . .	5 $\frac{1}{4}$ Tblr.
Reine Rente . . . . .	4 $\frac{3}{4}$ Tblr.
Roher Ertrag im leichten Boden . . . . .	4 Tblr.
Productionskosten 50 Procent . . . . .	2 Tblr.
Reine Rente . . . . .	2 Tblr.

Im Manufactur- und Fabrik- und sonstigen Kunstgewerbe, das eine Kenntniß gewisser Wissenschaften erfordert, als der Mechanik, Chemie, Physik, und Mathematik (Zeichenkunst):

Arbeitslohn . . . . .	7 — 30 Sgr.
Capital- (Handels-) Zinsen . . . . .	6 Procent,
Gewerbsprofit — zwischen . . . . .	25 — 60 Procent,

Gemeine Handwerke, mit Ausnahme der Bauhandwerke:

Arbeitslohn . . . . .	7 — 12 Sgr.
Capitalzinsen . . . . .	4 Procent.
Gewerbsprofit zwischen . . . . .	15 — 20 Procent.

Diese Gewinne werden immer im Ganzen übereinstimmen mit den Preisen der Bodenproducte (der Lebensmittel) in einem gegebenen Lande, und in einem nicht ganz kurzen Zeitraume; diese Uebereinstimmung ist aber dahin zu verstehen, daß nämlich in diesem Zeitraume die Bedürfnisse der arbeitenden Classe einen solchen Preis haben, wobey sie bestehen kann, d. h. einen Preis, der mit den Geldlöhnen im landbaulichen, so wie im übrigen Kunstgewerbe, im angemessenen Verhältnisse steht, so, daß der Werth der jährlichen Geldlohnung und des dafür anzuschaffenden Bedürfnisses nicht unter das vorhin gedachte Minimum herabgeht, vielmehr sich noch etwas über dasselbe erhebt. Wenn nun diese Erträge, Löhnungen und Gewinne gegen diejenigen aus einer frühern Periode hoch erschienen, anscheinend also dem Begriffe der Wohlfeilheit widersprächen, so darf doch nicht übersehen werden, daß bey vorgeschrittener Ausbildung eines Volkes unter freyen Verhältnissen, die Gewinne in dieser Art hoch, Zinsen und Löhnungen mäßig seyn können, ohne daß die ersten Lebensbedürfnisse und die übrigen Producte theuer sind, weil dieselben verwendeten Mittel und Kräfte, zweckmäßiger geleitet und verwendet, die Masse der Producte ungemein zu vermehren vermag, so, daß hierbey eine Vergleichung mit einer frühern Periode nur das

(680)

Gegentheil, also theurere Preise, nachweisen wird, während damals die Gewinne gering waren.

Vergleicht man aber diese Ergebnisse der Industrie und des Handels in einem Staate, mit denjenigen eines andern Staates, so wird man, wenn die Verfassung und die Sitten nicht zu sehr verschieden sind, auf ein Resultat kommen, welches den Stand der Ausbildung darthut, worauf jede Nation steht, und man wird ersehen, auf welcher Seite die größte Wohlfeilheit herrscht, ohne daß die Löhnungen verkürzt und gedrückt werden; in allen Fällen, wo die Freyheit die Industrie belebt, wird es schon an den Nominalpreisen der ersten Bedürfnisse erkennbar werden, in welcher Ausdehnung die Industrie fortgeschritten ist, folglich wie die Löhnungen und Gewinne ausfallen können. Es würde ein Irrthum seyn, wenn Jemand hierbey den Gedanken hegte, daß man es allenfalls in seiner Gewalt habe, die Höhe des Lohnes in Gelde zu bestimmen; allein diese Kurzsichtigkeit würden doch nur Einzelne haben; die übrigen würden einsehen, daß, wenn sie auch die Höhe des Geldlohns bestimmen könnten, sie doch niemals die Preise der Lebensbedürfnisse zu bestimmen vermögen, und von diesen hängt zeitgemäß alles ab. Im Gebiete der Freyheit regeln sich die Dinge von selbst, bey der Unfreyheit durch Sperrren, Monopole und verfassungsmäßige Vorrechte einer Classe vor der andern, entsteht nichts als Noth, Mißvergnügen und Aufruhr. Auch in diesem Punkte giebt England eben in unsern Tagen, und indem dies geschrieben wird, ein nur zu unglückliches und schauderhaftes Beyspiel, denn indem dort der Preis der Lebensbedürfnisse durch das Monopol der Bodenbesitzer und die ihnen zu Gebote stehenden verfassungsmäßigen Hülfsmittel hoch hinaufgetrieben wird, ist der Geldlohn der Arbeit tief herabgedrückt, und selbst, oft mit Beyrechnung der Unterstützungen aus den Kirchspiels-Armencassen nicht hinreichend für das Bedürfnis des gemeinen Handarbeiters, der, um nur nicht Hungers zu sterben, selbst seine unerzogenen Kinder schon arbeiten und sie körperlich und geistig verkrüppeln lassen muß; das Bedürfnis wird also nicht erreicht, und statt der abhelfenden Regierung, tritt die Criminaljustiz ein, in dem thörigsten Wahne, daß der Hunger sich durch Strafen unterdrücken lasse.

Aber ganz abgesehen von diesem extremen Beyspiele aristokratischer Verblendung und seiner Folgen, können im Nationalverkehr, sobald die Freyheit nicht gleichmäßig besteht, und ab und zu durch temporaire Regierungsmaaßregeln bedrängt wird, sehr verschiedene Erscheinungen eintreten, die selten auf der Stelle richtig erklärt werden. Man sehe, wenn obige beyspieisweise angegebenen Löhnungen und Gewinne für einen gegebenen Zeitraum und in einem gewissen Lande Statt finden und constant sind, daß aus irgend einem Anlasse Maaßregeln genommen werden, die den technischen Verkehr beschränken, z. B. durch das Verbot der freyen Einfuhr gewisser, zu den Manufactur- und Fabrikgewerben unentbehrlicher, ausländischer Artikel, durch hohe Besteuerung derselben, durch Monopole, die die Production von Surrogaten befördern sollen, durch Sperrung der Ausfuhr nach gewissen Staaten, oder durch Sperrung dieses oder jenes Stro-

mes oder Hafens, selbst durch Aufhebung des bisher freyen Getreidehandels, so werden in diesen Kunstgewerken alle Anlagecapitale in ihrem Werthe bedeutend sinken, und bey langer Dauer eines solchen Zustandes werden sie ganz vernichtet werden; denn unter Anlagecapitalen werden hier nicht bloß baare Geldsummen verstanden, sondern die für den Betrieb angeschafften Mittel, als Gebäude, Geräthschaften, Werkzeuge, selbst die vorräthigen Waaren und Producte werden ohne Abgang daliegen und am Werthe verlieren; dieß wird die nothwendige Folge haben, daß eine Menge aus der arbeitenden Classe brodlos wird, daß jeder sich einschränkt, daß die Preise der Lebensmittel sich zwar auch nach und nach vermindern, falls auch für sie die Ausfuhr untersagt ist, daß sie aber dennoch immer noch eine Zeit lang zu hoch für das Bedürfniß von Leuten seyn werden, die, indem sie wenig oder nichts verdienen, doch derselben nicht entbehren können. Tritt aber, in Folge eines solchen Zustandes, auch ein bedeutendes Herabgehen der Preise der Lebensbedürfnisse ein, so werden auch die Producenten derselben in gleichen Fall, mit jenen kommen, während überall der Zinsfuß dastehen bleibt, wo nicht wucherhaft steigt, und die unmögliche Erfüllung bestehender und fortlaufender Verbindlichkeiten, nebst der Fortdauer derselben Landesabgaben, wird die allgemeine Calamität vergrößern. Man nehme ferner den Fall, daß der Grund und Boden in großen Besitzthümern in den Händen weniger Personen sich befindet, und der Handel mit Producten frey ist, alle übrige Gewerbe aber dem Kunstzwange unterliegen und durch Monopole und Privilegien beschränkt werden, der Handel mit den Producten dieser Classe aber auch mancherley zwängender Verfügungen, Exactionen und hohen Abgaben unterworfen ist, da wird die städtische Bevölkerung zurückbleiben, Nahrungs- und Wohlstand wird niedergedrückt, und die Producenten der Lebensmittel werden nur in sofern nicht mit darunter leiden, als ihre Producte fortdauernd einen angemessenen Preis auf den Märkten des Auslandes finden, was sich niemals mit Gewißheit erwarten läßt; Verfassungsverhältnisse solcher Art bestehen zur Zeit viele, in und außer Deutschland. Die producirenden Kräfte eines Volks erfordern unerläßlich die nöthige Freyheit, um sich zu entwickeln und in Thätigkeit treten zu können, der Handel unterstützt diese Thätigkeit, und liefert auf der einen Seite die nöthigen Hülfsmittel, während er auf der andern das Geschäft über sich nimmt, die Produkte den Märkten zuzuführen und diese Märkte auszuforschen, ja zuweilen selbst solche erst neu zu schaffen. Der große innere Markt eines volkreichen Staats unterhält schon an sich eine große Thätigkeit, und diese wird gesteigert, wo auch für das Ausland gearbeitet wird und gearbeitet werden kann.

Es giebt noch Staaten, die in ihrer Verfassung selbst das Hinderniß zu suchen haben, daß die producirenden Kräfte des Volks sich nicht entwickeln können, das sind hauptsächlich diejenigen Länder, wo der Bodenbesitz wenigen Händen, und einem privilegierten Stande hingegeben ist, es also an kleinen Landbesitzern, folglich an einer Mittelclasse auf dem Lande fehlt; hier sind auch in der Regel die Staaten ohne Bedeutung, so wie

(682)

der Handel. Man kann bey einer Verfassung dieser Art niemals behaupten, daß ein solcher Staat allen Ansprüchen Genüge zu leisten vermöge, die nach den Gesetzen der National- und Staatswirthschaft gemacht werden können, denn in ihm werden niemals alle Thätigkeiten, folglich bey weitem nicht alle Kräfte entwickelt, die nach jenen Gesetzen, und auch nach dem Zwecke des Staats, entwickelt werden sollen und müssen. Man nennt in politischer Beziehung, einen Staat stark oder schwach, je nach seinem Umfange, seiner Bevölkerung, Staatseinkünften, Heeresmacht und Lage; man würde dieß deutlicher aussprechen, wenn man seine Einwohner nach ihrem Grundeigenthumsbesitz, und nach ihrer Beschäftigung classificirte, um sofort besser zu übersehen, welche Bedeutung es darnach mit dem Heere und den Staatseinkünften, nicht minder mit dem Glück der Einwohner selbst habe. Wo viele Staaten neben einander liegen, da erweitert sich der Markt, die verschiedenen Bewohner lernen sich schon einigermaßen durch die Producte kennen, es entstehen mehr Berührungspuncte, was man im Süden nicht gekannt hat, lernt man von Norden her kennen und genießen, und umgekehrt. Die kurzfristige Besorgniß, daß die Gewerb- und Handelsfreyheit durch die vermehrte Concurrnz sich selbst vernichte, bestätigt sich nirgends; nicht deshalb macht Deutschland bedeutende Geschäfte in roher Wolle und wollenen Waaren, weil der Krieg die feinen Schafe in Spanien vernichtet hatte, sondern deshalb, weil in Deutschland und Oesterreich, die Wollenproduction ungemein verbessert worden war, und dieses konnte nur durch vermehrte Einsichten und Arbeit geschehen, und weil die in neuern Zeiten vermehrten Kenntnisse und Thätigkeiten unmittelbar darauf hinführten, dieses Product unseres Bodens möglichst vortheilhaft zu benutzen, und es dem weit verbreiteten Bedürfnisse theils roh, theils in anpassender Kunstform, entgegenzuführen. Die Menge der Schafe ist bedeutend gestiegen, ohne die Summe der andern Vieharten zu vermindern, es kleiden sich jetzt bey weitem mehr Menschen in Tuch, als ehemals, und es hat auf diesem Wege eine enorme Vergrößerung des Nationalcapitals statt gefunden, über dessen Bestand und Dauer man wohl schwerlich mit einigem Grunde Besorgnisse haben darf, da fremde Concurrenten doch erst die Stufe erreichen müssen, auf der wir uns bereits befinden, und überdem nicht jedes Land mit gleichem Erfolge dasselbe treiben kann, wie denn z. B. England niemals eine Schafzucht, nach deutscher Art treiben kann und wird.

Die Vermehrung der Kenntnisse, vermehrt nothwendig die Thätigkeit und die Arbeiten, und die Theilung des Bodens bis auf gewisse Größen, begünstigt Thätigkeit und Arbeit in einem hohen Grade; unsere Vorfahren besaßen häufig große Herrschaften vom Umfange mehrerer Geviertmeilen, dennoch brachten sie häufig nicht so viel ein, als ein Landgut von mittlerer Größe in unsern Zeiten; aber auch noch jetzt ist im Ganzen der Bodenbesitz in einer Hand viel zu groß, um dem Zwecke zu entsprechen; ein Landgut von 4000 Morgen Flächeninhalt, bringt mit Gewißheit nicht halb so viel ein, als wenn diese Fläche an

vier Besitzer vertheilt wäre; es treten auch hier zuweilen Ausnahmen ein, die von der Zusammensetzung der Güter hergenommen sind, aber übrigens ist es an sich schon einleuchtend, daß die vergrößerten Betriebcapitale und die verdoppelte Aufsicht den übergroßen Besitz lästig, und schlecht rentirend machen müssen; man findet davon die Bestätigung häufig in einem und demselben Lande, noch vielmehr in verschiedenen Ländern; schwerlich dürften die großen niederdeutschen Güter einen Vergleich zu ihrem Vortheil in dieser Beziehung mit den bey weiten kleinern, mittel- und westlichen deutschen Gütern bestehen.

Die Theilung des Bodens in kleinere Besitzthümer, als die jetzigen in manchen Ländern und Provinzen sind, kann sowohl aus dem Standpuncte des Privatvortheils, als aus dem der Nationalwirthschaft und der Nationalwohlthat, der Staatskräfte u. s. w. betrachtet werden. Man hat lange darüber gestritten, ob es wohl einem Bauer erlaubt seyn könne, von seiner Besizung einige Morgen Landes zu trennen und zu verkaufen, oder das Ganze in zwey oder vier Besizungen zu theilen, und man hat dies wegen der Besorgniß für unzulässig erklärt, weil dadurch eine einzige, grenzenlose, und nur Armut erzeugende Zerstückelung des Bodens geschaffen werde; indessen berührt man hier das Extrem, und zu kleine Bodenparcellen, wie in Frankreich, sind eben so sehr zu tadeln, wie die ungeheuren Besizungen in Deutschland, Polen und Ungarn; kann man also die entscheidende Antwort hierauf nach Ort und Zeit nicht unbedingt geben, so muß man doch als allgemeinen Grundsatz anerkennen: „daß die Größe der Besizung der Größe der Mittel und Kräfte entsprechen müsse.“ Bey der in der Welt bestehenden Vertheilung des Vermögens erscheint es wünschenswerth, daß jedes Vermögen \*) seine Verwendung finden möge, diese findet es aber häufig nicht, wegen der Größe der Besizungen, wegen des Schuldenzustandes derselben, und wegen des, in Verbindung mit letztern, nur zu häufig bestehenden unnatürlichen, dem Sachwirth der Dinge nicht entsprechenden Preises; solche Verhältnisse lähmen die Kraft des ländlichen Betriebes oft für eine lange Zeit; es ist aus solchen weder durch den gewöhnlichen Credit, noch durch die Hülfe der Creditinstitute herauszukommen; ist endlich die Catastrophe unter Einwirkung der Justiz herbey geführt, so findet sich gewöhnlich enormer Verlust; sind aber die Besizungen von der Art und Größe, daß sie eine Theilung zulassen, so pflegt dies das beste und einzige Mittel zu seyn, doch wird es in den mehresten Ländern verhindert durch den Zwang, den der Schuld- und daher entstehende Hypothekennexus herbeiführt, da hierdurch gewöhnlich die Sache nicht zu einer Angelegenheit der Gläubiger, unter Beyrath eines Sachverständigen und des Besitzers, sondern zu einer Angelegenheit der Rechtsgelehrten wird, deren Einwirkung bey gänzlich ermangelten Sachkenntnissen, unter dem Rechtsgange und den bestehenden Formalitäten kein Ende erreicht. Hierdurch wird denn gewöhnlich sowohl der mögliche Privatvor-

\*) Unter Vermögen ist, wie öfters angedeutet, nicht Geld allein zu verstehen.

(684)

theil des Besizers, als auch der Staatsvortheil, vernichtet oder doch verhindert.

Die zeitigen Größenverhältnisse der Güter in manchen Ländern würden hinreichende Gelegenheiten darbieten, das Nationalvermögen und den Wohlstand intensiv zu erhöhen und daneben den ungeheuern Passivzustand vermindern, der dem Landbesitze überall anhängt, nicht minder aber auch die Zahl der sesshaften Landbewohner ansehnlich vergrößern; hieraus muß nothwendig folgen, eine vergrößerte unmittelbare Verwendung vom Capital und Arbeit auf den Grund und Boden, die wiederum eine Ausdehnung aller übrigen Gewerbe nach sich zieht; denn es ist kein Zweifel, daß, wenn auf derselben Besizung, wo früher nur ein Besizer war, und künftig zwey oder vier sind, auch die Bedürfnisse für mehrere Familien, Arbeitsleute und die Wirthschaftsführung eintreten, und befriedigt werden müssen. Man hat aber gegen diese Ansicht den Einwand zu erwarten, daß, wenn die Theilung der Güter, die Ernährung mehrerer Familien, Arbeiter und überhaupt den Unterhalt mehrerer producirenden Kräfte erfordern, dadurch gegen den frühern Zustand eigentlich für das Nationalvermögen nichts gewonnen, vielmehr sogar verloren werde; allein dem widerspricht die wiederholte Erfahrung, daß die Ungemessenheit der Kraftverwendung mit der Flächengröße unmittelbar in Beziehung steht, und daß jede Verbesserung in den hervorbringenden Kräften, noch mehr, jede zweckmäßigere Verwendung derselben, den reinen Ertrag erhöht; dieser letztere allein giebt aber nur den Ausschlag, und in welchem Maße die Kraftverwendung weniger rentirt, wo sie sich zu weit ausdehnen muß, ist allen denen hinreichend bekannt, die ihre vielen einzelnen Wirthschaften besondern Verwaltungen überlassen müssen. Außerdem wird durch Theilungen der Art, die man auch Dismembrationen nennt, die gewöhnlich auf dem Grund und Boden lastende Steuer mit vertheilt und deren Tragung erleichtert.

Es hat mit dem ausgedehnten Bodenbesize in einer Hand eine ähnliche Bewandniß, wie mit der Anhäufung großer Geldcapitale in einer Hand: beide wirken nicht vortheilhaft auf den allgemeinen Nationalverkehr; der große Bodenbesiz bringt eine Stagnation in den landwirthschaftlichen Betrieb, der reine Ertrag erhöht sich nicht; der große Geldbesiz macht sich gewissermaßen unabhängig von aller übrigen Production, er selbst producirt unmittelbar nicht, sondern nur mittelbar, er ist überall und nirgends, trägt keine Staatsabgaben und seine Inhaber bedürfen unter gewissen Zeitverhältnissen nicht einmal ein bestimmtes Vaterland oder des Anhalts an einen bestimmten Staat; dieß ist nach kriegerischen Zeiten, sobald alle Staaten verschuldet sind, und Staatsschulden, vermittelt verzinslicher Documente, anerkannt worden, besonders wahr und erfahrungsmäßig; das Geld sucht nun die großen Weltmärkte und es erzeugen sich jene bekannten Speculationen, die es darauf anlegen, nicht durch eigentliche productive Arbeit zu gewinnen, sondern, auf den Grund der öffentlichen Meinung, über den politischen äußern Zustand der Staaten und der innern Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse, ihre Capitale zu vergrößern; eine

unermessliche Masse Geld wird also in diesem Verkehr festgehalten, weil es sich täglich wiederholt; es kann also in andere Gewerbe nicht verwendet werden, weil es immer zu dieser Verwendung bereit liegt; ist letzteres aber nicht im vollen Maaße der Fall, und haben die Inhaber der Staats Effecten, solche für baares Geld um einen vielleicht niedrigen Coursepreis gekauft, so haben sie darneben zuweilen nur noch so viel Geldfonds, als zur Fortsetzung der Speculationen mit jenen Effecten nöthig ist. Seit Erschaffung der Staatsschulden, die eigentlich eine Vorwegnahme eines Theils des Nationalvermögens in sich fassen, sieht man jenem Verkehr zufolge die Geld- und Effectencapitale auf den Börsenplätzen zusammenströmen, während die Provinzen, wenn sie nicht in besonders günstigen Productions- und Handelsverhältnissen sich befinden, geldarm werden. Man hat ein großes Gewicht darauf gelegt, daß die Staatseffecten zum Nationalvermögen gehören, allein da sie wenig productiv sind, wenigstens nur unter sehr günstigen Umständen seyn können, da sie nach den Zeitumständen, und nach der durch diese bestimmt werdenden öffentlichen Meinung, allen Werth verlieren können, tritt ihre Principaleigenschaft als Nationalschuld nur zu oft hervor, und producirt sich genau in dieser Eigenschaft, so verliert sich jene active Qualität, es bleibt bloß die Schuld übrig, und diese kann ihre Natur unter beiden Fällen nicht verläugnen; denn immer müssen die Producenten aller Classen, oder deren Nachkommen in fernen Zeiten, sie bezahlen und verzinsen, ohne daß sie davon einen Vortheil haben, der eigentlich bloß Einzelnen auf oben angegebenen Wege zukommen kann. Da alle Staaten in unsern Zeiten große Verwaltungsbedürfnisse haben, unter denen die Verzinsung und Abtragung der Staatsschulden obenan steht, da diese Bedürfnisse nur aus dem Nationaleinkommen geschöpft werden können, so muß die Rückwirkung hiervon auf den Nationalwohlstand von Erheblichkeit seyn, und in der That sind die in diesen Beziehungen ergehenden Ansprüche an den Einzelnen groß, zumal überdem diejenigen noch hinzutreten, die aus den Bedürfnissen der Gemeinen und aus Privatrechtsverbindlichkeiten entstehen, und niemals vermieden werden können. Aus diesen Ursachen, und hauptsächlich wegen einer größtentheils bestehenden unverhältnißmäßigen Vertheilung der Abgaben, auf die Individuen und ihren Besitz, wiederholt sich nur zu oft die Erscheinung des gänzlichen Verfalls, besonders bey großem Landbesitz, wo gewöhnlich ein Theil des Grundcapitals und oft das Betriebscapital ganz absorbirt, dadurch aber die Production selbst für eine geraume Zeit auf das Unbedeutende herabgesetzt wird; dieß kann nicht anders seyn, da die producirenden Kräfte endlich, bis auf den gemeinen Handarbeiter herab, auf diesem Wege gedrückt und geschwächt werden, diese letztern besonders aber überall frey ausgehen und unbelastet bleiben sollten. Wohin man auch blickt, so ist doch nirgends zu bemerken, daß auch die umfassendste Regierungswissenschaft die kleinen, die mittlern und die größten Besitzer in das richtige Verhältniß unter sich und im Ganzen gesetzt hätte; der Einzelne, dessen Integrität in diesen Beziehungen sich nicht mehr halten kann, verschwindet gleichsam vor dem Riesen, der das Ganze zu halten

(686)  
 gedenkt, und Niemand kann die Zahl der friedlichen Jahre bestimmen, während welcher das öffentliche und Privatschuldenwesen getilgt werden könnte, da es durch neue Kriege gewöhnlich von neuem wächst. Die Beziehungen also, worin die Production jeder Art zum Staate steht, sind in der Art so bedeutend, daß sie manchem kleinern Staate das umgekehrte Verhältniß zu seinem Umfange geben, ein großer Theil des Erwerbes wird also schon auf diesem Wege absorbiert. Zwar macht man hierbei geltend, daß die aus dem Nationvermögen geschöpften Staatsbedürfnisse wieder in dasselbe zurückfließen, allein dieser Zurückfluß ist eben so unregelmäßig, als die Abgaben gewöhnlich unverhältnißmäßig, und nicht auf die schon bestehenden Belastungen des Einkommens der Einzelnen berechnet ist, wobey noch zu bedenken, daß wenigstens ein Theil der Zinsen einer bedeutenden Nationalschuld stets dem Auslande zufließt, dem verschuldeten Lande also nicht zu Gut kommt; außerdem bedingt jenes Zurückströmen der Staatsabgaben in die Hände der Besteuereten, immer erst wieder neue Anstrengungen der letztern, und der Vortheil davon ist für Viele unerheblich, überdem aber ein solcher, der ihnen überhaupt auch nicht entgehen kann; es ist also ein unerheblicher Trost, daß die bezogenen Staatsabgaben wieder in die Casse des Publicums zurückfließen; weit wichtiger für das Allgemeine und für das Besondere ist die Frage: Welchen Einfluß der vorbezeichnete Verkehr mit der Staatsschuld und das Abgabensystem auf den Geldverkehr eines Volks überhaupt, auf den Privatcredit, auf den Preis aller Producte des Bodens, der übrigen technischen Betriebsamkeit und des Handels habe; einige dieser gewöhnlichen Folgen sind schon angedeutet, sie treten aber noch mehr hervor, wo das eigentliche Abgabensystem dergestalt mit eingreift, daß dadurch die Anforderungen des Staates an seine Einwohner sehr ins Große geben. Wo verzinliche Staatseffecten in Menge cursiren, können Fälle eintreten, die ein beynahe ganzliches Verschwinden des Metallgeldes nach sich ziehen; dann ist der Geldmarkt gedrückt und die Verwendung der Geldcapitale in die Gewerbe ist erschwert, wird oft ganz abgeschnitten, während die Abgaben in kleinen einzelnen Posten in Metallgelde erhoben werden. Die Seltenheit des Metallgeldes kann in solchen Fällen eine unnatürliche temporäre Preisverminderung der unentbehrlichen Bedürfnisse hervorbringen.

Der Geldverkehr verfolgt da, wo Staatseffecten in Umlauf sind, zwey verschiedene Richtungen, weil verschiedene Motive existiren, die jene Richtungen bestimmen; für den temporären Geldwerth der Staatseffecten spricht die öffentliche Meinung, der Geldwerth überhaupt wird höher oder niedriger geschätzt, je nachdem der Stand der Effecten ist, folglich je nachdem die öffentliche Meinung sich auf diese oder jene Seite neigt. Das Metallgeld hat immer den Vorzug unbedingten innern Werths, das Papiergeld dagegen nur einen bedingten, abhängigen, der möglicherweise zum Unwerthe herabsinken kann; letztern Falls, und beym Hinzutreten äußerer politischer Umstände und Verhältnisse, Handelsperren und dergleichen, kann durch Rückwirkung selbst der Sachwerth des Metallgeldes für eine gewisse Zeit stei-

(687)

gen, d. h. die nothwendigen Bedürfnisse, die im Lande selbst erzeugt werden, fallen im Preise, und eine allgemeine Wohlfeilheit drückt folglich alle Producenten; dieß ist wahrscheinlich der lästigste Zustand der gedacht werden kann, denn er greift in alle Verhältnisse ein, und hindert jeden, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Dieser Zustand wird hauptsächlich dadurch unterhalten, daß die öffentliche Meinung über das Vorhandenseyn einer hinreichenden Menge Metallgeldes nicht unterrichtet ist, und nach Lage der Dinge auch darüber keine Gewißheit erhalten kann; es verhält sich damit, wie mit dem Getreide, zu Zeiten des unfreyen Getreidehandels, wo niemand sich über die eigentlichen Vorräthe Gewißheit verschaffen kann, und wo die herrschende Ungewißheit zu Theurung und Hunger führt; dagegen existirt kein Beispiel vom entgegengesetzten Falle, wo nämlich bey dem Gleichstehen der Effecten, mit dem Metallgelde, ein Herabsinken des Sachwerths des letztern, folglich eine große Steigerung der Preise der Bedürfnisse, einträte, und dieß wird wohl lediglich dadurch verhindert, daß die Masse des vorhandenen Metallgeldes, ohne Einschluß der Staatseffecten, der Masse der Producte gegenüber steht, diese Größen nur allein die Werthe bestimmen, und daß die öffentliche Meinung niemals ganz davon abgeht, daß Staatseffecten doch eigentlich nur Schulden sind, die auf die Productenwerthe im täglichen Verkehr in dieser Weise nicht influiren. Einen solchen Einfluß würden und könnten sie nur äußern, wenn es möglich wäre, ihre Verzinsbarkeit aufzuheben und sie in kleines Papiergeld zu verwandeln, vorausgesetzt, daß es alsdann möglich wäre, sie mit dem Metallgelde gleichstehend zu erhalten, was aber bekannten Erfahrungen nach nicht der Fall seyn kann.

Eine Milderung des Einflusses, den das Staatsschuldenwesen auf den Geldverkehr und den Nationalwohlstand hat, dürfte in dem Umstande zu finden seyn, daß alle Staaten Schulden haben, und es würde der Erfolg hiervon auch größer seyn, wenn diese Schulden in allen Staaten mit dem Gelde gleich im Werthe (pari) ständen, weil nur hierdurch das gefährliche Speculationswesen von einem Ende Europas bis zum andern, und selbst bis in andere Welttheile, vermieden werden kann; daß die Milderung jenes Einflusses sich auch noch da verstärkt, wo regelmäßige Zinszahlung und vertragmäßige successive Tilgung der Staatsschulden Statt finden, versteht sich von selbst.

Aus allen hier erwähnten Momenten, in Verbindung mit der Eigenthümlichkeit der ländlichen Production, ergiebt sich unbezweifelt ein Verhältniß der Besitzer des Grundes und Bodens zum Staate, das von demjenigen der übrigen Producenten zum Staate bedeutend abweicht, und in keiner Weise zum Vortheil der Landbesitzer ausfällt.

In Erwägung, daß die natürliche Kraft des Bodens die künstliche Bearbeitung desselben, auf Gewinnung von Lebensmitteln, nur mit einer bestimmten Ausbeute lohnt, — ein Maximum — daß, wo dieß gewöhnliche Maximum in einzelnen Fällen und Theilen überschritten wird, dieß auf die Rechnung

(688)

der besonders verwendeten künstlichen \*) Culturmittel und auf die besondere Kunstverständigkeit und Einsicht (Intelligenz) des Besitzers kommt, kann man nicht umhin zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß die Ansprüche, die an den Ertrag des Bodens gemacht werden, und die gleichsam als gezogene Wechselbriefe auf demselben erscheinen, von der Art sind, daß sie sehr häufig jedes Aufsteigen zu einem verbesserten Betriebe, jede Benutzung größerer Geld- und Arbeitscapitale, endlich jedes Erheben zu besserer Einsicht, und also vermehrter Intelligenz und deren Application verhindern und sogar gänzlich abschneiden. Dieß erklärt sich dadurch näher, daß sowohl das gewöhnliche Abgabewesen, es bestehe nun unter welchen Namen es wolle, eine stehende Größe ist, die in höchst seltenen Fällen eine Minderung erleidet, im Gegentheil bisher fast überall noch gestiegen ist und ferner steigen kann, als auch die außerordentlichen Abgaben des Gemeinwesens, der Steigerung unterworfen sind, während jenes Maximum des Ertrages sich seiner Natur nach, und wie sich von selbst versteht, leicht in ein Medium und Minimum verwandeln kann.

Die auf den Grund und Boden gelegten Abgaben sind in der Regel nach gewissen Quoten vom reinen Ertrage bestimmt z. B.  $\frac{1}{7}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{3}$  oder 20, 25, 33 $\frac{1}{3}$  Procent, und es kommt alles darauf an, wie dieser reine Ertrag berechnet worden ist; da die mehren Veranschlagungen der Art schon aus ältern Zeiten herrühren, so hat man gewöhnlich die Dreyfelderwirtschaft dabey zum Grunde gelegt, und Wiesen, Weide und Viehstände noch besonders angeschlagen; hiernach findet man denn gewöhnlich nur sehr geringe Erträge vom Acker, weil ursprünglich nur zwey Felder zum Anschlag kamen und das dritte, das Brachfeld, weggelassen wurde, dieß wurde indessen dadurch gewissermaßen wieder eingebracht, daß man, außer dem Ertrage von Wiesen und Aekern, auch noch das Vieh selbst zur Steuer in Ansatz brachte. In sofern Steueranschläge der Art nach den Erträgen und den Durchschnittspreisen früherer Zeiten angelegt sind, stimmen sie in der Regel mit den jetzigen nicht mehr überein, sondern sind bedeutend niedriger, wogegen die Steueranschläge neuerer Zeit wieder auf andern Principien beruhen, die, wenn sie auch nicht höhere Ertragsätze nach sich ziehen, doch noch viel weniger, als die ältern der Natur der Sache entsprechen, häufig aber die Steuerätze auf eine nicht zu rechtfertigende Art erhöhen.

Die ältern Grundsteuerordnungen gestatteten niemals eine Specialabschätzung einzelner Bodenarten, sondern machten die Schätzung nach Maßgabe des Jubegriffs der Besizung, weil es allerdings von Bedeutung ist, aus welchen Einzelheiten eine Besizung besteht \*\*). Das neuere Catasterwesen schätzt speciell nach den Bodenclassen und Erträgen, wobey gewöhnlich die Hauptmomente der Schätzung übersehen werden, und manchem Grundstücke eine Productionsfähigkeit beygelegt wird, die es von

\*) Ueber die Einwirkung der natürlichen Culturmittel in einem ländlichen Complexu, ist in diesem Werke schon sehr oft gehandelt worden.

\*\*\*) Hierüber ist das Nöthige im 4ten Theile dieses Werkes, unter andern S. 638 und f. beygebracht worden.

Natur nicht hat, und die es nur durch andere Grundstücke, folglich durch natürliche äußere Culturmittel, überkommt. Daß eine solche Schätzung des Inbegriffs einer Besizung von der hier bezeichneten Bedeutsamkeit sey, wird am besten erhellen, wenn zwey in der Fläche nicht erheblich, in der Zusammensetzung aber sehr verschiedene Besizungen abgeschätzt und die Resultate mit einander verglichen werden. Aber auch die schon bestehenden Belastungen einer Besizung, müssen berücksichtigt werden, wenn von Besteuerung des reinen Ertrages, nach einem gewissen Quotensatz die Rede ist; müßte z. B. der rohe Ertrag einer bäuerlichen Besizung in folgender Weise veranschlagt und verrechnet werden, daß

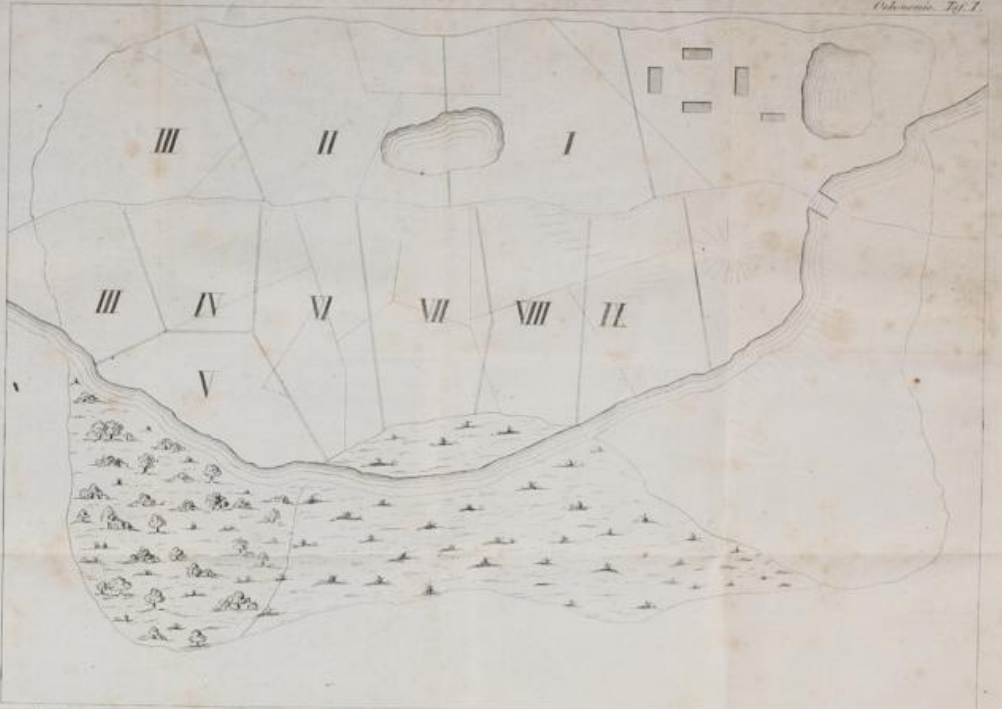
die Wirthschaftskosten wegnehmen	. . .	42 Procent,
die gutherrlichen Ansprüche	. . .	27 —
die Abgaben an den Fiskus	. . .	6 $\frac{2}{3}$ —
die Abgaben an die Geistlichkeit	. . .	4 —
die gemeinen Lasten	. . .	1 $\frac{1}{2}$ —
die Unterhaltung des Wohnhauses u. s. w.	. . .	2 $\frac{1}{3}$ —
so blieben zum reinen Ertrage	. . .	16 $\frac{1}{2}$ Procent,

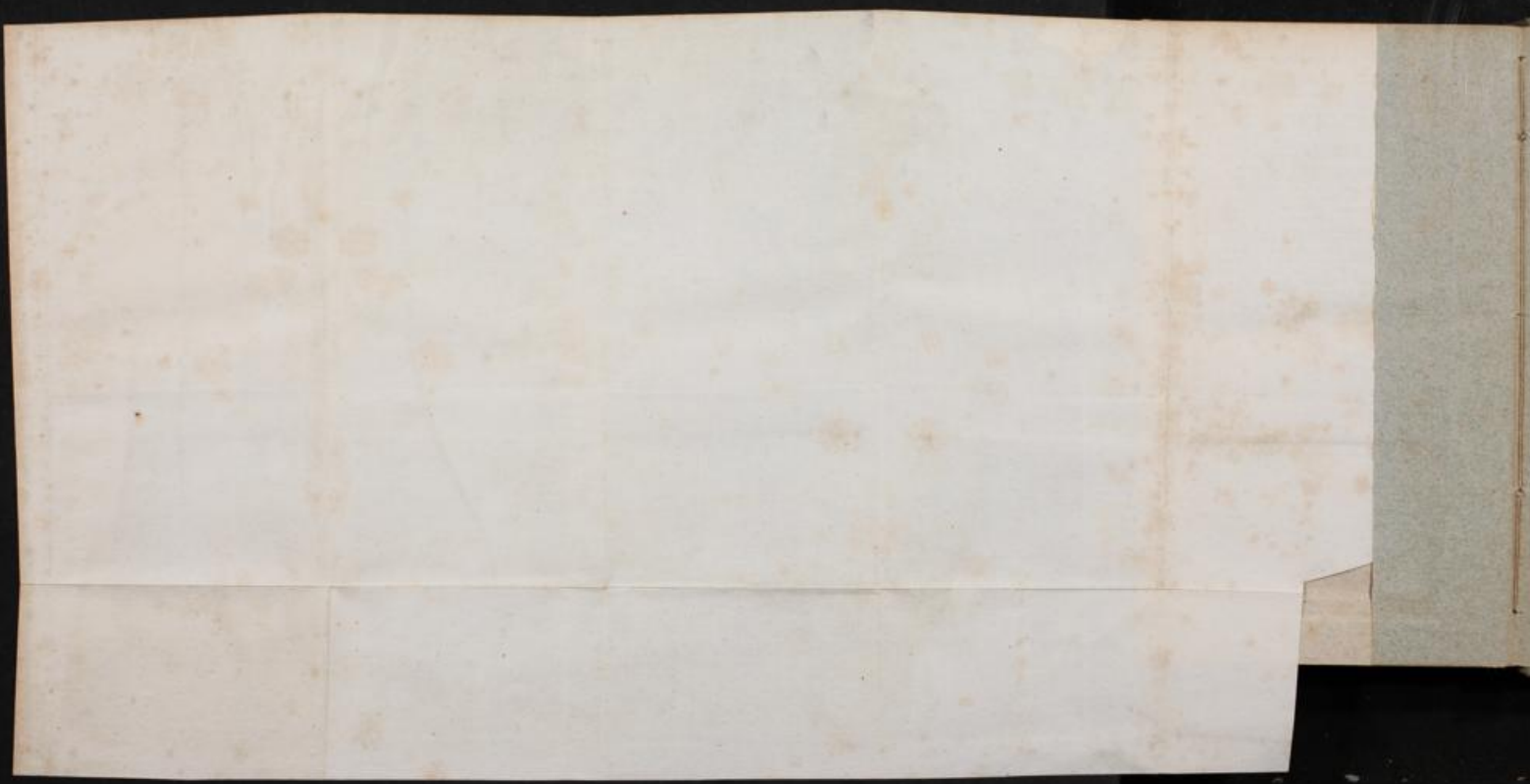
und soll von letzterem noch eine Steuer von 20 oder 25 Procent entrichtet werden, so würde dem Besizer wenig übrig bleiben, da der ganze Rohertrag nur 5—600 Thaler beträgt, er würde also in einem solchen Falle nur durch Ersparnisse an den Betriebskosten noch erholen können, unter welchen der Lohn für seine eigene Arbeit mit verrechnet ist, und durch die Besteuerung würde er zum größten Theil zu der Classe der Handarbeiter herabsteigen; außerdem kann eine unvermuthete Steigerung der Communalkosten durch Krieg und andere Unglücksfälle, gegenüber dem bestehenden bleibenden Steuersatz, das Mißverhältniß nur noch vergrößern; diese Vergrößerung wird aber gewiß noch mehr da eintreten, wo die Specialschätzung und Besteuerung Statt findet, weil manche Objecte zwar an sich productiv seyn können, ihre Productivität aber nur in Verbindung mit den übrigen Besizestheilen besteht, für sich genommen aber die Culturkosten nicht tragen würden. Dieß ist bey dem sandigen Boden der untersten Art gewöhnlich der Fall, die nur durch den daneben bestehenden Wiesenbesiz culturfähig werden. Besteuert man einen Ertrag von solchen schlechten Grundstücken, so besteuert man offenbar eigentlich die bessern Grundstücke (z. B. die Wiesen) höher, oder man besteuert zugleich die Arbeit. Der letztere Fall findet am häufigsten bey den Steueranlagen von kleinen Ackerbesizungen Statt, deren Inhaber gewöhnlich Kossäthen u. s. w. genannt werden; durch Besteuerung der Arbeit wird aber der Zweck der Grundsteuer verfehlt, weil man dadurch das Mittel schwächt, durch welches der Grund und Boden erst steuerbar werden kann.

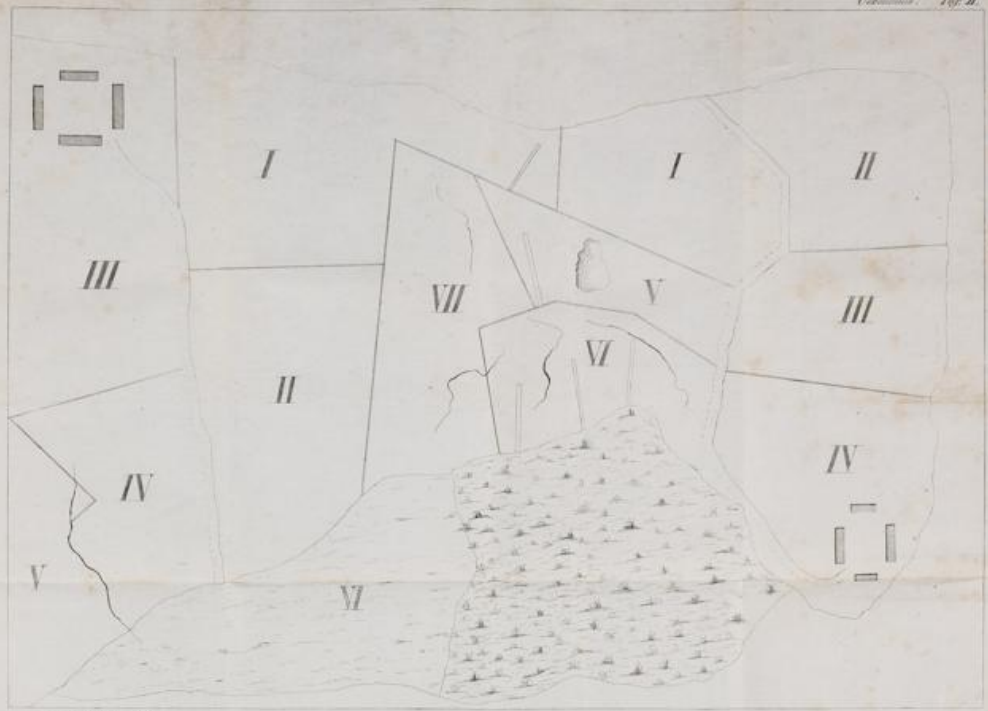
Auch die Doppelrechnungen, die die Anschlagprincipien veranlassen, erzeugen eine erhöhte Grundsteuer; werden z. B. 100 Schafe zu 16 Thaler reinen Ertrag steuermäßig veranschlagt und davon 20 Procent Steuer berechnet, so fällt auf ein Schaf ungefähr ein Silbergroschen Steuer; kommt hinzu, daß ein Centner Heu zu 10 $\frac{1}{2}$  Sgr. und 20 Procent Steuer davon veranlagt wird, ein gewöhnliches Schaf aber jährlich an 6—7 Entr. Heu die

(690)

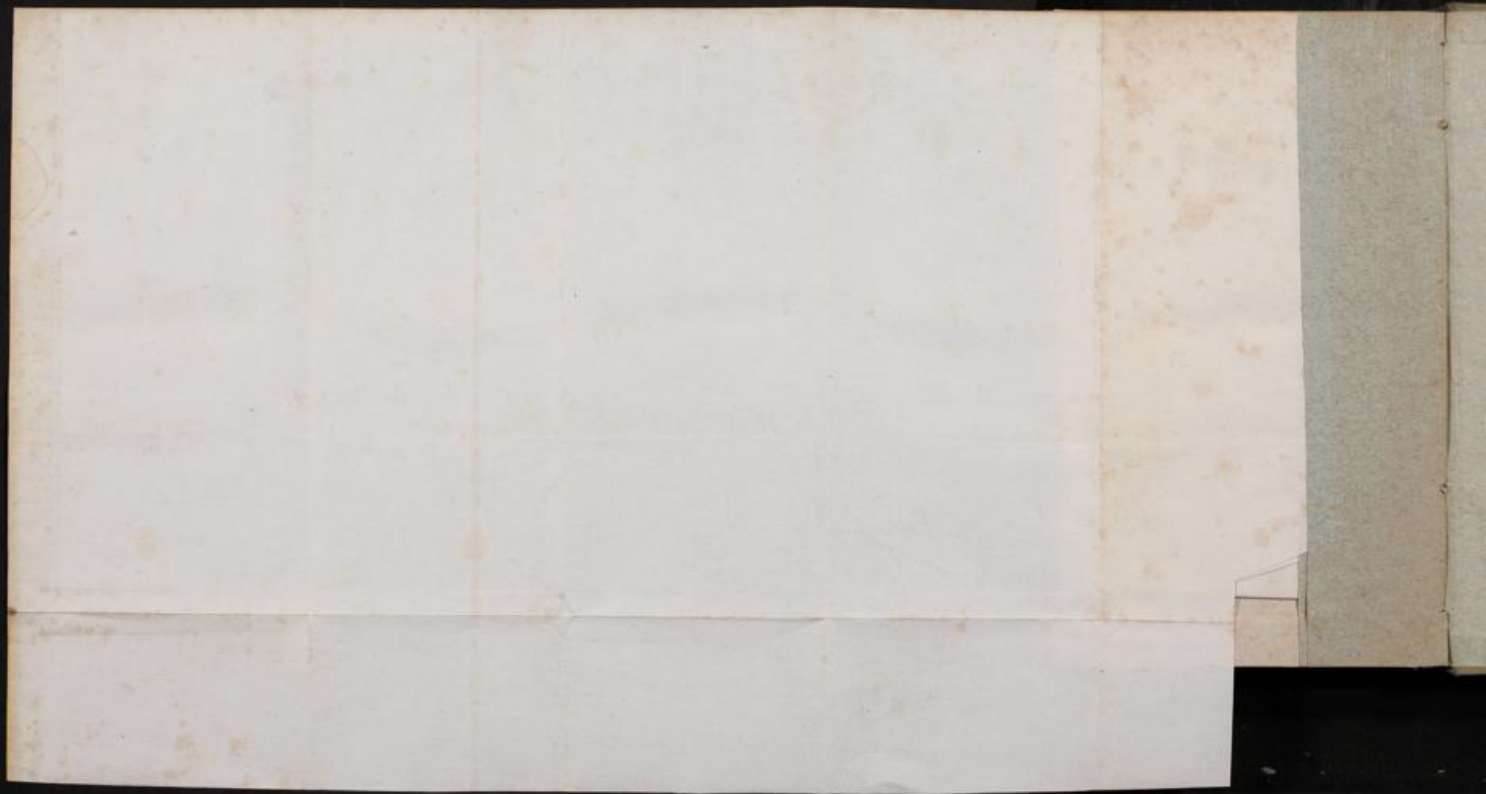
Weide als Heu mit eingerechnet) bedarf, so fallen noch 15 Sgr. Steuer, im Ganzen also eine Abgabe, die beynabe  $\frac{1}{3}$  des Viehwerths, also an 33 Procent, erreicht; die Abgabe bleibt aber gleich hoch, wenn man sie auch auf Wiesen und Weide vertheilt und das Vieh außer Ansatz läßt; indem nämlich der Steuersatz auf das Vieh und auf das Futter überall derselbe bleibt. Die hohe Steuer, die auf die Kosten der Viehhaltung keine Rücksicht nimmt, wird dann zum Theil zur Capitalsteuer, denn das Vieh ist ein Capital, das sich aus dem Boden erzeugt hat; dagegen ist Heu und Weide noch kein Capital, sondern nutzbare Dinge, die durch Verbrauch ein Einkommen gewähren, das nach Abzug der Kosten erst nach und nach zum Capitale anwächst. Eine Grundsteuer ist in sehr vielen Fällen nur dadurch erträglich, daß sie auf einer fehlerhaften Schätzung des Bodens beruht und daß die ältern Anlagen dazu dem jetzigen Sachwerthe der Dinge nicht mehr entsprechen; dabey findet indessen aber auch nicht selten fehlerhafte Anlage im Einzelnen Statt, so daß auffallende Ungleichheiten unter den Besteuerten offenbar werden, wonach denn Einzelne gewinnen, was die Mehrzahl verliert und übertragen muß. — Es erbhellet, daß das Verhältniß des Landbesizes zum Staate von Wichtigkeit ist, durch seine Eigenthümlichkeit und Vielseitigkeit, und es scheint in unsern Tagen mehr als jemals nöthig, daß man mit Umsicht darauf eingehe, und darnach seine Stellung nehme.

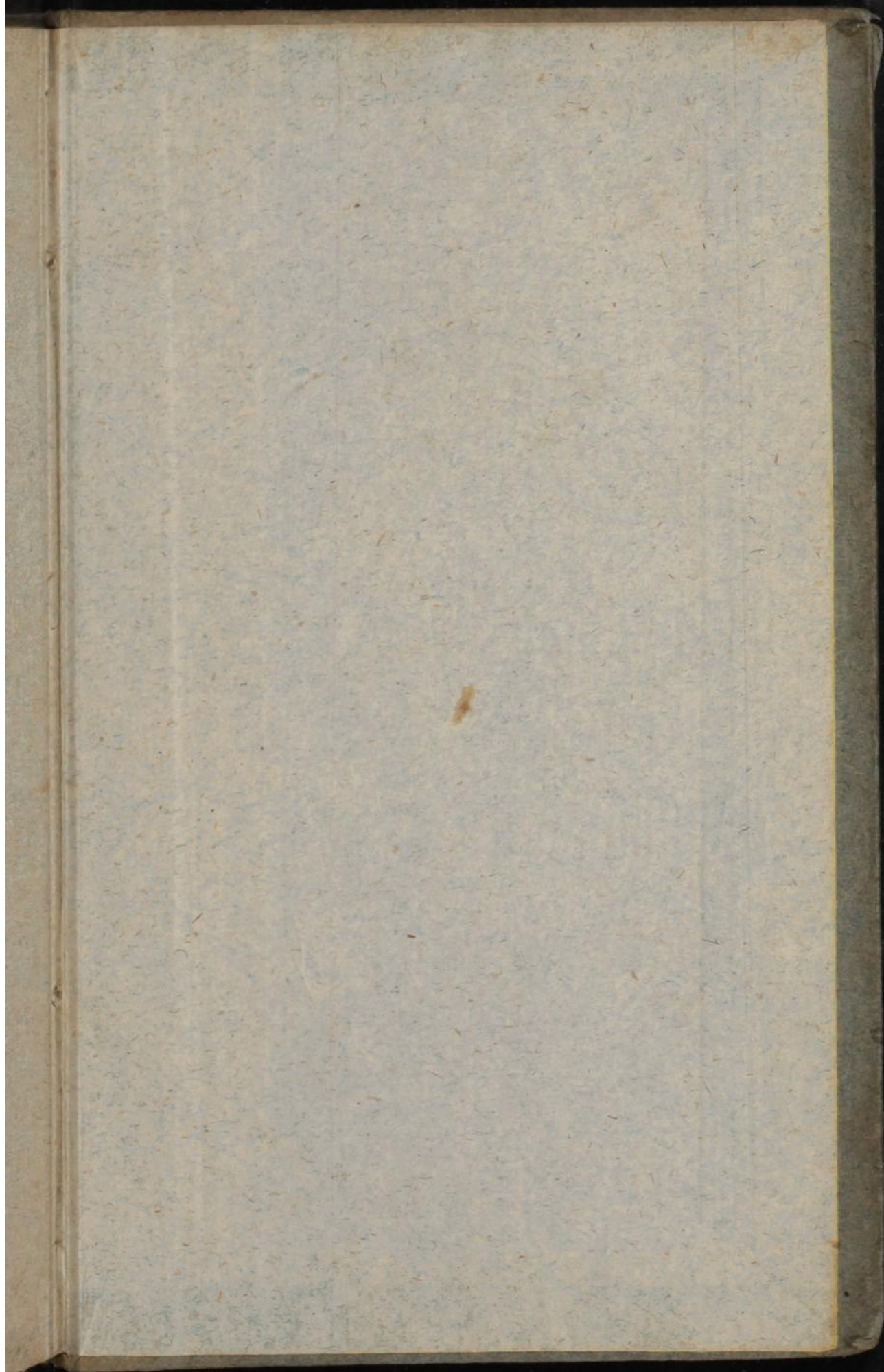


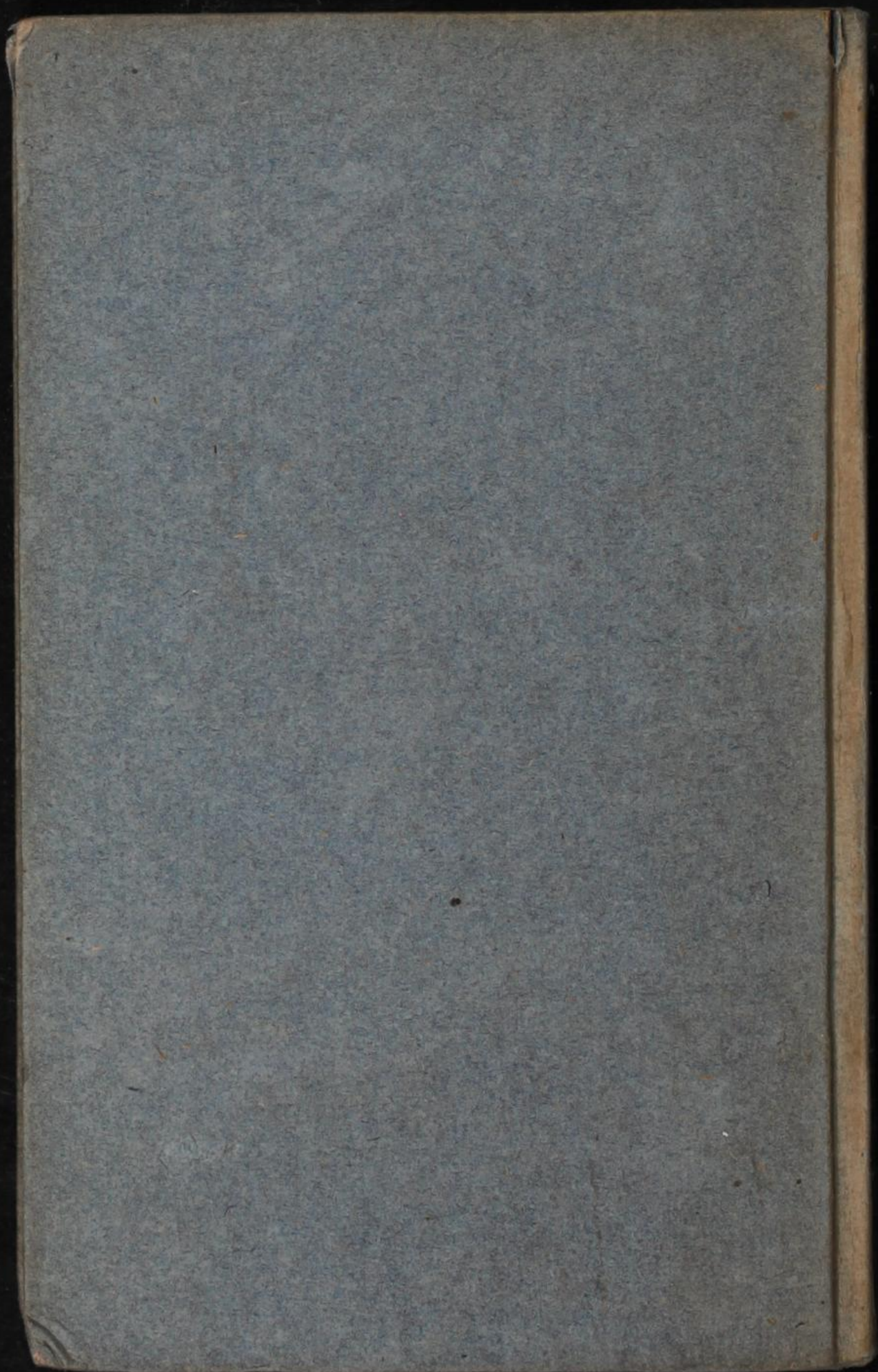




*Sancti Spiritus, BAH.*







362.







Inches

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Centimetres

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Blue

White

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

# Farbkarte #13

B.I.G.

